

DE PROCESSIBUS MATRIMONIALIBUS

Fachzeitschrift zu Fragen
des Kanonischen Ehe- und Prozeßrechtes

Herausgegeben von Elmar Güthoff
und Karl-Heinz Selge
im Konsistorium des Erzbistums Berlin

5. Band, Jahrgang 1998



PETER LANG

Frankfurt am Main · Berlin · Bern · New York · Paris · Wien

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

De processibus matrimonialibus : Fachzeitschrift zu Fragen des
kanonischen Ehe- und Prozeßrechtes. - Frankfurt am Main ;
Berlin ; Bern ; New York ; Paris ; Wien : Lang, 1999

Erscheint jährl. - Früher im Verl. BBM, Benno, Hildesheim,
danach im Benno-Verl., Leipzig. - Aufnahme nach Bd. 4
(1998)

Bd. 5 (1999)

Gedruckt mit Unterstützung
der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

Gedruckt auf alterungsbeständigem,
säurefreiem Papier.

ISSN 0948-0471
ISBN 3-631-34806-1

© Peter Lang GmbH
Europäischer Verlag der Wissenschaften
Frankfurt am Main 1999
Alle Rechte vorbehalten.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich
geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des
Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages
unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für
Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die
Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany 1 2 3 4 6 7

INHALTSVERZEICHNIS

A. REFERATE

1. Rainer Alfs, Sakramentale Ehe als «Ereignisort» gelebten Glaubens und Glaubensmangel als Ehenichtigkeitsgrund. Theologischer Anspruch und kanonistische Konsequenz 11
2. Eberhard Bäßler, Welchen Beitrag vermag die Tiefenpsychologie zur Wahrheitsfindung in Ehenichtigkeitsverfahren mit dem Klagegrund *incapacitas psychica* zu leisten? 39
3. Jürgen Olschewski, Ansteckende Krankheiten - ein Ehehindernis? Zur Frage einer Einschränkung des Grundrechtes auf Eheabschluß 57
4. Heinz-Meinolf Stamm, Das Verfahren zur Erlangung der Dispens von der nichtvollzogenen Ehe 75
5. Myriam Wijlens, Kinder von Alkoholikern und deren Ehefähigkeit 87

B. STUDIEN

1. Michael Feldmann, Ständige Parteibeistände im ordentlichen Ehenichtigkeitsverfahren 107
2. Ernst Freiherr von Castell, Chronischer Alkoholismus in der Rechtsprechung der *Rota Romana* 155
3. Beatrix Laukemper-Isermann, Ausgewählte Beispiele aus der Rota-Judikatur 181
4. Heinz-Meinolf Stamm, Das psychologisch-psychiatrische Sachverständigengutachten im kanonischen Ehenichtigkeitsprozeß 215
5. Reinhard Wenner, Veröffentlichung von Kirchenaustritten. Rechtliche und theologische Gesichtspunkte 225

C. EHE- UND PROZESSRECHTLICHE VERLAUTBARUNGEN

1. Ansprache Papst Johannes Pauls II. vom 18. Januar 1998 an die Mitglieder des Gerichtes der Römischen Rota zur Eröffnung des Gerichtsjahres 245

2. Normen der Italienischen Bischofskonferenz vom 18. März 1997 zur Ordnung der Kirchlichen Regionalgerichte in Italien und zur anwaltlichen Vertretung an diesen Gerichten 250

D. REZENSIONEN

1. Aymans-Mörsdorf, Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici, Bd. II (Georg May) 257
2. Aznar Gil, Federico R. (Hrsg.), Curso de derecho matrimonial y procesal canónico para profesionales del foro (XII) (Georg May) 278
3. Bañares, Juan Ignacio (Hrsg.), Error, ignorancia y dolo en el consentimiento matrimonial (Georg May) 281
4. Baumann, Klaus, Das Unbewußte in der Freiheit. Ethische Handlungstheorie im interdisziplinären Gespräch (Hans Kramer) 283
5. Bernard, Felix, Grundkurs Kirchenrecht (Wilhelm Rees) 285
6. Boluminski, Andrea (Hrsg.), Kirche, Recht und Wissenschaft. Festschrift für Oberkirchenrat i. R. Prof. D.Dr. Albert Stein (Dominicus M. Meier) 288
7. Canadian Conference of Catholic Bishops - Conference des Évêques Catholiques du Canada (Hrsg.), Complementary Norms to the 1983 Code of Canon Law - Normes complémentaires au Code de droit canonique de 1983 (Myriam Wijlens) 292
8. Canobbio, Giacomo (Hrsg.), I documenti dottrinali del magistero. Testi e commenti (Heinz-Meinolf Stamm) 294
9. Castaño, José F., Il Sacramento del matrimonio (Johannes Martet-schläger) 298
10. Dalla Torre, Giuseppe, La famiglia nel diritto pubblico (Bruno Pri-metshofer) 302
11. Demmer, Klaus / Brenninkmeijer-Werhahn, Aldegonde (Hrsg.), Christian Marriage Today (Reinhild Ahlers) 305
12. Engl, Joachim, Determinanten der Ehequalität und Ehestabilität. Eine fünfjährige Längsschnittstudie an heiratswilligen und jungver-heirateten Paaren (Hans Kramer) 307
13. Gabrielli, Giovanni / Cubeddu, Maria Giovanna, Il regime patri-monale dei coniugi (Elfriede Glaubitz) 310

14. Gola, Peter / Schomerus, Rudolf, Bundesdatenschutzgesetz (Franz Kalde) 312
15. Gross, Ingrid, Anwaltsgebühren in Ehe- und Familiensachen (Michael Werneke) 314
16. Herweg, Ralf / Jaspers, Andreas, Datenschutz in Deutschland. Ergebnisse der Umfrage zur Datenschutzpraxis und zur Stellung des Datenschutzbeauftragten (Franz Kalde) 317
17. Hessdörfer, Susanne, Ehe-, Familien- und Lebensberatung. Ein Ausbildungskonzept (Sabine Demel) 319
18. Honecker, Martin, Profile - Krisen - Perspektiven. Zur Lage des Protestantismus (Burkhard Neumann) 321
19. Huels, John M., More Disputed Questions in the Liturgy (Hildegard Grünenthal) 323
20. Huels, John M., The Catechuminate and the Law. A Pastoral and Canonical Commentary for the Church in the United States (Jürgen Olschewski) 325
21. *Ius Canonicum et Iurisprudentia Rotalis*. Editione 1996 (Norbert Lüdecke) 328
22. Kirchliches Recht als Freiheitsordnung. Gedenkschrift für Hubert Müller (Heribert Heinemann) 332
23. Laukemper-Isermann, Beatrix, Zur Mitarbeit von Laien in der bischöflichen Verwaltung. Rechtliche Möglichkeiten der Anwendung des can. 129 § 2 CIC (Andreas Weiß) 345
24. *L'Osservatore Romano*, Jahrgang 1996 mit allen Predigten, Ansprachen, Briefen, Enzykliken von Papst Johannes Paul II. (Jürgen Olschewski) 348
25. Listl, Joseph / Pirson, Dietrich (Hrsg), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, 2 Bde. (Heinrich J. F. Reinhardt) 349
26. Lüdecke, Norbert, Die Grundnormen des katholischen Lehrrechts in den päpstlichen Gesetzbüchern und neueren Äußerungen in päpstlicher Autorität (Klaus Lüdicke) 357
27. Mailhot, Louise, *Écrire la décision: guide pratique de rédaction judiciaire* (Jürgen Buchner) 360
28. Minnerath, Roland, *Histoire des conciles* (Wilhelm Geerlings) 364

29. O'Donnell, Christopher, *Ecclesia. A Theological Encyclopedia of the Church* (Rüdiger Althaus) 364
30. Reese, Thomas J., *Inside the Vatican. The Politics and Organization of the Catholic Church* (Rüdiger Althaus) 368
31. Reinhardt, Heinrich J. F. (Hrsg.), *Theologia et Jus Canonicum. Festgabe für Heribert Heinemann zur Vollendung seines 70. Lebensjahrs* (Norbert Lüdecke) 376
32. Sancho, Joaquín Mantecón, *El impedimento matrimonial canónico de parentesco legal* (Elisabeth Kandler-Mayr) 401
33. Schöpsdau, Walter, *Konfessionsverschiedene Ehe. Ein Handbuch. Kommentar und Dokumente zu Seelsorge, Theologie und Recht der Kirchen* (Heribert Heinemann) 405
34. Sériaux, Alain, *Droit canonique* (Jean Bernhard / Jürgen Buchner) 408
35. Shapiro, Ivor, *What God allows. The crisis of faith and conscience in one catholic church* (Myriam Wijlens) 412
36. Stelten, Leo F., *Dictionary of Ecclesiastical Latin with an appendix of Latin expressions defined and clarified* (Franz Kalde) 414
37. *Université des sciences humaines de Strasbourg, Le travail du canoniste. En hommage à Jean Bernhard* (Stefan Margelist) 415
38. *Université des sciences humaines de Strasbourg, VIII^o Journées d'études canoniques organisées par les Officialités d'Arras et de Tournai. Arras 31 août - 3 septembre 1993* (Benno Grimm) 421
39. Zaggia, Cesare / Andreotti, Aldo / Gregori, Patrizia / Rossi, Fiorenzo (Hrsg.), *Cinquant'anni di cause matrimoniali. Storia del Tribunale Ecclesiastico Regionale Triveneto (1940-1980)* (Luigi Dal Lago) 441

E. ANZEIGEN

1. Aznar Gil, Federico R., *Boletín de la Legislación Canónica particular Española, 1995* (Karl-Heinz Selge) 443
2. Mirabelli, Cesare / Feliciani, Giorgio / Fürst, Carl Gerold / Pree, Helmuth, *Winfried Schulz in memoriam. Schriften aus Kanonistik und Staatskirchenrecht* (Elmar Güthoff) 443
3. Calabrese, Antonio, *Istituti di vita consacrata e società di vita apostolica* (Paul Zepp) 447

Inhaltsverzeichnis 9

F. MISZELLE

Jörg Müller, «Quod omnes tangit ...» 449

* * *

Mitarbeiterverzeichnis 459

A. REFERATE*

SAKRAMENTALE EHE ALS «EREIGNISORT» GELEBTEN GLAUBENS UND GLAUBENSMANGEL ALS EHENICHTIGKEITSGRUND. THEOLOGISCHER ANSPRUCH UND KANONISTISCHE KONSEQUENZ

von Rainer Alfs

1. ZUR PROBLEMSTELLUNG

1.1. Das Grundproblem

Drei Erfahrungsberichte aus der Arbeit im Bischöflichen Offizialat zu Essen sollen schlaglichtartig das Grundproblem deutlich machen¹. Drei Beispiele, um den «Sitz im Leben» dieses Problems festzumachen.

1. Beispiel: Ein katholisch getaufter, aber aus der Kirche ausgetretener Mann wandte sich wegen eines Nichtigkeitsverfahrens bezüglich seiner ersten Ehe an das Offizialat Essen. Seine erste Frau war nicht katholisch getauft. Welcher Konfession sie angehörte, ja ob sie überhaupt getauft war, das wußte der Mann nicht anzugeben, was schon anzeigt, welche Bedeutung beide Partner der ersten Ehe den Bereichen «Glaube» und «Kirche» für ihr Leben und ihre Ehe einräumten.

Als aufgrund von Nachforschungen feststand, daß die Frau der ersten Ehe getauft war, und dem Mann mitgeteilt wurde, daß seine Ehe der Gültigkeitsvermutung unterliege, stieß diese Mitteilung bei ihm auf großes Befremden. Ausdrücklich erklärte er, bei Abschluß der fraglichen Ehe, einer Zivilehe, nicht

* In dieser Rubrik werden die Referate des Studentages des Konsistoriums des Erzbistums Berlin und der «*Associatio* Winfried SCHULZ», der am 16. 3. 1998 in der Katholischen Akademie in Berlin stattfand, abgedruckt.

1 Diese drei Beispiele weisen das Grundproblem und darüber hinaus das Gesamtthema nicht als ein theoretisches aus, sondern als ein sehr reales für Pastoral und Judikatur.

das Geringste von der Kirche erwartet oder gewollt zu haben. Die Vorstellung, damals in gewisser Weise «in Abwesenheit der Kirche» ein Sakrament gespendet zu haben, wäre ihm zu jenem Zeitpunkt absurd erschienen. Auch heute könne er diese Auffassung nicht nachvollziehen. Übrigens erwägt dieser Mann, jetzt wieder in die Kirche einzutreten, nachdem er in zweiter Ehe mit einer praktizierenden Katholikin zivil verheiratet ist. Unter welchem Klagegrund kann das Nichtigkeitsverfahren für die erste Ehe geführt werden? Der Beantwortung dieser Frage wurde das Essener Offizialat enthoben, da dieser Fall zuständigkeitshalber an ein anderes Offizialat weitergeleitet wurde.

2. Beispiel: Bei einem Nichtigkeitsverfahren in Essen unter dem Klagegrund Totalsimulation sagte die Klägerin aus: «Für RD hatte die kirchliche Eheschließung überhaupt keine Bedeutung. Er hat der kirchlichen Trauung überhaupt nur zugestimmt, weil er wußte, daß ich ihn ohne diese nicht geheiratet hätte. Er hat während der Ehe außerdem auch einmal klipp und klar gesagt, daß für ihn die standesamtliche Eheschließung und das staatliche Recht maßgeblich seien».

Der Pfarrer, der dieser Eheschließung assistierte, sagte bei seiner richterlichen Vernehmung aus: «Ich weiß aber mit Bestimmtheit, daß RD von sich aus kein Interesse an der kirchlichen Eheschließung hatte. Das haben die beiden mir auch deutlich gesagt. Grund und Anlaß für diese Eheschließung war, weil HB es so wollte. Ich erinnere mich noch an das Gespräch anläßlich der Niederschrift des Brautexamens, bei dem RD darauf hinwies, daß er bei der Trauformel 'Trage diesen Ring ...' nicht bereit und in der Lage sei, zu enden mit 'Im Namen des Vaters ...'. Ich habe, seinem Wunsch entsprechend, dann bei der kirchlichen Feier auch auf diese Endung verzichtet».

Das Urteil lautete in I. Instanz: *Constat de nullitate*. Das Berufungsgericht wollte dieses Urteil nicht per Dekret bestätigen, sondern leitete ein Verfahren in II. Instanz ein. Als Begründung für die Nichtbestätigung durch Dekret wurde angeführt, daß die rechtlichen Voraussetzungen einer Totalsimulation gemäß c. 1101 § 2 CIC nicht gegeben seien. Ein willentlicher Vorbehalt auf seiten des Mannes gegen die Rechtswirksamkeit der von ihm mitvollzogenen kirchlichen Eheschließung sei nicht nachgewiesen. Mangelndes persönliches Interesse an einer kirchlichen Trauung jedoch hindere nicht das Zustandekommen einer auch kirchlich gültigen Ehe, wenn die Mitwirkung an der kirchlichen Eheschließung mit Rücksicht auf den Partner erfolgt, dem eine kirchliche Trauung und das Zustandekommen einer kirchlich gültigen Ehe wichtig seien.

Damit ist das Problem des **3. Beispiels** angesprochen: Einer der Ehebandverteidiger im Essener Offizialat, Kaplan in einer Gemeinde im Ruhrgebiet, wird

im Zug bei der Fahrt nach Essen von einer Frau angesprochen. Diese Frau ist Mitglied seiner Gemeinde und eine überzeugte und praktizierende Katholikin. Sie ist zivil verheiratet und wünscht unbedingt die kirchliche Trauung. Ihr Mann ist katholisch getauft, aber völlig abständig, ja bezeichnet sich als Nicht-Glaubender, ist jedoch nicht aus der Kirche ausgetreten. Er wünscht nicht die kirchliche Eheschließung, würde jedoch notfalls darin einwilligen, wenn seine mit ihm zivil verheiratete Frau darauf bestünde. Die Frage des Ehebandverteidigers lautete beim Gespräch darüber mit den Offizialatsmitarbeitern: Darf ich einer solchen Eheschließung assistieren?

Alle drei Beispiele weisen sehr eindringlich auf ein Problem hin, mit dem wir in Pastoral, Dogmatik, Kanonistik und Judikatur seit einigen Jahren in zunehmendem Maß konfrontiert sind. Es geht um das Verhältnis von Glaube und sakramentaler Eheschließung². Genauer gesagt handelt es sich um fehlenden Glauben bzw. um Glauben, der nur noch in «Spurenelementen» vorhanden ist. Eine solche Glaubensferne bewirkt dann bei den betroffenen Nupturienten auch eine Kirchenferne. Es handelt sich dabei um solche Personen, die gegenüber kirchlichem und damit auch sakramentalem Leben im günstigsten Fall distanziert, oft aber auch ausgesprochen abweisend eingestellt sind. Das Grundproblem lautet: Kann ein getaufter Nicht-Glaubender bzw. ein nicht mehr Glaubender, sei er aus der Kirche ausgetreten oder nicht, und der wegen dieser Grundeinstellung gegenüber kirchlichem und sakramentalem Leben völlig abständig ist, eine gültige sakramentale Ehe schließen?

1.2. Die Ausweitung des Grundproblems

Bei dieser Fragestellung zum Grundproblem erfährt das Sakrament der Ehe eine Engführung ausschließlich auf die Eheschließung. Darin wirkt sich u. a. die Tatsache aus, daß seit der Hochscholastik, verstärkt aber seit dem Tridentinum auch in der theologischen Reflexion die Sakramente entscheidend unter rechtlichen Aspekten betrachtet wurden. Diese Priorität des Sakramentenrechts gegenüber der Sakramententheologie war sicherlich entscheidend be-

2 Vgl. dazu ALFS, R., Die außerordentlichen Formen der kanonischen Eheschließung im Licht der Lehre von der Sakramentalität der Ehe. Eine Untersuchung zur ekklesiologischen Bedeutung der sakramentalen Eheschließung. (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft, Bd. 15) Würzburg 1993, 551-596, mit den Literaturangaben in Anm. 207 und 260; DERS., Kann ein Getaufter, der nicht an Gott glaubt, eine sakramentale Ehe schließen? Anmerkungen im Zusammenhang mit Kapitel IV des Rituale "Die Feier der Trauung" in der 2. Auflage: REINHARDT, H. J. F. (Hrsg.), *Theologia et Ius Canonicum*. Festgabe für Heribert HEINEMANN zur Vollendung seines 70. Lebensjahres. Essen 1995, 397-413; DEMEL, S., Kirchliche Trauung - unerläßliche Pflicht für die Ehe des katholischen Christen? Stuttgart-Berlin-Köln 1993, 234-242.

dingt durch die Frage nach der Gültigkeit von Sakramentenspendung und -empfang. Bei einer solchen Akzentuierung verdrängte die Frage nach Materie und Form und nach der Intention - also nach «objektiven» Normen - diejenige nach dem «Glauben», dem «subjektiven», nicht faßbaren Bereich. Eine solche Betrachtungsweise versteht ein Sakrament zuerst als *opus operatum* und erst sekundär, aber nicht gleichgewichtig als *opus operantis*.

Das II. Vatikanische Konzil und die es vorbereitende und tragende «neue» Theologie brachen entscheidend die vorrangig rechtlich dimensionierte Sakramentenlehre auf. In der Rückbesinnung auf die HI. Schrift und die Vätertheologie und unter Berücksichtigung von Erkenntnissen der Humanwissenschaften wurden in der Theologie des II. Vatikanums die Sakramente insbesondere in ihrer ekklesiologischen Dimension gesehen und das sakramentale Geschehen wurde als existentielles verstanden, das den Menschen in seinem Glauben und aus seinem Glauben für seinen Lebensvollzug anfordert. Diese Sichtweise wurde gerade auch auf die Ehe angewandt. In diesem Zusammenhang sei auf die im vergangenen Jahr publizierte Dissertation von Armin KRAUER unter dem Titel "Liebeserfahrung und Ehesakrament im Dialog. Eheleiche Lebensverwirklichung sakramental gedeutet"³ hingewiesen.

KRAUERS Anliegen ist es, die Engführung des Ehesakraments auf die Eheschließung zu überwinden und die ganze Breite des Ehelebens in seiner Dynamik und in seinem prozeßhaften Verlauf als Liebeserfahrung in der Partnerbeziehung der Eheleute sakramental zu deuten.

Wenn schon generell für alle Sakramente die Fixierung auf die gültige Spendung konstatiert wurde, dann traf das verstärkt auf die Ehe zu. Aufgrund der Lehre von der Identität von Vertrag und Sakrament hing ja von der Frage nach der gültigen Eheschließung als Vertragsschließungsakt die Gültigkeit des Ehesakraments ab. Die Lehre des II. Vatikanischen Konzils über die Ehe als Bundesgeschehen zwischen Gott und Mensch, das von getauften Eheleuten in ihrem ehelichen Liebes- und Lebensbund sakramental verwirklicht werden soll, ließ wieder die Bedeutung des Ehesakraments für das **gesamte** Leben der Eheleute, an dessen Anfang die Eheschließung steht, bewußt werden.

Darum soll in diesem Referat das angesprochene Grundproblem auf das gesamte Eheleben ausgeweitet werden. Da das Sakrament der Ehe nicht auf ein «Sakrament der Eheschließung» eingeengt werden darf, soll die Frage nach dem notwendigen Glauben der Nupturienten nicht nur mit Blick auf die gültige sakramentale Eheschließung gestellt werden, sondern hinsichtlich einer sakra-

³ KRAUER, A., Liebeserfahrung und Ehesakrament im Dialog. Eheleiche Lebensverwirklichung sakramental gedeutet. (Praktische Theologie im Dialog, Bd. 14) Freiburg/Schweiz 1997.

mentalen Ehe, die mit einer solchen Eheschließung begründet wird. Geht es doch bei jeder sakramentalen Eheschließung um die notwendige Glaubensvoraussetzung für die gesamte «sakramentale eheliche Lebensverwirklichung»⁴.

2. EHESAKRAMENT ALS SAKRAMENT DES EHELEBENS

2.1. Ehesakrament und Glaube

2.1.1. Grundlegung

Schon im Zusammenhang mit der Bischofssynode von 1980, die vom 26. September bis zum 25. Oktober in Rom abgehalten wurde, schrieb Kardinal RATZINGER - damals noch Erzbischof von München und Freising - mit Blick auf die wachsende Anzahl von Getauften, aber nicht mehr Glaubenden, die aber eine kirchliche Eheschließung wünschten: "Ihr Inhalt ist, daß wir es in großer, ja teilweise sogar überwiegender Zahl in unseren Gemeinden mit Getauften zu tun haben, die Nicht-Glaubende sind. Vom Neuen Testament her ist dies ein absurder Zustand, bei uns ist er zur Regel geworden. Aber das ganze Gefüge der Sakramente gerät damit aus den Fugen. Kann man Nicht-Glaubenden die Sakramente spenden? Oder welche Art von Mindest-Glauben ist eigentlich erforderlich? Diese Frage ... ist bei der Ehe fast noch vordringlicher, weil wir es hier mit Erwachsenen zu tun haben und weil die christliche Ehe in ihrem Anspruch und in ihrer Verheißung ganz und gar auf den Glauben verwiesen ist"⁵.

Damit wird eine Grundaussage des II. Vatikanischen Konzils über die Sakramente auf die sakramentale Ehe angewandt. In Art. 59 der Liturgiekonstitution *Sacrosanctum Concilium*⁶ heißt es über die Sakramente: "Den Glauben setzen sie nicht nur voraus, sondern sie nähren ihn auch, stärken ihn und zeigen ihn an in Wort und Ding; deshalb heißen sie Sakramente des Glaubens". Auf diese Konzilsaussage bezieht sich c. 840 CIC, wenn dort die Sakramente als Zeichen und Mittel, "durch die der Glaube ausgedrückt und bestärkt" wird, bezeichnet werden. Gegenüber Art. 59 der Liturgiekonstitution spricht c. 840 CIC zwar

4 Vgl. Titel der Arbeit von KRAUER.

5 RATZINGER, J., Brief an die Priester, Diakone und alle im pastoralen Dienst Stehende vom 8. 12. 1980. München 1980, 11 (Beilage zu KABI München).

6 *Constitutio de sacra Liturgia «Sacrosanctum Concilium»*: AAS 56 (1964) 97-138; Das Zweite Vatikanische Konzil. Konstitutionen, Dekrete und Erklärungen. Lateinisch und Deutsch. Kommentare, Teil I. Freiburg/Basel/Wien 1966, 14-109.

nicht ausdrücklich davon, daß die Sakramente den Glauben voraussetzen. Was Art. 59 formuliert, das ergibt sich aber sachlich aus c. 840 CIC. Wenn nämlich die Sakramente den Glauben ausdrücken und bestärken, dann setzen sie ihn auch voraus.

So gilt auch für die sakramentale Ehe, daß sie ein «Sakrament des Glaubens» ist. Kardinal RATZINGER betont dies in besonderer Weise, wenn er darauf hinweist, daß die christliche Ehe in ihrem Anspruch und in ihrer Verheißung ganz und gar auf den Glauben verwiesen sei. Wenn mit Blick auf Eph 5, 21-32 im Ehesakrament der Bund zwischen Christus und der Kirche sakramental im Liebes- und Lebensbund der beiden Eheleute verwirklicht werden soll, dann kann dieses gar nicht ohne Glauben vollzogen werden.

Eine andere Überlegung weist ebenfalls auf den Glauben als Voraussetzung für den Empfang des Ehesakraments hin und damit auch als Voraussetzung für die gesamte Ehe zweier Christen, die mit der «Feier der Trauung» begründet wird. Im Normalfall ist die sakramentale Eheschließung im Rahmen der ordentlichen kanonischen Form eingebettet in einen Gottesdienst anläßlich der Trauung. Ein jeder Gottesdienst und damit auch die Trauungsliturgie ist ein Dienst des Menschen vor Gott und mit Gott. Die Liturgie der Kirche ist immer Begegnungsraum zwischen Gott und Mensch. Nur dann ist darum die Feier eines Gottesdienstes möglich, wenn der Mensch sich von Gott angesprochen weiß und in hoffend-vertrauender Zuwendung zur Antwort bereit ist. Eine solche Haltung aber setzt voraus, daß der Mensch sich Gott öffnet, und zwar nicht nur in intellektueller Hinsicht, sondern auch affektiv und emotional. Dieser Vorgang wird mit dem Begriff «Glaube» erfaßt. Ohne einen solchen, hier nur kurz skizzierten, «Grund-Glauben» ist die Mitfeier eines Gottesdienstes nicht möglich. Man kann nur Gottes-Dienst feiern, wenn man auch an Gott glaubt⁷.

Mit diesem Hinweis auf den Gottesdienst zur Trauung tritt ein entscheidender Aspekt bei der Befassung mit dem Verhältnis von Glaube und sakramentaler Ehe zutage: Sowohl die sakramentale Eheschließung wie das gelebte Ehesakrament im alltäglichen Vollzug des ehelichen Lebens haben immer auch entscheidend - gründend in Eph 5, 21-32 und im Zusammenhang von Ehesakrament und Sakramentalität der Kirche - eine ekklesiologische Dimension⁸. Gerade das II. Vatikanische Konzil stellte diese ekklesiologische Dimension aller Sakramente, vor allem auch des Ehesakraments, heraus.

Die ekklesiologische Dimension der sakramentalen Ehe kann mit dem Begriff der «Hauskirche» sehr gut auf den Punkt gebracht werden. In Art. 11, 2 der

⁷ Das Bisherige findet sich bei ALFS, Kann ein Getaufter, 400f.

⁸ Vgl. dazu ALFS, Die außerordentlichen Formen, 458-477.

Kirchenkonstitution *Lumen gentium* des II. Vatikanischen Konzils⁹ wird im Zusammenhang mit dem Ehesakrament zuerst auf das «Mysterium» der Einheit und fruchtbaren Liebe zwischen Christus und der Kirche hingewiesen und gesagt, daß die Ehegatten kraft des Sakraments daran Anteil erhielten. Aus dem Ehebund der beiden Gatten gehe die Familie hervor, die dann als «gleichsam häusliche Kirche» (*velut Ecclesia domestica*) bezeichnet wird. Dieser Begriff *Ecclesia domestica* ist sicher auch zu den Schlüsselworten des II. Vatikanums zu zählen. Er weist in aller Deutlichkeit auf die ekklesiologische Dimension der sakramentalen Ehe hin und betont die in einer letzten Gemeinsamkeit wurzelnde Verwiesenheit von Kirche und Ehesakrament.

Die Bedeutung der Aussage, die in dem Wort von der *Ecclesia domestica* enthalten ist, wird auch nicht durch den Verweis auf das Wort *velut* (gleichsam) geschmälert. Wie bei der Bezeichnung der Kirche als Sakrament im zweiten Satz dieser Konstitution deutet *velut* nur an, daß hier vorsichtig Neuland betreten wird - zumindest begrifflich, aber mit Begriffen geht es auch immer um den Inhalt, den sie meinen. Auch der Hinweis, daß nicht die Ehe als *Ecclesia domestica* bezeichnet wird, sondern die Familie, kann die Bedeutung dieser Bezeichnung für das Ehesakrament nicht beeinträchtigen. Ehe und Familie sind zwei untrennbar miteinander verbundene Größen, wobei die Ehe der die Familie tragende und ermöglichende Grund ist. Zur Wesensbestimmung von Ehe gehört es, daß sie sich zur Familie ausweitet. Was von der Familie ausgesagt wird, das trifft auch auf ihre Mitte, die Ehe, zu: Sie ist *Ecclesia domestica*. Zurecht weist G. LOHFINK darauf hin, daß der in diesem Sinn seit dem II. Vatikanischen Konzil verstärkt gebrauchte Begriff *Ecclesia domestica* nicht identisch ist mit dem biblischen Begriff der Hauskirche¹⁰. In Kenntnis dieser Differenz ist es dann gerade auch im Hinblick auf die heutigen pastoralen Überlegungen durchaus sinnvoll, von Ehe und Familie als *Ecclesia domestica* zu sprechen, um die ekklesiologische Dimension der sakramentalen Ehe aufzuzeigen¹¹.

Schon aufgrund dieser wenigen Hinweise dürfte deutlich geworden sein, daß christlicher Glaube auch immer eine ekklesiologische Dimension aufweist. Christlicher Glaube und Kirche sind aufeinander bezogen und untrennbar mit-

⁹ *Constitutio dogmatica de Ecclesia «Lumen gentium»*: AAS 57 (1965) 5-75; Das Zweite Vatikanische Konzil, Teil I, 137-359.

¹⁰ Vgl. LOHFINK, G., Die christliche Familie - eine Hauskirche?: ThQ 163 (1983) 227-229; vgl. ferner den Hinweis dazu bei HEINEMANN, H., Die sakramentale Würde der Ehe. Überlegungen zu einer bedenklichen Entwicklung: AfKR 155 (1986) 377-399, 378 Anm. 3.

¹¹ Die Ausführungen zur «Hauskirche» folgen ALFS, Die außerordentlichen Formen, 470f.

einander verknüpft. Christlicher Glaube ist von seinem Ursprung her und seinem Anspruch nach immer kirchlich gelebter Glaube. «Glaube-Kirche-Sakramente» sind ein Ternar, auseinander hervorgehend und aufeinander bezogen. Deswegen kann es keine sakramentale Ehe geben, die nicht als Grundlage und Voraussetzung bei beiden Partnern - ist doch der Ehebund generell und erst recht der sakramentale Ehebund unteilbar - Glauben besäße, der immer auch einen kirchlichen Bezug haben muß.

Der bisher erhobene Befund wird auch durch die *Theses de doctrina matrimonii christiani* der Internationalen Theologenkommission von Dezember 1977 bestätigt. Diese Thesen gehen u. a. der Frage der Eheschließung von getauften Nicht-Glaubenden nach. Über die von der Theologenkommission erwähnte Verbindung von Intention und Glaube heißt es, daß eine wahre Intention letztlich aus einem lebendigen Glauben entstehe und von ihm genährt werde. Wo sich also keine Spur von Glauben im Sinn von «Gläubigkeit», d.h. Bereitschaft zum Glauben, fände, da entstehe ein Tatsachenzweifel, ob ein gültiger Ehevertrag vorliege oder nicht, weil die notwendige Intention wegen dieses Glaubensdefekts fehle. Der persönliche Glaube der Nupturienten schaffe an sich nicht die Sakramentalität der Ehe, **aber ohne jeden persönlichen Glauben würde die Sakramentalität der Ehe zunichte gemacht**¹².

2.1.2. Der Mindest-Glaube

Aber welchen Grad muß der Glaube der Nupturienten besitzen, um für eine gültige sakramentale Eheschließung hinreichend zu sein? Kardinal RATZINGER spricht in seinem erwähnten Brief von einem «Mindest-Glauben». Dieser kann sich sicherlich nicht in einem diffusen «Glauben an Gott» erschöpfen. Der Verfasser konnte die Abstimmungsunterlagen für die Bischofssynode von 1980 einsehen. Die Abstimmungsfrage Nr. 14 zu Punkt 3 von *Propositio* 12 unter dem Abschnitt 6 »*De fide et sacramento*« lautete in der gedruckten Synodenvorlage: "Haec intentio, quae ad sacramenti validitatem requiritur, adesse posse non videtur, nisi minima saltem intentio habetur credendi etiam cum Ecclesia, cum eius fide baptismali".

12 "Intentio vera ultimatum fide viva nascitur et nutritur. Ubi ergo nullum vestigium fidei qua talis (in sensu vocis 'Gläubigkeit' ... paratum esse ad fidem) ... dubium facti oritur, utrum supradicta intentio generalis et vere sacramentalis reapse adsit, et matrimonium contractum validum sit an non. Fides personalis contrahentium per se ... non constituit sacramentalitatem matrimonii, sed sine ulla fide personali validitas sacramenti infirmaretur" (Commissio Theologica Internationalis, Propositiones de quibusdam quaestionibus doctrinalibus ad matrimonium christianum pertinentibus mensis decembris 1977: GROCHOLEWSKI, Z., *Documenta recentiora circa rem matrimonialem et processualem cum notis bibliographicis et indicibus*. Volumen alterum. Rom 1980, 27).

Der «Mindest-Glaube», der von beiden Brautleuten zu fordern ist, steht demnach in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Taufglauben der Kirche. In der Taufliturgie stellt er sich dar als Absage an das Böse und als Bekenntnis des Apostolikums. "Dann wäre der Schluß zu ziehen: 'Wer nicht bereit ist, inhaltlich der Absage an das Böse und dem Bekenntnis des Glaubens, so wie sie bei der Taufliturgie gefordert werden, zuzustimmen, der besitzt nicht den erforderlichen Minimalglauben für eine gültige sakramentale Eheschließung'"¹³. Damit wäre eine inhaltliche Bestimmung des von RATZINGER angesprochenen Mindest-Glaubens gegeben.

Die Synodenvorlage läßt es an Deutlichkeit nicht mangeln, wenn es in Nr. 1 der *Proposito* 12 heißt: "Quamobrem contrahentium fides ut Foederis expressio et ut conscia et personalis vocationis baptismalis actuatio ad huius sacramenti validitatem requiritur". Das Arbeitspapier der Synode nimmt auch die Abständigen und die nicht (mehr) Glaubenden in den Blick und fordert von solchen Nupturienten deutlichere Zeichen ihres persönlichen Glaubens. Es heißt in Nr. 2 der *Propositio* 12: "Attamen, quia celebratio sacramenti alicubi ut conventio socialis habetur potius quam ut eventus religiosus, necessaria videntur ex parte nupturientium, signa potiora fidei personalis". Diese «Forderung» wird sicherlich durch die Wendung von *videntur* abgeschwächt.

Hier deutet sich eine Ambivalenz von «an sich» und «aber» an, die sich durch kirchliche Dokumente, in denen die Problematik von «Glaube der Nupturienten» und «gültige sakramentale Eheschließung» ansteht, wie ein roter Faden zieht. «An sich» wird für die Gültigkeit des Ehesakraments ein bewußter Glaube der Nupturienten gefordert. «Aber» wenn sich ernsthafte Zweifel an einem hinreichenden Glauben ergeben, dann soll vorsichtig und zurückhaltend vorgegangen werden.

Dieses «Aber» ist sicherlich darin begründet, daß es nicht einfach ist, selbst den oben inhaltlich bestimmten Minimal-Taufglauben festzustellen, ihn «abzufragen». Dies hängt entscheidend mit dem Wesen des Glaubens als eines gesamtpersonalen Akts zusammen, der alle Dimensionen - die intellektuellen, voluntaristischen und emotionalen - erfaßt, weil er aus der Tiefe der Person kommt. Glaube will das Herz des Menschen ergreifen. Dieses aber entzieht sich im letzten einem Zugriff von außen. Hier setzen die Einwände gegen die Einführung von «Glaubensmangel» als Ehenichtigkeitsgrund an. Im letzten Teil soll an diese Überlegungen angeknüpft werden.

13 ALFS, Die außerordentlichen Formen, 577.

2.2. Zum Verhältnis von Eheschließung und Eheleben

Die Relation zwischen Eheschließung und Ehe kann am besten in Weiterführung eines Worts von H. HEINEMANN¹⁴ als das Verhältnis von «Hauskirche-Werden vor der Gemeinde» zu «Hauskirche-Sein in der Gemeinde» bezeichnet werden. "Das Sakrament der Eheschließung ist Auftrag und Sendung zum Sakrament des Ehelebens. ... Das Ehesakrament umfaßt 'Ehefeier' und 'Eheleben'", sagt E. CHRISTEN¹⁵. Man kann also vom «Sakrament der Eheschließung» sprechen, jedoch nur in dem Sinn, als die Eheschließung Teil - nämlich Beginn - des Ehesakraments in seiner Gesamtheit ist. Dem Begriff «Sakrament der Eheschließung» entspräche dann als Pendant «Sakrament des Ehelebens». Dieses Begriffspaar ist geeignet, die Größe «Sakrament der Ehe» näherhin zu differenzieren. Unter diesem Aspekt bestehen durchaus Parallelen zum Sakrament der Weihe.

Im Begriffspaar «Hauskirche-Werden» und «Hauskirche-Sein» findet sich - nun unter ekklesiologischem Aspekt - die traditionelle Unterscheidung zwischen *matrimonium in fieri* und *matrimonium in facto esse* wieder¹⁶. Dabei deutet schon alleine die Gegenüberstellung dieser beiden Begriffspaare an, daß eine ausschließlich juristische Sichtweise und Terminologie dem sakramentalen Charakter einer Ehe zweier Getaufte nicht gerecht werden kann¹⁷.

2.3. Sakramentale Ehe als «Ereignisort» gelebter Glaubensgemeinschaft

2.3.1. Allgemeine Überlegungen

Insbesondere das Begriffspaar «Sakrament der Eheschließung» und «Sakrament des Ehelebens» - als die beiden Pole des Sakraments der Ehe - macht deutlich, daß das Leben der beiden Ehepartner - ihr Lebens- und Liebesbund - und das Sakrament der Ehe zwei aufeinander bezogene Größen sind, die nicht voneinander getrennt werden können.

Das bedeutet aber, daß sich dann auch das Leben einer Ehe mit all seiner Dynamik und seinem prozeßhaften Verlauf im Ehesakrament widerspiegeln muß. Daher besitzt die sakramentale Dimension einer Ehe auch eine dynamische und damit eine prozeßhafte Struktur. "Und es ist sicher ungenügend, dieses Sakra-

14 HEINEMANN, H., "Mischehe" oder bekenntnisverschiedene Ehe? Eine theologische, rechtliche und pastorale Untersuchung. (Canonistica, Bd. 7) Trier 1982, 31.

15 CHRISTEN, E., Ehe als Sakrament - Neue Gesichtspunkte aus Exegese und Dogmatik: Theologische Berichte, Bd. I. Zürich/Einsiedeln/Köln 1972, 11-68, 52.

16 Vgl. BRUNS, B., Die Vertragslehre im Ehe recht des gegenwärtigen und künftigen CIC und ihre grundsätzliche Problematik: ÖAKR 29 (1978) 4-25, 5.

17 Vgl. ebd., 20-25.

ment als einen bloßen Zustand zu sehen oder als ein eher dinglich vorgestelltes 'Eheband', oder als eine Art von Rechtsanspruch auf Gottes Gnade und die Hingabe des Ehepartners"¹⁸.

Wenn dies gilt und das Ehesakrament speziell in seiner ekklesiologischen Dimension gesehen wird, dann kann auch diese - von Dynamik und prozeßhaftem Verlauf geprägt - nicht auf die Eheschließung reduziert werden. Vielmehr stellt sich der Eheabschluß als Beginn des Prozesses "Ehe als 'kirchliche Existenzform'"¹⁹ dar. Wenn man die Eheschließung als Abschluß des Findungsprozesses der beiden Ehepartner ansieht, dann markiert der Eheabschluß sogar das Ende des ersten Prozeßstadiums «Ehesakrament»²⁰.

Leben ist immer von «Dynamik» und «prozeßhaftem Verlauf» gekennzeichnet; es «ereignet» sich also immer etwas. Wenn das Glaubensleben und das alltäglich-natürliche Leben schon generell für den glaubenden Menschen nicht in zwei isolierte Lebensbereiche auseinanderfallen dürfen, sondern eine untrennbare Einheit bilden müssen - wenn Glaube als integrierende, sinnstiftende und tragende Lebensmitte eines Menschen verstanden wird -, dann gilt diese Einheit *a fortiori* für das Eheleben zweier getaufter Glaubender. Dann wird verständlich, warum Eheleben und Ehesakrament in ihrer Einheit als «Ereignisort» bezeichnet werden. Dann braucht es eigentlich nicht mehr betont zu werden, daß Glaubensleben auch immer dynamisch und prozeßhaft verläuft - wie alles im menschlichen Leben. Dann kann es aber auch gar nicht anders sein, als daß für zwei bewußt glaubende Ehepartner die jeweilige Stärke oder Schwäche («Dynamik» und «Prozeß») ihres Glaubens sich auf ihr gemeinsames Leben auswirken und umgekehrt dieses mit seinen jeweiligen Stärken und Schwächen ihr Glaubensleben mitprägt. So muß sakramentale Ehe grundsätzlich zum «Ereignisort» gelebter Glaubensgemeinschaft werden.

Mit «Ereignis» ist aber in diesem Zusammenhang noch etwas anderes gemeint, nämlich gemäß der Bedeutung von «sich ereignen» als «sich verwirklichen». Glaube ist ja nichts Theoretisches, das sich nur im geistigen Bereich auswirkt. Glaube will den Menschen existentiell ergreifen und sich von seiner Personmitte her «entäußern», sich also in seinen Einstellungen und in seinem

18 KOCH, G., Die Ehe des Christen. Lebensform und Sakrament. Mit einem Beitrag "Unauflöslichkeit der Ehe und Geschiedenenpastoral" von Wilhelm BREUNING. Freiburg/Basel/Wien 1981, 81; vgl. auch ebd., 49f.

19 Vgl. AYMANS, W., Gleichsam häusliche Kirche. Ein kanonistischer Beitrag zum Grundverständnis der sakramentalen Ehe als Gottesbund und Vollzugsgestalt kirchlicher Existenz: AfKR 147 (1978) 424-446, 446.

20 Vgl. KOCH, Die Ehe, 81-83; vgl. insgesamt zum Bisherigen in diesem Abschnitt ALFS, Die außerordentlichen Formen, 477-481.

Denken und Fühlen niederschlagen und sich dann entscheidend in seinem Tun verwirklichen. Wo anders als im Eheleben sollte ein getaufter Verheirateter zuerst aus seinem Glauben heraus sein Leben gestalten?! Das Eheleben eines Christen müßte der «Ernstfall» für die Verwirklichung seines Glaubens sein.

Diese Verwirklichung des Glaubens enthält - wie schon angesprochen - für getaufte Ehepartner entscheidend eine ekklesiologische Dimension. Wenn Kirche u. a. als Gemeinschaft der Getauften mit Christus und untereinander definiert ist, dann ist die Lebensgemeinschaft zweier Getaufter in der Ehe die kleinste und gleichzeitig intensivste Form kirchlichen Lebens. Damit ist die christliche Ehe auch gleichzeitig für die Ehepartner der «Ernstfall», Kirche zu leben. Dann ist die in Liebe gründende Lebensgemeinschaft zweier Christen ein Zeichen für die in der Liebe Christi zu uns gründende Gemeinschaft mit ihm und untereinander und gleichzeitig ihre Verwirklichung. Dann ist die Ehe zweier glaubender Getaufter im Vollsinn «Sakrament», das heißt «Glaubenszeichen». Eine solche sakramentale Ehe ist in der Tat *ecclesiola*, «Haus-Kirche».

Das bedeutet konkret, daß über ihre eigene Liebe hinaus in einer solchen Ehe die Partner aufgrund ihrer Geisteseinschaft mit Jesus Christus durch Taufe und Firmung sich aufgerufen, ja gesandt wissen, einander in Freud und Leid anzunehmen, zu helfen und zu trösten, einander zu vergeben und sich immer wieder miteinander zu versöhnen und einander zu helfen, sich im Glauben und als Persönlichkeit zu entwickeln. Dann ereignet sich in ihrer ehelichen Lebensverwirklichung und Liebeserfahrung ihre Verbundenheit mit Jesus Christus aus liebendem Vertrauen zu ihm. Mit dem Blick auf eine solche Ehe kann Armin KRAUER eheliche Lebensverwirklichung und Liebeserfahrung sakramental deuten.

«Haus-Kirche-Sein» bedeutet weiterhin konkret, daß die Ehepartner miteinander beten, an der Feier der Eucharistie teilnehmen, den Glauben an die Kinder durch ihr Vorleben weitergeben, sich für Notleidende und Bedrängte gemäß ihren Möglichkeiten einsetzen, die Wertmaßstäbe für ihr Handeln am Evangelium ausrichten und deswegen auch immer wieder zu Umkehr und Neuausrichtung bereit sind²¹.

Spätestens bei diesen Überlegungen wird klar, daß selbst dann, wenn ein solches christliches Eheleben auch nur ansatzweise versucht wird, verwirklicht zu werden, bei beiden getauften Partnern Glaube vorausgesetzt werden muß. Wenn eine Ehe unter Getauften Sakrament sein soll, dann kann und darf sie

21 Vgl. zum Ganzen Papst JOHANNES PAUL II., Apostolisches Schreiben *Familiaris Consortio* vom 22. 11. 1981: AAS 74 (1982) 81-191; deutsch: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles. Bonn 1982, Nr. 49-64.

nicht nur feierlich im gottesdienstlichen «Rahmen» begründet werden. Dann muß auch die grundsätzliche Bereitschaft vorhanden sein, in dieser Ehe als Christ zu leben. Und das wiederum verlangt einen «Glauben zum Leben» aus der Gemeinschaft mit Jesus Christus.

Deswegen kann es keine gültige sakramentale Ehe geben, wenn nicht wenigstens ein Minimal-Glaube bei beiden Brautleuten vorhanden ist, und zwar nicht nur zur Begründung einer sakramentalen Ehe als *fides quae*, sondern auch zum christlichen Leben in einer sakramentalen Ehe aus diesem Glauben heraus im Sinne einer *fides qua*.

2.3.2. In der Sicht von Armin KRAUER

Hier ist der Ort, um auf die erwähnte Arbeit von A. KRAUER näher einzugehen. Sein schon angesprochenes Hauptanliegen ist es, das Ehesakrament nicht auf den Zeitpunkt der Eheschließung zu reduzieren, sondern die gesamte eheliche Lebensverwirklichung - von ihrem Beginn an - sakramental zu deuten. Dabei weist er auch auf die hier bisher aufgezeigten Aspekte hin und belegt sie mit weiteren Literaturhinweisen.

Das Spezifikum der Arbeit von KRAUER aber ist es, daß er sein Hauptanliegen in Bezug setzt zur Liebe zwischen den Ehepartnern. Ihre gegenseitige Liebe ist Ausgangspunkt, Grundlage und *agens* ihrer ehelichen Lebensverwirklichung. Die Liebe der Ehepartner korrespondiert mit den Höhen und Tiefen, mit der ganzen Dynamik ihres Lebensbundes, auch mit ihrer Gottesbeziehung. Diese Liebe ist darum auch Ausdruck und Verwirklichung ihres Glaubens.

Bedauernd konstatiert KRAUER darum, daß das gesamtpersonale, psychophysische Verständnis der ehelichen Liebe im erneuerten Ehekonzept des II. Vatikanischen Konzils²² nicht in das kirchliche Gesetzbuch von 1983 Eingang gefunden hat. In Nr. 48 der Pastoralconstitution *Gaudium et spes* heißt es einleitend: "Die innige Gemeinschaft des Lebens und der Liebe in der Ehe ... wird durch den Ehebund ... gestiftet" ("*Intima communitas vitae et amoris coniugalis*"). In c. 1055 § 1 CIC, in dem die Ehelehre des II. Vatikanischen Konzils kanonistisch rezipiert wird, ist nur mehr von der "Gemeinschaft des ganzen Lebens" ("*totius vitae consortium*") die Sprache. Die «eheliche Liebe» aber findet keine Erwähnung. "Dass dies kein Zufall ist, sondern bewusst geschah, belegt die kanonistische Diskussion. Dieser auffallende Unterschied liegt darin begründet, dass dem *elementum amoris* keine rechtskonstitutive Bedeutung zugemessen wurde, weil es bis dahin keine justiziable Grösse war. Neuansätze der Kanonisten greifen aber gerade auf die Konzilsformulierung zurück (*consortium vitae et amoris*), um das *consortium totius vitae* zu interpretie-

22 Vgl. KRAUER, Liebeserfahrung und Ehesakrament, 109-116.

ren"²³. Für KRAUER ist es unumgänglich, der Liebe der Ehepartner, weil sie das gesamte Eheleben durchgängig strukturiert und darum auch den sakramentalen Ehebund mitbestimmt, rechtliche Relevanz zuzusprechen²⁴.

Da der Größe «eheliche Liebe» in der Arbeit von KRAUER die zentrale Bedeutung zukommt, ist es einsichtig, daß er nach der Einleitung den ersten Abschnitt dem "Menschheitsthema 'Beziehung'" widmet²⁵. Dazu sucht KRAUER einen tiefenpsychologischen Zugang, der sich an C. G. JUNG'S Konzept anlehnt. Nachdem sich KRAUER schon in der Einleitung mit der Paarbeziehung gemäß dem Schöpfungswillen in Genesis befaßt hat²⁶, untersucht er im ersten Abschnitt eine "charakteristische Verwebung eines Schöpfungsmythos, der zugleich Liebesmythos ist"²⁷, im "Shiva-Sati-Mythos"²⁸.

Im zweiten Abschnitt, in dem KRAUER das Ehesakrament in Bezug setzt zur menschlichen Liebeserfahrung als sinnenfälligem Ausdruck der Gott-Mensch-Beziehung²⁹, betont er zurecht, daß eheliche Liebe ungleich mehr sei als ein punktuell Ja-Wort, und kann darum bemerken: "Genau daran krankt aber die katholische Ehelehre: nämlich, dass sich das Eherecht nach wie vor eindimensional-formal auf den Zeitpunkt des Ja-Worts konzentrieren muss und das Vorher und Nachher darum unterbelichtet ist"³⁰.

Mit Blick auf die in dieser Untersuchung zu behandelnde Frage ist der Hinweis bedeutsam, den KRAUER in seinem geschichtlichen Überblick³¹ zu THOMAS VON AQUIN gibt. THOMAS verstehe das Ehesakrament nicht als *eo ipso*-Sakrament. "Sondern, wie er selbst sagt: 'Das Wort wirkt in den Sakramenten, nicht, weil es gesagt wird, ... sondern, weil ihm geglaubt wird'³².

KRAUER stellt resignierend fest, daß das Apostolische Schreiben *Familiaris consortio* zwar einerseits auf der Linie des II. Vatikanums ein gesamtpersonales Verständnis von Ehe aufzeigt und sich bemüht, dynamisches Eheleben, eheliche Liebe und Ehesakrament in einer Gesamtschau zu betrachten, aber

23 Ebd., 162.

24 Vgl. zum Ganzen: ebd., 157-168.

25 Vgl. ebd. 35-77.

26 Vgl. ebd. 19-33.

27 Ebd., 47.

28 Ebd., 45-54.

29 Vgl. ebd., 79-133.

30 Ebd., 89.

31 Vgl. ebd., 90-108.

32 Ebd., 101.

auf der anderen Seite "das Sakrament nicht von der aus der Glaubensmitte her gelebten Beziehung zwischen Mann und Frau erschliesst, sondern ... sich das Sakrament auch für die neueste Ehezyklika institutionalistisch auf den Augenblick der Eheschliessung, d. h. auf den Vertrag konzentriert"³³. Mit Urs BAUMANN wirft er zurecht die Frage auf, ob es der Grundintention des Ehesakraments entsprechen könne, wenn die Ehegatten allein aufgrund ihres Getauftseins *ex opere operato* zum Realsymbol erklärt und so gewissermaßen zu Objekten ihrer Ehe würden, obwohl sie gerade wegen der personalen Dimension gelebter Zeichenhaftigkeit der Ehe doch Subjekte des Ehesakraments sein müßten³⁴. Mit dem Blick auf das Dokument VI der Synode 72 der Diözese Basel sagt KRAUER, daß der Ehevertrag sich von der bisherigen Position eines *creator sacramenti* zu einer *ancilla sacramenti* wandeln müsse. Dann käme der eigentliche Kern des Ehesakraments zum Tragen und die Ehegatten würden von *eo ipso*-Objekten zu mitverantwortlich-gestaltenden Subjekten ihrer Ehe³⁵. KRAUER verweist noch einmal auf Urs BAUMANN, der betont, daß die Lehre von der Identität von Vertrag und Sakrament keine unrevidierbare Entscheidung der Kirche sei. Von daher sei eine um der pastoralen Praxis wegen dringende Neuorientierung der Ehelehre und des Eherechts der katholischen Kirche in der Bewertung der sakramentalen Ehe zweier Getauften als einer Lebens- und Liebesgemeinschaft aus Glauben möglich³⁶.

Im dritten und letzten Abschnitt "Liebeserfahrung und Ehesakrament im Dialog"³⁷ finden sich in der Arbeit von KRAUER noch einige wichtige Hinweise im Zusammenhang mit dem Thema der vorliegenden Untersuchung. Zurecht weist er darauf hin, daß gelebte Ehe nicht etwas Festes ist und sich auch nicht institutionell konservieren läßt. Ebenso wenig dürfe man Ehe idealistisch im Bild des Verhältnisses «Christus - Kirche» verklären³⁸. "Eheliche Beziehung steht damit nicht mehr im entstellenden Rampenlicht übermenschlicher Forderungen, sondern erhellt sich selbst im alltäglichen Erleben und im Willen, zu dem einmal gegebenen Ja-Wort stehen zu wollen. ... Das eheliche Leben (wird so) auch selbst 'zu einer Einübung des Vertrauens, ja des Glaubens, wenn Glaube heisst: mit dem Du Gottes mir gegenüber rechnen, mich von diesem Anderen her verstehen, mich ihm in die Hand geben. ... So ist ja der/die mir

33 Ebd., 121.

34 Vgl. ebd.

35 Vgl. ebd., 123.

36 Vgl. ebd., 123f und BAUMANN, U., Die Ehe - ein Sakrament? Zürich 1988, 118.

37 KRAUER, Liebeserfahrung und Ehesakrament, 134-179.

38 Vgl. ebd., 138.

partnerlich Nächste in der Ehe theologisch der Ort, von dem aus Gott mich anruft und sich mir zeigt"³⁹.

Deswegen legt KRAUER entscheidenden Wert auf die paarbezogene Begleitung und Therapie im Einzelfall durch die Fachleute kirchlicher Eheberatung. Diese Aufgabe ergibt sich für ihn aus der Sakramentalität der Ehe als wichtige Konsequenz für die kirchliche Ehepastoral. "Gerade diese Auffassung von der Ehe als einem ständig sich entwickelnden Geschehen lenkt den Blick von selbst auf das Eheleben, von welchem nur sinnvoll in Bezug auf das einzelne Paar gesprochen werden kann. Dass Ehe kein Harmoniekomplex ist ... steht in einer fallorientierten Optik ausser Frage. ... (Daher) muß sich Theologie und vor allem ihr Anwendungsfeld, Seelsorge, von einer konzeptbehafteten Perspektive befreien und, anstatt ausschliesslich von Ehe zu reden, vermehrt mit Ehen ins Gespräch kommen"⁴⁰. Für eine solche Konzeption bietet sich KRAUER das Sakramentsverständnis von Edward SCHILLEBEECKX an, der die Sakramente als "Knotenpunkte personaler Begegnung" ansieht⁴¹.

Unter dem Eindruck der hier vorgelegten Überlegungen KRAUERS sollte einseitig sein, daß er die Liebe (*amor coniugalis*) als durchgehendes Strukturprinzip der Ehe sieht und daher dafür plädiert, der ehelichen Liebe als einem integrierenden Bestandteil der *substantia matrimonii* auch rechtliche Geltung zuzusprechen. KRAUER schlägt darum vor, c. 1057 § 2 CIC wie folgt zu verändern. "Der Ehwille ist jener Willensakt, durch den Mann und Frau sich in Liebe einander in einem unwiderruflichen Bund anvertrauen und annehmen, um die Ehe einzugehen"⁴². C. 1055 § 1 CIC müßte dann nach KRAUER so heißen: "Der Ehebund, durch den Mann und Frau miteinander die das ganze Leben umfassende Liebesgemeinschaft «*consortium totius vitae et amoris*» begründen"⁴³.

Wenn für KRAUER die eheliche Liebe als zum Wesen der Ehe zugehörig betrachtet werden muß, dann auch die Glaubensdimension, "auf die hin die personale Dimension einer sakramental gelebten ehelichen Beziehung ja verweisen soll. Und umgekehrt bildet eheliche Liebe den Tatbeweis gelebten Glaubens. ... Darum kommt Ehe in ihrer spezifisch sakramentalen Dimension a) erst auf dem Fundament ehelicher Liebe zum Tragen, welche b) im Mit-

39 Ebd., 138f.

40 Ebd., 157.

41 Vgl. ebd., 156.

42 Ebd., 167.

43 Ebd.

einander von gelebtem Glauben und geglaubtem (Beziehungs-)Leben ihre sakramentale Aussagekraft gewinnt⁴⁴.

Darum ist für KRAUER erneut die Identität von Vertrag und Sakrament zu hinterfragen, da der gültige sakramentale Vertrag zwischen Getauften wenigstens keimhafte/n Glaube und Liebe voraussetzen muß, die sich in das Eheleben hinein entfalten können und sollen. Eheleiche Liebe und Glaubensdimension der Ehegatten gehörten indispensabel zur sakramentalen Ehe⁴⁵. Die mit Blick auf den für das Ehesakrament notwendigen Glauben entsprechenden Konsequenzen in rechtlicher Hinsicht hat KRAUER nicht gezogen. Das soll nun desweiteren in dieser Untersuchung unternommen werden.

2.4. Rechtliche Erfassung

Was bisher als theologischer Anspruch an das «Glaubenszeichen» «Sakrament der Ehe» als «Sakrament der Eheschließung» und als «Sakrament des Ehelebens» bedacht wurde, das findet seinen rechtlich faßbaren Niederschlag im Kirchlichen Gesetzbuch von 1983 in den cc. 1055 § 1 und § 2, 1057 § 2 und 1063, 3°. Grundlegender Kanon für das Ehesakrament ist c. 1055 CIC. Dazu schreibt Klaus LÜDICKE: "Dieser can. will keine Definition sein, aber doch den Ehebegriff angeben, der gemäß den Darlegungen des II. Vatikanums dem neuen Eherecht zugrundeliegt. Die inhaltliche Ausfüllung des Begriffs 'Bund' wird, um die Definition nicht zur Hauptaussage zu machen, in den Nebensatz gestellt. Hauptaussage ist, daß eine Ehe unter Getauften Sakrament ist"⁴⁶.

Die entscheidenden Aussagen in c. 1055 CIC sind, daß die Ehe ein «Bund» ist (*matrimoniale foedus*), der zu einer «Gemeinschaft des ganzen Lebens» (*totius vitae consortium*) führt und als solche «Sakrament» (*ad sacramenti dignitatem evectum est*) ist. Gerade mit den Begriffen «Bund» und «Gemeinschaft des ganzen Lebens»⁴⁷, Schlüsselbegriffe des II. Vatikanischen Konzils hinsichtlich des Ehesakraments, wird das gesamte Eheleben der beiden Partner als existentieller Vollzug mit all seiner Dynamik und seinem prozeßhaften Verlauf, der alle Dimensionen menschlichen Lebens einer personalen Partnerschafts- und Liebesbeziehung als gemeinsamer Lebensverwirklichung einbezieht, erfaßt.

44 Ebd., 168.

45 Vgl. ebd.

46 LÜDICKE, K., MKCIC, 1055, 1.2.

47 Vgl. dazu LÜDECKE, N., Eheschließung als Bund. Genese und Exegese der Ehelehre der Konzilskonstitution "Gaudium et spes" in kanonistischer Auswertung, 2 Bände. (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft, Bd. 7) Würzburg 1989.

Mit der Identifizierung einer solchen Lebensgemeinschaft unter Getauften als Sakrament wird der Einheit von Lebenswirklichkeit und sakramentalem Leben in der Ehe entsprochen. Dabei kommt dem Begriff «Bund» eine zentrale verbindende Rolle zu. In der für einen Gesetzestext notwendigen Komprimierung kommt mit dem theologisch-anthropologischen Begriff «Bund» zum Ausdruck, daß im Ehesakrament der Bund zwischen Christus und der Kirche sakramental im Liebes- und Lebensbund der beiden Eheleute verwirklicht wird. Daß c. 1055 CIC in dieser Weise zu interpretieren ist, weist c. 1063, 3° CIC aus. C. 1055 CIC muß im Kontext von c. 1063, 3° CIC gelesen werden. Das ergibt sich aus der Genese dieser Kanones im Rahmen der nachkonziliaren Kodexreform.

Auch in der CIC-Reformkommission wurde das Verhältnis von Glaube und sakramentaler Eheschließung erörtert. Schon in den Eingaben zum ersten Schema wurde bemängelt, daß nicht die Frage nach dem Verhältnis von Glaube und Ehesakrament behandelt worden sei⁴⁸. Einer der für den geltenden c. 1055 § 1 CIC vorgeschlagenen Texte lautet: "Ex institutione Christi ad sacramenti dignitatem evehitur ipse contractus matrimonialis inter baptizatos, foedus coniugale instaurans quo mysterium unitatis et foecundi amoris Christum inter et Ecclesiam significant et participant et spiritu Christi roborantur"⁴⁹. Eine solche Formulierung war ganz und gar geprägt von der Theologie des II. Vatikanischen Konzils. Sie findet sich fast wörtlich in c. 1063, 3° CIC wieder. Mit Blick auf die getauften Nichtglaubenden wurde in diesem frühen Stadium der Diskussion vorgeschlagen, c. 1055 § 2 CIC/1983 die Klausel einzufügen: "servatis iis quae ad validam sacramentorum receptionem requirentur"⁵⁰.

Eine solche Fassung hätte eindeutig den Glauben der Nupturienten für eine gültige sakramentale Eheschließung verlangt. Dann hätte sich aber auch sofort die Frage gestellt, ob jede Ehe zwischen Getauften «eo ipso» ein Sakrament wäre. Dieser Problemstellung entzog sich die CIC-Reformkommission, indem sie diese «theologische Frage» der Zuständigkeit anderer Stellen überwies⁵¹.

48 "Aliqui conquesti sunt ex eo quod in schemate non dirimatur quaestio de relatione inter fidem et sacramentum matrimonii an scilicet baptizati, qui fidem amiserunt, contrahere, possint matrimonium sacramentum" (Communicationes 9 [1977] 117/118).

49 Ebd., 121.

50 Ebd., 122.

51 "Consultores unanimiter fatentur non esse nostrae Commissionis hanc quaestionem dirimere et usque dum quaestio theologica ab organis competentibus non solvetur alio modo, necesse est ut leges fundentur in praesuppositis theologicis communiter admissis" (ebd.).

Unter Bezugnahme auf die *Propositio* 12 der Vorlage zur Bischofssynode 1980 wurde für c. 1055 § 2 CIC/1983 folgende Formulierung vorgeschlagen: "Quare inter baptizatos minima praesupposita requisita intentione cum Ecclesia, nequit matrimonialis contractus validus consistere, quin sit eo ipso sacramentum"⁵².

Wenn c. 1055 § 2 CIC dennoch gegenüber dem Kirchlichen Gesetzbuch von 1917 unverändert blieb, dann spiegelt sich in dieser Tatsache ein Mehrfaches wider:

1. Das Problem der Identität von Vertrag und Sakrament wollte man nicht - sicherlich aus unterschiedlichen Gründen - angehen.
2. Die jahrhundertealte Betonung der rechtlichen Dimension gegenüber dem sakramentalen Charakter von Ehe und Eheschließung wirkte sich noch aus.
3. Dem «Aber» wurde (wieder einmal) der Vorzug gegeben vor dem «An sich». Alle drei Punkte stehen sicherlich in einem korrespondierenden Verhältnis.

Es schlug sich andererseits dann doch das im Kirchlichen Gesetzbuch von 1983 nieder, was der Theologie und den Beschlüssen des II. Vatikanischen Konzils entsprach, wenn auch nicht in der Begriffsbestimmung von Ehe, so doch wenigstens in den pastoralen Anweisungen. C. 1063, 3° CIC verpflichtet nämlich die Seelsorger, den Gläubigen Beistand zu leisten "durch eine fruchtbringende liturgische Feier der Eheschließung, durch die zum Ausdruck kommen soll, daß die Ehegatten das Geheimnis der Einheit und der fruchtbaren Liebe zwischen Christus und der Kirche darstellen und daran teilnehmen"⁵³. So kann und muß mit c. 1063, 3° CIC c. 1055 CIC in § 1 und § 2 gelesen und ausgelegt werden.

3. GLAUBENSMANGEL ALS NICHTIGKEITSGRUND

3.1. Untauglichkeit traditioneller Lösungen

Wenn also für eine gültige sakramentale Ehe von den Nupturienten ein Mindest-Glaube im Sinne des Taufglaubens zu fordern ist, um eine solche Ehe einzugehen und damit ein Sakrament zu empfangen, und eine Mindest-Bereitschaft aus diesem Mindest-Glauben, um eine so geschlossene Ehe als Sakrament zu leben, unter welchem Klagegrund kann eine Ehe dann für nichtig er-

⁵² Communicationes 15 (1983) 221.

⁵³ Das Letztere folgt ALFS, Kann ein Getaufte, 406f.

klärt werden, wenn bei einem oder bei beiden Partnern ein solcher Mindest-Glaube und eine daraus folgende Mindest-Bereitschaft nicht oder nicht hinreichend vorliegen?

Schon vor dem Inkrafttreten des Kirchlichen Gesetzbuches von 1983 - und auch danach - wurden in solchen Fällen Nichtigkeitsprozesse unter dem *Caput* Totalsimulation geführt, und zwar aufgrund der Lehre von der Einheit von Vertrag und Sakrament. Wenn zwei Getaufte nämlich eine Ehe eingehen wollen, dann können sie eine solche Ehe nur als eine sakramentale wollen. In diesem Zusammenhang wurde die Lehre vom «prävalierenden Willen» angewandt. Diese Lehre fragt danach, welche Willensausrichtung bei den Nupturienten die ausschlaggebende ist, nämlich ob auf jeden Fall die Ehe gewollt wird, auch wenn ihre Sakramentalität «in Kauf genommen werden muß», oder ob auf jeden Fall die Sakramentalität abgelehnt wird, auch wenn dann keine Ehe geschlossen werden kann.

Mit Blick gerade auf getaufte Nichtkatholiken, die nicht die Lehre von der Sakramentalität der Ehe kennen, aber in keiner Weise an einem religiös-kirchlichen Bezug ihrer Ehe denken, wurde die Lehre von der «negativen Totalsimulation» entwickelt⁵⁴.

Mit dem kirchlichen Gesetzbuch von 1983 ist über c. 1101 § 2 eine weitere Möglichkeit eröffnet, einen Nichtigkeitsprozeß unter den angesprochenen Gegebenheiten zu führen. Unter den Begriff «ein Wesenselement der Ehe» (*matrimonii essentiale aliquod elementum*) wird von vielen Autoren - sicherlich zurecht, wenn man gerade auch die Entstehungsgeschichte dieses Kanons bei der nachkonziliaren Kodexreform betrachtet - auch die Sakramentalität der Ehe subsumiert⁵⁵. Wie bei der Totalsimulation ist aber auch in diesem Fall einer Partialsimulation ein «positiver Willensakt» (*positivus voluntatis actus*) gefordert. Speziell und mit Blick auf die hier zu behandelnde Frage nach dem fehlenden bzw. mangelnden Glauben bei den Partnern für ein gültiges Sakrament erweisen sich aber diese traditionellen Lösungen als in vielen Fällen untauglich. Das sollen folgende Überlegungen deutlich machen.

Alle traditionellen Lösungsversuche basieren auf der Tatsache der Taufspendung und gehen von der Annahme einer implizit gegebenen Übereinstimmung der Getauften mit dem Glauben und Tun der Kirche bezüglich der Ehe aus. Dabei besitzt der Verweis auf die Taufe rein formalen Charakter. Der persönliche Glaubensvollzug als Konsequenz aus der Taufe wird vernachlässigt. Es ist ein Automatismus vorausgesetzt, der aus der Tatsache der Taufe die not-

54 Vgl. LÜDICKE, MKCIC, 1055, 6 u. 1101, 4, 5, 7f.

55 Vgl. ebd., 1101, 9d.

wendige Mindest-Intention entstehen läßt, mit der kirchlichen Eheschließung von Getauften das zu tun, was die Kirche tut.

Damit zu rechnen, daß das unter den Bedingungen der heutigen kirchlichen und gesellschaftlichen Situation - zumindest in der Bundesrepublik Deutschland - wenigstens «einschlußweise» zu erwarten ist, hieße die Wirklichkeit in unserem Land zu verkennen. Wie soll man heute von Getauften, die in Familien aufwachsen, in denen christlicher Glaube nicht mehr gelebt wird und Kirchenferne vom äußeren Tun und der inneren Einstellung her festzustellen ist, und die - wenn überhaupt - oftmals nur einen defizitären Religionsunterricht erhalten haben, die notwendige Minimalintention zu einer sakramentalen Ehe erwarten? Intention und Glaube aber stehen in einem korrespondierenden Verhältnis: "Fides intentionem dirigit"⁵⁶.

Solche Getauften leben in einer Gesellschaft, die kirchlichem Verständnis von sakramentaler Ehe fast überwiegend neutral-distanziert, spöttisch oder ablehnend gegenübersteht und diese Einstellung prägend über die Medien vermittelt. Solche Getauften leben in einer pluralistischen Wertegesellschaft, die kein einheitliches Eheverständnis besitzt. Auch die christlichen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften weisen ein unterschiedliches Verständnis von Ehe und Eheschließung auf. Selbst in der katholischen Kirche werden über diese Themen kontroverse Diskussionen geführt. Wie soll man angesichts dieser Lage insbesondere bei Kirchenfernen mit einer für eine gültige sakramentale Eheschließung notwendigen Mindest-Intention - und damit mit einem entsprechenden Mindest-Glauben - rechnen?

Zudem ist davon auszugehen, daß viele Getaufte - seien sie in der Bundesrepublik Deutschland formal aus der Kirche ausgetreten oder nicht - die Sakramentalität der Ehe zwar nicht *actu positivo* ausschließen, wenn sie dennoch - oft des Partners wegen - eine kirchliche Eheschließung beantragen. Sie sind aber inzwischen so weit vom christlichen Glauben und erst recht vom kirchlichen Leben entfernt, daß, abgesehen von einem diffusen «Glauben an Gott» - «es muß doch etwas Höheres geben» oder ähnlich - und einer religiös-magisch bestimmten Emotionalität - «Befindlichkeit» -, sie keinen Mindest-Glauben in Form des Taufglaubens aufweisen. Sie schließen nicht durch positiven Willensakt die Sakramentalität aus, besitzen aber nicht den für einen gültigen Sakramentenempfang notwendigen Mindest-Glauben.

Ein so disponierter Nupturient kann keine gültige sakramentale Ehe schließen. Bei ihm liegt kein Konsensmangel vor, sondern ein Glaubensmangel. Hier stellt sich der Kanonistik die Aufgabe, ein neues «Gebiet» bei der Frage nach

56 AUGUSTINUS, 4 contra Julianum, cap. 3.

der Nichtigkeit von sakramentaler Eheschließung zu erforschen. Die traditionellen Wege sind unter den heutigen gesellschaftlichen, kirchlichen und theologischen Voraussetzungen in dieser Frage nicht mehr angemessen zu gehen. Das Instrument des «prävalierenden Willens» und der Totalsimulation ist in der gegenwärtigen Situation nur in bestimmten und begrenzten Fällen geeignet, um die Frage der Nichtigkeit einer sakramentalen Ehe aufgrund mangelnden Glaubens anzugehen⁵⁷. Die Sakramentalität der Ehe kann zurecht als ein «essentiale elementum» gemäß c. 1101 § 2 CIC, in Verbindung mit cc. 1055 und 1056 CIC, bezeichnet werden. C. 1101 § 2 CIC bietet daher die Möglichkeit, den Intentionmangel - zumindest dann, wenn ein *actus voluntatis positivus* vorliegt - für eine gültige sakramentale Eheschließung als Klagegrund für die Nichtigkeit der Ehe einzuführen⁵⁸. Hinsichtlich des Glaubensmangels - bei fehlendem oder unzureichendem Mindest-Glauben - erscheint aber, unter Berücksichtigung des oben Ausgeführten, auch dieser Weg nicht gangbar.

3.2. Glaubensmangel als eigenständiger Klagegrund

3.2.1. Allgemeine Überlegungen

Wenn hier der Frage nach der Notwendigkeit nachgegangen wird, einen eigenständigen Klagegrund «Glaubensmangel» für ein Ehenichtigkeitsverfahren einzuführen, dann wird deutlich, daß mit dem Kirchlichen Gesetzbuch von 1983 kein Schlußpunkt in der Rechtsentwicklung der lateinischen Kirche gesetzt wurde, sondern nur eine Zäsur in der nachkonziliaren Rechtsentwicklung. Ebenso wie das Kirchliche Gesetzbuch von 1917 kein unveränderbares, festgefügtes *Corpus* war, so wird es auch nicht mit dem Gesetzbuch von 1983 sein. Wie nach 1917 die Rechtsentwicklung, getragen von Kanonistik, Judikatur, Dogmatik und Pastoral, weiterging, so wird es auch nach 1983 sein.

Dabei wird das II. Vatikanische Konzil einen entscheidenden Wendepunkt darstellen. Für die Rechtsentwicklung nach 1917 bildete es den Schlußpunkt. Die Revision des kirchlichen Rechts, die mit dem CIC/1983 ihren Abschluß fand, steht mit diesem Konzil in einem zeitlich und inhaltlich untrennbaren Zusammenhang. Darauf weist Papst JOHANNES PAUL II. in seiner Apostolischen Konstitution zur Promulgation des CIC *Sacrae disciplinae leges* gleich zu Beginn hin.

57 Vgl. ALFS, Die außerordentlichen Formen, 563-565; GROCHOLEWSKI, Z., *Crisis doctrinae et iurisprudentiae rotalis circa exclusionem dignitatis sacramentalis in contractu matrimoniali*: PRMCL 67 (1978) 283-295, 284-292; MARITZ, H., Erwägungen zum aktuellen und virtuellen Ehemillen, insbesondere hinsichtlich der Sakramentalität der Ehe: AfkKR 151 (1982) 395-409, 401-403, 408 Anm. 44.

58 Vgl. MARITZ, Erwägungen, 402, Anm. 21, 409.

Das II. Vatikanische Konzil mit dem Kirchlichen Gesetzbuch von 1983 markiert aber auch gleichzeitig den Ausgangspunkt für die zukünftige Rechtsentwicklung. Gerade die ekklesiologische Schwerpunktsetzung, besonders hinsichtlich der Sakramente und hier in Sonderheit bezüglich der Ehe, durch das II. Vatikanum wird - im «Schulterschuß» mit Dogmatik und Pastoral - Judikatur und Kanonistik zur Weiterentwicklung des kirchlichen Rechts anhalten⁵⁹.

3.2.2. Parallelen zu c. 1095 CIC

Wenn theologisch für den gültigen Empfang des Ehesakraments ein Mindestglaube zu fordern ist und eine daraus folgende Mindest-Bereitschaft, dieses Sakrament im Ehealltag zu leben, dann muß «Glaubensmangel» ein Ehenichtigkeitsgrund sein. Wo und wie aber könnte ein solcher Nichtigkeitsgrund formuliert werden?

Am Anfang des Kapitels über den Ehemillen im CIC/1983 steht mit c. 1095 ein neu geschaffener Kanon über die psychisch bedingte Eheunfähigkeit. Dieser Kanon müßte ergänzt werden durch einen neu zu schaffenden Kanon über die glaubensmäßig bedingte Eheunfähigkeit.

Klaus LÜDICKE schreibt dazu: "Die Debatten der Reform-Kommission zeigen, daß neu aufkommende Gesichtspunkte auch zu neuen Abgrenzungen führen können, wie etwa die cann. 1099 und 1101 zeigen. Fortschreitende Erkenntnisse über den Menschen und seine Psyche bewirken sogar neue Tatbestände. Weiterer Anlaß für Änderungen war(en) ... aber auch - und das wahrlich nicht an letzter Stelle - die neue Sichtweise der Ehe, die das II. Vatikanische Konzil in *Gaudium et Spes* formuliert hat und die rechtliche Definition der Ehe (→ 1055 § 1) bestimmen"⁶⁰. Wenn LÜDICKE das vor allem auch mit Blick auf c. 1095, 2° und 3° CIC formuliert, dann muß solches ebenso analog als Voraussetzung für den Tatbestand einer glaubensmäßig bedingten Eheunfähigkeit gelten.

Ein Kanon «1095a» könnte lauten: «*Sunt incapaces matrimonii contrahendi, qui laborant gravi defectu fidei ad recipiendum matrimonii sacramentum et ad assumendum obligationes matrimonii sacramentales*». «Unfähig, eine Ehe zu schließen, sind jene, die an einem schweren Glaubensmangel zum Empfang des Ehesakraments und zur Übernahme der sakramentalen Pflichten der Ehe leiden».

In Analogie zu c. 1095 CIC enthielte ein solcher Kanon sowohl eine «Ehevertragsunfähigkeit» zum Empfang des Ehesakraments, weil die *fides*

59 Vgl. ALFS, Die außerordentlichen Formen, 616-618.

60 LÜDICKE, MKCIC, Einführung vor 1095/8.

quae fehlt oder defizitär ist, wie auch eine «Eheführungsunfähigkeit» zum Verwirklichen dieses Sakraments im Ehealltag, weil aufgrund eines solchen Glaubensmangels die innere Voraussetzung zur Führung einer sakramentalen Ehe nicht gegeben ist (*fides qua*).

Beide Unfähigkeiten zu einer sakramentalen Ehe können zwar begrifflich differenziert werden wegen der beiden «Pole» des Ehesakraments - «Sakrament der Eheschließung» und «Sakrament des Ehelebens». Aber beide Pole gehören untrennbar zusammen. Das hat die theologische Reflexion ergeben. Deswegen kann von den Brautleuten das eine nicht ohne das andere verlangt und demnach auch nicht gewollt werden. So ergeben sich sowohl Parallelen wie Differenzen zu c. 1095, 2° und 3° CIC.

Gegen die Einführung eines neuen «Kanons 1095a» wird sich erheblicher Widerstand erheben. Ein Grund dafür dürfte die Tatsache sein, daß sich dann noch dringlicher die Frage nach der Identität von Vertrag und Sakrament mit allen Konsequenzen gerade auch für die Pastoral stellen wird⁶¹. Vor allem werden die schon in diesem Referat erwähnten Einwände vorgetragen werden, nämlich: Wie kann man Glauben feststellen? Kann man ihn «abfragen»? Erfolgt mit solchen Fragen nicht ein Einbruch in den Intimbereich eines anderen Menschen? Ist Geistlich-Geistiges grundsätzlich zu «messen»? Kurz: Kann «Glaube» überhaupt «justizierbar» gemacht werden?

Solche Einwände können aber auch *mutatis mutandis* hinsichtlich der Probleme bei Nichtigkeitsverfahren gemäß c. 1095, 2° und 3° CIC angemeldet werden. Auch der Weg zu c. 1095 CIC war ein langer, mit vielen Wegmarkierungen versehen und vielfach durch «unbekanntes Terrain» verlaufend. Es war ein Weg, der gerade anfänglich nicht unumstritten war.

Bei einem möglichen «c. 1095a» wird es nicht anders sein. Auch hier werden allmählich in Kanonistik und vor allem in der Judikatur in konkreten Ehenichtigkeitsverfahren Regeln entwickelt werden müssen, die helfen können, das Fehlen oder defizitäre Vorliegen von Glauben bezüglich einer Unfähigkeit zu einer sakramentalen Ehe festzustellen. In Analogie zu den Verfahren gemäß c. 1095, 2° und 3° CIC werden dazu eventuell auch «Gutachten» angefordert werden müssen. Bei der glaubensmäßig bedingten Eheunfähigkeit wäre der Gutachter z. B. nicht ein Psychologe, sondern ein Theologe, der Seelsorger ist, was nicht bedeutet, daß er auch ein Priester oder Diakon ist. Aber ein solcher «Gutachter» wäre der «Sachverständige» in Glaubensfragen. Eine weitere Aufgabe bestünde zudem darin, genauer zwischen Glaubensman-

61 Vgl. ALFS, Die außerordentlichen Formen, 595f; KRAUER, Liebeserfahrung und Ehesakrament, 168f.

gel und Intensionsmangel hinsichtlich der Sakramentalität der Ehe mit Blick auf c. 1101 § 2 CIC zu unterscheiden.

4. SCHLUSSBEMERKUNG

Die beispielhaft angeführten Einwände sind sicherlich zum Teil in einer immer wieder in der katholischen Kirche in Theologie, Pastoral und Kanonistik anzutreffenden «ängstlichen Scheu vor dem Subjektiven» begründet. Das Subjektive, nicht «Greifbare», was nicht meßbar und nicht in «objektiven» Fakten äußerlich erfassbar ist, das wird als unsicher, nicht verläßlich, ja manchmal sogar als «verdächtig» angesehen. «Subjektiv» wird dann oft - teilweise unbewußt - als «willkürlich», «nachlässig» und «auf den eigenen Vorteil bedacht» verstanden. Dagegen verleiht alles «Objektive», alles «genau» - unabhängig von subjektiver Wahrnehmung - von Dritten sachgerecht Beschreibbare, alles an Fakten Meßbare, alles, was durch Fakten «bewiesen» werden kann, Eindeutigkeit und Sicherheit.

Damit wird man aber dem komplexen Geflecht von Innen und Außen, von Subjektivem und Objektivem bei der Wahrnehmung und Beurteilung der Wirklichkeit durch den Menschen nicht gerecht. Man kann nicht «subjektiv» und «objektiv» in der Bedeutung von «unsicher» und «sicher» in einen kontradiktorischen Gegensatz stellen. Selbst wenn «objektive Fakten» in erdrückender Weise vorliegen, müssen sie vom jeweiligen «Subjekt» wahr- und aufgenommen, eingeordnet und beurteilt werden. Damit aber werden sie in einen «subjektiven Rahmen» eingebunden.

Einem jeden menschlichen Urteil im weitesten Sinn - und damit auch dem forensischen Urteil - kommt immer ein entscheidend subjektives Moment zu. Genau dieses subjektive Element bei der Beurteilung «objektiver Fakten» ist im Begriff der «moralischen Gewißheit» (*moralis certitudo*) in c. 1608 CIC enthalten. Auch andere zentrale Begriffe im kanonischen Recht sind entscheidend subjektiv «verortet», wie z. B. *iusta causa* in c. 90 § 1 CIC, wo das angesprochene «Geflecht» von Subjektivem und Objektivem sehr deutlich angesprochen wird, und *grave incommodum* in c. 1116 § 1 CIC⁶². Gerade die Qualifizierung als *gravis* bei vielen Tatbeständen im kanonischen Recht weist auf das subjektive Element bei einer Urteilsfindung hin.

Mehr noch als in der angesprochenen «ängstlichen Scheu vor dem Subjektiven» dürften die zu erwartenden Einwände von der «Angst vor ungültigen Ehen» be-

62 Vgl. dazu ALFS, Die außerordentlichen Formen, 110-114.

stimmt sein⁶³ Diese Angst gründet letztlich in der Identität von Vertrag und Sakrament, wonach unter Getauften kein gültiger Ehevertrag zustande kommen kann, der nicht *eo ipso* sakramental ist. Um die Gültigkeit des Ehevertrags gerade unter den heutigen gesellschaftlichen und religiös - kirchlichen Bedingungen zu «retten», klammert man sich an die bloße Faktizität der Taufe als «automatischer Versicherung» der Sakramentalität der Ehe und sieht den für ein gültiges Sakrament notwendigen Glauben als *quantité négligeable* an.

Wenn dann noch tiefer nach den Gründen für die Einwände geforscht wird, befindet man sich auf dem Gebiet der Moraltheologie. Denn nur wer in einer gültigen Ehe lebt, der darf erlaubt Geschlechtsverkehr ausüben. Gültige Ehen zu gewährleisten, damit Mann und Frau erlaubt Geschlechtsverkehr ausüben können, ist ein ganz entscheidender Aspekt katholischer Ehelehre. So treten im Fall des Aufeinandertreffens letztlich dogmatische und kanonistische Aspekte hinter moraltheologischen zurück.

Das wird im Fall der Zulassung von wiederverheiratet Geschiedenen zu den Sakramenten deutlich. Nicht die Tatsache der Scheidung und einer ihr folgenden zivilen Eheschließung begründet eine schwere Sünde, die gemäß c. 915 CIC von der Kommunion ausschließt, sondern die Ausübung des Geschlechtsverkehrs zwischen den Partnern einer solchen Beziehung. Wenn sie nämlich «wie Bruder und Schwester» zusammenleben und «sich der Akte enthalten, welche Eheleuten vorbehalten sind», dann können sie zu den Sakramenten zugelassen werden⁶⁴.

Mit der Einführung des Klagegrunds der «glaubensmäßig bedingten Eheunfähigkeit» würde sicherlich zum einen - wie schon mehrfach angesprochen - eine Neubesinnung auf die Lehre der Einheit von Vertrag und Sakrament notwendig werden und müßten daher andererseits die dogmatischen, kanonistischen, moraltheologischen und pastoralen Aspekte sakramentaler Ehe in ihrer je spezifischen Bedeutung und in ihrer gegenseitigen Beziehung neu bedacht werden⁶⁵.

In Anlehnung an das schon angeführte Zitat von Klaus LÜDICKE ist mit Blick auf den Klagegrund «glaubensmäßig bedingte Eheunfähigkeit» festzustellen:

63 Vgl. z. B. *Familiaris consortio*, Nr. 68.

64 Vgl. ebd., Nr. 84.

65 In diesen Zusammenhang fügt sich die Erfahrung, die nach Inkrafttreten des CIC/1983 an manchen kirchlichen Gerichten gemacht werden konnte. Man umging - wenn eben möglich - einen Prozeß gemäß c. 1095, 2° oder 3° CIC und schlug lieber den «sichereren» Weg eines Simulationsprozesses ein oder nahm c. 1095, 2° oder 3° CIC «eventualiter» in die Streitfrage auf.

Neu aufkommende Gesichtspunkte können zu neuen Abgrenzungen führen. Fortschreitende Erkenntnisse über den Menschen, seinen Glauben und die pastorale Situation bewirken sogar neue Tatbestände. Auf einen solchen «neuen Tatbestand» sollte aufmerksam gemacht werden.

WELCHEN BEITRAG VERMAG DIE TIEFENPSYCHOLOGIE ZUR WAHRHEITS- FINDUNG IN EHENICHTIGKEITSVERFAHREN MIT DEM KLAGEGRUND *INCAPACITAS PSYCHICA* ZU LEISTEN?

von Eberhard Bäßler

VORBEMERKUNG

Am Anfang dieses Referates muß eine kurze Definition dessen stehen, was hier unter Tiefenpsychologie verstanden wird. Später wird diese Definition dann ergänzt werden. Die Tiefenpsychologie ist zu verstehen als eine spezifische Methode, Phänomene menschlichen Lebens zu erkennen, zu erklären und zu verändern; das heißt hier vor allem zu therapieren. Sie setzt dabei in der menschlichen Psyche eine Schicht voraus, in der psychische Mechanismen, Gefühle, Emotionen, Empfindungen, Affekte genannt, ablaufen und Wahrnehmungen verarbeitet werden, die der Person spontan nicht bewußt werden können, trotzdem aber ihr Verhalten zu beeinflussen vermögen, meist sogar sehr nachhaltig. Bis in diese Tiefenschicht vorzudringen und die unbewußten Mechanismen, Reaktionen und Funktionen in das Bewußtsein der Person zu heben, ist nur mit bestimmten psychologischen Techniken möglich. Diese Schicht einer Person wird das Unbewußte genannt. Zwischen ihm und dem Bewußtsein liegt die Schicht des Vorbewußten, deren Inhalte im Prinzip vom Bewußtsein her abrufbar sind¹. "Im Einklang mit dem kirchlichen Lehramt erklären deshalb Doktrin und Jurisprudenz, daß das Unbewußte großen Einfluß auf das bewußte Handeln des Menschen ausübt"².

¹ Vgl. BÄSSLER, E., Wünsche eines tiefenpsychologisch orientierten Gutachters an die Beweiserhebung im Nichtigkeitprozeß nach c. 1095 CIC: DPM 4 (1997) 211-236, 213-215; vgl. ferner BAUMANN, K., Das Unbewußte in der Freiheit. Ethische Handlungstheorie im interdisziplinären Gespräch. Rom 1996.

² HUBER, J., Verstand und Wille in der menschlichen Freiheit. Philosophisches, Psychologisches und Kanonistisches zur *discretio iudici*: MIRABELLI, C. u. a. (Hrsg.), Winfried Schulz in memoriam. Schriften aus Kanonistik und Staatskirchenrecht. (Adnotationes in Ius Canonicum, Bd. 7) Frankfurt/M.-Berlin-Bern-New York-Paris-Wien 1998, 383-406, 383 (mit dem entsprechenden Nachweis).

1. TIEFENPSYCHOLOGIE ALS HILFS- WISSENSCHAFT FÜR DIE EHEJUDIKATUR

Am 5. Februar 1987³ und am 25. Januar 1988⁴ hat Papst JOHANNES PAUL II. vor der Römischen Rota Ansprachen gehalten, in denen er vor einer kritiklosen Übernahme der tiefenpsychologisch orientierten Gutachten durch die Richter warnte⁵. Diese Ansprachen können gleichsam als Grundlage für einen interdisziplinären Diskurs zur vorliegenden Thematik gesehen werden⁶. Man konnte damals den Eindruck gewinnen, die deutschen Officialate fühlten sich nicht besonders betroffen⁷. Viel eher schienen sich manche bestätigt zu fühlen in ihrer Abneigung gegen die Tiefenpsychologie⁸. Gleichwohl werden die bei-

- ³ S. Ansprache Papst JOHANNES PAULS II. vom 5. 2. 1987 an die Römische Rota: AAS 79 (1987) 1453-1459, in deutscher Übersetzung: AfkKR 156 (1987) 155-160; vgl. den Kommentar von VERSALDI, G., *Momentum et consecretaria allocutionis Ioannis Pauli II ad auditores Romanae Rotae diei 5 februari 1987*: PRMCL 77 (1988) 109-148.
- ⁴ S. Ansprache Papst JOHANNES PAULS II. vom 25. 1. 1988 an die Mitglieder der Römischen Rota: AAS 80 (1988) 1178-1185, in deutscher Übersetzung: AfkKR 157 (1988) 122-128; vgl. den Kommentar von VERSALDI, G., *Animadversiones quaedam relatae ad Allocutionem Ioannis Pauli II ad Romanam Rotam diei 25 ianuarii 1988*: PRMCL 78 (1989) 243-260.
- ⁵ Zur Bedeutung der Rota-Ansprachen für den Kanonisten vgl. PREE, H., *Aus der Rechtsprechung der Rota Romana. Ausgewählte Fragen der Gerichtsjahre 1989/90-1993/94*: DPM 1 (1994) 95-125, 99f; vgl. vor allem in bezug auf die Rotaansprachen der Jahre 1987 und 1988: BIANCHI, P. G., *Incapacitas assumendi obligationes essentielles matrimonii. Analisi della giurisprudenza rotale, particolarmente degli anni 1970-1982*. Mailand 1992, 93-98. In diesem Rahmen behandelt BIANCHI "die theologische Anthropologie und die Theologie der Ehe, wobei er von der Auffassung Johannes Pauls II. ausgeht und dessen früheres Wirken als Dozent und Gelehrter miteinbezieht, d. h. er berücksichtigt die Auffassung von Karol Wojtila (*Amore e responsabilità. Morale sessuale e vita interpersonale*. Casale Monferrato ⁴1983, S. 247; die erste Auflage erschien 1960)" (GROCHOLEWSKI, Z., *Besprechung*: BIANCHI, *Incapacitas assumendi obligationes essentielles matrimonii*: DPM 2 [1995] 334-338, 336).
- ⁶ "Esse pongono le basi per un serio affronto interdisciplinare del problema" (BIANCHI, *Incapacitas assumendi obligationes essentielles matrimonii*, 95).
- ⁷ Im Unterschied zur angloamerikanischen Jurisprudenz, vgl. etwa McGRATH, A., *At the Service of the Truth: Psychological Sciences and their Relation of the Canon Law of Nullity of Marriage*: StCan 27 (1993) 379-400.
- ⁸ Zum Hintergrund der Reserviertheit gegenüber den Methoden und Erkenntnissen der Psychologie, die über viele Jahrzehnte in der Ehejudikatur zu beobachten war, vgl. STANKIEWICZ, A., *Breve nota sulla legittimà dell'applicazione della scienza psichiatrica e psicologia nelle cause di nullità del matrimonio*: PRC 75 (1996) 67-81, 70-74.

den angeführten päpstlichen Rotaansprachen in nahezu allen Rotasentenzen zur *incapacitas psychica* angeführt⁹.

Nun ist hier nicht der Ort, sich kanonistisch mit diesen Ansprachen des Papstes auseinanderzusetzen. In diesem Zusammenhang geht es auch nicht darum, zu bestimmen, ob diese zwei Ansprachen als authentische Interpretation zu c. 1095, 2° und 3° CIC zu verstehen sind¹⁰; mit Paolo BIANCHI sei aber festgestellt, "in den Ansprachen an die Romana Rota der Jahre 1987 und 1988 habe der Papst lediglich kanonische Prinzipien für die Anwendung von c. 1095 n.3 CIC/1983 geben wollen"¹¹. Dieses Referat soll sich im wesentlichen darauf beschränken, festzustellen, was die Tiefenpsychologie als Hilfswissenschaft für die Ehejudikatur in Wirklichkeit leisten kann. Hierbei kommt den Ansprachen von Papst JOHANNES PAUL II. an die Römische Rota, in denen er sich zur *incapacitas psychica* äußert, eine besondere Bedeutung zu. Bereits im Rahmen seiner Ansprache an die Römische Rota vom 26. Januar 1984 rief der Papst die Richter ganz allgemein zu einem verstärkten Studium der Hilfswissenschaften auf, vor allem der humanwissenschaftlichen, die eine verstärkte Erkenntnis der Fakten und vor allem der leibseelischen Struktur der menschlichen Person gestatten¹².

Vor allem in der Papstansprache vom 5. Februar 1987 findet sich eine Würdigung von Möglichkeiten und Verdiensten der Tiefenpsychologie: "Was diese modernen Wissenschaften geleistet haben und noch leisten, um die bewußten und unbewußten psychischen Prozesse in der Person zu klären, ist hoch einzuschätzen. ... Folglich erfordert die Behandlung von Ehenichtigkeitsverfahren

⁹ "Si deve notare che questi due discorsi del S. Padre di solito vengono riportati in quasi tutte le sentenze rotali che trattano la nullità del matrimonio per incapacità psichica" (STANKIEWICZ, Breve nota sulla legittimà dell'applicazione della scienza psichiatrica e psicologia, 78 Anm. 35 mit weiterem Nachweis).

¹⁰ BIANCHI weist diese These mit Entschiedenheit zurück, nicht zuletzt weil die erforderlichen Formalia einer authentischen Interpretation nicht gegeben seien; vgl. BIANCHI, *Incapacitas assumendi obligationes essentielles matrimonii*, 98. STANKIEWICZ hingegen begnügt sich mit dem Hinweis, in zahlreichen, von ihm angeführten Rotasentenzen werde den zwei relevanten Ansprachen der Wert ("valore") einer authentischen Interpretation zugesprochen ("attribuitur"); vgl. STANKIEWICZ, *Breve nota sulla legittimà dell'applicazione della scienza psichiatrica e psicologia*, 78 Anm. 35.

¹¹ GÜTHOFF, E., Besprechung: BIANCHI, P. G., *Incapacitas assumendi obligationes essentielles matrimonii. Analisi della giurisprudenza rotale, particolarmente degli anni 1970-1982*. Mailand 1992: AfkKR 162 (1993) 658-661, 659 unter Bezugnahme auf S. 98.

¹² S. Ansprache Papst JOHANNES PAULS II. vom 26. 1. 1984 an die Mitglieder der Römischen Rota: AAS 76 (1984) 643-649 648, in deutscher Übersetzung: AfkKR 153 (1984) 130-137.

wegen psychischer und psychiatrischer Beschränkungen ... die Hilfe von Sachverständigen dieser Disziplinen. Diese haben, ihrer Kompetenz entsprechend, die Natur und den Grad der psychischen Prozesse zu beurteilen sowie die Fähigkeiten der Personen, die wesentlichen Verpflichtungen der Ehe auf sich zu nehmen. ... Es besteht jedenfalls kein Zweifel, daß eine vertiefte Kenntnis der von den erwähnten Wissenschaften erarbeiteten Theorien und erreichten Resultate die Möglichkeit bietet, die Antwort des Menschen auf die **Berufung zur Ehe** (hervorgehoben von E. B.) in einer präziseren und differenzierteren Weise zu geben, als dies die Philosophie und die Theologie allein erlauben würden¹³. Im Rahmen der Ansprache vom 25. Januar 1988, in der vor allem die Aufgabe des Ehebandverteidigers in Verfahren mit dem Klagegrund der *incapacitas psychica* hervorgehoben wird, vertieft und präzisiert der Papst die zentralen Punkte der Ansprache vom 5. Februar 1987¹⁴. Auch im Rahmen der Ansprache vom 18. Januar 1998 an die Römische Rota bestätigt Papst JOHANNES PAUL II. die Prinzipien für eine mögliche Anwendung tiefenpsychologischer Erkenntnisse durch die Gerichtsbarkeit¹⁵.

Die kritischeren Formulierungen des Papstes in den zitierten Ansprachen an die Römische Rota der Jahre 1987 und 1988 bergen nun aber die Gefahr in sich, von den zweifellos sehr häufigen, heute sogar gefährlich häufigen, Mißbräuchen auf die Tiefenpsychologie als Denkmethode (aus der auch Handlungsanweisungen folgen, wie z. B. in der Psychotherapie) zu verallgemeinern. Der Mißbrauch aber geschieht vorwiegend durch solche Menschen, die sich ein gewisses tiefenpsychologisches Wissen angeeignet haben und dann die tiefenpsychologischen Techniken falsch oder gar nicht indiziert anwenden, entweder aus reiner Gewinnsucht, Geltungssucht oder aus ideologisch begründeten Machtansprüchen. Diese Leute handeln tatsächlich von einem Menschenbild her, das dem christlichen zutiefst widerspricht. Der Papst hat diese beiden Menschenbilder treffend beschrieben und charakterisiert. Inzwischen hat sich sogar die esoterische Szene dieses psychologischen Gedankengutes be-

13 JOHANNES PAUL II., Ansprache vom 5. 2. 1987, Nr. 2.

14 So BIANCHI, *Incapacitas assumendi obligationes essentielles matrimonii*, 96f.

15 "Die Probleme auf dem Gebiet der Ehe ... erfordern vor allem ... eine verständige Beachtung in bezug auf den Fortschritt der Humanwissenschaften im Lichte der christlichen Offenbarung, der Tradition und des authentischen Lehramtes der Kirche. Haltet in Ehren, was uns die Vergangenheit an gesunder Kultur und Lehre überliefert hat, aber nehmt auch mit Unterscheidung das an, was die Gegenwart uns an Rechtem und Gutem anbietet. Ja laßt euch stets nur von dem höchsten Kriterium der Suche nach der Wahrheit leiten. ... Auch in seiner Autonomie und epistemologischen und doktrinalen Besonderheit muß das kanonische Recht ... vom Beitrag der anderen moralischen, historischen und religiösen Disziplinen Gebrauch machen" (OssRom v. 18. 1. 1989; deutsch nach OssRom [dt.] 27 [1998] Nr. 7, 12).

mächtigt. Tatsächlich ist für diese Menschen, die sich als Tiefenpsychologen bezeichnen, typisch, daß sie den Sinn des menschlichen Daseins lediglich in einer Selbstverwirklichung durch Triebbefriedigung sehen und Gefühle oder die emotionale Befindlichkeit höher bewerten als die Vernunft. Die Werterkenntnis wird den Gefühlen, «dem Bauch», untergeordnet, also beseitigt. Aufgabe der Tiefenpsychologie aber ist es, die Gefühle mit dem rationalen Denken in Einklang zu bringen.

Nun gilt aber noch immer der alte Grundsatz: Es ist nicht zulässig, aus der Möglichkeit und Tatsächlichkeit eines Mißbrauchs auf die Unmöglichkeit oder Unzulässigkeit eines gerechten Gebrauches zu schließen. Vielmehr ist jeder verpflichtet, der vor der Wahl steht, eine häufig mißbrauchte Methode anzuwenden, ehe er sie ablehnt, auch einen möglichen gerechten Gebrauch zu prüfen. Das gehört zur gewissenhaften und sachgerechten Indikationsstellung und Methodenwahl, wie sie für jeden pflichtbewußten Arzt selbstverständlich ist.

Die durch tiefenpsychologisches Denken gewonnenen Erkenntnisse können ihre gerechtfertigte, also indizierte Anwendung finden in der analytisch orientierten Psychotherapie, aber auch in der Pädagogik, der Sozialpsychologie und der Soziologie sowie in Strafrechtsverfahren der weltlichen Rechtsprechung zur Beurteilung der Schuldfähigkeit eines Täters und bei der Zumessung des Strafmaßes. Die Problematik der Sexualstraftaten ist das heute bekannteste Beispiel für alle auch krankheitsbedingten Straftaten.

Ein Mißbrauch liegt also stets dann vor, wenn die Erkenntnisse und Methoden der Tiefenpsychologie angewandt werden, um Menschen oder Menschengruppen zu manipulieren - heute sagt man auch instrumentalisieren - für einen Zweck, der dem Manipulierten wesensfremd ist, von ihm also gar nicht erkannt werden und er ihm folglich auch nicht zustimmen kann. Zu denken ist hier besonders an den Mißbrauch der Gruppendynamik durch ihre Merkantilisierung und Ideologisierung in Selbsterfahrungsgruppen. Es ist demnach stets zu prüfen, zu welchem Zweck eine Person die Erkenntnisse und Methoden der Tiefenpsychologie anwendet, d. h. ob dies sachgerecht indiziert geschieht¹⁶.

Daher ist es nicht zulässig, die Tiefenpsychologie grundsätzlich als nichtchristlich zu beschreiben, insofern sie nur eine Teilwirklichkeit der menschlichen Natur beschreibt. Das Problem besteht also darin, daß viele psychologisch Ge-

¹⁶ Der Mißbrauch einer Methode kann auch als Folge einer Ideologisierung der einer Methode zugrundeliegenden Theorien mit (meist unbewußt) zweckgerichteten unzulässigen Verallgemeinerungen oder Verkürzungen verstanden werden. Die Neigung zum Ideologisieren kann selbst als ein neurotisches Symptom gedeutet werden.

schulte die Tiefenpsychologie als Mittel für merkantile oder ideologische Selbstbefriedigung mißbrauchen. Da die Genannten tatsächlich zu allermeist nicht auf dem Boden eines christlichen Menschenbildes stehen, ist dem Papst zuzustimmen, insofern er diese meint. Nicht gemeint sein können dann die Methoden, die nur mißbräuchlich angewendet werden¹⁷.

Die zitierten Ansprachen können eines nun allerdings nicht leisten, und der Papst wollte dies wohl auch gar nicht: Die Richter können aus diesen Ansprachen keine Kriterien oder genaueren Hinweise entnehmen, wie man aus einer in der Fachsprache der Tiefenpsychologie formulierten Krankheits- oder Zustandsbeschreibung erkennen kann, wessen «Geistes Kind» der Autor ist. Zwar läßt sich aus einer physikalischen Formel tatsächlich niemals auf das Menschenbild dessen schließen, der sie entwickelt hat. Die Tiefenpsychologie aber ist eine hermeneutische Wissenschaft¹⁸. Daraus folgt, daß ihre Formeln, die besser Beschreibungen oder Bilder genannt werden, bereits gedeutete Aussagen sind, ebenso wie übrigens auch schon ihre Tatsachensammlungen. Für die Richter, die gewohnt sind, mit (scheinbar) reinen Tatsachen so umzugehen und sie nach streng logischen Gesetzen zu kombinieren, als seien sie rein physikalische Phänomene, klingt dieser Sachverhalt zunächst bedenklich. Um Aussagen hermeneutischen Charakters verstehen zu können, benötigt man den betreffenden hermeneutischen Schlüssel. Den gewinnt man nur dadurch, daß man sich mit den Sprachregeln und dem Vokabular der unbekanntten Sprache bekannt macht. Kennt man diese Regeln, ist es nicht mehr schwer zu erkennen, von welcher Basis her der Sprecher - im hier zu behandelnden Fall der Tiefenpsychologie - seine Fakten und Beschreibungen bereits gedeutet hat, ehe er sie als seine Wirklichkeitsbeschreibung vorträgt¹⁹. Wer den Sinn des Lebens in der Selbstverwirklichung sucht und durch hemmungslose Triebbefriedigung therapieren will, kennzeichnet sich selbst als schrecklichen Vereinfacher.

Deuten sei hier einmal sehr verkürzt definiert als eine sprachliche Kommunikation, mittels derer Sachverhalte, Phänomene oder Ereignisse aus einem bestimmten Denkmodell so miteinander in Beziehung gesetzt werden, daß sie in einem anderen Denksystem, mit dem kommuniziert werden soll, sinnvoll untergebracht werden können. Eine Deutung geschieht also stets aus einem Kontext heraus in einen anderen hinein. Derjenige, der eine Deutung zur Kenntnis

17 Vgl. zurückhaltender BIANCHI, *Incapacitas assumendi obligationes essentialis matrimonii*, 118f.

18 Vgl. WYSS, D., *Die tiefenpsychologischen Schulen von den Anfängen bis zur Gegenwart. Entwicklungen, Probleme, Krisen*. Göttingen 1991, 461f (mit weiteren Literaturangaben).

19 Vgl. BÄSSLER, *Wünsche eines tiefenpsychologisch orientierten Gutachters*, 212-236.

nehmen und sie rezipieren soll, muß also die Voraussetzungen dieses Ausgangsdenksystems kennen. Das Problem liegt darin, zu erkennen - und das gilt sowohl für den Deuter als auch für den Rezipienten -, welche außersystemischen, meist ideologisch begründeten Prämissen unbemerkt als Basis in die Deutungen eingeflossen und dann durch falsches Verallgemeinern in die Folgerungen eingegangen sind. Diesen außersystemischen Prämissen und diesen falschen Verallgemeinerungen gilt die Warnung des Papstes. Sie lassen sich auf die Kurzformel vom autonomen Menschenbild bringen. Systemimmanente Zustandsbeschreibungen sind zunächst einmal wertneutral. Sie werden also erst gefährlich, wenn sie unbemerkt auf falschen Voraussetzungen beruhen. Um tiefenpsychologisch beschriebene Sachverhalte verstehen zu können, muß man also wenigstens einige Kenntnisse von dem System - auch Modell genannt - besitzen, in dem sachgerecht arbeitende Tiefenpsychologen zu denken und zu sprechen pflegen.

2. WESENTLICHE KENNZEICHEN DES TIEFENPSYCHOLOGISCHEN DENKMODELLS

Es wurde bereits festgestellt, daß der Arbeitsbereich des Tiefenpsychologen das Unbewußte im Menschen ist. So kann die Tiefenpsychologie als ein Denkmodell einer Wirklichkeit von psychischen Systemen verstanden werden, die ihre Wirkungen auf das Verhalten eines Menschen aus dem Bereich der Psyche heraus entfalten, der seinem Bewußtsein nicht direkt und nicht ohne fachliche Hilfe zugänglich ist: dem Unbewußten. Das Arbeitsmaterial des Tiefenpsychologen sind unbewußt ablaufende Funktionen, Reaktionen und Mechanismen wie Gefühle, Empfindungen, auch Emotionen genannt, die nur mit spezifischen Methoden sichtbar, d. h. hier bewußtseinsfähig gemacht werden können²⁰.

Die Tiefenpsychologie vermag also keine exakten Beweise zu liefern, sondern stets nur Erweise. Ihre Gewißheit gewinnen tiefenpsychologische Aussagen aus möglichst vielen, konvergierenden Erweisen, also aus Konvergenzerweisen. Dies müssen die Richter wissen - und sich damit abfinden. Aber auch die Tiefenpsychologen, die ihr Wissen weitergeben, müssen wissen, daß sie nicht den Anspruch exakter Wissenschaftlichkeit für ihre Aussagen erheben können,

²⁰ Vgl. ebd.; ferner HILBERT, M. P., *Clasificazione delle patologie psichiche di tipo paranoide: Analisi strutturale e giurisprudenza rotale di merito: PRC 76 (1997) 125-144.*

sondern lediglich eine mehr oder weniger große, in aller Regel gut begründbare Gewißheit, welche die Ehejudikatur moralische Gewißheit²¹ nennt.

Die Tiefenpsychologie ist also keine Wissenschaft im Sinne dessen, was heute unter exakten Wissenschaften verstanden wird. Sie gehört eher zu den hermeneutischen Wissenschaften und ähnelt somit der Geschichtswissenschaft. Auch diese begnügt sich nicht damit, archäologische Fakten oder schriftliche Dokumente zu sammeln. Ihre Aufgabe liegt darin, die gesammelten Erkenntnisse auch zu deuten, um so den Menschen zu helfen, ihre Identität in ihrer geschichtlichen Existenz und aus ihrer Vorgeschichte heraus zu finden.

Die gleiche Aufgabe kommt der analytisch orientierten Tiefenpsychologie zu, allerdings mit der Beschränkung auf die familiäre, kindliche und jugendliche Vorgeschichte einer Person. Das Forschungsmaterial der Tiefenpsychologie findet sich aber in der Tiefe des Unbewußten einer Person. Seit Sigmund FREUD wurden natürlich viele neue Erkenntnisse gewonnen und neue Methoden entdeckt, um in diese Tiefe vorzudringen und gefühlsbedingte Fehlregulationen zu korrigieren²². Damit allerdings erweiterten sich auch - wie bei jeder Weiterentwicklung von Technik - die Mißbrauchsmöglichkeiten²³.

Das Wissen um die systemimmanenten Grenzen der tiefenpsychologischen Methode ist bereits ein gutes Kriterium für die Solidität eines Tiefenpsychologen. Den Richter sollte dieses Wissen auch davor bewahren, den tiefenpsychologischen Sachverständigen zu überfordern, indem er diesem zumutet, in seinem Gutachten auch alle die Sachverhalte, die von den Verfahrensparteien und ihren Zeugen geschildert werden und scheinbar nicht in das vom Gutachten gezeichnete Bild passen, aufzuführen und damit *quasi* gleichzeitig ein Gegenbild zu zeichnen. Das erwartet man auch von einem Historiker nicht. Außerdem folgt aus dem möglichen Sachverhalt, daß nicht alle Aussagen fügenlos in das gezeichnete Bild passen, keineswegs zwingend, dieses müßte falsch sein. Die scheinbar nicht passenden Tatsachen könnten nach einer vollständigeren Informationsgewinnung, also nach einer ausführlicheren Vernehmung, dann doch noch passen. Der Sachverständige wird sich bemü-

-
- 21 Vgl. GROCHOLEWSKI, Z., Die moralische Gewißheit als Schlüssel zum Verständnis der prozeßrechtlichen Normen: DPM 4 (1997) 11-44.
- 22 In diesem Zusammenhang sei der Hinweis erlaubt, daß sich kein geringerer als Pericle FELICI im Rahmen seiner theologischen Dissertation, zu einer Zeit als FREUD noch lebte, mit der "psicanalisi freudiana" befaßte; vgl. FELICI, P., Indagine psicologica e cause matrimoniali: Communicationes 5 (1973) 104-124, 104.
- 23 Vgl. die Ausführungen von HEGGELBACHER, O., Kirchenrecht und Fragen der Psychiatrie. Wien 1967; DERS., Kirchenrecht und Psychoanalyse: HEINEMANN, H. / HERRMANN, H. / MIKAT, P. (Hrsg.), Diaconia et ius. Festgabe für Heinrich FLATTEN zum 65. Geburtstag. München 1973, 105-116.

hen, so viel wie möglich konvergierende Symptome festzustellen. Wenn sich aus diesen kein Konvergenzeweis ableiten läßt, dann wird er das sagen und auf nicht auflösbare und nicht deutbare Widersprüche in seinen Aussagen hinweisen.

Es wurde bereits von der Notwendigkeit eines hermeneutischen Schlüssels für die Zusammenarbeit von Ehejudikatur und Tiefenpsychologie gesprochen. Diese Notwendigkeit folgt aus der Tatsache, daß jede Wissenschaft ihre eigene Fachsprache sogar mit eigenen Dialekten entwickelt hat; es läßt sich auch sagen: fachspezifische Sprechweisen, gemeinhin Terminologien genannt. Auf sämtliche Implikationen dieses Sachverhaltes kann hier natürlich nicht eingegangen werden²⁴. Es sei nur daran erinnert, daß Sprechweisen auch Verhaltensweisen erzeugen, beeinflussen und umgekehrt und daß logische Folgerungen mit Begriffen aus anderen Fachsprachen in den eigenen Prämissen, nur dann zulässig sind, wenn diese fremden Begriffe zuvor übersetzt worden sind in die Sprache, in der die logischen Schlüsse gezogen werden²⁵. Das gilt in dem hier gegebenen Zusammenhang also auch für das Aufeinandertreffen der Sprache der Ehejudikatur mit der Terminologie der Tiefenpsychologie.

Für den Sachverständigen lautet eine Konsequenz aus dieser Erkenntnis, daß er bei der Anwendung von Begriffen, die äquivok auch in der Sprache der Ehejudikatur verwendet werden, seinen, den tiefenpsychologischen Sprachgebrauch, für den Richter kennzeichnen muß. Als Beispiele seien hier nur die Begriffe Urteilsvermögen, Ehefähigkeit und Ehereife genannt, wie überhaupt alle mit dem Wort «Ehe» zusammengesetzten Wörter. Der Richter muß wissen, daß der Sachverständige diese Begriffe als tiefenpsychologische Kennzeichen für Fähigkeiten im Bereich psychologisch beschreibbaren Verhaltens gebraucht. Der Sachverständige sollte dann daran denken, daß der Richter diese Begriffe erst in sein Verständnis von Ehe übersetzen muß. Daraus folgt weder, daß der Sachverständige dem Richter nur Diagnosen zu liefern habe, noch daß die Tiefenpsychologie überhaupt nicht geeignet sei, ihm Hilfestellung zu leisten. Der Richter sollte aber wissen, was eine tiefenpsychologische Diagnose bedeutet und was sie nicht leisten kann. In der somatischen Medizin versteht man unter einer Diagnose eine klassifizierende Kurzformel für eine ganz bestimmte und begrenzte Summe von Krankheitssymptomen und -befunden. Sie bildet die Grundlage für die Verständigung über Behandlungsmöglichkeiten und für Aussagen über eine Prognose. In der Tiefenpsychologie besitzt eine Diagnose die Funktion einer individuell formelhaft kurz zusammengefaßten

24 Vgl. BÄSSLER, Wünsche eines tiefenpsychologisch orientierten Gutachters, 223 Anm. 22.

25 Vgl. ebd.

Symptombeschreibung, in die stets bereits Deutungen eingegangen sind. Mit einer sehr verallgemeinerten Diagnose wie z. B. Kernneurose allein, kann ein Richter gar nichts anfangen. Eine tiefenpsychologisch beschreibende Symptomatik muß also stets auf besondere Situationen oder Fähigkeiten bezogen zu verstehen sein. Ein beziehungsgestörter, schizoid strukturierter²⁶ Kernneurotiker kann in einem Lebenskontext, in dem zwischenmenschliche Beziehungen nicht besonders gefordert werden, völlig normal funktionieren, in einer Partnerschaft aber, die auf Lebenszeit gewünscht wurde und die Fähigkeit zum Ertragen von menschlicher Nähe und zugleich von Distanz zur Bedingung hat, völlig überfordert sein. Der Sachverständige sollte also das Bezugssystem sowohl der Verfahrensparteien als auch das des Richters stets vor Augen haben und in seiner Sprache (oder Schreibweise) berücksichtigen²⁷.

3. DER MÖGLICHE BEITRAG DER TIEFEN- PSYCHOLOGIE FÜR DIE EHEJUDIKATUR

Das Ehesakrament als Gnadengeschenk Gottes tritt durch den gemeinsamen, frei-zustimmenden Willensakt zu der gemeinsamen Berufung der Liebespartner für ein sakramental-eheliches Leben in die Existenz und wird damit wirksam. Es bedarf dazu aber biopsychosozialer und mentaler, also natürlicher Möglichkeitsbedingungen. Mit diesen befaßt sich die Tiefenpsychologie soweit, wie sie im Unbewußten und aus ihm heraus wirksam sind. Die Tiefenpsychologie vermag also die natürlichen, im Unbewußten wirkenden psychischen Vorbedingungen dafür zu beschreiben, daß die beiden Liebespartner einen freien Ehekonsens leisten und die ehelichen Pflichten (wie immer die konkret näher aussehen mögen) erfüllen können - oder sie vermag das Fehlen dieser Vorbedingungen festzustellen.

Die Tiefenpsychologie vermag dagegen nichts darüber zu sagen, ob ein freier zustimmender Willensakt auch tatsächlich erfolgte, denn den freien Willen kennt die Psychologie letztlich nicht²⁸. Hingegen kann der Tiefenpsychologe fragen, inwieweit die psychischen Bedingungen für die Möglichkeit von sog. «freien Willensakten» gegeben waren. Denn es ist wohl unbestreitbar, daß es

26 Vgl. RIEMANN, F., Grundformen der Angst. Eine tiefenpsychologische Studie. München-Basel 1986, 20-58; ELHARDT, S., Tiefenpsychologie. Eine Einführung. Stuttgart-Berlin-Köln 121990, 117-122.

27 Vgl. BÄSSLER, Wünsche eines tiefenpsychologisch orientierten Gutachters, 223 Anm. 22.

28 Vgl. BÄSSLER, E., Zur Bedeutung von Wünschen und Wollen aus der Sicht eines medizinischen Sachverständigen: DPM 1 (1994) 25-32.

im Bereich der natürlichen Schöpfungsordnung Sachverhalte oder Faktoren gibt, welche die Fähigkeit zu freien Willensakten schwer behindern oder sogar ganz auslöschen können. Diese Faktoren können aus der materiellen wie aus der sozialen Umwelt kommen, sie können im Organischen des menschlichen Körpers liegen (also sowohl im Genom als auch in somatischen Krankheiten), aber auch aus psychischen Fehlfunktionen des menschlichen «Leibes» resultieren. Damit sind die Psychosen gemeint, die in den Fachbereich der Psychiatrie gehören, aber auch die Neurosen, mit denen sich die Tiefenpsychologie befaßt. In der Regel wirken alle Faktoren in einem biopsychosozialen Wechselwirkungsgefüge zusammen. Nur sind einige der Faktoren deutlicher zu erkennen und zu beschreiben als andere.

In der heutigen analytisch orientierten Tiefenpsychologie, werden unter Neurosen Störungen sowohl im Bereich psychischer als auch organischer (psychosomatischer) Funktionen verstanden, Störungen, deren Ursachen in Konflikten im Bereich unbewußten Erlebens zu finden sind. Heute tritt der Gebrauch des Begriffs Neurose wieder etwas in den Hintergrund, ohne daß man einen neuen eingeführt hätte, der den gemeinten Sachverhalt besser und ebenso kurz beschreibt. Als typisch für diese neurotischen Störungen gilt (im Gegensatz z. B. zu den Psychosen) u. a., daß nicht unbedingt stets alle Bereiche der Wirklichkeitsbewältigung des Neurotikers gleichmäßig betroffen sein müssen. Es wurde bereits erwähnt, daß ein Mensch in seiner zwischenmenschlichen Beziehungsfähigkeit und damit auch in seiner diese Seinsdimension betreffenden freien Entscheidungsfähigkeit schwer gestört sein, sich in anderen Bereichen dagegen als ein Genie erweisen kann. Die Geschichte der Künste (und der Kriminologie) kennt genügend Beispiele dafür.

Gerade die zwischenmenschliche Beziehungsfähigkeit muß den Richter interessieren, denn sie ist die wichtigste Vorbedingung für die Möglichkeit, eine lange währende Partnerschaft durchzustehen. Nur wenn diese Vorbedingung gegeben ist, sind auch freie Willensakte im Bereich zwischenmenschlicher Beziehungen möglich. Und bei diesen Störungen liegt auch das eigentliche Arbeitsfeld der analytisch orientierten Tiefenpsychologie. Analytisch orientiert heißt hier - im Gegensatz zu verhaltenspsychologisch orientiert -, daß stets nach der familiären Vorgeschichte und der eigenen auch schon frühkindlichen, ja sogar pränatalen Biographie gefragt wird als dem Wirklichkeitsbereich, in dem bereits die allermeisten durch traumatische Erlebnisse ausgelösten Krankheiten in Form von zwischenmenschlichen Problemen und Traumata wirksam geworden sind. Natürlich soll sich der Sachverständige und damit auch der Richter, der die Einvernehmungen durchführt, auch für alle möglichen einschränkenden Faktoren aus der somatischen und der erweiterten sozialen Vorgeschichte interessieren.

Die wesentlichen Symptome solcher neurotischen Störungen, die den Richter interessieren sollten, weil sie die Fähigkeit zum freien Ehekonsens schwer behindern können, zeigen sich in den sogenannten Ich-Funktionen einer Person. Mit der Nennung dieser Funktionen begibt sich der Tiefenpsychologe auf das Glatteis der Grenzüberschreitung zur Philosophie. Doch dürfte dies gerade hier unvermeidbar und eine Folge des letztlich metaphysischen Personenbegriffes sein, in dem sich Ehejudikatur und eine nicht am autonomen Menschenbild orientierte Tiefenpsychologie treffen.

Gemeint ist näherhin vor allem das Phänomen des Ich-Bewußtseins oder der Ich-Identität. Alle Versuche, dieses vollständig zu erklären, sind letztlich zum Scheitern verurteilt. Es läßt sich nur annäherungsweise und damit unvollständig beschreiben. Zu leugnen ist es nicht. Natürlich ist es unmöglich, in diesem Rahmen hier die gesamte Problematik der Ich-Psychologie aufzuzeigen. Die Aufgabe des tiefenpsychologisch und analytisch orientierten Sachverständigen liegt darin, die Symptome eines nur schwach ausgebildeten Ich-Bewußtseins, einer sogenannten Ich-Schwäche, zu beschreiben und ihren Schweregrad zu beurteilen. Legt man den Begriff der Ich-Identität zugrunde, muß von einer nur schwach ausgebildeten oder sogar gänzlich fehlenden stabilen Identität gesprochen werden²⁹. Eine gut ausgebildete Identitätsgewißheit muß als unabdingbare Bedingung für die Möglichkeit angesehen werden, den Partner in dessen eigener Identität als ein Du zu erkennen und gelten zu lassen, also darauf verzichten zu können, ihn für das eigene Wohlbefinden (die eigene Selbstverwirklichung) zu instrumentalisieren³⁰.

Hier zeigt sich die Schwäche des Vertragsdenkens in der Ehejudikatur³¹. Eine sakramentale Ehe sollte mehr sein als ein Vertrag auf gegenseitige psychosoziale Bedürfnisbefriedigung, die durch ein gegenseitiges und ökonomisch ausgeglichenes Gibst-Du-mir-gebe-ich-Dir-Verhalten geregelt wird. Dieses Mehr aber ist in einer der Tiefenpsychologie immanenten Sprache nicht zu definieren. Es kann nur vorausgesetzt werden. Die Forderung nach einem Verzicht

29 Als erster und sehr intensiv hat sich Erich H. ERIKSON mit dem tiefenpsychologisch verstandenen Identitätsbegriff befaßt; vgl. ERIKSON, E. H., *Childhood and Society*. London ²1963 deutsch: DERS., *Kindheit und Gesellschaft*. München ⁵1974; RATTNER, J., *Klassiker der Tiefenpsychologie*. Weinheim 1997, 571-574. Der Identitätsbegriff ist heute bereits durch inflationären und damit undifferenzierten Gebrauch zum Schlagwort geworden (man spricht heute z. B. auch von einer genetischen Identität). Ehe nicht ein neuer Begriff für das gemeinte Phänomen gefunden wurde, kann die Tiefenpsychologie aber nicht auf den von ERIKSON definierten Begriff verzichten.

30 Vgl. BÄSSLER, *Wünsche eines tiefenpsychologisch orientierten Gutachters*, 223 Anm. 22.

31 Vgl. ebd., 226 Anm. 24.

um des anderen willen, ganz ohne auch nur indirekte Hoffnung auf einen möglichen späteren Gewinn, läßt sich psychologisch nicht begründen. Diese Forderung kann auch nur an eine Person gerichtet werden, die offen ist für solche Möglichkeiten eines Mehr. Nur bei einer ich-starken Persönlichkeit mit einer stabilen, gut ausgebildeten eigenen Identität lassen sich die psychischen Bedingungen für die Möglichkeit finden, diese Forderung zu erfüllen. Ich-Stärke ist übrigens nicht unbedingt nur an spätere, reifere Lebensphasen gebunden, obwohl sie sich natürlich auch weiterentwickeln kann und sollte. Es gibt jedoch auch schon ich-starke oder ich-schwache Kinder³². Wenigstens die drei wichtigsten Symptome einer Ich-Schwäche sollen hier noch genannt werden: eine eingeschränkte Fähigkeit der Realitätswahrnehmung innerhalb von zwischenmenschlichen Beziehungssituationen, die Neigung, den Bindungspartner als Mittel zur eigenen Bedürfnisbefriedigung zu instrumentalisieren sowie eine minimale Frustrationstoleranz.

Ein sehr wesentlicher Faktor sei noch besonders erwähnt, der in der Entwicklung einer Person wirksam sein muß, damit sich eine ausreichende Ich-Stärke auszubilden vermag oder bei deren Fehlen sich eine ich-schwache, in ihrer Bindungsfähigkeit behinderte Persönlichkeit entwickeln wird. Dieser Faktor wird allgemein Urvertrauen genannt. Eng mit diesem zusammenhängend und sich gegenseitig bedingend, wird heute auch die Ursympathie beschrieben (H. E. RICHTER)³³. Beide können sich als Vorbedingungen für die Möglichkeit einer gesunden psychischen Entwicklung nur ausbilden, wenn die Person bereits in allerfrühester Kindheit - die pränatale Psychologie setzt den Zeitraum bereits für die intrauterine Lebensphase an - von der Mutter und später auch von ihren nächsten Bezugspersonen bejahend angenommen und in biopsychosozialer Geborgenheit aufzuwachsen vermochte. Ob und in wieweit dies bei einer konkreten Person - also für die Rechtsprechung bei einer Verfahrenspartei - der Fall war und ob diese Person u. U. die Möglichkeit gehabt

32 Ich-Stärke darf nicht mit der Fähigkeit verwechselt werden, die eigenen Wünsche rigoros durchzusetzen, was in der Umgangssprache fälschlicherweise auch Willensstärke genannt wird, mit dem freien Willen aber gar nichts zu tun hat; vgl. BÄSSLER, Wünsche eines tiefenpsychologisch orientierten Gutachters, 228. Die Ich-Stärke ist also stets bezogen auf einen bestimmten Lebenskontext zu verstehen. Noch zwei andere Begriffe, die auch mit der Ich-Psychologie zu tun haben, sollen hier genannt werden: Die Regression und die Retardierung; vgl. hierzu die Begriffsbestimmung ebd., 219 mit Anm. 12. Diese Phänomene haben eine Bedeutung für die Frage, ob die Bedingungen für die Möglichkeit, freie Willensakte in der Seinsdimension zwischenmenschlicher Beziehungen zu setzen, ausreichend gegeben sind; vgl. ferner DERS., Zur Bedeutung von Wünschen und Wollen aus der Sicht eines medizinischen Sachverständigen, 31f.

33 Vgl. RICHTER, H. E., Der Gotteskomplex. Reinbeck 1986, 239-264.

hat, die Entwicklung eines anfänglich unterentwickelten Urvertrauens nachzuholen, muß durch Erhebung einer ausführlichen tiefenpsychologisch-analytisch orientierten Familien- und Eigenanamnese festgestellt werden. Die dabei erkannten Symptome zu deuten und zu einem für den Richter verständlichen Persönlichkeitsbild zusammenzufassen, ist dann also Aufgabe des Sachverständigen. Übrigens folgt aus den glücklichen Umständen einer geborgenen und von der mitmenschlichen Umwelt akzeptierten frühen Kindheit nicht notwendig ein psychisch konfliktfreies oder konfliktarmes Leben ohne psychische Verletzungen. Denn eine Persönlichkeit wird nicht nur durch ihre psychosoziale Entwicklungsgeschichte, sondern auch durch ihr Genom determiniert. Aber die Chancen einer ich-starken Persönlichkeit dürften besser sein, alle Gefährdungen und Verletzungen ohne Dauerschäden zu bewältigen.

Ein Sachverständiger, der fest auf dem Fundament der katholischen Glaubenslehre steht und sich damit dem christlichen Menschenbild verpflichtet fühlt, wird im Menschen das Abbild Gottes sehen und allein daraus die spezifisch menschliche Würde ableiten. Daher muß er der päpstlichen Warnung vor "anthropologischen Voraussetzungen" zustimmen, "die sich mit der christlichen Anthropologie nicht vereinbaren lassen"³⁴. Ein Sachverständiger, der den Lebenssinn des Menschen nicht nur in einer diesseitig verstandenen Selbstverwirklichung sieht, sondern in bezug auf den personalen Schöpfergott, wird sich den absolut geltenden, von Gott gesetzten Normen verpflichtet wissen, die sich nicht utilitaristisch begründen lassen. Ein solcher Sachverständiger wird die Möglichkeit des Menschen für die Freiheit zu Wertentscheidungen, also zur Erkenntnis von Gut und Böse berücksichtigen³⁵. Dann wird er nicht in Konflikt geraten mit der katholischen Kirche und ihrem Ehebild als einer lebenslang zur Treue verpflichteten heterosexuellen Partnerschaft, die auf Zeugung von Nachkommen gerichtet und offen sein muß für die soziale Umwelt. Der Papst bezeichnet ein diesem Eheverständnis zugrunde liegendes Menschenbild als eine "integrale Sicht der Person"³⁶. Begründen kann ein Tiefenpsychologe mit seiner Terminologie eine solche integrale Sicht der Person jedoch nicht.

Ein christlicher Sachverständiger, dem das katholische Ehebild vertraut ist und der sich möglicherweise in seiner eigenen Ehe bemüht, ihm gerecht zu werden, wird nun aber vielleicht den Minimalismus der Ansprachen als ein gewis-

34 Vgl. JOHANNES PAUL II., Ansprache vom 5. 2. 1987, Nr. 2.

35 Vgl. RÖMELT, J., Freiheit, die mehr ist als Willkür. Christliche Ethik in zwischenmenschlicher Beziehung, Lebensgestaltung, Krankheit und Tod. (Handbuch der Moralthologie, Bd. 2) Regensburg 1997, 84f.

36 JOHANNES PAUL II., Ansprache vom 5. 2. 1987, Nr. 2.

ses Problem empfinden. Der Papst nennt die Ehe eine Berufung³⁷. Der Gebrauch dieses Begriffs kann als folgerichtige Ergänzung des Ehebildes verstanden werden, in dem die sakramentale Ehe als eine Analogie des Bundes, den Gott mit seiner Kirche geschlossen hat, verstanden wird und der auch die Grundlage der Rechtsprechung bildet. Der Bund Gottes mit seiner Kirche ist nun aber nicht als Bund zwischen gleichberechtigten oder gleichwertigen Partnern zu verstehen. Vielmehr schließt Gott allein den Bund mit den Partnern, indem er sie (wie Abraham, Israel und die Kirche) in den Bund mit ihm ruft³⁸. Wie ist es dann aber zu verstehen, wenn der Papst einen Minimalismus bezüglich der natürlichen, also auch tiefenpsychologisch beschreibbaren Bedingungen für die Möglichkeit fordert, unter einer lebenslangen Treueverpflichtung zu leben, einen Minimalismus, der den Ausnahmecharakter einer Berufung (in einen Bund mit Gott) völlig außer acht läßt³⁹? Berechtigt ist dieser Minimalismus zweifellos für Partner, die sich mit einem einfachen Bedürfnisbefriedigungshandel zu begnügen wünschen und mehr auch gar nicht leisten können. Auch diese Art von Partnerschaften werden nach erfolgter Eheschließung gemeinhin als Ehe bezeichnet⁴⁰. Gleichwohl können sie nur schwerlich ein Modell abgeben für eine durch Gott geheiligte Bindung (für die Berufung in einen Bund) für die Dauer eines ganzen Lebens, aber das müssen diese Arten von Partnerschaften letztlich auch gar nicht. Viele Partner, die heute heiraten, sind zwar getauft, besitzen aber wenig Verständnis für das, was die katholische Kirche unter einer sakramental-unauflöslichen Ehe versteht. Es kommt ihnen oft nur auf den feierlichen Rahmen an. Daß daraus theologische Probleme in

37 Vgl. ebd.

38 Vgl. GS 48: "Gott selbst ist der Urheber der Ehe"; vgl. grundsätzlich RATZINGER, J., *Der neue Bund. Zur Theologie des Bundes im Neuen Testament*: IKZ Communio 24 (1995) 193-208.

39 Hier muß die Frage erlaubt sein: Verbitzt sich hinter diesem Minimalismus nicht vielleicht das Vorurteil, eine auf die Dauer eines ganzen Menschenlebens angelegte, enge zwischenmenschliche, heterosexuelle Bindung bedürfte qualitativ geringerer psychischer Vorbedingungen als die ebenfalls auf die Dauer eines ganzen Menschenlebens angelegte priesterlich-zölibatäre Lebensweise? Aber bekanntlich sind bindungsschwache Männer ebenso wenig für eine zölibatäre wie für eine sakramental-eheliche Lebensweise geeignet. Denn eine enge, lebenslange heterosexuelle Bindung ist nicht weniger Gefahren ausgesetzt als eine direkte Bindung an Gott durch die priesterlich-zölibatäre Bindung. Deshalb bedürfen ja beide Bindungen der Gnade eines Sakramentes, und es wird wohl niemand behaupten, das Ehesakrament sei ein Sakrament (also ein Geschenk Gottes) zweiter Klasse.

40 Vgl. BÄSSLER, *Wünsche eines tiefenpsychologisch orientierten Gutachters*, 222 Anm. 21.

bezug auf das «Recht auf Ehe», vor allem auf eine sakramentale Ehe, resultieren, ist evident⁴¹.

4. ERGEBNIS

Die Tiefenpsychologie, die sich u. a. mit den im Unbewußten wirkenden Vorbedingungen für die Möglichkeit des Gelingens von lebenslangen heterosexuellen Partnerschaften befaßt, also mit Teilaspekten der Natur des Menschen, kann den Gerichten Hinweise geben, ob aus tiefenpsychologischer Sicht beide (oder einer) der Nupturienten im Zeitraum ihrer Partnerwahl und Heirat tatsächlich eheschließungs- und/oder eheführungsfähig nach dem Verständnis der katholischen Kirche gewesen sind, oder ob beiden (oder einem von ihnen) wesentliche natürliche, hier also tiefenpsychologisch beschreibbare Bedingungen dafür fehlten, also das Ehehindernis *incapacitas psychica* vorlag. Die analytisch orientierte Tiefenpsychologie vermag auf Grund ihrer die familiäre, biographische und soziale Vorgeschichte einer Person erhellenden Methode sowie mittels spezifischer Symptombeschreibungen die Ursachen dieser zwischenmenschlichen Beziehungsstörungen zu verstehen und zu begründen. Die Tiefenpsychologie vermag jedoch nichts darüber auszusagen, ob bei gestörten Möglichkeitsbedingungen in der Dimension der natürlichen Funktionen trotzdem eine Gnadenwirkung möglich war. Es ist dann die Aufgabe des Gerichts, mittels eines Urteils zu entscheiden, ob eine solche Gnadenwirkung erfolgte, eine Aufgabe, um die kein Tiefenpsychologe die Ehejudikatur beneiden wird.

Über ihre systemimmanenten Möglichkeiten hinaus vermag die Tiefenpsychologie der katholischen Eheologie, auf der die Ehejudikatur aufbaut, aber auch noch Anregungen zu geben zum Weiterbedenken der Art und Weise der "unlösbaren Verknüpfung"⁴² von Natur und Gnade im Wirkungsfeld zwi-

41 Vgl. die kanonistischen Ausführungen von OLSCHESKI, J., Das Recht auf Ehe: DPM 4 (1997) 137-154; DERS., Das Recht auf Sakramentenempfang. Zur Entwicklung eines Fundamentalrechtes der Gläubigen vom Konzil von Trient bis zur Gegenwart. (Adnotationes in Ius Canonicum, Bd. 6) Frankfurt/M.-Berlin-Bern-New York-Paris-Wien 1998, 238-249 (mit weiterem Nachweis); OEHMEN-VIEREGGE, R., Die Mindestintention zum Empfang des Ehesakramentes und das Recht auf Ehe: PUZA, R. / WEISS, A., Iustitia in caritate. Festgabe für Ernst RÖSSLER zum 25jährigen Dienstjubiläum als Offizial der Diözese Rottenburg-Stuttgart. (Adnotationes in Ius Canonicum, Bd. 3) Frankfurt/M.-Berlin-Bern-New York-Paris-Wien 1997, 265-281.

42 Vgl. Papst PAUL VI., Enzyklika *Humanae vitae*, Nr. 12: AAS 60 (1968) 481-503; deutsch NKD 14 (1968) 8-55: "Diese vom kirchlichen Lehramt oft dargelegte Lehre gründet in einer von Gott bestimmten **unlösbaren Verknüpfung** (hervorgehoben von E. B.) der beiden Sinngehalte - liebliche Vereinigung und Fortpflanzung".

schenmenschlicher Liebesbeziehungen, also zum Bedenken der Frage nach dem eigentlichen Ort der persönlichen Schuld für das Versagen in einer Beziehung, die - wirklich oder scheinbar - unter dem Anspruch der Liebe eingegangen wurde.

In Ergänzung zu OLSCHESKI⁴³ ist zu fragen, ob sich wirklich verallgemeinernd von einem Recht für jedermann auf eine Ehe sprechen läßt, sofern mit Ehe auch die sakramentale Ehe gemeint wird, auch wenn die Partner dieses Verständnis gar nicht mehr kennen. Vielleicht sollte etwas vorsichtiger lediglich von einem Anspruch auf eine den eigenen Möglichkeiten entsprechende, befriedigende, möglichst langwährende und vertraglich abgesicherte heterosexuelle Partnerschaft für alle die gesunden Menschen gesprochen werden, die sich nicht zu einer sakramentalen Ehe berufen fühlen. Wenn die Sakramente Geschenke Gottes an die Menschen sind, also ungeschuldete Gnadengaben, so läßt sich wohl kaum von einem Recht auf sie sprechen.

Gemeinsam mit Josef HUBER, *Auditor* der Römischen Rota, kann daher festgestellt werden. "Im Grenzgebiet von Philosophie, Psychologie und Kanonistik kann die Wahrheit nur gefunden werden, wenn eine saubere Methodologie eingehalten wird. Nur wenn Gutachter und Richter sich auf die ihnen zukommende Aufgabe beschränken, wird der Gutachter nicht zum Richter, der das Urteil fällt, und der Richter nicht zum Gutachter, der die Expertise kritisiert"⁴⁴.

43 Vgl. OLSCHESKI, Das Recht auf Ehe, 137-154.

44 HUBER, Verstand und Wille in der menschlichen Freiheit, 406.

ANSTECKENDE KRANKHEITEN - EIN EHEHINDERNIS? ZUR FRAGE EINER EINSCHRÄNKBARKEIT DES GRUNDRECHTES AUF EHEABSCHLUSS*

von Jürgen Olschewski

«Ansteckende Krankheiten - ein Ehehindernis?» Ehemillige werden auf eine diesbezügliche Frage mit Empörung reagieren: «Was geht es die Kirche an, ob ich krank bin oder woran ich erkrankt bin? Will man mir aus gesundheitlichen Gründen verbieten, eine Ehe zu schließen? Muß ich etwa vorher zum Arzt und zu welchem?» So oder ähnlich werden die Reaktionen aussehen.

Wenn das Recht auf Ehe auch im Rechtsraum der Kirche als "ein Grundrecht jedes Menschen als Ausformung des Rechtes auf freie Wahl des Lebensstandes"¹ begriffen wird, dann kann es doch wirklich nicht angehen, daß es in der Kirche Ehehindernisse gibt, die auf dem Vorliegen von Krankheiten beruhen.

Ganz so einfach läßt sich die Frage nach medizinisch begründeten Ehehindernissen aber nicht abtun. Ihre Beantwortung verdient eine differenziertere Analyse. Im folgenden soll versucht werden, sich dieser Frage aus der Sicht des Theologen unter kirchenrechtlichen Aspekten zu nähern. In einem ersten Schritt ist hierzu über den fundamentalrechtlichen Anspruch aller Christgläubigen auf Sakramentenempfang, wie ihn c. 213 CIC formuliert, und das Recht auf Eheabschluß des c. 1058 CIC zu handeln. Mit Blick auf einige Beispiele aus der Rechtsgeschichte soll dann die Frage einer Einschränkung des Grundrechtes auf Eheabschluß aufgrund von Krankheit in unserem zeitlichen Kontext neu gestellt werden.

Da der Referent kein Mediziner ist, wird auf medizinische Einzelbefunde nicht im Detail eingegangen, sondern bei allgemeinen Krankheitsbildern verblieben, die zum Teil aus der Geschichte, zum Teil aus der Gegenwart bekannt sind. Dabei werden die Ausführungen bewußt auf ansteckende und lebensbedrohliche Krankheiten, die als unheilbar gelten oder galten, beschränkt und körperli-

* Zugleich Weiterführung des Referates: OLSCHIEWSKI, J., Das Recht auf Ehe. Zur Interpretation des c. 1058 CIC im Licht des Fundamentalrechtes aller Christgläubigen auf Sakramentenempfang (c. 213 CIC): DPM 4 (1997) 137-154.

¹ LÜDICKE, K., MKCIC 1058, 2.

che und psychische Behinderungen weitgehend ausgeklammert². Einleitend sollen einige grundlegende Vorbemerkungen zur Fragestellung gemacht werden.

I. KRANKHEIT ALS RECHTSERHEBLICHER UMSTAND

Als «Krankheit» werden medizinisch gemeinhin "Störungen im Ablauf der normalen Lebensvorgänge in Organen und Organsystemen" bezeichnet. Diese Störungen führen "zu einer von der Norm abweichenden Beeinträchtigung der physischen und/oder psychischen Befindlichkeit oder auch zu wahrnehmbaren körperlichen Veränderungen, im Extremfall zum Tod"³. Krankheiten können akut oder chronisch verlaufen, angeboren oder erworben sein. Das allgemeine Lexikon weist ferner darauf hin, daß "Gefahr ... heute weniger von Infektionskrankheiten als von den Gefäß-, Geschwulst- und Stoffwechselkrankheiten aus(geht)"⁴.

Die Theologie hat Krankheit lange Zeit "als etwas betrachtet, was seit dem Sündenfall als Fluch auf dem Leben lastet"⁵. Für den Einzelnen wurde Krankheit darüber hinaus als "Ruf zur Buße und Lebensänderung, ja auch (als) Strafe für Sünde"⁶ gedeutet. Diese Auffassungen ließen außer Blick kommen, daß aus einer todbringenden Krankheit eben "nicht die Wertlosigkeit des Lebens, der Verlust der von Gott zugeeigneten unverlierbaren Würde der Person gefolgert werden"⁷ darf.

Rechtlich kann, wie für das Bürgerliche Gesetzbuch nicht anders⁸, für das Kirchenrecht Krankheit als solche ein durchaus rechtserheblicher Umstand sein. So werden Personen, die dauernd des Vernunftgebrauches entbehren, als ihrer

2 Vgl. hierzu SEBOTT, R., Das Recht der körperlich behinderten Menschen auf Ehe nach dem Gesetzbuch der katholischen Kirche: BOLUMINSKI, A. (Hrsg.), Kirche, Recht und Wissenschaft. Festschrift für Albert STEIN. Neuwied 1995, 119-128.

3 «Meyers Lexikon» in drei Bänden. Mannheim 1995 (Ausgabe Microsoft LexiROM [1995]), s. v. "Krankheit".

4 Ebd.

5 EIBACH, U., Krankheit. Ethisch: TRE 19 (1980) 701-703, 701.

6 Ebd., 702.

7 EIBACH, U., Krankheit. Praktisch-theologisch: TRE 19 (1980) 703-705, 704.

8 Vgl. z. B. HELLER, J., Krankheit und Ehetrennung: VON NOORDEN, C. / KAMINER, S. (Hrsg.), Krankheiten und Ehe. Leipzig 21916, 953-1011.

nicht mächtig betrachtet und Kindern gleichgestellt⁹. Eine solche Person kann keine gültige Rechtshandlung setzen¹⁰. Hier kommt die alte Rechtsregel zum Tragen, wonach sich niemand zu etwas ihm Unmöglichem verpflichten kann¹¹.

Eine Krankheit kann damit sehr wohl die Rechtsfähigkeit der *persona in Ecclesia* beeinträchtigen, wenn es darum geht, Handlungen rechtserheblich zu setzen. Eine solche Beschränkung hat im wesentlichen zwei Begründungen. Zum einen dient sie dem Schutz des nicht oder nur beschränkt Rechtsfähigen: Wenn sich jemand zu etwas verpflichtet hat, was er aus von ihm nicht zu verantwortenden Umständen, z. B. einer Krankheit, gar nicht wertend erkennen oder erfüllen konnte, ist die vorgenommene Verpflichtungshandlung in ihrer Rechtserheblichkeit beeinträchtigt, ggf. sogar nichtig.

Zum anderen ist auf den Schutz des Vertragspartners abgezielt: Wenn sich jemand einer anderen Person gegenüber zu etwas verpflichtet hat und die andere Person gar nicht fähig war, das Vereinbarte wertend zu erkennen oder zu erfüllen, ist auch die Bindung des nicht Beeinträchtigten an das Vereinbarte ebenso beeinträchtigt.

Bei diesen allgemein vorgetragenen Rechtsprinzipien bleibt aber die Frage unbeantwortet, inwieweit sich eine solche Minderung der Rechtsfähigkeit auswirkt, wenn es sich um grundrechtlich fixierte Rechte handelt, die sich im konkreten Fall auf die *spiritualia bona* der Kirche, näherhin auf das Ehesakrament, richten.

9 C. 99 CIC: "Wer dauernd des Vernunftgebrauchs entbehrt, gilt als seiner nicht mächtig und wird Kindern gleichgestellt".

10 C. 124 § 1 CIC: "Zur Gültigkeit einer Rechtshandlung ist erforderlich, daß sie von einer dazu befähigten Person vorgenommen wird".

11 "Nemo potest ad impossibile obligari" (Reg. Iur. VI. in VI°).

II. DAS GRUNDRECHT AUF EHE IM KIRCHLICHEN RECHTSRAUM

1. Zur Rezeption des natürlichen Grundrechtes auf Ehe

Für den säkularen Rechtsraum erfährt das Recht auf freie Eheschließung seine bekannteste Umschreibung in der «Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte» der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948¹².

Das kanonische Recht kennt bereits im 12. Jahrhundert ein Grundrecht des christlichen Laien auf Eheschließung¹³. Im 18. Jahrhundert wird dieses Grundrecht von DEVOTUS (1744-1820) in Richtung auf das Ehesakrament ausgelegt: "Certe Christus Dominus, qui suam instituit Ecclesiam ex omnibus gentibus, quibus dissimiles erant mores legesque civiles, omnibus, qui ad hanc Ecclesiam pertinerent, matrimonium sacramentum esse voluit"¹⁴.

Das Konzil von Trient (1545-1563) nimmt in aller Deutlichkeit Position gegen Einschränkungen der Freiheit des Eheabschlusses. Weltlichen Herrschern steht es nicht zu, Ehen z. B. aus politischen Gründen zu erzwingen, noch aus welchen Gründen auch immer zu behindern¹⁵. Die Aufstellung von kanonischen Ehehindernissen¹⁶ steht dem jedoch nicht entgegen.

Mit c. 1035 CIC/1917 erkennt auch das Recht der Kirche an, daß der Mensch das Recht auf Ehe «grundsätzlich von Natur aus» besitzt¹⁷: "Omnes possunt

12 Art. 16 Abs. 1: "Männer und Frauen im heiratsfähigen Alter haben ohne Beschränkung auf Grund der Rasse, der Staatsangehörigkeit oder der Religion das Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen".

13 Vgl. LANDAU, P., Reflexionen über Grundrechte der Personen in der Geschichte des kanonischen Rechts: REINHARDT, H. J. F. (Hrsg.), *Theologia et Ius Canonicum*. Festgabe für Heribert HEINEMANN zur Vollendung seines 70. Lebensjahres. Essen 1995, 517-532, 525 Anm. 32.

14 DEVOTUS, J., *Dei et Apostolicae Sedis Gratia Episcopi Primum Ananiensis dein Archiepiscopi Carthaginensis Institutionum. Canonicarum*, Bd. IV/1. Gandae 1830, 517f. Anm. 1.

15 Vgl. Sess. XXIV de ref. matr. cap. 9.

16 Vgl. Sess. XXIV de sacr. matr. c. 9; de ref. matr. cap. 2, 3.

17 Vgl. MOSIEK, U., *Kirchliches Eherecht*. Freiburg/Br. 1968, 91; vgl. ebenso CONTE A CORONATA, M., *Institutiones Iuris Canonici ad usum utriusque cleri et scholarum. De Sacramentis. Tractatus Canonicus*, Bd. 3. Rom-Turin 1957, 134; HEINEMANN, H., *Erwägungen zur Reform des Rechtes der Ehehindernisse*: HEINEMANN, H. / HERRMANN, H. / MIKAT, P. (Hrsg.), *Diaconia et Ius*. Festgabe für Heinrich FLATTEN zum 65. Geburtstag. München-Paderborn-Wien 1973, 45-67, 48f; vgl. ferner z. B. GS 29, 48.

matrimonium contrahere, qui iure non prohibentur"¹⁸. Wenn jedoch Eignungsvoraussetzungen zur Eheschließung fehlen, können sich Beschränkungen ergeben, die auch das natürliche Recht behindern¹⁹. Nicht von ungefähr war c. 1035 im CIC/1917 als erster Kanon des Ehehindernisrechtes eingeordnet.

Das Recht auf Ehe ist also für den kirchlichen Rechtsraum **relativ**²⁰ zu lesen im Hinblick auf einen Eheabschluß und eine Ehe nach christlichem Verständnis. Bei dieser «Überformung» des natürlichen Rechtes auf Ehe unter den Prämissen des christlichen Eheverständnisses ist danach für die *persona in Ecclesia* deren spezifische Rechtssituation mitzubedenken, so daß das Recht auf Ehe "unter der Spannung zwischen dem grundsätzlichen Recht des einzelnen auf die Ehe und den Einschränkungen des Kirchenrechts"²¹ steht.

Der CIC/1983 führt die kirchliche Rezeption des natürlichen Grundrechtes auf Ehe weiter. Die wörtliche Übernahme der Bestimmung aus dem CIC/1917 und das Vorziehen des Kanons aus dem Ehehindernisrecht in die allgemeinen Normen des Eherechts bewirken eine "Akzentverschiebung"²², die nunmehr den ersten Teilsatz des c. 1058 betont: "Alle können die Ehe schließen". Die Einschränkung "die rechtlich nicht daran gehindert werden" tritt dahinter zurück²³.

- 18 C. 1035 CIC/1917: "Alle können die Ehe schließen, die rechtlich nicht daran gehindert werden".
- 19 Vgl. MOSIEK, Eherecht (1968), 91; vgl. ferner HEINEMANN, H., Menschenrechte? Eine Anfrage an das Kirchenrecht: ÖAKR 25 (1974) 238-255, 251f. Einschränkungen des natürlichen Rechtes auf Ehe können sich aus Verbindlichkeiten gleichen Rechtsursprungs (zu nennen sind hier die Ehehindernisse, die landläufig - wenn auch mit Differenzierungen - in ihrem Kern als naturrechtlich begründet angesehen werden: Impotenz, Blutsverwandtschaft in den engsten Graden) ergeben.
- 20 Vgl. MOSIEK, U., Kirchliches Eherecht. Freiburg/Br. ²1972, 104 Anm. 1; vgl. ebenso SCHELLHASE, O. W. H., Subjektive Rechte in der Ordnung der evangelischen Kirche. Ein Beitrag zur Rechtsstellung des einzelnen in der Kirche. Marburg/Lahn 1969, 146.
- 21 MOSIEK, U. / ZAPP, H., Kirchliches Eherecht. Freiburg/Br. ⁵1981, 79.
- 22 OEHMEN-VIEREGGE, R., Die Mindestintention zum Empfang des Ehesakramentes und das Recht auf Ehe: PUZA, R. / WEISS, A. (Hrsg.), Iustitia in caritate. Festgabe für Ernst RÖSSLER. (Adnotationes in Ius Canonicum, Bd. 3) Frankfurt/M.-Berlin-Bern-New York-Paris-Wien, 265-281, 278.
- 23 Dem entsprechen auch die weiteren Quellen zu c. 1058, die der CIC-Fontium auswirft, besonders der Verweis auf die Enzyklika JOHANNES XXIII. *Pacem in terris* vom 11. 4. 1963, die sich im ersten Teil den Grund- und Menschenrechten widmet; vgl. JOHANNES XXIII., Enzyklika *Pacem in terris*, 11. 4. 1963 (AAS 55 [1963] 259-304, 259-269, 261); vgl. ferner OEHMEN-VIEREGGE, Mindestintention, 279.

2. Das Recht auf Sakramentenempfang und das Recht auf Ehe

Einen zweiten tragenden Aspekt der Charakterisierung des Rechtes auf Ehe formuliert c. 213 CIC: "Die Gläubigen haben das Recht, aus den geistlichen Gütern der Kirche, insbesondere dem Wort Gottes und den Sakramenten, Hilfe von den geistlichen Hirten zu empfangen"²⁴. Das Recht auf Ehe ist hier eine Ausfaltung des Grundrechtes aller Christgläubigen auf Sakramentenempfang²⁵.

Das Recht auf Sakramentenempfang, wie es der CIC/1917 in c. 682 formulierte, findet seine Begründung im sakramentalen Sein der Kirche²⁶. Es fließt aus dem in göttlicher Weisung begründeten Auftrag der Kirche und ihrer Amtsträger zur Ausspendung der göttlichen Geheimnisse und aus der Taufe, die die Kirchengliedschaft bewirkt (c. 87 CIC/1917²⁷). Historisch ist das Recht auf Sakramentenempfang korrelatives Gegenstück zu den Pflichten der Kleriker, die Sakramente ordnungsgemäß (z. B. unter den erschwerten Bedingungen ungenügender hygienischer Umstände in den Missionen) zu verwalten. Danach kann das Recht auf Sakramentenempfang im CIC/1917 nicht als "einsamer Vorbote"²⁸ für ein fundamentales Anspruchsrecht gegenüber der kirchlichen Hierarchie genommen werden.

Das Recht aller Christgläubigen auf Sakramentenempfang des CIC/1983 gründet hingegen in der vorkonziliaren theologischen Diskussion um die Stellung des Christen in der Kirche und im II. Vatikanischen Konzil²⁹. Das Projekt einer *Lex Ecclesiae Fundamentalis* versuchte diese ekklesiologischen Neuorientierungen umzusetzen. Die Normen der LEF wurden in den CIC eingegliedert, so daß im CIC/1983 die eigene verfassungsrechtliche Grundstellung aller Christgläubigen deutlich hervortritt.

24 C. 213 CIC/1983: "Ius est christifidelibus ut ex spiritualibus Ecclesiae bonis, praesertim ex verbo Dei et sacramentis, adiumenta a sacris Pastoribus accipiant".

25 Vgl. z. B. REINHARDT, H. J. F., MKCIC 213, 2; CENALMOR, D., C. 213. Comentario: MARZOA, A. / MIRAS, J. / RODRIGUEZ-OCAÑA, R. (Hrsg.), Comentario exegético al Código de Derecho Canónico, Bd. III/2. Pamplona 21997, 91-98, 91, 95.

26 Zur Genese von c. 682 CIC/1917 bzw. c. 213 CIC/1983 vgl. OLSCHESKI, J., Das Recht auf Sakramentenempfang. Zur Entwicklung eines Fundamentalrechtes der Gläubigen vom Konzil von Trient bis zur Gegenwart. (Adnotationes in Ius Canonikum, Bd. 6) Frankfurt/M.-Berlin-Bern-New York-Paris-Wien 1998.

27 Entsprechend c. 96 CIC/1983.

28 HEIMERL, H., Das Recht auf Recht. Erwägungen zur Rechtsstellung des Kirchengliedes gegenüber der Hierarchie: ThPQ 116 (1968) 217-222, 217.

29 Vgl. LG 37, 1.

Wenn das allgemein für das Recht auf Sakramentenempfang ausgeführte auf das Recht auf Ehe übertragen wird, bedeutet dies: Das Recht auf Ehe, wie es der CIC/1917 formulierte, war zunächst sakramental motiviert. Seine Quelle ist das aus der Taufe und damit aus der Kirchengliedschaft resultierende Recht des Getauften, seine Ehe in die Heilsordnung Gottes zu stellen und eine für die Kirche gültige Ehe zu schließen.

Die Neuakzentuierung des Rechtes auf Ehe als natürliches Grundrecht in kirchlicher Rezeption, wie sie im CIC/1983 zum Tragen kommt, läßt die sakramental-theologische Dimension dieses Rechtes zurücktreten. Damit wird dem Recht auf Sakramentenempfang für den Bereich des Eherechts ein nachrangiger Ort zugewiesen, der seiner Genese nicht entspricht. Das Recht auf Empfang der Heilsgüter ist tragender Grund der Kirche und das Recht auf Ehe steht daher als eigene Rechtsgröße mit sakramental-theologischer Begründung, d. h. als Recht auf das Ehesakrament, gleichrangig neben dem natürlichen Recht auf Ehe.

Dies hat Konsequenzen für die Rechtsanwendung nicht nur in bezug auf den Empfang, sondern auch die Spendung des Sakramentes.

III. DIE VERPFLICHTUNG ZUR SPENDUNG DER SAKRAMENTE

Wenn bisher vom Recht auf Sakramentenempfang gehandelt wurde, muß festgestellt werden, daß in Tradition und Lehre der Kirche die Verpflichtung der geweihten Amtsträger zur Ausspendung der Sakramente weit mehr reflektiert worden ist, als ein wie auch immer gearteter Anspruch des Sakramentenempfängers. Durchgängig wurde von den Priestern die Ausübung ihrer Ämter und damit verbunden die Wortverkündigung und Spendung der Sakramente und Sakramentalien eingefordert.

Mit in die Umschreibung der Verpflichtung zur Sakramentenspendung sind dabei immer auch Wesen und Zweck der Kirche als Heilsgemeinschaft hinein zu nehmen. Durch sie kommt der existentiellen Hinordnung eines jeden Menschen auf die Heilzusage Gottes maßstabsetzende Bedeutung für die sakramentalen Lebensvollzüge der Gesellschaft Kirche zu.

Seit dem Konzil von Trient wurde so die Verpflichtung des Pfarrers zur *cura animarum* und damit verbunden seine Residenzpflicht eingeschärft. Besonders konkret wurde diese Verpflichtung in Ausnahmesituationen. Die kirchenrecht-

liche Literatur verweist bis in das 19. Jahrhundert hinein hierzu auf die Zeiten der Pest, die bis in das Spätmittelalter Europa heimgesucht haben³⁰.

Unter Pest versteht die Medizin eine "schwere, akute bakterielle Infektionskrankheit ..., die meist von Nagetieren (vorwiegend Ratten) und den auf ihnen schmarotzenden Flöhen auf den Menschen übertragen wird. Befallen werden als erstes entweder Haut (Hautpest) oder Lymphknoten (Beulen-, Bubonen-, Drüsenpest) oder die Lunge (Lungenpest ...) und schließlich auf dem Blutweg der gesamte Organismus (Pestsepsis)"³¹. "Die Übertragung erfolgt ... bei ausgebrochener Epidemie dann auch durch Tröpfcheninfektion von Mensch zu Mensch"³².

Ausgehend von einer allgemeinen Verpflichtung der Hirten, den ihnen untergebenen Erkrankten die Sakramente zu spenden³³, kommt die Doktrin zu dem Ergebnis, daß eine solche Verpflichtung selbst in Zeiten der Pest bindend ist: "de obligatione iustitiae tempore gravis necessitatis teneri Parochum Sacramenta dare suis Parochianis, etiam cum certo periculo vitae propriae; ubi enim detrimentum ovium suarum immineret in spiritualibus, non poterit ille propter pestem, aliumve morbum contagiosum aeris intemptum, seu ob inimicitas, aut Principis, & populi furorem se excusare, nisi adsint alii ministri, qui sufficienter id praestent"³⁴. In der Literatur findet sich aber der Hinweis, daß es angezeigt sein kann, hier einen Kaplan mit der Spendung der Sakramente zu betrauen³⁵.

Unter allen Umständen sind die Sakramente den Sterbenden zu spenden. Dies betrifft das Tauf- und Bußsakrament in vollem Umfang: "nullo casu excusari

30 Vgl. «Meyers Lexikon», s. v. "Pest".

31 «Ebd.

32 «Das Große Illustrierte Gesundheitslexikon», hrsg. vom Lexikon-Institut Bertelsmann. Gütersloh 1967, 1124f.

33 VAN-ESPEN, Z. B., *Jus Ecclesiasticum Universum caeteraque scripta omnia*. Editio novissima J. P. GIBERT nuperrime aucta et illustrata, Bd. 2. Venedig 1769, 4/VI mit Verweis auf *Synodus* P. II. Mechl. tit. 2. cap. 3: "Pastores ad administranda Sacramenta vocati officio suo fungi non tarent, graviter alioqui puniendi, gravissime vero, si quem ipsorum negligentia, sine Baptismo, Confessione, Sacro Viatico, aut Extrema Unctione, ex hac vita migrare contigerit".

34 BARBOSA, A., *Pastoralis Sollicitudinis sive De Officio, et Potestate Parochi Tripartita Descriptio. Cuius partes singulas earumque materias. Methodo nova, atque expedita pertractatas, sequens pagina declarabit*. Köln 1662, 270-271; vgl. auch ebd., 265 n. 12f. Auch nach REIFFENSTUEL ist der Pfarrer unter Lebensgefahr "vi Officii" verpflichtet, "sub gravi peccato" in Zeiten der Pest die Taufe zu spenden (REIFFENSTUEL, A., *Theologia Moralis*, Bd. 6. Pedeponti 1756, 269f).

35 Vgl. VAN-ESPEN, *Jus Ecclesiasticum Universum*, 4/VII.

ille potest quominus ministret Sacramenta morienti, ne quidem metu pestis ... ubi quod Parochus tenetur ea Sacramenta pestiferis ministrare, quae sunt de salutis necessitate. alia autem non cum tanto vitae discrimine³⁶. Deutlich wird, wie das Heil der Seelen dem Heil des Sakramentenspenders vorangestellt wird und die physische Gefährdung des Priesters ausdrücklich hingenommen wird³⁷. Entschuldigungsgründe für die Nichterfüllung dieser Verpflichtung gibt es selbst in Pestzeiten nicht³⁸.

Als Grundsatz ist festzuhalten, daß je dringlicher das individuelle Bedürfnis nach dem Sakrament ist und je höher die Heilsnotwendigkeit des erbetenen Sakramentes zu bewerten ist, desto verpflichteter ist der Sakramentenspender, dem Grundrecht auf Sakramentenempfang zu entsprechen und das Sakrament zu spenden.

Da sich nach herkömmlicher Lehre der lateinischen Kirche die Brautleute das Ehesakrament gegenseitig selber spenden, ist dieses Grundrecht auf Empfang des Sakramentes für das Ehesakrament nicht als ein Recht zu verstehen, das sich an den Ehepartner wendet (dies würde die Freiheit seiner Entscheidung in Frage stellen!). Es ist ein Recht auf ein amtliches Tätigwerden der Kirche. Auch wenn dieses Handeln für das Ehesakrament als nicht ursächlich angesehen wird und damit der Priester als Spender des Sakramentes zurücktritt, ist das amtliche Tätigwerden der Kirche doch Teilaspekt des von c. 1058 CIC als *matrimonium contrahere* umschriebenen Aktes. Dieser Anspruch auf das kirchliche Tätigwerden ist damit ebenso wie das Recht auf Spendung eines Sakramentes durch den geweihten Priester *stricto sensu* mit der sakramental begründeten Rechtsstellung der *persona in Ecclesia* verbunden.

IV. DIE MÖGLICHEN BEHINDERUNGEN DES EHEABSCHLUSSES AUS KRANKHEITSGRÜNDEN

Das kirchliche Recht auf Abschluß einer Ehe und damit auf ein amtliches Tätigwerden der Kirche hierbei erfährt erst dann eine Einschränkung, wenn dem Eheabschluß ein Ehehindernis entgegensteht. Anders formuliert: Wenn die Brautleute den Anforderungen des Kirchenrechts entsprechen³⁹ und kein ka-

36 BARBOSA, *Pastoralis Sollicitudinis sive De Officio*, 271.

37 Vgl. MÖRS DORF, Lb I, 84.

38 Vgl. BENEDIKT XIV., *De Synod. Dioecesis*. 1. 13, c. 19, n. 2.

39 Vgl. REINHARDT, H. J. F., *Das Recht der Gläubigen auf Sakramentenempfang. Eine kirchenrechtliche Fundamentalnorm in der Schnittmenge von Dogmatik und Pastoraltheologie*. (Gastvorlesung vor der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität

nonisches Ehehindernis vorliegt, "so haben sie auch ein Recht auf die Ehe"⁴⁰. Im Zweifelsfall ist zugunsten der rechtlichen Freiheit zur Eheschließung zu entscheiden⁴¹.

Wird die Frage nach Behinderungen des Eheabschlusses, die im Vorliegen einer Krankheit überhaupt beruhen, aufgeworfen, muß man feststellen, daß das kirchliche Eherecht eine Reihe von Krankheitsbildern und -zusammenhängen kennt, die das gültige Zustandekommen einer Ehe verhindern können.

So hat in den letzten Jahrzehnten die kirchliche Ehegerichtsbarkeit einen neuen Komplex an Nichtigkeitsgründen entfaltet, der gemeinhin als psychische Eheunfähigkeit bezeichnet wird. Mit der Reform des kirchlichen Gesetzbuches hat der Gesetzgeber diesen Sachverhalt unter die Konsensmängel aufgenommen und in c. 1095 CIC geregelt. Erkenntnisse der Psychologie haben damit zu einem «neuen» Klagegrund geführt⁴².

Es fällt schwer, hier den Begriff einer Krankheit zu gebrauchen, weil «psychische Eheunfähigkeit» nicht als «Geisteskrankheit» mißverstanden werden darf. Es geht vielmehr um eine persönliche Beschaffenheit, die den oder die Eheschließenden zum Zeitpunkt der Eheschließung unfähig machte, die ehelichen Verpflichtungen zu erkennen und rechtsgültig zu übernehmen. Ferner macht "die der Ehe vorausgehende und dauernde Unfähigkeit zum Beischlaf die Ehe aus ihrem Wesen heraus ungültig", wie c. 1084 § 1 CIC formuliert.

Desweiteren kann sich das Vorliegen einer Krankheit eheverungültigend auswirken, wenn ein Ehepartner über die bestehende Krankheit des anderen getäuscht worden ist und darüber hinaus diese Krankheit ihrer Natur nach geeignet ist, das Eheleben schwer zu stören (c. 1098 CIC).

Über die Frage, ob eine lebensbedrohliche, ansteckende Krankheit eheverungültigend sein kann, gibt das kirchliche Gesetzbuch keine direkte Auskunft.

Bonn, 12. 1. 1996, Maschinenschrift), 20, gekürzt abgedr.: LS 47 (1996) 253-258; FLADER, J., The Right of the Faithful to the Spiritual Goods of the Church: Reflections on Canon 213: Apollinaris 65 (1992) 375-398, 391.

40 LINNEBORN, J., Grundriß des Eherechts nach dem Codex Iuris Canonici. Paderborn 1919, 102. Dies gilt auch im Falle eines - wie auch immer motivierten - Kirchenaustritts; vgl. AHLERS, R., Verwaltungskanonistische Fragen im Zusammenhang mit einem Kirchenaustritt: DPM 3 (1996) 143-154, 147f.

41 Vgl. PREE, H., Das Recht auf die Heilsgüter (c. 213 CIC): Heiliger Dienst 48 (1994) 273-291, 281; ebenso CAPARROS, E. / THERIAULT, J. / THORN, J. (Hrsg.), Code of Canon Law Annotated. Montréal 1993, 661.

42 Bis dato wurde als Klagegrund das Fehlen der Mindestvoraussetzungen zur Ehe nach den cc. 1081, 1082 CIC/1917 angeführt.

Hier hilft der Blick in die Geschichte des kirchlichen Eherechts weiter. Unter den Quellen zum Grundrecht auf Eheabschluß wird auf päpstliche Erlasse aus den Dekretalen GREGOR IX. *de coniugio leprosororum* verwiesen⁴³.

Bei Lepra handelt es sich um eine chronische bakterielle Infektionskrankheit. Vorwiegend werden die Haut und das Nervensystem befallen. Es kommt zu Verunstaltungen des Körpers. "Die Übertragung des Erregers ... erfolgt nur bei langdauerndem, unmittelbarem Kontakt ... vermutlich durch Tröpfchen- oder Schmierinfektion"⁴⁴. Lepra, die besonders in tropischen Gegenden auftritt, galt lange Zeit als unheilbar. Mit den Mitteln der heutigen Pharmazie ist eine Behandlung möglich und eine Isolierung der Kranken in Leprakolonien nicht mehr üblich⁴⁵.

Die angesprochenen päpstlichen Erlasse stellen heraus, daß auch bei einer Lepraerkrankung eines Ehepartners die Ehe nicht gelöst werden kann⁴⁶. Die Entlassung des Ehepartners oder die Trennung von Mann und Frau widersprechen der Verpflichtung zur ehelichen Zuneigung⁴⁷. Auch wenn die Krankheit nach dem Verständnis der damaligen Zeit *divino iudicio* betrachtet wird, scheidet sie als Hinderungsgrund zum Eheabschluß aus, wenn der Leprakranke ansonsten frei ist, eine Ehe zu schließen⁴⁸: "Leprosi autem si continere nolunt, et aliquam, quae sibi nubere velit, invenerint, liberum est eis ad matrimonium convolare"⁴⁹. PIRHING (1606-1679) spricht in seinem *Ius Canonicum* aus dem Jahre 1759 in diesem Zusammenhang sowohl von *gravis infirmitas* als auch von *morbis contagiosus*. Beide Aspekte, das heißt die Schwere der Erkrankung und die Ansteckungsgefahr, sind dabei in eins zu nehmen⁵⁰.

Ein Verlöbnis wäre jedoch nicht bindend. Umstände, die einen berechtigten Auflösungsgrund für ein Verlöbnis darstellen, können sein eine "ansteckende,

43 Vgl. OEHMEN-VIEREGGE, Mindestintention, 278.

44 «Meyers Lexikon», s. v. "Lepra".

45 Vgl. ebd.

46 C. 1 u. 2, X, IV, 8.

47 C. 1, X, IV, 8; ALEXANDER III. *Cantuariensi Archiepiscopo*.

48 Vgl. PIRHING, E., *Ius Canonicum nova methodo explicatum*, editio novissima, Bd. 4. Venedig 1759, 56f, 124f.

49 C. 2, X, IV, 8; ALEXANDER III. *Baionensi Episcopo*.- Grenzt man dies gegen das Ehehindernis der Impotenz (c. 1084 § 1 CIC/1983 bzw. c. 1068 § 1 CIC/1917) ab, wird die Freiheit zum Eheabschluß durch Krankheit erst dann eingeschränkt, wenn die Krankheit das Zustandekommen einer Ehe verhindern würde.- Ähnlich wird im Zusammenhang mit c. 1095 CIC/1983 zu argumentieren sein; vgl. LÜDICKE, MKCIC, Einführung vor 1095, 1-4; 1095, 2.

50 Vgl. PIRHING, *Ius Canonicum*, 56.

unheilbare oder eckelhafte Krankheit, ... auffallende Gebrechen und Verstümmlungen, ... geschlechtliches Unvermögen", aber auch der "Verlust der leiblichen Anmuth"⁵¹.

Als weiteren Quellenverweis für das Recht auf Ehe und seine Behinderungen nennt die Literatur⁵² einen päpstlichen Erlaß INNOZENZ III. vom 15. Juli 1198, der das Prinzip formuliert, daß ohne ein ausdrückliches Verbot Sakramentempfänger zur Eheschließung zuzulassen sind⁵³. Dies entspricht dem geltenden Grundsatz, daß Normen, die Rechte beschränken, eng auszulegen sind⁵⁴. Soweit der Blick in die älteren Rechtsquellen.

Wie spannungsgeladen und anfällig solche Quellen jedoch für andere Deutungen sind, mag ein Beispiel aus der kanonistischen Literatur dieses Jahrhunderts verdeutlichen. Getragen von dem Gedanken, "daß durch neue, eugenische Ehehindernisse der (qualitativen) Bevölkerungspolitik des Staates mit merklichem Erfolg gedient werden könnte"⁵⁵, kommt PFATSCHBACHER im Jahre 1933 nach seiner Interpretation von *de coniugio leprosororum*⁵⁶ zu dem Schluß, "daß das Eherecht der katholischen Kirche die Möglichkeit einer Beeinflussung der Eheschließung und der Gestaltung des Ehelebens im Sinne der Hygiene und Eugenik nicht ausschließt". Gemäßigter verweist MATHIS (1940) in diesem Zusammenhang auf die individuelle "Pflicht, eine Ehe nicht einzugehen, wenn für die zu gründende Familie oder für die Allgemeinheit vernünftigerweise schwere Nachteile zu befürchten sind"⁵⁷. Beide Autoren schweigen zur Vereinbarkeit ihrer Positionen mit der Grundoption des Rechtes auf Eheabschluß (c. 1035 CIC/1917).

In seiner Ansprache «Über Probleme der Eugenik» an die Teilnehmer des siebten Kongresses für Hämatologie am 12. September 1958 nimmt PIUS XII.

- 51 GINZEL, J. A., *Handbuch des neuesten in Oesterreich geltenden Kirchenrechtes*, für den praktischen Gebrauch bearb., Bd. II/2. Abtlg. Wien 1863, 413. "Mutationem animi, corporis, fortunarum" (DEVOTUS, Dei et Apostolicae Sedis Gratia Episcopi Primum Ananiensis dein Archiepiscopi Carthaginensis Institutionum Canoniarum, Bd. IV/1, 512).
- 52 Vgl. z. B. CONTE A CORONATA, *Institutiones Iuris Canonici*, 133; WERNZ, F. X. / VIDAL, P., *Ius Canonicum Codicis Normam Exactum*, Bd. 5. Rom³1946, 175.
- 53 "Quum prohibitorum sit edictum de matrimonio contrahendo, ut, quicumque non prohibetur, per consequentiam admittatur" (c. 23, X, IV, 1).
- 54 Vgl. c. 18 CIC/1983; c. 19 CIC/1917.
- 55 PFATSCHBACHER, H., *Eugenische Ehehindernisse? Eine kirchenrechtliche Studie*. Wien 1933, 40.
- 56 Vgl. ebd., 119-125.
- 57 MATHIS, B., *Das katholische Kirchenrecht für den Laien*. Paderborn 1940, 341.

zu Fragen der Eheschließung von Personen Stellung, die an der mediterranen Blutkrankheit erkrankt sind. Es handelt sich hierbei zwar um eine erblich erworbene Krankheit, doch ist die von PIUS XII. in seinen Erwidierungen vertretene Position auch für unseren Zusammenhang interessant.

Die Fragen richteten sich auf das Anraten einer Blutuntersuchung vor dem Eheabschluß, auf ein eventuelles Abraten von der Ehe bei positivem Ergebnis eines solchen Testes, auf das Abraten von Nachkommenschaft bei Feststellung der Krankheit während der Ehe und auf die Gültigkeit der Ehe, wenn die Krankheit bereits bei Eheabschluß vorlag⁵⁸. PIUS XII. sah eine der Eheschließung vorangehende Blutuntersuchung als durchaus berechtigt an, weiter stellt er jedoch fest: "Wenn einer von ihnen Träger dieser Krankheit ist, kann man ihm die Ehe abraten, doch nicht verbieten. Die Eheschließung ist eines der grundlegenden Rechte der menschlichen Person, das man nicht antasten darf"⁵⁹. Unter Verweis auf die Enzyklika PIUS XI. *Casti Connubii* vom 31. Dezember 1930 führt er weiter aus, "daß man nicht das Recht hat, jemanden an der Eheschließung oder am ehelichen Leben zu hindern, selbst dann nicht, wenn das Ehepaar trotz aller Bemühungen nicht imstande ist, gesunde Kinder zu haben". Und in bezug auf die Nachkommenschaft stellt PIUS XII. fest: "Man kann es ihnen abraten, doch darf es ihnen nicht verbieten"⁶⁰.

Zusammenfassend ergibt sich bis hierher aufgrund des Quellenbefundes und der Rechtslage für die Behinderung des Eheabschlusses folgendes Bild: Zum einen ist festzustellen, daß eine lebensbedrohliche infektiöse Krankheit nicht *eo ipso* unfähig macht, eine Ehe einzugehen⁶¹, die Ehefähigkeit also grundsätzlich besteht. Zum anderen kennt das Kirchenrecht als Ehehindernisse und Konsensmängel Krankheitsbilder, die unter bestimmten Bedingungen ehebehindernd bzw. verungültigend sind, besonders dann, wenn sie natürlichen Wesensmerkmalen der Ehe widersprechen, diese ausschließen oder unerfüllbar machen⁶².

58 Vgl. PIUS XII., Ansprache «Über Probleme der Eugenik» an die Teilnehmer des 7. Kongresses für Hämatologie am 12. 9. 1958 in Rom, übers. abgedr.: MILLER, J. (Hrsg.), Der Papst über die Ehe. Eine Sammlung von päpstlichen Kundgebungen. Innsbruck-Wien-München 21959, 163-177, 172.

59 Ebd., 173.

60 Ebd., 174.

61 "Lepra autem aliusque morbus nec dirimit nec impedit matrimonium contrahendum" (DE ANGELIS, P., Praelectiones Juris Canonici ad methodum Decretalium Gregorii IX exactae quas in scholis Pontificii Seminarii Romani tradebat, Bd. III/1. Rom-Paris 1880, 193).

62 Zu den Entwicklungen beim Verständnis des Krankheitsbildes der Impotenz vgl. ZAPP, H., Kanonisches Eherecht. Freiburg/Br. 71988, 107f.; LÜDICKE, MKCIC

Zurückgehend auf INNOZENZ III. kann gefolgert werden, daß Ehehindernisse "stricte zu interpretieren (sind) und ... dabei Anwendung von Analogie ausgeschlossen"⁶³ ist. Damit verbietet sich eine einfache Übernahme von Ehehindernissen aus dem staatlichen Bereich ebenso wie das weite Auslegen von Ehehindernissen in Form eines Unterstellens eines Ehehindernisses, das auf einer gefährlichen ansteckenden Krankheit beruht. Auch für Erkrankte ist zunächst grundsätzlich der Rechtsstatus "mit den Pflichten und Rechten, die den Christen ... eigen sind" (c. 96 CIC) anzunehmen, d. h. konkret auch mit dem Recht auf kirchliche Eheschließung.

Eine Relativierung der rechtlichen Grundoption des Rechtes auf Ehe (c. 1058 CIC) muß sich daher an der Freiheit des Eheabschlusses (c. 219 CIC) und am Erfordernis einer rechtlichen Handhabe für eine Einschränkung (c. 1058 CIC Satz 2) orientieren. Erst durch eine gesetzliche Norm kann das Recht auf Eheabschluß beschränkt werden.

V. DIE FRAGE NACH DER EHEFÄHIGKEIT VON AIDS-INFIZIERTEN

Die zuvor umschriebenen Grundprinzipien sind zu beachten, wenn die Frage nach der Fähigkeit zum Eheabschluß von Erkrankten bzw. von einem erkrankten und einem gesunden Partner für die Immunschwächekrankheit AIDS diskutiert wird⁶⁴.

Die als AIDS (*acquired immune deficiency syndrome*) bezeichnete Krankheit ist eine "erstmal 1981 in den USA beschriebene, weltweit verbreitete Virusinfektionskrankheit; ... Der Krankheitsverlauf ist gekennzeichnet durch eine schwere, offenbar irreversible Störung der zellulären Immunabwehr mit meist tödlichem Verlauf. ... AIDS wird v. a. beim Geschlechtsverkehr, weiterhin durch Blutkonserven (z. B. Hämophiliepatienten) oder durch mehrfach verwendete Spritzen (v. a. Drogenabhängige) übertragen. Eine ursächliche Therapie ist derzeit noch unbekannt"⁶⁵.

1084; sowie zur psychischen Eheunfähigkeit vgl. LÜDICKE, MKCIC 1095; REINHARDT, H. J. F., Die kirchliche Trauung, Ehevorbereitung, Trauung und Registrierung der Eheschließung im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Texte und Kommentar. (MKCIC, Beiheft 3) Essen 1990, 46, 68.

63 VON SCHERER, R. R., Handbuch des Kirchenrechtes, Bd. 2. Graz-Leipzig 1898, 259.

64 Vgl. GERINGER, K.-Th., Zur Ehefähigkeit von AIDS-Infizierten: AfkKR 156 (1987) 140-148, 146, 148.

65 «Meyers Lexikon», s. v. "AIDS".

Zur Verneinung der Ehefähigkeit von AIDS-Infizierten, wie sie vor allem von GERINGER vertreten wird, sind jedoch einige Fragen aufzuwerfen: Ist die Bewertung von AIDS als eine der Ehe an sich zuwiderlaufende Erkrankung (landläufig begründet mit der Unmöglichkeit der Übernahme der ehespezifischen Rechte und Pflichten wegen tödlicher Gefährdung des Partners und der Kinder⁶⁶) mit dem Befund der Quellen i. V. m. einer Lepraerkrankung, die im zeitlichen Kontext als gleich ansteckend, lebensbedrohlich und unheilbar zu klassifizieren ist, in Übereinstimmung zu bringen?

C. 1058 CIC besagt, daß der gehindert ist, der rechtlich gehindert ist⁶⁷. Grundsätzlich gilt jedoch: "wer nicht gehindert wird, wird *per consequentiam* zugelassen"⁶⁸. Da außerdem die Rechtsausübung beschränkende Rechte eng auszulegen sind, kann nicht auch für AIDS-Infizierte angenommen werden, daß sie (wie alle schwer Erkrankte) zum Eheabschluß zuzulassen sind?

Die Ausführungen zur sakramentalen Verwurzelung des Rechtes auf Eheschließung in Verbindung mit dem Recht auf Sakramentenempfang lassen deutlich werden, daß auch schwer Erkrankte, Infektionsträger und vor allem Sterbende das Recht haben, die Sakramente, durch die "der Glaube ausgedrückt und bestärkt, Gott Verehrung erwiesen und die Heiligung der Menschen bewirkt wird" (c. 840 CIC) zu empfangen. Auch sie haben das Recht, ihre Ehe unter die Heilszusage Gottes zu stellen, mit allen Rechten und Pflichten.

Was die Verpflichtung der Kirche zu einem amtlichen Tätigwerden, d. h. zur Eheassistenz, betrifft, ist zu konstatieren, daß eine Verweigerung eines solchen Aktes nicht mit dem Hinweis auf die Schwere der Krankheit oder eine Ansteckungsgefahr begründet werden kann.

66 Vgl. GERINGER, Ehefähigkeit von AIDS-Infizierten, 143-148.

67 Vgl. GINZEL, Handbuch des neuesten in Oesterreich geltenden Kirchenrechtes, Bd. II/2, 433f. Individuell durch ein Eheverbot gem. c. 1077 CIC oder allgemein durch Aufstellung eines Ehehindernisses (c. 1075 CIC) oder durch Modifizierung von c. 1095 n.3 CIC; vgl. GERINGER, Ehefähigkeit von AIDS-Infizierten, 148.

68 Vgl. c. 23, X, IV, 1.

VI. RESÜMEE

Materialrechtlich ist das Recht auf Ehe ein natürliches Menschenrecht, das den gliedschaftsrechtlichen Bestimmungen des CIC vorgelagert ist⁶⁹. Dieses Recht des Menschen auf Ehe bleibt für die Kirche rechtlich unantastbar. Sie kann es für die durch die Taufe ihr zugehörenden Kirchenglieder jedoch für ihren Rechtsraum ordnen, hierfür steht das kirchliche Eherecht. Das Fundamentalrecht aller Gläubigen auf Sakramentenempfang umfaßt das Recht auf Ehe, insoweit es sich bei der Ehe unter Getauften nach katholischem Verständnis um ein Sakrament handelt.

Auch das Recht auf das Ehesakrament ist rechtlich unantastbar, sofern die Empfänger in der Lage sind, das Sakrament gültig zu empfangen. Behinderungen dieses Rechtes sind nur durch Akte des Gesetzgebers möglich (c. 1075 CIC).

Im Rechtsraum der Kirche verbindet sich das Recht der menschlichen Person, in Freiheit eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen, mit dem Recht und der Pflicht des Christen, diese Verbindung vor Gott und der Kirche als Sakrament einzugehen und zu leben⁷⁰. Die spezifische Aufgabe des kanonischen Rechtes ist hierbei "nicht ... das natürliche Grundrecht zur Eheschließung, sondern vielmehr das Grundrecht zum Empfang des Sakramentes der Ehe zu gewährleisten"⁷¹.

Denkt man die Konsequenzen eines sakramental in der Taufe begründeten Rechtes auf Sakramentenempfang für das Ehesakrament weiter, werden auch die sehr engen Grenzen einer Behinderung des Rechtes auf Eheschließung aufgrund von Krankheiten sichtbar. Beschränkungen des Grundrechtes auf Ehe und auf Empfang des Ehesakramentes stehen stets unter einem besonderen

69 Vgl. JONE, H., Gesetzbuch des Kanonischen Rechtes. Erklärung der Kanones, I. Bd.: Normenrecht und Personenrecht (Kan. 1-725). Paderborn-Wien-Zürich 1939, 99f; HEINEMANN, Erwägungen zur Reform des Rechtes der Ehehindernisse, 49.

70 "The natural right to marry ... is rooted in human nature itself. For the faithful this natural right is converted into an ecclesial right to contract a sacramental marriage" (FLADER, Right of the Faithful, 391). Zur Problematik der Aufnahme des Rechtes auf freien Eheabschluß in den Grundrechtskatalog der Kirche vgl. SCHNIZER, H., Individuelle und gemeinschaftliche Verwirklichung der Grundrechte: CORECCO, E. (Hrsg.), Grundrechte des Christen in Kirche und Gesellschaft. Akten des IV. Internationalen Kongresses für Kirchenrecht. Freiburg/CH 1981, 419-448, 440.

71 CORECCO, E., Die Lehre von der Untrennbarkeit des Ehevertrages vom Sakrament im Lichte des scholastischen Prinzips "gratia perficit, non destruit naturam": AfkKR 143 (1974) 379-442, 431.

"Legitimationszwang"⁷². Eine Verweigerung der Eheassistenten muß sich dem Grundanspruch des Getauften auf Spendung und Empfang der Sakramente verpflichten und damit "vor allem auch **theologisch vertretbar**"⁷³ sein.

Wenn also angesichts der Hilflosigkeit der Wissenschaft, die Immunschwächekrankheit AIDS einzudämmen und zu heilen, von Medizinern für den staatlichen Bereich Forderungen nach einem rechtlich obligatorischen AIDS-Test vor jeder Eheschließung erhoben werden⁷⁴, mag dies auf den ersten Blick legitim erscheinen. Doch warnt die Weltgesundheitsorganisation WHO ausdrücklich davor, im Kampf gegen die Immunschwächekrankheit AIDS die Menschenrechte der Infizierten zu mißachten⁷⁵.

Für den Rechtsraum der Kirche ist die grundrechtliche Stellung des Getauften im Hinblick auf sein Recht auf die geistlichen Güter, näherhin auch im Hinblick auf sein Recht auf Eheschließung und damit auf das Ehesakrament hinreichend normiert. Auch die Quellen sprechen dazu eine deutliche Sprache.

Ehehindernisse, die auf einer lebensbedrohlichen ansteckenden Krankheit beruhen, stehen danach im Gegensatz zur Heilszusage Gottes an die Eheleute, nach reiflicher Überlegung ihren gemeinsamen Lebensweg unter den Segen Gottes und der Kirche zu stellen. Auch das Kriterium der Unheilbarkeit einer Erkrankung konstituiert keine Ehebehinderung. Für PIUS XII. liegt allenfalls ein «Abraten» in der Kompetenz der Kirche, jedoch kein «Verbieten»⁷⁶.

Aus diesen Gründen sollte man nicht der Versuchung erliegen, aus neuen Krankheitsbildern heraus die fundamentalrechtliche Freiheit eines jeden Christgläubigen zum Eheabschluß zu beschränken.

72 PRIMTSHOFER, B., Impotenz, Ehehindernis oder Konsensmangel? Überlegungen zur kirchenrechtlichen Einordnung der "impotentia coeundi" (1985): KREMSMAIR, J. / PREE, H. (Hrsg.), *Ars boni et aequi. Gesammelte Schriften von Bruno PRIMTSHOFER.* (KStuT, Bd. 44) Berlin 1997, 891-907, 901.

73 KREMSMAIR, J., Der Umfang der Ehehindernisse und Konsensmängel im Hinblick auf die Grundrechtskodifikation in c. 1058: FG RÖSSLER, 231-245, 235.

74 So der Vorschlag des Wiesbadener Internistenkongresses aus dem Jahre 1988. Vgl. JENSEN, R., *Umweltschaden AIDS? Hintergründe einer biologischen Katastrophe.* Frankfurt/M. 21990, 200.

75 Vgl. JENSEN, *Umweltschaden AIDS* 202.

76 Vgl. PIUS XII., *Über Probleme der Eugenik*, 174.

NACHBEMERKUNG

Unbestritten bleibt, daß weitere Einzelaspekte der Fragestellung nach der Ehefähigkeit von AIDS-Infizierten noch nicht endgültig gelöst sind. Die obigen Ausführungen haben aber deutlich werden lassen, daß aus einer apologetischen Sicht des Rechtes auf das Ehesakrament gegen eine Infragestellung der grundrechtlichen Stellung aller Getauften Bedenken zu erheben sind. Auch wenn eine **Eheschließungsfähigkeit** angenommen wird, bleiben Fragen, die die **Eheführungsfähigkeit** von AIDS-Infizierten betreffen, d. h. ob sie die mit der Ehe übernommenen Pflichten, wozu auch das Recht und die Pflicht zur geschlechtlichen Gemeinschaft mit dem Partner in Hinordnung auf die Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft gehört, überhaupt erfüllen können. Dies sind jedoch Fragen, die **nach** Eröffnung eines Ehenichtigkeitsverfahrens von der kirchlichen Gerichtsbarkeit zu beantworten sind. Da kein Ehehindernis vorliegt, gelten c. 1058 CIC (Recht auf Eheschließung) und die sich anschließende Rechtsvermutung des c. 1060 CIC (Gültigkeit der Ehe bis zum Erweis des Gegenteils) uneingeschränkt.

DAS VERFAHREN ZUR ERLANGUNG DER DISPENS VON DER NICHTVOLLZOGENEN EHE

von Heinz-Meinolf Stamm

Die Bittgesuche um die Dispens von der nichtvollzogenen Ehe steigen langsam, aber stetig an. Zur Zeit liegt die jährliche Zahl bei etwa 600. Obwohl sich diese Zahl auf Weltebene eigentlich recht gering ausnimmt, bedeutet sie doch, da alle Bittgesuche nach Rom eingereicht werden müssen, für die Römische Kurie, näherhin für die zuständige Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung¹, ein erhebliches Maß an Arbeit. Zehn Kommissionen von je drei Fachexperten stehen der Kongregation zur Verfügung, um zur Entscheidung zu gelangen, ob der jeweilige Fall dem Papst zur Dispenserteilung vorgelegt werden kann².

Die Zahl der Dispensgesuche könnte sicher sehr viel höher liegen, wenn das Verfahren mehr bekannt wäre. Aus einigen Diözesen treffen Bittgesuche mit großer Regelmäßigkeit ein, aus anderen dagegen nie. Der Grund für dieses

-
- ¹ In der Kongregation gibt es einen eigenen Untersekretär für die Ehefälle. Es ist dies zur Zeit (April 1998) Mons. Mario MARINI. Präses des zuständigen *Officiums* ist P. Antonio MONTEREALE, *Congr. Reginae Liliorum*. Ihm steht als Sekretär vor allem zur Seite P. Jean-Marie POMMARES, OSB. Die Kongregation hat ihren Sitz im «Palazzo delle Congregazioni», Piazza Pio XII, 10, I-00193 Roma, Italien, Tel. (0039-6) 69884316, 69884318, Fax 69883499. Vgl. dazu «*Annuario Pontificio*» (AnPont) 1998. Vatikanstadt 1998, 1189f.
 - ² Die *Commissarii deputati ad decisionem* sind zur Zeit: S. E. R. Mons. Luigi DE MAGISTRIS, Titularbischof von Nova, die Monsignori Velimir CAPEK, Emilio COLAGIOVANNI, Rosario COLANTONIO, Giovanni Battista DAIDONE, Daniel FALTIN, Karel KASTEEL, Gerard MCKAY, Fedele PACCHIACUCCHI, Matteo PAPARO, Romualdo PASQUARELLI, Carlo PINTO, Iginio RAGNI, José María SERRANO RUIZ, Antonio SILVESTRELLI, Marian STROJNY, Francesco Maria TASCOTTI, Granito TAVANTI, Egidio TURNATURI, Frantisek VORLICEK, Giuseppe D'ASCOLA, die Patres Hanna G. ALWAN, *Missionarii Liban. Maron.*, Antonio CALABRESE, CP, Fernando José MONTEIRO GUIMARES, CSsR, Raimondo MARCHIORO, OFM.Conv., Antoni MRUK, SJ, Virgilio SABATINI, OSB.Oliv., Giuseppe SIRNA, OFM.Conv., Heinz-Meinolf STAMM, OFM. Die *Commissarii deputati ad vinculum defendendum* sind: die Monsignori Josef AMMER, Cataldo DI NAPOLI, Grzegorz ERLEBACH, Maurizio PISCOLLA, Marian ROLA, Patrick ROMIEUX, die Priester Jean-Marie GERVAIS, Eugenio MARTORANO, die Patres Mario Carlo CICONETTI, O.Carm., Frans DANEELS, O. Praem., Tommaso PINNA, OFM.Conv., Damian Jan SYNOWIEC, OFM.Conv., die Doktorinnen Silvia MONICA CORREALE, Monica MATTETTI, Annita MELE, Angela RACANICCHI, der Doktor Marco CARDINALE. Vgl. dazu AnPont 1998, 1190f.

Ungleichgewicht liegt sicher nicht im Nichtvorhandensein von Fällen, sondern wohl eher in der Unkenntnis der Verfahrensweise beim Pfarrklerus und häufig sicher auch bei den zuständigen Fachkräften. Deshalb soll das Verfahren einmal näher vorgestellt werden.

I. DIE RECHTSNATUR DER DISPENS

Die katholische Doktrin betrachtet die Ehe unter einem doppelten Aspekt: unter dem natürlichen und unter dem sakramentalen Aspekt. Durch Christus wurde die Ehe der Getauften aus der Ebene des natürlichen Bundes, der einzig vom Naturrecht geordnet wird, zu einem Sakrament erhoben, das beide Aspekte in sich vereint. Die christliche Ehe besteht in einem unwiderruflichen lebenslangen Bund zwischen Mann und Frau, die eine Einheit verwirklichen, die vom II. Vatikanum als "innige Gemeinschaft des Lebens und der Liebe in der Ehe" bezeichnet wird, eine Gemeinschaft, die "durch ihre natürliche Eigenart ... auf die Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft hingeordnet ist» und in der sich Mann und Frau «in inniger Verbundenheit der Personen und ihres Tuns gegenseitige Hilfe und gegenseitigen Dienst gewähren"³.

Jede Ehe zwischen Getauften, seien sie katholisch oder nicht, ist ein wahres und wirkliches Sakrament, nicht nur ein Zeichen, sondern auch Verwirklichung der bezeichneten göttlichen Gnade. Sie beinhaltet somit Wirkungen auf einer doppelten Ebene: auf der übernatürlichen Ebene die Verwirklichung der dem Sakrament innewohnenden Gnade; auf der natürlichen Ebene die Verwirklichung der rechtlichen Ordnung hinsichtlich der Ehegatten und der Kinder.

Eine Ehe zwischen Getauften wird als gültig und vollzogen bezeichnet, "wenn die Ehegatten auf menschliche Weise miteinander einen ehelichen Akt vollzogen haben, der aus sich heraus zur Zeugung von Nachkommenschaft geeignet ist, auf den die Ehe ihrer Natur nach hingeordnet ist und durch den die Ehegatten ein Fleisch werden». Sie wird als «lediglich gültig bezeichnet, wenn sie nicht vollzogen worden ist"⁴.

Die "gültige und vollzogene Ehe zwischen Getauften" ist unauflöslich. Sie "kann durch keine menschliche Gewalt und aus keinem Grunde, außer durch

3 *Concilium Oecumenicum Vaticanum II, Paulus papa VI una cum Concilii Patribus, Const. past. de Ecclesia in mundo huius temporis. «Gaudium et spes», n. 48.*

4 C. 1061 § 1 CIC/1983.

den Tod aufgelöst werden"⁵. Das Prinzip der Unauflöslichkeit der Ehe gilt aber auf Grund des Naturrechts grundsätzlich auch für die Ehe zwischen Nichtgetauften, bzw. zwischen einem Getauften und einem Nichtgetauften, also für die nichtsakramentale Naturehe. Durch das Sakrament wird die Unauflöslichkeit jedoch verstärkt und absolut⁶.

Fehlt hingegen ein Element, sei es das Sakrament, sei es der Vollzug, so kann die eigentlich unauflösliche Ehe aus Gründen des Seelenheiles durch den Papst auf Grund seiner Stellvertretergewalt in Sachen Naturrecht aufgelöst werden. Der Papst handelt in diesem Falle an Gottes Statt, als Stellvertreter Gottes, nicht kraft einer ihm von Gott anvertrauten Vollmacht. Der Handelnde ist Gott selbst, auch wenn er sich seines Stellvertreters auf Erden bedient. Der Papst ist nicht der eigentlich Handelnde, auch wenn er als Stellvertreter Gottes das Wirken Gottes durchführt, ja als Instrument Gottes über Gewährung und Nichtgewährung entscheidet⁷.

Die Auflösung der Ehe wird Dispens genannt. Es ist aber keine Dispens im eigentlichen Sinne, d. h. Befreiung von der Beobachtung eines Natur- oder göttlichen Gesetzes. Vielmehr wird das Fundament des menschlichen Vertrages zunichte gemacht. Es hängt vom Willen und von der Fähigkeit des Menschen ab, ob die Ehe zu einer gültigen und vollzogenen wird. Und bei diesem menschlichen Willen und bei dieser menschlichen Fähigkeit setzt die Dispens an und vernichtet das Hervorgebrachte, weil es nur zum Teil hervorgebracht wurde⁸.

Die Zunichtemachung des Hervorgebrachten geschieht *ex nunc*. Das Hervorgebrachte, auch wenn es nur zum Teil hervorgebracht wurde, besteht und ist so lange gültig, bis die Dispens es vernichtet. Während bei der Nichtigkeitserklärung die Ehe *ex tunc*, d. h. von Anfang an, für ungültig erklärt wird, wirkt die Dispens *ex nunc*, vom Augenblick ihrer Erteilung an, analog dem Tod, der auch *ex nunc* die Ehe auflöst⁹.

5 C. 1141 CIC/1983.

6 Vgl. MARCHETTA, B., Scioglimento del matrimonio canonico per inconsumazione e clausole proibitive di nuove nozze (dottrina - procedura - giurisprudenza). Padua 1981, 5.

7 Vgl. ebd., 6 Anm. 5.

8 Vgl. ebd., 7f; vgl. ferner BURKE, R. L., Il processo di dispensa dal matrimonio rato e non consumato. La grazia pontificia e la sua natura: I procedimenti speciali nel diritto canonico. (Studi Giuridici, Bd. 27) Vatikanstadt 1992, 139f.

9 Vgl. MARCHETTA, Scioglimento (Anm. 6), 10.

Die Erteilung der Dispens ist in die Entscheidung des Papstes gelegt. Er hat die Situation und die vorgebrachten Beweise zu bewerten. Dazu bedient er sich der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung. Diese wiederum bedarf, da sie im Auftrage des Papstes handelt, klarer Anweisungen, die sowohl der substantiellen Gerechtigkeit wie den Kriterien der *Aequitas* entsprechen.

Die Vorgehensweise bei der Entscheidung über die Gewährung der Dispens stellt einen Akt der päpstlichen Verwaltung dar. Mit der Gewährung der Dispens wird kein Gesetz geschaffen, auch kein neues objektives Recht, sondern lediglich ein subjektives Recht, und es verbleibt in der Freiheit des Papstes, ob er das subjektive Recht gewähren möchte oder nicht. Der einzelne besitzt kein Anrecht auf die Gewährung¹⁰.

Auch handelt es sich nicht um ein gerichtliches Verfahren. Es wird kein Urteil gesprochen. Zwar folgt die Vorgehensweise weitgehend den gerichtlichen Untersuchungsmethoden, aber der *Libellus* ist bereits ein *Libellus supplex*, eine Bitte; es fehlt bei der Untersuchung gänzlich der *Animus litigandi*; und die Gewährung bzw. Ablehnung der Dispens geschieht durch ein Reskript ohne Begründung, während die gerichtliche Entscheidung durch ein Urteil mit Begründung erfolgt. Ohne Begründung wäre das Urteil sogar nichtig¹¹. Es ist nur ein Richter vorgesehen, und er wird als Untersuchungsrichter bezeichnet. Die Parteien werden nicht *Actor* und *Reus conventus*, sondern *Orator* und *Pars conventa* genannt¹².

Um die Dispens gewähren zu können, muß der Papst die moralische Gewißheit besitzen, daß bestimmte Voraussetzungen gegeben sind. Da steht an erster Stelle die Tatsache des Nichtvollzugs der Ehe. Nach der Eheschließung und dem Zusammenleben der Eheleute steht die Rechtsvermutung für den Vollzug: "Haben die Ehegatten nach der Eheschließung zusammengewohnt, so wird der Vollzug so lange vermutet, bis das Gegenteil bewiesen wird"¹³.

Der Nichtvollzug kann auf doppelte Weise bewiesen werden: bei Fehlen des Zusammenlebens eben durch den Beweis des Fehlens des Zusammenlebens, juristisch: *per coarcta tempora*; bei Zusammenleben durch den sogenannten

10 Vgl. CARMIGNANI CARIDI, S., I diritti della difesa nel processo *super matrimonio rato et non consummato*: I procedimenti speciali nel diritto canonico (Anm. 8), 147-149.

11 Vgl. MARCHETTA, Scioglimento (Anm. 6), 11-13.

12 Vgl. ORLANDI, G., Recenti innovazioni nella procedura *super matrimonio rato et non consummato*: Il processo matrimoniale canonico. (Studi Giuridici, Bd. 17) Vatikanstadt 1988, 451f.

13 C. 1061 § 2 CIC/1983.

moralischen Beweis des Nichtvollzugs, d. h. durch die eidliche Aussage der Parteien und Zeugen. Dieser letztere Beweis kann noch durch den sogenannten physischen Beweis, die medizinische Untersuchung, verstärkt werden. Die medizinische Untersuchung, so eindeutig sie auch vielleicht ausfallen mag, genügt allein jedoch nicht. Sie kann lediglich zur Verstärkung des moralischen Beweises dienen¹⁴.

Der Vollzug der Ehe besteht darin, daß "die Ehegatten auf menschliche Weise miteinander einen ehelichen Akt vollziehen, der aus sich heraus zur Zeugung von Nachkommenschaft geeignet ist, auf den die Ehe ihrer Natur nach hingeeordnet ist und durch den die Ehegatten ein Fleisch werden"¹⁵.

Bei der Bestimmung der wesentlichen Elemente des Vollzugs greifen die heutigen Handbücher durchweg auf die früheren zurück und zitieren: "Consummatio matrimonii habetur per unionem seu copulam, humano modo positam, viri et uxoris, quae saltem consistit: in quadam erectione membri virilis, cum penetratione etsi partiali vaginae mulieris, saltem tamen post hymenem, id est non tantum simplici appositione ad ostium vaginae, necnon cum eiaculatione etiam minima virilis seminis intra eandem vaginam, et quidem naturali modo peracta"¹⁶.

Sodann muß ein gerechter Grund für die Dispenserteilung vorliegen sowie die Angemessenheit des Gnadenerweises feststehen. Der gerechte Grund beruht letztlich im Seelenheil der Gläubigen. Den Gläubigen soll in einer menschlich und religiös schwierigen Situation geholfen werden. Die Angemessenheit des Gnadenerweises besteht darin, daß nicht zu befürchten ist, daß durch die Dispens bei den übrigen Gläubigen Ärgernis oder zumindest Verwunderung ausgelöst wird¹⁷.

II. DIE GESETZLICHEN NORMEN FÜR DIE DISPENS

Zum Nichtvollzugsverfahren bestimmt der *Codex Iuris Canonici*¹⁸, daß die nichtvollzogene Ehe zwischen Getauften oder zwischen einem getauften und

14 Vgl. MARCHETTA, Scioglimento (Anm. 6), 19f.

15 C. 1061 § 1 CIC/1983.

16 MARCHETTA, Scioglimento (Anm. 6), 21.

17 Vgl. ebd., 15-18.

18 Vgl. cc. 1142, 1681, 1697-1706 CIC/1983. Diese Normen des *Codex Iuris Canonici* werden von den folgenden von der Römischen Kurie erlassenen Richtlinien näherhin erläutert: S. C. Sacr., *Regulae* vom 7. 5. 1923: AAS 15 (1923) 389-436; S. C. Sacr.,

einem nichtgetauften Partner¹⁹ aus einem gerechten Grund auf Bitten beider Partner oder eines Partners, selbst wenn der andere sich dem widersetzt, vom Papst gelöst werden kann.

Das Recht, gnadenweise die Auflösung einer gültigen, aber nicht vollzogenen Ehe zu erbitten, haben nur die Gatten. Es kann auch ein Gatte allein sein, und dies sogar gegen den Willen des anderen.

Zuständig für die Entgegennahme der Bittschrift um Dispens ist der Diözesanbischof, in dessen Bereich der Bittsteller seinen Wohnsitz oder Nebenwohnsitz hat²⁰. Erscheint das Bittgesuch begründet, so muß der Bischof die Durchführung des Verfahrens anordnen. Weist der Bischof die Bittschrift ab, so steht dem Bittsteller die Beschwerde an den Apostolischen Stuhl offen.

Der Bischof soll die Erhebung in diesem Verfahren für ständig oder gesondert für jeden Einzelfall dem Gericht seiner oder einer fremden Diözese oder einem geeigneten Priester übertragen²¹.

Beinhaltet der vorgebrachte Fall besondere Schwierigkeiten in rechtlicher oder moralischer Hinsicht, so soll vor der Beweisaufnahme der Diözesanbischof den Apostolischen Stuhl um Rat angehen²².

Taucht bei der Beweiserhebung in einem Nichtigkeitsprozeß der wohlbegründete Zweifel auf, ob die Ehe überhaupt vollzogen wurde, so kann das Gericht mit Zustimmung der Parteien den Nichtigkeitsprozeß aussetzen, die Beweiserhebung in Hinsicht auf die Dispens von der nichtvollzogenen Ehe ergänzen und anschließend die Akten dem Apostolischen Stuhl zuleiten, zusammen mit dem Bittgesuch einer Partei oder beider Parteien um Dispens und mit dem Gutachten des Gerichts und des Bischofs. In diesem Fall ist die Erhebung der Beweise für den Nichtvollzug demselben Gericht zu übertragen, das bereits die gerichtliche Klage auf Nichtigerklärung der Ehe behandelte²³.

Normae vom 27. 3. 1929: AAS 21 (1929) 490-493; S. C. Eccl. Or., *Instructio* vom 13. 7. 1953: *ОСНОВА*, X. (Hrsg.), *Leg. eccl.*, Bd. II, 3155-3159; S. C. Sacr., *Instructio* vom 7. 3. 1972: AAS 64 (1972) 244-252; C. Sacr. et Cultu Div., *Litterae circulares* vom 20. 12. 1986 (unveröffentlicht).

19 Wenigstens eine der Parteien muß also getauft sein.

20 Die Kompetenz ist also hier anders geregelt als beim Nichtigkeitsverfahren.

21 Nur der Bischof ist hier mit ordentlicher Gewalt ausgestattet, die er weiterdelegieren kann.

22 Die Kongregation kann auf diese Weise auf die besonderen Zielpunkte der Beweisaufnahme aufmerksam machen oder auch bei offensichtlicher Aussichtslosigkeit von einer Prozeßaufnahme ganz abraten.

23 Damit ist das Problem der unterschiedlichen Kompetenzregelung zugunsten des gleichen Gerichtes gelöst.

Ein Rechtsbeistand wird im Nichtvollzugsverfahren nicht zugelassen. Der Bischof kann jedoch, wenn der Fall besonders schwierig ist, gestatten, daß sich der Bittsteller oder die belangte Partei der Hilfe eines Rechtskundigen²⁴ bedient. Umgekehrt muß in diesem Verfahren dagegen stets der Bandverteidiger beteiligt sein.

Bei der Durchführung der Beweiserhebung ist jeder Gatte zu vernehmen. Nach Möglichkeit sind die Kanones über die Beweiserhebung im ordentlichen Streitverfahren und im Ehenichtigkeitsverfahren einzuhalten, soweit sie mit der besonderen Art dieser Verfahren in Einklang gebracht werden können.

Offenlegung der Akten erfolgt nicht. Sieht der Untersuchungsrichter jedoch, daß die vorgebrachten Beweise dem Begehren des Bittstellers oder der Einrede der belangten Partei sehr hinderlich sind, so kann er das in kluger Weise der betreffenden Partei eröffnen²⁵. Er kann einer Partei auf Antrag auch eine eingereichte Urkunde oder ein eingeholtes Zeugnis zeigen und eine Frist für die Vorlage einer Stellungnahme setzen.

Nach Abschluß der Erhebungen hat der Untersuchungsrichter sämtliche Akten mit einem geeigneten Bericht dem Bischof zu übergeben. Der Bischof seinerseits hat ein Gutachten zum wahren Sachverhalt sowohl über die Tatsache des Nichtvollzugs als auch über den gerechten Grund zur Dispenserteilung und über die Angemessenheit des Gnadenerweises zu erstatten. Würde die Durchführung des Verfahrens einem fremden Gericht übertragen, so ist die Stellungnahme zugunsten des Ehebandes bei diesem Gericht anzufertigen. Das Gutachten hat jedoch der auftragerteilende Bischof zu erstatten. Deshalb hat der Untersuchungsrichter diesem die Akten mit seinem Bericht zu übersenden. Der Bischof reicht sodann sämtliche Akten zusammen mit den Bemerkungen des Bandverteidigers und seinem eigenen Gutachten an den Apostolischen Stuhl weiter.

Hält der Apostolischen Stuhl zusätzliche Erhebungen für erforderlich, so wird dies dem Bischof unter Angabe der Punkte angezeigt, bezüglich derer die Erhebung zu ergänzen ist. Wenn der Apostolische Stuhl den Bescheid erteilt hat, daß aus den Unterlagen der Nichtvollzug nicht feststehe, kann der Rechtskundige am Sitz des Gerichtes in die Prozeßakten, nicht jedoch in das Gutachten

24 Zur neu eingeführten Figur des *Iurisperitus* vgl. ORLANDI, *Recenti innovazioni* (Anm. 12), 452f.

25 Die Konfrontierung einer Partei mit etwa entgegengesetzten Aussagen der anderen Partei oder der Zeugen und ihre Stellungnahme dazu ist für die Endentscheidung sogar sehr wichtig.

des Bischofs Einsicht nehmen, um abzuwägen, ob noch etwas Gewichtiges für eine Neuvorlage des Bittgesuches angeführt werden kann²⁶.

Über die Tatsache des Nichtvollzugs einer Ehe und das Vorliegen eines gerechsten Grundes für die Gewährung des Dispens entscheidet einzig der Apostolische Stuhl. Die Dispens selbst jedoch wird ausschließlich vom Papst gewährt.

Wurde dem Dispensgesuch stattgegeben, so wird das Reskript vom Apostolischen Stuhl dem Bischof übersandt. Dieser stellt den Parteien das Reskript zu und trägt außerdem dem Pfarrer sowohl des Eheschließungsortes wie des Taufortes baldigst auf, die gewährte Dispens in das Ehe- und das Taufbuch einzutragen²⁷.

III. DAS VERFAHREN ZUR GEWÄHRUNG DER DISPENS

Das Verfahren zur Gewährung der Dispens erfordert die folgenden Schritte: Nach einem eventuellen Vorgespräch beim Diözesangericht reicht der Bittsteller die Bittschrift ein. Sie wird an den Papst gerichtet, jedoch dem Bischof oder dem Gericht übergeben. Der Bischof bestellt daraufhin den Gerichtshof: den Untersuchungsrichter, den Ehebandverteidiger und den Notar²⁸.

Handelt es sich um einen sogenannten «schwierigen Fall», so wird zunächst bei der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung um Sonderweisungen nachgesucht²⁹.

-
- 26 Damit kann dem Rechtskundigen über die einfache Hilfestellung hinaus eine entscheidende Funktion zufallen.
- 27 Muß die Dispens aus irgendeinem Grunde - etwa weil die Parteien wider alle Erwartung sich versöhnt, ihr Eheleben wieder aufgenommen und die Ehe vollzogen haben - rückgängig gemacht werden, so geschieht dies ebenfalls durch ein Reskript des Apostolischen Stuhles, das dem Bischof zugestellt wird, der es an die Parteien weiterleitet und dafür sorgt, daß in den entsprechenden Pfarrbüchern die Rückgängigmachung eingetragen wird.
- 28 Vgl. BUTTINELLI, O., *Il procedimento di dispensa dal matrimonio rato e non consumato. La fase davanti al Vescovo diocesano: I procedimenti speciali nel diritto canonico* (Anm. 8), 112.
- 29 Die sogenannten «schwierigen Fälle» werden ausführlich behandelt in: ORLANDI, G., I «casi difficili» nel processo super rato. Padua 1984, 51-91: "Inconsumazione ob onanismi facinus copulam vitians", 95-141: "Admissa penetratione negatur adfuisse ejaculatio", 146-212: "Per seminis absorptionem secuta est conceptio". Hinzugefügt werden muß nunmehr als weiterer «schwieriger Fall» der nicht *humano modo* vollzogene Akt.

Sodann beginnt der Untersuchungsrichter mit der Beweisaufnahme. Zunächst vernimmt er die Parteien, anschließend die Zeugen. Wenn möglich beantragt er auch eine medizinische Untersuchung³⁰. Die Parteien und Zeugen machen ihre Aussagen unter Eid. Nach jeder Vernehmung erstellt der Untersuchungsrichter ein kurzes Eindruckszeugnis über die Glaubwürdigkeit. Auch wird vom Pfarrer für jede vernommene Person ein Glaubwürdigkeitszeugnis eingeholt. Es können zudem die Parteien einer für den anderen und die Zeugen für die Parteien nach deren Glaubwürdigkeit gefragt werden. Ziel dieser Beweiserhebung ist es, zu einer moralischen Gewißheit über den Nichtvollzug und seine Gründe³¹ zu gelangen.

Über die notwendige Zahl der Zeugen gibt es keine Norm. Es sollten aber zumindest zwei, möglichst drei, am besten vier oder fünf sein. Der früher geforderte Siebenerbeweis, d. h. mit sieben Zeugen, hat in stark abgeschwächter Form durchaus noch einen Orientierungswert.

Nach Abschluß der Beweiserhebung erstellt der Ehebandverteidiger seine Observationen, der Untersuchungsrichter seinen Bericht und der Ortsbischof sein Gutachten. In dem bischöflichen Gutachten muß die moralische Gewißheit über den Nichtvollzug der Ehe, der gerechte Grund für die Dispenserteilung, die Angemessenheit des Gnadenerweises, d. h. der Ausschluß eines Ärgernisses³², sowie die persönliche Befürwortung der Dispens dargelegt werden.

Die mit durchnummerierten Seitenzahlen versehenen³³ und beglaubigten Akten werden in dreifacher Ausführung an die Kongregation für den Gottesdienst

30 Es steht den Parteien frei, ob sie sich einer medizinischen Untersuchung unterziehen wollen. Ihre Entscheidung wird respektiert. Die medizinische Untersuchung ist jedoch in ihrem eigenen Interesse.

31 Gerade die Gründe für den Nichtvollzug sind von besonderer Wichtigkeit. Erlauben sie doch, die Aussagen der Parteien nachzuvollziehen.

32 Der Bischof trägt die Verantwortung dafür, daß ein Ärgernis bei den übrigen Gläubigen nicht zu befürchten ist.

33 Was die Zusammenstellung der Akten angeht, sind einige deutsche Diözesengerichte geradezu vorbildlich. Sie verfügen offensichtlich über archivistisch geschultes Personal. Das Inhaltsverzeichnis z. B. gibt an: von Seite bis Seite, Datum sowie kurze Inhaltsangabe, wie etwa: «Weigerung der belangten Partei, zur Vernehmung zu erscheinen».

Umgekehrt gibt es aber auch gerade in Deutschland einige Diözesengerichte, die die Seiten der Akten nicht durchnummerieren. Schlägt man die Akten auf, befindet man sich auf irgendeiner Seite 14; langsam zurückgekehrt bis zur Seite 1, entdeckt man, daß man in der Akte 9 gelandet ist. Schon allein der Gedanke, daß man sich in der gleichen Weise bis zur Akte 21 vortasten muß, treibt einem die Schweißtropfen auf die Stirn. Um jedoch die Qual noch zu vergrößern, werden die Akten, Dokumente, Gutachten usw. durch farbigen Steifkarton getrennt, was zwar schön aussieht, aber

und die Sakramentenordnung gesandt. Dort werden sie zunächst von dem zuständigen *Officium* einer ersten Untersuchung unterzogen. Dann werden sie dem Ehebandverteidiger des Dikasteriums übergeben für seine Observationen, des weiteren den drei Kommissaren für ihre Gutachten³⁴. Schließlich wird die Sitzung der Kommission anberaumt, auf der unter Vorsitz des Untersekretärs der Kongregation und im Beisein der Leiters und der Mitarbeiter des zuständigen *Officiums* die drei Kommissare nach Vorstellung des Falles durch den *Ponens*³⁵ und die ergänzenden Bemerkungen der übrigen zwei Kommissare den Fall eingehend erörtern und dann entscheiden, ob er dem Papst zur Dispenserteilung vorgelegt werden kann oder nicht³⁶.

Im positiven Falle trägt der Kardinalpräfekt der Kongregation dem Papst die Bitte vor. Dem Papst steht es frei, der Bitte nachzukommen oder nicht. Die gewährte Dispens wird durch ein Reskript der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung dem Ortsbischof und durch den Ortsbischof den Parteien mitgeteilt. Damit erhalten beide Parteien die Möglichkeit, eine neue kanonische Ehe einzugehen.

Häufig sieht sich der Apostolische Stuhl jedoch gezwungen, auf Anregung der Kommissare diese Möglichkeit, eine neue Ehe einzugehen, zu beschränken³⁷. Denn aus der Beweiserhebung geht nicht selten eindeutig hervor, daß eine der Parteien oder gar beide Parteien aus physischen oder psychischen Gründen für eine neue Ehe untauglich sind. In diesem Falle wird zur Dispens eine verbietende, nicht also trennende Klausel hinzugefügt.

Handelt es sich um eine gravierende dauernde Eheuntauglichkeit, so wird ein *Vetitum* ausgesprochen, von dem nur die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung selbst befreien kann, z. B.: «*Affirmative, seu consulendum esse pro gratia, vetito tamen viro transito ad alias nuptias incon-sulta hac Congregatione*». Bei einer eher transitorischen Eheuntauglichkeit

zur Folge hat, daß die aufgeschlagenen Akten sich selbst sofort wieder schließen, und deshalb stets mühsam rechts und links mit schweren Gegenständen heruntergedrückt werden müssen.

- 34 Sowohl der Ehebandverteidiger wie auch die Kommissare erhalten jeweils einen Monat Zeit für die Erstellung ihrer Niederschrift.
- 35 Wer von den drei Kommissaren für die einzelnen Fälle als *Ponens* fungiert, wird bereits bei der Zustellung der Akten festgelegt.
- 36 Zur Entscheidungsfindung vgl. MELLI, R., *Il processo di dispensa dal matrimonio rato e non consumato: la fase davanti alla Congregazione: I procedimenti speciali nel diritto canonico* (Anm. 8), 127-133.
- 37 In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle muß wenigstens eine sog. *Mens* angebracht werden. Denn der Grund für den Nichtvollzug der Ehe liegt ja meistens in einer physischen oder psychischen Krankheit.

wird eine sogenannte *Mens* angebracht, die vom Ortsbischof gelöst werden kann, z. B.: «*Affirmative, seu consulendum esse pro gratia, sed ad mentem pro viro, seu ne admittatur ad alias nuptias, nisi, praehabita medici, ex officio deligendi, inspectione et consulto Ordinario, aptus ad onera coniugalia rite exercenda retineatur*». Besteht zudem der starke Verdacht, daß die Ehe nichtig ist, so wird der Akt der Dispenserteilung unter die Klausel «*ad cautelam super dubio nullitatis matrimonii*» gestellt. Dadurch wird die Dispens ausdrücklich unter der Bedingung erteilt, daß die Ehe gültig ist. Denn von einer nichtigen Ehe kann es keine Dispens geben³⁸.

Fast immer gelingt es der Kongregation, innerhalb der von der Kuriordnung vorgesehenen Zeitspanne von drei Monaten, die vorgetragene Bittgesuche zu erledigen. Und auch wenn ein Fall eine eingehendere Untersuchung erfordert oder bei unterschiedlichem Urteil der Kommissare ein zusätzliches viertes Gutachten von einem besonders erfahrenen Kommissar unter Berücksichtigung der vorangegangenen Gutachten erstellt werden muß, wird die Frist von drei Monaten nur unwesentlich überschritten.

SCHLUSS

Die Erfahrung zeigt, daß mit dem Inkonsummationsverfahren vielen verzweifelten Menschen geholfen werden kann. Und es sind dies durchweg gute gläubige Menschen, die ihr christliches Leben ernst nehmen. Deshalb lohnt es sich, die Mühen der Beratung und der Behandlung der Fälle nicht zu scheuen. Der Pfarrer, der im Gespräch mit einem Mitglied seiner Gemeinde erkennt, daß dessen gescheiterte Ehe nicht vollzogen wurde, kann auf die hier gegebene Möglichkeit zur Hilfe aufmerksam machen und dazu ermuntern, sich vertrauensvoll an das Diözesangericht zu wenden, oder selbst die Verbindung zu dem Gericht herstellen.

³⁸ Zu den Klauseln vgl. des näheren MARCHETTA, *Scioglimento* (Anm. 6), 181-257: "Le clausole apposte ai provvedimenti pontifici di dispensa super rato e loro rimozione".

KINDER VON ALKOHOLIKERN UND DEREN EHEFÄHIGKEIT

von Myriam Wijlens

I. EINFÜHRUNG: ZWEI BEISPIELE

1. Die erste Ehesache

In der ersten Ehesache handelte es sich um die Eheschließungs- und Eheführungsfähigkeit des Mannes. Die Klägerin hatte vorgetragen, daß ihr ehemaliger Ehemann zum Zeitpunkt der Eheschließung alkoholabhängig war. Sie war zu dem Zeitpunkt 18 Jahre alt, er 19. Nachdem sie erfahren hatte, daß der Bruder ihres Mannes ihre Kinder sexuell mißbrauchte, entschied sie sich, sich von ihrem Mann zu trennen und die Scheidung zu beantragen. Aus den Vernehmungen ging hervor, daß der Ehemann ab dem 16. Lebensjahr Probleme mit Alkohol gehabt hatte und daß auch er selbst im Kindesalter von seinem Bruder, der auch die Kinder mißbraucht hatte, sexuell mißbraucht worden war. Der besagte Bruder hatte ebenso ein Problem mit Alkohol. Alle sprachen von dem «Bruder» des Nichtklägers, nur der Nichtkläger selbst sprach von seinem «Onkel». Auf Nachfrage stellte sich heraus, daß der besagte Bruder das Kind aus einer Beziehung zwischen der Mutter des Nichtklägers und deren Vater war. Der Bruder war also als ein Kind aus einer inzestuösen Beziehung. Der Großvater des Nichtklägers hatte auch Alkoholprobleme und hatte also seine Tochter, die Mutter des Nichtklägers, sexuell mißbraucht. Interessant in der Beweiserhebung war, daß die Mutter des Nichtklägers nicht bereit war auszusagen. In einem Telefongespräch, das mit ihr geführt wurde, um sie doch zu einer Aussage zu bewegen, sagte sie: «Wir sind eine ganz normale Familie. Mein Sohn hatte nichts besonderes. Er war wie alle anderen. Ich wußte nicht, was ich zur Klärung der Sache beitragen könnte». Die Aussagen dieser Frau regten zum Nachdenken an. Warum war diese Frau nicht in der Lage, zu sehen oder auszusprechen, daß es sich hier objektiv gesehen überhaupt nicht um eine normale Familie handelt? Die Beweislage stellte sich insgesamt als schwierig dar, weil mehrere Zeugen diese Ansicht der Mutter des Nichtklägers teilten. Immer wieder sagten sie, es handele sich um eine normale Familie. Die Therapeutin des Nichtklägers, die ihn behandelt hatte wegen seines Alkoholismus, teilte mit, daß sie für seinen sexuellen Mißbrauch kein

Interesse hatte. Ihre Aufgabe wäre lediglich, ihm bei seinem Alkoholismus zu helfen. Eine Gutachterin konnte nicht nachweisen, daß der Nichtkläger zum Zeitpunkt der Eheschließung ein «Gamma-Alkoholiker» nach JELLINEK war, aber sie stellte fest, daß er auf Grund seiner Kindheits- und Jugendentwicklung und seines beginnenden Alkoholismus nicht die notwendige Reife besaß, um eine Ehe zu schließen¹.

2. Die zweite Ehesache

Die zweite Ehesache betraf den folgenden Sachverhalt. Die Klägerin hat beantragt, die Nichtigkeit ihrer Ehe festzustellen aufgrund ihrer eigenen Eheschließungs- und Eheführungsunfähigkeit. Sie war in einer Familie aufgewachsen, in welcher der Vater alkoholabhängig war. In der Vernehmung erzählte sie, daß ihre Kindheit unbeschwert war bis auf die Tatsache, daß ihr Vater, so lange sie denken konnte, alkoholabhängig war. Konkrete Erinnerungen daran gingen bis zu ihrem achten oder neunten Lebensjahr zurück. Ab dem Moment hatte sie sich geschämt und keine Freunde mehr mit nach Hause genommen, weil ihr Vater ständig betrunken gewesen sei. Ihre Mutter hatte sich um den Vater gekümmert und ihn von den Kindern abgeschirmt. Nachdem der Vater die Arbeit und den Führerschein verloren hatte, ging die Mutter arbeiten. Die Großeltern hatten sich dann um die Kinder gekümmert. In der Vernehmung sagte die Klägerin, daß die Großeltern sicherlich zum großen Teil mitverantwortlich dafür waren, daß der Vater abhängig wurde, denn sie waren zu bestimmend gewesen. Sie habe sich oft gefragt, warum ihre Mutter nicht mit den Kindern gehen würde. Im Alter von sechzehn, als ihr Vater in der schlimmsten Zeit seiner Abhängigkeit war, lernte sie den Nichtkläger, der sechs Jahre älter war als sie, kennen. Er war für sie wie ein Halbgott, alt, klug und erfahren. Er ersetzte, so sagte sie, den Vater, den sie vermißt hatte; sie fand bei ihm Schutz und Geborgenheit. Die Initiative zur Hochzeit ging dann auch von ihr aus. Konflikte entstanden erst in der Ehe, als der Nichtkläger einen großen Freiraum in Anspruch nahm. Die Klägerin hatte jedoch das Bedürfnis, möglichst viel gemeinsam zu machen und viel Zeit gemeinsam zu verbringen. Diese seine Abwesenheit habe sie schon in der Bekanntschaftszeit gemerkt, es aber nicht wahr haben wollen. In der ehelichen Zeit habe sie auf Nachfragen der Eltern, ob der Nichtkläger zuhause sei, geantwortet, er sei da, obwohl er abwesend war. Sie habe sich geschämt und ihn aus Furcht, daß er sie allein lassen würde, in Schutz genommen. In der Hoffnung, den Nichtkläger mehr an das Haus zu binden, habe sie dann in der Ehe einen Hund

¹ Die Gutachterin ging allerdings überhaupt nicht ein auf die besondere Problematik des Alkoholismus und sexuellen Mißbrauchs in der Herkunftsfamilie.

gekauft. Der Hund, so meint sie heute, sei eine Ausflucht gewesen, endlich etwas für sich haben zu wollen. Danach habe sie die Bitte ausgesprochen, ein Kind zu bekommen, wiederum mit der Absicht, daß der Nichtkläger sie nicht mehr allein lassen würde. Als deutlich wurde, daß die Beziehung nicht funktionierte, habe sie den Antrag auf Scheidung eingereicht.

Der Nichtkläger sagte, daß die Kinder- und Jugendzeit der Klägerin, abgesehen von dem Alkoholproblem des Vaters, glücklich war. Er habe nicht das Gefühl gehabt, daß es in der Familie grundsätzliche Probleme gab. Die Klägerin sei für ihr Alter sehr reif und erwachsen gewesen, sie habe einen selbstbewußten Eindruck gemacht. Sie habe jedoch nicht das Gefühl gehabt, einen Vater gehabt zu haben. Die Mutter sei eher zurückhaltend und still gewesen. Die Beziehung zwischen Mutter und Tochter sei deshalb kühl gewesen. Die Mutter habe sich nach dem Vater gerichtet und habe keine eigene Meinung gehabt. Der Nichtkläger habe einige Wochen vor der Trennung keine Probleme gespürt.

Interessant war, daß die Verwandten, die als Zeugen aussagten, die Familie als normal bezeichneten. Insbesondere die Schwester des Nichtklägers berichtete sehr den äußeren Eindruck, den die Klägerin hinterlassen hatte. Insgesamt wird sie beschrieben als eine kompetente, selbstbewußte Frau, die weiß, was sie will. Während der Vater, der inzwischen «trocken» ist, ausgesagt hat und zu seinem Alkoholismus steht, war die Mutter zu einer Aussage nicht bereit. Als Begründung nannte sie, daß sie nicht «gegen» ihren Mann aussagen wollte. Ein vom Gericht eingeholtes Gutachten hat die vorgelegten Beweise aus psychologischer Sicht interpretiert, und das Gericht hat die Ehe gemäß c. 1095 für nichtig erklärt.

3. Zur Themenstellung

Schon die erste Ehesache machte mich sehr nachdenklich, ohne daß ich mich zunächst weiter mit dem Thema der Familienkonstruktion von Alkoholabhängigen beschäftigte. Erst die zweite Sache löste eine aktive Auseinandersetzung mit dem Thema bei mir aus, vor allem, weil die Aussagen, daß die Klägerin aus einer «normalen Familie» kam, mich sehr unzufrieden ließen. In der kanonistischen Literatur fand ich zu dem Thema nur eine Veröffentlichung, nämlich eine Rechtslage von Robert C. BECKER, worin jedoch relativ wenig über die klinischen Aspekte des Phänomens erwachsener Kinder von Alkoholikern

geschrieben ist, und dies ist gerade mit Hinblick auf die Beweiserhebung doch für Kanonisten von großer Relevanz².

In diesem Beitrag soll in Kurzfassung dargelegt werden, was ich als Antwort auf die Frage, wie es um die Eheschließungsfähigkeit und Eheführungsfähigkeit von erwachsenen Kindern von Alkoholikern steht, gefunden habe. Methodisch ist es wichtig festzuhalten, daß ich als Kanonistin psychologische Literatur zu dem Thema konsultiert habe und hier vorlegen werde³. Dieser Beitrag beansprucht deswegen keineswegs eine Zusammenfassung der psychologischen Ergebnisse oder eine Bewertung der Literatur aus psychologischer Sicht zu sein. Es handelt sich lediglich um den Versuch, herauszufinden, ob die Ergebnisse der Psychologie bezüglich erwachsener Kinder von Alkoholikern⁴ für Kanonisten mit Hinblick auf die Feststellung der Nichtigkeit von Eheschließungen von Relevanz sind oder sein können⁵.

-
- 2 BECKER, R. C., Cases: Adult Children of Alcoholics: Jurist 49 (1989) 273-279. Zwei Kanonisten haben sich in Vorträgen auch mit den klinischen Aspekten auseinandergesetzt, jedoch wurden diese Vorträge nicht veröffentlicht. Gerne bedanke ich mich auf diesem Wege bei Vincent LAMPEY, Richter am Offizialat der Erzdiözese Westminster (London), der mir den Text seines in Dublin gehaltenen Vortrages (Mai 1994) für «*The Canon Law Society of Great Britain and Ireland*» sowie den Text des Referates von Mary SIMONS, Richterin am regionalen Offizialat in Sydney (Australien), gehalten in Adelaide im Dezember 1994 für die «*Canon Law Society of Australia and New Zealand*», zur Verfügung stellte; vgl. ferner GARAFALO, R. C., Habits of the Hearth: Co-Dependence and Sacramental Marriage: Worship 65 (1991) 38-49.
 - 3 Papst JOHANNES PAUL II. hat in seinen Ansprachen an die Römische Rota, z. B. in den Jahren 1987 (AAS 79 [1987] 1453-1459), 1995 (AAS 87 [1995] 1013-1019) und 1998 (OssRom v. 18. 1. 1998) mehrfach betont, daß diese Ergebnisse der Humanwissenschaften in der Rechtsprechung berücksichtigt werden sollen, jedoch nur insoweit diesen Ergebnissen eine christliche Anthropologie zugrunde liegt.
 - 4 Die Überlegungen, die hier genannt werden, gelten im Prinzip auch für Familien in denen andere Probleme, wie z. B. Drogen- oder Medikamentenabhängigkeit der Eltern, Inzest - der übrigens selten ohne einen bestimmten Alkoholmißbrauch stattfindet - eine Rolle spielen, weil nicht so sehr der Mißbrauch von Alkohol einen Einfluß ausübt, sondern es sich vielmehr um das Aufwachsen in einer dysfunktionalen Familie handelt.
 - 5 In diesem Zusammenhang erweitert der Kanonist seinen Horizont um Erkenntnisse aus der Psychologie und Medizin. Methodisch gesehen ist dies eine Anwendung von dem, was Papst PAUL VI. gemeint hat, als er die Kanonisten aufgerufen hat, eine neue Geisteshaltung, einen *novus habitus mentis* anzunehmen. Mit diesem Ausdruck rief der Papst auf, daß Kanonisten sich die «Methode» des Konzils aneignen sollten. Diese Methode bestand darin, daß die Konzilsväter das Alte, das schon Bekannte, die Tradition der Kirche im wahren Sinne des Wortes erneut betrachtet haben. Das Ergebnis war, daß die Tradition die Konzilsväter veranlaßt hat, Akzente im Konzil zu setzen, die der alten Tradition der Kirche eigen waren, aber im Laufe der Geschichte zum Teil verloren gegangen waren; vgl. Papst PAUL VI., Ansprache vom 14. 12.

Deswegen werden in diesem Beitrag zuerst die klinischen Aspekte aufgezeigt (II); danach wird der Frage nachgegangen, wie diese bei der Feststellung der Nichtigkeit von Eheschließungen berücksichtigt werden können (III).

II. KLINISCHE ASPEKTE

1. Die Entdeckung des Phänomens «Kinder von Alkoholikern»

Forschungen zur Alkoholabhängigkeit haben ergeben, daß Alkoholismus nicht nur den Alkoholiker selbst⁶ betrifft, sondern auch sein unmittelbares Umfeld⁷. In den sechziger Jahren wurde man sich der sog. «Co-Abhängigkeit» bewußt: Man stellte fest, daß es nicht ausreichte, nur den Kranken zu therapieren, weil sein Umfeld sich auf sein Verhalten so sehr eingestellt hatte, daß es die Veränderung durch eine Therapie nicht mitvollziehen konnte. Man bemerkte, daß viele Frauen an der Ehe mit einem Alkoholiker festhalten, obwohl die Beziehung für sie und für die Kinder katastrophal ist. Eine Frau glaubt viel länger als ein Mann, der mit einer Alkoholikerin zusammenlebt, daß sie die Situation zum Guten verändern kann. Wenn die Frau zu der Erkenntnis kommt, daß es ihr nicht gelingt, die Situation zu ändern, fängt sie oftmals an, das Verhalten für die Außenwelt zu vertuschen: sie verleugnet vor Besuchern, daß der Partner betrunken ist, holt ihn nachts aus Kneipen, damit dem Mann auf der Heimfahrt nichts passiert, lügt beim Arbeitgeber des Mannes, wenn er nicht zur Arbeit gekommen ist, versucht, das Leben zu managen und ähnliches. In dieser

1973 an die Päpstliche Universität Gregoriana (AAS 66 [1974] 10); DERS., Ansprache an die Römische Rota vom 4. 2. 1977 (AAS 69 [1977] 153).

- 6 Auch wenn in diesem Beitrag für die süchtige Person meistens die männliche Form verwendet wird und für die «co-abhängige» die weibliche, soll daraus in keinerlei Weise entnommen werden, daß nur Väter Alkoholiker sind und Mütter «Co-Abhängige». Selbstverständlich kann es auch umgekehrt so sein, obwohl angeblich Frauen viel länger in einer Beziehung mit einem Alkoholiker bleiben als Männer mit einer Alkoholikerin.
- 7 Nachdem bis 1935 (dem Gründungsjahr der Anonymen Alkoholiker) Alkoholismus betrachtet worden war als etwas, das man heilen wollte, aber nicht zum Stillstand bringen konnte, wuchs insbesondere durch die Gründung von Selbsthilfegruppen in den USA das Bewußtsein, daß Alkoholismus eine Suchtkrankheit ist. 1968 hat das Bundessozialgericht der Bundesrepublik Deutschland Alkoholismus als Krankheit anerkannt; vgl. LAMBROU, U., Familienkrankheit Alkoholismus. (Rororo Sachbuch, Bd. 18771) Hamburg 1990, 249; Ursula LAMBROU ist eine Pädagogin, die eine psychologische Ausbildung in den USA erfuhr und in Deutschland im Bereich der Suchtprophylaxe arbeitet. Vgl. ferner SALLOCH-VOGEL, R. R., Sucht und Persönlichkeit: DPM 3 (1996) 109-122.

Situation haben die Partner ein Muster entwickelt, wie sie mit der Krankheit leben, ja überleben können. Es ist eine bestimmte Balance in der Beziehung gefunden worden. Wenn dann jedoch der Mann in Therapie geht und ein neues Verhaltensmuster entwickelt, paßt dieses oftmals nicht in das bestehende Muster: die Balance zwischen den Partnern ist gestört. Wenn in einem Mobile ein Teil verändert wird, verändert sich das Gleichgewicht. Die gestörte Balance muß neu gefunden werden, und nicht alle in der Familie sind sich dessen bewußt und können es auch. Beobachtungen dieses Phänomens führten zu der Erkenntnis, daß der nicht süchtige Partner «*co-abhängig*» ist.

Es dauerte noch bis Anfang der achtziger Jahre, bevor man sich bewußt wurde, daß die Kinder, die in einer Familie aufwachsen, in der ein Elternteil alkoholabhängig ist, für ihr Leben dauerhaft geprägt sind. Sie sind unmittelbar betroffen, weil sie aus der Situation nicht aussteigen können. Diese Kinder müssen sich nicht nur dem alkoholabhängigen Elternteil anpassen, sondern auch dem «*co-abhängigen*» Teil. Die Kinder müssen eine Strategie entwickeln, um in der Familie zu überleben. Der Alkoholabhängige ist nicht so sehr an der Erziehung der Kinder interessiert, sondern vielmehr an der Beschaffung von Alkohol. Der «*Co-Abhängige*» ist mit der Kontrolle des Alkoholabhängigen beschäftigt. Die Kinder haben deswegen keine Eltern, die sich wie weitgehend verlässliche Eltern verhalten und reden. In diesen Familien lernen die Kinder, ihre Gefühle nicht zu äußern. Hier verläuft nichts «*normal*». Normal ist für diese Kinder, daß ein Elternteil betrunken ist, vielleicht Gewalt angewandt wird und am nächsten Tag dies nicht mehr besprochen wird. Es ist normal, sich so zu verhalten. "Es ist 'normal', zu vertuschen, zu lügen, den Alkoholismus zu verleugnen. Es ist 'normal' die Person, die man liebt, zu schützen, statt selbst Schutz von dem Erwachsenen zu bekommen. Es ist 'normal', sich zu schämen, sich gedemütigt und schuldig zu fühlen. ... Diese Erfahrungen prägen die Denkweise, das Fühlen, Verhalten und die Selbsteinschätzung der erwachsenen Kinder von Alkoholikern deutlich"⁸. Untersuchungen haben nachgewiesen, daß Kinder aus diesen sogenannten dysfunktionalen Familien⁹

8 LAMBROU, Familienkrankheit Alkoholismus, 20.

9 In der englischen Sprache werden diese Familien als *dysfunctional* charakterisiert. In der deutschen Sprache nennt man sie neben dysfunktionalen Familien auch Streßfamilien. Selbstverständlich gibt es keine Familie ohne Probleme, jedoch sind in dysfunktionalen Familien die Probleme in solch gravierendem Maß vorhanden, daß die Verhaltensmuster sich wesentlich unterscheiden von sogenannten funktionalen Familien. Robin NORWOOD beschreibt, was diese dysfunktionalen Familien gemeinsam haben: "Es ist die Unfähigkeit, **ursächliche** Probleme zur Sprache zu bringen. Natürlich wird auch in solchen Familien - vielleicht sogar ständig - über die verschiedensten Probleme gesprochen, aber oft dient all dies nur dazu, die darunterliegenden 'Geheimnisse' immer wieder zu verdecken, die die Familie dysfunktional machen.

deswegen ein deutlich erhöhtes Risiko haben, im Erwachsenenalter selbst abhängig oder «co-abhängig» zu sein¹⁰.

Was beinhaltet es konkret als Kind und Jugendlicher, in solch einer Familie aufzuwachsen, und welche Folgen ergeben sich daraus für erwachsene Kinder von Alkoholikern¹¹? Dies soll in drei Themenbereichen beschrieben werden: die Schwierigkeit, vertrauen zu können, die Fähigkeit, Gefühle zu unterdrücken und zu lieben. Danach werden fünf Rollenmodelle vorgestellt, die Kinder in einer dysfunktionalen Familie oft übernehmen.

2. Die Schwierigkeit, vertrauen zu können

Das Aufwachsen in einer Familie, in der Alkoholsucht ein Problem ist, fördert vor allem einen inneren Zwang zur Geheimhaltung. Es ist die erste Überlebensregel für die Kinder. In der Familie wird die Sucht nicht thematisiert, sondern tabuisiert, und das Kind lernt, indem es die Eltern nachahmt, wie man «angemessen» mit dem Tabu umgeht. Die Kinder flüchten in ihre eigene Welt, sehen fern oder sind viel außerhalb des Hauses. In jeder Familie wird deswegen geschwiegen, vergessen und verdrängt. Zu diesem passiven Schutz kommt ein aktiver hinzu, wenn gelogen wird. Auch Kinder erzählen den Arbeitskollegen, der Vater habe eine Grippe, sie lassen leere Flaschen verschwinden, damit die Eltern sich nicht erneut streiten. Die Kinder empfinden Scham und verhindern, daß andere die Wahrheit erfahren. Somit verhalten sie sich wie die Alkoholiker selbst: sie vertuschen die Sucht nach außen hin und vor sich selbst. Sie laden deswegen keine Freunde bei sich zu Hause ein. Wenn sie es dennoch tun, gehen sie mit denen sofort in ihr eigenes Zimmer. Sie glauben,

Das Ausmaß an Heimlichkeit (das heißt Unfähigkeit, die eigentlichen Probleme zur Sprache zu bringen) entscheidet somit eher, wie dysfunktional ein Familiensystem wird und wie ernsthaft seine einzelnen Mitglieder geschädigt sind, als die Bedeutsamkeit der Probleme selbst" (NORWOOD, R., Wenn Frauen zu sehr lieben. Die heimliche Sucht, gebraucht zu werden. Hamburg 1986, 21).

¹⁰ Statistiken in den USA zeigen, daß zwischen 40 und 60 Prozent der Alkoholiker/innen in einer Familie aufgewachsen sind, in denen Alkoholismus ein Problem war. Umfragen haben ergeben, daß 60 Prozent der Ehefrauen von Alkoholikern einen alkoholabhängigen Vater hatten; vgl. LAMBROU, Familienkrankheit Alkoholismus, 21. Die Statistik, die LAMBROU nennt, kommt allerdings aus einer unveröffentlichten Studie aus dem Jahre 1973.

¹¹ Vgl. zu dieser Thematik primär LAMBROU, Familienkrankheit Alkoholismus; vgl. ferner BLACK, C., Mir kann das nicht passieren. Kinder von Alkoholikern als Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Wildberg 1988 (das Buch ist jedoch vergriffen), das auch von Selbsthilfegruppen für erwachsene Kinder von Alkoholikern empfohlen wird. Eher für Therapeuten ist das Buch von WEGSCHEIDER, S., Es gibt doch eine Chance. Hoffnung und Heilung für die Alkoholikerfamilie. Wildberg 1987.

die Sucht des Elternteils perfekt vertuschen zu können. Die Kinder sehen also nicht, was wirklich ist, und vermeiden, darüber zu reden und lügen lieber, als zuzugeben, was in Wirklichkeit vorliegt¹². Das beinhaltet, daß die Kinder nur vermuten können, "ob das, was sie sehen, denken und fühlen, mit der Wirklichkeit übereinstimmt"¹³. Sie habe keine Möglichkeit sich der Korrektheit ihrer Wahrnehmung zu vergewissern, und lernen, die Realität zu verleugnen und nehmen diese sehr ausgeprägte Fähigkeit mit ins Erwachsenenalter.

Der Zwang zur Geheimhaltung führt zu Schwierigkeiten, sich anderen anzuvertrauen. Die Fähigkeit zu vertrauen wird jedoch auch auf andere Weise zerstört. Der Alltag dieser Kinder ist gekennzeichnet durch das Kennwort «unberechenbar». Sie wissen nicht, wann die Eltern nüchtern oder betrunken sind oder wie sich die süchtige Person verhalten wird. "Nicht Zuneigung, erwachsene Selbstdisziplin, Freude oder nachvollziehbarer Kummer bestimmen, wie Vater oder Mutter sich fühlen. Von der Menge des Suchtmittels hängt ab, welche Stimmung vorherrscht, wie der Vater sich verhält, wie und ob die Mutter auf einen eingehen wird"¹⁴. Der suchtkranke Elternteil wechselt sein Verhalten in einer für Kinder nicht nachvollziehbaren Geschwindigkeit, und der «co-abhängige» Elternteil wechselt in Reaktion mit. Insbesondere im Kindesalter ist es für das Kind schwierig zu wissen, daß Alkohol die Stimmungslage der Eltern ändert. Das Kind verliert so das Vertrauen in die Eltern. Zur «Normalität» des Alltags des Kindes gehört dieses Verhalten der Eltern.

Einen weiteren Grund, das Vertrauen zu verlieren, ist die Anwendung von Gewalt. Obgleich nicht alle Alkoholiker Gewalt anwenden, sind in vielen Familien Aggressionen vorhanden. Gewalt jedoch ist nicht nur körperlich zu verstehen. Sie ist auch gegeben, wenn Kinder ausgeschimpft werden von einer betrunkenen Mutter, die sie ins Bett bringt. Gewalt liegt vor, wenn Kinder regelmäßig in ihrem Schlaf gestört werden durch den Krach ihrer Eltern, wenn sie erleben, wie die Eltern sich gegenseitig schlagen. Oft wird sogar das Verhalten des Kindes als Grund angegeben für die Aggressivität der Eltern: Sie waren angeblich zu laut oder haben geweint, haben etwas falsches gesagt oder gefragt. Diese Kinder erleben bei ihren Eltern nicht den Ort, an dem man sich geborgen fühlt. Stattdessen ist die Familie der Ort, "wo sie am wenigsten geschützt werden, wo sie Gewalt ausgesetzt sind, wo Willkür und Vernachlässi-

12 In der Familienkonstellation bleibt den Kindern keine andere Wahl als sich der Familie, in der das Verleugnen des Alkoholismus eine Verhaltensvorschrift für alle Familienmitglieder ist, anzupassen; vgl. LAMBROU, Familienkrankheit Alkoholismus, 32.

13 Ebd.

14 Ebd., 36.

gung ihren Alltag bestimmen"¹⁵. Dann kann kein Vertrauen wachsen. Kinder reagieren auf diese Situation mit Krankheiten wie beispielsweise Allergien, Asthma oder psychisch bedingte Hautkrankheiten, die bis ins Erwachsenenalter bestehen bleiben können.

Eine spezielle Form von Gewalt ist die sexuelle Gewalt, die in allen Schichten vorkommen kann. Sie findet relativ selten ohne den Einfluß von Alkohol oder von anderen Mitteln, die die Hemmschwelle senken, statt. Weiterhin sind die Bedingungen in diesen Familien derart, daß es den Tätern leicht gemacht wird, wie z. B. das Schweigetabu, das «so tun als ob», das Verleugnen von unangenehmen, schmerzlichen und ekelhafte Erfahrungen. Da die ganze Familie sich nach diesem Muster verhält, wird der Mißbrauch oft nicht bemerkt und werden die Kinder nicht geschützt¹⁶.

Eine vollständige Verachtung der Person des Kindes findet statt, wenn die Grenzen einer Person, eines Kindes, nicht respektiert werden. Mißachtet wird das Recht eines Kindes auf seinen Körper, auf ein Nein gegenüber den Wünschen anderer, auf Selbstbestimmung über sich selbst und über die eigenen Gefühle.

Kinder von Alkoholikern werden immer wieder enttäuscht in ihren Hoffnungen: die Eltern gehen in Entziehungskur, werden aber rückfällig. Mehrfache Enttäuschungen führen dazu, daß sie innerlich verhärten und resignieren.

Was nun tun Kinder, die gelernt haben, nicht alles zu sagen, sich an vieles nicht zu erinnern, immer wachsam auf die Eltern zu reagieren und sich niemandem anzuvertrauen? Viele werden aktiv. Insbesondere die ältesten in der Familie übernehmen Verantwortung im Haus, und zwar in einem Maß, das mit ihrem Alter nicht in Übereinstimmung steht. Sie übernehmen einen Teil dessen, wofür die Eltern verantwortlich sind. Selbst aktiv zu werden bedeutet, weniger Angst zu haben, weil man selbst kontrolliert. Das Unvorhersehbare wird reduziert. In diesem Ergreifen der Kontrolle werden sie zu früh und zu schnell erwachsen und überspringen somit wichtige Jahre in ihrer Entwicklung. Nach außen hin wirken sie vernünftig und ernsthaft, sind aber in Wirklichkeit ängstliche, traurige und verlassene Kinder. Dieses Verhalten, Kon-

15 Ebd., 44.

16 Nira SANGAL hat die Folgen von sexuellem Mißbrauch für den Ehekonsens im Sinne des kanonischen Rechtes in ihrer Doktorarbeit, die sie 1993 an der «St. Paul University» in Ottawa verteidigt hat, beschrieben. Sie geht darin sowohl ein auf die zu berücksichtigenden Aspekte von Tätern, die heiraten, als auch auf die Partner, die im Kindesalter sexuell mißbraucht wurden. Eine Zusammenfassung ihrer Arbeit mit Entwürfen für Rechtslagen wurde veröffentlicht in SANGAL, N. The Effects of Incest on Marital Consent: StCan 30 (1996) 5-30.

trolle zu behalten, nehmen die Kinder mit ins Erwachsenenalter. Das Problem dabei ist, daß es für sie die einzige Art ist, auf andere Menschen zu reagieren. Im Erwachsenenalter bleiben sie "wachsam, beobachten alles ganz selbstverständlich und manipulieren durch ihre Bereitschaft, alles zu bewältigen, die Menschen in ihrer Umgebung. Eine Aufgabe von Kontrolle und Überblick würde für sie bedeuten, sich anderen auszuliefern. Und eben das empfinden sie als gefährlich"¹⁷.

Diese Kontrolle äußert sich auf unterschiedliche Weise: in der freundlichen und liebenswürdigen Person, der «Helferin». Sie ist immer für jeden da, übernimmt alle möglichen Aufgaben, auch ehrenamtliche. Sie wählt einen Beruf, in dem sie «helfen» kann. In ihrer Tätigkeit zieht sie an den Fäden und verhindert so, daß sie verletzt wird. Liebe und Kontrolle gehen aber schwer zusammen, und deswegen scheitern viele Ehen dieser Kinder. Diese Personen haben Schwierigkeiten, sich helfen zu lassen, zu zeigen, daß man Fehler hat, menschlich ist. Sie fühlen sich dabei unwohl, denn sie kennen nur ein kontrolliertes Leben. Dieses Muster hat natürlich auch positive Aspekte: weil sie gelernt haben, so sensibel auf das Verhalten von anderen zu reagieren, besitzen sie ein gutes Einfühlungsvermögen. Sie können in turbulenten Situationen den Überblick behalten, können anderen Menschen helfen, wenn sie keine Erwartungen damit verbinden.

3. Die Fähigkeit, Gefühle zu unterdrücken

Kinder von Alkoholikern lieben ihre Eltern und ihre Eltern lieben sie, aber die Zuneigung ist immer mit Angst verbunden. Die Eltern lieb zu haben heißt, die eine Hand zu ihnen auszustrecken und gleichzeitig die andere schützend vors Gesicht zu halten. Die Kinder lernen, Gefühle zu zeigen, die sie nicht haben, sie lachen und machen ein fröhliches Gesicht, obgleich es ihnen nicht danach ist. "Traurig, wütend und enttäuscht sein, sich schämen und Angst haben, sind Gefühle, die in den meisten Suchtfamilien nicht erlaubt sind"¹⁸. Sie lernen, Gefühle zu unterdrücken und zu verleugnen. Diese Fähigkeit nehmen sie ins Erwachsenenalter mit. Auf der einen Seite nehmen sie ihre unterdrückten Gefühle nur schwer wahr, und auf der anderen Seite können sie über die wahrgenommenen Gefühle oft schwierig kommunizieren und begreifen nicht, warum andere sie nicht verstehen.

Dennoch lieben Kinder ihre süchtigen Eltern. Normalerweise braucht ein Kind nicht die Liebe zu den Eltern zu rechtfertigen, aber diese Kinder müssen dies

17 LAMBROU, Familienkrankheit Alkoholismus, 61.

18 Ebd., 73.

und tun es auch, wenn sie das Verhalten der Eltern entschuldigen müssen. Wenn sie lieben, blenden sie die problematische Seite des Suchtkranken aus. Für diese Kinder gibt es oftmals zwei Väter und zwei Mütter. Wenn der Vater gut gelaunt ist, lieben sie ihn, mit dem betrunkenen Vater wollen sie jedoch nichts zu tun haben. Der nichtsüchtige Elternteil wird häufiger von den Kindern abgelehnt als der trinkende. Der Nichtsüchtige hat wenig Zeit für die Kinder, ist ernsthaft und tobt nicht herum. Manchmal erwartet dieser Elternteil von dem Kind zu viel und ist nicht bereit, anzuerkennen, daß das Kind die Situation nicht immer akzeptiert und deswegen rebelliert. Die Kinder erleben diesen Elternteil oft als hart und kalt, und erfahren den süchtigen Teil als warm und liebevoll. Die süchtige Person sucht und findet nämlich bei dem Kind auch Wärme und Liebe, die sie bei dem Partner nicht findet, solange getrunken wird. Das Kind erfüllt deswegen die Bedürfnisse der süchtigen Person, aber das Kind weiß das nicht.

Dies läßt eine Familie entstehen, in der man sich gegenseitig mißtraut. Die Eltern brauchen in ihrem Konflikt Verbündete und fordern manchmal von den Kindern, daß sie Partei ergreifen. Manchmal tun sie dies, indem sie das Kind zu ihrem Vertrauten machen. Das Elternteil bespricht all seine Probleme mit dem Kind und überfordert das Kind somit. Die Kinder haben deswegen zu dem Alkoholkranken eine «Ja, aber»-Beziehung und zu dem nichttrinkenden Elternteil eine «Ja, weil»-Verhältnis. Die Kinder sind im Grunde allein mit ihren Gefühlen, und keiner sagt ihnen, daß es in Ordnung ist, einen trinkenden Elternteil abzulehnen, wenn man ihn sonst doch liebt.

Erwachsene Kinder nehmen diese Verwundungen und Verwirrungen ihrer Gefühle mit in ihr Erwachsenenleben. "Sie beschreiben, daß ihre Gefühle zeitweilig taub werden, daß sie plötzlich gar nichts mehr empfinden. Einige erleben dies als Erleichterung, da sie als Erwachsene schmerzlichen Gefühlen, wie schon als Kind, mit Verdrängung begegnen. Ebenso häufig werden erwachsene Kinder von Emotionen überwältigt und sind unfähig, diese in den Griff zu bekommen. Sie durchleben Angst und Panikattacken, ohne den genauen Anlaß dafür zu kennen. Sie reagieren auf letztlich unwichtige Veränderungen in ihrem Umfeld überaus heftig. Viele leiden zeitweilig unter Depressionen und sind gequält von einer inneren Leere. Die Zuneigung zu einem Menschen kann plötzlich in das Bedürfnis, nur noch allein zu sein, in die Sehnsucht nach Schutz (ohne zu wissen wovor) umschlagen"¹⁹. Zwei wichtige Folgen des Umgangs mit den Gefühlen der Kinder- und Jugendzeit im Erwachsenenalter sind die Überflutung von Emotionen und die Stilllegung aller Gefühle.

¹⁹ Ebd., 95.

4. Die Fähigkeit, lieben zu können

Diese Kinder ziehen in der Regel zum frühesten möglichen Zeitpunkt aus ihrem Elternhaus heraus. Sie wollen lieben und geliebt werden. Sie sehnen sich nach einem Zuhause, in dem sie das finden, was sie von ihren Eltern nicht bekommen: sie wollen vertrauen und sich auf die geliebte Person verlassen können, sie möchten ihre Gefühle zeigen und handeln und so, wie sie sind, akzeptiert werden. Wenn jedoch jemand so tief verletzt ist, wie diese Kinder, ist es schwierig, die richtige Person zu finden. Sie suchen ein liebevolles Zuhause, finden aber ein dramatisches, sie suchen Nähe und erhalten Distanz. Oft finden sie sich in einer Beziehung wieder, die der ihrer Eltern sehr ähnelt.

Im Erwachsenenalter sind die Angst vor der Nähe und die Angst, bei sich anzukommen, entscheidende emotionale Erfahrungen. Zu diesem Komplex gehören «Co-Alkoholismus» und «Co-Abhängigkeit». Die Angst vor Nähe ist noch größer als der Wunsch nach Liebe und einem Zuhause. Die erwachsenen Kinder begeben sich zwar in Beziehungen, aber steuern unbewußt ihre sozialen Kontakte in eine andere Richtung. Wenn sie enttäuscht sind und/oder sich allein gelassen fühlen, dann fangen sie neue Beziehungen an, um auch in denen wieder enttäuscht zu werden. Was sind die Gründe dafür?

Um in einer Liebesbeziehung als Person angenommen zu werden, ist es notwendig, daß man sich öffnet und vertrauen kann, daß man anderen gegenüber und zu sich selbst ehrlich ist. Sich zu mögen ist eine entscheidende Voraussetzung, um an die Liebe eines anderen glauben zu können.

Jene Personen, die als Kinder einen oder zwei alkoholranke Elternteile erlebten, stehen vor dem Problem, daß sie Schwierigkeiten haben, sich selbst zu akzeptieren, wie sie sind. Sie schämen sich wegen ihres Elternhauses, haben Schuldgefühle und Angst. Sie fangen nicht damit an, jemand zu sein, sondern jemand **nicht** zu sein, denn sie wollen zuerst nicht das Kind eines Alkoholikers sein. Sie sind sich dessen nicht bewußt und meinen, daß ihre Herkunft doch nichts mit ihrer Beziehung zu tun hat. Das trifft aber nicht zu, denn aus dem Verhalten der Eltern haben sie entnommen, daß sie nicht wichtig sind: für den Alkoholiker ist Alkohol wichtiger, und für den anderen ist der Alkoholiker und das Bemühen, ihn zu kontrollieren, wichtiger. So bekommen die Kinder das Gefühl, nicht liebenswert zu sein und lernen nicht, ihre eigenen Bedürfnisse wichtig zu nehmen. "Erwachsene Kinder können sich meist sehr gut für andere einsetzen, Dinge nur für sich tun, fällt ihm dagegen ungeheuer schwer"²⁰. Das

20 Ebd., 102.

Selbstwertgefühl aller Familienmitglieder ist sehr niedrig²¹. Erwachsene Kinder glauben deswegen auch, Aufmerksamkeit gar nicht zu verdienen. Es fällt ihnen schwer, zu entscheiden, was wirklich gut für sie ist, sich wichtig zu nehmen und als liebenswert zu sehen.

Selbstverständlich ist es für jeden Menschen nicht einfach, eine selbständige Person zu werden, die sich und andere annehmen und akzeptieren kann. Viele Beziehungen in unserer Gesellschaft sind «Wenn, dann»-Beziehungen: Wenn du dies oder das bist oder tust, werde ich dich lieben. In der ganzen Gesellschaft zählt zunächst, was man leistet, nicht wer man als Person ist. Für erwachsene Kinder von Alkoholikern ist dieser Prozeß jedoch durch ihre Lebensgeschichte doppelt so schwer. Sie müssen erkennen, daß bestimmte ihrer Eigenschaften von ihren Lebenserfahrungen geprägt sind und andere oder auch gleiche Eigenschaften von ihnen selbst verstärkt wurden.

Neben der Angst vor Nähe haben diese erwachsenen Kinder oft die Angst, verlassen zu werden; wer nicht wichtig und liebenswert ist, muß damit rechnen, verlassen zu werden. Also lenkt das erwachsene Kind von sich ab und konzentriert sich auf andere. Die andere Person wird zum Mittelpunkt des Lebens, denn - so denkt das erwachsene Kind -, wenn ich seine Bedürfnisse erfülle, werde ich wichtig für ihn. Dann fängt die Kontrolle über das Leben des anderen an: die Hilfsbereitschaft wird zur Übernahme der Gestaltung des Lebens des Partners. Die Bedürfnisse anderer werden vor die eigenen gestellt. In dieser Verhaltensweise hofft das erwachsene Kind auf das, was es braucht, nämlich das Gefühl von Sicherheit, von Selbstwert.

Eine Beziehung, die auf dieser Grundlage aufgebaut ist, kann nicht überleben, insbesondere nicht, wenn eine der beiden Parteien aus dieser Verhaltensweise aussteigt²². Erwachsene Kinder begeben sich jedoch in solch eine Beziehung,

21 Das Selbstwertgefühl von Kindern kann in der Schule gestärkt werden, aber oft wissen Lehrer nicht um die Situation und kennen sich auch mit der Problematik nicht ausreichend aus. Zu bedenken ist, daß die Schule für die Kinder oft ein Platz der Erholung ist. Dort erleben sie überschaubare Situationen, Zuneigung und Anerkennung. "Leider hängt die Möglichkeit solcher positiver Erfahrung oft davon ab, ob die Kinder trotz ihrer familiären Belastungen gute Leistungen erbringen und ob sie sich von den Lehrpersonen akzeptiert fühlen. In der Praxis erhalten bedauerlicherweise nur solche Kinder und Jugendliche diese Chance, deren Verhalten sich durch überdurchschnittliches Anpassungs- und Leistungsvermögen auszeichnet" (ebd., 104).

22 Mir ist nicht bekannt, ob die Gedanken von Jürg WILLI bezüglich der sogenannten Kollusion in Paarbeziehungen jeweils mit den Verhaltensmustern und der Auswahl eines Partners durch erwachsene Kinder von Alkoholikern oder durch erwachsene Kinder, aufgewachsen in dysfunktionalen Familien, in Verbindung gebracht wurden; vgl. WILLI, J., Die Zweierbeziehung: Spannungsursachen, Störungsmuster,

weil dort die Atmosphäre ist, die ihnen bekannt ist und ihnen hilft, von dem eigenen Gefühl abzulenken. "Dazu gehören Aufregung und ständiger Kampf, manchmal peinliche Kontrolle, Mißtrauen, aber auch Fürsorge und die unendlichen Möglichkeiten, für den anderen etwas zu tun, um ihn oder sie durch Liebe zu heilen, zu retten und glücklich zu machen"²³. Das Konzept von Liebe, das die Kinder kennengelernt haben, ist immer mit Unberechenbarkeit, Allein-gelassen-Werden und Enttäuscht-Sein verbunden. Liebe ist deswegen mit Widersprüchen verbunden, und dies wird auch in den Beziehungen «gesucht», weil es vertraut ist. Dort lenkt man dann von den eigenen Problemen ab. Das nun wird mit dem Begriff «Co-Abhängigkeit» gemeint. "Co-Abhängigkeit ist eine dysfunktionale (zerstörende) Art zu leben, ... die sich darin auswirkt, daß wir auf Dinge außerhalb von uns überreagieren und die Dinge in uns kaum wahrnehmen"²⁴.

Die Eigenschaften, sich um andere oder etwas zu kümmern, fürsorglich und hilfsbereit zu sein, sind erstrebenswert, und nicht jeder, der sie hat, ist «co-abhängig». «Co-Abhängigkeit» setzt voraus, daß die Symptome der «Co-Abhängigkeit» verhältnismäßig überwiegen und über einen langen Zeitraum auftreten. Der Ursprung der «Co-Abhängigkeit» liegt in der Kindheit. Wenn erwachsene Kinder von Alkoholikern sich nicht ausreichend entwickeln konnten, und keine eigene Identität gefunden haben, sind Schwankungen zwischen Beziehungssucht und Angst vor Nähe oft die Folgen. Deswegen holen sie sich das im Erwachsenenleben wieder.

Die Angst vor Nähe wirkt sich bei Männer oftmals so aus, daß sie sich vorzugsweise außerhalb des Hauses aufhalten. Frauen jedoch schaffen sich nicht aktiv diese Distanz, sondern stellen sie durch den Partner her. Distanz kann man beispielsweise schaffen, indem man einen Partner aussucht, der im Grunde nicht erreichbar ist, der weit weg wohnt, der wegen seiner Arbeit ständig unterwegs oder der schon verheiratet ist. Gleichzeitig braucht man keine Angst zu haben, verlassen zu werden, weil man den anderen gar nicht erst «hat». Distanz kann man auch schaffen, indem man versucht, die Kontrolle über eine Beziehung zu behalten. Im Grunde handelt es sich um die Schwierigkeit, «bei sich anzukommen». Man sucht ein Zuhause, aber kommt nie an. Ursula LAMBROU sagt es treffend: "Ein Zuhause bedeutet wesentlich mehr als nur die Wohnung, in der man bleiben will, das Haus, das man baut.

Klärungsprozesse, Lösungsmodelle. Analyse des unbewußten Zusammenspiels in Partnerwahl und Paarkonflikt: Das Kollusionskonzept. Hamburg 1975.

23 LAMBROU, Familienkrankheit Alkoholismus, 113.

24 FRIEL, J. u. L., Adult Children. The Secrets of Dysfunctional Families. Deerfield Beach 1988, 157; zitiert nach LAMBROU, Familienkrankheit Alkoholismus, 121.

Ein Zuhause ist nicht allein der Mann, die Frau und die Familie, die man gründet. Nach Hause kommen heißt, bei sich ankommen, indem man sich annehmen kann, wie man ist. Bei sich ankommen heißt: stark und schwach sein, Nähe und Alleinsein, streiten dürfen um Distanz und sich seinen Freiraum selbst nehmen können, aufrichtig zu sich selbst in seinen Gefühlen zu sein, auch wenn es nicht die 'richtigen' sind. Ganz sein dürfen, ganz und gar die Person, die man ist. Wenn jemand sich zulassen, annehmen, lieben kann, dann ist er oder sie zu Hause, dann ist man angekommen"²⁵.

5. Rollen als Überlebensmuster

In der Schilderung der Konstruktion einer dysfunktionalen Familie, die eine Familie, in der ein Alkoholiker lebt, ist, übernehmen die unterschiedlichen Mitglieder jeweils eine Rolle nicht nur, um sich der Situation anzupassen, sondern auch um zu überleben. Untersuchungen haben dargelegt, daß Kinder oft eine der folgenden Rollen übernehmen, diese jedoch nicht unbedingt ihr ganzes Leben ausüben, denn es kann durchaus sein, daß sie mehrere Anpassungsrollen übernehmen²⁶. Diese Rollen bestimmen oft ihr Verhalten im Erwachsenenleben. Diese Rollen werden wie folgt charakterisiert:

Der Verantwortliche. Das älteste Kind übernimmt oft diese Rolle, die sich kennzeichnet durch die Übernahme von Verantwortung. Oft bleibt diesem Kind keine andere Wahl, weil es sich auch um die anderen Geschwister kümmern muß. Gleichzeitig wird es auch oft dafür gelobt, und es fühlt sich deswegen wertvoll. Im Erwachsenenalter übernehmen diese Personen gerne die Leitung. Sie sind oft etwas rigide, ernsthaft und zielorientiert und haben Vertrauen in ihre eigene Fähigkeit, etwas zustande zu bringen. Sie überlassen jedoch ungern einer anderen Person etwas und können schwer akzeptieren, daß andere Personen für sie dasein werden, wenn das erforderlich ist. Sie haben wenig Spaß am Leben. Trotz der oft beruflichen Erfolge erleben sie sich mehrfach als wertlos. Sie werden sich mit Personen zusammentun, die ihnen erlauben, ihre rigide Attitüde fortzusetzen und ernsthaft zu sein. Tun solche Personen das nicht, wird die Beziehung abgebrochen oder sie leben einen sehr individuellen Lebensstil. In Vernehmungen wird festzustellen sein, daß sie ihr

²⁵ Ebd., 135.

²⁶ LAMBROU warnt davor, diese Rollen zu verabsolutieren. Eine Rollenbeschreibung ist nie eine vollständige Charakterisierung; vgl. ebd., 140. Der Platz in der Geschwisterreihe bestimmt mit, welche Rolle übernommen wird, und dieser Platz kann sich z. B. ändern, wenn jemand auszieht. "Daneben sind die individuelle Persönlichkeit und die Fähigkeit des jeweiligen Kindes zur Streßbewältigung entscheidend" (ebd., 155).

ganzes Leben kontrollieren und rigide sind. Sie haben Angst vor dem Willen des Partners, eine gemeinsame Partnerschaft des ganzen Lebens aufzubauen. Das gehört nicht zu ihrem Konzept von Ehe.

Der Anpasser. Kinder, die sich schulterzuckend ihrer Situation angepaßt haben, werden im Erwachsenenleben oft Situationen vermeiden, in denen sie Verantwortung übernehmen müssen. Ein «Anpasser» hat vielleicht mehrere Schulen besucht und sagt, daß er leicht in der Lage war, Freundschaften zu knüpfen. Im Erwachsenenalter wird er oft umziehen, wird sich mit dem gleichen Partner langweilen und wechselnde Kontakte haben. Diese Personen haben oft weder Richtungsgefühl, das Empfinden wählen zu können, noch ein Gefühl, Macht über ihr eigenes Leben zu haben. Sie haben wenig Identitätsgefühl und fürchten Konflikte. Man findet diese Personen als Berater, Vermittler, Schiedsrichter. Diese «Anpasser» heiraten gerne Menschen, die für Unruhe sorgen, weil damit auch die Situation des Elternhauses kontinuiert wird. Sie können mit chaotischen Situationen umgehen, weil sie sich anpassen. In engen Beziehungen ziehen sie sich zurück, weil sie nicht in der Lage sind, sich selbst zu geben. Es ist schwierig, ein einheitliches und deutliches Bild von diesen Personen zu bekommen, weil sie das von sich selbst auch nicht haben.

Die unsichtbare Person. Eine weitere Personengruppe in der Familie versucht, so unauffällig zu sein wie möglich. Diese Person fällt nicht auf und wird gelobt, weil sie keine Probleme bereitet. Diese Personen leisten keinen Widerstand und gehen allen Konflikten aus dem Wege. Ihre eigene Gefühle nehmen sie nicht so wichtig und sie erzählen wenig von sich. Sie vermeiden Kontakte, weil sie Angst haben, der andere würde erfahren, wie sie wirklich sind. Als Erwachsener wird diesen Personen das Gefühl fehlen, eigene Wahlmöglichkeiten zu haben und aktiv über das Leben entscheiden zu können. Sie haben keinen Sinne für «Richtung» oder wollen zu viel, und beides führt dazu, daß sie sich nicht entscheiden. Positiv gesehen sei bemerkt, daß diese Personen oft spontan, flexibel und wenig anspruchsvoll sind und mit ungünstigen Situationen relativ kreativ umgehen können.

Der Sündenbock. Während manche Kinder sich in sich zurückziehen, machen andere auf sich aufmerksam. Dieses Kind ist nicht zu übersehen und macht den Eltern oft schwer zu schaffen. Deswegen bekommt es die Aufmerksamkeit, wonach es sich sehnt. Dieses Kind «hilft» in der Familie, das eigentliche Problem nicht anzusprechen und davon abzulenken. Ein solches Kind ist oftmals aggressiv und landet manchmal im Erwachsenenalter im Gefängnis.

Der Clown. Als letztes gibt es noch den Clown in der Familie, der alle zum Lachen bringt, die häusliche Situation entspannt. Oft ist es das jüngste Kind,

das auch von den anderen geschützt wird. Das Kind entlädt seine eigene Spannung dadurch, daß es dafür sorgt, daß alle in der Familie besser gelaunt sind. Diese Kinder sind oft hyperaktiv und bekommen deswegen manchmal schon im Kindesalter Beruhigungsmittel. Die Angst, die diese Menschen in sich tragen, wird von der Umgebung nicht wahrgenommen, die vielmehr sagt, er sei immer gut gelaunt gewesen. Auch der Erwachsene spielt den Clown weiter und erzählt beispielsweise übermäßig viele Witze oder lacht laut.

III. KONSEQUENZEN FÜR EHENICHTIGKEITSVERFAHREN

Diese Informationen über das Aufwachsen in einer Familie, in der Alkoholabhängigkeit eines Elternteils vorliegt, zeigen auf, daß diese familiären Konstellationen in Ehenichtigkeitsverfahren nicht ignoriert werden dürfen, ja sogar aktiv berücksichtigt werden müssen. Die Konsequenzen scheinen am ehesten im Bereich der Eheschließungs- und Eheführungsunfähigkeit zu liegen. Geht es doch gerade bei diesen Klagegründen darum, ob Menschen in der Lage sind, zu beurteilen, was es für sie persönlich und für sie in Beziehung zum Partner bedeutet, eine Ehe zu leben, was es für sie heißt, durch den Ehebund unter sich die Gemeinschaft des ganzen Lebens zu begründen, welche u. a. auf das Wohl der Ehegatten hingeordnet ist. Es geht bei diesen Klagegründen auch darum, ob Menschen in der Lage sind, die Verpflichtungen in der Ehe zu übernehmen. Wenn Nähe, Vertrauen und Lieben die schwerwiegenden Probleme für erwachsene Kinder von Alkoholikern in Beziehungen sind und diese auch in hohem Grad das Gattenwohl ausmachen, sind Kanonisten gefragt, sich mit der Problematik zu beschäftigen. Selbstverständlich ist nicht jeder, der in einer Familie, in der Alkoholismus ein Problem war, eheschließungs- und/oder eheführungsunfähig, dies muß in jedem einzelnen Fall nachgewiesen werden. Es ist jedoch Aufgabe des Kanonisten, sich mit der Problematik zu beschäftigen.

An mehreren Punkten in einer Ehesache werden Kanonisten die besondere Situation von Kindern von Alkoholikern und Kindern aus anderen dysfunktionalen Familien im Blick behalten müssen. Kanonisten können mit der Problematik in den folgenden Prozeßschritten konfrontiert werden: Beratung, Erstellen einer Klageschrift, Festlegung der Prozeßfrage, Vernehmung der Parteien, Prozeßabwesenheit der Parteien, Vernehmungen von Familienmitgliedern, Bekannten und qualifizierten Zeugen, Eindruckszeugnisse, Beauftragen eines Gutachters, Bemerkungen des Ehebandverteidigers, Erstellen des Votums, Begründung des Urteils. Es ist im Rahmen dieses Beitrags nicht möglich, diese Schritte einzeln zu besprechen. Es seien hier jedoch einige Punkte in Erwä-

gung gezogen, insbesondere aufgrund der Beispiele, die am Anfang dieses Beitrags standen.

In der Beratung sollte schon kurz nachgefragt werden, ob einer der Parteien aus einer dysfunktionalen Familie kommt²⁷. Sollten Kanonisten nicht aufmerksam werden, wenn jemand beispielsweise sagt, daß der Partner zu viel getrunken hat oder viel weg war, und nachfragen, aus welchen Familien beide Parteien stammen? Dies scheint insbesondere sinnvoll, wenn nicht eindeutig ist, daß der trinkende Partner schon zum Zeitpunkt der Eheschließung alkoholabhängig war²⁸. Sollte der Richter überlegen, die Prozeßfrage dann nicht (auch) auf der Seite des «Co-Abhängigen» festzulegen, insbesondere dann, wenn die starke Vermutung besteht, daß die süchtige Person sich am Verfahren nicht beteiligen wird und die Beweiserhebung auf dessen Seite deswegen erschwert sein könnte?

Sollten die Vernehmungsrichter sich nicht gerade auch mit der Partnerwahl beider Partner beschäftigen, um die Dynamik, die sich dort abgespielt hat, besser verstehen zu können?

Sollte das Gericht nicht insbesondere in diesen Prozessen doch ein Gutachten einholen, wenn gerade die Zeugen doch alles als «normal» bezeichnen und die psychologisch nicht geschulten Richter die Beweislage für nicht ausreichend halten, weil doch alles «normal» gewesen zu sein scheint?

Wird es nicht an den Richtern sein, sich aufgrund der Entwicklungen in der Psychologie weiterhin mit der Komplexität des Einflusses der Kindheits- und Jugendgeschichte auf die Partnerwahl und die Eheschließungs- und Eheführungsfähigkeit auseinanderzusetzen? Erinnern wir uns an die Worte des Pap-

27 In vielen amerikanischen und kanadischen Fragebögen, die im Beratungsstadium verwendet werden, ist eine Standardfrage, ob Eltern und Großeltern Probleme mit Alkohol, Drogen oder andere Suchtmittel hatten oder ob es sexuellen Mißbrauch in der Familie gab.

28 Schon viele Jahrzehnte beschäftigen sich Kanonisten, die an den kirchlichen Gerichtshöfen arbeiten, mit dem Thema des chronischen Alkoholmißbrauchs; vgl. etwa FREIHERR VON CASTELL, E., Alkoholismus in der Rechtsprechung der Rota Romana. (Adnotationes in Ius Canonicum, Bd. 4) Frankfurt/M. 1997. In der Beweiserhebung konzentriert man sich auf die Frage, welchen Grad der Alkoholabhängigkeit die betroffene Person zum Zeitpunkt der Eheschließung hatte. Stellt sich heraus, daß es sich um einen «Gamma-Alkoholiker» nach den Kriterien von JELLINEK handelt oder um jemanden, der in der chronischen Phase nach FEUERLEIN war, wird von den Gerichten präsumiert, daß derjenige nicht eheschließungsfähig war. Wenn der Alkoholabhängige zum Zeitpunkt der Eheschließung kein «Gamma-Alkoholiker» war, wird oft schnell entschieden, daß die Nichtigkeit der Eheschließung aus diesem Klagegrund nicht bewiesen ist. Dieser Beitrag sollte dem Gericht vielleicht zu denken geben, daß die Alkoholproblematik sich nicht nur auf den Grad der Abhängigkeit konzentrieren darf.

stes anlässlich seiner Ansprache vom 18. Januar 1998 zur Eröffnung des Gerichtsjahres der Römischen Rota: "Die Probleme auf dem Gebiet der Ehe ... erfordern vor allem von euch ... eine verständige Beachtung in bezug auf den Fortschritt der Humanwissenschaften im Licht der christlichen Offenbarung, der Tradition und des authentischen Lehramtes der Kirche. Haltet in Ehren, was uns die Vergangenheit an gesunder Kultur und Lehre überliefert hat, aber nehmt auch mit Unterscheidung das an, was die Gegenwart uns an Gutem und Rechtem anbietet. Ja laßt euch stets nur von dem höchsten Kriterium der Suche nach der Wahrheit leiten, ohne zu meinen, die Richtigkeit der Lösungen sei an der bloßen Erhaltung unwesentlicher menschlicher Aspekte gebunden, auch nicht an den eitlen Wunsch nach Neuem, das nicht mit der Wahrheit in Einklang steht"²⁹.

Die Richter sind deswegen von ihrem Amt her gehalten, sich neben den Entwicklungen in ihrem eigenen Fach auch mit denen aus anderen für ihre Arbeit relevanten Disziplinen auseinanderzusetzen³⁰, damit sie sich dem Seelenheil der Menschen verpflichtet wissen und ihr Urteil wahrheitsgemäß sprechen können.

²⁹ OssRom v. 18. 1. 1998; deutsch nach OssRom (dt.) 27 (1998) Nr. 7, 12.

³⁰ Da die Psychologie selbst noch zu neuen Erkenntnissen der Folgen des Aufwachsens in einer Familie, in der Alkoholismus ein Problem war, gelangt und es den Richtern wohl kaum möglich sein wird, die Kenntnisse nicht nur zu haben, sondern auch zu wissen, welche Erkenntnisse in der Psychologie als gesichert gelten, sollte das Gericht einen Gutachter, der sich in dieser Problematik auskennt, beiziehen (vgl. cc. 1574 und 1680). Es bleibt jedoch Aufgabe des Richters, allein über die Nichtigkeit der Eheschließung zu urteilen. Der Richter ist verpflichtet, die Ergebnisse des Gutachters kritisch zu beurteilen (c. 1579).

B. STUDIEN

STÄNDIGE PARTEIBEISTÄNDE IM ORDENTLICHEN EHENICHTIGKEITSVERFAHREN *

von Michael Feldmann

«Anwälte» sind im deutschen Sprachraum ein aktuelles kanonistisches Thema¹. Ständige Parteibeistände sind es noch nicht in diesem Maße. «Brauchen könnte man sie vielleicht schon, nur kosten dürften sie halt nichts». So der eher skeptische Tenor, der die befragten Offiziale in Österreich, der Schweiz und Deutschland oft davon abzuhalten scheint, an ihren Gerichten für Ständige Parteibeistände zu sorgen². Warum den *status quo* durchbrechen? Darauf versucht diese Arbeit eine Antwort.

In drei Teilen soll es nachfolgend darum gehen, Einsicht in das Entstehen, das Verstehen und die Anwendung einer «neuen» Norm zu verschaffen. Nach einer

* Dieser Beitrag ist ein Destillat meiner Lizentiatsarbeit, die ich im Studienjahr 1995/1996 an der «Faculteit Kerkelijk Recht» der «Katholike Universiteit Leuven» unter Betreuung von Prof. Dr. Luc DE FLEURQUIN erstellt habe. Ihm und Prof. Dr. Richard PUZA, den Lehrern, gilt mein herzlicher Dank.

¹ Vgl. WEBER, F. X. v., Der Rechtsanwalt im Katholischen Kirchenrecht. Freiburg/Schweiz 1990; PREE, H. Die Rechtsstellung des advocatus und des procurator im kanonischen Prozeßrecht: AYMANS, W. / GERINGER, K.-Th. (Hrsg.), *Iuri canonico promovendo. Festschrift für Heribert SCHMITZ zum 65. Geburtstag*. Regensburg 1994, 303-339; AHLERS, R., Der Stellenwert des Verteidigungsrechtes im Ehenichtigkeitungsverfahren: DPM 2 (1995) 283-294; SIEMER, H., Anwaltpflicht im kirchlichen Ehenichtigkeitsprozeß? Essen 1996; dazu die Rezension von WIRTH, P.: DPM 3 (1996) 429-432; ZIMMERMANN, L., Die Mitwirkung des Anwalts im kanonischen Eheprozeß. Praktische Erfahrungen und Anregungen: PUZA, R. / WEISS, A. (Hrsg.), *Iustitia in Caritate*. Festgabe für Ernst RÖSSLER zum 25jährigen Dienstjubiläum als Offizial der Diözese Rottenburg-Stuttgart. (Adnotationes in Ius Canonicum, Bd. 3) Frankfurt/M. 1997, 445-457.

² Der Lizentiatsarbeit liegt eine Umfrage bei allen siebenunddreißig Diözesengerichten Österreichs, Deutschlands und der deutschsprachigen Schweiz zugrunde. Sie wird hier nicht abgedruckt. Ständige Parteibeistände gibt es bisher nur in Wien, Linz, Eisenstadt, St. Pölten und Mainz - nur in Wien und Linz scheint die Praxis aber zu halten, was die Norm verspricht.

kurzen historischen Hinführung wird c. 1490 CIC/1983 materiell analysiert und in seiner Wertestruktur erfaßt. Der dritte Teil beinhaltet als Ergebnis die notwendigen Schlußfolgerungen, die sich für den Alltag ergeben.

I. GENESE UND EXEGESE DES C. 1490 CIC

Im ersten Teil dieser Arbeit geht es um die historische und kanonistische Annäherung an ein bestehendes Gesetz. Der Weg des Verstehens dieser Norm ist zwiefältig. Synchron ist die Norm hineingestellt in die Zeit und verweist zurück auf ihre Entstehungsgeschichte. Diachron ist die Auslegung im kanonistischen System mit dem ihm eigenen Sprachspiel. Diese Art der Auslegung erschließt zugleich den vorausgesetzten Gesetzesbegriff. Die rechtstheoretischen Grundlagen der Auslegung sollen kurz reflektiert, ihre Mittel dann im Sinne einer auf das Verstehen der Norm von ihrem Wortsinn und ihrem genetischen Entstehungszusammenhang ausgerichteten Interpretation angewendet werden (enge Auslegung).

§ 1. Zur Geschichte Ständiger Parteibeistände

Der unentgeltliche Rechtsschutz (*gratuitum patrocinium*) ist ein altes Institut kanonischen Rechts, das in enger Verbindung mit dem Armenrecht steht³. ANSELM, Bischof von Lucca (gest. 1086), verweist auf c. 75 des Konzils von Karthago im Jahre 419, der bereits von der Einrichtung der *advocati pauperum*⁴ handelt und auf die Haltung GREGORS des Großen (gest. 604) in dieser Frage⁵. Im CIC/1917 findet sich das Rechtsinstitut im c. 1916 § 1: für Arme wird im Einzelfall ein *advocatus (quasi ex officio)* vom Richter aus den am Gericht approbierten Anwälten gewählt und der Partei beigegeben. Demgegenüber stellt die Einrichtung Ständiger Parteibeistände nach c. 1490 eine wirkliche Neuerung für das universalkirchliche Recht dar⁶. Sie können (im Idealfall)

- 3 Vgl. OCHOA, X., La figura canónica del procurador y abogado publico: GROCHOLEWSKI, Z. / CARCEL ORTI, V. (Hrsg.), *Dilexit Iustitiam. Studia in honorem Aurelii Card. SABATTANI*. Vatikanstadt 1984, 249-284, 257-259; Einleitung zum MP *Iusti Iudicis* vom 28. 6. 1988: AAS 80 (1988) 1258-1261, 1258.
- 4 Vgl. THANER, F., *Anselmi Collectio Canonumuna cum Collectione Minore*, Fasc. I et II. Oeniponte 1906/15, Lib. IV, cap. 24.
- 5 Vgl. ebd., Lib. III, cap. 73; vgl. HOGAN, J. J., *Advocates. An Historical Synopsis and Commentary*. (Canon Law Studies, Nr. 133) Washington D.C. 1941, 31; FEINE, H. E., *Kirchliche Rechtsgeschichte. Die Katholische Kirche. Köln-Wien* ⁵1972, 93.
- 6 Vgl. FELICI, P., *Praenotanda: Pontificia Commissio Codicis Iuris Canonici recognoscendo* (Hrsg.), *Schema canonum de modo procedendi pro tutela iurium seu de*

jederzeit von einer Partei frei gewählt werden. Das Gericht hat sie zu entlohnen.

Eine breite Diskussion über Parteibeistände setzte erst im Gefolge des *aggiornamento* JOHANNES XXIII. ein⁷. BARTOCETTI weist in dieser Phase der Sichtung historischen Materials als erster auf eine vorangegangene päpstliche Reformkommission zum Eherecht hin⁸. PIUS XI. beauftragte am 25. Oktober 1938 den Präfekten der Sakramentenkommission Kardinal JORIO mit dem Amt (*munus*): "proponendi normas restrictivas circa leges matrimoniales praesertim circa causas nullitatis matrimonii"⁹. Die Kommission legte PIUS XII. am 22. Mai 1939 ein Schema neuer Normen vor, von denen hier nur die vierte Norm von Interesse ist: "In causis de nullitate matrimonii patrociniū coniugum exercebitur ab advocatis a tribunali ex officio singulis vicibus designandis et remunerandis, se non de exitu causae sed unice de veritate factorum sincere illustrandis, sollicitos fore"¹⁰. Zwar ist noch nicht von einer freien Wahlmöglichkeit der Parteien die Rede, doch scheint der kostenlose Rechtsbeistand, auch aus Gründen des Rechtsschutzes, zum Regelfall zu werden. Der Entwurf wurde jedoch nie promulgiert¹¹.

1936 bereits war die «*Instructio SC Sac servanda in pertractandis causis de nullitate matrimonii*» (*Provida mater* / EPO) erschienen¹². Art. 43 § 1 betont darin die Nützlichkeit von Anwälten für die Prozeßparteien (*expedit ut habeat advocatum*), ohne jedoch weitergehende Bestimmungen zu erlassen. In seiner Ansprache an die S. R. Rota am 2. Oktober 1944 weist PIUS XII. auf die herausragende Stellung des Rechtsbeistandes insbesondere in der vorprozessualen Phase hin, auf die später noch gesondert einzugehen sein wird¹³.

processibus. Vatikanstadt 1976, IV. 14; vgl. OCHOA, X., *Processi in Generale: Apollinaris* 57 (1984) 195-222, 221: "La novità più importante in materia introdotta dal nuovo Codice" (Hervorhebung von M. F.).

⁷ S. AAS 51 (1959) 65-69, 68; vgl. GREEN, Th. J., *The Revision of the Code. The First Decade: Jurist* 36 (1976) 353-441, 353; FLATTEN, H., *Der Eheprozeß im Entwurf zum künftigen Codex Iuris Canonici*: MÜLLER, H. (Hrsg.), *Heinrich FLATTEN. Gesammelte Schriften zum kanonischen Eherecht*. Paderborn 1987, 440-476, 440.

⁸ Vgl. BARTOCETTI, V., *Codicis I. C. Emendatio A. S. P. Pio XI. circa Leges et Causas Matrimoniales disposita Anno 1938*: RDC 10 (1960) 9-23.

⁹ Ebd., 11.

¹⁰ Ebd., 18.

¹¹ Zu den Gründen: vgl. ebd., 15f.

¹² S. AAS 28 (1936) 313-361.

¹³ S. AAS 36 (1944) 281-290.

Auch das II. Vat. Konzil befaßte sich - was in der einschlägigen Literatur zu meist übersehen wird - mit den Rechtsbeiständen. Die Kommission *De sacramentorum disciplina* legte Anfang 1962 ein Schema zum Eheprozeß vor. Dieses sah - offenbar in Reaktion auf vorangegangene Mißstände in der Amtsausübung von Anwälten - für Rechtsbeistände und Prozeßstellvertreter vor: "indem vel honoraria sua a partibus accipiant qua definita mensura statua fuerint a Tribunali, vel, si opus fuerit, ab ipso Tribunali solvantur ex deposita, in archa, partium pecunia"¹⁴. Die Textgeschichte des Schemas, die hier nicht nachgezeichnet werden kann¹⁵, führte schließlich zum *Schema voti de Matrimonii Sacramento*, das am 20. November 1964 in öffentlicher Sitzung die Zustimmung von 1592 Konzilsvätern fand und dem Papst übergeben wurde¹⁶. Es handelt sich um ein echtes Votum des Konzils, wurde aber als einziger vom Konzil verabschiedeter Text nicht in die Sammlung der Konzilsdekrete aufgenommen¹⁷. Art. 7 Abs. 1 dieses Schemas lautet: "tum de munere advocati gratuito exercendo, quantum fieri possit"¹⁸. Dieser Wortlaut klingt bereits vertraut.

Die 27. Jahresversammlung der *Canon Law Society of America* (CLSA) approbierte im Jahre 1965 eine Resolution mit 17 Normen zur Erneuerung des kanonischen Rechts; die Normen von Nr. 9-16 handeln von der Würde und den Rechten der Person¹⁹. Die besondere Bedeutung des Rechtsschutzes betont die zwölfte Norm: "Die Rechte der Person sollen ebenso stark gewahrt werden wie die Würde der Sakramente". Und bezogen auf den Eheprozeß konkretisiert Norm 14: "Es ist ernsthaft die Tatsache zu erwägen, daß unter den gegenwärtigen Prozeßgesetzen Personen, die ihre Ehe zu annullieren oder aufzulösen suchen, oft schweres Unrecht erleiden, insofern sie keine angemessene

14 *Sacrosanctum oecumenicum concilium Vaticanum secundum, Schemata Constitutum et Decretorum ex quibus argumenta in Concilio disceptanda seligentur, Ser. III.* Vatikanstadt 1967, 204-207.

15 Vgl. HÄRING, B., Entwurf des Votums über das Sakrament der Ehe. Zur Vorgeschichte: LThK 14 (1968) 595.

16 Vgl. CAPRILE, G., Die Chronik des Konzils und der nachkonziliaren Arbeit vom Oktober 1958 bis Dezember 1967: ebd., 624ff, 645; Vorbereitende Kommissionen / Schemata: ebd., 700; LÜDECKE, N., Eheschließung als Bund. Genese und Exegese der Ehelehre der Konzilskonstitution "Gaudium et spes" in kanonistischer Auswertung. Würzburg 1989.

17 Vgl. HÄRING, Zur Vorgeschichte, 595, Literaturhinweise dort.

18 GERHARTZ, J. G. / ENGEL, H., Entwurf des Votums über das Sakrament der Ehe. Deutsche Übersetzung: LThK 14 (1968) 596-606, 602.

19 Vgl. BOYLE, P., Die Erneuerung des Kirchenrechts und die Resolution der "Canon Law Society of America" von 1965: Concilium 3 (1967) 635-639.

Gelegenheit haben, ihre Rechte geltend zu machen oder Rechtsschutz zu suchen"²⁰.

Im September desselben Jahres verschickte der Präsident der CLSA die nach Vorarbeit von ST. KELLERHER entstandenen Regeln für Eheprozesse (*Rules for the processing of Marriage Cases in Formal Trial*), die erst 1968 im *Newsletter* in Eigenverantwortung der CLSA erschienen²¹. Anwälte werden danach vom Ordinarius bestellt und gehören zum organischen Gerichtspersonal (Norm 1). Sie stehen den Parteien zur Durchführung ihrer Verfahren zur Verfügung (Normen 4, 8, 10 und 11, 13, 14, 19, 20, 21, 23, 25). *De facto* herrscht Anwaltszwang.

Im Jahre 1966 bricht P. L. FRATTIN, entgegen der bisherigen Praxis amerikanischer Gerichte, eine Lanze für die Zulassung von Laien als Anwälte in Eheprozessen, entwickelt Vorschläge zu deren Ausbildung und Qualifizierung und schlägt vor: "the court itself could supply the advocate with a reasonable subsidy taken from a special fund provided for by the diocese"²².

Die weitere Entwicklung mündete in die *American Procedural Norms*²³. Sie traten als Partikularnormen für die USA am 1. Juli 1970 versuchsweise auf drei Jahre befristet in Kraft und bestätigten im wesentlichen die Regeln der CLSA von 1965²⁴. Auch wenn die Anwälte in Norm 1 nicht mehr ausdrücklich als zum Gerichtspersonal zugehörig genannt werden, geht doch aus den Normen 4, 6, 8 und 11, 13-15, 17-20 hervor, daß die Mitwirkung von Anwälten für jeden Einzelfall vorgesehen ist und die bisherige Praxis fortgeschrieben wird. Diese Praxis existierte tatsächlich in ähnlicher Form bereits seit 1936 auf Long Island, NY und seit 1959 in Indianapolis, IN und St. Paul, MN.

20 Ebd., 636.

21 Vgl. CLSA, *Rules of the Processing of Marriage Cases in Formal Trial: Newsletter* (1968) Nr. 11, 7-9; vgl. GORDON, I., *De Nimia Processuum Matrimonialium Duratione. Factum - Causae - Remedia: PRMCL 58* (1969) 491-594, 641-735, 495f Anm. 12e, 582-585; BOYLE, *Die Erneuerung*, 635-639.

22 FRATTIN, P. L., *The role of the Advocate in Church Courts: Jurist 26* (1966) 194-203.

23 Zur historischen Entwicklung des kirchlichen Prozeßrechts in den USA: GUTH, H. J., *Ehescheidung oder Ehenichtigkeit. Das Eheprozeßrecht der römisch-katholischen Kirche in den USA seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil*. Freiburg/Schweiz 1993, insb. 10-55. Erwähnt seien auch die Vorschläge von KELLEHER, St., *A suggested Method of Procedure in the Recognitio of the Fourth Book of the Code: Jurist 29* (1969) 78-84; *American Procedural Norms: Jurist 30* (1970) 406-422.

24 Vgl. McMANUS, F. R., *Procedural Norms for Matrimonial Cases: Jurist 30* (1970) 363-368.

Die 1966 in Bonn tagende internationale Offizialenkonferenz machte durch Beiträge von A. DORDETT und A. SCHEUERMANN auf eine interessante Sondereentwicklung am Wiener Diözesangericht aufmerksam: "In curia Vindobonensi inde ab exitu primi belli mundialis hoc munus commissum fuit viris ecclesiasticis, qui aut gratis aut idemnes facti ab ordinario causarum patrocinium susceperunt quasi ex officio"²⁵ und: "Wir weisen hier auf die Praxis des Wiener Ehegerichts hin, die wir in ihrer Intention als Ideallösung betrachten: das kirchliche Gericht stellt Anwälte an und honoriert sie; diese Anwälte stehen den Parteien kostenlos zur Verfügung. Ein derartiger Vorschlag aber kann für eine allgemeingültige gesetzliche Regelung nicht gemacht werden"²⁶. Das befand auch die Versammlung und nahm diese «Ideallösung» nicht in ihre Entschließung zur Reform des Eheprozeßrechts auf. Dennoch, genau diese Lösung ist nun heute universalkirchlich geltendes Recht.

Bereits 1923, darauf weist WEIER 1969 hin²⁷, schrieb N. HILLING über "Die Heranziehung der Advokaten zu den kirchlichen Prozessen": "Es scheint mir vielmehr ausreichend und angemessen, wenn ein besonders vertrauenswürdiger und im kanonischen oder beiden Rechten ausgebildeter Geistlicher ... von der bischöflichen Behörde mit der Wahrnehmung der Advokaturgeschäfte generell betraut und den Parteien gleichsam zur Verfügung gestellt würde"²⁸.

Mit Datum vom 14. Oktober 1972 heißt es in den *Litterae circulares* der Apostolischen Signatur an die kirchlichen Gerichte in Italien: "Non licet patrono honorarium et compensationem expensarum recipere directe a cliente"²⁹. Diese Bestimmung betraf aber grundsätzlich alle selbständigen Rechtsbeistände Italiens, die daraufhin heftig protestierten³⁰. 1973 konstituiert die Konferenz der Bischöfe der Kirchenprovinz Piemont am Turiner Diözesangericht mit Ge-

25 DORDETT, A., *Notae ad Conferentiam Officialium Germaniae Anno 1966: Pontificia Universitas Gregoriana* (Hrsg.), *Ius Populi Dei. Miscellanea in honorem Raymundi BIDAGOR*, Bd. 2. Rom 1972, 648.

26 SCHEUERMANN, A., *Vorschläge zum kirchlichen Eheprozeßrecht: AfKR 136 (1967) 3ff, 17; vgl. GERINGER, K.-Th., Zur Beendigung aussichtsloser Verfahren. Eine Untersuchung aufgrund der Judikatur des Diözesangerichtes Wien seit Inkrafttreten des CIC: ÖAKR 30 (1979) 23-43, 29 und Anm. 30.*

27 Vgl. WEIER, J., *Vorschläge zu den prozeßrechtlichen Vorschriften über den Anwalt und Prozeßbevollmächtigten im kanonischen Recht: SCHEUERMANN, A. / MAY, G. (Hrsg.), Ius Sacrum. Klaus MÖRSDORF zum 60. Geburtstag. München 1969, 725-744, 732.*

28 HILLING, N., *Die Heranziehung der Advokaten zu den kirchlichen Prozessen: AfKR 103 (1923) 132-136, 135.*

29 IDE (1973) 267ff.

30 Vgl. v. WEBER, *Der Rechtsanwalt*, 177.

nehmung der Apostolischen Signatur "l'ufficio di publico avvocato, il cui titolare eserciterà la propria funzione come membro del Tribunale ... e verrà retribuito esclusivamente dal Tribunale"³¹. Seit 1976 gibt es ein ähnliches Amt in der Diözese Essen³².

Die praktischen und theoretischen Vorleistungen sind also schon erbracht, lange bevor das erste Schema der 1963 von JOHANNES XXIII. errichteten *Pontificia Commissio Codici Iuris Canonici recognoscendo*³³ im Jahre 1976 vorgelegt wird³⁴. Der Präses der Kommission, Pericle FELICI, weist in seinen Vorbemerkungen darauf hin: "Proponitur figura nova patroni, qui vulgo dicitur 'publicus', quique in usu iam venit quorundam tribunalium"³⁵. Im Schema selbst findet sich dann weitgehend der Text (c. 101), der aus dem CIC/1983 bekannt ist³⁶.

In der anschließenden Beratungsphase nimmt die «Tagung katholischer Kirchenrechtler» in einer Resolution aus dem Jahre 1977 Stellung zu den «Offizialanwälten» (c. 101) und begrüßt deren Einrichtung³⁷. FLATTEN sieht in den «Offizialanwälten» einen Beitrag, "die Rechte der Parteien besser zu sichern", meint aber zu ihrer Amtsbezeichnung, es sei besser, sie wie im Vorwort *patroni publici* und nicht *patroni stabiles* zu nennen: "Es sind also nicht bloß ständige Anwälte, was ja auch für die ständig zugelassenen, aber in eigener Verantwortung arbeitenden Anwälte zuträfe; vielmehr handelt es sich um echte Offizialanwälte, die vom Gericht finanziert und von diesen den Parteien auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden"³⁸. Freilich unterscheidet FLATTEN hier weder den *patronus* vom *advocatus*, noch vom *advocatus ex officio*.

31 OCHOA, *Figura*, 252f. u. Anm. 9; vgl. v. WEBER, *Der Rechtsanwalt*, 175 Anm. 21.

32 Vgl. WEIER, J., *Der Anwalt im kirchlichen Eheprozeß*. Neue Bestimmungen im CIC: GABRIELS, A. / REINHARDT, H. J. F. (Hrsg.), *Ministerium Iustitiae*. Festschrift für Heribert HEINEMANN zum 60. Geburtstag. Essen 1986, 403-410, 404.

33 S. AAS 55 (1963) 363.

34 S. *Pontificia Commissio Codici Iuris Canonici recognoscendo, Schema canonum de modo procedendi pro tutela Iurium seu de Processibus*. Vatikanstadt 1976 (Schema 1976).

35 Ebd., Praenotanda, VII, 14; den bisherigen Quellen war nicht zu entnehmen, wie die Norm in das Schema kam.

36 Zur Textabweichung siehe unten.

37 Vgl. SCHMITZ, H., *Reform des kirchlichen Gesetzbuches Codex Iuris Canonici 1963-1978*. Trier 1979, 99.

38 FLATTEN, *Entwurf*, 460f.

Das *Schema novissimum* von 1982 der *Pontificia Commissio Codici Iuris Canonici recognoscendo* hat bereits den Text, der im CIC ein Jahr später promulgiert wurde³⁹.

§ 2. Gesetz und Annahme des Gesetzes

Im Herbst 1982 bestand die Erwartung, der neu zu promulgierende *Codex* enthalte eine gesetzliche Definition dessen, was ein Gesetz in der Kirche kennzeichne: "Der Codex wird nunmehr - und das ist wohl einmalig, auch wenn man weltliche Gesetzbücher betrachtet - eine Definition des Gesetzes beinhalten. 'Lex, norma scilicet generalis ad bonum commune alicui communitati a competenti auctoritate data, instituitur cum promulgatur'"⁴⁰. Diese an die Gesetzesdefinition des THOMAS VON AQUIN angelehnte Bestimmung entfiel bei der Schlußredaktion⁴¹. Es bleibt so der Kirchenrechtswissenschaft überlassen, um eine Definition des Gesetzes zu ringen - Entscheidung ist dabei Programm⁴².

39 *S. Pontificia Commissio Codici Iuris Canonici recognoscendo, Schema novissimum*. Vatikanstadt 1982.

40 PUZA, R., Die diakonische Funktion des Kirchenrechts: AfkKR 152 (1982) 130-139; vgl. *Communicationes* 23 (1991) 148f, 162.

41 "Quaedam rationis ordinatio ad bonum commune, et ab eo qui curam communitatis habet, promulgata" (S. Th., I-II, q. 90, art. 4); vgl. NEUMANN, J., Bedeutung und Begrenzung des Rechts bei Thomas von Aquin: ZevKR 23 (1978) 7-28; HUYSMANS, R. G. W., *Algemene Normen van het Wetboek van des Canoniek Recht. De Normis Generalibus*. (Novum Commentarium Lovaniense in Codicem Iuris Canonici, Liber I) Leuven 1993, 63-65. Der Hinweis auf das Vorwort von L. GEROSA und L. MÜLLER in: DIES. (Hrsg.), Eugenio CORECCO. *Ordinatio Fidei*. Schriften zum Kanonischen Recht. Paderborn 1994, VII, scheint hier nicht fehl am Platze: "Eugenio Corecco ... war Mitglied der kleinen Beraterkommission des Papstes bei der letzten Prüfung und Bearbeitung des kirchlichen Gesetzbuches von 1983 und hat so auch einen erheblichen Einfluß auf das heute geltende kirchliche Recht ausgeübt". Sehr instruktiv auch: GEROSA, L., "Lex canonica" als "ordinatio fidei". Einleitende Erwägungen zum Schlüsselbegriff der kanonistischen Lehre von Eugenio CORECCO: ebd., IX-XXIII.

42 Der Definition des THOMAS VON AQUIN widerspricht nicht nur die *Ordinatio fidei*-Schule (z. B. AYMANS, W., AYMANS - MÖRSORF, *Kanonisches Recht*, Bd. I. Einleitende Grundfragen - Allgemeine Normen. Paderborn 1991, 159), sondern auch L. ÖRSY mit seiner Gesetzesumschreibung: "law is a norm of action poposing a value to be pursued by the community, imposed by legitimate authority, and intelligently and freely received by the members" (DERS., Lonergan's *Cognitional Theory and Foundational Issues in Canon Law. Method, Philosophy and Law, Theology and Canon Law: StCan* 13 [1979] 177-243, 224).

Mit jedem neuen Gesetz stellt sich die Frage der Annahme durch die Adressaten des Gesetzes⁴³. Gesetze aber, die eine gänzlich neue Problematik regeln oder eine fundamentale Neubegründung des geltenden Rechts normieren, weisen gemeinhin eine gewisse zeitliche Verzögerung ihrer Annahme und praktischen Ausgestaltung auf⁴⁴. C. 1490 CIC/1983 ist ein geeignetes Beispiel, an dem sich die verzögerte Akzeptanz und Ausgestaltung neuer Rechtsfiguren in einer bestehenden und praktizierten Rechtsordnung - die im Falle des kirchlichen Prozeßrechts selbst wiederum eine in der Praxis bisher viel zu wenig rezipierte Reform beinhaltet - exemplarisch studieren läßt. C. 1490 ist in diesem Sinne ein Stückchen Rechtskultur *in statu nascendi*, die Kanonistik gleichsam ihr Geburtshelfer.

Die Frage der Annahme oder Ablehnung rein kirchlicher Gesetze steht im Kontext der Rezeption kanonischer Normen durch die Normadressaten. NIKOLAUS VON KUES hat den rechtsgeschichtlich wohl einflußreichsten Beitrag zur Frage der Akzeptanz kirchlicher Gesetze vorgelegt⁴⁵. Demnach bedarf es zur Gültigkeit eines päpstlichen Gesetzes auch des *communis consensus per usum et acceptionem*⁴⁶. Die Akzeptionstheorie wurde nach dem Widerspruch durch Francisco SUAREZ⁴⁷ von der Kanonistik kaum mehr rezipiert. Es stellt sich die Frage, ob im Blick auf die Ekklesiologie des II. Vat. Konzils und auf die grundlegende Bestimmung der fundamentalen Gleichheit aller Christgläubigen, eine kanonistische Neubesinnung über die *acceptatio* nicht dringend geboten erscheint⁴⁸.

43 Zur historischen Analyse der Akzeptanzproblematik: KING, G. J., *The Acceptance of Law by the Church Community as an integral element in the formation of Canon Law. An historical and analytical study*, The Catholic University of America. (Studies in Canon Law, Second Series, Nr. 498) Washington D. C. 1979.

44 Ein Beispiel ist die dynamische Akzeptanz der Grund- und Menschenrechte und ihrer kulturellen Implementation in der Gesellschaft; vgl. TORFS, R., *De bescherming van fundamentele rechten in de Kerk*: WARNICK, H., *Rechtsbescherming in de Kerk*. Leuven 1991, 126-127.

45 Vgl. NICOLAI DE CUSA, *De Concordantia Catholica Libri tres*: DERS., *Opera omnia. Iussu et auctoritate Academiae Literarum Heidelbergensis*. Hrsg. von K. GANZER. Hamburg 1959-1968, XIV, 1-4.

46 "Adhoc, quod statutum suum (scilicet: Romani Pontificis) liget, non sufficit quod sit publice promulgatum, sed oportet quod acceptetur et per usum approbetur" (*Concordantia Catholica*, II, 11).

47 Vgl. SUAREZ, F., *Tractatum de legibus ac deo legislatore*, vol. I, lib. IV. Neapel 1872, cap. 16, n. 2.

48 Vgl. HUYSMANS, *Algemene Normen*, 76-77.

Zahlreiche *probati auctores* behelfen sich heute mit folgender Kompromißformel: "Die Verpflichtung eines Kirchengesetzes wird nicht erst durch die Rezeption desselben geschaffen; sie besteht bereits vorher. Wohl aber ist die tatsächliche Beobachtung für dessen Bestand von Bedeutung. Anders ausgedrückt: Die Annahme oder Nichtannahme eines kirchlichen Gesetzes durch die Normadressaten ist nicht rechtskonstitutiv, gleichwohl ist sie ... rechtserheblich. ... Ein rein kirchliches Gesetz, 'das von der Gemeinschaft oder ihrer Mehrheit, wenn auch unerlaubterweise, von Anfang an nicht aufgenommen oder später nicht mehr befolgt wird, verliert seine verpflichtende Kraft und verfällt, sofern nicht der Gesetzgeber, sobald er Kenntnis davon erhält, auf der Beobachtung des Gesetzes besteht'"⁴⁹. Wir werden im folgenden unser Augenmerk also auf zwei Fragen lenken müssen: wer ist der Normadressat des c. 1490 und welche Folgen hat eine mögliche Ablehnung dieses Gesetzes in der Praxis.

Die Annahme einer Norm setzt zunächst aber einen Verstehensprozeß voraus, der den Sinn und den Wert der entsprechenden Norm entfaltet. Es kann wohl als eine der wichtigsten Aufgaben der Kanonistik verstanden werden, den Zwangscharakter, den das Gesetz hat, durch systematische Auslegung im Lichte des zugrundeliegenden Wert- und Sinngehalts der Gemeinschaft zu vermitteln⁵⁰ - bisweilen hat sie auch dessen Fehlen oder Unangepaßtheit zu diagnostizieren. Auslegung in diesem Sinne ist «kreative Rechtskultur». "Die Interpretation setzt ein Vorverständnis voraus. Es umfasst vor allem eine Verständigung im Glauben, einen Konsens mit den Zielen der kirchlichen Gesetzgebung. Es geht da um die Verwirklichung der Gemeinschaft. Das bedeutet, dass (1) die Gemeinschaft, d. h. die sie konstituierenden Werte, (2) im Leben der vom Gesetz betroffenen Gläubigen Wirklichkeit werden soll"⁵¹.

49 SCHULZ, W., Konsens und Widerspruch als rechtserhebliches Handeln in der Kirche? - Kanonistische Erwägungen zur Rezeptionsproblematik: ThGl 81 (1991) 393-354, 344 unter Berufung auf MÖRSDORF, K., Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici, Bd. 1. Müncher 11964, 87; vgl. auch: HUYSMANS, Algemene Normen, 73-77; SOBANSKI, R., Zur Verbindlichkeit der kirchlichen Gesetze: LÜDICKE, K. (Hrsg.), Recht im Dienste des Menschen. Festgabe für Hugo SCHWENDENWEIN zum 60. Geburtstag. Graz 1987, 533-545; ÖRSY, L., The Interpretation of Laws. New variations on an old theme: StCan 17 (1983) 95-133, 103-105.

50 "Today the task of the interpreter does not end with the pronouncement on the truth of the law. He must go further; he must present the law to the community" (ÖRSY, The Interpretation of Laws, 128).

51 SOBANSKI, Zur Verbindlichkeit der kirchlichen Gesetze, 540.

§ 3. Auslegung des Gesetzes

Ein Blick in das Gesetzbuch macht zwar mit dem Wortlaut eines Gesetzes und seiner Stellung in der systematischen Ordnung vertraut, nicht jedoch ist damit immer schon ein Verstehen⁵² der Norm gegeben. "Das in der generell abstrakten Norm potentiell vorhandene Äquivalenzverhältnis von Norm und Wirklichkeit hat keine andere Bestimmung, als im konkreten, besonderen Einzelfall aktualisiert zu werden"⁵³. Ein Gesetz ist - als generell abstrakte Norm⁵⁴ - stets auf Praxis hin zu beziehen. Dieses geschieht regelmäßig durch die Auslegung der Gesetze, die sprachliche Äußerungen normativen Gehalts sind⁵⁵. Grundsätzlich gilt für die Gesetzesauslegung: "It is an art that takes words written on paper and measures them against real life situations"⁵⁶.

Die Kunst - tragende Säule aller Kultur -, mit den Mitteln des Rechts die Probleme des Alltags zu lösen, hat eine lange Tradition: "ut eleganter Celsus definit, ius est ars boni et aequi" (D. 1. 1. 1. pr.). Normen abstrahieren Wirklichkeit, sie sind gesetzgeberische Reaktionen auf Probleme des Alltags, die in eine bestehende Rechtsordnung rechtlich integriert werden sollen. Die Wirklichkeit als dynamischer Progreß erzwingt in der Folgezeit eine sich wandelnde Subsumtion immer neuer Lebenssachverhalte unter generell-abstrakte Normen, die an sich eine hohe statische Konstanz aufweisen. Die Kunst der Auslegung besteht oft darin, neuen Wein in alte Schläuche zu füllen, ohne daß diese bersten. Damit das gelingt, ändert sich zunächst nicht der Normbestand, sondern der Normgehalt. Wird das Mißverhältnis zwischen Rechtsordnung und Lebens- bzw. Erfahrungswirklichkeit zu groß, kommt meist nur noch eine Totalrevision des gesamten Rechts in Betracht. Innerkirchlich hat ein solcher Pro-

52 "Das Gesetz beruht auf einer Entscheidung, die auf praktische Fragen verbindlich antwortet. Die Antwort ist nur zu verstehen, wenn man sich in die praktischen Fragen, auf die das Gesetz Antwort ist, hineindenkt" (KRIELE, H., *Recht und praktische Vernunft*. Göttingen 1979, 77).

53 PREE, H., *Die evolutive Interpretation der Rechtsnorm im Kanonischen Recht*. Wien 1980, 242.

54 "Generell heißt, daß es sich an einen nach generellen Merkmalen umschriebenen Adressatenkreis richtet. ... Abstrakt bedeutet, daß das Gesetz für eine unbestimmte Zahl von Fällen, nicht für einen bestimmten Individualfall erlassen ist" (PUZA, R., *Katholisches Kirchenrecht*. Heidelberg ²1993, 6).

55 "Die Kanonistik hat es in hohem Maße damit zu tun, den normativen Gehalt sprachlicher Äußerungen, wie es Gesetze ... sind, zu verstehen. Verstehen ist mehr als Erkennen; es schließt das Begreifen des Sinnes und des Grundes einer Erscheinung in sich. Das geordnete Verstehen heißt Auslegen" (MAY, G. / EGLER, A., *Einführung in die kirchenrechtliche Methode*. Regensburg 1986, 183).

56 REGAN, C., *The Church Lawyer - Interpreter of Law: Jurist* 44 (1984) 412-425, 413.

zeß mit dem *aggiornamento* JOHANNES XXIII. durch den universalen Gesetzgeber begonnen. Die neue Erfahrungswirklichkeit und damit Referenzgröße für das später promulgierte Recht der lateinischen Kirche sind die Beschlüsse des II. Vat. Konzils. Damit ist ein Maßstab der Interpretation bereits benannt⁵⁷.

Die Kunst der Interpretation kirchenrechtlicher Normen stand gerade am Vorabend der Promulgation des CIC/1983 hoch im Kurs⁵⁸. Sie scheint sich bis heute nicht entscheidend weiterentwickelt zu haben⁵⁹. Das könnte Anlaß zu der Vermutung geben, der Gesetzgeber selbst habe mit der Promulgation des CIC und den darin enthaltenen gesetzlichen Interpretationsnormen (cc. 16-22) speziell mit den in den cc. 17 (i. V. m. c. 6 § 2) und 19 normierten Interpretationsmethoden - die Frage der Interpretation kirchlicher Gesetze abschließend gelöst. Das ist nicht der Fall, denn als Gesetze sind auch die Interpretationsnormen selbst der Auslegung bedürftig⁶⁰. Mit ÖRSY sei die Wissenschaft und Kunst der Interpretation in folgenden Schritten betrieben:

- a) als Sammlung von Informationen über den Gesetzestext und seinen Kontext aus allen verfügbaren Quellen - der Archetyp des Sammelns und Jagens, modern: *brain-storming*;

57 Vgl. Apost. Konst. *Sacra Disciplinaе Leges: Codex Iuris Canonici*. Codex des kanonischen Rechtes, Lateinisch-deutsche Ausgabe, mit Sachverzeichnis, hrsg. im Auftrag der Deutschen und der Berliner Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz, der Schweizer Bischofskonferenz. Kevelaer 41994, VIII-XXVII; insb. X, XIX-XX.

58 Vor allem sind zu nennen: POTZ, R., Die Geltung kirchenrechtlicher Normen. Prolegomena zu einer kritisch-hermeneutischen Theorie des Kirchenrechts. Wien 1978; DERS., Ökumenische Interpretation. Zur gegenwärtigen Situation der kanonischen Auslegungslehre: ÖAKR 35 (1985) 62-82 (als historische Aufarbeitung); PREE, Die evolutive Interpretation der Rechtsnorm im Kanonischen Recht; ÖRSY, L., Integrated Interpretation or: The Role of Theology in the Interpretation of Canon Law: Jurist 40 (1980) 27-56; DERS., The Interpretation of Laws. New variations of an old theme: CLSA, The Art of Interpretation. Selected Studies on the Interpretation of Canon Law. Washington D. C. 1982, 47-85; CORIDEN, J. A., Rules for Interpreters: Jurist 42 (1982) 277-303; KNEAL, E., Interpreting the revised Code: CLSA, The Art of Interpretation, 29-36.

59 Zur Interpretation vgl. SCHÜLLER, Th., Die Barmherzigkeit als Prinzip der Rechtsapplikation in der Kirche im Dienste der *salus animarum*. Würzburg 1993, 217-263; DERS., Über die Kunst der Interpretation kirchenrechtlicher Normen: DPM 2 (1995) 301-310.

60 Gegen B. Th. DRÖSSLER, der meint: "Die Auslegung von normierten Interpretationsmethoden ist allerdings der Sache nach selbst eine ordentliche Gesetzesauslegung und folglich interpretationsnormativ geregelt" (DERS., Bemerkungen zur Interpretationstheorie des CIC/1983: AfKR 153 [1984] 3-34, 20).

- b) Entschlüsselung des inneren Gehalts eines Gesetzes - wozu die Interpretationsmethoden des CIC sich besonders eignen;
- c) der Gesetzesausleger muß den Wahrheitsgehalt eines Gesetzes benennen; das heißt, er muß die Norm in ihrem Zusammenhang mit der Rechtsordnung überschreiten auf die grundlegenden Prinzipien von Wahrheit, Freiheit und Gerechtigkeit hin - davon muß etwas in der Auslegung aufstrahlen;
- d) der Ausleger des Gesetzes muß schließlich den Wahrheitsgehalt an die Gemeinschaft mitteilen, denn: "The citizens and the faithful are much more aware of their innate dignity. They want to know why the law is there; they want to act with responsible freedom"⁶¹.

§ 4. Auslegung des c. 1490

Der Auslegung zweiter Schritt, nach der stillen Phase des Sammelns, soll nun mit der interpretativen Erhebung des inneren Gehalts des c. 1490 getan werden. Dabei kommen primär die Interpretationsregeln des c. 17 (grammatische, systematische, analoge, teleologische, genetische, historische Interpretation)⁶² zur Anwendung. Eine zwingende Reihenfolge in der Anwendung der Interpretationsregeln besteht nicht⁶³. Da es aber um das Verstehen der *written words* geht, wollen wir auch von diesen ausgehen⁶⁴.

1. "In unoquoque tribunali"

«Tribunal» ist der ordentliche und meist gebrauchte Fachausdruck für das kirchliche Gericht⁶⁵ - so auch im CIC/1983⁶⁶. Der *ablativus locativus* des

⁶¹ ÖRSY, L., The Interpretation of Laws: CLSA, The Art of Interpretation, 77.

⁶² Vgl. MAY, G., Kirchenrechtswissenschaft und Kirchenrechtsstudium: HdbKathKR, 71-82, 74f.

⁶³ Vgl. PUZA, Katholisches Kirchenrecht, 127; MAY / EGLER, Methode, 220f; anders: DRÖSSLER, Bemerkungen zur Interpretationstheorie, 3-34, 9f: er nimmt eine Priorität der grammatisch-logischen Auslegung an; vgl. auch Anm. 29; LISTL, J., Die Rechtsnormen: HdbKathKR, 83-98, 95, vertritt eine Auslegungshierarchie: grammatikalische, logisch-teleologische, systematische, historische, analoge Auslegung; dazu auch: HUYSMANS, Allgemeine Normen, 97-102, 101.

⁶⁴ Im Anschluß an DRÖSSLER, der von der Priorität der grammatisch-logischen Auslegung ausgeht und von der freien Anwendbarkeit der übrigen Auslegungselemente spricht; vgl. DERS., Bemerkungen zur Interpretationstheorie, 9.

⁶⁵ Vgl. MÖRSDORF, K., Die Rechtssprache des Codex Juris Canonici. Paderborn 1967 (Nachdruck von 1937), 295.

Pronomens umfaßt alle kirchlichen Gerichte. Namentlich sind dieses die Gerichte des Apostolischen Stuhls (cc. 1443-1445)⁶⁷, die erstinstanzlichen (cc. 1419 § 1, 1420, 1423) und zweitinstanzlichen (cc. 1438, 1° und 2°, 1439) diözesanen oder interdiözesanen Gerichte sowie die Gerichte des Ordensbereichs (cc. 1427 §§ 1 und 2, 1438, 3°)⁶⁸. Übersetzung: «an einem jeden Gericht».

2. "Stabiles patroni constituantur"

Patronus ist ein Begriff der antiken römischen Rechtssprache⁶⁹ zur Bezeichnung des Schutzherrn oder Vertreters der nicht vollberechtigten Hausgenossen (*cliens*)⁷⁰ und fremden Nichtbürger vor Gericht⁷¹. Er unterscheidet sich zur Zeit der Republik vom *advocatus*, dem Rechtsverständigen, den der freie Bürger zur Beratung über eine Rechtssache berief (*ad auxilium vocatus*). Sein bloßes Erscheinen vor Gericht und die persönliche Meinung, für die er sich anführen ließ, waren eine moralische Empfehlung für die Partei⁷². Doch die Konturen verschwammen⁷³. Bereits CICERO verwendet *patronus (causae)* und *advocatus*, im Sinne von Rechtsbeistand / Anwalt einer Partei vor Gericht, synonym⁷⁴. "During the imperial era the Roman advocate was looked upon as

-
- 66 Vgl. *tribunal* bei: OCHOA, X., Index Verborum ac locutionum Codicis Iuris Canonici. Rom ²1983, 446f; ZAPP, H., Codex Iuris canonici Lemmata. Freiburg 1986, 641-643.
- 67 Dazu: SCHULZ, W., Die neuen vatikanischen Gerichtsordnungen: AYMANS, W. / EGLER, A. (Hrsg.), Fides et ius. Festschrift für Georg MAY zum 65. Geburtstag. Regensburg 1991, 237-248.
- 68 Vgl. LÜDICKE, K., MKCIC 1490/1ff.
- 69 Vgl. BOGAN, J. J., Judicial Advocates and Procurators. An Historical Synopsis and Commentary. (Canon Law Studies, No. 133) Washington D.C. 1941, 7: "It is one of Rome's earliest institutions, that of patronage that we discover the origin of the Roman advocate"; vgl. HARTENSTANG, O., Der deutsche Rechtsanwalt. Rechtsstellung und Funktion in Vergangenheit und Gegenwart. Heidelberg 1986, 6ff.
- 70 Vgl. GEORGES, K. E., Ausführliches Lateinisch-Deutsches Handwörterbuch aus den Quellen zusammengetragen, Bd. I. Leipzig 1869, 892f.
- 71 Vgl. KUBITSCHKE, W., Advocatus: WISSOWA, G. (Hrsg.), Paulys Real-Encyclopädie der classischen Altertumswissenschaft, Bd. 1. Stuttgart 1893, 435-438.
- 72 Vgl. ebd., 436; GEORGES, Handwörterbuch, Bd. I, 124f; HOGAN, Advocates, 7.
- 73 Vgl. KUBITSCHKE, Advocatus, 437: "Die wissenschaftliche Ausbildung des Rechts seit dem Ende des Freistaates, verbunden mit der gesteigerten Productivität der gesetzgebenden Gewalt, machte es bald unmöglich, durch blasse Rednerkünste ohne gründliche Rechtskenntnis mit Erfolg einer Partei vor Gericht zu dienen, weshalb auch allmählich beides von einem gerichtlichen Beistande gefordert wurde".
- 74 Vgl. GEORGES, Handwörterbuch, Bd. II, 742; KUBITSCHKE, Advocatus, 436.

a member of a definite order of society. His profession was now highly organized, recognized by the state, and subject to state regulation"⁷⁵.

Die sprachliche Unterscheidung hat sich aber im kanonischen Recht erhalten. Sie findet sich bis hinein in den CIC/1983. MÖRSDORF zur Rechtssprache des CIC/1917: "Der ordentliche Fachausdruck für den Rechtsbeistand ist *advocatus*, ... selten spricht der Codex von *defensor* ... und *patronus*⁷⁶, ... wofür besser *advocatus stände*"⁷⁷. Waren im CIC/1917 *advocatus* und *patronus* also gleichbedeutend, so steht *patronus* heute offenbar als Oberbegriff für die *municipalia advocati et procuratoris* (vgl. cc. 1490, 1678 § 1, 1701 § 2, 1738)⁷⁸. In c. 1490 bezeichnet *patronus* darüber hinaus ein neubegründetes Amt des organischen Gerichtspersonals (*patronus stabilis*)⁷⁹.

Die Übersetzung von *patronus* fällt nicht leicht. Fünfmal kommt das Wort im Codex vor⁸⁰. In drei Versionen wird es in der deutschen Übersetzung angeboten⁸¹, zweimal gilt die gleiche Übersetzung für unterschiedliche Termini: *patronus* als "Beistand" (c. 1738 zweimal) oder "Rechtsbeistand" (c. 1701 § 2), *partium patronis* als "Parteibeistände" (c. 1678 § 1) und *stabilis patroni* als "Parteibeistände" (c. 1490). Allein verbindlich ist zwar der lateinische Gesetzestext⁸², eine einheitliche deutsche Rechtssprache ist aber erstrebenswert. Dazu folgende Bemerkungen: «Anwalt»⁸³ ist im Codex regelmäßig die Übersetzung für *advocatus*, daher hier zu vermeiden. Auch «Offizialanwalt»⁸⁴ ist abzulehnen, weil eine sprachliche Nähe zum «Offizialverteidiger» (cc. 1481

75 HOGAN, *Advocates*, 9.

76 Anders: OCHOA, *Figura*, 261: "En el Código canonico anterior nunca se empleaba la palabra *patronus* para designar procurador o al abogado" - aber: c. 2131 CIC/1917.

77 MÖRSDORF, *Rechtssprache*, 319; vgl. HOGAN, *Advocates*, 3.

78 Vgl. MÖRSDORF, K., *Zur EPO für die Diözesengerichte vom 15. 8. 1936*: ThQ 120 (1939) 338-370, 355: "Wenn die EPO vom Rechtsbeistand und Prozeßbevollmächtigten handelt, so nennt sie beide ausdrücklich ... oder erfaßt sie mit dem Oberbegriff *patronus*" (vgl. *Causas Matrimoniales*, VIII, § 3).

79 Vgl. OCHOA, *Figura*, 269; vgl. unter *stabilis*.

80 Vgl. OCHOA, *Index*, 309; ZAPP, *Lemmata*, 481.

81 S. *Codex Iuris Canonici* - Codex des kanonischen Rechtes. Kevelaer 4¹⁹⁹⁴.

82 Vgl. ebd.: HÖFFNER, J., *Geleitwort*, I; AYMANS, W., *Vorwort zur ersten Auflage*, II f.

83 Vgl. WIRTH, P., *Das Streitverfahren*: HdbKathKR, 972-984; WEIER, *Der Anwalt*, 403.

84 Vgl. FLATTEN, *Entwurf*, 460f; SCHMITZ, *Reform des kirchlichen Gesetzbuches*, 99.

§ 2, 1481 § 3, 1723 § 2) und zum *patronus ex officio* (c. 1738) besteht⁸⁵. «Rechtsbeistand» ist in der kanonistischen Literatur eine gängige Übersetzung von *advocatus*⁸⁶. Wie wir gesehen haben, wird im *Codex* der Begriff *advocatus* regelmäßig mit «Anwalt» wiedergegeben. Daher wäre der Begriff «Rechtsbeistand» zur eindeutigen Bezeichnung des Begriffs *patronus* frei⁸⁷. Weil der *patronus* aber auf die *partes in sensu iudiciali*, also auf die Parteien des Verfahrens bezogen ist, erscheint es richtig, den Begriff «Parteibeistand» zu wählen.

Man könnte freilich auch an eine wörtliche Übertragung von *patronus* denken, um das institutionalisierte Amt allgemein verständlich zu bezeichnen. WESEMANN verwendet als erster und einziger deutschsprachiger Autor das Wort "Patron"⁸⁸ zur Bezeichnung Ständiger Parteibeistände. Es handelt sich dabei aber um einen kanonistisch geprägten Begriff anderen Inhalts: Nimmt das *ius patronatus* im CIC/1917 noch einen breiten Raum ein (insb. cc. 1448-1471), werden die Patronatsrechte in der Folgezeit zunehmend beschränkt (CD 28, 31; MP EcclSanct I, 18, § 1) und begegnen im CIC/1983 nur noch implizit im Präsentationsrecht der cc. 158-163⁸⁹. Der *Codex* beschreibt mit *patronus* nun ein neues Amt. Es ist daher verständlich, daß am Anfang Schwierigkeiten beim Verständnis und bei der Anwendung des geschichtlich vorgeprägten Begriffs bestehen - wiewohl *patronus* nicht ohne Anklänge an das heute damit bezeichnete Amt des Parteibeistandes ist⁹⁰. Übersetzung: *patronus* wird mit «Parteibeistand» wiedergegeben.

Stabilis - das betonte adjektivische Attribut hat die Bedeutung: fest, feststehend, nicht wankend; metaphorisch auch: standhaft, dauerhaft, unveränderlich⁹¹. Im CIC wird es mit «fest bestellt» übersetzt; das Adjektiv wird also auf

85 Vgl. MÖRSDORF, K., Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici, Bd. III. München ¹¹1979, 97.

86 Vgl. MÖRSDORF, Rechtssprache, 319; DERS., Zur EPO, 354; DERS., Lb III, 94; KOENIGER, A. M., Die Eheprozessordnung für die Diözesengerichte. Bonn 1937, 29ff; WEIER, Vorschläge, 726.

87 So verwendet ihn auch PREE, Die Rechtsstellung des advocatus und des procurator, 307.

88 WESEMANN, Das erstinstanzliche Gericht und seine pastorale Aufgabe: FS SABATTANI, 91-118, 100.

89 Vgl. R. PUZA, Katholisches Kirchenrecht, 413f.

90 Die Pflicht der *advocatus vel defensio* haben einst zu den *iura onerosa* der Patrone gehört; vgl. HEINER, F., Katholisches Kirchenrecht, Bd. II. Die Regierung der Kirche. Paderborn 1894, 178f.

91 Vgl. GEORGES, Handwörterbuch, Bd. II, 1706.

das Prädikat bezogen (Prädikativum). «Ständige Parteibeistände» scheint die richtige und beste Übersetzung für *stabiles patroni* zu sein⁹². Die Übersetzung betont die Stabilität dieses Rechtsinstituts, dessen stete Präsenz und die feste Bestellung der Parteibeistände durch das Gericht.

Die Stabilität der Parteibeistände erweist sie als Einrichtung über den Einzelfall hinaus. Sie bekleiden ein *officium ecclesiasticum* (c. 145 § 1) - wie Offizielle, Richter, Ehebandverteidiger und Notare - und gehören zum organischen Gerichtspersonal⁹³. Parteibeistände können ihr Amt auf unbestimmte oder bestimmte Zeit verliehen bekommen⁹⁴. Die systematische Einordnung der Ständigen Parteibeistände müßte im CIC daher wohl in Artikel 3 des Kapitels I von Titel II im Buch über die Prozesse erfolgen (cc. 1430-1437)⁹⁵.

Damit sind zwei eng miteinander verwobene Fragen aufgeworfen: wie soll die organisatorische Zuordnung der Ständigen Parteibeistände bei Gericht erfolgen und wie ist die unabhängige Amtsausübung der Parteibeistände zu gewährleisten⁹⁶? Grundsätzlich sind mehrere Modelle denkbar: POMPEDDA geht von

-
- 92 LÜDICKE, MKCIC 1490/1 übersetzt: "feste Parteibeistände"; zur sonstigen Verwendung des Adjektivs im CIC vgl. OCHOA, Index, 418f (Stichwort: *stabiles*); FLATTEN, Der Eheprozeß im Entwurf, 460: "Richtiger wäre der Name 'patroni publici'. ... Denn sie sollen nach dem Entwurf vom Gericht bereitgestellt werden. Es sind also nicht bloß ständige Anwälte, was ja auch für die ständig zugelassenen, aber in eigener Verantwortung arbeitenden Anwälte zuträfe". FLATTEN bestätigt damit die Übersetzung von *stabilis* mit «ständig»; er unterscheidet freilich nicht die Begriffe *advocatus* und *patronus*.
- 93 So auch schon die *Canon Law Society of America*, Rules of the Processing of Marriage Cases in Formal Trial: Newsletter (1968) n. 11, 7-9, 7; zum *officium ecclesiasticum*: v. WEBER, Der Rechtsanwalt, 197-198.
- 94 Vgl. OCHOA, Figura, 269f; LÜDICKE, MKCIC 1490/3 u. 7; GROCHOLEWSKI, Z., Revision du procès canonique: StCan 17 (1983) 357-386, 373: "Une nouvelle fonction est créée, celle de l' 'avocat public'".
- 95 Es ist kein Einzelfall, daß der kirchliche Gesetzgeber sich bei der Reform des *Codex* schwer tat, von ihm neu geschaffene Rechtsfiguren in die überkommene Systematik einzuarbeiten; vgl. zum «Vergessen» der Personalprälaten in c. 134 § 1: AYMANS / MÖRSDORF, KanR I, 183 u. ö.
- 96 In seinem sehr skeptischen Beitrag geht v. WEBER von dem Problem einer möglichen finanziellen und psychologischen Abhängigkeit der Ständigen Parteibeistände vom Gericht aus und gipfelt in der Vermutung, daß bei deren Einführung die freien kirchlichen Advokaten ihrer Existenzgrundlage beraubt werden könnten: "Bei der geltenden Rechtslage besteht die Gefahr, dass durch eine entsprechende Regelung im Partikularrecht die unabhängige freie kirchliche Advokatur der vom Gericht entlohnten und kontrollierten 'Amtsadvokatur' zum Opfer fällt" (v. WEBER, Der Rechtsanwalt, 174-209, 208f); es ist aber genau die Frage, ob die selbständig arbeitenden Parteibeistände die Adjektive «unabhängig, frei, kirchlich» allein für sich beanspruchen dürfen und ob

einer Liste fester Anwälte aus, die ihr Gehalt vom Gericht beziehen und den Parteien zur Wahl stehen⁹⁷. Im Hintergrund steht wohl der Begriff *album advocatorum* (c. 1488 § 1) wie er insbesondere bei der *Rota Romana* Verwendung findet⁹⁸. Es handelt sich dann um ein Verzeichnis der Anwälte, die zur Ausübung ihrer Tätigkeit zugelassen sind ("ab eodem episcopo approbatus", c. 1483)⁹⁹. Doch ist es mißverständlich, von einer Anwaltsliste zu sprechen, da dieser Terminus auch weiterhin für das Verzeichnis der bei Gericht zugelassenen selbständigen Anwälte und Prokuratoren in Gebrauch ist.

WEIER macht darauf aufmerksam, daß Ständige Parteibeistände ihre Tätigkeit auch im Nebenamt ausüben können. Das würde zu einer finanziellen Entlastung der Gerichte bzw. Diözesen beitragen¹⁰⁰. In der konkreten Ausgestaltung sind der Phantasie keine Grenzen gesetzt: Pensionäre oder sonstige speziell ausgebildete Kleriker und Laien, die hauptberuflich andere Tätigkeiten ausüben, könnten nebenamtlich als Ständige Parteibeistände fungieren - man denke nur an die mancherorts bereits bestehende Praxis in bezug auf Vernehmungsrichter. Auch Richter könnten - vielleicht im Rotationssystem - zeitweise

es nicht eine organisatorische Einbindung der selbständigen Parteibeistände in die Ständige Parteibeistandschaft geben kann. Es geht um kreativere Entwürfe!

- 97 Vgl. POMPEDDA, M. F., *Diritto processuale nel nuovo codice di diritto canonico. Revisione o innovazione?*: EphIurCan 39 (1983) 203-234, 214.; DERS., *Kommentar zu c. 1490*: PINTO, P. V., *Commento al Codice di Diritto Canonico*. Rom 1985, 864f.; DERS.; *Il processo canonico di nullità di matrimonio: legalismo o legge di carità?*: LÜDICKE, K. / MUSSINGHOFF, H. / SCHWENDENWEIN, H. (Hrsg.), *Iustus Iudex. Festgabe für PAUL WESEMANN zum 75. Geburtstag von seinen Freunden und Schülern*. Essen 1990, 573-594, 587: "E'un problema gravissimo ancora oggi quello del 'costo' della giustizia ecclesiastica, in modo speciale per quanto concerne la procedura di dichiarazione di nullità di matrimonio. A nessuno sfugge che idealmente, nell'ordine della carità cui facciamo costante riferimento, l'ottima condizione sarebbe che nella Chiesa ottenere giustizia fosse completamente gratuito per i fedeli. Il Legislatore canonico in posito ha insinuato la possibilità di costituire presso ciascun tribunale un corpo di avvocati, stipendiati dal tribunale stesso, i quali soprattutto nelle cause matrimoniali eserciti no il proprio ufficio di procuratori o difensori per le parti che preferiscano sceglierli".
- 98 Vgl. zum Beispiel: *Romanae Rotae Tribunal, Album advocatorum et procuratorum*. Anno 1995. Vatikanstadt 1995; vgl. *Normae Romanae Rotae Tribunalis*: AAS 86 (1994) 508-540, Art. 47 und 48; *Littera Apostolica Motu Proprio data «Iusti iudicis»*: AAS 80 (1988) 1258-1261, Art. 1-7; *Ordinatio ad exsequendas Litteras Apostolicas motu proprio datas «Iusti Iudicis»*: AAS 82 (1990) 1630-1634, Art. 1, 7, 11-13 und 24.
- 99 Vgl. VAUGHAN, W. E., *Constitutions for Diocesan Courts. An historical synopsis and commentary*. Washington, D. C. 1944, 58: "The first appointment is generally made by the bishop and the names of those appointed are published in a list (album)".
- 100 Vgl. WEIER, *Der Anwalt*, 404.

als feste Parteibeistände zur Verfügung stehen; das zumindest impliziert die zu beachtende Kollisionsnorm c. 1447.

GERINGER zeigt, daß es lediglich der kreativen Ausgestaltung des universalen Gesetzes im Blick auf die partikularen Gegebenheiten bedarf, um das Recht in Geltung zu bringen: "Es ist zu wünschen, daß sich möglichst viele Diözesen entschlossen, diese Ideallösung zu verwirklichen. Dabei könnte ja auch daran gedacht werden, daß kleinere Gerichte - etwa auf der Ebene einer Kirchenprovinz - eine gemeinsame Anwaltsliste erstellen. Wo der Prozeßanfall so gering ist, daß mehrere festangestellte Anwälte nicht ausgelastet wären, könnten diese auch in anderen kirchlichen Diensten (teil)beschäftigt werden; zu denken ist etwa an Pastoralassistenten, die zusätzlich eine kanonistische Fachausbildung genossen haben, und aufgrund ihres Doppelstudiums sowohl in der Seelsorge wie auch in der Verwaltung eingesetzt werden könnten. Der Aufnahme von Zivilanwälten in die Anwaltsliste stünde, wenn sie auch im Kirchenrecht versiert sind, nichts im Wege. Ebenfalls keine Bedenken bestehen dagegen, daß Richter, Band- und Kirchenanwälte auch als Parteibeistände fungieren. Diese Lösung böte sich vor allem für die Übergangszeit an, solange es eine ausreichende Anzahl von Anwälten nicht gibt"¹⁰¹. Für die «Anwaltsliste» gilt freilich das oben Gesagte.

Grundsätzlich sind auf der organisatorischen Ebene unterschiedliche Modelle denkbar, die den jeweiligen spezifischen Bedürfnissen der Gerichte gerecht werden. "Wenn solche patroni stabiles bestellt werden, muß auf deren Weisungsunabhängigkeit vom Gericht geachtet werden; das wird bedeuten, sie dienstrechtlich nicht dem Gericht und damit dem Gerichtsvikar als Dienstvorsetztem zuzuordnen. Er dürfte nur in Fragen der reinen Justizverwaltung vom Richter abhängig sein"¹⁰². Es bedarf also auch hier der schöpferischen Ausgestaltung, um die gebotene Unabhängigkeit in dienstrechtlicher Hinsicht zu gewährleisten¹⁰³.

101 GERINGER, K.-Th., Das Recht auf Verteidigung im kanonischen Ehenichtigkeitsverfahren: AfkKR 155 (1986) 428-442, 430.

102 PREE, Die Rechtsstellung, 307f.

103 Zu diesem Problemkreis auch: WEIER, Vorschläge, 744; SCHEUERMANN, Vorschläge, 17; BLASI, A., La difesa tecnica nel nuovo Diritto Processuale Canonico: SPINELLI, L. (Hrsg.), Archivio Giuridico "Filippo Serafini" 250 (1985) 529-557, 538-539; GULLO, C., Il Diritto di Difesa nelle varie fasi del Processo Matrimoniale: MonEccl 63 (1988) 29-50, 36-37.

"Constituantur" - *constituere*, jemanden einsetzen, setzen, bestellen¹⁰⁴, ist ein Begriff des Ämterbesetzungsrechts¹⁰⁵. Er kommt auch im CIC/1983 als Fachbegriff für die freie Ämterverleihung vor¹⁰⁶, so zum Beispiel im c. 1421 § 1: "In dioecesi constituantur ab Episcopo iudices dioecesani, qui sint clerici". Der Gebrauch des Konjunktivs-Passiv eröffnet sowohl die Frage nach der Verbindlichkeit¹⁰⁷, als auch die nach dem Adressaten, an den die Aufforderung ergeht - und darüber hinaus nach dem/den Adressaten des gesamten Gesetzes. Auf den Subjektsplural wird gesondert einzugehen sein.

Wie ist also der Konjunktiv zu interpretieren? "In der Sprache des Gesetzes ist der Konjunktiv regelmäßig ein Jussiv, d. h. eine Mußvorschrift; eine Abweichung davon ist zu beweisen"¹⁰⁸. Mit dem starken Argument der Einschränkung durch den Gesetzgeber im Gesetzestext selbst ("quatenus fieri possit") ist wohl das innere Kriterium für das Vorliegen einer Sollvorschrift und nicht einer Mußvorschrift gegeben (vgl. cc. 851, 1° u. 1175). Der Gesetzgeber rechnet von vornherein damit, daß die Norm nicht in jedem Fall beobachtet werden kann. Deutlich ist jedoch hervorzuheben: "Als Erfassung einer Wertstruktur bilden sie (die kanonischen Normen, M. F.) eine Sollensstruktur und erheben Anspruch auf Befolgung"¹⁰⁹. Des weiteren: "Die Sollensvorschriften bringen ein von dem Gesetzgeber gewolltes und erwartetes Verhalten zum Ausdruck; sie legen ebenfalls eine rechtliche Verpflichtung auf"¹¹⁰.

Wer ist Adressat dieser Aufforderung, d. h. wer soll Ständige Parteibeistände bestellen? Anders als in c. 1421 § 1, findet sich hier keine genaue Bestimmung. "Es kommen nur die jeweiligen Leiter der Gerichte in Betracht, der Diözesanbischof für sein Gericht, der Moderator oder coetus Episcoporum für das interdiözesane Gericht, der jeweilige Gerichtsherr bei den Sondergerichten des Ordensbereichs"¹¹¹. In die Aufzählung gehört sicherlich der Papst (c. 1442), offen bleibt die Frage nach der Bestellung durch den Offizial (c. 1420

104 Vgl. GEORGES, Handwörterbuch, Bd. I, 1147-1151.

105 Vgl. MÖRSDORF, Rechtssprache, 191.

106 Vgl. OCHOA, Index, 94f.

107 Zur Frage der sprachlichen Wiedergabe des lateinischen Konjunktivs und zum Verhältnis von Muß- und Sollvorschriften vgl. in besonderem Bezug zu c. 1490: AYMANS, Vorwort zu ersten Auflage, III; allgemein: MAY / EGLER, Einführung, 171-173; AYMANS / MÖRSDORF, KanR I, 164f; HUYSMANS, Allgemeine Normen, 66-68.

108 MAY / EGLER, Einführung, 172.

109 SOBANSKI, R., Zur Verbindlichkeit der kirchlichen Gesetze, 533-546, 540.

110 MAY / EGLER, Einführung, 173.

111 LÜDICKE, MKCIC 1490/2f; PREE, Die Rechtsstellung, 309.

§§ 1 u. 2) oder die Dekane / Vorsitzenden von Römischer Rota, Apostolischer Signatur und Apostolischer Pönitentiarie (so erwähnen beispielsweise *Pastor bonus* Art. 183-185 und die *Normae Romanae Rotae Tribunalis* Art. 47-49 keine *patroni stabiles*).

Mit dieser Bestimmung nicht zu verwechseln ist der Adressatenkreis der Norm überhaupt. Als generell-abstrakte Vorschrift betrifft sie auch die für das Amt des Ständigen Parteibeistandes qualifizierten und an dessen Einrichtung beruflich interessierten Personen. Darüber hinaus ist die Norm auch an die Parteien der kirchlichen Verfahren selbst gerichtet, denn es leitet sich aus ihr auch das Recht auf Wahl eines Ständigen Parteibeistandes ab.

Sind an jedem Gericht mehrere Parteibeistände zu bestellen? Reicht es aus, an jedem Gericht nur einen Ständigen Parteibeistand zur Wahl oder eben Nichtwahl bereitzustellen? Sprechen andere Gründe dafür, den Plural als Singular zu verstehen? Wir haben es mit der Konstruktion *ablativus locativus* im Singular und Subjektsplural zu tun ("in unoquoque tribunali patroni stabiles constituantur"). Grammatisch sind an jedem Gericht eindeutig mehrere Ständige Parteibeistände zu bestellen. Den Parteien wird es freigestellt, *eos seligere*. Hier ist nicht nur das formale Kriterium des grammatischen Plurals von Bedeutung, sondern vielmehr das wesentliche Kriterium der Wahl. Aus dem Wesen der Wahl leitet sich zwingend ab, "daß hinreichend viele geeignete Personen bestellt werden, so daß die Parteien ein wirkliches Wahlrecht ausüben können"¹¹².

Eine Auslegung, die aus dem Plural einen Singular machen will, kommt ohne zusätzliche Interpretationsargumente nicht aus: so interpretiert beispielsweise OCHOA: "El número de abogados y de procuradores públicos dependerá de las posibilidades concretas que existan en aquel tribunal, como, por ejemplo, del número de causas, volumen de trabajo, personas disponibles y ortas semejantes, que podrán aconsejar la constitución de más de un procurador y abogado estable. ... Nadie intenterá forzar el plural del canon para concluir que se deben constituir siempre varios procuradores y abogados en cada tribunal. Esto ciertamente no lo impone el canon, y serán las circunstancias y factores de todo tipo, incluso psicológico y económico, los que aconsejarán el número

¹¹² PREE, Die Rechtsstellung, 308; anders, aber ohne eigene Begründung: LÜDICKE, MKCIC 1490/1: "Die Verwendung des Plurals verpflichtet nicht zur Bestellung mehrerer Parteibeistände"; v. WEBER, Der Rechtsanwalt, 198f, schließt aus dem Wortlaut des Kanons und dem Problem der verweigerten Mandatsannahme, daß die vom kirchlichen Gesetzgeber intendierte Minimalanzahl von *patroni stabiles* drei beträgt.

que conviene constituir, que podrá ser, sin obligación deque lo sea, uno al singular, o varios al plural"¹¹³.

Aber handelt es sich bei c. 1490 wirklich um eine freie und fakultative Bestimmung wie es die Kapitelüberschrift OCHOAS suggeriert¹¹⁴? Beschreiben die Argumente OCHOAS den vom Gesetz vorgesehenen Regelfall oder die (möglicherweise zulässige) Ausnahme? Kann ein Bischof oder Offizial beliebig über Einzahl oder Mehrzahl bestimmen? Wie steht es eigentlich mit dem Verpflichtungscharakter der Norm? Die Fragen lassen sich nur in Zusammenhang mit dem richtigen Verständnis von "quatenus fieri possit" befriedigend beantworten. Grammatisch und inhaltlich jedenfalls gibt es an der Bestimmung nichts zu deuteln, der Plural ist als solcher zu übersetzen und zu verstehen. Übersetzung: «Ständige Parteibeistände sind zu bestellen».

3. "Quatenus fieri possit"

Dieser einschränkende Nebensatz ist zweifellos der eigentliche Ort, an dem die kanonistische Interpretation einsetzen muß. Hier ist der Ort, an dem die oben genannten Argumente OCHOAS wirklich greifen. Hier hat sich eine Krioteriologie zu entfalten, sind die Möglichkeiten abzuwägen¹¹⁵.

Der Ausdruck "quatenus fieri possit" stellt eine negative Einschränkung der Sollensvorschrift dar. "Ohne diese Einschränkung hätte der kirchliche Gesetzgeber die Institutionalisierung festbestellter Parteibeistände verpflichtend vor-

113 OCHOA, Figura, 264; LÜDICKE beruft sich auf ihn, wenn er schreibt: "Die Verwendung des Plurals verpflichtet nicht zur Bestellung mehrerer Beistände". Es klingt allerdings widersprüchlich, wenn er wenig später äußert: "1490 garantiert den Parteien das freie Wahlrecht, das sie nach 1481 besitzen, in dem ihnen ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt wird, den Parteibeistand aus den Amtsanwälten zu wählen, wenn sie das lieber wollen (malint)" (MKCIC 1490/1 und 1490/2).

Übersetzung: «Die Anzahl der öffentlichen Anwälte und Prokuratoren wird von den konkreten Möglichkeiten, die in einem Gericht bestehen, wie zum Beispiel der Anzahl der Fälle, des Arbeitsvolumens, des verfügbaren Personals und anderer ähnlicher Voraussetzungen, die die Einrichtung von einem oder mehreren stabilen Prokuratoren und Anwälten anraten lassen, abhängen. ... Niemand wird den Plural des Kanons überstrapazieren wollen, um zu schließen, daß man immer verschiedene Prokuratoren und Anwälte in jedem Gericht einrichten muß. Dies befiehlt der Kanon sicher nicht, und es werden die Faktoren und Umstände jeglicher Art, auch psychologischer und ökonomischer, sein, die anraten werden, die Anzahl zu bestellen, die günstig ist; das kann, ohne Verpflichtung, daß es so sein muß, einer im Singular oder mehrere im Plural sein».

114 Vgl. OCHOA, Figura, 263.

115 Leider behandelt OCHOA die Frage nach der (Un-)Verbindlichkeit der Norm (3.2) vor der Frage nach dem Plural (3.4) und überträgt die so gewonnenen «Entscheidungsgründe» einfach auf die Zahl der Parteibeistände.

geschrieben ('constituantur')"¹¹⁶. Diese Mutmaßung ist mißverständlich, weil auch Sollensvorschriften einen Verpflichtungscharakter haben - und "constituantur" ist ja tatsächlich Prädikat der Norm. Aus der Normtheorie sei zunächst die heuristische These abgeleitet: die Norm will im Falle des c. 1490 keine Beliebigkeit, kein «Wie es Euch gefällt». Es geht also darum, sich um ein tieferes Verständnis des Ausdrucks "quatenus fieri possit" zu bemühen¹¹⁷.

Quatenus ist ein dynamisches Adverb, das eine Distanz beschreibt: bis wie weit, wie weit - so weit, wie lange, inwieweit, inwiefern, insofern als¹¹⁸. Die Dynamik des Begriffs läßt sich am besten im Bild des Rahmens oder mit den Anschauungen der Spanne oder der Skala erfassen. Er bedarf der Konkretisierung im Bereich zwischen nichts und unendlich, zwischen leer und voll. *Quatenus* begegnet im CIC oft, siebenmal in der Verbindung "quatenus fieri possit / potest" (cc. 499, 568, 851, 1°, 871, 1316, 1490, 1702), davon zweimal in der Verbindung "constituantur, quatenus fieri possit" (cc. 568 u. 1490)¹¹⁹. Die Übersetzungen für "quatenus fieri possit" sind in der deutschen *Codex*-Ausgabe: «wenn irgend möglich», «nach Möglichkeit» (5x) und «soweit dies möglich ist». Bei den Übersetzungen steht also meist die unbestimmte Möglichkeit, als das Vermögen einer handelnden Person, und nicht das Maß des möglichen Handelns selbst im Vordergrund; einmal kommt eine Dringlichkeit zum Ausdruck, das andere Mal klingt eine räumliche Weite, ein bis an die Grenze des Möglichen Gehen an. Die Bestimmung «nach Möglichkeit» ist völlig farb- und konturlos und verleitet schnell zu beliebiger oder willkürlicher Auslegung; ihr fehlt eigentlich jedes verpflichtende Maß.

Der Wortgebrauch selbst läßt keine eindeutig zwingende Interpretation zu. Wir sind also darauf angewiesen, andere Interpretationsschlüssel zu suchen. Vorrangig sind dabei zwei Fragen: in welchem Sinnzusammenhang begegnet *quatenus fieri possit* in anderen Normen des CIC und was ist die das Gesetz tragende Wertestruktur?

* In c. 499 geht es um das Wahlverfahren für die Mitglieder des Priesterrates. In den Statuten muß festgelegt werden ("determinandus est"), daß die Priester des Presbyteriums repräsentiert werden, vor allem hinsichtlich

116 V. WEBER, Der Rechtsanwalt, 188-191, 188.

117 Die Behauptung von v. WEBER, es handle sich bei c. 1490 aufgrund des Zusatzes "quatenus fieri possit" bloß um eine "Empfehlung" (DERS., Der Rechtsanwalt, 189), läßt sich nicht aus einer - ohnehin bisher nicht verifizierbaren - *mens legislatoris* ableiten und bleibt damit unbegründet.

118 Vgl. GEORGES, Handwörterbuch, Bd. II, 1215; auf die Dynamik des Begriffs weisen auch hin: AYMANS / MÖRSDORF, KanR I, 292.

119 Vgl. OCHOA, Index Verborum, 394.

- der verschiedenen Dienste und der verschiedenen Regionen der Diözese, "quatenus fieri possit". Der Imperativ zielt hier wohl eindeutig auf die tatsächliche Repräsentation (auch und gerade von Minderheiten), eine Ausnahme scheint nur dann erlaubt, wenn keine andere Möglichkeit besteht.
- * C. 568 schreibt vor, daß für diejenigen, die wegen ihrer Lebensumstände nicht der ordentlichen Seelsorge der Pfarrer teilhaftig sein können, Kapläne ernannt werden sollen "(capellani constituantur) quatenus fieri possit". Hier läßt sich die zugrundeliegende Wertestruktur auch kanonistisch leicht fassen: sie besteht in der *cura animarum*¹²⁰. In der Praxis der Diözesen wird diese rechtliche Verpflichtung auch offenkundig in vielfältiger Weise umgesetzt.
 - * Erwachsene Taufbewerber sind in den Katechumenat aufzunehmen ("admittatur") und durch die einzelnen Stufen zur sakramentalen Initiation hinzuführen, "quatenus fieri possit" (c. 851, 1°). Dieser Bestimmung geht der Vorsatz voraus: "Baptismi celebratio debite praeparetur oportet". Grundbestimmung ist daher der einschärfend formulierte Zwang, die gebotenen Formen einzuhalten; dahin ist "quatenus fieri possit" zu interpretieren, es läßt also nicht Beliebigkeit, sondern allenfalls wohlbegründete Ausnahmen zu.
 - * Ein Kind, das vorzeitig geboren wird ist, wenn es lebt, zu taufen "(baptizentur) quatenus fieri possit". Im Hintergrund steht der Problembereich der Heilsnotwendigkeit der Taufe¹²¹. Auch hier begegnet also der Vorrang der zugrundeliegenden Wertestruktur, der mit dem praktischen Vollzug in Konflikt geraten kann. Maßstab ist aber wieder die mit allen möglichen Mitteln anzustrebende Verwirklichung der Werte.
 - * Die Diözesanbischöfe haben dafür zu sorgen ("curent Episcopi"), daß im selben Staat oder Gebiet gegebenenfalls einheitliche Strafgesetze erlassen werden "(ferantur) quatenus fieri possit" (c. 1316). Bei dieser Bestimmung geht es nicht nur um das Hirtenamt des Bischofs, das er synodal und in Kollegialität auszuüben hat (LG 27 u. CD 36-38)¹²², es geht auch hier um rechtliche Grundprinzipien, die es zu verwirklichen gilt (beispielhaft ausgedrückt in den *Principia quae dirigant* von 1967, besonders Nr. 1 zum Rechtscharakter des CIC, Nr. 2 zur konfliktfreien Zuordnung von *forum internum* und *forum externum*, Nr. 5 zur Subsidiarität unter Wahrung der Einheitlichkeit im Bereich der Gesetzgebung, Nr. 6 zur fundamentalen

120 Weitere Belegstellen sind: cc. 747 § 2, 978 § 1, 1452 § 1, 1736 § 2, 1737 § 3; vgl. OCHOA, *Index verborum*, 427.

121 Dazu: LAUKEMPER, B., *Die Heilsnotwendigkeit der Taufe und das kanonische Taufrecht*. Essen 1992.

122 Vgl. LÜDICKE, MKCIC 1316/1.

Gleichheit aller Christgläubigen. Diese Reihe ist nicht vollständig und ließe sich auch mit Normen des CIC füllen). Weltkirchlich zu berücksichtigen sind die Unterschiede, die zwischen kleinen, kulturell und konfessionell einheitlichen Ländern oder Regionen und großen Flächenstaaten mit kultureller Vielfalt und missionarischem bzw. diasporalen Charakter bestehen. Im Nichtvollzugsverfahren ist zur Beweiserhebung jeder Gatte zu vernehmen ("audiatur et serventur"). Die Kanones über die Beweiserhebung im ordentlichen Streitverfahren und im Ehenichtigkeitsverfahren sind einzuhalten "(colligendis) quatenus fieri possit, dummodo cum horum processum indole componi queant" (c. 1702). Hier haben wir den einzigen Fall, in dem der Gesetzgeber selbst in der Norm authentisch interpretiert wie "quatenus fieri possit" zu verstehen ist. Durch die - an sich unnötige - Dopplung der Einschränkung wird klar, daß der Gesetzgeber das maximale Maß an Vereinbarkeit zwischen den Prozeßformen fordert. Alle mit dem Nichtvollzugsverfahren in Einklang zu bringenden Kanones über die Beweiserhebung aus ordentlichem Streitverfahren und Ehenichtigkeitsverfahren sind anzuwenden.

Als Zwischenergebnis kann also festgehalten werden, daß Normen, die die Einschränkung des *quatenus fieri possit* enthalten, grundsätzlich auf die Verwirklichung des Normgehaltes drängen. Die Einschränkung verlangt, daß zulässige Ausnahmen von der Regel begründet werden. Die Begründung ist dabei auch an der der Norm zugrundeliegenden Wertestruktur zu bemessen. Die Dynamik des Begriffs selbst verlangt eine Ausgestaltung zwischen Minimum und Maximum; ein Unterschreiten des Minimums widerspricht der Sollensstruktur der Norm. Wie an den Parallelstellen gesehen, besteht die Forderung nach einem maximalen Maß im Bereich des Möglichen¹²³. Der partikulare Gesetzgeber ist aufgefordert, dieses Maß zu verwirklichen. Dazu noch einige weitere Argumente aus der Interpretation:

Die Dynamik von "quatenus fieri possit" läßt die Frage zu, ob vielleicht in c. 1490 eine Gesetzeslücke besteht. Ist ein vom universalen kirchlichen Gesetzgeber zwingend zu normierender Sachverhalt gesetzlich unbestimmt gelassen? "Das erste Mittel, um das Vorliegen einer Gesetzeslücke darzutun, ist die Untersuchung der Teleologie des in Frage kommenden Gesetzes"¹²⁴. Aus der bisherigen Interpretation läßt sich über die Teleologie des Gesetzes das sagen, was über die Sollensvorschrift dargelegt wurde: Diese Norm hat den Zweck, daß an allen Gerichten Parteibeistände bestellt werden. Wenn nun der Gesetz-

123 H. MUSSINGHOFF weist darauf hin, daß die Verwendung von *quatenus* eine gesetzliche Anforderung stärker an die Notwendigkeit bindet; DERS., MKCIC 747/4 Abs. 5.

124 MAY / EGLER, Einführung, 23.

geber selbst die Erreichung dieses Zwecks einschränkt, bedarf es notwendig einer rechtlichen Regelung, da das Gesetz sonst "planwidrig"¹²⁵ unvollständig ist.

Dem Gesetzgeber war dieses Problem scheinbar durchaus bewußt: Im jetzigen Wortlaut begegnet c. 1490 erstmals im c. 101 des ersten Schemas der CIC-Reformkommission von 1976, dort allerdings mit dem entscheidenden Zusatz: "secundum normas lege particulari statuendas"¹²⁶. Die Kommission wollte also durchaus den Zwang einer Konkretisierung mittels *normae speciales* auferlegen. Nach dem Konsultationsverfahren vom 3. November 1976 bis 30. September 1977¹²⁷, das 109 Voten zum Prozeßrechtsentwurf brachte¹²⁸, wurde in *sessio* II der zweiten Beratungsphase des *coetus* (vom 15. bis 18. Mai 1978) in bezug auf c. 101 des Schemas folgendes beschlossen: "suggestum est ut deleantur verba 'secundum normas lege particulari statuendas' (omnibus placet)"¹²⁹. Die Gründe, die zur Streichung der partikularrechtlichen Regelungsverpflichtung führten, sind noch im Dunkeln¹³⁰. Weil die Regelungsverpflichtung entfiel, klafft in c. 1490 eine Lücke¹³¹. Freilich entfällt damit nicht automatisch die Verpflichtung für den teilkirchlichen Gesetzgeber, die Norm des c. 1490 partikularrechtlich auszugestalten. Mit guten Gründen kann man ja auch die Meinung vertreten, daß der Wille des universalen Gesetzgebers zur partikularen Ausgestaltung des c. 1490 bereits in der jetzigen Formulierung des *Codex* klar intendiert ist, eine Formulierung *expressis verbis* also als Dopplung überflüssig wäre. Wie kann nun die partikulare Ausgestaltung erfolgen?

F. X. v. WEBER interpretiert "quatenus fieri possit" in c. 1490 so: "Der kirchliche Gesetzgeber hat durch diese Einschränkung den Teilkirchen den nötigen Freiraum gelassen, eine für ihre Verhältnisse angemessene Lösung zu finden.

125 Ebd., 231.

126 PontCommCICrec, Schema 1976, 25.

127 Vgl. SCHMITZ, Reform, 32-34.

128 Vgl. VOTO, F., *Coetus Studiorum de Processibus. Sessio II: Communicationes* 10 (1978) 240-272.

129 Ebd., 272.

130 Zu diesem Problembereich wurden bisher weder Quellen noch Sekundärliteratur veröffentlicht; zuletzt: v. WEBER, *Der Rechtsanwalt*, 178-179, 188-189.

131 Zum Verhältnis von c. 1490 und c. 1649 § 1, 3° vgl. LÜDICKE, MKCIC 1490/2f, 5; zu beachten ist aber die vom CIC/1917 her vorgegebene Beziehung *gratuitum patrocinium* und *advocatus ex officio*, so daß eine ausschließliche Beziehung von c. 1649 § 1, 3° auf die Fälle des Zwangsanwalts (vgl. c. 1481 §§ 1-3) durchaus möglich erscheint.

Andererseits hat es der Gesetzgeber auch nicht unterlassen, seine Idealvorstellung den Teilkirchen zu präsentieren und zur Nachahmung zu empfehlen. Dadurch soll in der ganzen Weltkirche eine Vereinheitlichung in der Verfeinerung des Verteidigungsrechts der Partei im Gerichtsverfahren in die Wege geleitet werden¹³². Die erste Feststellung löst freilich unser Problem nicht, inwieweit der universale Gesetzgeber seine Norm als verpflichtend und partikular auszugestaltend versteht. Ob Gesetze «Idealvorstellungen» normieren, sei dahingestellt, von einer «Nachahmung» kann sicher keine Rede sein - es sind von kurialen Gerichten jedenfalls keine Ständigen Parteibeistände bekannt. Die Teleologie der «Vereinheitlichung» und «Verfeinerung» ist beachtenswert - für einige Zeitgenossen aber vielleicht auch erschreckend¹³³.

Welche Ausnahmen "quatenus fieri possit" für einzelne Diözesen als Grund zur Nichtbefolgung der Sollensvorschrift zuläßt, darüber hat OCHOA eine hinreichende Krieriologie entfaltet. Der einzelne Rechtsanwender wird sehr genau zu prüfen haben, welche Gründe für ihn eine Ausnahme von der verbindlichen Verpflichtung rechtfertigen und alles in Erwägung zu ziehen haben, was dazu beitragen kann, eine möglicherweise nur vorübergehende Unmöglichkeit aufzuheben. "Quatenus fieri possit" heißt jedenfalls nicht: "Es bleibt den einzelnen Diözesen überlassen, ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen"¹³⁴. Übersetzung: «in dem Maße, wie es möglich ist».

4. "Ab ipso tribunali stipendium recipientes"

Stipendium hat im CIC/1917 insbesondere das Meßstipendium bezeichnet¹³⁵, heute begegnet der Ausdruck nur noch in den cc. 1490 und 1333 § 4. In Letztergenanntem heißt es: "Suspensio vetans fructus, stipendium, pensiones aliave eiusmodi percipere"; Kleriker (c. 1333 § 1) erhalten also ein *stipendium*, welches im Suspensionsfall gesperrt wird. Die deutsche Übersetzung für *stipendium* ist "Gehalt"¹³⁶. *Honorarium*, *retributio* und *remuneratio* sind weitere Begriffe, die der *Codex* für die Entlohnung kennt. Die Wortwahl des Gesetzgebers mag als ein weiteres Indiz für die Zugehörigkeit der Ständigen Par-

132 V. WEBER, Der Rechtsanwalt, 188-189.

133 Die negativen Erwartungen bei einer breiten Einführung Ständiger Parteibeistände kommen überall zum Durchbruch. Zu nennen sind: LÜDICKE, MKCIC 1490/3; v. WEBER, Der Rechtsanwalt, 175, 189-191, 200-205; PREE, Die Rechtstellung, 308.

134 WEIER, Der Anwalt, 404.

135 Zu den Begriffen *stipendium*, *stips*, *elemosyna*, *oblatio*: vgl. MÖRSDORF, Rechtssprache, 209.

136 So in der deutschen Übersetzung von c. 1333 § 4.

teibeistände zum organischen Gerichtspersonal gelten. Direkt und ausschließlich vom Gericht sollen die Parteibeistände entlohnt werden¹³⁷.

F. X. v. WEBER hält es für einen Irrtum anzunehmen, das universalkirchliche Recht schreibe dem Teilkirchenrecht die für die Parteien kostenlose Bereitstellung von Ständigen Parteibeiständen vor¹³⁸. Er hält es für möglich, daß die Parteien dem Gericht neben den Gerichtskosten auch das Anwaltshonorar erstatten. Sein Argument übernimmt er von OCHOA und FLATTEN, bei letzterem, der wörtlich zitiert wird, heißt es: "Die Norm fügt daher schon selbst die Einschränkung an: 'quatenus fieri possit' und überläßt die Regelung der Einzelheiten dem Partikularrecht"¹³⁹. Dazu ist folgendes zu sagen: FLATTEN sieht die *patroni publici* - wie er sie lieber genannt wissen möchte - ganz eindeutig als «Institution», die er wie folgt definiert: "echte Offizialanwälte, die vom Gericht finanziert und von diesem den Parteien auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden"¹⁴⁰. Es ist also - wie im Fall OCHOAS - nicht vertretbar, ihn als Quelle für folgende Schlußfolgerung zu benennen: "Erst diese partikularrechtlichen Normen sind es dann, die die generelle Kostenlosigkeit der Parteien für die Dienste der *patroni stabiles* oder die Unentgeltlichkeit nur für den Fall des Armenrechts oder welche Regelung auch immer gefunden wird, legiferieren. Diese Normen können deshalb auch von Gericht zu Gericht verschieden ausfallen"¹⁴¹.

Bevor die Gründe und die Alternativlösung WEBERS dargelegt werden, soll eine kurze Rückversicherung über die Bedeutung von "quatenus fieri possit" stattfinden. Grammatisch bezieht sich die Einschränkung auf das Prädikat "constituantur". Die Bestellung selbst steht unter einem dynamischen Vorbehalt. Das erweiterte Partizip-Präsens "ab ipso tribunali stipendium recipientes" ist eine nähere Bestimmung zum Subjekt "patroni stabiles"; es gehört wesentlich zum Amt der Ständigen Parteibeistände, daß sie ihr Gehalt vom Gericht erhalten - und nicht von den Klienten. "Quatenus fieri possit" ist also keinesfalls auf dieses Tatbestandsmerkmal zu beziehen. Auch für alle teilkirchlichen Ausgestaltungsnormen ist die Entlohnung durch das Gericht zwingend vorgeschrieben (c. 12 § 1).

137 Vgl. OCHOA, Figura, 274.

138 Vgl. v. WEBER, Der Rechtsanwalt, 181-188.

139 FLATTEN, Der Eheprozeß, 461.

140 Ebd., 461; FLATTEN schreibt über c. 101 des Schemas von 1976, das noch den Zusatz enthielt: "Secundum normas lege particulari statuendas".

141 V. WEBER, Der Rechtsanwalt, 184.

Das «Ob» ist damit hinreichend geklärt, das «Wie» steht noch im Raum. Ist die von WEBER vorgelegte alternative Lösungsvariante zutreffend: "Grundsätzliche Entgeltlichkeit der patroni stabiles für die Parteien, ausser es stünde ihnen der unentgeltliche Rechtsschutz zu. ... Das Entgelt für die Anwaltstätigkeit wird in diesen Fällen zusammen mit den übrigen Prozesskosten vom Gericht in Rechnung gestellt"¹⁴². Fragen wir abschließend noch einmal: Ist es wirklich erstrebenswert, daß Ständige Parteibeistände direkt vom Gericht entlohnt werden und damit sicher in ein finanzielles Abhängigkeitsverhältnis geraten? Wie ist die freie Dienstausbübung der Parteibeistände zu sichern? WEIER öffnet den Blick in diese Richtung: "Auch der fest bestellte Anwalt muß dem Gericht gegenüber unabhängig sein, um seinen Verpflichtungen aus dem Dienstvertrag mit seinem Mandanten nachkommen zu können"¹⁴³. Er schlägt darum vor, daß Parteibeistände nicht vom Gericht, sondern von der Diözese entlohnt werden. Eine gewisse Entflechtung und Unabhängigkeit wäre damit gewonnen, die «Oberaufsicht» durch das Gericht vermieden. Um eine partikularrechtliche Ordnung für den Dienst Ständiger Parteibeistände wird man also nicht herumkommen. Diese muß auch die bisher nicht oder nur in Ansätzen beantwortete Frage einer «Gebührenordnung» berücksichtigen sowie die dringende Frage einer Anpassung der Gerichtskostenpauschale an die heutigen Kosten. In diese sollte in allen Fällen eine Pauschale für die Ständigen Parteibeistände eingerechnet und allgemein umgelegt werden¹⁴⁴. Übersetzung: «die von jenem Gericht ein Gehalt empfangen».

142 V. WEBER, Der Rechtsanwalt, 181, vgl. 187f; für die Art der Entlohnung beruft sich V. WEBER auf einen «bemerkenswerten» Artikel von GORDON, I., De nimia processuum matrimonium duratione: PRMCL 58 (1969) 491-594, in dem dieser vorschlug (549): "Partes autem tenerentur ad solvendam Tribunali summam globalem pro omnibus expensis, incluso Advocati stipendio, nisi de gratuito patrocinio ageretur". Bemerkenswert ist im Zusammenhang mit unserem Thema immerhin das Jahr der Veröffentlichung. Der Vorschlag einer pauschalen Vergütung ist aber bedenkenswert und sollte in Zusammenhang mit der Finanzierung der Verfahren aufgegriffen werden.

143 WEIER, Der Anwalt, 404.

144 Vgl. WIRTH, P., Gebührenordnung. Vorschläge für eine gemeinsame Kostenregelung der kirchlichen Gerichte in der Bundesrepublik Deutschland: ÖAKR 22 (1971) 28-42, 33f; WEIER, Der Anwalt, 405. Es ist bezeichnend, daß jüngst von der Abteilung «Kirchenrecht - Kirchenrechtliche Dokumentation» des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz folgende Mitteilung veröffentlicht wurde: "Im Herbst dieses Jahres wird die Gebührenordnung für kirchliche Ehenichtigkeitsverfahren 25 Jahre alt. Bei der Diskussion über die Verwendung von Kirchensteuern sollte ruhig öfter betont werden, daß die kirchlichen Gerichte für eine sehr geringe Gebühr tätig werden, um zu klären, ob Ehepaare gültig verheiratet sind" (WENNER, R., Anschreiben zur «Übersicht 1995 über die Zahl der Verfahren bei kirchlichen Ehegerichten im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz». Bonn, 2. 7. 1996) - ein deutlicher Beweis für die

5. "Qui munus advocati vel procuratoris exercent"

Die Ämter und Qualifikationen der Anwälte und Prokuratoren beschreibt der *Codex* in den cc. 1481-1490. Die klassischen Amts-Definitionen lauten in Anlehnung an ULPIAN: "Munus advocati in eo statut partis iura defendat, eadem adiuvens ad agendum et respondendum in iudicio"¹⁴⁵. "Munus procuratoris generaliter in eo constitit ut quis aliena negotia mandato domini administret"¹⁴⁶. Hat also der Anwalt die Aufgabe, das Recht seiner Mandanten durch rechtskundige Beratung und Hilfeleistung zu verteidigen, so handelt der Prozeßbevollmächtigte im Namen der vertretenen Partei mit Wirkung für und gegen sie¹⁴⁷.

Die Parteien können gemäß c. 1490 frei bestimmen, ob ihr Beistand für sie das Amt des Anwalts oder des Prozeßbevollmächtigten wahrnehmen soll. Für die Ausübung des jeweiligen Amtes gelten die einschlägigen Normen des CIC über die Parteibeistände (insb. cc. 1481-1489). Die Frage ist zu erörtern, ob Parteibeistände die Ämter des Anwalts und Prozeßbevollmächtigten auch kumulativ ausüben dürfen¹⁴⁸. Der CIC/1917 ließ die Kumulation beider Ämter ausdrücklich zu (c. 1656 § 4 CIC/1917). Die EPO Art. 44 § 1 verbot die Kumulation, sie ist aber weggefallen. Der CIC/1983 schweigt in diesem Punkte. In Anwendung der allgemeinen Regeln über die Kumulation von Ämtern in ein und derselben Person (c. 152 CIC), weist OCHOA nach, daß das Schweigen des CIC nicht als Verbot zu verstehen ist. Beide Ämter sind kumulierbar, weil sie einander nicht widersprechen, sondern ergänzen, weil sie vom alten Recht für vereinbar angesehen wurden und weil die bisherigen praktischen Erfahrungen zu einer positiven Einschätzung der Kumulation zwingen¹⁴⁹. Praxis ist regelmäßig das kumulierte Amt. Übersetzung: «die das Amt des Anwalts oder Prozeßbevollmächtigten ausüben».

6. "In causis praesertim matrimonialibus"

Die Präferenz für die Eheprozesse entspringt wohl der Praxis. Dennoch darf der Vorrang der Eheprozesse nicht exklusiv verstanden werden und eine Gewichtung für die Einrichtung Ständiger Parteibeistände gemäß der unterschiedlichen Gerichte nicht erfolgen. Übersetzung: «insbesondere in Eheprozessen».

Flexibilität und Aktualität der kirchlichen Ehegerichtsbarkeit in Deutschland, könnte man meinen.

145 ROBERTI, F., *De Processibus*, Bd. 1. Rom 41956, 562.

146 Ebd., 549; vgl. jeweils auch die Geschichte von Anwalt und Prokurator dort.

147 Vgl. MÖRSDORF, *Kirchenrecht*, Bd. III, 96.

148 Vgl. PREE, *Die Rechtsstellung*, 309f.

149 Vgl. PUZA, *Katholisches Kirchenrecht*, 141f.

7. "Pro partibus quae eos seligare malint"

Die freie Anwaltswahl der Parteien (c. 1481 § 1) gilt auch für die Wahl unter den Ständigen Parteibeiständen des Gerichts. Daran wird wiederum deutlich, daß der Gesetzgeber bewußt den Plural in der Formulierung des c. 1490 gewählt hat. Die Parteien sollen unter den Ständigen Parteibeiständen wählen können, es geht nicht um ein «Wahlrecht», das in Annahme oder Ablehnung der Offerte nur eines Ständigen Parteibeistands besteht. "No se trata de una especie de patronos de oficio nombrados por el juez, sino de un elenco de personas de entre las cuales pueden las parte elegir su procurador o abogado, pero conservando siempre la libertad de designar otros"¹⁵⁰. Dem Beistand muß ein Mandat gemäß c. 1484 § 1 erteilt werden¹⁵¹.

"Malint" - lieber wollen als was? Es bleibt die Möglichkeit bestehen, auf einen Parteibeistand ganz zu verzichten oder einen privaten, freiberuflichen Anwalt oder Prokurator zu benennen, der die Kriterien des c. 1483 erfüllt.

Wie lassen sich nun Sinn und Zweck des Anwaltszwangs begründen? SIEMER trägt folgende Argumente aus der zivilrechtlichen Diskussion zusammen¹⁵²:

- a) primär dient der Anwaltszwang der Institution der Rechtspflege, indem er ihren geordneten Gang sichern hilft (s. 64);
- b) dadurch entfaltet er zugleich parteischützende Wirkungen¹⁵³ (s. 64);
- c) er hat als «vorprozessualer Beratungszwang» die Filterfunktion, jenen Teil der Rechtsstreitigkeiten auszusondern, der auf aussichtslosen Klagen beruht oder in denen sich außergerichtliche Regelungen erreichen lassen (s. 64f);
- d) Anwälte tragen aufgrund ihrer Rechtskenntnis zur Objektivität und Sachlichkeit des Verfahrens bei und reduzieren dadurch "die in den Motiven gefürchtete Leidenschaftlichkeit der Parteien" (65);
- e) Anwälte sorgen für eine unter Verwendung rechtlicher Formprinzipien geordnete Aufbereitung des Tatsachenstoffes nach dem «Bebringungs-

¹⁵⁰ DE ECHEVERRIA, L., Código de Derecho Canónico. Madrid 1986, 731. Übersetzung: «Es handelt sich nicht um eine Art *patronus ex officio*, die vom Richter ernannt werden, sondern um eine Liste von Personen, unter denen sich die Parteien einen Prokurator oder Anwalt wählen können, wobei immer die Freiheit bestehen bleiben muß, andere zu wählen».

¹⁵¹ Vgl. LÜDICKE, MKCIC 1490/2 u. 4.

¹⁵² Vgl. SIEMER, Anwaltspflicht, 62-67.

¹⁵³ Nach dem Urteil des BVerwG vom 3. 8. 1983 dient der Anwaltszwang: "sowohl dem allgemeinen Interesse an einer geordneten Rechtspflege als auch dem individuellen Rechtsschutzinteresse der rechtsunkundigen Partei" (NJW [1984] 625).

- grundsatz» und tragen damit zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Gerichts bei;
- f) "Ein Prozeß verlangt die Klarheit des waffengleichen Streites in je eigener Verantwortung bei wechselseitiger Kontrolle und begrenzender Verweisung in die jeweiligen Prozeßfunktionen" (67); anwaltliche Vertretung sichert echte Chancengleichheit zwischen den Streitparteien "und erlaubt es deshalb dem Gericht, gewissermaßen ganz in seine ihm bestimmte Rolle als der *pouvoir neutre* zurückzufallen" (67); sie dient zugleich der Kontrolle des Gerichts selbst, indem sie Anstoß zu eigener Selbstkontrolle ist (s. 67).

II. DIE BESONDEREN ASPEKTE DES RECHTSSCHUTZES UND DES AMTES

Nach der Auslegung der Norm im engeren Sinne des c. 17 CIC soll sich nun die wertorientierte Interpretation anschließen. Es geht darum, die Norm in ihrer spezifischen Wertestruktur zu verstehen. Was soll das Gesetz bezwecken, was ist seine positive Intention, wie ist es in die umfassendere rechtliche Ordnungsstruktur zu integrieren, welche Auswirkungen zeitigt die praktische Anwendung der Norm, so lauten die anstehenden Fragen.

§ 5. Zum Schutz der Rechte der Parteien

Die CLSA machte bereits 1965 auf folgenden Sachverhalt aufmerksam: es müsse die Tatsache wahrgenommen werden, daß den Parteien in Ehenichtigkeitsverfahren oft dadurch schweres Unrecht zugefügt werde, daß sie keine angemessene Möglichkeit zur Geltendmachung ihrer Rechte und Inanspruchnahme von Rechtsschutz hätten¹⁵⁴.

Es zählte auch zu den Leitlinien der CIC-Reformkommission, die Rechte der Person zu schützen¹⁵⁵. Ein klar durchschaubares Verfahrenssystem und einheitliche Verfahrensnormen sollten künftig den bestmöglichen Rechtsschutz zur Verteidigung der Rechte aller Gläubigen garantieren¹⁵⁶. Wo stehen wir

154 Vgl. BOYLE, Die Erneuerung, 636.

155 S. PontCommCICrec, Principia quae Codicis Iuris Canonici recognitionem dirigant: *Communicaciones* 1 (1969) 77-85, hier: Nr. 6 und 7; vgl. SCHMITZ, H., *Der Codex Iuris Canonici* von 1983: *HdbKathKR*, 33-57, 42f, 51f.

156 Vgl. SCHMITZ, *Reform*, 32f; DERS., *Rechtsschutz*, 745-747; MCGUCKIN, R. M., *The Respondents Rights in a Matrimonial Nullity Case*: *StCan* 18 (1984) 457-481.

heute¹⁵⁷? Wie ist es konkret um die Rechte derer bestellt, die die Frage nach der Gültigkeit ihrer Ehe stellen?

Der Grundrechtskanon c. 221 § 1 garantiert allen Christgläubigen¹⁵⁸, ihre Rechte, die sie in der Kirche besitzen, rechtmäßig geltend zu machen und sie nach Maßgabe des Rechts vor dem zuständigen kirchlichen Gericht zu verteidigen¹⁵⁹. Dieser Grundrechtskanon bedarf der rechtlichen Konkretisierung. C. 1491 präzisiert: jedwedes Recht - von Getauften oder Ungetauften (c. 1476) - ist nicht nur durch Klage, soweit das Gesetz nicht etwas anderes vorsieht, sondern auch durch Einrede geschützt; c. 1400 § 1, 1° bestimmt als den Gegenstand eines Gerichtsverfahrens die Verfolgung oder den Schutz von Rechten natürlicher oder juristischer Personen oder die Feststellung rechtserheblicher Tatbestände. Schließlich kennt das kirchliche Recht ein sehr differenziertes Prozeßverfahrensrecht zur Durchsetzung und zum Schutz subjektiver Rechte (cc. 1400-1691, 1717-1731). Dieses kommt in der Praxis insbesondere im Bereich der Eheprozesse zur Anwendung¹⁶⁰.

157 Dazu die Beiträge in: WARNICK, Rechtsbescherming in de Kerk.

158 "Wenn von 'Grundrechten' die Rede ist, so versteht man heute darunter ganz allgemein einen Komplex von unabhängigen Rechten, die jedem Menschen als Person begrifflich notwendig zustehen und jeder konkreten Rechtsgestaltung verpflichtend vorgegeben sind" (LUF, N., Grundrechte und kirchlicher Rechtsschutz. Erwägungen zu einer hermeneutischen Rechtstheologie: ÖAKR 26 [1975] 25-54, 26); selbstverständlich sind die Grundrechte, die den kirchlichen Eheprozeß konstituieren (*ius defensionis*, Recht der freien Standeswahl und Recht auf Rechtsbeistandschaft) im Kontext des Grundrechtskanons c. 1476 so zu interpretieren, daß sie auch für ungetaufte Kläger-/Nichtkläger(innen) gelten.

159 Vgl. DANEELS, F., The Right of Defence: StCan 27 (1993) 77-95, 79; er vertritt bezüglich c. 211 § 1 die Ansicht: "From a doctrinal point of view, this concerns a fundamental right of the Christian faithful; from a technical-juridical point of view, however, c. 221 does not have the force of fundamental or constitutional law". Was, so muß man sich wohl fragen, ist eigentlich die Verhältnisbestimmung zwischen Doktrin und Rechtstechnik. Erstaunt wird man feststellen, daß es dasselbe Problem ist, welches c. 221 § 1 - und mit ihm alle Grundrechte in der Kirche - zu lösen aufgibt. Norminhalt, systematische Stellung und ein kurzer Blick zurück auf das historische Herkommen aus dem *Lex-Ecclesiae-fundamental*-Projekt machen wohl klar, daß wir es bei den Grundrechten aller Christgläubigen nicht mit «einfachen Gesetzen» zu tun haben. Diese Erkenntnis durchzusetzen, bedarf eines langen Atems und vermehrter Kraftanstrengungen. *In via veritas*, das ist die Hoffnung für den langen Weg; vgl. TORFS, R., De lange weg und: Op zoek naar oprechte vijandschap: DERS., Mensen en rechten in de Kerk. Leuven 1993, 86-90 und 109-124.

160 Vgl. HEINEMANN, H., Recht und Rechtsschutz im neuen kirchlichen Gesetzbuch: FG SCHWENDENWEIN, 331-347, 335f; CORIDEN, J. A., A Challenge. Make the rights real: Jurist 45 (1985) 1-23, 21, stimmt nachdenklich, wenn er im Blick auf c. 221 formuliert: "The canon could not be clearer. The Church's courts are to be open to the

Zu den Grundrechten aller Christgläubigen¹⁶¹ gehört das Recht, ihren Lebensstand frei von jeglichem Zwang zu wählen (c. 219)¹⁶². Das Recht auf Ehe ist in c. 1058 nochmals eigenständig grundgelegt¹⁶³. Um dieses Recht ausüben zu können, sind gerade Eheprozesse ein rechtliches Instrument, den Rechtsschein eines bestehenden Bandes zu durchbrechen.

Es sind hier also zwei Grundrechte zu beachten: das subjektive Grundrecht auf freie Standeswahl und das objektive Grundrecht auf Geltendmachung subjektiver Rechte. Es besteht zwischen diesen klassischen Grundrechten (Freiheits- und Verfahrensrecht) ein Wechselverhältnis: "Grundrechte im Rechtssinn sind nur 'echt', wenn der einzelne für das, was sie für ihn bedeuten, kämpfen kann. Und Grundrechte sind 'real' das, was die Mechanismen ihrer Konkretisierung hervorbringen"¹⁶⁴. Grundrechte im rechtlichen Sinne bestehen also nur dort, wo sie durch Institutionen und Verfahren garantiert, d. h. geschützt sind.

Was heißt das konkret für den Eheprozeß? Zunächst einmal geht es im ordentlichen Ehenichtigkeitsverfahren um den Versuch, die objektive Wahrheit über das Bestehen oder Nichtbestehen der Ehe festzustellen¹⁶⁵. Rechtsschutz durch ordentliche Gerichtsverfahren bezieht sich aber stets auch auf den direkten Schutz persönlicher Rechte¹⁶⁶. Dem widerspricht auch nicht der Tatbestand

rights claims of church members. Believers are to receive justice in the tribunals of their Church. But in fact our courts are not accessible to them in instances of the violation of their rights. The courts only hear marriage cases, and that is all they are prepared to hear"; und häufig nicht einmal das: z. B. MORRISEY, F., *Some thoughts on Advocacy in Non Matrimonial Cases: Jurist* 53 (1993) 301-318, 303: "In passing, we could ask whether, in many parts of the Church, it is really possible to vindicate and defend one's rights today; we often do not yet have the appropriate means and mechanisms available. Even in marriage cases, it is difficult to make certain that the right to defence is protected".

- 161 Vgl. SWIDLER, L. / CONNER, P. (Hrsg.), "Alle Katholiken haben das Recht". Freiheitsrechte in der Kirche. Mit einer Einführung von N. GREINACHER. München 1991.
- 162 Vgl. KAISER, M., *Die rechtliche Grundstellung der Christgläubigen: HdbKathKR*, 171-184, 178.
- 163 Vgl. ZAPP, H., *Die Vorbereitung der Eheschließung: HdbKathKR*, 746-754, 749.
- 164 ZACHER, H. F., *Kategorien zum Nachdenken über Grundrechte: StZ* 204 (1986) 375-462, 384.
- 165 Vgl. WESEMANN, *Das erstinstanzliche Gericht*, 97.
- 166 M. WEGAN definiert daher den Eheprozeß richtig als: "die amtliche Feststellung des Personenstandes (,) ein nach can. 221 einklagbares innerkirchliches Recht" (*DIES.*, "Reiectio libelli" und "ius defensionis" der klagenden Partei: *FG WESEMANN*, 613-630, 615). In einem Falblatt der Diözese Oakland heißt es auf die Frage, warum jemand ein Nichtigkeitsverfahren bestreiten sollte: "There are many reasons. First of all, every Catholic has a right to know their canonical status in the Church. Secondly,

des *favor matrimonii* (c.1060), dessen Schutz im Verfahren dem *defensor vinculi* (c. 1432) obliegt.

Wenn nun das Kirchenrecht die prozessuale Geltendmachung aller Rechte garantiert, bedarf es notwendig der rechtlichen Verankerung eines dritten Grundrechts: des subjektiven Rechts auf einen Rechtsbeistand¹⁶⁷. "Die Beiziehung eines Rechtsbeistands, besonders eines Advokaten, dient der Verwirklichung des *ius defensionis*, welches im fundamentalen Menschen- und Christenrecht auf Rechtsschutz grundrechtlich verbürgt und daher auch dem kirchlichen Gesetzgeber als unantastbar vorgegeben ist. ... Das *ius defensionis* verlangt zugunsten der Partei die Möglichkeit, effektiv an der prozessualen Dialektik teilzunehmen. Das ist aber ohne fachkundigen Rechtsbeistand kaum möglich. Es

the process can be a profoundly healing experience - healing within oneself, with the church, with significant others in ones life and above all with the Lord" (MOCKEL, G., Questions people ask about Annulments. Tribunal / Diocese of Oakland, 2900 Lakeshore Ave., Oakland, CA).

¹⁶⁷ In der heutigen kanonistischen Literatur zum Grundrecht des *ius defensionis* wird meist stillschweigend angenommen, daß das Grund- und Menschenrecht auf Verteidigung auch das Recht auf einen Rechtsbeistand zur Verwirklichung des Verteidigungsrechts mit einschließt. Das muß nicht so sein. Eine restriktive Auslegung könnte versucht sein, das *ius defensionis* auf die persönliche Anhörung oder «Selbstverteidigung» zu reduzieren - oder legt das Recht auf einen Rechtsbeistand als Recht niederen Ranges aus. Als Beispiel restriktiver Auslegung könnte der Versuch von AHLERS, R., Der Stellenwert des Verteidigungsrechtes im Ehenichtigkeitsverfahren: DPM 2 (1995) 283-294, verstanden werden, in dem sie darlegt, daß das Recht auf Verteidigung im ordentlichen Streitverfahren nicht in gleicher Weise auf das Ehenichtigkeitsverfahren übertragbar sei. Hinter dem von ihr für diese Verfahren vorgeschlagenen, "mit dem Verteidigungsrecht inhaltlich vergleichbare(n) Recht auf Beteiligung, das grundsätzlich durch das kirchliche Gericht zu gewähren ist" (294), verbirgt sich aber ein massiver Angriff auf das Grund- und Menschenrecht der Parteien, sich in Verfahren durch Rechtsbeistände vertreten zu lassen. Das wird nicht nur an der Formulierung deutlich, daß das Gericht das "Beteiligungsrecht" (ebd.) zu gewähren habe, sondern auch durch die irrige Meinung: "von einem Verteidigungsrecht kann formell nur dann gesprochen werden, wenn es einen personalen Gegner gibt, der angegriffen wird" (288) - nur ein weiterer Begriff von Verteidigung umfasse auch die Rechte des Klägers (den lehnt AHLERS freilich ab). Der Hebel des Verständnisses des Ehenichtigkeitsverfahrens, das AHLERS mit LÜDICKE nicht als ordentliches Streitverfahren verstanden wissen will, reduziert den von ihr thematisierten Stellenwert des Verteidigungsrechts letztendlich auf Null. Will man die Argumentation gleichsam von den Füßen auf den Kopf stellen, so sei angemerkt, daß auch Papst JOHANNES PAUL II. die Garantie des Verteidigungsrechts in Ehenichtigkeitsverfahren an erster Stelle durch die wirksame Präsenz vermittels erfahrener Anwälte und durch den Schutz der freien Ausübung der Verteidigung gewährleistet sieht: "All dies zeigt, daß die Menschenwürde konkret berücksichtigt wird, von der die kanonische Rechtsordnung beseelt ist" (Papst JOHANNES PAUL II., Ansprache vom 15. 2. 1995 an die Mitglieder der Römischen Rota: AfKKR 164 [1995] 187-194, 190 [Deutsche Übersetzung nach OrdT 25 (1995) n. 8]).

besteht deshalb auch im Kirchenrecht ein subjektives Recht auf Rechtsbeistand ... sowie auf freie Advokatenwahl¹⁶⁸. Wie die subjektiven Grundrechte der verfahrensrechtlichen Sicherung bedürfen, so bedarf das Recht des *ius defensionis* eines prozessualen Ausgestaltungsmittels, um das subjektive Recht auch auf optimale Weise geltend machen zu können und durchzusetzen¹⁶⁹. Zu den Grundrechten des Menschen ist daher ebenso das Recht, sich in einem Prozeß durch einen Beistand beraten und vertreten zu lassen (c. 1481 § 1), zu zählen¹⁷⁰. Wir werden noch sehen, daß sich eine Partei, die nicht von ihrem Recht Gebrauch macht, einen Rechtsbeistand beizuziehen, wesentlicher prozessualer Rechte begibt.

Papst JOHANNES PAUL II. hat sich in seiner *allocutio ad Rotam Romanam* am 26. Januar 1989 erstmals explizit mit dem Recht auf Verteidigung besonders in Ehenichtigkeitsverfahren auseinandergesetzt¹⁷¹. Im Ausgang von c. 221

168 PREE, Die Rechtsstellung, 312-313.

169 Nach wie vor gilt der Grundsatz: "Parum esset iura condere, nisi qui ea tueatur existat" (c. 1 Extravag. Comm. 2, 1, ed. FRIEDBERG, Bd. II. Graz 1959, Sp. 1252).

170 Vgl. GERINGER, K.-Th., Das Recht auf Verteidigung im kanonischen Prozeß. Wien 1976, 35-40, zum Recht auf anwaltschaftliche Vertretung s. 114f; WEIER, Anwalt, 403.

171 S. AAS 81 (1989) 922-927. DANEELS, The Right of Defence, 77-95, hat diese *allocutio* kommentiert. Die 1993 veröffentlichte Version basiert auf: DERS., De iure defensionis. Brevis commentarius ad allocutionem Summi Pontificis diei 26 ianuarii 1989 ad Rotam Romanam: PRC 79 (1990) 243-266. Die englische Version beinhaltet aber bedeutende Änderungen, daher wird ausschließlich aus ihr zitiert. Ein wichtiges Beispiel ist die Stellungnahme zum Problem des Stellenwerts der jährlichen päpstlichen Rota-Ansprachen: "Although these addresses do not give an authentic interpretation in the technical sense of the law, they should be considered with due respect because: 1) knowing the mind of the legislator has its own importance for the proper interpretation of law (cf. c. 17); 2) a 'religious submission of intellect and will' is to be paid to the teaching which the Supreme Pontiff enunciates in these allocutions concerning fundamental rights and obligations in the Church as well as the nature, dignity, and validity of marriage (cf. c. 752)" (ebd., 78). Hier sollen diese problematischen Äußerungen (Wandel der *mens legislatoris*, *allocutio* als Lehre und die Frage des *ghostwriters*) nicht näher problematisiert werden. Bemerkenswert ist aber, daß es hinsichtlich des Stellenwerts der *allocutio* in der Rota selbst offenbar auch eine andere Interpretation gibt. C. BURKE erklärt in Zusammenhang mit einer anderen Rota-Ansprache JOHANNES PAULS II.: "The fact is of course that the whole of c. 1095 is about psychic incapacity and the Pope's 1987 and 1988 discourses to the Rota, without distinguishing nos. 2 or 3 of the canon, insist that incapacity must be the result of a grave anomaly affecting man's spiritual faculties - mind or will. ... It should be added that this authentic interpretation reconfirms mainstream principles already established in rotal jurisprudence" (BURKE, C., Some reflections on Canon 1095: MonEcc 117 [1992] 133-150, 136) - keine Frage, daß diese Äußerung noch viel

kommt JOHANNES PAUL II. zunächst auf folgende Grundprinzipien des Verteidigungsrechts zu sprechen: c. 1620, 7° - unheilbare Nichtigkeit des Urteils bei Verweigerung des Verteidigungsrechts, c. 1598 § 1 - *ius defensionis semper integrum maneat*¹⁷², Gewährleistung des Kontradiktionsprinzips¹⁷³, Verteidigungsrecht auch der klagenden Partei, Garantie und Regulierung des Verteidigungsrechts durch das positive Recht. Darauf folgt eine bemerkenswerte Feststellung: Die Parteien könnten in ordentlichen Streitverfahren auf die Ausübung des Rechts auf Verteidigung verzichten. Die *de facto* Verteidigung sei für die Gültigkeit des Verfahrens nicht erforderlich. Im Strafverfahren hingegen bedürfe es einer *de facto* Verteidigung, die in der Tat eine technische Verteidigung sei, weil in einem solchen Prozeß der Beklagte zwingend eines Rechtsbeistands bedürfe.

Darin spiegeln sich genau die beiden oben bereits genannten Problemkreise:

- a) Verständnis des *ius defensionis* im engen Sinne des Kontradiktionsprinzips und des Verständnisses der nichtklagenden Partei als *pars conventa* in der Logik des Streitverfahrens (im Gegensatz zum weiten Verständnis der Rechtsbeistandschaft für beide Parteien);
- b) Auseinanderfallen von *ius defensionis* und *de facto defensio* im Sinne einer *defensio practica / technica*, dem Recht auf Verteidigung und dem Recht auf einen Verteidiger.

Doch diese Probleme seien nur angezeigt, sie können hier nicht befriedigend gelöst werden. Wir haben gesehen, daß das Recht auf freie Wahl eines Rechtsbeistands im kirchlichen Recht garantiert und durch Verfahrensrechte geschützt ist. Damit entspricht das Kirchenrecht auch seiner diakonischen Funktion, die subjektiven Rechte, die ihre Wurzel in der Freiheit und Gleich-

dringlicher der Problematisierung bedürfte; gleicher Ansicht ist allgemein übrigens v. WEBER, Der Rechtsanwalt, 95f.

¹⁷² Im Ausgang von diesen beiden Grundprinzipien, die Beiträge von: JACOBS, A., Le droit de la défense dans les causes de nullité de mariage: RDC 44 (1994) 147-198, 147; GULLO, Il Diritto di Difesa, 29; MORLOT, F., Le droit de défense, en particulier dans la publication des actes: StCan 30 (1996) 132-162, 134-143.

¹⁷³ Das Kontradiktionsprinzip (*contradictorium, due process law, le princip du contradictoire, contraddittorietà*) umfaßt das Recht auf Widerspruch und rechtliches Gehör; vgl. GERINGER, Das Recht auf Verteidigung im kanonischen Prozess, 25f; PREE, Die Rechtsstellung, 312; MCGUCKIN, The respondent's right, 457-478; DANEELS, The Right of Defence, 80-82; MORLOT, Le droit défense, 137f; JACOBS, Le droit de la défense, 155-156; POMPEDDA, M. F., L'assenza della parte nel giudizio di nullità di matrimonio: Studi di diritto canonico matrimoniale e processuale, Bd. 4. Rom 1986, 7-11; MONETA, P., L'avvocato nel processo matrimoniale: FS SABATTANI, 321-335, 323, 334-335.

heit der Menschen haben, zu schützen und so zum Wohl des Einzelnen beizutragen¹⁷⁴.

C. 1490 ist in diesem Sinne auch als das Bemühen des Gesetzgebers zu verstehen, die Rechte der Parteien besser zu sichern¹⁷⁵. Ständige Parteibeistände sind ein Institut zum Schutz der Rechte der Parteien. "To facilitate the exercise of procedural rights, tribunals should constitute a permanent group of advocates, especially in marriage cases in accord with particular law" - so Th. J. GREEN schon 1978 zum c. 101 des Kodexreformschemas von 1976¹⁷⁶.

In den folgenden Abschnitten soll verdeutlicht werden, daß Parteien ihre Rechte im Prozeß tatsächlich nur dann auf die bestmögliche Art und Weise wahrnehmen können, wenn sie sich der Hilfe eines Rechtsbeistandes bedienen.

§ 6. Zur Eröffnung des Prozeßverfahrens

Ein Eheprozeß wird durch die Klageschrift (*libellus*) eingeleitet (c. 1504 i. V. m. cc. 1501-1503). Bis dahin ist es jedoch für die klagende Partei ein weiter Weg¹⁷⁷. Neben den subjektiven Grund (Motivation), die Frage nach dem eigenen Recht zu stellen, und ersten Antworten aus dem Bereich des sozialen Umfelds (Freunde, Bekannte, Verwandte, Pfarrer, Medien etc.)¹⁷⁸, tritt zumeist die Beratung durch eine kirchenrechtlich beschlagene Person. In aller Regel geschieht das heute durch Mitarbeiter des kirchlichen Gerichts, die entweder durch den täglichen Umgang mit Verfahren qualifiziert sind, oder speziell für diese Aufgabe ausgebildet wurden¹⁷⁹. So war und ist es gängige Praxis, daß Offiziale und Richter, bisweilen gar Ehebandverteidiger und Notare, die Antragsteller beraten und ihnen gegebenenfalls bei der Abfassung der Klageschrift behilflich sind¹⁸⁰. Geht man davon aus, daß die Ratsuchenden in der Regel ihren zivilen Eheprozeß bereits hinter sich haben, bevor sie sich an das kirchliche Gericht wenden, muß diese Beratung so auf sie wirken, als nehme

174 Vgl. PUZA, Die diakonische Funktion, 130-139, 139.

175 Vgl. FLATTEN, Entwurf, 460.

176 GREEN, Th. J., Marriage Nullity Processes in the Schema: Jurist 38 (1978) 311-413, 363.

177 Grundlegend zur Problematik: MATHIAS, D., Die Zurückweisung der Klageschrift: DPM 3 (1996) 226-265.

178 Vgl. grundlegend: PUZA, Katholisches Kirchenrecht, 3-6.

179 Vgl. WESEMANN, Das erstinstanzliche Gericht, 99f.

180 Zur Praxis in Deutschland vgl. MATHIAS, Zurückweisung, 244.

der Beratende nunmehr ihre Interessen wahr¹⁸¹. Zweifelsohne entsteht daraus für den Hilfesuchenden, der mit dem zivilrechtlichen Prozeßverfahren und der obligatorischen Rechtsbeistandschaft darin bereits praktisch vertraut ist, ein Vertrauensverhältnis¹⁸².

"Dieser Zwiespalt zwischen Beratung und richterlicher Tätigkeit kann dadurch vermieden werden, daß die Bittsteller schon im Vorstadium an einen festbestellten Anwalt verwiesen werden"¹⁸³. Das würde auch der *allocutio* PIUS XII. aus dem Jahre 1944 an die S. R. Rota entsprechen¹⁸⁴, wonach der Parteibeistand seinen Klienten bei der Abfassung der Klageschrift behilflich ist, darin genau den Gegenstand und die Grundlage der Klage niederlegt sowie ein Beweismittel- und Zeugenangebot eröffnet. Das vermag dann tatsächlich wohl nur der «Vollblutbeistand» zu leisten¹⁸⁵. Zu Recht weist FLATTEN im Blick auf c. 1490 darauf hin, daß das Amt des *patronus stabilis* "keinesfalls als Eingangsstufe und zur Erprobung für künftige andere Verwendung im Offizialat" mißverstanden werden darf¹⁸⁶.

Wird der Rechtsbeistand vor Prozeßbeginn konsultiert, "fällt auf den Advokaten die verantwortungsvolle Aufgabe der sachgerechten Beratung des Mandanten, hauptsächlich darüber, ob die Einleitung eines kirchlichen Eheverfahrens (und welchen Verfahrens) überhaupt sinnvoll ist"¹⁸⁷. In dieser aufklärenden und pastoralen Phase, so PREE, klärt er die Betroffenen über das zumeist unbekannte kirchliche Gerichtswesen und Rechtsschutzsystem auf, stellt damit das Vertrauen in den Gerechtigkeitsdienst der Kirche her oder stärkt ihn, erarbeitet mit Einfühlungsvermögen und menschlichem Gespür die weiteren Schritte, die in dem Falle, daß kein Nichtigkeitsgrund gefunden werden kann

181 Vgl. WEIER, Anwalt, 405; FLATTEN, Entwurf, 461; DORDETT, Krise, 34.

182 SIEMER, Anwaltpflicht, 88, sagt daher deutlich: "Nach rechtstaatlichen Grundsätzen wäre ein Richter, der vorprozessual eine Partei berät, als befangen aus dem Verfahren auszuschließen".

183 WEIER, Anwalt, 405; ebenso: FAHRNBERGER, G., Zum Stand des kirchlichen Eheprozeßrechtes heute: ThPQ 126 (1978) 361-375, 375; PREE, Die Rechtsstellung, 308.

184 S. AAS 36 (1944) 281-290; vgl. BERSINI, F., I Discorsi del Papa alla Rota. Vatikanstadt 1986, 23-25.

185 Vgl. SANSON, R. S., A Preliminary Investigation for Marriage Annulments?: StCan 11 (1977) 37-66, 49; SANSON geht, in Anlehnung an den amerikanischen Zivilprozeß, in einem ausgezeichneten Beitrag der Frage nach, welche Vor- und Nachteile ein prozessuales Vorverfahren für kirchliche Ehenichtigkeitsprozesse hätte, in dem Anwälten eine starke Stellung zukäme.

186 FLATTEN, Entwurf, 461.

187 PREE, Die Rechtsstellung, 325f.

oder die Beweislage sich als aussichtslos herausstellt, auch die Verweisung an einen Seelsorger beinhaltet¹⁸⁸. In der heutigen Praxis wird diese prozessuale Vorphase, die auch die Pflicht des Versuchs einer Aussöhnung der geschiedenen Partner beinhaltet¹⁸⁹, meist stiefmütterlich behandelt - die nichtklagenden Parteien werden oft erst durch die Mitteilung der Klageannahme in Kenntnis gesetzt und bestenfalls durch die Beifügung eines «Merkblatts» über Sinn und Zweck des Verfahrens «aufgeklärt». So wird der Eindruck erweckt - der dann das ganze Verfahren prägt und lähmt -, es handle sich bei dem kirchlichen Ehenichtigkeitsverfahren um eine Neuauflage des zivilen Scheidungsverfahrens (in dem dann noch offene Rechnungen beglichen werden können).

In der vorprozessualen Phase kommt es für die antragstellende Partei entscheidend auf folgende Aspekte an: qualifizierte Rechtsberatung, Wahl des Gerichtsortes, Auswahl der Nichtigkeitsgründe, Abfassung der Klageschrift. Es erscheint lohnenswert, in der *relecture* jedes einzelnen dieser Aspekte nochmals zu bedenken, was es heißt, wenn die Beratung in diesen Fragen durch den Offizial oder die Richter erfolgt. Rein praktisch ist zu konstatieren: "Die Tätigkeit des Rechtsbeistands bereits vor Eröffnung des Prozesses bewirkt für das kirchliche Gericht eine erhebliche Entlastung"¹⁹⁰.

§ 7. Zur Begleitung der Parteien bis zum Urteil

Ist die Klage¹⁹¹ erst einmal bei dem zuständigen Gericht eingereicht, nimmt das eigentliche, prozessuale Verteidigungsrecht seinen Lauf. Die erste Hürde stellt bisweilen die Annahme bzw. die Abweisung der Klage dar¹⁹². "Das Verteidigungsrecht des klagenden Ehepartners erschöpft sich nicht in der Einbringung der Klage vor der kirchlichen Behörde, sondern gewährt ihm auch ein Anrecht auf ein Urteil", das "nach Recht und Billigkeit gefällt werden

188 Vgl. ebd., 326.

189 C. 1695 macht den seelsorgerischen Versuch der Versöhnung von der *spes boni exitus* des Richters abhängig. Das «gute Ende» scheint dabei allein in der Wiederaufnahme der ehelichen Lebensgemeinschaft zu liegen. Das ist freilich bei bereits geschiedenen Partnern meist illusorisch. Das Rottenburger Offizialat begnügt sich beispielsweise im Beschluß über die Klageannahme mit folgender Feststellung: «Auf den Versuch, gemäß c. 1676 CIC die Partner zur Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft zu bewegen, wird verzichtet, weil keine Hoffnung auf Erfolg besteht» oder: «nachdem die zivilrechtliche Scheidung durchgeführt worden ist».

190 PREE, Die Rechtsstellung, 328.

191 Grundlegend dazu: GERINGER, K.-Th., Die Ehenichtigkeitsklage. Audomar SCHEUERMANN zum 80. Geburtstag: AfKR 156 (1987) 412-431.

192 Vgl. ebd., 422-430; WEGAN, "Reiectio libelli", 615-630; GULLO, Il diritto di difesa, 38-40; JACOBS, Le droit de la défense, 164-168.

soll"¹⁹³ (c. 221 § 2). Darüber hinaus besteht auch das Recht auf ein zügiges Verfahren, das insgesamt nicht länger als eineinhalb Jahre dauern soll (c. 1453).

Zwischen Klageannahme und Urteil heißt es heute für die klagende Partei meist nur auszusagen und sich in Schweigen und Geduld zu üben - was allenfalls durch zaghafte Anrufe beim Instruktor mit der Frage nach dem Stand des Verfahrens oder dessen Anruf mit einer Aufforderung zur Verbesserung des Beweisangebots durchbrochen wird. Das Verfahren ergeht so über die klagende Partei (und oft in weitaus bedenklicher Art und Weise über die nichtklagenden Ehegatten früherer Tage). Um diesem Ausgeliefertsein an den Gang des Verfahrens zu begegnen, seien hier die von SIEMER benannten Argumente für den Sinn und Zweck des Anwaltszwangs in zivilen Prozessen in Erinnerung gerufen. Wer sich eines Rechtsbeistandes bedient, ist wesentlich aktiver in den Verfahrensablauf integriert. Die Rechtsbeistandschaft dient dabei drei Hauptzwecken: "dem ius defensionis der Parteien, dem favor celeritatis sowie der Prozeßökonomie"¹⁹⁴.

An dieser Stelle kommt es ganz entscheidend darauf an, die Rechte aufzuzählen, derer sich jede Partei begibt, wenn sie sich nicht durch einen Rechtsbeistand beraten und vertreten läßt¹⁹⁵:

- * Anwesenheit des Rechtsbeistands bei der Vernehmung der Parteien, Zeugen und Sachverständigen (c. 1678 § 1, 1° - im Gegensatz zu § 2);
- * Einsichtnahme auch in noch nicht offengelegte Akten und Prüfung von Urkunden, welche die Parteien vorgelegt haben (c. 1678 § 1, 2°);
- * Recht, den Vernommenen während der Vernehmung Fragen zu stellen (c. 1561 i. V. m. c.1678 § 1, 1°);
- * Anwälten können auf Antrag hin Abschriften der Akten ausgehändigt werden (c. 1598 § 1).

Diese Rechte kann eine Partei *de facto* nicht wahrnehmen, wenn sie keinen Rechtsbeistand hat. Aber auch die ihr zustehenden Verfahrensrechte (insb. cc. 1677 §§ 2 u. 4, 1449 § 1, 1533 i. V. m. 1552 § 2, 1516, 1551, 1555, 1577 § 1, 1581 § 1, 1598 § 1, 1599 § 2, 1600 § 1, 1601-1603, 1619-1627, 1628-1640) kann die rechtsunkundige Partei kaum effektiv wahrnehmen¹⁹⁶. "Bestellt sie keinen Anwalt, so wird sie darüber hinaus (über die *de facto* von ihr nicht

¹⁹³ WEGAN, "Reiectio libelli", 616.

¹⁹⁴ PREE, Die Rechtsstellung, 313-314.

¹⁹⁵ Vgl. PREE, Die Rechtsstellung, 330-337; SIEMER, Anwaltspflicht, 51-53; GULLO, Il diritto di difesa, 40-43; MORLOT, Le droit de défense, 144-152; JACOBS, Le droit de la défense, 164-196.

¹⁹⁶ Vgl. PREE, Die Rechtsstellung, 313.

ausübbarer Verfahrensrechte, M. F.) selbst die Rechte, die sie in eigener Person auszuüben berechtigt ist, kaum wirksam wahrnehmen können, weil sie nicht weiß, worauf es ankommt, und wie sie sich ihrer zu bedienen hat. Waltet der defensor vinculi pflichtgemäß energisch seines Amtes, und ist der Richter nicht amtswidrig zugleich advokatorischer Souffleur von Nichtigkeitsgründen, so wird mitunter nur das Glück des blinden Huhns auch die begründete Klage vor der Rechtsfolge des c. 1608 § 4 bewahren, wonach für die Gültigkeit der Ehe zu entscheiden ist, wenn der Richter nicht nach gewissenhafter Prüfung der Akten- und Beweislage die moralische Gewißheit gewinnt, daß die Ehe nichtig ist"¹⁹⁷.

Neben der rein prozeßrechtlichen Fragestellung wollen wir aber auch noch auf die brennende Frage der Begleitung und der persönlichen «Für-Sorge», derer die Parteien in der langen Zeit bis zum «endgültigen» Urteil in ihrer Ehesache bedürfen, zurückkommen. Fundamental öffnet WESEMANN den Blick für die Parteien: "Diese sind nicht lästige Bittsteller, sondern Brüder und Schwestern, die in einer schwierigen Situation Hilfe brauchen"¹⁹⁸.

Die bisher vorgetragenen Argumente verbinden sich mit der von SIEMER primär aus c. 1481 § 3 abgeleiteten Interpretation, daß es auch in kirchlichen Eheprozessen der Anwaltpflicht bedarf: "Die Anwaltpflicht erscheint nötig, weil Eheprozesse unvermeidbar sind und sie ihrer glaubwürdigen Ordnung dient"¹⁹⁹.

§ 8. Zur Parität zwischen Rechtsbeistand und Bandverteidiger

Für das ordentliche Ehenichtigkeitsverfahren gelten die cc. 1671-1691; für das in diesen Kanones nicht geregelte sonstige Vorgehen gelten, *nisi rei natura obstat*, die Kanones über das Gerichtswesen im allgemeinen (cc. 1400-1500) und die Normen über das ordentliche Streitverfahren (cc. 1501-1670), wobei die besonderen Normen für Personenstandssachen (cc. 1445 § 1, 2°, 1492 § 1, 1643, 1644) und Sachen, die das öffentliche Wohl betreffen (cc. 1452 § 1, 1532, 1536 § 2, 1598, 1715), zu beachten sind (c. 1691). Daraus resultieren zwei Fragen: Ist das Modell des ordentlichen Streitverfahrens mit der ihm spezifischen Prozeßdialektik zweier antagonistischer Parteien überhaupt auf das

197 SIEMER, Anwaltpflicht, 53.

198 WESEMANN, Das erstinstanzliche Gericht, 102.

199 SIEMER, Anwaltpflicht, 88; dieser Konsequenz ist uneingeschränkt zuzustimmen, nicht aber seiner daran anschließenden Ansicht: "Die Aufforderung des can. 1490 an die Gerichte und die dort näherhin vorgesehenen Regelungen können den notwendigen Anforderungen nicht genügen" (88f).

Ehenichtigkeitsverfahren, in dem es um die Feststellung der Nichtigkeit der Ehe und damit um den Personenstand der Parteien geht, übertragbar? Gegner²⁰⁰ stehen Befürwortern²⁰¹ einer Prozeßführung nach den Regeln des ordentlichen Streitverfahrens gegenüber. Die Diskussion um diese Frage können wir hier nicht bereichern, die Gründe für die eigene Interpretation nicht im einzelnen explizieren, nur soviel: gesucht wird die Interpretation, die - ausgehend vom Wortlaut des c. 1691 - die zugrundeliegende Wertestruktur am besten zu erheben und auszugestalten weiß. Im folgenden bestehen folgende Grundentscheidungen:

- a) von GROCHOLEWSKI sei die Einsicht übernommen, daß die nichtklagende Partei nicht *pars conventa* ist;
- b) von SIEMER sei das Verständnis übernommen, daß der *defensor vinculi* - in Prozeßstandschaft für die Kirche - eigentliche *pars conventa* ist;
- c) von GERINGER sei die Deutung übernommen, die nichtklagende Partei trete als *tertius/-a interveniens* an der Seite des Klägers oder des Ehebandverteidigers als Partei in das Verfahren ein (oder beteiligt sich gar nicht daran)²⁰².

Die Ehe erfreut sich der Rechtsgunst - *favor iuris* (c. 1060). Durch die Einbringung der Klage wird die Gültigkeit der Ehe, ihr rechtlicher Bestand bestritten und der Versuch des prozessualen Gegenbeweises angestrengt. Zum Schutz gültiger Ehen, deren Bestand durch die Klageeinbringung angefochten wird, ist in der Kirche der Ehebandverteidiger bestellt (c. 1432). In Kläger und Ehebandverteidiger sind nun die beiden Antagonisten gefunden, die es erlauben, einen Rechtsstreit um Bestand der Ehe und Stand der Parteien im Sinne der Prozeßdialektik des ordentlichen Streitverfahrens zu führen.

Mit der Prozeßdialektik hängt untrennbar die Parität (im eher martialischen Juristenjargon «Waffengleichheit» genannt) zwischen der klagenden Partei und ihrem Rechtsbeistand auf der einen und dem Ehebandverteidiger auf der anderen Seite zusammen. Denn zweifellos gilt: "Ohne Anwaltsbeteiligung ist im

200 Vgl. LÜDICKE, K., Der kirchliche Ehenichtigkeitsprozeß - ein *processus contentiosus*?: ÖAKR 39 (1990) 295-308; in Konsequenz daraus: AHLERS, Der Stellenwert des Verteidigungsrechts, 284-288; WRENN, L. G., In search of a balanced procedural law for marriage nullity cases: Jurist 46 (1986) 602-623; COX, C. A., The procedural law that might have been. Some proposed changes that were not adopted during the code revision process: Jurist 50 (1990) 613-642.

201 Vgl. GROCHOLEWSKI, Z., *Quisnam est pars conventa in causis nullitatis matrimonii?*: PRMCL 78 (1989) 357-391; SIEMER, Anwaltspflicht, 7-31; GERINGER, Das Recht auf Verteidigung im kanonischen Ehenichtigkeitsverfahren, 429.

202 Vgl. FELDMANN, M., "... und halten uns einen Narren". Unorthodoxe Betrachtungen eines Ehebandverteidigers: FG RÖSSLER, 323-342, 333-338.

Ehenichtigkeitsprozeß als einem echten Parteienstreit die Waffengleichheit nicht gesichert"²⁰³. Aber sind die Rechte von Rechtsbeistand (der die Rechte der Partei mitumfaßt) und Ehebandverteidiger auch nach dem Gesetz paritätisch ausgelegt?

Der Verteidiger des Ehebandes (*defensor vinculi*) nahm nach altem Recht eine bevorzugte Stellung im Prozeß ein²⁰⁴. Als eigentliche Gegenpartei (*pars conventa*)²⁰⁵ gehörte er zum organischen Gerichtspersonal (cc. 1586, 1589 § 1 CIC/1917; EPO Art. 15 § 1), hatte das Recht, bei der Vernehmung der Parteien, Zeugen und Sachverständigen zugegen zu sein, die Interrogatorien zusammenzustellen, Widerspruch und Einwände gegen Parteiaussagen, Belege und Beweise geltend zu machen, überhaupt alles vorzubringen, was ihm zum Schutz des Ehebandes nützlich erschien, jederzeit die Prozeßakten einzusehen etc. (insb. cc. 1968-1969; EPO Art. 70-72). Bereits die *American Procedural Norms* garantierten eine Parität zwischen Bandverteidiger und den Parteien bzw. deren Beiständen (faktischer Anwaltszwang). Die Revision des CIC führte schließlich durch prozessuale Gleichstellung von Bandverteidiger und Parteivertretern zu einer umfassenden Sicherung der Rechte der Parteien²⁰⁶.

Für FLATTEN liegt in der prozessualen Parität von Bandverteidiger und Parteivertreter gar die "wohl wichtigste und weitestreichende Neuerung im Eheprozeßrecht"²⁰⁷. Nochmals: wer als Partei auf einen Beistand verzichtet, begibt sich wesentlicher prozessualer Rechte und der Gleichstellung mit den Rechten des Ehebandverteidigers²⁰⁸. Auch aus diesem Grund eröffnet der *Codex* heute die Möglichkeit, die Rechte der Partei nicht nur durch private, sondern ebenso durch Ständige Parteibeistände zu sichern²⁰⁹. FAHRNBERGER ist der Überzeugung: "Voll werden den Parteien die aufgewerteten Verteidigungsmöglichkeiten nur zukommen, wo ihnen vom Diözesanbischof bestellt und vom Gericht

203 SIEMER, Anwaltszwang, 86.

204 Vgl. EISENHOFER, H., Die glaubensmäßigen und sittlichen Grundlagen der kirchlichen Verfahrensordnung in Ehesachen: SIEPEN, K. / WEITZEL, J. / WIRTH, P. (Hrsg.), *Ecclesia et Ius*. Festgabe für Audomar SCHEUERMANN zum 60. Geburtstag. München 1968, 573-588, 575f (Amt und bevorrechtigte Stellung des Ehebandverteidigers); SIEMER, Anwaltszwang, 49-51.

205 Vgl. FLATTEN, Entwurf, 460; WEIER, Anwalt, 406.

206 Vgl. FAHRNBERGER, Möglichkeiten, 312; GREEN, Revision, 434: "The rights of the parties in the contentious process are safeguarded"; vgl. SIEMER, Anwaltszwang, 51-53.

207 FLATTEN, Entwurf, 457.

208 Vgl. ebd., 458.

209 Vgl. ebd., 460; LÜDICKE, MKCIC 1490/3 u. 8.

entlohnte kirchliche Anwälte zur Verfügung stehen, wie es jetzt c. 1490 CIC als Möglichkeit vorsieht"²¹⁰.

III. SCHLUSSFOLGERUNGEN UND ERMUTIGUNGEN

Stabiles patroni constituentur, das ist der unzweideutige Auftrag des c. 1490 CIC. Anpassung dieses gesetzlichen Auftrags an die örtlichen Gegebenheiten in den vielen verschiedenen Teilkirchen der Welt ist die zwingende Bestimmung der Norm. Nichthandeln ist wider das Gesetz. Doch, die Argumentation mit dem Zwangscharakter kirchlicher Gesetze hilft nur bedingt. Es ist erforderlich, Einsicht in die zugrundeliegende Wertestruktur zu verschaffen. Dabei gilt es, nicht nur bei den in der Kirche beauftragten Amtsträgern Interesse und Verständnis zu wecken, vielmehr ist es des Kanonisten Pflicht, die tiefen Schichten verbreiteter Unkenntnis, generellen Mißtrauens oder strikter Ablehnung von rechtlichen Bestimmungen in der Kirche aufzusuchen, um auf der Basis von Gerechtigkeit, Freiheit und Wahrheit neue Einsichten in die zugrundeliegende Wertestruktur zu vermitteln - oder an diese nicht angepaßte Normen in ihrem Zwangscharakter zu hinterfragen. Erfahrungen von Unrecht und Willkür sind bei einem offenen Diskurs um das richtige Recht in der Kirche wahrzunehmen und ernstzunehmen. Die kanonistische Facharbeit in Folge eines innerkirchlich-gesellschaftlichen Diskussionsprozesses kann nicht länger darin gesehen werden, vordergründige Harmonie zu erzeugen oder alles daran zu setzen, Ärgeris zu vermeiden und abweichende Meinungen auszugrenzen. Die kanonistische Facharbeit hat sich dort einzubringen, wo es um die Rekonstruktion der gesellschaftlichen und gemeinschaftlichen Strukturen auf der Basis des Bewußtseins geht, daß die das Miteinander ordnenden Rechtsregeln einer Kirche dienen, die stets Kirche in der Welt von heute, nach morgen hin offen und im Wesen immer auch über Zeit und Raum hinaus ist.

Der eine Satz der Norm c. 1490 ist nur eine Mücke im Vergleich zu den ungleich wichtigeren kodikarischen Bestimmungen über die fundamentalen Rechte der Christgläubigen in der Kirche - und aller Menschen über sie hinaus. Fundamentale Rechte bedürfen aber ebenso der Verwirklichung im Alltag wie alle anderen Rechte in der Kirche. C. 1490 ist, weil in ihm eine ganz neue Materie im universalen Kirchenrecht geregelt wurde, ein gutes Exempel für die Genese des Rechts aus praktischen Erfahrungen und Bestimmungen in Teilkirchen und die nachfolgende Rezeption in anderen Teilkirchen der Welt. Die Norm ist auch ein gutes Beispiel dafür, daß eine Rezeption erst dann ein-

²¹⁰ FAHRNBERGER, Möglichkeiten, 313.

setzt, wenn neben dem bloßen Gesetzestext Einsicht in die zugrundeliegenden Motive, Problemlagen und Werte gewonnen wird. Dabei ist die Anreicherung dieser Grundströmung durch eigene neue Motive, Probleme und Werte der eigentliche dynamische Prozeß der Aneignung. Dieser setzt die Bereitschaft zu kritischer Selbstreflexion voraus.

Zugegeben, man kann trefflich darüber streiten, ob die Ehenichtigkeitsverfahren in der Form ordentlicher Streitverfahren in der Kirche überhaupt angepaßt oder gar wünschenswert sind. Heute kann das fundamentale Recht, den eigenen Lebensstand frei zu wählen, oder das Recht, Gewißheit über den eigenen Personenstand zu erlangen, von Geschiedenen regelmäßig nur durch ein nach den Bestimmungen des kirchlichen Prozeßrechts gefälltes gerichtliches Urteil geltend gemacht werden. In der Dialektik des ordentlichen Ehenichtigkeitsverfahrens sind die prozessual paritätischen Antagonisten die klagende(n) Partei(en) mit ihrem Rechtsbeistand und der Ehebandverteidiger als eigentliche *pars conventa*. In der Praxis sind wir von dieser Prozeßstruktur häufig noch weit entfernt.

Die in Österreich aus langer praktischer Erfahrung resultierende Beschäftigung von Ständigen Parteibeiständen ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg, ein prozessuales Gleichgewicht herzustellen, die Parteien angemessen zu beteiligen und zu begleiten, sowie der Gemeinschaft der Christgläubigen transparent zu machen, daß Rechte in der Kirche nicht bloß auf dem Papier stehen oder allenfalls für einige wenige Privilegierte gelten. Rechtsbeistände - seien es selbständige oder Ständige Parteibeistände - gehören in die Verfahren, die gegenwärtig möglich sind. Rechtsbeistände dienen nicht bloß den Interessen der Parteien, sie sind auch ein wesentlicher Baustein für die Erfahrung von Recht in der Gemeinschaft. Dem Dienstcharakter des Rechts entsprechend, ist es höchst angemessen, wenn die Gemeinschaft der Christgläubigen nicht nur die Mittel für Richter, Gerichtsverwaltung und Bandverteidiger, sondern auch die Mittel für eine paritätisch faire Vertretung der Parteien bereitstellt. Davon unberücksichtigt bleibt freilich die in vielen Fällen dringend gebotene Überarbeitung der Prozeßkostenbeteiligung der Parteien wie der Gebührenordnung überhaupt.

Im Sicheinlassen auf die tiefe Verantwortung für die Menschen, die der Hilfe durch gerichtliche Verfahren bedürfen, und im Blick auf die Gemeinschaft, die ein sehr feines Gespür für Gerechtigkeit, Freiheit und Wahrheit besitzt und der darüber hinaus echte Werte, die fern von Unrecht und Willkür liegen, überzeugend vermittelbar sind, können Ständige Parteibeistände ein Gewinn für alle Christgläubigen sein. Die Maxime lautet: in ordentlichen Ehenichtigkeitsverfahren sind Rechtsbeistände im Wesen unverzichtbar: "professional advo-

cacy is the only way to guarantee equal justice for the rich and the poor, for the strong and the weak, for the powerful and the vulnerable"²¹¹.

²¹¹ BEAL, J. J., Have Code, will travel. *Advocacy in the Church of the 1990's: Jurist* 53 (1993) 319-343, 319.

CHRONISCHER ALKOHOLISMUS IN DER RECHTSPRECHUNG DER *ROTA ROMANA**

von Ernst Freiherr von Castell

EINLEITUNG

"Alkoholismus ist heute zum größten sozialmedizinischen Problem Europas geworden. Nach üblichen Statistiken (Blaues Kreuz) sind in der Bundesrepublik etwa zwei bis drei Prozent aller Bundesbürger alkoholabhängig. Davon werden 20 Prozent alkoholkrankte Frauen und etwa acht bis zehn Prozent Jugendliche geschätzt"¹. Man kann also davon ausgehen, daß etwa 1,5 bis 2 Millionen Bundesbürger als Alkoholiker zu gelten haben. Nicht nur der Alkoholabhängige selbst leidet jedoch unter seiner Krankheit, mitbetroffen ist seine ganze Umgebung, vor allem sein Ehepartner bzw. seine Familie². Der Alkoholiker wird labil, unzuverlässig und ist in seinen Gefühlsreaktionen nicht mehr berechenbar. Dadurch kommt es meist zu beruflichen Problemen, Arbeitslosigkeit und sozialer Abstieg für ihn und seine Familie sind die Folge. Der übersteigerte Alkoholkonsum schädigt den Betroffenen auch organisch. Der gesundheitliche Niedergang macht ihn oft zum Frührentner oder sogar zum «Pflegefall», nicht selten endet die Entwicklung tödlich. Hinzu kommt ein erheblich höheres Unfallrisiko vor allem im Straßenverkehr und am Arbeitsplatz.

Es kann also kein Zweifel bestehen, daß der Alkoholismus eines Partners auf jeden Fall eine große Bürde für eine Ehe darstellt. Die Belastung gerade der zwischenmenschlichen Beziehungen ist gravierend. Nicht wenige Ehen scheitern an der Alkoholabhängigkeit eines Partners. Für den Kanonisten ist jedoch weiter zu fragen, inwieweit Alkoholismus den Eheabschluß ungültig macht, genauer, ist ein davon Betroffener in der Lage, den in c. 1057 § 1 geforderten Konsens zu leisten? Nach c. 1095 liegt Konsensunfähigkeit dann vor, wenn der

* Referat vom 1. 4. 1998 bei der Tagung der deutschsprachigen Offizialate vom 31. 3. bis 2. 4. 1998 in Brixen. Zur Thematik vgl. grundsätzlich: FREIHERR VON CASTELL, E., Alkoholismus in der Rechtsprechung der Rota Romana. (Adnotationes in Ius Canonicum, Bd. 4) Frankfurt/M. 1995, 77-186.

¹ KÖPPL, B. / REINERS, W., Hilfen für Kinder von alkoholkranken Vätern. Freiburg 1987, 9.

² Vgl. ASSFALG, R., Alkoholabhängigkeit und ihre Überwindung. Wuppertal 1983, 99.

Vernunftgebrauch insgesamt aufgehoben ist (c. 1095, 1°) oder aber ein schwerer Defekt des Urteilsvermögens hinsichtlich der wesentlichen ehelichen Rechte und Pflichten vorliegt, die gegenseitig zu übertragen und zu übernehmen sind (c. 1095, 2°). C. 1095, 3° schließlich bestimmt, daß auch diejenigen unfähig sind, eine Ehe zu schließen, die aus Gründen der psychischen Beschaffenheit wesentliche Verpflichtungen der Ehe nicht übernehmen können. Alle drei Tatbestände können bei einem Alkoholiker gegeben sein: Alkoholabhängigkeit kann im Endstadium zum vollständigen Verlust des Vernunftgebrauchs führen. Die egozentrische, verkrampfte Einstellung des Alkoholikers zu sich selbst und zu seiner Umwelt kann zum Verlust des für die Konsensabgabe notwendigen Urteilsvermögens führen. Seine Unfähigkeit, Gefühle zu beherrschen und seine Fixierung auf seine Sucht können ihn unfähig machen, die wesentlichen Verpflichtungen der Ehe zu übernehmen. Problematisch ist jedoch die in der Praxis der Rechtsprechung entscheidende Frage, ab welchem Grad des Alkoholismus wirklich Konsensunfähigkeit vorliegt bzw. anhand welcher Kriterien festgestellt werden kann, daß tatsächlich einer der in c. 1095 aufgeführten Tatbestände gegeben ist. Bei der Rechtsanwendung müssen hier drei graduell verschiedene Tatbestände, nämlich Eheführungsunfähigkeit, mangelndes Urteilsvermögen und Verlust des Vernunftgebrauchs, auf eine schleichende, langwierige und individuell sehr unterschiedliche Entwicklung angewandt werden. Der Richter wird daher nicht umhin können, auf medizinische und psychiatrische Erkenntnisse zurückzugreifen und im Einzelfall den Rat sachverständiger Gutachter einzuholen. Dabei muß jedoch klar unterschieden werden zwischen dem kanonistischen Begriff des chronischen Alkoholismus als einer möglichen Ursache der in c. 1095 aufgeführten Tatbestände und der in der medizinisch-psychiatrischen Literatur oft recht vage und unterschiedlich gebrauchten Bezeichnung³. Im folgenden soll daher zunächst einmal der medizinisch/psychiatrische Aspekt dieser Krankheit abgeklärt werden, genauer, was unter chronischem Alkoholismus überhaupt zu verstehen ist und welche Auswirkungen diese Krankheit auf den Betroffenen und seine Umgebung hat. Im zweiten Schritt soll dann der rechtliche Aspekt betrachtet werden, d. h. die Rechtsprechung der RR zu diesem Klagegrund untersucht werden.

3 Siehe unten, I.1.

I. MEDIZINISCH/PSYCHIATRISCHE ASPEKTE DES CHRONISCHEN ALKOHOLISMUS

1. Die Problematik der Definition

"Es gibt sehr viele unterschiedliche Definitionen des Begriffs 'Alkoholismus' und noch mehr Definitionen von ähnlichen Begriffen (wie 'Alkoholsucht', 'Alkoholkrankheit' usw.), die in der empirischen Forschungspraxis oft als Synonyme verwendet werden"⁴. Die Definitionen des Alkoholismus unterscheiden sich sowohl vom jeweiligen Inhalt als auch von ihrem Umfang her. "Die bekannteste ist die Definition der WHO von 1952: 'Unter Alkoholikern versteht man exzessive Trinker, deren Abhängigkeit vom Alkohol einen solchen Grad erreicht hat, daß sie deutliche geistige Störungen oder Konflikte in ihrer körperlichen und geistigen Gesundheit, ihren mitmenschlichen Beziehungen, ihren sozialen und wirtschaftlichen Funktionen aufweisen oder Prodrome einer solchen Entwicklung zeigen. Daher brauchen sie eine Behandlung'"⁵. E. BLEULER definiert wesentlich kürzer: "Wen der Trunk körperlich, psychisch oder in seiner sozialen Stellung deutlich geschädigt hat, wird als Alkoholiker bezeichnet"⁶. Hier fehlt vor allem der Hinweis auf die Abhängigkeit vom Alkohol und die Exzessivität des Trinkens. Dagegen betonen andere gerade die Unfähigkeit zur Abstinenz als entscheidendes Merkmal. Alkoholismus liegt dann vor, wenn der Betreffende nicht in der Lage ist, sich des Trinkens zu enthalten⁷. Andere Versuche gingen allein von der Menge des konsumierten Alkohols aus, was jedoch mehr als problematisch erscheint, weil hier zuwenig Rücksicht auf die individuelle Verträglichkeit des einzelnen genommen wird⁸.

- 4 UHL, A., Die Probleme mit der Vagheit und Mehrdeutigkeit des Begriffes Alkoholismus: MADER, R. (Hrsg.), Alkohol und Drogenabhängigkeit. Wien 1983, 212; ähnlich: FEUERLEIN, W., Alkoholabhängigkeit: BATTEGAY, R. / GLATZEL, J. / PÖLDINGER, W. / RAUCHFELS, U. (Hrsg.), Handwörterbuch der Psychiatrie. Stuttgart 1985, 12f.
- 5 FEUERLEIN, Alkoholabhängigkeit, 12; ähnlich: UHL, Die Probleme mit der Vagheit und Mehrdeutigkeit des Begriffes Alkoholismus, 34; «Prodrome» bedeuten Vorläufer, also Erscheinungen, die dem eigentlichen Ausbruch der Krankheit vorangehen.
- 6 "Alcoholismus Chronicus": BLEULER, E., Lehrbuch der Psychiatrie. Berlin 141979, 280-292, 281.
- 7 KIEHOLZ, P. / BATTEGAY, R., Therapie der akuten Alkoholintoxikation und des chronischen Alkoholismus: KISKER, K. P. / MEYER, J. / MÜLLER, M. / STRÖMGEN, E. (Hrsg.), Psychiatrie der Gegenwart, Forschung und Praxis, Bd. II, 2 (PsychdG). Berlin 21972, 476.

Amerikanische Psychologen versuchten schließlich, den Begriff des Alkoholikers über einen Fragebogen operational zu erfassen⁹. Der Vorteil dieser Methode ist zweifellos die leichte Auswertung anhand einer bestimmten Zahl mit «Ja» beantworteter Fragen, dies geht jedoch auf Kosten der Genauigkeit der Definition. Entscheidend ist dann nämlich nicht mehr die Qualität der Kriterien, die der Betreffende aufweist, sondern nur mehr deren Quantität.

Angesichts der Vielzahl der Definitionen kommt A. UHL zu dem Schluß, daß am Beispiel des Begriffes «Alkoholismus» geradezu exemplarisch dargestellt werden kann, daß "ein Großteil der in den Sozial- und Humanwissenschaften verwendeten Begriffe sowohl im Begriffsumfang als auch im Begriffsinhalt nur sehr vage und mehrdeutig festgelegt"¹⁰ ist. Es ist jedoch im Blick auf die praktische Rechtsprechung unumgänglich, beides möglichst klar zu bestimmen. Zum Begriffsinhalt des chronischen Alkoholismus gehören jedenfalls folgende charakteristische Merkmale:

1. Die **Menge des konsumierten Alkohols** überschreitet das ortsübliche Maß. Der Alkoholiker ist ein exzessiver Trinker, er konsumiert mehr als ein vergleichbarer Durchschnittsmensch in einer vergleichbaren Lebenssituation¹¹. Das Trinken selbst kann dabei in verschiedenen Formen vor sich gehen. Alkohol wird entweder andauernd, in mehr oder weniger großer Menge zugeführt, oder unregelmäßig, jedoch dann im Übermaß.
2. Es muß der **Mißbrauch von Alkohol** vorliegen. Im Gegensatz zum Gebrauch entsteht beim Mißbrauch Schaden durch den Alkoholkonsum. Dieser Schaden kann den Trinker selbst treffen, etwa in Form von alkoholbedingten Schädigungen der Gesundheit oder Verletzungen, die er sich im Rausch zufügt, aber ebenso auch andere Personen, die durch den Alkoholmißbrauch irgendwie in Mitleidenschaft gezogen werden.
3. Es besteht **Abhängigkeit vom Alkohol**. Gemeint ist damit, "die Unfähigkeit, den Alkoholkonsum unter Kontrolle zu halten oder auf den Alkohol

8 Vgl. FEUERLEIN, W., Medizinische Grundlagen: BERGER, H. / LEGNARO, A. / REUBAND, K. H. (Hrsg.), Alkoholkonsum und Alkoholabhängigkeit. Stuttgart 1979, 15.

9 Vgl. UHL, Die Probleme mit der Vagheit und Mehrdeutigkeit des Begriffes Alkoholismus, 213.

10 Ebd., 222f.

11 Hier spielen soziale, kulturelle wie individuelle Faktoren eine große Rolle. So wird z. B. in bestimmten Ländern mehr getrunken als in anderen. Weitere Faktoren sind etwa Alter, soziale Stellung, Beruf, Gesundheitszustand, Familienstand etc.; vgl. REUBAND, K. H., Alkoholkonsum in der Bundesrepublik. Eine empirische Bestandsaufnahme: BERGER / LEGNARO / REUBAND, Alkoholkonsum und Alkoholabhängigkeit, 26-49.

konsum auch nur für kürzere Zeit völlig verzichten zu können"¹². Es handelt sich bei dieser Abhängigkeit nicht nur um eine bloße Gewohnheit, der Betroffene hat eine krankhafte Beziehung zum Alkohol, er ist süchtig¹³. "Je nachdem, ob bei der Abhängigkeit die seelische oder die körperliche Seite im Vordergrund steht, unterscheidet man seelische Abhängigkeit und körperliche Abhängigkeit.

Merkmale der seelischen Abhängigkeit:

- Gieriges Verlangen nach Alkohol.
- Erleben eines inneren Zwanges.
- Angst vor Situationen, in denen Alkohol nicht verfügbar ist.
- Der Betroffene richtet sein Leben mehr und mehr so ein, daß er ständig Alkohol in Griffweite hat.

Merkmale der körperlichen Abhängigkeit:

- nach Absetzen des Alkohols treten Entzugserscheinungen auf (z. B. Zittern, Schweißausbrüche, Appetitlosigkeit, Brechreiz, Schlafstörungen, Angst, Depressionen, Halluzinationen).
- Nach erneutem Trinken klingen diese Entzugserscheinungen ab.
- Bei ausgeprägter Abhängigkeit hat der Betroffene oft das Gefühl, schwerkrank zu sein, diese Krankheit aber mit Alkohol vorübergehend überspielen oder hinausschieben zu können"¹⁴.

Chronischer Alkoholismus setzt also zumindest das Vorliegen dieser drei Merkmale voraus: Der Betroffene **trinkt mehr** als ein vergleichbarer Durchschnittsmensch, er **mißbraucht Alkohol** und **ist von ihm psychisch oder physisch abhängig**.

2. Die Erscheinungsformen des chronischen Alkoholismus

Alkoholismus kann in sehr verschiedenen Formen auftreten, die sich vor allem durch das Trinkverhalten und die Art der Abhängigkeit unterscheiden. Die sowohl bekannteste wie auch anerkannteste Typologie ist dabei die von E. M. JELLINEK¹⁵ aus dem Jahr 1968. Er unterscheidet fünf verschiedene Typen des chronischen Alkoholismus, die er nach den Buchstaben des griechischen Alphabets benannte:

* Der **Alpha-Typus** "ist charakterisiert durch eine starke psychische Abhängigkeit. Alkohol wird getrunken, um Konflikte und Schwierigkeiten zu

¹² FEUERLEIN, Medizinische Grundlagen, 15.

¹³ Vgl. ASSFALG, Alkoholabhängigkeit und ihre Überwindung, 46.

¹⁴ Ebd., 47f.

¹⁵ Vgl. JELLINEK, E. M., The disease concept of alcoholism. New Heaven ⁴1968.

überwinden. ... Es entsteht zunächst nur psychische Abhängigkeit (also noch keine Entzugerscheinungen). Der Betroffene ist noch in der Lage, sein Trinkverhalten zu steuern (noch kein Kontrollverlust)"¹⁶.

- * Kennzeichen des **Beta-Typus** sind "organische Folgen des Alkoholismus ohne physische oder psychische¹⁷ Abhängigkeit; psychisch äußerlich unauffällig und sozial recht stabil; Typ des Gewohnheitstrinkers mit Tendenz zur Regelmäßigkeit"¹⁸.
- * "**Gamma Alkoholismus** entsteht als Fortentwicklung des Erleichterungs- oder Problemtrinkens. Vorrangig wird eine starke psychische Abhängigkeit; auch die physische Abhängigkeit ist zu beobachten. Charakteristisch ist der Kontrollverlust: Man versteht darunter die Tatsache, daß jemand, nachdem er eine gewisse Menge Alkohol getrunken hat, nicht mehr aufhören kann; er trinkt bis zum Vollrausch"¹⁹.
- * "**Delta Alkoholismus** ist die Weiterentwicklung des Gewohnheitstrinkens"²⁰. Der *Delta*-Typ ist "der Typ des Spiegeltrinkers (der Alkoholspiegel im Körper wird durch entsprechende Zufuhr relativ konstant gehalten)"²¹. Im Gegensatz zum *Gamma*-Typ kommt es dabei nicht zum Kontrollverlust, jedoch zu starker körperlicher Abhängigkeit und Entzugerscheinungen. Der Betroffene fällt dabei zumeist lange Zeit nicht auf; erst allmählich kommt es zu erkennbarem physischem wie psychischem Abbau mit gravierenden Folgeerscheinungen²². "Sowohl *Gamma*- als auch *Delta*-Alkoholismus zeigen eine Tendenz zur Verschlimmerung. Häufig sind sozialer Abstieg, körperliche Schädigungen ..., Abbau der Persönlichkeit bis zur Verwahrlosung"²³.
- * "Als **Epsilon-Alkoholiker** werden episodische Trinker bezeichnet, die nur zuweilen (in größeren Abständen) im Übermaß, dann allerdings unter Kontrollverlust, Alkohol zu sich nehmen"²⁴. Diese Form wird häufig auch als

16 ASSFALG, Alkoholabhängigkeit und ihre Überwindung, 57.

17 ASSFALG spricht dagegen von "nur geringer psychischer Abhängigkeit" (ebd.).

18 FORST, H., Erscheinungsmuster und Folgeerscheinungen der Alkoholkrankheit bei Männern und Frauen: BERGER, H. / LEGNARO, A. / REUBAND, K. H. (Hrsg.), Frauenalkoholismus. Stuttgart 1979, 99.

19 ASSFALG, Alkoholabhängigkeit und ihre Überwindung, 58.

20 ASSFALG, ebd., 59.

21 FORST, Erscheinungsmuster und Folgeerscheinungen, 99.

22 Vgl. ebd., 99, bzw. ASSFALG, Alkoholabhängigkeit und ihre Überwindung, 59.

23 ASSFALG, Alkoholabhängigkeit und ihre Überwindung, 60.

24 FEUERLEIN, Alkoholabhängigkeit, 12.

periodisches Trinken oder Dipsomanie bezeichnet²⁵. Dem Betroffenen gelingt es, über größere Zeiträume ohne oder mit wenig Alkohol auszukommen, dann jedoch trinkt er, manchmal sogar über mehrere Tage, mit vollständigem Kontrollverlust. Dies wiederholt sich, wobei die Abstände regelmäßig sein können oder nicht. Jedenfalls kommt es zur zwanghaften Wiederholung dieser Trinkperioden, was diese Form eindeutig als Alkoholismus kennzeichnet²⁶.

Die oben angeführte Typologie ist freilich nicht erschöpfend. "Die Wirklichkeit ist viel zu einfallsreich, als daß man sie in einer Typologie erschöpfend darstellen könnte. Alle Mischformen und Übergänge sind möglich"²⁷.

3. Die Entwicklung zum Alkoholiker

"Noch immer hat die Wissenschaft auf die Frage, warum bei einem bestimmten Menschen Alkoholabhängigkeit entsteht und bei einem anderen nicht, keine eindeutige Antwort gefunden"²⁸. Alkoholismus hat keine eindeutig bestimmbar Ursachen. "Man nimmt an, daß es nicht die eine Ursache gibt, die darüber entscheidet, ob jemand abhängig wird oder nicht, sondern daß es oft viele kleine Teilursachen sind, die zusammenkommen und sich in ihrer Wirkung ergänzen. Körperliche, psychische und soziale Faktoren spielen dabei eine Rolle"²⁹. E. BLEULER³⁰ teilt die Ursachen schematisch ein in:

1. **Milieu- und Gelegenheitstrunksucht:** Der spätere Alkoholiker wird durch seine Umgebung (Familie, Freundeskreis) oder seinen Beruf (z. B. Wirt, Winzer etc.) verführt.
2. **Neurotische Trunksucht:** Die Alkoholabhängigkeit ist hier Symptom einer neurotischen Persönlichkeitsentwicklung, die die eigentliche Ursache des Alkoholismus ist.
3. **Psychopathische Trunksucht:** Hier führen angeborene ungünstige Charakteranlagen (z. B. Introvertiertheit verbunden mit Äußerungsunfähigkeit) zur Trunksucht.
4. **Sekundäre Trunksucht:** Der Alkoholismus ist Symptom einer Geistesstörung, wie z. B. Schizophrenie oder Epilepsie.

25 Vgl. LUNDQUIST, G., Klinische und soziokulturelle Aspekte des Alkoholismus: PsychdG, Bd. II, 2, 376f.

26 Vgl. ASSFALG, Alkoholabhängigkeit und ihre Überwindung, 61.

27 Ebd., 61f.

28 Ebd., 82.

29 Ebd.; ähnlich: FEUERLEIN, Medizinische Grundlagen, 16.

30 Vgl. "Alcoholismus Chronicus", 291.

BLEULER räumt jedoch ein: "In Wirklichkeit spielen immer Gelegenheitsursachen, Charakterschwierigkeiten und neurotische Entwicklungen zusammen, höchstens steht die eine oder andere Gegebenheit klinisch mehr im Vordergrund"³¹.

R. ASSFALG³² nennt, wie er selbst schreibt, "grob verallgemeinert"³³ zwei Wege in die Abhängigkeit, nämlich den **Weg über Probleme** und den **Weg über die Gewohnheit**. Beim ersteren versucht der Betroffene mit Hilfe des Alkoholkonsums *persönliche Probleme* (z. B. berufliche Schwierigkeiten oder Eheprobleme) oder auch psychische Störungen (z. B. Selbstunsicherheit oder Kontaktschwierigkeiten) zu überdecken. "Anstatt die Welt zu verändern, verändert er, indem er Alkohol trinkt, sich selbst. Er entzieht sich der Wirklichkeit, flieht in den Alkohol und wird immer unfähiger, mit Schwierigkeiten umzugehen"³⁴. Beim Weg über die Gewohnheit führt jahrelanger Alkoholmißbrauch allmählich zur Abhängigkeit. "Die Krankheit schleicht sich in der Regel ganz unmerklich ein. Die Leute trinken eben allmählich etwas mehr, oder sie werden langsam widerstands-unfähiger gegen die gleichen Quantitäten, jedenfalls bildet sich der charakteristische Symptomenkomplex nur im Laufe der Jahre heraus"³⁵. Dabei spielen **genetische Faktoren** wie die individuell unterschiedliche Fähigkeit, Alkohol abzubauen³⁶ ebenso eine Rolle wie die **individuell verschiedene Schwelle**, ab der sich bei fortlaufendem Alkoholkonsum Abhängigkeit ergibt: Von der einen Person kann eine größere Menge Alkohol regelmäßig konsumiert werden, ohne daß Süchtigkeit entsteht, als von einer anderen³⁷. Auch die **Dauer des Trinkens und das Trinkmuster**³⁸ spielen eine Rolle. Dabei fällt auf, daß der Alkoholmißbrauch bei Frauen wesentlich schneller zur Abhängigkeit führt als bei Männern. Während bei den meisten Frauen die Süchtigkeit bereits nach etwa fünf Jahren eintritt, dauert der gleiche Prozeß bei Männern bis zu zwanzig Jahre³⁹. Erheblich kürzer als bei Frauen

31 Ebd., 291.

32 Vgl. ASSFALG, Alkoholabhängigkeit und ihre Überwindung, 49-56.

33 Ebd., 49.

34 Ebd., 56.

35 "Alcoholismus Chronicus", 289.

36 Vgl. ebd., 368.

37 Vgl. ebd., 367.

38 Gemeint ist die Art des Trinkens (z. B. regelmäßig oder periodisch, nur zu den Mahlzeiten oder andauernd) und die Qualität des Getränkes (Bier, Wein, Spirituosen).

39 AUERBACH, P. / OSCHINSKY, A. M. / MELCHERTSEN, K. / RIFFERT, M. / WEITBRECHT, W. U., Geschlechtsspezifische Formen der Alkoholismusedwicklung: BERGER / LEGNARO / REUBAND, Frauenalkoholismus, 21-33.

ist diese Frist bei Jugendlichen, bei denen auch die alkoholbedingten Schädigungen viel schneller und massiver auftreten⁴⁰. "Ein vierter Faktor von Bedeutung für die Entwicklung der körperlichen Alkoholabhängigkeit ist das **Verhalten oder die Einstellung zum Alkohol in der Umgebung**. Den fünften Faktor bilden **verschiedene Gelegenheitsursachen**, die als Streßfaktoren mitspielen. So kann ein mäßiges Trinken leicht in ein übermäßiges übergehen, wenn man in Konflikt kommt, eine pressende Arbeit hat oder ängstlich und deprimiert ist"⁴¹.

Die Entwicklung zum chronischen Alkoholismus wurde von JELLINEK in vier Phasen eingeteilt⁴²:

1. Während der **präalkoholischen Phase** trinkt der Betroffene zunächst mäßig und erfährt dabei einen Abbau von Spannungen. Die Toleranz gegenüber dem Alkohol steigert sich allmählich, und damit auch der Konsum.
2. Es folgt die **Prodromalphase**, die gekennzeichnet ist durch weiter zunehmenden Alkoholmißbrauch, der jetzt auch heimlich erfolgt, wachsendem Verlangen nach Alkohol und ersten Gedächtnislücken nach dem Trinken.
3. In der **kritischen Phase** führt die Einnahme von Alkohol zum Kontrollverlust, der Betroffene muß weiter trinken, bis er sein Pensum oder den Vollrausch erreicht hat. Er versucht zwar sich und seiner Umgebung durch Phasen der Abstinenz immer wieder zu beweisen, daß er auch ohne Alkohol auskommen kann, aber er schafft es immer nur kurze Zeit. Seine Persönlichkeit verändert sich, was zu Konflikten in der Familie und am Arbeitsplatz führt. Die Abhängigkeit vom Alkohol wird immer stärker und auch immer offenkundiger.
4. Schließlich beginnt die **chronische Phase**, es wird über den ganzen Tag getrunken, der Rauschzustand hält oft mehrere Tage an, "jetzt beginnt, was man ethischen Abbau und moralische Nivellierung genannt hat; ... das Trinken nimmt den Charakter der Besessenheit an"⁴³. Die Alkoholtoleranz nimmt ab, schon kleinere Mengen führen zum Vollrausch, körperliche wie psychische Schäden treten auf, erste Alkoholpsychosen können auftreten. Aus dem Alkoholmißbrauch ist eine Abhängigkeit geworden, die ohne Hilfe von außen nicht mehr überwunden werden kann.

40 Vgl. ASSFALG, Alkoholabhängigkeit und ihre Überwindung, 119-123; ähnlich: LUNDQUIST, Klinische und soziokulturelle Aspekte des Alkoholismus, 371.

41 LUNDQUIST, Klinische und soziokulturelle Aspekte des Alkoholismus, 369.

42 Vgl. ebd., 369-371; selbstverständlich ist auch dieses Modell nur ein Hilfsmittel, das nicht exakt auf jeden Einzelfall zutrifft, jedoch ein hilfreiches. Den gleichen Ablauf, jedoch ohne die Einteilung in vier Phasen, beschreibt auch: ASSFALG, Alkoholabhängigkeit und ihre Überwindung, 64-73.

43 LUNDQUIST, Klinische und soziokulturelle Aspekte des Alkoholismus, 370.

4. Die Auswirkungen des Alkoholismus auf den Betroffenen und seine Umgebung

"Kaum eine Krankheit verändert das Leben des Betroffenen so radikal wie die Alkoholabhängigkeit. Sie ergreift den Menschen in seiner Ganzheit: Es gibt keinen Bereich menschlichen Lebens, der von ihr unberührt bliebe"⁴⁴. Es kommt zu Schäden im **körperlichen**, im **seelischen** und im **zwischenmenschlichen** Bereich:

"Die häufigsten und für den Alkoholismus am meisten bezeichnenden **Körpersymptome** sind von seiten des Nervensystems ein Zittern, das unter Alkoholabstinenz häufig rasch zurückgeht, von Seiten des Verdauungstraktes der Magenkatarrh mit morgendlichem Brechen und die Lebervergrößerung mit Laboratoriumsbefunden, die für Leberschädigung bezeichnend sind"⁴⁵. Alkoholische Fettleber, Alkoholhepatitis, Leberfibrose oder Leberzirrhose mit oft tödlichem Ausgang sind typische Folgen längeren Alkoholmißbrauchs⁴⁶. "Weitere Organschäden betreffen die Bauchspeicheldrüse, das Zentralnervensystem, das Herz und bei Männern die Hoden"⁴⁷. Schwere Hirnschädigungen können zur Regeneration des Kleinhirns und alkoholischer Demenz führen⁴⁸. Bei Alkoholmißbrauch während einer Schwangerschaft besteht die Gefahr verschiedener Mißbildungen sowie gravierender geistiger Schädigungen des Kindes⁴⁹.

Die **psychische Schädigung** durch Alkoholismus wird gemeinhin als «alkoholische Wesensänderung» bezeichnet⁵⁰. Symptom dieser Erscheinung ist zunächst eine Verstärkung der Affektivität. Der Betroffene ist enthemmt und handelt spontan aus dem Affekt des Augenblicks heraus unüberlegt, nicht selten auch gewalttätig. Der Alkoholiker ist seinen oft rasch wechselnden Gefühlen ausgeliefert, "die Beständigkeit im Streben und Handeln unmöglich"⁵¹.

44 ASSFALG, Alkoholabhängigkeit und ihre Überwindung, 63.

45 "Alcoholismus Chronicus", 282; «Polyneuritis» bedeutet eine Entzündung mehrerer peripherer Nervenbahnen.

46 Vgl. LAGEDER, H., Internistische Aspekte des Alkoholismus: MADER, Alkohol und Drogenabhängigkeit, 46-56; «Alkoholhepatitis» bedeutet Leberentzündung, «Fettleber» eine Leberzellverfettung und «Leberzirrhose» eine chronische Veränderung, die zum vollständigen Zusammenbruch der Funktion führen kann.

47 Vgl. ebd., 43.

48 Vgl. EDWARDS, G., Arbeit mit Alkoholkranken. Ein praktischer Leitfaden für die helfenden Berufe. Weinheim 1986, 101-103. Da sich die Auswirkungen dieser Schäden im psychischen Bereich zeigen, werden sie im folgenden Abschnitt behandelt.

49 "Alcoholismus Chronicus", 284.

50 Vgl. ebd., 284.

51 Ebd., 285.

Das Befriedigen der momentanen Bedürfnisse, vor allem seine Sucht nach Alkohol, steht im Vordergrund, weitere Ziele oder Werte werden vielleicht noch gesehen, aber nicht mehr wirklich angestrebt. Die Labilität führt damit zu einer Schwächung des Willens. "Die Willensschwäche der Trinker läßt sie den ernstesten Versprechen nach wenigen Minuten untreu werden"⁵². Das Erleben des Ausgeliefertseins gegenüber den Affekten, der eigenen Labilität und Willensschwäche verändern nachhaltig die Einstellung zu sich selbst: Es entwickeln sich "krankhafte Eigenbeziehungen, die sich oft bis zu wahnhaften Vorstellungen steigern"⁵³. Der Alkoholiker glaubt, sich ständig gegenüber seiner Umwelt verteidigen oder rechtfertigen zu müssen. Er flüchtet sich daher oft in Lügen und Ausreden, mißtraut seinen engsten Angehörigen. Die Schädigungen im affektiven Bereich bedingen und beeinflussen schließlich auch die intellektuellen Fähigkeiten: **Psychoorganische Störungen** kommen als typische Anzeichen fortgeschrittenen Alkoholismus hinzu. Zu ihnen zählen die **Alkoholhalluzinosen**, das *Delirium tremens* und als Folge schwerer Hirnschädigungen die **alkoholische KORSAKOW-Pschose** sowie die **alkoholische Demenz**⁵⁴.

"Kein Alkoholabhängiger kann diese Krankheit mit sich selbst ausmachen. Alkoholabhängigkeit führt zu einer verwirrenden Vielfalt **zwischenmenschlicher Schwierigkeiten**"⁵⁵. Das Ausmaß der Schädigungen im sozialen Bereich hängt sicherlich auch von den individuellen Faktoren wie Familienstand, Beruf, soziale Stellung usw. ab; hauptbetroffen ist jedoch zumeist das **Berufsleben** und die **Familie**. Die Labilität und gesteigerte Affektivität machen den Alkoholiker zu einem unzuverlässigen Arbeiter. Unpünktlichkeit und unentschuldigtes Fehlen häufen sich, oft schon bevor zusätzliche Ausfallzeiten aufgrund der körperlichen Schäden auftreten. Arbeitsplatzwechsel oder Arbeitslosigkeit sind die häufige Folge, meist verbunden mit sozialem Abstieg und finanziellen Problemen⁵⁶. Die beruflichen Probleme wirken sich auch auf das Familienleben aus. Es kommt zu einer Entfremdung der Ehepartner, weil der Alkoholiker

52 Ebd., 286.

53 Ebd.

54 Vgl. KIEHOLZ / BATTEGAY, Therapie der akuten Alkoholintoxikation und des chronischen Alkoholismus, 485-491. Beim «*Delirium tremens*» kommt es zu mehrtägigen Halluzinationen; es endet mit einem Terminalschlaf oder tödlich. Die «KORSAKOW-Pschose» ist eine Vorstufe zur «alkoholischen Demenz».

55 ASSFALG, Alkoholabhängigkeit und ihre Überwindung, 99.

56 Vgl. BERGER, H. / LEGNARO, A. / MATAKAS, F., Die Problematisierungsphase in der Alkoholikerkarriere: BERGER / LEGNARO / REUBAND, Alkoholkonsum und Alkoholabhängigkeit, 104-107.

immer unzuverlässiger und unberechenbarer wird⁵⁷. Seine Unfähigkeit die Gefühle zu beherrschen, zeigt sich vor allem in der Familie, wo ohnehin ein größerer Freiraum herrscht als im öffentlichen Leben⁵⁸. Nicht selten entladen sich die zunehmenden Spannungen in Gewalttätigkeiten. Von dieser Entwicklung besonders gefährdet werden die Kinder. Es kommt vor allem zu einer Erhöhung des Angstniveaus, möglichen neurotische Reaktionen und es fehlt, "wenn der gleichgeschlechtliche Elternteil Alkoholiker ist, ein positives Rollenvorbild. Die Fähigkeit zur Selbstdefinition und Selbstachtung des Kindes kann in fundamentaler Weise geschwächt sein"⁵⁹. Das Familienleben wird schließlich durch den Alkoholismus tiefgreifend umstrukturiert: "Im Laufe der Zeit verändern sich einschneidend die Rollen: Der Alkoholiker kommt immer mehr in die Rolle des Kindes oder Kranken; die Ehefrau übernimmt die Rolle der Mutter oder Krankenschwester"⁶⁰. Je mehr Initiative jedoch der gesunde Ehepartner entwickelt, um so mehr kann sich der Alkoholiker gehen lassen, seine Funktionen in der Familie werden ja ersetzt. Das Ganze kann zu einem Teufelskreis werden, aus dem keiner der Beteiligten mehr aussteigen kann oder will. Was als Problem des Einzelnen begann, gefährdet schließlich die ganze Umgebung.

II. DIE RECHTSPRECHUNG DER *ROTA ROMANA* ZUM CHRONISCHEN ALKOHOLISMUS

1. Überblick

Das erste Urteil, das chronischen Alkoholismus ausdrücklich als Klagegrund aufführt, ist die *causa* «Januen.» *coram* SABATTANI vom 24. Februar 1961⁶¹. Von **zwanzig** Urteilen waren **elf positiv**, bei **acht** wurde für das Eheband entschieden, in einem Fall ist die Entscheidung unbekannt⁶².

57 Vgl. EDWARDS, Arbeit mit Alkoholkranken, 50-55.

58 Vgl. BERGER / LEGNARO / REUBAND, Alkoholkonsum und Alkoholabhängigkeit, 102-104.

59 EDWARDS, Arbeit mit Alkoholkranken, 57; ähnlich: "Alcoholismus Chronicus", 288.

60 ASSFALG, Alkoholabhängigkeit und ihre Überwindung, 109.

61 Vol. 53, 116-132.

62 **Positiv**: RR 10. 12. 1956 c. Doheny: vol. 48, 947-951; RR 24. 2. 1961 c. Sabattani: vol. 53, 116-132; RR 24. 1. 1964 c. Filipiak: vol. 56, 34-37; RR 17. 5. 1972 c. Pallazzini: vol. 64, 300-309; RR 6. 3. 1976 c. Egan, 2-16 (unveröffentlicht); RR 25. 11. 1976 c. Parisella: vol. 68, 460-467; RR 21. 1. 1982 c. Stankiewicz: vol. 74, 34-44;

Der **Klagegrund** war bei sechs Fällen, darunter befinden sich die ersten vier Verfahren, *amentia*⁶³. Weitere fünf Verfahren hatten ausschließlich mangelndes Urteilsvermögen als Klagegrund⁶⁴. In drei Fällen wurde Eheführungsunfähigkeit nach c. 1095, 3° geltend gemacht⁶⁵, dreimal wurde lediglich von einer allgemeinen Unfähigkeit zur Ehe gesprochen⁶⁶. Nur einmal wurde Alkoholismus als Klagegrund genannt⁶⁷.

Einen **Sonderfall** stellt die *causa* «Barranquillen.» *coram* PINTO vom 25. Januar 1985 dar, da es um Impotenz ging, die durch chronischen Alkoholismus mitverursacht wurde.

Drei Faktoren beeinflussten dabei die Rechtsprechung der RR maßgeblich; eine immer differenziertere Sicht des menschlichen Urteilsvermögens und der Eheführungsfähigkeit, die Ehelehre des Vatikanum II mit seiner Sicht der Ehe als *totius vitae consortium* und als drittes der Fortschritt der medizinisch-psychiatrischen Erkenntnisse über den chronischen Alkoholismus.

Die wichtigsten Urteile in diesem Zeitraum sind ohne Zweifel die *causa* «Januen.» *coram* SABATTANI vom 24. Februar 1961⁶⁸, die *causa* «Katovicen.»

RR 6. 11. 1982 c. Fiore: vol. 74, 512-520; RR 28. 7. 1983 c. Jarawan, 1-16 (unveröffentlicht); RR 19. 11. 1983 c. De Lanversin: vol. 75, 633-645; RR 25. 1. 1985 c. Pinto, 1-28 (unveröffentlicht); RR 26. 1. 1985 c. Ragni: IDE 97 (1986) 512-520; RR 1. 3. 1989 c. De Lanversin, 1-34 (unveröffentlicht).

Negativ: RR 12. 4. 1943 c. Canestri: vol. 35, 262-269; RR 5. 2. 1975 c. Davino: vol. 67, 42-47; RR 29. 3. 1983 c. Davino, 1-18 (unveröffentlicht); RR 30. 5. 1986 c. Pinto: ME 111 (1986) 389-395; RR 31. 10. 1986 c. Pompedda: vol. 78, 569-588; RR 14. 11. 1986 c. Pinto: BONNET, P. A. / GULLO, C., L' Incapacitas (can. 1095) nelle sententiae selectae coram Pinto. Vatikanstadt 1988, 344-354; RR 18. 12. 1986 c. Bruno: vol. 78, 755-764.

Unbekannt: *causa* «Mediolanen.» c. Egan vom 6. 3. 1976 (unveröffentlicht).

63 Das sind die *causae* «Januen.» 1943 (RR 12. 4. 1943 c. Canestri), «Philadelphien.» (RR 10. 12. 1956 c. Doheny), «Januen.» 1961 (RR 24. 2. 1961 c. Sabattani), «Neo-Eboracen.» (RR 24. 1. 1964 c. Filipiak), «Katovicen.» 1982 (RR 21. 1. 1982 c. Stan-kiewicz) und «Katovicen.» 1983 (RR 29. 3. 1983 c. Davino).

64 Das sind die *causae* «Washingtonen.» (RR 17. 5. 1972 c. Palazzini), «Romana» (RR 25. 11. 1976 c. Parisella), «Venetiarum» (RR 6. 11. 1982 c. Fiore), «Tridentina» (RR 26. 11. 1985 c. Ragni) und «Baltimoren.» (RR 14. 11. 1986 c. Pinto).

65 Das sind die *causae* «Hagulstaden. et Novocastren.» (RR 30. 5. 1986 c. Pinto), «Fresnen.» (RR 31. 10. 1986 c. Pompedda) und «Medellen.» (RR 1. 3. 1989 c. De Lanversin).

66 Das sind die *causae* «Portlanden» 1983 (RR 28. 7. 1983 c. Jarawan), «Ruremunden.» (RR 19. 11. 1983 c. De Lanversin) und «Portlanden» 1986 (RR 18. 12. 1986).

67 In der *causa* «Buffalen.» (RR 5. 2. 1975 c. Davino).

68 Vol. 53, 116-132.

coram STANKIEWICZ vom 21. Januar 1982⁶⁹, die *causa* «Ruremunden.» coram DE LANVERSIN vom 19. November 1983⁷⁰ sowie dessen *causa* «Medellen.» vom 1. März 1989⁷¹.

Auch wenn die Entwicklung der Rechtsprechung der RR bezüglich des chronischen Alkoholismus nicht einheitlich verlief, lassen sich doch **einige Linien und Übereinstimmungen** erkennen. Folgende Aussagen kann man daher als **geltende Rechtsmeinung der RR** bezeichnen:

1. Chronischer Alkoholismus führt im fortgeschrittenen Stadium zweifelsfrei **zu einem defekten Urteilsvermögen** und damit zur Konsensunfähigkeit.
2. Alkoholismus wird als eine Krankheit mit **progressiver Tendenz** angesehen. Je länger dieser Prozeß dauert, um so stärker wird die Persönlichkeit betroffen.
3. Alkoholismus führt zu **organischen und psychischen Schäden**, die auch die interpersonellen Beziehungen und das ganze Sozialverhalten belasten.
4. Zur Beurteilung der Schwere dieser Krankheit sind **Gutachter** erforderlich, auch wenn das in diesem Fall nicht ausdrücklich vom Gesetz vorgeschrieben ist.

Keine Übereinstimmung ist in folgenden Punkten auszumachen:

1. Während einige Rotarichter, allen voran SABATTANI in der *causa* «Januen.», **Kriterien** anführen, halten es andere für notwendig, **jeden Einzelfall zu prüfen**⁷².
2. Auch die **Beurteilung von Zeugenaussagen** zeigt deutlich Unterschiede. Ihre Aussagekraft wird teilweise für gering erachtet⁷³, zum Teil jedoch als entscheidend angesehen⁷⁴.
3. Die **Rolle der Gutachter** im Prozeß wird ebenfalls unterschiedlich beurteilt. Ihnen wird teilweise zugebilligt, über die Gültigkeit einer Konsensleistung zu entscheiden⁷⁵, was nach anderer Auffassung allein Sache des Richters ist⁷⁶.

69 Vol. 74, 34-44.

70 Vol. 75, 633-645.

71 Unveröffentlicht.

72 Vgl. z. B. RR 6. 11. 1982 c. Fiore, n. 12: vol. 74, 516.

73 Vgl. RR 21. 1. 1982 c. Stankiewicz; n. 8: vol. 74, 39.

74 Vgl. RR 29. 3. 1983 c. Davino, n. 11: 14.

75 Vgl. RR 25. 11. 1976 c. Parisella, n. 13: vol. 68, 462f.

76 Vgl. RR 29. 3. 1983 c. Davino, n. 5: 7.

2. Einzelaspekte

a) Die Auswirkungen des chronischen Alkoholismus auf die Konsensfähigkeit Die Rechtsprechung der RR betrachtet chronischen Alkoholismus als **progressive Geisteskrankheit**⁷⁷, die den Willen, das Urteilsvermögen sowie die **Fähigkeit zu zwischenmenschlichen Beziehungen** in einem solchen Maß schädigen könne, daß sie Konsensunfähigkeit infolge defekten Urteilsvermögens oder mangelnder Eheführungsfähigkeit bewirke.

Dabei handle es sich um eine **eigenständige Geisteskrankheit**, die nicht mit anderen Drogenerkrankungen gleichgesetzt werden dürfe⁷⁸. POMPEDDA⁷⁹ und BRUNO⁸⁰ halten Alkoholismus für **nicht erblich**, auch wenn der Alkoholismus der Eltern bei den Kindern nach BRUNOS Meinung zu neuro-psychischen und mentalen Störungen führen könne.

DE LANVERSIN unterscheidet zwischen **verschiedenen Typen** des Alkoholismus, wobei er als erster auf das anerkannte JELLINEK-Schema⁸¹ verweist und es bewertet: Während bei den Formen *Alpha* und *Beta* noch die Konsensfähigkeit gegeben sei, käme es bei *Gamma*-Alkoholismus zu einem Verlust des freien Urteils und beim *Delta*-Typ zum psychischen wie körperlichen Zerfall, und damit zur Konsensunfähigkeit⁸².

77 Nach SABATTANI (RR 24. 2. 1961 c. Sabattani, n. 9: vol. 53, 121) handelt es sich um eine "mentis debilitas sensu lato", um ein Stadium auf dem Weg zum Wahnsinn, ebenso: RR 17. 5. 1972 c. Palazzini, n. 3: vol. 64, 301; ähnlich: RR 1. 3. 1989 c. De Lanversin, n. 13: 16.

78 Vgl. RR 24. 2. 1961 c. Sabattani, n. 10: vol. 53, 122, ebenso: RR 1. 3. 1989 c. De Lanversin, n. 13: 16.

79 RR 31. 10. 1986 c. Pompedda n. 12: vol. 78, 577: "Conclusio sit patrem 'alcoholicum' non necessario generare filium tabe infectum; excessus in vitio potationis non ex sese inducere praesumptionem de abnormi personalitate, cum possint ad 'habitum' in vitae ratione conduci, qui solum labente tempore ac persistente inordinata consuetudine personalitatis nucleum conturbant; tempus ideo et gravitatem languoris ob vinum necnon causas eiusdem attente esse perpendas ut de singulis casibus iudicium proferatur".

80 RR 18. 12. 1986 c. Bruno, n. 6: vol. 78, 758: "Generatim qui excessivis alcoholicis potationibus indulge(n)t, morbidam personalitatem praebent, sed non videtur alcoholismus morbus h(a)ereditarius esse, etsi interdum deordinationes neuro-psychicae et mentales in descendentes transmittantur" (Schreibfehler wurden verbessert).

81 Siehe oben, I.2.

82 Vgl. RR 19. 11. 1983 c. De Lanversin, n. 8: vol. 75, 637f; RR 1. 3. 1989 c. De Lanversin, n. 15: 18f; im zweiten Urteil schränkt der Ponens seine Aussage bezüglich des *Alpha*-Typus allerdings ein.

FIORE teilt die **Entwicklung zum Alkoholiker** in zwei Abschnitte ein: Einer Periode des latenten Alkoholismus, in der sich der Betroffene trotz bereits vorhandener schwerer Schädigungen oftmals unauffällig verhalte, folge eine akute Phase, in der die Krankheit offen zutage träte⁸³.

Auf die Frage der **Heilbarkeit** eines Alkoholikers gehen EGAN und PINTO ein: EGAN beurteilt die Möglichkeit der Heilung in fortgeschrittenem Stadium der Sucht für sehr gering, bei zusätzlich vorhandener Psychopathie für praktisch unmöglich⁸⁴. Nach PINTO erfordere die Heilung eine Kombination therapeutischer Maßnahmen, darunter eine psychiatrische Behandlung sowohl individuell für den Betroffenen als auch für den Ehepartner⁸⁵.

Die durch den Alkoholismus hervorgerufenen **Schädigungen** werden als sehr vielfältig beschrieben: Es komme ganz allgemein zu einem Niedergang und Zerfall der Persönlichkeit⁸⁶. Betroffen seien vor allem die für das Urteilsvermögen entscheidenden **höheren geistigen Fähigkeiten**⁸⁷. Der **Intellekt** verfallende, und das **Gedächtnis** werde beeinträchtigt⁸⁸. Geschädigt werde außerdem die **Willenskraft** des Betroffenen⁸⁹. Die Labilität des Alkoholikers und seine gestörte Affektivität führe zu einer **ethischen Degeneration**⁹⁰, die schwere Probleme im zwischenmenschlichen Bereich mit sich bringen würde.

Neben diesen psychischen Defekten werden auch zahlreiche **organische Schäden** aufgeführt: So führten die durch den Alkoholismus hervorgerufenen Veränderungen des Hirns zu delirösen Formen, wie Alkoholdelir, *Delirium tremens*, KORSAKOW-Psychose, Verfolgungswahn, Halluzinationen⁹¹ und ähnli-

83 Vgl. RR 6. 11. 1982 c. Fiore: vol. 74, 515.

84 Vgl. RR 6. 3. 1976 c. Egan, n. 12: 16f.

85 Vgl. RR 30. 5. 1986 c. Pinto: ME 111 (1986) n. 5: 391.

86 Vgl. RR 24. 1. 1964 c. Filpiak, n. 2: vol. 56, 36; ähnlich: RR 21. 1. 1982 c. Stankiewicz, n. 2: vol. 74, 37.

87 Vgl. RR 6. 11. 1982 c. Fiore, n. 10: vol. 74, 515; ähnlich: RR 21. 1. 1982 c. Stankiewicz, n. 5: vol. 74, 37; RR 19. 11. 1983 c. De Lanversin, n. 6f: vol. 75, 636.

88 Vgl. RR 24. 2. 1961 c. Sabbatani, n. 12: vol. 53, 123; RR 21. 1. 1982 c. Stankiewicz, n. 5: vol. 74, 37; RR 6. 11. 1982 c. Fiore, n. 10: vol. 74, 514f.

89 Vgl. RR 24. 2. 1961 c. Sabbatani, n. 12: vol. 53, 123; RR 25. 11. 1976 c. Parisella, n. 12: vol. 68, 462; RR 21. 1. 1982 c. Stankiewicz, n. 5: vol. 74, 37f; RR 6. 11. 1982 c. Fiore, n. 10: vol. 74, 514f.

90 Vgl. RR 24. 2. 1961 c. Sabbatani, n. 12: vol. 53, 123; RR 21. 1. 1982 c. Stankiewicz, n. 5: vol. 74, 37f; RR 19. 11. 1983 c. De Lanversin, n. 9: vol. 75, 638; RR 26. 11. 1985 c. Ragni, n. 8: 11; RR 1. 3. 1989 c. De Lanversin, n. 12: 14f.

91 Zu den Begriffen siehe oben, Anm. 54.

chem⁹². RAGNI klassifiziert diese Erscheinungen daher als "organic mental disorders"⁹³, als organisch bedingte Geistesstörungen, die anders als rein psychische Störungen ihre Ursache im organischen Bereich hätten. Organische Schäden dieser Art könnten damit als typische Anzeichen eines fortgeschrittenen chronischem Alkoholismus gewertet werden, der nicht nur die Persönlichkeit selbst, sondern bereits die Gehirnfunktionen schwer geschädigt habe.

Neben der ethischen Degeneration werden noch weitere **Schädigungen im zwischenmenschlichen Bereich** aufgeführt. So würden die sozialen Beziehungen durch Egozentrismus, Labilität und gestörte Affektivität schwer belastet, unüberlegtes und rücksichtsloses Verhalten seien die Folge⁹⁴. STANKIEWICZ führt ferner den Hang zu Konfabulationen und zu Gewaltakten auf⁹⁵. Am breitesten befaßt sich DE LANVERSIN in der *causa* «Medellen.» mit den Schädigungen im interpersonellen Bereich⁹⁶, wobei er vor allem auf die mangelnde Steuerungsfähigkeit der Affekte und den moralischen Niedergang verweist. Zusammen mit weiteren psychischen und hirnorganischen Schädigungen führe Alkoholismus zu einem Zustand, der die interpersonellen Beziehungen und damit die eheliche Lebensgemeinschaft erheblich schädige und daher eheführungsunfähig mache.

b) Die Kriterien für den chronischen Alkoholismus

Daß chronischer Alkoholismus Konsensunfähigkeit bewirken kann, ist in der Rechtsprechung der RR also unbestritten. Die Frage, ab welchem Grad der Entwicklung dies eintritt, ist jedoch schwer zu beantworten. Mehrere Rotarichter, so DAVINO, STANKIEWICZ und FIORE, empfehlen daher, jeden Einzelfall nach allgemeinen Grundsätzen zu überprüfen⁹⁷. Andere dagegen nennen Kriterien, an denen man eheverungültigenden Alkoholismus erkennen könne. Sie stützen sich dabei zumeist auf ein fünf Punkte-Schema SABATTANIS aus der *causa* «Ianuen.» im Jahre 1961, dem ersten Fall in dem sich die RR überhaupt

⁹² Besonders ausführlich: RR 17. 5. 1972 c. Palazzini, n. 5: vol. 64, 302; vgl. RR 24. 2. 1961 c. Sabattani, n. 12: vol. 53, 123; RR 21. 1. 1982 c. Stankiewicz, n. 6: vol. 74, 38; RR 6. 11. 1982 c. Fiore, n. 10: vol. 74, 515.

⁹³ RR 26. 11. 1985 c. Ragni, n. 8: 11-15.

⁹⁴ Vgl. RR 21. 1. 1982 c. Stankiewicz, n. 5: vol. 74, 37; RR 26. 11. 1985 c. Ragni, n. 7: 10f.

⁹⁵ Vgl. RR 21. 1. 1982 c. Stankiewicz, n. 5: vol. 74, 37f. «Konfabulationen» bedeutet frei erfundene Erklärungen oder Ausreden.

⁹⁶ Vgl. RR 1. 3. 1989 c. De Lanversin, n. 11f: 13-15

⁹⁷ Vgl. RR 5. 2. 1975 c. Davino, n. 3: vol. 67, 43; RR 21. 1. 1982 c. Stankiewicz, n. 8: vol. 74, 39; RR 6. 11. 1982 c. Fiore, n. 12: vol. 74, 516.

mit chronischem Alkoholismus auseinandersetzte. SABATTANI nannte folgende fünf Punkte⁹⁸:

1. **Die Dauer des toxischen Prozesses** (*antiquitas processus toxici*), wobei nicht die Zahl der Jahre allein maßgeblich sei, da die Entwicklung dieser Krankheit von Person zu Person unterschiedlich schnell verlaufe. Eine lang andauernde alkoholische Intoxikation führe zu Veränderungen im Gehirn und damit zu Geistesstörungen⁹⁹. Dies ist unbestritten. SABATTANI wird mit diesem Kriterium dem progressiven Charakter des Alkoholismus zweifellos gerecht; dennoch scheint dieses Kriterium in der Praxis nur in Extremfällen anwendbar. So kann der Zeitraum der Entwicklung zum wirklich chronischen Alkoholismus mit echter Abhängigkeit und schweren psychischen wie psychoorganischen Schäden drei, vier oder aber bis zu zwanzig Jahre betragen¹⁰⁰. Angesichts dieser Bandbreite ist die Dauer des Alkoholmißbrauchs ein eher wenig aussagekräftiges Kriterium für chronischen Alkoholismus.
2. **Die Schwere des toxischen Prozesses** (*gravitas processus toxici*), die SABATTANI in enger Verbindung mit der Dauer sah. Als Symptome nennt er ungewöhnliches Zittern der Hände oder der Zunge, Koordinationsverlust bei willentlichen Bewegungen, unsicheren Gang, Selbstmordabsichten oder -versuche. Diese Kriterien sind jedoch zu allgemein und können auch andere Ursachen haben. Ungewöhnlich ist zudem der Verweis auf Suizidabsichten¹⁰¹. Was dagegen fehlt, ist der Hinweis auf typische organische Schädigungen, etwa der Leber oder des Gehirns, die typische Folgen des übermäßigen Alkoholkonsums sind¹⁰².
3. **Einweisungen in psychiatrische Kliniken** (*detrusiones in amentium valedudinaria*): Diese seien unzweifelhafte Zeichen der Schwere des toxischen Prozesses, wenn sie nicht aus geringfügigen oder unangemessenen Gründen erfolgt seien. Zweifelsohne ist ein Aufenthalt in der Psychiatrie wegen alkoholismusbedingter Defekte ein gravierendes Indiz für die Konsensunfähigkeit des Betroffenen.

98 Vgl. RR 24. 2. 1961 c. Sabattani, n. 12: vol. 53, 124; RR 17. 5. 1972 c. Palazzini, n. 6: vol. 64, 302f; RR 29. 3. 1983 c. Davino, n. 4: 6f; RR 19. 11. 1983 c. De Lanversin, n. 10: vol. 75, 638; RR 14. 11. 1986 c. Pinto, n. 7: 347f.

99 Vgl. RR 24. 2. 1961 c. Sabattani, n. 12: vol. 53, 124.

100 Siehen oben I.3.

101 Nur STANKIEWICZ (RR 21. 1. 1982 c. Stankiewicz, n. 10: vol. 74, 42) führt in seiner Sachlage den Selbstmordversuch des Mannes als eines von zahlreichen Symptomen für die Schwere der alkoholisch bedingten Defekte an.

102 Siehe oben, I.4.

4. **Qualifizierte Zeichen von Wahnsinn** (*stigmata qualificata amentiae*), wie Halluzinationen, Delirien und ähnliches: Diese Erscheinungen sind zwar typische psychoorganische Schädigungen eines bereits fortgeschrittenen Alkoholismus¹⁰³, können aber ihren Ursprung auch in anderen Ursachen haben, wie STANKIEWICZ in der *causa* «Katovicen.» ausführte¹⁰⁴. Es reicht bei diesem Kriterium also nicht, das bloße Auftreten der Erscheinungen nachzuweisen, es muß auch die Ursache geklärt werden. Dann allerdings besitzt das Kriterium ein ausgesprochen hohes Gewicht.
5. **Der bereits mehr oder weniger eingetretene Effekt des moralischen Niedergangs** (*effectus iam inductus, vel minus, anaesthesiae moralis*): Eine genauere Definition der *anaesthesia moralis* wird jedoch nicht gegeben. Ohne Zweifel führt Alkoholismus zur «alkoholischen Wesensänderung», die Persönlichkeit wird abgebaut und ist schließlich nur noch auf das Befriedigen der Sucht ausgerichtet¹⁰⁵. Als Kriterium scheint der moralische Niedergang jedoch problematisch. Dazu ist schon der Begriff selbst viel zu unklar. Angesichts des Pluralismus in den Moralvorstellungen unserer Zeit fehlen zudem eindeutige Koordinaten, mit denen ein moralischer Niedergang bestimmt werden kann. Es kommt hinzu, daß dieser Prozeß auch andere Ursachen haben kann als Alkoholismus, z. B. charakterliche Fehlhaltungen, Einflüsse von außen und ähnliches. Ein Kriterium aber, das weder eindeutig zuzuordnen noch klar zu definieren ist, erscheint ungeeignet.

Zusätzlich zum Fünf-Punkte-Schema SABATTANIS führt PALAZZINI noch ein weiteres Kriterium auf, nämlich **organische Hirnschäden**: Diese seien der eigentliche Grund des Niedergangs des Alkoholikers¹⁰⁶. DE LANVERSIN verweist auf andere **organische Schädigungen**, wie alkoholbedingter Hepatitis, Gastritis und Diabetes, was nach seiner Meinung "signat ... gradum inveteratum alchokolismi chronici"¹⁰⁷. Der Nachweis organischer Veränderungen des Gehirns kann zweifellos als ein aussagekräftiges Kriterium für chronischen Alkoholismus gelten; bei den übrigen organischen Schäden erscheint es jedoch erforderlich, Alkoholmißbrauch als wirkliche Ursache der Krankheit nachzuweisen, da auch andere Gründe möglich sind. DAVINO nennt in der *causa* «Katovicen.» 1983 die Schwere als Kriterium, wobei diese zusätzlich zum Nachweis des chronischen Alkoholismus erforderlich sei, ohne diesen Begriff

103 Vgl. ebd.

104 Etwa Erschöpfungszustände, überraschender Alkoholentzug oder ein Trauma, vgl. RR 21. 1. 1982 c. Stankiewicz, n. 8: vol. 74, 39.

105 Siehe oben, I.4.

106 Vgl. RR 17. 5. 1972 c. Palazzini, n. 8: vol. 64, 303.

107 RR 19. 11. 1983 c. De Lanversin, n. 20: vol. 75, 643.

freilich weiter zu erläutern¹⁰⁸. Hier bleibt die Frage, ob nicht ein bereits chronischer Alkoholismus immer schon als «schwer» zu gelten hat. Damit erscheint der zusätzliche Nachweis der Schwere des Alkoholismus überflüssig¹⁰⁹.

Kritik an den Kriterien SABATTANIS übte vor allem STANKIEWICZ. Er bezeichnet diese zwar als "apta criteria"¹¹⁰, bezweifelt aber im folgenden deren praktische Anwendbarkeit¹¹¹. Zum einen weist er, wie oben gezeigt, daraufhin, daß die *stigmata qualificata amentiae* in Zusammenhang mit anderen Ursachen stehen könnten. Ohne Angabe der genauen Ursache der Erscheinungen ist dieses Kriterium daher nicht anwendbar. Zum anderen ergäben sich Probleme beim Nachweis der Fakten, auf die sich diese Kriterien stützen würden. Die schlechte psychische Konstitution des Alkoholikers könnte nämlich sowohl den Familienangehörigen wie auch dem Partner, den er heiraten wolle, leicht verborgen bleiben. Schuld daran sei vor allem die soziale Toleranz gegenüber dem Alkoholismus und der Trunksucht. Zudem sei im Verhalten eines Alkoholikers oft kein besonderer Mangel zu erkennen, außer seiner übergroßen Neigung zur Trunkenheit¹¹². Oft bliebe also gerade den Angehörigen der schlechte psychische Zustand des Betroffenen verborgen, was gerade angesichts der schleichenden und individuell sehr unterschiedlichen Entwicklung des Alkoholismus durchaus denkbar ist. Ein übriges kann sicherlich die in vielen Gesellschaften sehr ausgeprägte Toleranz gegenüber dem Alkoholmißbrauch bewirken¹¹³. Ferner darf nicht übersehen werden, daß es Formen des Alkoholismus gibt, bei denen der Betroffene sogar über längere Perioden hinweg abstinent sein kann, ohne daß dadurch die Entwicklung zum Alkoholismus auch nur unterbrochen wird¹¹⁴. Betroffen von dieser Kritik STANKIEWICZ sind damit vor allem die Kriterien «Schwere des toxischen Prozesses» und

108 Vgl. RR 29. 3. 1983 c. Davino, n. 4: 6.

109 Auch für SABATTANI ist die *gravitas* ja nur Kriterium zum Nachweis des chronischen Alkoholismus.

110 RR 21. 1. 1982 c. Stankiewicz, n. 7: vol. 74, 38.

111 Vgl. ebd., n. 8: 39: "Sed haec criteria interpretativa eandem vim assequi plerumque non potuerunt".

112 Ebd., n. 8: 39: "Accedit quoque difficultas in probatione factorum, quibus criteria inintuntur. Nam gravis condicio psychica alcoholistae facile effugit sive ipsius familiares sive compartem, quacum nuptias celebrare intendit, et quidem propter tolerantiam sociale in alcoholismum seu vinolentiam. Saepe enim nil vitii in modo agendi alcoholistae chronici conspicitur praeter nimiam propensionem in ebrietatem".

113 Dies vertritt auch DE LANVERSIN: RR 1. 3. 1989 c. De Lanversin, n. 16: 19f.

114 Siehe oben, I.3.

«moralischer Niedergang», da diese Folgen des Alkoholismus möglicherweise selbst nahestehenden Personen verborgen bleiben können.

Angesichts der unterschiedlichen Typen und Entwicklungen des Alkoholismus ist es schwer, für die Rechtsprechungspraxis brauchbare Kriterien aufzustellen. SABATTANI hat dies im ersten Fall, bei dem sich die RR explizit mit chronischem Alkoholismus beschäftigte, versucht, aber sein Fünf-Punkte-Schema ist, obwohl vielfach kritiklos übernommen, problematisch. Es erscheint daher notwendig, ein eigenes Schema zu entwickeln, das in der Praxis anwendbare Kriterien für den Nachweis einer Konsensunfähigkeit bewirkenden chronischen Alkoholismus aufzeigt:

Ausgangspunkt dazu könnten die am Anfang dieses Referats aufgezeigten Merkmale eines Alkoholikers sein: Der Betroffene **trinkt mehr** als ein vergleichbarer Durchschnittsmensch, er **mißbraucht Alkohol** und **ist von ihm psychisch oder physisch abhängig**¹¹⁵. Als Kriterien zur Beurteilung von chronischem Alkoholismus kann man davon ableiten:

1. **Langfristiger Alkoholmißbrauch:** Alkoholismus entsteht nicht in kurzer Zeit, es muß ein langandauernder übermäßiger Alkoholkonsum stattgefunden haben. Bezüglich der Dauer dieses Prozesses ist auf die sehr unterschiedliche Entwicklungszeit bei Männern (bis zu zwanzig Jahre), Frauen (schon nach etwa fünf Jahren) und Jugendlichen (bereits nach ca. einem Jahr) hinzuweisen¹¹⁶. Diese Zahlenangaben verstehen sich freilich nur als Anhaltspunkte. Es ist, außer bei Jugendlichen, jedenfalls von einer mehrjährigen Entwicklung auszugehen. In dieser Zeit muß Alkoholmißbrauch stattgefunden haben, also ein übermäßiger Konsum, wobei unterschiedliche Trinkmuster möglich sind. Es kann sich entweder um eine andauernde Zufuhr handeln, oder aber auch um eine unregelmäßige, dann aber übermäßige¹¹⁷. Zu beachten ist, daß es bei bestimmten Alkoholismustypen durchaus zu Perioden zeitweiliger Abstinenz oder geringen Konsums kommen kann, ohne daß der Entwicklungsprozeß dadurch aufgehalten würde¹¹⁸.
2. **Alkoholabhängigkeit:** Der Betroffene ist körperlich und/oder seelisch abhängig vom Alkohol, d. h. entweder unfähig, auf Alkoholkonsum auch nur für kürzere Zeit völlig zu verzichten, oder er trinkt nur zeitweise, ist jedoch nicht in der Lage, den Alkoholkonsum unter Kontrolle zu halten, so daß er, wenn er einmal zu trinken begonnen hat, bis zum Vollrausch

115 Siehe oben, I.1.

116 Siehe oben, I.3.

117 Siehe oben, ebd.

118 Siehe oben, I.2.; vgl. RR 6. 11. 1982 c. Fiore, n. 11f: vol. 74, 515f.

trinkt¹¹⁹. Typisches Zeichen körperlicher Abhängigkeit sind Entzugerscheinungen, wie z. B. Schweißausbrüche, Brechreiz, Zittern, Halluzinationen, die nach erneutem Konsum wieder abklingen¹²⁰. Seelische Abhängigkeit zeigt sich vor allem in einem inneren Zwang zu Alkoholkonsum.

3. **Alkoholische Wesensänderung:** Gemeint ist der Nachweis von Anzeichen, daß der Alkoholmißbrauch die Persönlichkeit des Trinkers gravierend verändert hat. Ein solcher Nachweis ist nur durch das Zusammentragen mehrerer verschiedener Indizien möglich und erfordert eine gezielte Befragung der Zeugen. Entscheidend ist, daß es wirklich zu einer Veränderung im Wesen des Betroffenen in der fraglichen Zeit gekommen ist, und nicht schon vorher vorhandene psychische oder charakterliche Eigenheiten aufgezählt werden. Die Veränderung muß ferner so gravierend sein, daß tatsächlich die Persönlichkeit betroffen ist und sich in krankhafter Weise verändert hat. Typische Symptome einer alkoholischen Wesensänderung sind: **Verstärkte Affektivität** mit der Folge unüberlegten Handelns bis hin zu primitiver Gewalttätigkeit, **Labilität**, die Reaktionen des Betroffenen sind nicht mehr berechenbar, **Willensschwäche**, der Betroffene kann keine längerfristigen Ziele mehr verfolgen, eine **krankhafte Eigenbeziehung** mit dem Hang zu Ausreden, Lügen, aber auch mit Wahnideen wie Eifersuchts oder Verfolgungswahn. Dazu kommen **Gedächtnislücken**, **berufliche Probleme** (Kündigungen, Fehlzeiten) und **Probleme bei zwischenmenschlichen Beziehungen**.

Diese Aufzählung ist keinesfalls erschöpfend. Aufgabe des Richters ist es, aus den einzelnen Mosaiksteinen ein Gesamtbild zu erstellen, das eine alkoholbedingte Persönlichkeitsveränderung mit moralischer Gewißheit nachweist. Während diese drei Kriterien **notwendig** für den Nachweis des chronischen Alkoholismus sind, muß das vierte Kriterium nicht unbedingt auftreten.

4. **Das Auftreten organischer und/oder psychoorganischer Schäden:** Dieses Kriterium muß nicht in jedem Fall gegeben sein, belegt aber, wenn nachgewiesen werden kann, daß die Erscheinungen im Zusammenhang mit dem Alkoholkonsum entstanden sind, einen lange andauernden Alkoholmißbrauch mit gravierenden Folgen¹²¹. Es beinhaltet damit von den oben genannten Kriterien das erste und bei gravierenden psychoorganischen De-

119 Siehe oben, I.1.

120 Siehe oben, ebd.

121 So sind z. B. bei periodischer Trunksucht organische Schäden eher unwahrscheinlich, da die betroffenen Organe nur zeitweise belastet werden und sich regenerieren können; andererseits können trotz fortgeschrittenem Alkoholismus mit gravierenden psychischen und organischen Schäden Delirien oder andere psychoorganische Symptome ausbleiben; vgl. FEUERLEIN, Medizinische Grundlagen, 23-25.

fekten zusätzlich das zweite und das dritte. Als typische organische Schäden können gelten: chronischer Magenkatarrh mit morgendlichem Erbrechen, Leberschäden (Alkoholische Fettleber, Alkoholhepatitis, Leberfibrose oder Leberzirrhose), Hodenatrophie, sowie Hirnschädigungen bis hin zur Regeneration des Kleinhirns¹²². Hilfreich zum Nachweis dieser Erscheinungen sind vor allem ärztliche Atteste, Krankenblätter sowie Laborbefunde, die den pathologischen Zustand belegen können. U. U. können Ärzte, die den Betroffenen in der fraglichen Zeit behandelt haben, von ihrer Schweigepflicht entbunden werden und dann als sachverständige Zeugen auftreten¹²³. Ein deutliches Zeichen von bereits fortgeschrittenem Alkoholismus sind die psychoorganischen Schäden, doch ist bei diesen die Ursache oft nicht so eindeutig zu ermitteln. Die wohl gravierendsten Erscheinungen sind das *Delirium tremens*, die alkoholische KORSAKOW-Psychose sowie alkoholische Demenz¹²⁴. Ihr Auftreten kann, sofern Alkoholmißbrauch als Ursache nachgewiesen ist, als Beweis für chronischen Alkoholismus gelten.

c) Die Problematik der Partei- und Zeugenaussagen

STANKIEWICZ führte aus, daß die schlechte psychische Konstitution des Alkoholikers den Familienangehörigen wie auch dem künftigen Ehepartner leicht verborgen bleiben könnte¹²⁵. Die **soziale Toleranz** gegenüber dem Alkoholmißbrauch ist sicherlich ein Faktor, der die Zeugen und die Parteien über den eigentlichen Zustand des Betroffenen täuschen kann, zumal die Entwicklung zum Alkoholiker schleichend ist und sich über Jahre und sogar Jahrzehnte hinziehen kann. Darauf verweist auch FIORE, der die Entwicklung zum Alkoholismus in zwei Perioden einteilt, wobei in der ersten, sog. latenten Phase, **längere Abschnitte von Abstinenz** vorkommen könnten, ohne daß der verhängnisvolle Prozeß dadurch aufgehalten würde¹²⁶. DE LANVERSIN meint sogar,

¹²² Siehe oben, I.4.

¹²³ Dieser kann u. U. sogar als *testis qualificatus* nach c. 1573 gelten, durch dessen Aussage voller Beweis erbracht werden kann, sofern er über von ihm amtlich behandelte Dinge aussagt. Zu denken wäre hier etwa an einen Amtsarzt, der den Betroffenen von Amts wegen untersucht hat, um dessen Arbeitsunfähigkeit festzustellen. - Gegen eine Einschränkung des *ex officio* aus c. 1573 auf das kirchliche Amt sprechen cc. 285 §§ 3 u. 4 bzw. 289 § 2, wo der Begriff *officium* auch für den staatlichen Bereich verwandt wird, sowie die offenkundige Parallele zur staatlichen öffentlichen Urkunde, die ebenfalls vollen Beweis erbringen kann; vgl. c. 1541 i. V. m. c. 1540 § 2.

¹²⁴ Siehe oben, I.4.

¹²⁵ RR 21. I. 1982 c. Stankiewicz, n. 8: vol. 74, 39.

¹²⁶ RR 6. 11. 1982 c. Fiore, n. 11: vol. 74, 515: "Immo ... periodus abstinentiae in his infirmis, etiam per menses, alcoholismum eorum non infirmit, sed confirmat".

daß solche trockenen Perioden geradezu symptomatisch für den Alkoholismusstyp «Gamma» seien, ohne daß der verhängnisvolle Prozeß des Alkoholismus dadurch unterbrochen werde¹²⁷. Gerade in der latenten Periode sei es nach FIORES Meinung möglich, daß der Betroffene nach außen hin unauffällig erscheine, seinem Beruf nachgehe und sogar über Monate hinweg abstinent bleibe. Dennoch könnten schwere psychische und psychoorganische Schäden vorliegen, die sich unter einer **Maske der Normalität** verstecken würden¹²⁸. Ähnlich sieht es DE LANVERSIN, der meint, daß bei einem Psychopathen mit allem zu rechnen sei, auch damit, daß er sich nach außen hin unauffällig verhalten könne¹²⁹. Ein Zeuge, der einen Alkoholiker möglicherweise mit einem vollständig heruntergekommenen Stadt- oder Landstreicher gleichsetzt, kann sicherlich leicht über den eigentlichen geistigen Zustand des Betroffenen getäuscht werden. Aber nicht nur das äußere Erscheinungsbild, die unterschiedliche soziale Toleranz und Zeiten der Abstinenz können den Beobachter in die Irre führen, es besteht auch die Möglichkeit der **Selbsttäuschung bei der Partnerwahl**. Nach STANKIEWICZ komme es vor, daß bei der Partnerwahl bewußt oder unbewußt ein Alkoholiker gesucht werde¹³⁰. S. WIESER, auf den STANKIEWICZ verweist, spricht von "neurotischen Symbiosen zwischen Partnern, die komplementäre medizinisch psychologische Strukturen aufweisen"¹³¹. Daß die Aussage des Partners bezüglich der alkoholismusbedingten Persönlichkeitsveränderungen in solchen Fällen problematisch ist, liegt auf der

-
- 127 Vgl. RR 19. 11. 1983 c. De Lanversin, n. 8: vol. 75, 637: "In hoc gradu alcoholismi, ... contendunt Auctores infirmos illos aliquando a potu toxico abstinendi per aliquod tempus pervenire, sed periodus abstinentiae infirmitatem eorumdem non infirmitat sed confirmat in quantum, aliquo temporis spatium elapso, in habitudinem perversam reincident. ... Hoc manifestat aliquas alterationes subisse in apparatu somatico, praesertim nervorum, et quidem in ambitu psychico liberum arbitrium amisisse".
- 128 Vgl. RR 6. 11. 1982 c. Fiore, n. 19: vol. 74, 520: Der Gutachter sprach in diesem Fall von einer «Fassade der Normalität», unter der sich Labilität, Willensschwäche und Niedergang der intellektuellen Funktionen verborgen hätten.
- 129 Vgl. RR 19. 11. 1983 c. De Lanversin, n. 11: vol. 75, 639: "Atque revera, cum praetermiti nequierit iudex praeter speciem externam, vel simulacrum, pressius inspiciendam esse personam infirmi quippe quod psychoticus vel psychopaticus 'e capace di tutto: persino di compatarsi bene'".
- 130 Vgl. RR 21. 1. 1982 c. Stankiewicz, n. 8: vol. 74, 39: "Immo, sunt mulieres, quae haud conscie ad nubendum viris inducuntur, qui affectione alcoholica laborant; eo modo iam ab initio formantur neuroticae, ut dicuntur, inter partes symbioses (Wieser S., 'Familienstruktur und Rollendynamik von Alkoholikern': Psychiatrie der Gegenwart, cit., 413)".
- 131 WIESER, S., Familienstruktur und Rollendynamik von Alkoholikern: PsychdG, Bd. II, 2, 413.

Hand. Ein objektives Urteil über die Persönlichkeit des Betroffenen, für den Partner ohnehin immer schwierig, erscheint dann nahezu unmöglich.

Zeugen- wie Parteiaussagen sind in Fällen des Alkoholismus also vorsichtig zu beurteilen. Aussagen wie «der hat nicht mehr getrunken als andere auch», oder «eigentlich machte er einen ganz normalen Eindruck», haben, wenn es um Alkoholiker geht, keinen Aussagewert. Die schleichende Entwicklung kann selbst nahen Angehörigen lange Zeit verborgen bleiben, zumal der Betroffene oft alles tut, um seine Abhängigkeit und die Folgeerscheinungen geheim zu halten. Zudem darf nicht übersehen werden, daß es Alkoholismustypen gibt, bei denen der Betroffene nur unregelmäßig trinkt und sogar über längere Zeit abstinert lebt, ohne daß dies die Entwicklung hin zum chronischen Alkoholiker aufhält. Und es besteht die Möglichkeit der Selbsttäuschung des Partners. Damit steigt die Bedeutung der Ausführungen sachverständiger Gutachter, die in diesen Fällen notwendigerweise hinzugezogen werden müssen. Eine Zusammenarbeit zwischen Richter und Sachverständigen schon bei der Erstellung der Fragekataloge erscheint hilfreich. Der Richter sollte bei seiner Entscheidung sein Augenmerk mehr auf die einzelnen Elemente der alkoholisch bedingten Erscheinungen richten wie auf den geschilderten Gesamteindruck¹³².

SCHLUSS

Chronischer Alkoholismus ist ein schwieriger Klagegrund. Schon die Definition des Begriffs bereitet Schwierigkeiten, die medizinisch und psychiatrische Forschung ist noch im Fluß. So verwundert es nicht, daß auch die Rechtsprechung der RR noch mitten in der Entwicklung steckt. Dennoch geben Medizin und Rechtsprechung wichtige Kriterien für die Frage, ob mangelndes Urteilsvermögen oder Eheführungsunfähigkeit im Einzelfall gegeben sind. Der Richter wird aus den Partei- und Zeugenaussagen die einzelnen Elemente der oben gezeigten Kriterien erheben müssen und sich weniger auf pauschale Aussagen stützen können. Er wird dabei im Regelfall auf die Hilfe sachverständiger Gutachter angewiesen sein. Im letzten aber bleibt es die Entscheidung der Richters, ob sich für ihn aus diesen Mosaiksteinen ein eindeutiges, wenn auch im Einzelfall wohl niemals vollständiges Bild ergibt, oder nicht.

¹³² Entscheidend ist daher die Frage nach den einzelnen Indizien des Alkoholismus.

AUSGEWÄHLTE BEISPIELE AUS DER ROTA-JUDIKATUR

von Beatrix Laukemper-Isermann

1. DER EIGENSCHAFTSIRRTUM (C. 1097 § 2 CIC/1983)

Der CIC/1983 kennt, wie schon sein Vorgänger, der CIC/1917, den Tatbestand eines Irrtums über eine Eigenschaft der Person als eheverungültigenden Sachverhalt. Allerdings macht nicht jeder Irrtum über jedwede Eigenschaft des Partners den Ehekonsens nichtig. C. 1083 § 2 CIC/1917 bestimmte, daß ein Irrtum über eine Eigenschaft der Person, auch wenn er Ursache der Eheschließung war, die Ehe nur dann verungültigte, wenn 1. der Eigenschaftsirr- tum zu einem Irrtum in der Person wurde bzw. wenn 2. eine freie Person, die nicht zum Sklavenstand gehörte, die Ehe schloß mit einer Person, die sie eben- falls als frei ansah, die aber in Wirklichkeit dem Sklavenstand angehörte.

Durch die Rechtsprechung ist die Formel *error redundans in errorem personae* bis zur Neukodifizierung weiter interpretiert worden, indem sie nicht mehr auf im strengen Sinne individualisierende Eigenschaften begrenzt verstanden wurde. Die Anwendung der dritten Regel des hl. ALPHONS V. LIGUORI (1696-1787) auf die Rechtsprechung führte schließlich zu der Formulierung des gel- tenden c. 1097 § 2 CIC/1983. Die drei Regeln des hl. ALPHONS V. LIGUORI lauten:

- "(1) Tunc qualitas redundat in substantiam, cum quis actualiter intendit contrahere sub condicione talis qualitatis; tunc enim verificatur quod deficiente condicione, omnino deficit consensus.
- (2) Quando qualitas non est communis aliis sed propria et individualis alicuius determinatae personae, puta si quis crederet contrahere cum primogenita regis Hispaniae, tunc qualitas redundat in personam; unde errando in qualitate, erratur in persona, et proinde nullum est matrimonium, etiamsi ille non habuerit expressam intentionem non contrahendi.
- (3) Tertia regula est quod si consensus fertur directe et principaliter in qualitate, et minus principaliter in personam, tunc error in qualitate redundat in substantiam; secus si consensus principaliter fertur in personam et secundario in qualitate"¹.

¹ ALPHONS V. LIGUORI, *Theologia moralis*, t. I, lib. V, tract. VI: de matrimonio, 1013-1015.

In c. 1097 § 2 CIC/1983 findet sich der Grundgedanke dieser dritten Regel des hl. ALPHONS V. LIGUORI wieder: "Error in qualitate personae, etsi det causam contractui, matrimonium irritum non reddit, nisi haec qualitas directe et principaliter intendatur".

Klaus LÜDICKE sieht den Rechtsgrund für c. 1097 § 2 CIC/1983 im Konsensprinzip: "Wenn für einen Partner die Individualität des anderen hinter einer angenommenen und angestrebten Eigenschaft zurücktritt, ist diese Eigenschaft wesentlicher Inhalt des Ehwillens. Die Konsenserklärung gegenüber einer Person, die diese Eigenschaft nicht besitzt, deckt sich inhaltlich nicht mit dem inneren Willen"². Lorenz WOLF kommt zu dem Ergebnis, c. 1097 § 2 CIC/1983 naturrechtlich begründen zu können, "da der innere Wille im Falle des Irrtums über eine Eigenschaft, die direkt und hauptsächlich angestrebt wird, aufgrund eines Erkenntnismangels nicht richtig gebildet werden kann und mit dem äußeren, d. h. nach außen kundgegebenen Willen nicht übereinstimmt. Der Konsens bewirkt die Ehe; im Falle des Irrtums ist der Konsens nicht gegeben, durch die Konsensabgabe wird nichts bewirkt"³.

Die konkrete Ausformulierung, wann ein solcher Irrtum ehevernichtende Kraft entfaltet, ist aber durch den Gesetzgeber erfolgt⁴. Angesichts der konsensualen Begründung der Ehenichtigkeit aufgrund eines Irrtums über eine *directe et principaliter* intendierte Eigenschaft des Brautpartners wäre allerdings die Frage zu stellen, ob - unter Berücksichtigung der Grundaussage über das Wesen des ehelichen Konsenses als gegenseitiges Sich-Schenken und -Annehmen (c. 1057 § 2 CIC/1983) - wirklich nur der Irrtum über das Vorliegen der vor der Person intendierten Eigenschaft den so geleisteten Konsens verungültigt, oder ob nicht schon die Tatsache allein, daß ein Brautpartner den Konsens nicht in bezug auf die Person des anderen, sondern bezogen auf eine Eigenschaft an ihr leistet, konsensverungültigende Wirkung hat.

Lorenz WOLF konnte sich 1990 nur auf einige wenige Rota-Urteilen zu c. 1097 § 2 CIC/1983 stützen. Mittlerweile sind mehrere Urteile der Römischen Rota veröffentlicht worden, die sich mit diesem Ehenichtigkeitsgrund befassen.

-
- 2 LÜDICKE, K., MKCIC 1097, 5. Zur Entwicklungsgeschichte des c. 1097 § 2 CIC vgl. WOLF, L., Der Irrtum über eine Eigenschaft der Person als Ehenichtigkeitsgrund. Ein Beitrag zur Interpretation von c. 1097 § 2 des CIC. (DiKa, Bd. 4) St. Ottilien 1990, bes. 107-124.
 - 3 WOLF, Der Irrtum über eine Eigenschaft der Person als Ehenichtigkeitsgrund, 171.
 - 4 "Der Gesetzgeber hat mit der Formulierung des c. 1097 die Grenze gezogen, ab wann der Irrtum den Konsens berührt, indem er nicht jeden Irrtum als konsensvernichtend ansieht, sondern nur denjenigen, der das Vertragsobjekt so stark berührt, daß ein 'consensus in idem' nicht mehr gegeben ist" (ebd.).

Ausgangspunkt der rechtstheoretischen Darstellung ist vielfach die Definition des Irrtums als Falschurteil, unterschieden vom bloßen Nicht-Wissen, der *ignorantia*.

Wenngleich der Irrtum selbst daher auf der Erkenntnisebene liegt, beeinflusst er doch den Willen und damit den Konsens, insofern die Erkenntnisleistung dem Willensakt vorausgeht, d. h. die konkrete Erkenntnis und Wahrnehmung zur inhaltlichen Formung des Willens (und des konkreten Wollens) beiträgt⁵. Damit aber zählt c. 1097 § 2 CIC/1983 nach einhelliger Auffassung der Rota-Auditoren unter die Konsensmängel, wie beispielsweise FUNGHINI in einem Urteil vom 28. November 1990 schreibt:

"Inter consensus vitia primum locum tenet error, seu mentis iudicium positive difforme ab obiectiva rei veritate. ... Bene igitur distinguitur ab ignorantia, a simplici nescientia, ab actuali oblivione vel inadvertentia" (RR 28. 11. 1990 c. Funghini: Dec 82 [1990] 813-822, 814)⁶.

Deutsche Übersetzung⁷: Unter den Konsensmängeln nimmt der Irrtum, d. h. das von der objektiven Wahrheit der Sache positiv abweichende Verstandesurteil, die erste Stelle ein. ... Der Irrtum wird also gut von der Unkenntnis, dem einfachen Nichtwissen, der aktuellen Vergeßlichkeit oder Unaufmerksamkeit unterschieden.

In bezug auf die Ehe wird der Irrtum definiert als ein Falschurteil wenigstens eines Partners über das Objekt, auf das der Ehekonsens sich bezieht:

"In matrimonio contrahendo error est falsum iudicium saltem unius ex nupturientibus circa obiectum in quod voluntas per consensum maritalem fertur, v. gr. circa personam, quae, sive quoad substantiam sive quoad qualitatem, est alia quam intellectus repraesentat atque voluntas appetit" (RR 24. 6. 1987 c. Palestro: Dec 79 [1987] 421-432, 423).

⁵ Vgl. dazu RR 22. 7. 1993 c. Stankiewicz: Dec 85 (1993) 590-600, 592: "Alia ex parte, etsi conceptus erroris epistemologicè falsum de aliqua re iudicium importat, proprie tamen seu sub aspectu iuridico falsam rei cognitionem et repraesentationem inducit. Error igitur per se vitium cognitionis constituit, quamvis eodem tempore etiam consensum afficiat, qui, tamquam actus voluntatis (can. 1057 § 2), actum intellectus necessario praesupponit" (Das Urteil ist ebenfalls veröffentlicht: MonEccl 120 [1995] 169-182); vgl. ähnlich auch RR 27. 1. 1994 c. Stankiewicz: Dec 86 (1994) 56-76.

⁶ Vgl. auch RR 6. 2. 1991 c. Jarawan, Nr. 3: "Error differt ab ignorantia, cum error implicet discrepantiam positivam mentem et cognitionem inter eiusque obiectum, dum ignorantia mera est discrepantia negativa. Aliis verbis, error est cognitio mendosa, ignorantia vero carentia cognitionis".

⁷ Die deutschen Übersetzungen stammen von der Verf.in, sofern dies nicht ausdrücklich vermerkt wurde. Die Übersetzungen sind konzipiert als Arbeitsübersetzungen und nicht als Lehrbeispiele der lateinischen Übersetzungskunst.

Deutsche Übersetzung: Bei der Eheschließung ist der Irrtum ein Falschurteil wenigstens eines Nupturienten über das Objekt, auf das sich der Wille durch den Ehekonsens richtet, z. B. über die Person, die entweder in bezug auf das Sein oder in bezug auf eine Eigenschaft eine andere ist, als der Verstand vergewärtigt und der Wille anstrebt.

Nach übereinstimmender Judikatur kann sich dieser Irrtum sowohl auf die Person selbst als auch auf eine bestimmte Eigenschaft der Person beziehen und so ggf. zur Nichtigkeit der unter diesen irrtümlichen Voraussetzungen geschlossenen Ehe führen.

FUNGHINI schreibt:

"Prae oculis habito generali principio can. 104 statuto: 'Error actum irritum reddit si versetur circa id quod constituit substantiam actus vel recedit in conditionem sine qua non', Codex, ad ius matrimoniale specificè quod spectat, decernit: a) simplex error, qui scilicet mere intellectivus manet voluntatemque non determinat, circa essentialia matrimonii proprietates aut sacramentalem dignitatem, etsi det causam contractui, consensum non vitiat (can. 1084). Eo quia error causam dans contractui in exercitium actus voluntatis contrahentis quidem influit, at obiectum erroris non est obiectum voluntatis et contrahentis consensus non versatur circa obiectum prout est errore infectum (cf. F. Hürth, *De Statibus. Notae ad praelectiones Theologiae moralis*, 1946, p. 205, n. 404). b) error circa personam invalidum reddit matrimonium (can. 1083, § 1); c) error circa qualitatem personae, etsi det causam contractui, matrimonium irritat tantum, si error qualitatis redundet in errorem personae (can. 1083 § 2). ... Error itaque ad mentem citati canonis operatur ubi contrahens determinatam qualitatem, per errorem alterius partis propriam tenens, quodammodo pro ipsa persona intendat, immo eadem rationem constituit cur comparatem, quam exigita qualitate praeditam habet, ducere velit. Quae omnia nedum amplectitur Codex 1983 sed explicite affirmata et firmata sunt in can. 1097 § 2, ubi dicitur errorem in qualitate matrimonium irritum reddere si 'haec qualitas directe et principaliter intendatur'" (RR 28. 11. 1990 c. Funghini: Dec 82 [1990] 814f).

Deutsche Übersetzung: Das allgemeine Prinzip, welches c. 104 festlegt, vor Augen (Der Irrtum macht eine Rechtshandlung ungültig, wenn er sich auf das bezieht, was das Wesen der Handlung ausmacht, oder wenn er zu einer Bedingung sine qua non wird.) bestimmt der Kodex zum Eherecht speziell: a) der einfache Irrtum, der nämlich nur verstandesmäßig bleibt und den Willen nicht bestimmt, über die wesentlichen Eigenschaften der Ehe oder die Sakramentalität, verungültigt den Konsens nicht, auch wenn er die Ursache des Vertrages ist. Dem ist so, weil der Irrtum, der Grund

des Vertrages ist, zwar die Ausführung des Willensaktes des Kontrahenten beeinflußt, aber das Objekt des Irrtums ist nicht das Objekt des Willens und der Konsens des Kontrahenten wendet sich nicht dem Objekt zu, insofern es von dem Irrtum infiziert ist; b) der Irrtum in der Person macht die Ehe ungültig; c) der Irrtum über eine Eigenschaft der Person, auch wenn er die Ursache des Vertrages ist, verungültigt die Ehe nur, wenn der Irrtum in der Eigenschaft zu einem Irrtum in der Person wird. Der Irrtum wird daher nach der Meinung des zitierten Kanons wirksam, wo der Kontrahent die bestimmte Eigenschaft, die er irrtümlich für dem anderen Partner zu eigen hält, gewissermaßen für die Person selbst erstrebt, so daß die Eigenschaft den Grund abgibt, warum er den Partner, den er für mit der geforderten Eigenschaft versehen hält, heiraten will. Dies alles wird nicht nur vom CIC/1983 erfaßt, sondern es wird ausdrücklich bestätigt und bekräftigt in c. 1097 § 2, wo gesagt wird, daß der Eigenschaftsirrtrum die Ehe ungültig macht, wenn diese Eigenschaft direkt und unmittelbar angestrebt wird.

FUNGHINI liefert hier eine Interpretation von c. 1097 § 2 auf dem Hintergrund des alten Rechtes in c. 1083 § 2 CIC/1917. Demnach lautet der hinter dem Eigenschaftsirrtrum stehende Grundgedanke, daß der Konsens nicht auf die Person des Kontrahenten gerichtet ist, sondern die Person des anderen Partners nur als Träger einer bestimmten, vorrangig gewollten Eigenschaft angenommen wird. Die Judikatur unter Geltung des CIC/1917 machte das an der Formel deutlich, daß die bestimmte Eigenschaft der ganzheitlichen Person vorgezogen wird (entsprechend der dritten Regel des hl. ALPHONS V. LIGUORI), während die Formulierung des c. 1097 § 2 CIC/1983 das Erstreben der Eigenschaft als direkte (unmittelbare) und hauptsächliche Wirkursache des Konsenses fordert. Mithin ergibt sich die Frage, welcher Art die Eigenschaften sein können oder müssen, die bei irrtümlicher Annahme gemäß c. 1097 § 2 zur Ungültigkeit des Ehekonsenses führen.

Anhand vieler Textbeispiele sowohl aus Lehrbüchern als auch aus der Judikatur kann man nachweisen, daß auch noch lange Zeit nach dem II. Vatikanum der traditionelle Eigenschaftsbegriff im Sinne einer die physische Person individualisierenden Qualität vorherrschend war. Erst die fortschreitende Auseinandersetzung mit dem II. Vatikanum hat dazu geführt, einen weiter gefaßten Personenbegriff zugrunde zu legen, der auch andere als die rein physischen Eigenschaften umfaßt: so beispielsweise die psychische und moralische Integrität, eine Geisteskrankheit, Drogen- oder Alkoholabhängigkeit, Prostitution, konstitutionelle Amoralität, schwerwiegende psycho-sexuelle Störungen, Sterilität, krankhafte Neigung zur Untreue sowie schließlich rechtliche und soziale

Eigenschaften wie die Nationalität, die Religionszugehörigkeit, der zivile Status, der Beruf usw.⁸.

Denn seit dem wegweisenden Urteil *coram* CANALS vom 21. April 1970⁹ besteht weitestgehend Übereinstimmung darüber, daß unter den Qualitäten, über die ein Ehemittler so irren kann, daß dadurch der Konsens verungültigt wird, nicht nur solche zu verstehen sind, die die physische Person individualisieren, wie es Judikatur und Doktrin bis dahin gefordert hatten. Die klassischen Beispiele für eine Ehenichtigkeit wegen eines zum Personenirrtum redundierenden Eigenschaftsirrums besagten, daß jemand bei mangelnder persönlicher Kenntnis des zukünftigen Ehepartners beabsichtigte, z. B. die erstgeborene Tochter des spanischen Königs zu heiraten. Wurde dem Nupturienten die Braut als solche vorgestellt und heiratete er sie in der festen und für ihn maßgeblichen Vor-

⁸ Im Urteil RR 22. 5. 1991 c. Palestro: Dec 83 (1991) 314-330, findet sich folgende Auflistung von Eigenschaften, über die im Zusammenhang von Ehenichtigkeitsprozessen mit dem Klagegrund Eigenschaftsirrtum verhandelt wurde: die moralischen Eigenschaften der Frau oder des Mannes im ganzen gesehen; der zivile Stand des Partners; in einem Verfahren ging es um einen Priester, der die Dispens von der Zölibatsverpflichtung erhalten hatte; die Jungfräulichkeit oder Fruchtbarkeit; besondere Eigenschaften aus dem staatlichen Bereich wie z. B. der Dokortitel; der Gesundheitszustand im allgemeinen und insbesondere die Geisteskrankheit; die Schwangerschaft einer Frau bzw. ihre Fähigkeit, dem Mann Hilfe und Stütze zu sein. Gegen eine solche Ausweitung des Person-Begriffs argumentiert STANKIEWICZ in dem schon genannten Urteil vom 22. 7. 1993; dabei bezieht er sich allerdings auf den in c. 1097 § 1 CIC/1983 analog zu c. 1083 § 1 CIC/1917 normierten Irrtum über die Person. Dieser könne allein im Sinne eines Irrtums über die physische und daher von allen anderen verschiedene Person verstanden werden: "Nec ideo in dubitationem vocari potest certum constansque principium iurisprudentialia, iuxta quod notio 'personae', de qua in can. 1097 § 1, 'unam significationem in lege canonica' praeseferre valet, hoc est 'individuum physicum ab aliis distinctum (coram Pompedda, decisio diei 6 februarii 1992, R. R. Dec., vol. LXXXIV, p. 53, n. 2e), cum nullum ad rem adduci possit argumentum legislatorem contra traditionem canonicam (cf. can. 6, § 2) significationem iuridicam 'personae' tribuere voluisse etiam individuo qualitibus moralibus ornato, vel eius intimae structurae, vel immo 'intendisse vim erroris in persona tamquam vim erroris in 'personalitate' alterius contrahentis' (ibid., n. 2j)" (Dec 85 [1993] 593). Bei dieser von STANKIEWICZ geäußerten Kritik bleibt zu beachten, daß sich das Bemühen der Rechtsprechung, den Person-Begriff weiter zu fassen, aus der Notwendigkeit ergab, nach c. 1083 § 2 CIC/1917 den Nachweis zu führen, daß es sich um einen zum Irrtum über die Person redundierenden Eigenschaftsirrtum handelte, der allein zur Nichtigkeit des geleisteten Konsenses führte. Diese Argumentationskette entfällt nach geltendem Recht; die Eigenschaft, über die ein Nupturient im Irrtum ist, muß von ihm hauptsächlich und unmittelbar als eigentliches Konsensobjekt intendiert werden. Stankiewicz selbst macht im weiteren Fortgang seiner Argumentation deutlich, daß c. 1097 § 2 CIC/1983 nicht nur Eigenschaften meint, die die physische Person bestimmen (vgl. ebd., 596).

⁹ Dec 62 (1970) 370-375.

stellung, in ihr eben jene erstgeborene Tochter des spanischen Königs zu ehelichen, war die Eheschließung ungültig, wenn und sofern diese primär intendierte Eigenschaftsbeschreibung auf die Braut nicht zutraf. Vorausgesetzt war in diesem Denkmodell, daß beide Partner sich nur über diese Eigenschaftsbeschreibung, nicht aber persönlich kannten. Bei Vorliegen persönlicher Bekanntschaft wurde davon ausgegangen, daß der Sachverhalt eines Irrtums über eine mit der Eheschließung vorrangig intendierte Eigenschaft der Person nicht mehr zutraf, zumal ja gemäß c. 1083 § 2 CIC/1917 erforderlich war, daß der Eigenschaftsirrtum zum Irrtum in der Person redundierte. Also durfte die Person als solche nicht bekannt sein. Das ändert sich mit dem Urteil *coram* CANALS.

Mit dem Urteil *coram* HEARD vom 21. Juni 1941 wurde ein Irrtum über die Jungfräulichkeit als ein solcher ehevernichtender, weil zum Personenirrtum redundierender Eigenschaftsirrtum angesehen. Die Argumentation von HEARD stützte sich dabei auf die schon genannte dritte Regel des hl. ALPHONS V. LIGUORI, d. h. die Ehe war nichtig, weil ein Irrtum über die vorrangig angestrebte Jungfräulichkeit der Braut bestand¹⁰.

¹⁰ Vgl. dazu die Ausführungen von WOLF, Der Irrtum über eine Eigenschaft der Person als Ehenichtigkeitsgrund, 45 Anm. 29: "Es geht in diesem Urteil um einen gut situierten Inder, der sich nach seiner Konversion zum katholischen Glauben mit einer Jungfrau vermählen wollte. Da er die Gebräuche seines Landes bei der Konversion nicht ablegte, beauftragte er einen Mittelsmann, ihm eine solche zu verschaffen. Dabei ist zu beachten, daß zwischen einer Jungfrau und einer Nicht-Jungfrau in der Landessitte nicht nur ein moralischer und sozialer Unterschied besteht, sondern diese auch auf ökonomischer Ebene unterschieden werden, indem durch lokale Gesetze je verschiedene Brautpreise zu bezahlen sind. Durch den Mittelsmann wurde dem Nupturienten eine Frau zugeführt, von der behauptet wurde, sie sei eine Jungfrau und aufgrund dieser Versicherung fand die Hochzeit statt. Der entrichtete Brautpreis entsprach dem Preis, der für eine unberührte Frau zu zahlen ist. Als der Nupturient entdeckte, daß die Frau zum Zeitpunkt der Eheschließung von einem anderen Mann schwanger war, behauptete er, die Ehe sei nichtig, da er die Braut nur durch die Eigenschaft der Jungfräulichkeit identifiziert hatte und er sich über das Vorhandensein dieser Eigenschaft im Irrtum befand"; Originaltext des Urteils RR 21. 6. 1951 c. Heard: Dec 33 (1941) 528-533. WOLF stellt im weiteren die unterschiedlichen negativen und positiven Stellungnahmen zu dieser Urteilsbegründung dar. Die negative Kritik richtete sich zumeist auf die Frage, ob der dargestellte Sachverhalt «Irrtum über die Jungfräulichkeit» überhaupt unter den zum Personenirrtum redundierenden Eigenschaftsirrtum subsumiert werden könne. Bei dieser Diskussion geht es um die Frage, welche der drei Regeln des hl. ALPHONS V. LIGUORI sich auf den zum Irrtum in der Person redundierenden Eigenschaftsirrtum bezieht, und eine Vielzahl der Kanonisten ist sich darin einig, daß das nur bei der zweiten, nicht aber bei der dritten Regel der Fall ist. Die zweite Regel des hl. ALPHONS V. LIGUORI fordert aber einen Irrtum über eine Eigenschaft, die einzig und allein der betreffenden Person individualisierend zukommt. Das aber sei bei der Jungfräulichkeit nicht der Fall. Die dritte Regel des hl.

Auch aus jüngerer Zeit gibt es ein Rota-Urteil, das aus diesem Grund (Irrtum über die Eigenschaft der Jungfräulichkeit) die Ehe annulliert. DAVINO argumentiert in dem Urteil vom 26. März 1987 bezüglich der Eigenschaft der Jungfräulichkeit, daß sie in der afrikanischen Kultur nicht nur dem subjektiven Empfinden nach, sondern objektiv von großer Bedeutung sei und deshalb ein Irrtum über diese Eigenschaft auch dann zur Nichtigkeit der Ehe führe, wenn diese Eigenschaft zwar nicht direkt und hauptsächlich, wie in c. 1097 § 2 gefordert, angestrebt, aber stillschweigend vorausgesetzt werde:

"Ad mentem can. 1097 § 1, error personae tunc habetur cum erratur nendum circa identitatem physicam personae, sed, iuxta communem atque constantem Nostrae Fori, post Concilium Vaticanum II, iurisprudentiam, etiam quando erratur de existentia alicuius qualitatis in nubente, etsi directe et principaliter intenta non fuerit illa qualitas, praecise quia tacite, etsi erronee, praesupposita ac mente, ad instar conditionis retenta fuit, personam sub adpectu sociali, morali, culturali et iuridico identificat. ... E contra, error qualitatis personae, ad mentem can. 1097 § 2, habetur cum qualitas physica, moralis, socialis, directe et principaliter intenta, super qua erratur, per se non obiective, sed tantummodo subiective personam identificat. ... Inter qualitates, quae personam obiective identificant apud omnes gentes, maxime vero in Africa, qualitas virginitatis in muliere eiusdemque morum honestas summi est momenti" (RR 26. 3. 1987 c. Davino: Dec 79 [1987] 153-159, 154).

Deutsche Übersetzung: Gemäß c. 1097 § 1 liegt ein Irrtum in der Person nicht nur dann vor, wenn man sich über die physische Identität einer Person irrt, sondern auch - entsprechend der allgemeinen und konstanten Rechtsprechung unseres Gerichts nach dem II. Vatikanischen Konzil -, wenn man sich über die Existenz irgendeiner Eigenschaft im Brautpartner täuscht, auch wenn diese Eigenschaft nicht *directe et principaliter* intendiert wurde, und zwar genau, weil sie stillschweigend, irrig freilich, angenommen und im Geiste nach Art einer Bedingung festgehalten, die Person unter sozialem, moralischem, kulturellem und rechtlichem Gesichtspunkt identifiziert. ... Dagegen liegt ein Irrtum über eine Eigenschaft der Person im Sinne des c. 1097 § 2 dann vor, wenn die *directe et principaliter* intendierte Eigenschaft physischer, moralischer oder sozialer Art, über die geirrt wird, nicht aus sich heraus objektiv, sondern nur subjektiv die Person identifiziert. ... Unter den Eigenschaften, die eine Person objektiv identifizieren, hat bei allen Völkern, besonders aber in Afrika, die

ALPHONS V. LIGUORI wird dagegen als mit dem Sachverhalt einer an die Ehe gestellten Bedingung identifiziert.

Eigenschaft der Jungfräulichkeit einer Frau und ihre Tugendhaftigkeit eine besonders große Bedeutung.

Interessant an dieser Argumentation ist, daß DAVINO die traditionelle Begründung zum *error redundans* mit c. 1097 § 1 in Verbindung bringt, also die Aussage des c. 1083 § 2 CIC/1917 zum Eigenschaftsirrturn, der zum Irrturn in der Person wird, nach geltendem Recht unter den Irrturn in der Person subsumiert. DAVINO schlußfolgert letzten Endes, daß wegen der besonderen Bedeutung, die die Jungfräulichkeit im afrikanischen Denken einnehme, die Ehe wegen eines Irrturns über diesen Sachverhalt auch dann ungültig sei, wenn es sich nicht um einen Vorzug der Eigenschaft vor der ganzen Person handle. Mit dieser Argumentation aber bewegt sich DAVINO auf einer anderen Rechtsgrundlage: Der Sachverhalt hätte unter diesen Voraussetzungen besser unter eine implizite und nicht erfüllte Gegenwartsbedingung gepaßt als unter den Eigenschaftsirrturn, zumal unter Geltung des alten Rechtes¹¹.

FUNGHINI nennt in dem Urteil vom 28. November 1990¹² folgende Eigenschaften als möglichen Gegenstand eines ehevernichtenden Irrturns:

"Attendendae, e contra veniunt qualitates personales non solum ordinis physici, sed et spiritualis, intellectivi, moralis, socialis etc., quae si non absolute fundant, certo graviter attingunt ipsam conversationem matrimoniam, qua perficitur matrimonium in facto esse. Quae qualitates, uti v. g. valetudo, virginitas, capacitas generandi, ingenii facultas, coetus socialis, institutio, artis professio, etc., considerandae sunt non quia mutatus est conceptus personae, potius vero quia hae qualitates constituunt 'un

¹¹ So lauteten schon die Einwände gegen das Urteil RR 21. 6. 1941 c. Heard, das sich auf die dritte Regel des hl. ALPHONS V. LIGUORI gestützt hatte; vgl. dazu WOLF, Der Irrturn über eine Eigenschaft der Person als Ehenichtigkeitsgrund, 47-51. Die Schwierigkeit hinsichtlich der Subsumtion unter den Ehenichtigkeitsgrund der *conditio* ergibt sich daraus, daß normalerweise eine Bedingung nur dann angenommen wird, wenn Zweifel hinsichtlich des zur Bedingung für die Gültigkeit der Eheschließung erhobenen Sachverhaltes entstanden ist. Ein solcher Zweifel ist aber dann normalerweise nicht gegeben, wenn eine bestimmte Eigenschaft, wie hier die Jungfräulichkeit der Braut, stillschweigend und selbstverständlich vorausgesetzt wird.

¹² Es geht in diesem Urteil um einen zum Personenirrturn redundierenden Eigenschaftsirrturn über die Unberührtheit der Braut (Eheschließung am 8. 10. 1973, Ehenichtigkeitsklage am 20. 6. 1976). Die Ehefrau gebar nur wenige Monate nach der Eheschließung eine Tochter, die nicht von ihrem Ehemann abstammte. Davon hatte dieser zum Zeitpunkt der Heirat nichts gewußt. Das Urteil lautet negativ. Als Begründung für diese negative Entscheidung wird angegeben, daß eine Nichtigkeit eher wegen arglistiger Täuschung des Mannes durch die Frau angenommen werden könne als wegen eines Eigenschaftsirrturns, denn es habe nicht nachgewiesen werden können, daß der Mann die Unberührtheit seiner zukünftigen Frau direkt und hauptsächlich gewollt habe.

momento identificante in senso matrimoniale, non individuando la persona per tutti, ma per il solo uomo che interessi l'economia sulla quale verte il nostro discorso, e cioè l'altro nubente' (P. A. Bonnet, *Il consenso*, in: *Matrimonio canonico fra tradizione e rinnovamento*, 1985, p. 182)" (RR 28. 11. 1990 c. Funghini: Dec 82 [1990] 815f).

Deutsche Übersetzung: Zu beachten sind im Gegenteil nicht allein die persönlichen Eigenschaften der physischen Ordnung, sondern auch die spirituellen, intellektuellen, moralischen, sozialen etc., die - wenn sie ihn auch nicht absolut zerstören - gewiß den ehelichen Umgang selbst schwerwiegend betreffen, durch den das eheliche Leben entsteht. Diese Eigenschaften, wie z. B. der Gesundheitszustand, die Jungfräulichkeit, die Zeugungsfähigkeit, die Verstandesfähigkeit, die soziale Umgebung, die Erziehung, der Beruf etc., sind nicht nur zu berücksichtigen, weil sich das Person-Verständnis gewandelt hat, sondern mehr noch, weil diese Eigenschaften "eine identifizierende Bedeutung für die Ehe haben, indem sie die Person zwar nicht für alle, aber für den einen Menschen individuieren, den die Ökonomie, auf die unsere Diskussion gerichtet ist, interessiert, also der andere Heiratswillige" (BONNET, op. cit.).

Immer wieder wird aber abgrenzend darauf hingewiesen, daß Irrtümer über bloß akzidentelle oder unbedeutende Eigenschaften nicht geeignet sind, den ehelichen Konsens zu verungültigen, wobei die Bedeutung der Eigenschaft allerdings nicht nur nach objektiven Kriterien zu bemessen ist, sondern auch die subjektive Einschätzung des Kontrahenten eine entscheidende Rolle spielt:

"Mere accidentalis vel frivola qualitas, uti pronum est, dirimentes effectus consequendi incapax est. Procul dubio gravitas non solum obiective, sed et subiective expendenda est. Quaedam vero analogia cum requisita proportionata ac gravi causa in simulatione servanda est. Matrimonium grave est negotium, quod infici nequit ob futilis vel nugatoriae, indirectae vel mere accidentalis dotis absentiam. ... Quidam insuper repetendus est nexus inter exigitam qualitatem et futuram vitam coniugalem, in qua communio vitae et amoris in discrimen obventura praevideatur a contrahente si desit qualitas directe et principaliter intenta" (RR 28. 11. 1990 c. Funghini: Dec 82 [1990] 816)¹³.

13 Vgl. auch entsprechend RR 22. 5. 1991 c. Palestro: Dec 83 (1991) 320: "Qualitates quae Nostri Sacri Fori iurisprudencia pertractandas admisit nedum subiective seu in aestimatione nubentis, sed etiam obiective magni ponderis vel gravitatis sunt, cum nonnullae falsae qualitates civiles, morales, religiosae, quae veluti novam effingunt personalitatem, quam maxime substantialem influxum exercent in futuram coniugum vitam".

Deutsche Übersetzung: Die Eigenschaften, die die Rechtsprechung unseres Gerichts zur Behandlung zuläßt, sind nicht nur subjektiv in der Einschätzung des Ehewilligen,

Deutsche Übersetzung: Eine bloß akzidentelle oder bedeutungslose Eigenschaft ist ungeeignet, wie glaubhaft (einsichtig) ist, ehevernichtende Wirkungen hervorzubringen. Ohne Zweifel muß die Schwere nicht nur objektiv, sondern auch subjektiv erwogen werden. Dabei ist eine gewisse Analogie mit dem erforderlichen angemessenen und schweren Grund (Motiv) bei der Simulation zu wahren. Die Ehe ist eine bedeutende Angelegenheit, die nicht wegen des Fehlens einer nichtigen oder läppischen, indirekten oder bloß akzidentellen Gabe (Merkmal) infiziert (angegriffen) werden kann. ... Darüber hinaus ist zurückzugreifen auf die Verbindung zwischen der geforderten Eigenschaft und dem zukünftigen ehelichen Leben, bei dem nach Auffassung des Kontrahenten die Gemeinschaft des Lebens und der Liebe in Schwierigkeiten kommen wird, wenn die direkt und hauptsächlich angestrebte Eigenschaft fehlt.

In einem Urteil *coram* BRUNO vom 25. März 1994 werden folgende Voraussetzungen zum Nachweis eines ehevernichtenden Irrtums gefordert:

"Ut error qualitatis matrimoniale consensum invalidum reddat, sequentes condiciones cumulativ verificari ac probari debent: a) Contrahens, ante nuptias, per actum positivum voluntatis, implicitum aut explicitum, oportet consensum suum dirigat, directe et principaliter, in determinatam qualitatem optatam in comparte, ita ut ipse dispositus sit potius matrimonio valedicere quam optatae qualitati renuntiare. Ideoque intentio habitualis vel interpretativa nihil parere valent, cum momento coniugii prorsus ab agro facultatis volitivae exulent. b) Qualitas physica, psychica, iuridica, moralis, religiosa, socialis, ad quam intentio dirigitur, magni momenti esse debet, cum praesumi nequeat contrahentem matrimonium qualitati parvi vel nullius momenti subordinare velle. Gravitas dimittitur non solum objective, scilicet ex intrinseco pondere qualitatis in se spectatae, sed etiam subjective, scilicet ex momento quod contrahens aut mens et mos regionis eidem tribuunt. Inter eas, ex.gr., adnumerari possunt: nationalitas, religio, status civilis, professio, integritas moralis, immunitas a morbo physico vel psychico, ab anomalia psycho-sexuali, a mendis hereditariis, a sterilitate, virginitas, etc. Necesse tamen non est, uti in c. 1098 quoad dolum decernitur, ut qualitas sit natura sua apta ad consortium vitae coniugalis graviter perturbandum, nec requiritur quod substantiam personae attingat. c) Erroris existentia probantibus argumentibus extra dubium ponenda est, scilicet constare simul debet errantem defectum op-

sondern auch objektiv von großem Gewicht und großer Bedeutung, weil etliche falsche zivile, moralische oder religiöse Eigenschaften, die gleichsam eine neue Persönlichkeit entwerfen, in höchstem Maße wesentlichen Einfluß auf das zukünftige eheliche Leben nehmen.

tatae qualitatis vere ignorasse et compartem ante matrimonium praefata qualitate caruisse" (RR 25. 3. 1994 c. Bruno: Dec 86 [1994] 164-172, 166f).

Deutsche Übersetzung: Damit ein Eigenschaftsirrtrum den Ehekonsens ungültig macht, müssen folgende Voraussetzungen zusammen vorliegen und bewiesen werden: a) Der Kontrahent muß vor der Eheschließung durch einen positiven, impliziten oder expliziten Willensakt seinen Konsens unmittelbar und hauptsächlich auf die bestimmte, bei dem Gatten gewünschte Eigenschaft gerichtet haben, so daß er selbst so disponiert gewesen ist, lieber der Ehe Lebewohl zu sagen, als auf die gewünschte Eigenschaft zu verzichten. Also können die habituelle oder die interpretative Absicht nichts ausrichten, weil sie beide zum Zeitpunkt der Eheschließung von der willentlichen Fähigkeit völlig fern sind. b) Die physische, psychische, rechtliche, moralische, religiöse, soziale Eigenschaft, auf die sich die Absicht richtet, muß von großer Bedeutung sein, weil nicht angenommen werden kann, daß der Kontrahent die Ehe einer unbedeutenden oder bedeutungslosen Eigenschaft unterordnen will. Die Schwere bemißt sich nicht allein objektiv, d. h. aus dem inneren Gewicht der in sich betrachteten Eigenschaft, sondern auch subjektiv, nämlich aus der Bedeutung, die der Kontrahent oder der Geist und die Sitten der Region ihr zuerkennen. Unter diese Eigenschaften können gerechnet werden: Nationalität, Religion, ziviler Stand, Beruf, moralische Integrität, Freisein von physischer oder psychischer Krankheit, von psychosexueller Anomalie, von Erbkrankheiten, von Sterilität, die Jungfräulichkeit usw. Es ist aber nicht notwendig, wie es in c. 1098 in bezug auf die Täuschung bestimmt worden ist, daß die Eigenschaft ihrer Natur nach geeignet ist, das eheliche Leben schwer zu stören, noch ist verlangt, daß sie das Wesen der Person betrifft. c) Die Existenz des Irrtums muß mit gültigen Argumenten außer Zweifel gestellt werden, es muß nämlich zugleich feststehen, daß der Irrende von dem Mangel der gewünschten Eigenschaft wirklich nicht wußte und daß dem Gatten die geforderte Eigenschaft vor der Eheschließung gefehlt hat.

POMPEDDA setzt sich in einem Urteil vom 6. Februar 1992 sehr ausführlich mit der Rechtslage zu c. 1097 auseinander und unternimmt den Versuch, das Recht des CIC/1917 zum ehevernichtenden Irrtum und das geltende Recht zusammenzubringen. Die Ehe, um die es im vorliegenden Fall geht, wurde am 19. Juni 1983 geschlossen. Schon am 20. Februar 1984 erhob die Frau Klage auf Feststellung der Nichtigkeit der Ehe, weil sie sich im Irrtum über eine wichtige Eigenschaft des Mannes, nämlich sein Alter, befand. Am 18. Juli 1985 erging eine affirmative Entscheidung, die jedoch durch das zweitinstanz-

liche Gericht mit dem Urteil vom 29. November 1986 nicht bestätigt wurde. Die Klägerin legte daraufhin Berufung an die Römische Rota ein (Januar 1987). Der Gerichtshof der Römischen Rota bestätigte die Nichtigkeitsfeststellung der ersten Instanz: "Affirmative seu constare de matrimonii nullitate, in casu, ex adducto capite erroris in qualitate personae directe et principaliter intenta ex parte mulieris actricis"¹⁴. Interessant ist an dieser Formulierung, daß sie die in c. 1097 § 2 CIC/1983 genannten Kriterien für den Eigenschaftsirrturn aufgreift, obwohl die Ehe noch unter Geltung des CIC/1917 geschlossen wurde. POMPEDDA begründet diese Vorgehensweise in seiner Rechtslage zumindest indirekt damit, daß die Bedeutung des c. 1083 CIC/1917 und die des jetzt geltenden c. 1097 CIC/1983 nahe beieinander liegen:

"Equidem, attendentes ad apertam verborum significationem (cf. can. 17), dicere atque asserere cogimur errorem in utroque modo citato canone duplicem hypothesim continere, nempe eundem spectare posse vel ipsam personam vel istius qualitates, idest vel identitatem alterius contrahentis nempe physicam realitatem vel eiusdem aliquod proprium at superadditum qualitas cum numquam identificetur cum ipsa re. Ceterum quod prima erroris hypothesis pertineat ad identitatem physicam personae eo ipso vehementissime et absque cunctatione ulla comprobatur quia vel interpretatio illius 'si error qualitatis redundet in errorem personae' in doctrina canonica plures assertores habuit qui ipsammet qualitatem redundantem intellexerint tamquam personam physicam definientem. Cuius verborum significationis comprobatio palam habetur in adhibita formula novi seu vigentis canonis, ubi distinctio clara adest inter personam et qualitatem: ista autem tunc tantummodo per errorem inficere valet consensum, tantummodo si obiectum contrahentis fit, per directam et principalem intentionem, quando nempe nubentes prae persona physica obiectum suae intentionis ponunt qualitatem aliquam" (RR 6. 2. 1992 c. Pompedda, Nr. 2: Dec 84 [1992] 49-62, 50f).

Deutsche Übersetzung: Allerdings fühlen wir uns angesichts der offenkundigen Bedeutung der Worte (vgl. c. 17) gedrängt, zu sagen und sicherzustellen, daß der Irrtum in beiden eben genannten Kanones eine doppelte Hypothese enthält, nämlich daß er sowohl die Person selbst als auch ihre Eigenschaften betreffen kann, d. h. entweder die Identität, also die physische Realität des anderen Kontrahenten, oder eine ihm eigene oder hinzugefügte Eigenschaft, da eine Eigenschaft niemals mit der Sache selbst identisch ist. Übrigens, daß die erste Hypothese des Irrtums zur physischen Identität der Person gehört, wird ganz vehement und ohne jedes Zögern dadurch bestätigt, daß auch die Interpretation jenes "wenn der

¹⁴ RR 6. 2. 1992 c. Pompedda: Dec 84 (1992) 49-62, 62.

Eigenschaftsirrtum auf einen Irrtum in der Person hinausläuft" in der kanonischen Lehre viele Befürworter gehabt hat, die die redundierende Eigenschaft selbst verstanden haben als eine, die die physische Person definiert. Eine Bestätigung dieser Wortbedeutung liegt offensichtlich in der verwendeten Formel des neuen bzw. geltenden Kanons, wo es eine klare Unterscheidung zwischen der Person und der Eigenschaft gibt: diese aber kann nur dann den Konsens durch einen Irrtum infizieren, wenn sie zum Objekt des Kontrahenten geworden ist, und zwar durch eine unmittelbare und hauptsächliche Absicht, wenn nämlich die Eheschließenden vor die physische Person irgendeine Eigenschaft als Objekt ihrer Absicht setzen.

POMPEDDA hebt in seiner weiteren Begründung hervor, daß es bei dem zum Personenirrtum redundierenden ehevernichtenden Eigenschaftsirrtum auch nicht primär um die Beschaffenheit der Eigenschaft ging, über die sich einer der beiden Partner im Irrtum befand. *Error redundans* bedeutete vielmehr, daß der Irrtum - nicht aber die Eigenschaft als solche - so beschaffen sein mußte, daß er die Qualität eines Irrtums in der Person erlangte:

"Si etenim ad Codicem 1917, can. 1083 spectemus, agebatur de redundantia erroris non qualitatis in errorem personae; oportuit nempe, iuxta illam legem, ad matrimonium irritandum non quod qualitas redundaret in personam, sed quod error qualitatis redundaret in errorem personae. Eo ipse nempe eiusmodi error influere potuit in valorem consensus, quatenus non ipsa qualitas momentum et vim haberet immutandi personam, sed quatenus error nempe intentio voluntatis aliam prae se haberet personam, qualitate illa ornatam, ac personam alteram contrahentem" (RR 6. 2. 1992 c. Pompedda: Dec 84 [1992] 51).

Deutsche Übersetzung: Wenn wir nämlich auf c. 1083 CIC/1917 blicken, wurde dort über das Hinauslaufen des Irrtums, nicht der Eigenschaft, auf einen Irrtum in der Person gehandelt; es ist nämlich jenem Gesetz zufolge erforderlich gewesen, nicht daß die Eigenschaft auf die Person hinauslief, sondern daß der **Eigenschaftsirrtum** auf einen **Personenirrtum** hinauslief. So hat nämlich jedweder Irrtum die Gültigkeit des Konsenses beeinflussen können, insofern nicht die Eigenschaft die Bedeutung und das Gewicht haben mußte, die Person zu verändern, sondern insofern der Irrtum und also die Absicht des Willens eine andere Person vor sich hatte, die durch jene Eigenschaft geziert war, als die Person des anderen Kontrahenten.

Er sieht sich in dieser Interpretation des c. 1083 § 2 CIC/1917 durch c. 1097 § 2 CIC/1983 bestätigt, denn die Eigenschaft könne die Gültigkeit des Ehekonsenses nicht durch sich selbst, also aufgrund ihrer objektiven Wertigkeit, be-

einflussen, sondern insofern sie zum eigentlichen Objekt des Willensaktes wird:

"Iamvero, norma de errore in qualitate personae, juxta can. 1097 § 2, ita confecta liquidissime nunc apparet ut qualitas ipsa eatenus influere possit in consensum irritando eundem per errorem, quatenus per intentionem obiectum constituat voluntatis contrahentis non autem per se ipsam, quantumvis eadem qualitas pondere et momento in sua obiectiva realitate gravetur" (RR 6. 2. 1992 c. Pompedda: Dec 84 [1992] 52).

Deutsche Übersetzung: Nun aber, nachdem die Norm über den Irrtum in der Eigenschaft einer Person (c. 1097 § 2) so zustande gebracht worden ist, erscheint mit völliger Gewißheit, daß die Eigenschaft den Konsens beeinflussen kann durch den Irrtum, insofern sie durch die Intention das Willensobjekt des Kontrahenten schafft, nicht aber durch sich selbst, so sehr auch die Eigenschaft nach Gewicht und Bedeutung in ihrer objektiven Realität gewichtet wird.

Erst aus dieser Konzeption wird auch verständlich, warum nicht jedweder Irrtum über eine Eigenschaft, sei sie auch von noch so großer Bedeutung, die Ehe nichtig macht: Denn die Nichtigkeit der Ehe rührt nicht aus dem einfachen Irrtum (oder sogar Nicht-Wissen) über eine bestimmte Eigenschaft des anderen Partners, sondern sie rührt letztlich - und da kommt die dritte Regel des hl. ALPHONS V. LIGUORI wieder zum Vorschein - aus dem Vorzug einer bestimmten Eigenschaft vor dem anderen Partner, so daß, wenn man über das Vorliegen dieser präsumierten Eigenschaft irrt, gar keinen Konsens geleistet hat, weil man das Konsensobjekt verfehlt hat.

"Quapropter qualitas, super qua forte quis in contrahendo errat, quantumvis maximi momenti, ex se et veluti obiective tantummodo vim non consequitur super valore matrimonii nisi illa qualitas inserviat ad personam identificandam aut directe et principaliter intendatur substituens ipsam personam in intentione contrahentis" (RR 6. 2. 1992 c. Pompedda: Dec 84 [1992] 56).

Deutsche Übersetzung: Deswegen hat die Eigenschaft, über die sich jemand vielleicht bei der Eheschließung irrt und so sehr sie von großer Bedeutung ist, aus sich und gleichsam objektiv keine Macht über die Gültigkeit der Ehe, wenn nicht jene Eigenschaft dazu dient, die Person zu identifizieren oder direkt und hauptsächlich angestrebt wurde und die Person selbst in der Absicht des Kontrahenten ersetzt.

Zum Beweis eines solchen ehevernichtenden Eigenschaftsirrturns fordert POMPEDDA:

"Ad praefatum errorem probandum, enim, demonstrari debent: - mens errantis qui per unam vel aliam qualitatem determinat seu designat per-

sonam compartis; - momentum et munus quod assumit qualitas in mente errantis, attentis omnibus circumstantiis sive personae sive loci; - determinatio errantis quae fundatur in qualitate ut ratione contrahendi; - modus agendi seu renitendi errantis statim ac veritatem detegit" (RR 6. 2. 1992 c. Pompedda: Dec 84 [1992] 58).

Deutsche Übersetzung: Um den Irrtum zu beweisen, muß nachgewiesen werden: - die Gesinnung des Irrenden, der durch die eine oder andere Eigenschaft die Person des Gatten bestimmt oder bezeichnet; - die Bedeutung und die Funktion, die die Eigenschaft in der Vorstellung des Irrenden einnimmt, und zwar unter Beachtung aller Umstände sowohl der Person als auch des Ortes; - die Festlegung durch den Irrenden, die in der Eigenschaft als Ursache der Eheschließung begründet ist; - die Art des Irrenden, zu handeln oder Widerstand zu leisten, nachdem er die Wahrheit aufgedeckt hat.

Der ehevernichtende Eigenschaftsirrtum ist aber ausdrücklich abzugrenzen von der Bedingung, wengleich die frühere Rota-Judikatur den zum Irrtum in der Person redundierenden Eigenschaftsirrtum häufig mit der *conditio sine qua non* in Analogie gesehen hat. Der Unterschied wird in einem Urteil *coram BRUNO* vom 18. Dezember 1991 deutlich herausgearbeitet:

"Nec requiritur quod qualitas uti condicio intendatur. Error enim minime confundendus est cum condicione. Nam in condicione sine qua non contrahens suum consensum penitus qualitati alligat; deest, scilicet, consensus, si deest qualitas. In errore, matrimonialis consensus vitatur ex defectu obiecti, in quod voluntas directe atque incondicionate potissimum dirigitur. Aliis verbis in condicione voluntas subiecti, radicaliter circumscripta, consensum vitiat, in errore autem non voluntas, sed defectus obiecti seu qualitatis" (RR 18. 12. 1991 c. Bruno: Dec 83 [1991] 831-843, 835; MonEccl 117 [1992] 368-382).

Deutsche Übersetzung: Es ist nicht verlangt, daß die Eigenschaft als Bedingung intendiert wird. Der Irrtum darf nämlich nicht mit der Bedingung verwechselt werden. Denn bei der Bedingung *sine qua non* bindet der Kontrahent seinen Konsens ganz und gar an die Eigenschaft; es fehlt nämlich der Konsens, wenn die Eigenschaft fehlt. Bei dem Irrtum wird der eheliche Konsens durch das Fehlen des Objektes, auf das der Wille direkt und unbedinggt gelenkt wird, vernichtet. Mit anderen Worten vernichtet bei der Bedingung der Wille des Subjektes - grundsätzlich umschrieben - den Konsens, bei dem Irrtum aber nicht der Wille, sondern das Fehlen des Objektes bzw. der Eigenschaft.

2. DIE TÄUSCHUNG (C. 1098 CIC/1983)

Bernhard BOHLEN stellt in seiner Dissertation über c. 1098 zu Recht fest: "Die veröffentlichte Rechtsprechung der Romana Rota läßt im Hinblick auf die Anwendung von c. 1098 CIC insgesamt eine überzeugende wegweisende Vorgabe vermissen. Damit dürfte sie jedenfalls in dieser Facette der eherechtlichen Diskussion und angesichts der widersprüchlichen Entscheidungspraxis der Diözesengerichte hinter ihrem Auftrag zurückstehen"¹⁵. Die bis *dato* eingenommenen Grundpositionen der Rota-Richter zur arglistigen Täuschung lassen sich in Kürze zusammenfassen:

- * C. 1098 CIC/1983 ist positiv-rechtlicher Natur und kann daher nicht rückwirkend auf Ehen, die vor dem geltenden Kodex geschlossen wurden, angewandt werden; damit stellt sich zugleich die Frage, wie es um die Anwendbarkeit dieses Kanons für Ehen zwischen Nichtkatholiken bestellt ist¹⁶.
- * Wegen der Nähe des Tatbestandes der Täuschung zum Eigenschaftsirrtum sahen die Rota-Auditoren nach altem Recht in einzelnen Fällen die Möglichkeit, eine Ehe, die vermutlich infolge einer Täuschung zustande gekommen war, wegen eines zum Personenirrtum redundierenden Eigenschaftsirrtums zu annullieren. Die Nichtigkeit der Ehe ergab sich damit nicht aus dem Täuschungstatbestand, sondern aus dessen Wirkung, insofern die Täuschung bei dem Getäuschten einen Irrtum verursachte¹⁷.

In diesem Sinne argumentiert auch FALTIN in einem Urteil vom 30. Oktober 1996¹⁸. Es handelt sich in diesem Fall um eine am 19. September 1975 ge-

¹⁵ BOHLEN, B., Täuschung im Eherecht der katholischen Kirche. Canon 1098 CIC in der kanonistischen Wissenschaft und Judikatur. (MKCIC, Beiheft 9) Essen 1994, 125.

¹⁶ Vgl. RR 15. 6. 1989 c. De Lanversin: DirEccl 101 (1990) II, 24-34, 34: "Attamen in hoc canone 1098, quidquid operantur verba 'deceptus dolo ad obtinendum consensum patratio', tribuendum est juri positivo Ecclesiae, ideoque non potest retrotrahi ad matrimonia celebrata ante diem 27 novembris a. 1983; neque potest applicari ad matrimonia inita post illum diem a Baptizatis non catholicis, quia legibus mere ecclesiasticis novi Codicis non tenentur, nisi Christifideles Catholici (cf. can. 11 et can. 1059, CIC)".

¹⁷ Vgl. RR 21. 4. 1970 c. Canals: Dec 62 (1970) 370-375, 373: "hic error productus fuit ex dolo viri ... sed id difficultatem non facit quia matrimonii nullitas non manavit simpliciter ex dolo, sed ex doli effectu, qui fuit error". Vgl. ähnlich: RR 24. 6. 1987 c. Palestro: MonEccl 112 (1987) 472-483, 477f: "Unde matrimonii nullitas repetenda esset non simpliciter ex dolo, quamvis id reapse induat culpam gravissimae iniuriae et improbae deceptionis in re tanti momenti erga mulierem actricem, sed ex doli effectu qui fuit error de vero statu personae, nempe conventi".

¹⁸ Abgedruckt: MonEccl 122 (1997) 176-187.

schlossene Ehe. Die Parteien, beide im Alter von 22 Jahren und katholischer Konfession, kannten sich zur Zeit der Eheschließung erst wenige Monate. Sie hatten bald nach der ersten Begegnung eine intime Beziehung aufgenommen, und nach viermonatiger Bekanntschaftszeit erklärte die Frau dem Mann, daß sie von ihm schwanger sei. Es erfolgten daraufhin die Vorbereitungen zur Eheschließung. Zwei Wochen vor dem festgesetzten Heiratstermin teilte die Mutter der Frau dem Bräutigam mit, daß ihre Tochter eine Fehlgeburt gehabt habe; die Braut selbst sagte ihm davon nichts. Trotz dieser Umstände fand die Heirat wie geplant statt. Etwa ein Jahr nach der Eheschließung wurde die Frau schwanger und erlitt eine Fehlgeburt; in dieser Zeit gestand sie ihrem Mann, daß sie vor der Heirat weder schwanger gewesen war, noch eine Fehlgeburt gehabt hatte. Auf der Stelle verließ der Mann seine Frau; die zivilrechtliche Scheidung wurde am 2. September 1977 ausgesprochen. Am 7. Februar 1979 reichte der Mann bei dem zuständigen Interdiözesanen Offizialat eine Klageschrift ein, mit der er die Feststellung der Nichtigkeit seiner Ehe wegen eines zum Irrtum in der Person redundierenden Eigenschaftsirrtums beantragte. Mit Dekret vom 14. Januar 1980 wies das Gericht seine Klage jedoch zurück; diese Entscheidung wurde per Dekret vom 11. April 1980 durch das Berufungsgericht bestätigt. Am 19. September 1990 reichte er erneut eine Klage bei dem Interdiözesanen Offizialat ein, die per Dekret vom 14. November 1990 angenommen wurde. Als Streitfrage wurde festgesetzt: «Steht es fest, daß die beklagte Ehe nichtig ist wegen Irrtums über eine Eigenschaft der Frau, der zum Irrtum über ihre Person wurde?» Auf diese Prozeßfrage hin erging am 16. März 1993 ein affirmatives Urteil, das in zweiter Instanz allerdings nicht bestätigt wurde. Daraufhin legte der Kläger am 28. Februar 1994 gegen diese zweitinstanzliche Entscheidung Berufung an die Römische Rota ein. Die Römische Rota setzte als Streitfrage fest, ob die Nichtigkeit der beklagten Ehe wegen eines durch Täuschung verursachten Irrtums über eine Eigenschaft der Person festzustellen sei. Im Rechtsteil des Urteils stellt FALTIN zunächst fest, daß das Recht des CIC/1917, und zwar insbesondere c. 1083 § 2 CIC/1917 über den zum Irrtum in der Person redundierenden Eigenschaftsirrtum anzuwenden sei, weil die Ehe noch unter Geltung des CIC/1917 geschlossen wurde. Weil aber c. 1097 § 2 CIC/1983 nichts anderes sei als eine deutlichere Anwendung der Lehre und Rechtsprechung, die auch schon nach c. 1083 § 2, 1° CIC/1917 praktiziert wurde, bestehe kein Zweifel über die Anwendbarkeit von c. 1097 § 2 CIC/1983 auch auf Ehen, die unter Geltung des alten Rechts geschlossen wurden.

FALTIN nennt im weiteren folgende Kriterien für einen durch Täuschung hervorgerufenen Irrtum:

* Die Täuschung müsse Ursache des Irrtums und

- * das Objekt der Täuschung müsse eine Eigenschaft des anderen Brautpartners sein;
- * die Täuschungshandlung müsse mit der Absicht begangen worden sein, den Konsens zu erreichen und
- * die Eigenschaft, über deren Fehlen getäuscht wurde, müsse ihrer Natur nach geeignet sein, das eheliche Leben schwer zu stören.

Im vorliegenden Fall kamen die Richter zu einem affirmativen Urteil wegen eines durch Täuschung hervorgerufenen Irrtums über eine Eigenschaft der Person. Als Begründung führten sie an, daß die Nichtklägerin den Kläger bewußt und absichtlich in einen Irrtum geführt habe. Der Kläger habe bei der Heirat wenigstens implizit die vorgegebene Schwangerschaft vor der Person der Nichtklägerin angestrebt. Dabei habe er vor der Heirat trotz der Behauptung der Mutter der Nichtklägerin, ihre Tochter habe eine Fehlgeburt gehabt, die objektive Wahrheit nicht gekannt (daß nämlich seine Braut gar nicht schwanger war). Als Bestätigung für seine hauptsächlich auf die Schwangerschaft ausgerichtete Intention für die Konsensleistung führt FALTIN an, daß der Kläger, als er um den wirklichen Sachverhalt wußte, unmittelbar das eheliche Leben aufgab, seine Frau verließ und die zivilrechtliche Scheidung seiner Ehe beantragte. Die Falschaussage der Mutter der Nichtklägerin, ihre Tochter habe eine Fehlgeburt gehabt, habe den Kläger nicht mehr beeinflussen können, da schon alles für die Eheschließung vorbereitet worden sei und er nicht mehr von der Heirat habe zurücktreten können. Der Kläger habe auch nicht - wie das zweitinstanzliche Gericht behauptet hatte - seinen Konsens konvalidiert, nachdem die Nichtklägerin ihm gestanden hatte, vor der Eheschließung gar nicht schwanger gewesen zu sein und folglich auch keine Fehlgeburt gehabt zu haben. Im Gegenteil, und das führt FALTIN als Argument für die Nichtigkeit der Ehe an, habe er nicht gezögert, die eheliche Treue zu brechen und mit anderen Frauen zu verkehren.

Dieses Urteil ist insofern von besonderer Bedeutung, als es die Rechtslage des c. 1098 CIC/1983 auf eine Ehe anwendet, die noch unter Geltung des CIC/1917 geschlossen wurde. Als Brücke dient dabei zum einen die Annahme, daß der Grund für die Nichtigkeit einer Ehe gemäß c. 1098 CIC/1983 in dem durch bewußte Täuschung hervorgerufenen Irrtum liege. Dabei wird dann c. 1097 § 2 CIC/1983 als aussageidentisch mit c. 1083 § 2, 1° CIC/1917 bewertet. Es erstaunt allerdings, daß FALTIN in seiner Rechtslage die Kriterien des c. 1098 prüft (und nicht jene des c. 1097 § 2 CIC/1983 bzw. des c. 1083 § 2, 1° CIC/1917). Damit ist zumindest in bestimmten Fällen die Möglichkeit eröffnet, auch Ehen, die vor 1983 geschlossen wurden, wegen bewußter Täuschung eines Brautpartners zu annullieren.

Allerdings stellt sich bei einem Vergleich von c. 1097 § 2 mit c. 1098 CIC/1983 die Frage, ob die beiden Sachverhalte in jedem Fall miteinander verknüpft werden können. Denn während c. 1097 § 2 CIC/1983 darauf abzielt, daß eine Eigenschaft des Partners, die das primäre und hauptsächliche Objekt des Konsenses gewesen ist, *de facto* nicht vorhanden ist, läßt sich eine Täuschung gemäß c. 1098 CIC/1983 nicht in allen unter c. 1097 § 2 CIC/1983 zu subsumierenden Fällen denken. Im vorliegenden Fall stellt sich beispielsweise die Frage, ob das Nicht-Schwanger-Sein überhaupt eine Eigenschaft mit großem Störpotential für die Ehe sein kann. Umgekehrt hingegen, wenn darüber getäuscht worden wäre, daß die Braut unberührt und nicht schwanger ist, in Wirklichkeit aber ein Kind erwartet, handelte es sich sicherlich um eine Eigenschaft mit schwerwiegendem Störpotential für die Ehe.

Einzelne Rota-Auditoren greifen zur Begründung der ehevernichtenden Wirkung der arglistigen Täuschung auf das Ehebild des II. Vatikanums, insbesondere die Definition von Ehe als gegenseitige Ganzhingabe und -annahme zurück: "Dolus wirke wegen des Mangels an Vertrauen des Täuschenden und der fast zwangsläufigen Vernichtung des Vertrauens beim Getäuschten nach Aufdeckung der Wahrheit und Erkenntnis der Täuschung destabilisierend auf das Wesen der Ehe als ganzheitlicher, gegenseitiger und vorbehaltloser Selbstübereignung und Annahme der Eheleute. Dolus gefährde das Gelingen der Ehe durch die Verfälschung der Selbstübereignung, insofern dem Getäuschten ein Partner(bild) präsentiert werde, dem der Täuschende in Wahrheit nicht entspreche. In dieser Hinsicht erfolge der ehekonstituierende Akt des 'consensus in idem' nicht uneingeschränkt"¹⁹.

Diese Argumentation stammt aus einem Urteil *coram* SERRANO-RUIZ vom 28. Mai 1982:

"Ad dolum quod attinet, in re gravi, dicendum esset quod sub triplici saltem ratione essentiam coniugii adversetur: scilicet, quia illud destituit veritate illa ac sinceritate, quae eidem competunt ex ipsa lege naturali et ordinatione divina; quia libertate illegitime privat alterutrum ex nubentibus in huiusce electionem immittendo falsum cognitionis praerequisitum ex quo inepta efformatur intentio; et tandem, ... quia dolo decipiens in commutatione personarum in quo consensus matrimonialis consistit de se offert fallacem imaginem seu 'personam intentionalem', quae una tradi potest, omnino alienam ab illa, quam altera accipere intendit" (RR 28. 5. 1982 c. Serrano-Ruiz: Dec 74 [1982] 308-325, 319).

Deutsche Übersetzung: Was die Täuschung über eine schwerwiegende Sache betrifft, so ist zu sagen, daß sie in dreifacher Hinsicht dem Wesen

¹⁹ BOHLEN, Täuschung im Eherecht der katholischen Kirche, 121.

der Ehe widerspricht: nämlich weil sie jene der Wahrheit und Ernsthaftigkeit, die ihr (der Ehe) vom Naturrecht her und nach göttlicher Ordnung zukommen, beraubt; weil sie den anderen Heiratenden unrechtmäßig der Freiheit beraubt, indem sie in seine Wahl eine falsche Erkenntnisvoraussetzung einführt, woraus eine unangemessene Intention gebildet wird; und schließlich, ... weil der durch Täuschung Irreführende in der Übereignung der Personen, worin der Ehekonsens besteht, von sich ein falsches Bild anbietet oder eine «gewollte Person», welche übergeben werden kann, (aber) völlig verschieden von der, die der andere anzunehmen beabsichtigt.

SERRANO-RUIZ nimmt eine naturrechtliche Begründung für c. 1098 CIC/1983 an:

"Ad tertium autem non una est apud doctrinam et Iurisprudentiam opinio circa vim irritantis doli, num nempe ex iure positivo originem ducat an ex lege naturali. Inter auctores Prof. Navarrete, v. gr., incunctanter sustinet dolum, sicuti de caetero errorem, ex ipsamet eorumdem natura adversus intimum coniugalem consortium esse (cf. Schema iuris recogniti de matrimonio: textus et observationes, apud: Periodica de re morali, canonica liturgica, 63 [1974], pp. 338-339). ... Merito ratio potior et etiam potissima, in ordine ontologico, psychologico et logico, scilicet sub omnibus respectibus sub quibus ius seu lex naturalis considerari potest, in eo ponitur quod dolus - et etiam error - perturbet substantiam ipsissimam consensus, illum exuens non modo de vera utriusque imagine intentionali, sed etiam de veritate quae ipsimet consensui competit ut talis sit idque magis in re sacra" (RR 2. 6. 1989 c. Serrano-Ruiz: MonEccI 115 [1990] 233-238, 237).

Deutsche Übersetzung: Zum Dritten ist die Meinung in Lehre und Rechtsprechung nicht einig über die irritierende Kraft der Täuschung, ob sie nämlich ihren Ursprung aus dem positiven Recht oder aus dem Naturrecht herleitet. Unter den Autoren behauptet z. B. NAVARRETE ohne Zögern, daß die Täuschung - wie übrigens auch der Irrtum - aus ihrer Natur heraus der innigen ehelichen Lebensgemeinschaft widerspricht. ... Mit Recht besteht der wichtige, ja wichtigste Grund in ontologischer, psychologischer und logischer Hinsicht, also in jeder Hinsicht, unter der das Naturrecht oder -gesetz betrachtet werden kann, darin, daß die Täuschung - und auch der Irrtum - die Substanz des Konsenses in Unordnung bringt, indem sie jenen nicht nur der wahren gegenseitigen Hingabe und Annahme beider Gatten beraubt, die durch ein adäquates intentionales Bild des anderen erfolgt, sondern auch der Wahrheit, die dem Konsens selbst

zukommt, damit er ein solcher sei, und das erst recht in einer heiligen Sache.

Diese Argumentation läßt das Richterkollegium zu einer Dekretbestätigung eines affirmativen Urteils *ob exclusionem boni fidei et ob dolum* für eine am 4. Januar 1976 geschlossene Ehe gelangen.

Um Täuschung geht es auch in einem Urteil *coram* BURKE vom 25. Oktober 1990. Die Eheschließung der Parteien fand nach dreijähriger Bekanntschaft am 11. Juli 1987 in Madras statt. Die Klägerin gehörte bis zu ihrer Heirat der hinduistischen Religionsgemeinschaft an; am Tag der kirchlichen Eheschließung wurde sie zugleich getauft und gefirmt. Die Eltern beider Parteien wußten im Vorfeld nichts von der beabsichtigten Heirat. Schon nach einer Woche ehelichen Zusammenlebens brachte der Nichtkläger seine Frau zu ihren Eltern zurück, damit sie ihre Studien zu Ende bringen konnte. Kurze Zeit später beugte sie sich dem Wunsch ihrer Eltern und stimmte einer Trennung von ihrem Mann zu. Danach sahen sich die Parteien nicht wieder. Am 4. August 1987 reichte die Frau Klage auf Nichtigerklärung ihrer Ehe ein, allerdings ohne Angabe von Gründen. Trotzdem erging im Februar 1988 ein von einem Einzelrichter gefälltes affirmatives Urteil, das die Nichtigkeit der Ehe wegen der Ungültigkeit der Taufe und infolgedessen wegen Fehlens der dann notwendigen Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit feststellte. Nachdem dieses Urteil in zweiter Instanz an die Römische Rota gelangte und von den zuständigen Richtern nicht per Dekret bestätigt wurde, wurde bei der Rota ein zweitinstanzliches ordentliches Verfahren eingeleitet.

Bei Eingang der erstinstanzlichen Verfahrensakten stellte man fest, daß am 12. Februar 1988 ein weiteres Urteil von einem Richterkollegium gefällt worden war, das die Nichtigkeit der beklagten Ehe wegen arglistiger Täuschung gemäß c. 1098 CIC/1983 feststellte. Diese Sentenz haben die Rota-Auditoren zum Ausgangspunkt ihrer Urteilsfindung genommen, dabei aber hilfswise in erster Instanz den Klagegrund mangelnden Urteilsvermögens (c. 1095, 2° CIC/1983) eingeführt.

BURKE leitet in seiner rechtlichen Argumentation die arglistige Täuschung aus dem Konsensprinzip ab:

"Consensus matrimonialis ille actus est quo unusquisque coniux seipsum alteri coniugaliter tradit (cf. Sent. diei 5 novembris 1987, in una Romana, coram infrascripto, nn. 2-4: ARRT Dec., vol. LXXIX, pp. 617-618). Qui veram autodonationem coniugalem non facit, in matrimonium reapse non consentit. Hoc accidit in casu simulationis, cum contrahens ipsum matrimonium vel aliquem eius aspectum a suo consensu excludit (can. 1101, § 2), qui ita consensus 'non coniugalis' fit. Accidere quoque potest cum

quis, quamvis essentialia elementa proprietatesque matrimonii accipere constituat, proferat quamdam 'auto'-donationem suiipsius realitati non correspondentem, quia ob dolum deliberatum falsificata est. Est casus de quo in canone 1098 agitur" (RR 25. 10. 1990 c. Burke: Dec 82 [1990] 722-733, 723).

Deutsche Übersetzung: Der eheliche Konsens ist jener Akt, durch den sich ein Gatte dem anderen ehelich übereignet. ... Wer die wahre eheliche Selbstschenkung nicht macht, willigt in Wirklichkeit nicht in die Ehe ein. Das kommt vor im Fall der Simulation, wenn ein Kontrahent die Ehe selbst oder einen ihrer Aspekte aus seinem Konsens ausschließt (c. 1101 § 2), weil so ein «nicht ehelicher» Konsens entsteht. Es kann aber auch geschehen, wenn einer, obwohl er die wesentlichen Elemente und Eigenschaften der Ehe anzunehmen beschließt, eine «Selbstschenkung» leistet, die seiner eigenen Realität nicht entspricht, weil sie durch überlegte Täuschung verfälscht worden ist. Das ist der Fall, von dem c. 1098 handelt.

BURKE führt zwei Rechtsgründe für die ehevernichtende Wirkung der arglistigen Täuschung an. Neben dem Gedanken von SERRANO-RUIZ, die Nichtigkeit einer unter Täuschung entstandenen Eheschließung sei auf die Verletzung des Konsenses selbst zurückzuführen, könne die Rechtsgrundlage in dem falschen Konsensobjekt liegen:

"Ratio nullitatis, in hoc canone, diverso modo explicatur. Collocari potest in violatione illius stricti iuris - quo unusquisque coniux, aequali dignitate pollens, fruitur - ut alter coniugalem donationem in veritate ac in facto faciat. Si canon sic legitur (quae quidem lectura logica videtur), violatio huius iuris secum fert ut consensus nupturientis dirigatur in obiectum prorsus dissimile ab eo quod eligere censeat; exinde fit ut libertas necnon authenticitas consensus eius vitientur" (RR 25. 10. 1990 c. Burke: Dec 82 [1990] 723f).

Deutsche Übersetzung: Der Grund der Nichtigkeit bei diesem Kanon wird auf verschiedene Weise erklärt. Er kann in der Verletzung jenes strengen Rechtes - das jeder Gatte, an Würde gleich mächtig seiend, genießt - angesiedelt werden, (darauf) daß der andere eine eheliche Schenkung in Wahrheit und *in facto* macht. Wenn der Kanon so gelesen wird (welche Lesung logisch erscheint), bringt die Verletzung dieses Rechtes es mit sich, daß der Konsens des Nupturienten auf ein Objekt gerichtet wird, das von dem völlig verschieden ist, das er zu wählen meint; daher rührt es, daß die Freiheit und auch die Authentizität seines Konsenses verletzt werden.

"Videtur tamen quod ratio nullitatis collocari etiam possit in defectu consensus non principaliter partis deceptae, sed potius alterius contrahentis,

tum casu quo hic sit ipse deceptor, tum casu quo dolus circa aliquam eius qualitatem a tertio patratu sit. Dicendum est, in alterutro casu, eum aliquam speciem suiipsius donare, quae revera a realitate suae personae substantialiter differt. Obiectum eius consensus, in casu, vitiatur; ideoque, deficiente illius consensu, invaliditas consensus alterius quoque partis insequitur. Proinde, iuxta hanc analysim, ratio invaliditatis inveniri debet in consensu inadaequato vitiatoque illius qui qualitatem dolose celatam possidet" (RR 25. 10. 1990 c. Burke: Dec 82 [1990] 723f).

Deutsche Übersetzung: Es scheint aber, daß der Nichtigkeitsgrund auch im Konsensdefekt nicht hauptsächlich des getäuschten, sondern des anderen Kontrahenten angesiedelt werden kann, sowohl für den Fall, daß er selbst der Täuschende ist, als auch für den Fall, daß die Täuschung über irgendeine ihm zugehörige Eigenschaft von einem Dritten begangen worden ist²⁰.

Es ist zu sagen, in beiden Fällen, daß er irgendeine Gestalt seiner selbst schenkt, die sich in Wirklichkeit von der Realität seiner Person substantiell unterscheidet. Der Gegenstand seines Konsenses ist in diesem Fall fehlerhaft; und deshalb, weil jener Konsens fehlt, folgt auch die Ungültigkeit des Konsenses des anderen Teils. Daher muß nach dieser Analyse der Grund der Ungültigkeit in dem inadäquaten und fehlerhaften Konsens jenes ausfindig gemacht werden, der die durch Täuschung verheimlichte Eigenschaft besitzt.

Es stellt sich die Frage, die auch schon in der Kodex-Reformkommission behandelt wurde, ob eine solche Täuschung auch dann vorliegt, wenn eine wichtige Eigenschaft des Partners verschwiegen wird. Während der Kodex-Reformarbeiten war ausdrücklich von einer Täuschung auch durch Verschweigen die Rede gewesen, jedoch wurde diese Formel *etiam per reticentiam patrato* in

20 Diese Argumentation besagt, daß ein Konsensmangel eines Dritten, der nicht an der Eheschließung beteiligt ist, die Ehe der beiden Konsenspartner ungültig machen kann. Das aber kann nicht sein. Im Konsensprinzip und damit naturrechtlich begründet ist nur die Täuschung des einen Ehepartners durch den anderen: "In bestimmten Fallgestaltungen geht die Begründung der Nichtigkeit dennoch über das positiv kirchliche Recht hinaus, nämlich dann, wenn durch die Täuschung das Konsensprinzip verletzt ist. ... Die Ehe ist auch aus naturrechtlichen Gesichtspunkten nichtig, wenn die Täuschung durch den einen Partner, nicht aber durch Dritte begangen wurde und die Täuschung einen Gegenstand betrifft, der zum Kernbestand des *consortium totius vitae*, der ganzheitlichen Lebensgemeinschaft gehört. Dieser Kernbestand ist danach zu bestimmen, was die cc. 1055, 1057 § 2 und 1101 § 2 als das vom Willen des Partners nicht ausklammerbare Minimum beschreiben. Liegen diese beiden Voraussetzungen vor, dann kommt die Täuschungshandlung einer Simulation im Range gleich; der Täuschende will erreichen, daß der Getäuschte eine Zustimmung erklärt, die nicht seinem wirklichen Willen entspricht" (LÜDICKE, MKCIC 1098, 5).

der letzten Sitzung der Kommission gestrichen²¹. Die Täuschung muß, so c. 1098 CIC/1983 zielgerichtet begangen worden sein, und sie muß sich auf eine Eigenschaft des anderen Partners beziehen, die ihrer Natur nach geeignet ist, das eheliche Leben schwer zu stören. BURKE interpretiert die geforderte *gravitas* in dreifacher Weise, nämlich als *gravitas* der begangenen Täuschung, als *gravitas* der Eigenschaft, die das eheliche Leben stören kann und als *gravitas* der auf die Ehe ausgeübten Störung²². Dabei sei nicht verlangt, daß die Täuschung selbst schwer sei²³. Hinsichtlich der Schwere der Eigenschaft sieht

21 Vgl. BOHLEN, Täuschung im Eherecht der katholischen Kirche, 79f: "Nach weiteren Alternativvorschlägen zur Formulierung der Norm wurde das Problem der Täuschungsmittel erörtert, ob neben der aktiven Täuschung durch Irreführung auch Täuschung durch Verschweigen, Tatsachenunterdrückung oder Irrtumserhalt eheirritierend sein soll. In dieser Frage war die Studiengruppe vollkommen gespalten. Gegen den Widerstand von Bank und Chen wurde die Legalformulierung durch die Aufnahme eines Zusatzes ergänzt, der Täuschung durch Verschweigen eigens erwähnte. Die Aufnahme der Explikation 'dolo etiam per reticentiam causato' wird in ihrer Entstehung und Funktion falsch verstanden, wenn darin die Unterminierung des Rechtes gesehen wird, die Auskunft über Fakten, die einen selbst belasten, verweigern zu dürfen. Zu Recht hat die Studiengruppe daher den Minderheitsantrag zurückgewiesen, den Zusatz 'etiam per reticentiam' als unzulässige Verweigerung eines Rechtes des Täuschenden aufzufassen und aus dem Formulierungsvorschlag zu tilgen. Der Studiengruppe ging es nämlich um die genaue Bezeichnung der Modifikationen, in denen eine Täuschung erfolgen kann. Vor diesen unterschiedlichen Täuschungsarten, der aktiven durch Tatsachenverfälschung und Manipulationen, sowie der 'passiven' durch Verschweigen bzw. Unterdrückung von Tatsachen galt es, dem Getäuschten Schutz zu verschaffen, anstatt dem Täuschenden ein Recht vorzuenthalten. Zudem war nie die Rede davon, daß mit dem Zusatz 'dolo etiam per reticentiam' eine Rechtspflicht des Täuschenden begründet werden sollte, unterschiedslos und ohne Ausnahme über alle Persönlichkeitsaspekte Auskunft erteilen zu müssen. Schließlich wurde der Zusatz im November 1986 mit der Begründung wieder gestrichen, daß auch ohne ihn das Wesen des Canon und des Täuschungstatbestandes Dolus vollkommen klar werde und es der Explizierung nicht bedürfe. Die Verweigerung eines Rechtes des Täuschenden spielte bei der Streichung des Zusatzes keine Rolle".

22 Vgl. RR 25. 10. 1990 c. Burke: Dec 82 (1990) 725: "Haec est principalior difficultiorque quaestionis aspectus, praesertim quia triplex consideratio imponitur: gravitas nempe doli patradi; gravitas qualitatis quae consortium coniugalis vitae perturbare potest; ac gravitas perturbacionis illi consortio reapse inflictae. In postremis duobus casibus, speciali modo ponderari debet utrum gravitas secundum criteria obiectiva vel subiectiva dimetienda sit". C. 1098 CIC/1983 bezieht die *gravitas* hingegen nur auf das Störpotential der Eigenschaft, über die getäuscht wurde, für das eheliche Leben.

23 Vgl. ebd.: "Non requiritur ut dolus sit gravis. Si quis valde ingenuus sit, forse quidam levis dolus ad eum decipiendum sufficit; sed et candidorum iura ad normam canonis tuenda sunt. Id quod grave esse debet non est dolus, sed qualitas celata, seu potius capacitas istius qualitatis ad consortium vitae coniugalis perturbandum. Aliis verbis, id quod interest, non est gravitas doli, sed gravitas eorum quae ex dolo consequuntur".

BURKE den Konsens in Lehre und Rechtsprechung darin, daß die Nichtigkeit einer Ehe wegen arglistiger Täuschung nur dann festgestellt werden könne, wenn es sich um eine Täuschung über eine Eigenschaft von objektiver Bedeutung handle. Eine Täuschung über eine für das eheliche Leben objektiv nicht bedeutsame Eigenschaft könne den ehelichen Konsens nicht verungültigen, und zwar auch dann nicht, wenn sie faktisch ein Störpotential für das eheliche Leben ausgemacht habe. Das habe der Gesetzgeber durch die Beifügung des *suapte natura* deutlich machen und damit ausschließen wollen, daß es rein auf die subjektive Bedeutung der Eigenschaft ankomme. Als objektive Eigenschaften von entsprechendem Störpotential benennt BURKE beispielsweise: eine schwere Krankheit, eine durch einen Dritten verursachte Schwangerschaft, die Stellung als Glied der katholischen Kirche u. a.; allgemeine Eigenschaften wie Prahlerei oder Egoismus, leichte oder relative Unvollkommenheiten, wie z. B. Trägheit oder Humorlosigkeit, bilden hingegen nach Auffassung von BURKE kein hinreichendes Fundament für eine Nichtigkeit gemäß c. 1098. Als traditionelles Beispiel für eine objektiv schwerwiegende Eigenschaft nennt BURKE die Sterilität.

Wie aber verhält es sich mit der Störung, die faktisch durch die verheimlichte Eigenschaft auf das eheliche Leben ausgeübt wurde? Nicht dieses faktische Störpotential allein ist nach Ansicht von Cormac BURKE ausschlaggebend, sondern der Zusammenhang zwischen der objektiven Bedeutung der Eigenschaft für das eheliche Leben und dem objektiv meßbaren Störpotential:

"Ut perturbatio relevans sit ad normam can. 1098, oportet ut maritalis consortium substantialiter tangat, quoad scilicet eius essentiam, proprietates vel fines. Abs dubio exstant maritalis vitae aspectus qui forse alterutrius partis subiective multum intersunt; matrimonium tamen non invalidatur etiamsi aliquid dolose celetur quod illos aspectus inevitabili modo afficiat. Opiniones circa res sociales vel politicas, etc., abundans fons coniugalitatis harmoniae vel discordiae esse solent. Hoc non obstante, ... estne qui disceptaret ad matrimonii nullitatem probandam ob dolosam reticentiam circa huiusmodi opiniones, exempli gratia, in casu ubi unus nupturiens ecologista acerrimus sit, dum alter radicatum sententiam suam iuxta quam ecologia summa est stultitia celat; postea tamen, veris opinionibus ad rem manifestatis, graves exinde perturbationes in domo coniugali oriuntur?" (RR 25. 10. 1990 c. Burke: Dec 82 [1990] 726).

Deutsche Übersetzung: Damit die Störung relevant ist gemäß c. 1098, ist erforderlich, daß sie das eheliche Zusammenleben substantiell berührt, nämlich hinsichtlich seines Wesens, seiner Eigenschaften oder Ziele. Ohne Zweifel gibt es Aspekte des ehelichen Lebens, die vielleicht für einen der Partner von großer Bedeutung sind; trotzdem wird eine Ehe

nicht verungültigt, auch wenn arglistig etwas verheimlicht wird, was jene Aspekte unweigerlich betrifft. Ansichten über soziale oder politische Angelegenheiten beispielsweise können eine überreiche Quelle ehelicher Harmonie oder Zwietracht sein. Dennoch, was ist mit einem, der zum Beweis der Nichtigkeit der Ehe von arglistigem Verschweigen derartiger Meinungen redet, z. B. in einem Fall, in dem ein Nupturient ein eifriger Ökologe ist, während der andere seine tief verwurzelte Auffassung verschweigt, wonach Ökologie die größte Torheit ist, und wenn dann, wenn die wahren Auffassungen zur Sache offenbart worden sind, daraus schwere Störungen für die Ehe erwachsen?

BURKE plädiert dafür, das objektive Kriterium bei der Bewertung der Schwere der Störung überwiegen zu lassen, damit nicht die Entscheidung über Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe von dem subjektiven Empfinden eines Ehepartners abhängig gemacht würde. Schließlich stellt er noch die Frage, was von jener These zu halten sei, wonach sich die Eigenschaft, über die getäuscht wurde und die geeignet ist, das eheliche Leben schwer zu stören, nicht auf die Ehe allgemein beziehen müsse, sondern nur auf die konkrete Ehe, um die es im jeweiligen Fall geht. Diese These wird von ihm abgelehnt mit dem Hinweis auf c. 1095, 3° CIC/1983, unter den sich auch keine relative Eheführungsunfähigkeit subsumieren lasse. Schließlich votiert auch Cormac BURKE für eine naturrechtliche Begründung des c. 1098 CIC/1983, wobei er klarstellt, daß die Nichtigkeit einer aufgrund einer vorgängigen Täuschungshandlung geschlossenen Ehe sich nicht aus dem Täuschungsobjekt (also der Eigenschaft) und seinen negativen Auswirkungen auf die Ehe ergebe, sondern aus der Täuschungshandlung selbst²⁴.

Die Argumentation von Cormac BURKE überzeugt nicht: Zum einen fällt es ihm offensichtlich schwer, überhaupt eine *ratio nullitatis* für c. 1098 CIC/1983 zu finden, zum anderen definiert er diese so, daß der Willensmangel einer außenstehenden Person ein Ehenichtigkeitsgrund sein kann. Im übrigen interpretiert er das in c. 1098 CIC/1983 geforderte schwerwiegende Störpotential des Täuschungsgegenstandes, also der Eigenschaft, über die getäuscht wurde, für die Ehe wesentlich enger, als der Wortlaut der Norm selbst ver-

24 Vgl. ebd., 727: "Iuri vero naturali videtur esse omnino contrarium exigere ut quis in matrimonio vivat cum persona quae eum praestabilito consilio decepit circa qualitatem quae pro ipso coniugalis vitae pacifico consortio valde intersit. Violatio tamen naturalis iustitiae non ita manifesta apparet cum dolus a tertio patratum sit. Propterea, dum secundum redactionem consensus invalidus esset etiam in tali factispecie, rationabiliter in casu requirenda esset strictior probatio non solum obiectivi momenti celatae qualitatis, sed et gravitatis perturbationis et essentialitatis aspectus coniugalis consortii qui perturbari potest. ... ratio invalidans sub canone, non a perturbante effectu qualitatis, sed ab eius dolosa occultatione, provenit".

langt. Und auch seine Beschränkung auf eine objektive Wertung der Eigenschaft und ihrer Bedeutung für das eheliche Leben überzeugt ebensowenig wie die unbegründete Annahme, c. 1095, 3° CIC/1983 lasse die relative Eheführungsunfähigkeit als Nichtigkeitsgrund nicht zu.

In einer weiteren Entscheidung *coram* STANKIEWICZ vom 27. Januar 1994²⁵ (Eigenschaftsirrtum gemäß c. 1097 § 2 und arglistige Täuschung gemäß c. 1098 CIC/1983) geht es um eine am 27. Januar 1985 nach nur sechsmonatiger Bekanntschaftszeit geschlossene Ehe. Die Parteien lernten sich hauptsächlich über einen Briefwechsel kennen. Nach nur kurzer Ehedauer entstanden schwerwiegende Eheprobleme, deren Ursache in einer psychischen Erkrankung der Frau lagen. Sie mußte nach dreimonatiger Ehedauer in eine psychiatrische Klinik eingewiesen werden, eine Tatsache, mit der der Mann nur schwer leben konnte, weil er ausdrücklich eine psychisch gesunde Frau hatte heiraten wollen und im Vorfeld der Heirat auch entsprechende Nachforschungen angestellt hatte. Durch seinen Schwiegervater wurde er dann darüber informiert, daß seine Frau auch schon vor der Heirat in psychiatrischer Behandlung gewesen war. Daraufhin trennte er sich von ihr und verließ die eheliche Wohnung. Am 19. März 1986 beantragte er schließlich die Feststellung der Nichtigkeit seiner Ehe wegen eines Eigenschaftsirrtums in bezug auf die Person seiner Frau und wegen arglistiger Täuschung durch die Frau. Das erstinstanzliche Urteil zu beiden Klagegründen fiel negativ aus. In zweiter Instanz jedoch erhielt der Kläger ein affirmatives Urteil, so daß die Sache in dritter Instanz schließlich bei der Römischen Rota anhängig wurde, und zwar unter Berücksichtigung beider Klagegründe.

STANKIEWICZ geht in seiner Rechtslage zu c. 1098 CIC/1983 zunächst auf die traditionelle Unterscheidung zwischen dem *dolus malus* und dem *dolus bonus* ein: Nur der *dolus malus* im Sinne einer bewußten und zielgerichteten Täuschung sei geeignet, die Nichtigkeit des Konsenses zu verursachen²⁶. Eine andere Konzeption sehe die Bedeutung des *dolus* nicht in der Ungerechtigkeit, sondern eher in dem durch die Täuschung verursachten Irrtum, der die Handlungsfreiheit behindert. STANKIEWICZ hält diese Definition für dem kanonistischen Sprachgebrauch eher entsprechend, wonach unter *dolus* die bewußt und betrügerisch begangene Täuschung verstanden werde, und zwar mit der Zielrichtung, den anderen Partner zu einem bestimmten Rechtsgeschäft zu bewe-

25 Abgedruckt: MonEccl 120 (1995) 341-367.

26 Vgl. ebd., 347, die Anführung von D. 4, 3, 1, 2: "Dolum malum esse omnem calliditatem fallaciam machinationem ad circumveniendum fallendum decipiendum alterum adhibitam".

gen²⁷. Die so begangene Täuschung führe als notwendige Folge den Irrtum mit sich, so daß das Getäuschtsein des anderen in dem Irrtum, der dadurch bei ihm hervorgerufen werden, bestehe. Die Einschränkung der Wahlfreiheit komme mittels des durch Täuschung verursachten Irrtums zustande.

In c. 125 § 2 CIC/1983 ist die Möglichkeit vorgesehen, eine aufgrund schwerer, widerrechtlich eingeflößter Furcht oder aufgrund arglistiger Täuschung vorgenommene Handlung durch Gerichtsurteil aufzuheben. Diese Norm aber könne, so STANKIEWICZ, auf die kraft göttlichen Rechts unauflösliche Ehe nicht angewandt werden, so daß der Gesetzgeber, um Ungerechtigkeit und die Verletzung der Freiheit zu vermeiden, in c. 1098 CIC/1983 die Nichtigkeitssanktion eingeführt habe. Für STANKIEWICZ ergibt sich daraus die Frage nach dem Rechtsgrund von c. 1098 CIC/1983. Neben den entsprechenden Diskussionen in der kanonistischen Wissenschaft²⁸ verweist STANKIEWICZ auf einige Rota-Urteile, die eine naturrechtliche Grundlage für c. 1098 CIC/1983 annehmen²⁹, und auf einige kanonistische Beiträge, die diese Auffassung unterstützen³⁰. Schließlich hat sich auch das PCI mit der Frage der rückwirkenden Anwendbarkeit von c. 1098 CIC/1983 befaßt. Während der Rat

- 27 Vgl. ebd., 348: "Huic acceptioni, ut videtur, magis accedit notio doli quam doctrina et iurisprudencia canonica sustentant, iuxta quam dolus dicitur 'deceptum actum iuridicum' (G. Michiels, *Principia generalia*, p. 660. Cf. etiam J. F. Castano, *Il sacramento del matrimonio*, p. 354; L. Chiappetta, *Il matrimonio nella nuova legislazione canonica e concordataria*, Roma 1990, p. 219; c. Bruno, sent. 19 novembris a. 1993, Reg. Insubris seu Gomen., n. 3)".
- 28 Er verweist auf POMPEDDA, M. F., *Annotazioni sul diritto matrimoniale nel nuovo Codice canonico: Studi diritto matrimoniale nel nuovo Codice canonico*. Mailand 1993; GHERRO, S., *Diritto matrimoniale canonico*. Mailand 1985; TRAMMA, U., *De matrimonio ante diem 27 nov. 1983 contracto quod nullum declaratum sit ob dolum a quodam tribunali primi gradus: MonEcl 110 (1985) 505-509*; NOTARO, L., *Brevi note in tema di dolo ed errore: IDE 96 (1985) 71-81*; CASTANO, J. F., *Il dolo nel matrimonio: La nuova legislazione matrimoniale canonica*. (Studi Giuridici, Bd. 10) Vatikanstadt 1986, 101-115; CHIAPPETTA, L., *Il matrimonio nella nuova legislazione canonica e concordataria*. Rom 1990.
- 29 STANKIEWICZ nennt: RR 27. 6. 1991 c. Faltin; RR 1. 6. 1990 c. Serrano Ruiz.
- 30 Vgl. JUSDADO RUIZ-CAPILLAS, M. A., *El dolo en el matrimonio canónico*. Barcelona 1988; JOHNSON, I. G., *On the Retroactive Force of Canon 1098: StCan 23 (1989) 61-84*; MONETA, P., *Il matrimonio nel nuovo diritto canonico*. Genua 1991; GULLO, C., *Riflessioni sulla retroattività del can. 1098: IusEcl 4 (1992) 225-234*. STANKIEWICZ verweist auch auf die Argumentation von AZNAR GIL, R., *La retroactividad o irretroactividad del dolo (can. 1098): Curso de Derecho matrimonial y procesal canonico para profesionales del foro X. Salamanca 1992*, der die rückwirkende Anwendung von c. 1098 trotz seiner positiv-rechtlichen Begründung deshalb für möglich hält, weil die Täuschung mit den Bestimmungen der Ehe in c. 1055 § 1 CIC/1983 nicht vereinbar sei.

in einem Brief vom 8. Februar 1986 an den Erzbischof von Freiburg von einer positiv-rechtlichen Begründung des c. 1098 ausging und daher seine rückwirkende Anwendbarkeit verneinte (unter Einräumung möglicher Ausnahmefälle), antwortete derselbe Rat am 12. Dezember 1986 an eben den Erzbischof von Freiburg, daß die Frage der Rechtsgrundlage und der rückwirkenden Anwendbarkeit von c. 1098 unter dem doktrinären Aspekt noch nicht hinreichend geklärt sei und daher eine authentische Interpretation nicht gegeben werden könne. Grundsätzlich aber, so hatte das PCI im Februar entschieden, müsse man auf der Grundlage von c. 1060 CIC/1983 und wegen des ungeklärten Status von c. 1098 CIC/1983 im Zweifelsfall für die Gültigkeit der beklagten Ehe votieren. STANKIEWICZ selbst stellt dann folgende Prinzipien für den Umgang mit c. 1098 CIC/1983 auf:

"a) - *Principium iuxta quod 'in dubio standum est pro valore matrimonii'* (can. 1060), *vigorem suum exercet in aestimatione erroris dolosi quod spectat ad matrimonia ante promulgationem novae legis celebrata, videlicet si 'dubium proveniat ex eo quod limites iuris naturalis non clare cognoscuntur', vel 'debeatur nostrae ignorantiae de momento iuridico doli in foedere coniugali, ac proinde de momento iuridico can. 1098'* (U. Navarrete, Canon 1098 de errore doloso, p. 181; cf. P. F. Nicolosi, *Il dolo come nuovo vizio del consenso matrimoniale*, Roma 1991, p. 149). b) - *Intra ambitum praescripti can. 1098, praeter casus doli accidentalis, qui errorem accidentalem tantum concitat, dari possunt casus doli etiam substantialis, errorem substantialem efficientis, cuius vis invalidans consensum iam ex ipsa ratione erroris substantialis provenit et consequenter ad ius mere positivum reduci nequit'* (RR 27. 1. 1994 c. Stankiewicz, 353).

Deutsche Übersetzung: a) - Das Prinzip, daß im Zweifel an der Gültigkeit der Ehe festzuhalten ist (c. 1060), übt seine Geltung aus bei der Wertung des Irrtums durch Täuschung, der Eheschließungen vor der Promulgation des neuen Gesetzes betrifft, und zwar wenn der Zweifel daher rührt, daß die Grenzen des natürlichen Rechtes nicht klar erkannt werden, oder wegen unserer Unkenntnis der rechtlichen Bedeutung der Täuschung für den ehelichen Bund und schließlich der rechtlichen Bedeutung des c. 1098. ... b) - Im Bereich von c. 1098 kann es neben den Fällen des *dolus accidentalis*, der nur einen akzidentellen Irrtum hervorruft, auch Fälle des *dolus substantialis* geben, wodurch ein wesentlicher Irrtum bewirkt wird, dessen den Konsens verungültigende Kraft aus dem Begriff des wesentlichen Irrtums erfließt und folglich nicht auf das rein positive Recht reduziert werden kann.

STANKIEWICZ verweist in seiner Argumentation schließlich auf NAVARRETE mit der Auffassung, daß es einen durch Täuschung (oder auch nicht durch

Täuschung) hervorgerufenen Irrtum geben könne über eine Eigenschaft des anderen Partners, die ihrer Natur nach das eheliche Leben so schwer stören kann, daß sie unmittelbar aus dem Naturrecht abgeleitet die Ehe verungültigt, und zwar auch dann, wenn sie nicht *directe et principaliter* (c. 1097 § 2 CIC/1983) von dem anderen Kontrahenten angestrebt wurde³¹. Unter welchen Voraussetzungen aber wird eine Ehe wegen arglistiger Täuschung gemäß c. 1098 CIC/1983 ungültig geschlossen? STANKIEWICZ verlangt in seiner Rechtslage vier Kriterien:

1. Die Täuschungsabsicht muß eine wirkliche Täuschung bewirkt und den anderen Partner in einen betrügerischen Irrtum geführt haben, der Ursache für die Eheschließung war³².

2. Die Täuschung muß auf seiten des Täuschenden darauf ausgerichtet sein, den ehelichen Konsens zu erreichen, d. h. eine Täuschung, die zu einem anderen Zweck (wie z. B. dem Schutz der eigenen oder der Familienehre) ausgeführt wurde, hat keine ehevernichtende Wirkung. Der Verletzung der Freiheit des Getäuschten muß die ungerechte Handlungsweise des Täuschenden entsprechen, der durch die Täuschung den Konsens erreichen will, und zwar auch bei der Täuschung durch Dritte. Ausdrücklich weist STANKIEWICZ darauf hin, daß es aber bei dieser zielgerichteten Täuschung keinen Unterschied mache, ob es sich um eine «positive» (d. h. aktive) oder eine «negative» (d. h. passive) Täuschung handle:

"Itemque ad effectum nullitatis nihil quoque refert utrum ad obtinendum consensum patratu sit dolus 'positivus', in faciendo vel dicendo aliquid consistens, quo alter in errorem inducitur (dolus commissivus), an dolus 'negativus', in reticendo vel simulando aliquid consistens (dolus omissivus), quo alter confirmatur tantum in errore spontaneo. Cum enim agatur 'de qualitate essentiali pro instaurando consortio matrimoniali, qui caret

31 Vgl. RR 27. 1. 1994 c. Stankiewicz, 354: "'Huiusmodi nullitates, cum sint iuris naturalis, producuntur independenter a can. 1098, ac proinde iam locum habebant in matrimonii celebratis ante diem 27 novembris 1983' (U. Navarrete, Canon 1098 de errore doloso, 179-180)".

32 Vgl. ebd., 354f: "Imprimis requiritur ut machinatio ad decipiendum alterum adhibita revera effectum suum sortiatur in consequenda deceptione dolosa, erroneam cognitionem efficiente, quae deceptum determinet ad celebrandum matrimonium. Lex enim statuit invalide contrahere eum 'qui matrimonium inicit deceptus dolo' (can. 1098), ex quo consequitur, ut is in statu deceptionis, errorem dolosum complectentis, consensum matrimoniale praestet (vgl. c. Boccafola, sent. 18 octobris a. 1990; Beneventana seu Campobassen., n. 11; c. Exc.mo Pompedita, sent. 6 februarii a. 1992, Calicuten., n. 3)".

illa qualitate non potest tacere simpliciter, quia hoc silentium esset dolum' (Communicationes 9 [1977] p. 372)"³³.

Deutsche Übersetzung: Und deshalb macht es für die Wirkung der Nichtigkeit auch keinen Unterschied, ob zur Erlangung des Konsenses eine positive Täuschung begangen wurde, die im Tun oder Sagen besteht und wodurch der andere in einen Irrtum geführt wird (Täuschung durch Begehen), oder eine negative Täuschung, die im Simulieren oder Verschweigen besteht, wodurch der andere nur in einem spontanen Irrtum bestätigt wird (Täuschung durch Unterlassung). Weil es sich nämlich um eine wesentliche Eigenschaft für das eheliche Leben handelt, kann derjenige, dem jene Eigenschaft fehlt, nicht einfach schweigen, weil dieses Schweigen arglistig wäre.

STANKIEWICZ unterstützt aber ausdrücklich die Rechtsauffassung von Cormac BURKE, daß diese Offenbarungspflicht nicht unbegrenzt sei, sondern sich nur auf die der ehelichen Selbstschenkung wesentlichen Elemente beziehe, nicht aber auf akzidentelle oder das Eheleben vervollkommnende Dinge.

3. Die Täuschung muß sich auf eine Eigenschaft des anderen Partners richten. Eine Täuschung über eine Eigenschaft eines Dritten hingegen verungültigt die Ehe nicht (z. B. eine Täuschung über eine Eigenschaft der Schwiegermutter oder über eine schwere Erbkrankheit der Eltern). Zudem muß sich die Täuschung auf eine vorhandene Eigenschaft des Partners richten, nicht aber auf etwas, was von dem anderen Partner begangen wurde, auf irgendwelche Umstände von großer Bedeutung oder auf das Motiv zur Eheschließung.

4. Die Eigenschaft, über die getäuscht wurde, muß ihrer Natur nach geeignet sein, das eheliche Leben schwer zu stören; dabei zählt für STANKIEWICZ allerdings nicht nur das objektiv meßbare Störpotential, sondern auch die Bedeutung, die der Eigenschaft, die Gegenstand der Täuschung ist, subjektiv beigegeben wird³⁴. STANKIEWICZ jedenfalls folgt nicht der die Norm einengenden

³³ Vgl. ebd., 355.

³⁴ Vgl. ebd., 357: "Iamvero verba legis praeoptare videntur criterium obiectivum in aestimanda naturali aptitudine qualitatis, ad gravem perturbationem consortii coniugalis inducendam, criterio mere subiectivo aestimationis, attento praesertim unico exemplo legali qualitatis huiuscemodi, quam sterilitas constituit (c. 1084, § 3), in ipsa foederis coniugalis substantia radicata (cf. can. 1055, § 1). ... Cum vero tempore codificationis iuris matrimonialis omnino exclusae non fuerint 'qualitates minoris momenti', videlicet 'quae subiective considerantur maximi momenti' (Communicationes 9 [1977] p. 372), nunc dici potest de praevaletia criterii obiectivi super criterio subiectivo. Attamen momentum ipsum quod pars decepta subiective tribuit qualitati, attentis peculiari mente vel moribus societatis in qua degit, discedi nequit ab indole qualitatis, quae ex natura sua gestare debet potentiam graviter perturbandi consortium vitae coniugalis".

Rechtsauffassung Cormac BURKES, der die in c. 1098 CIC/1983 geforderte *gravitas* nicht nur auf das Störpotential der Eigenschaft für das eheliche Leben bezieht, sondern ebenso auf die Täuschungshandlung und auf die faktische Störung, die die Täuschung für das eheliche Leben bewirkt hat.

Im vorliegenden Fall kamen die Rota-Auditoren dazu, zwar keine arglistige Täuschung der Frau über ihre psychische Erkrankung nachweisen zu können, weil dazu eine Gegendarstellung der Nichtklägerin vorlag, die auch durch Zeugenaussagen nicht entkräftet werden konnte, wohl aber die Nichtigkeit der Ehe wegen eines Eigenschaftsirrtums auf seiten des Klägers feststellen zu können, insofern diesem sehr unmittelbar daran gelegen gewesen war, keine psychisch kranke Frau zu heiraten.

Bernhard BOHLEN hat 1994 beklagt, daß die Rota-Rechtsprechung eine wegweisende Vorgabe zu c. 1098 CIC/1983 vermissen läßt. Auch nach Durchsicht der jüngsten Rota-Urteile zu diesem Klagegrund läßt sich kein anderes Ergebnis festhalten. Noch immer ist keine einheitliche Krieteriologie aufgestellt worden, vielmehr lassen sich verschiedenste Interpretationsversuche feststellen, und zwar sowohl hinsichtlich des Wortlautes von c. 1098 CIC/1983 als auch der *ratio legis*, der Bewertung des Störpotentials, der Frage der rückwirkenden Anwendbarkeit der Norm sowie hinsichtlich des Verhältnisses zwischen c. 1097 § 2 und c. 1098 CIC/1983.

DAS PSYCHOLOGISCH-PSYCHIATRISCHE SACHVERSTÄNDIGENGUTACHTEN IM KANONISCHEN EHENICHTIGKEITSPROZESS

von Heinz-Meinolf Stamm

Die Diskussionen zum Problemkreis des psychologisch-psychiatrischen Sachverständigengutachtens im kirchlichen Ehenichtigkeitsprozeß haben in den letzten fünf Jahren in Italien sichtbar zugenommen. Ausgelöst wurde die neuerliche intensive Beschäftigung mit dem Thema durch eine Tagung, die am 26. Mai 1992 in Verona stattfand, durchgeführt vom Lehrstuhl für Staatskirchenrecht an der Universität Padua, vom Institut für Sexual- und Familienforschung in Verona, von der Vereinigung der Katholischen Juristen Italiens sowie von der Zeitschrift «*Il diritto ecclesiastico*». Die Tagung stand unter dem Thema: «Sachverständige und ihre Gutachten in den kanonischen Ehenichtigkeitsprozessen» und wurde geleitet von Maffeo Giovanni DUCOLI, Bischof von Belluno-Feltre und Mitglied der Sektion für juristische Fragen innerhalb der Italienischen Bischofskonferenz. Als Referenten waren sowohl Kanonisten wie Psychologen, Neurologen und Psychiater geladen¹.

Welche Wirkung von der Tagung ausging, erhellt aus der Tatsache, daß die auf der Tagung vorgetragenen Gedanken - als Ausgangspunkt und sichere Basis diene stets die Rechtsprechung der *Rota Romana* - in zahlreichen späteren Veröffentlichungen aufgegriffen und durch zusätzliche Vertiefungen bereichert

¹ Die Akten der Tagung erschienen ein Jahr später: GHERRO, G. / ZUANAZZI, G. (Hrsg.), *Perizie e periti nel processo matrimoniale canonico*. Atti del Convegno Verona, 26 maggio 1992. (Collana di studi di diritto canonico ed ecclesiastico, sezione canonistica, Bd. 12) Turin 1993. Aufgeführt werden zunächst die drei Hauptreferate: GHERRO, S., *Considerazioni canonistiche preliminari sulla perizia*, 7-27; ZUANAZZI, G., *Il dialogo tra canonisti e periti*, 29-58; SERRANO RUIZ, J. M., *La perizia nelle cause canoniche di nullità matrimoniale*, 59-92. Vier Nebenreferate schließen sich an: CUSINATO, M., *Relazioni coniugali e ricerca interdisciplinare*, 95-104; LLOBELL, J., *Annotazioni sulla capacità per contrarre il matrimonio sacramento*, 105-117; MARTIN, St., *La perizia nelle cause matrimoniali secondo la dottrina più recente*, 118-148; ZUANAZZI, I., *Il rapporto tra giudice e perito secondo la giurisprudenza della Rota Romana*, 149-200. Das Protokoll der Diskussion bildet den Abschluß: *Diabattito*, 203-229. Der Band ist von so weittragender und nach wie vor aktueller Bedeutung, daß auch in diesem Beitrag immer wieder darauf zurückgegriffen werden muß.

wurden². So darf nach fünf Jahren der Versuch unternommen werden, eine erste Bilanz zu ziehen und schwerpunktmäßig die wichtigsten Erkenntnisse vorzustellen.

I. RECHTSNATUR DES PSYCHOLOGISCH- PSYCHIATRISCHEN SACHVERSTÄNDIGENGUTACHTENS

Bitten die Parteien im kanonischen Ehenichtigkeitsprozeß den sie behandelnden Psychologen bzw. Psychiater um ein Gutachten, so gilt dieses Gutachten als außergerichtlich und wird grundsätzlich wie eine einfache Zeugenaussage gewertet³. Der einzige Unterschied zu den Aussagen der übrigen Zeugen liegt darin, daß hier die Beobachtungen mit einer besonderen Sachkenntnis⁴ gemacht wurden. Das schließt jedoch nicht aus, daß die Richter unter Umständen gerade diesen Aussagen, wenn sie objektiv gemacht wurden und sich auf jahrelange Erfahrung mit den Patienten stützen, einen sehr hohen, vielleicht sogar höheren Beweiswert zumessen können als dem streng gerichtlichen Gutachten⁵.

-
- ² Namentlich genannt seien: DELLA ROCCA, F., *Diritto matrimoniale canonico. Tavole sinottiche. Terzo volume di aggiornamento.* Padova 1992 (enthält in ausführlicher Zitation 185 von der Rotajudikatur formulierte Maximen, 13 davon zum Themenkreis des psychologisch-psychiatrischen Sachverständigengutachtens); STANKIEWICZ, A., *La valutazione delle perizie: MonEccI 118 (1993) 263-288; DI PIETRO, M. L. / CORREALE, M., Valutazione delle terapie medico-chirurgiche e protesiche dell'impotenza coeundi nell'uomo ai fini della validità del matrimonio canonico: Apollinaris 66 (1993) 273-314; PINTO, P. V., I Processi nel Codice di diritto canonico. Commento sistematico al Lib. VII. Vatikanstadt 1993, 332-343 ("I periti"); TRAMMA, U., *Perizie e periti: BONNET, P. A. / GULLO, C. (Hrsg.), Il processo matrimoniale canonico. Nuova edizione riveduta e ampliata. (Studi giuridiche, Bd. 29) Vatikanstadt 1994, 625-632.**
- ³ Vgl. RR 10. 3. 1992 c. Colagiovanni, Nr. 16: MonEccI 117 (1992) 391: Die die Parteien behandelnden Ärzte sind bei ihren Aussagen "aequandi testibus simplicibus".
- ⁴ Vgl. ZUANAZZI, I., *Il rapporto tra giudice e perito secondo la giurisprudenza della Rota Romana (Anm. 1), 159-164.*
- ⁵ Vgl. RR 6. 6. 1990 c. Palestro, Nr. 8: IDE 101 (1990) II, 220: "Periti a Iudice electi haud semper valent ponderatum iudicium ad scientiarum tramitem proferre cum infirmum haud examini secundum artis praecepta perfecerint neque apta medicalia documenta, tempore insuspecto confecta, inspexerint, tunc cordatus Iudex certitudinem moralem sibi efformare valet tum ex assertis a medicis a curatione, qui inde ab initio aegrotum secuti sunt, curationes apparaverunt, diagnosim et prognosim effecerunt, tum ex declarationibus testium, qui tempore antenuptiali cum infirmo iungebatur familiaritate vel consuetudine vitae, tum ex comparatione omnium elementorum ex actis emergentium".

Das Gutachten eines während des Prozesses vom Richter *ex officio* oder *ad instantiam partis* ernannten Psychologen oder Psychiaters gilt dagegen als gerichtlich und als Aussage eines *testis qualificatus*. Dieses Gutachten geht zudem über die reine Bestandsaufnahme des außergerichtlichen Gutachtens hinaus und erfaßt von Amts wegen den ganzen Komplex der vom Gericht zur Verfügung gestellten Elemente. Seit dem neuen Kodex (c. 1581 § 1) können auch die Parteien, mit Billigung des Richters, private Sachverständige mit der gleichen Qualifikation bestimmen.

II. VERHÄLTNIS ZWISCHEN DEM *MUNUS CONSULENDI* DES PSYCHOLOGEN UND/ODER PSYCHIATERS UND DEM *MUNUS IUDICANDI* DER RICHTER

Der psychologisch-psychiatrische Sachverständige bietet im Rahmen seiner Sachkompetenz eine Hilfe⁶, mit der die Richter ihre Kenntnisse zum betreffenden Ehefall vervollständigen können⁷. Die psychologisch-psychiatrischen Ergebnisse müssen denn auch so dargestellt werden, daß die Richter⁸ sie verstehen können⁹.

Im einzelnen sind die vom Gericht erbetenen Untersuchungen gemäß der wissenschaftlichen Psychologie und Psychiatrie durchzuführen¹⁰. Alle schließlich

6 Vgl. PINTO, I processi nel Codice di diritto canonico (Anm. 2), 332.

7 Vgl. RR 23. 12. 1995 c. Stankiewicz, Nr. 12: MonEccI 122 (1997) 167: "(Periti) iudicem adiuvare debent in dignoscenda psychica condicione contrahentis tempore celebrationis nuptiarum, cui in processu de nullitate matrimonii defectus discretionis iudicii addicetur".

8 Die zahlreichen Verständigungsschwierigkeiten zwischen Richtern und Sachverständigen zeigt TRAMMA, Perizie e periti (Anm. 2), 627f, auf. Einem Großteil dieser Schwierigkeiten kann jedoch durch gut überlegte und zielklare Fragen der Richter an die Sachverständigen vorgebeugt werden, wie bei MARTIN, La perizia nelle cause matrimoniali secondo la dottrina più recente (Anm. 1), 137-140, dargelegt wird.

9 Vgl. RR. 23. 2. 1990, c. Bruno, 7: IusEccI 3 (1991) 187: "Denique, ne iudex in errorem inducatur, diagnoses et conclusiones claritate, congruenti logica ac obiectivitate effulgere debent: gradus autem moralis certitudinis quem iidem periti assecuti sunt sine ambiguitate indicandus est, ne peritia inanis evadat et quavis utilitate destitatur".

10 Vgl. RR 21. 3. 1991 c. Doran, Nr. 20: MonEccI 16 (1991) 558f: "Praeterea, peritus in re psychologica suo debet fungi munere ad normas scientiae medicae psychiatricae, quae suadent efformationem relationis interpersonalis inter peritum et clientem, colloquia cum cliente, compilationem historiae psychiatricae clientis, examina integra medica clientis et physica et neurologica et psychiatricae, (notatur) necnon examina uti

zur Verfügung stehenden Fakten werden in einer Gesamtschau zusammengefaßt, um so zu einer Diagnose zu gelangen¹¹.

Entsprechend der kanonistischen Sicht von der Gültigkeit bzw. Ungültigkeit der Ehe kann sich der Psychologe bzw. Psychiater nicht darauf beschränken, den derzeitigen Zustand seines Patienten zu beschreiben und ohne zwingende wissenschaftliche Begründung davon auszugehen, daß dieser Zustand auch schon vor und zu Beginn der Ehe vorhanden gewesen sei¹². Er hat vielmehr seine Nachforschungen auf den tatsächlichen Zustand des Patienten vor und zum Zeitpunkt der Eheschließung¹³ zu konzentrieren¹⁴.

Obwohl die psychologisch-psychiatrische Diagnose für das spätere Urteil der Richter entscheidend sein kann, ist der Sachverständige doch kein *quasi iudex* oder *iudex adiunctus* oder *coniudex*. Denn der Sachverständige bleibt mit seinem Beitrag im Bereich der Beweisführung. An dem späteren Entscheidungsprozeß nimmt er weder teil noch hat er darauf einen direkten Einfluß¹⁵.

Die Meinung des Psychologen oder Psychiaters und die Entscheidung der Richter haben beide die Struktur eines «Urteils», gefunden durch einen logischen Prozeß, aber sie sind dennoch wesentlich verschieden in bezug auf das Objekt, auf das Ziel und auf die anzuwendende Methode¹⁶. Während die Aussage des Sachverständigen ein rein technisches, auf einer wissenschaftlich-ex-

dicunt 'psychologica' ('psychological tests') antequam aliqua diagnosis seu opinio etiam praeliminaris proferatur".

- 11 Vgl. DELLA ROCCA, Diritto matrimoniale canonico (Anm. 2), 128.
- 12 Vgl. RR 23. 2. 1990 c. Bruno, Nr. 7: IusEccl 3 (1991) 186: "Peritis insuper retrotrahere haud fas est, nisi id medica scientia postulet, deordinationes postmatrimoniales ad tempus praenuptiales".
- 13 Vgl. DELLA ROCCA, Diritto matrimoniale canonico (Anm. 2), 157, 290f.
- 14 Daß das auch für solche Krankheiten gilt, die allgemein als endogene Krankheiten eingestuft werden, macht RR 13. 6. 1991 c. Boccafolo, Nr. 18 u. 23: MonEccl 117 (1992) 493 u. 497 deutlich: "Cum psychosis haec sit natura sua periodica, necesse est examinare qualis fuerit in casu status mentis nupturientis ipso die matrimonii, nec satis est tantummodo ostendere eum post matrimonium mentecaptum fuisse. ... Etenim periti vel medici-testes qui multum instant in indolem 'endogena o ciclotimica' psychosis maniaco-depressivae, potissimum vero in originem hereditariam, 'fere in abstracto', ... retrotrahunt gravem conditionem psychicam partis conventae periodo praenuptiali".
- 15 Vgl. MARTIN, La perizia nelle cause matrimoniali secondo la dottrina più recente (Anm. 1), 123f.
- 16 Vgl. ZUANAZZI, I., Il rapporto tra giudice e perito secondo la giurisprudenza della Rota Romana (Anm. 1), 165-167.

perimentellen Analyse der Fakten¹⁷, d. h. der intellektuellen sowie der willens- und gefühlsmäßigen Fähigkeiten des Patienten, basierendes Urteil über die Natur und Schwere einer eventuell vorhandenen Störung darstellt¹⁸, umgreift das Urteil der Richter¹⁹ den ganzen persönlichen und ehemäßigen Bereich, konfrontiert ihn mit der ontologischen Struktur des *consortium matrimoniale* und entscheidet, ob die Parteien zu einem ausreichend bewußten und reifen Konsens bzw. zur Übernahme und Erfüllung ihrer fundamentalen Rechte und Pflichten in der Lage waren²⁰.

Ist der Sachverständige normalerweise ein Arzt, ein *Doctor*, der den Richter unterweist, so ist der Richter ein Magistrat, ein *Magister*, der die Wahrheit sucht und sie den Parteien und allen Mitgliedern der kirchlichen Gemeinschaft darlegt, damit sie die bindende Kraft der Entscheidung erkennen können²¹.

III. DIE KRITISCHE BEWERTUNG DES SACHVERSTÄNDIGENGUTACHTENS DURCH DIE RICHTER

Die jeweilige Eigenständigkeit der beiden «Urteile» verbietet es, daß die Richter die Schlußfolgerungen des Psychologen oder Psychiaters direkt in ihr Endurteil einfließen lassen²². Sie haben vielmehr die Aussagen des Sachverständi-

17 Vgl. ZUANAZZI, G., Il dialogo tra canonisti e periti (Anm. 1), 39-41.

18 Vgl. RR 6. 6. 1990 c. Palestro, Nr. 8: IDE 101 (1990) II, 220: "Peritis enim onus incumbit existentiam et naturam specificam psychicae perturbationis eiusque gravitatem determinare ac tempus circumscribere in quo ipsa originem duxerit et influxum perturbationis in facultatibus intellectus vel voluntatis, iuxta propriam scientiam et experientiam, verificare". Ähnlich äußert sich RR 19. 7. 1991 c. Bruno, Nr. 9: MonEccI 117 (1992) 173: "Periti tenentur, iuxta certa scientiae medicae principia, prae oculis propria habita clinica experientia, iudici praebere diagnosim, etiologiam et influxum psychicae deordinationis".

19 Vgl. DELLA ROCCA, Diritto matrimoniale canonico (Anm. 2), 316f.

20 RR 20. 3. 1991 c. Colagioanni, Nr. 15: MonEccI 117 (1992) 34: "Iudex tamen est peritus peritorum, maxime quia idem debet coaequare capacitatem psychicam contra-hentis matrimonii naturae et eiusdem obligationibus".

21 Vgl. SERRANO RUIZ, La perizia nelle cause canoniche di nullità matrimoniale (Anm. 1), 88-91.

22 Vgl. MARTIN, La perizia nelle cause matrimoniali secondo la dottrina più recente (Anm. 1), 144f; ZUANAZZI, I., Il rapporto tra giudice e perito secondo la giurisprudenza della Rota Romana (Anm. 1), 167f.

gen kritisch zu prüfen und festzustellen, ob die vorgetragene Diagnose unter kanonistischer Betrachtungsweise einen gültigen Ehekonsens verunmöglicht²³.

Das gilt um so mehr, wenn die als für die Ehe notwendig erachteten Bedingungen, wie sie der von der Psychologie geleitete Sachverständige sieht, stark von denen abweichen, wie sie die vom Kirchenrecht geleiteten Richter sehen, oder wenn die der Diagnose zugrundeliegende Anthropologie teilweise oder weitgehend nicht im Einklang mit der christlichen Anthropologie steht²⁴. Der Rechtssatz *«Perito in arte sua credendum est»* befreit den Richter somit nicht von seiner ihm eigenen Aufgabe der eingehenden Prüfung, die, mit eingehender Begründung, bis hin zur Zurückweisung²⁵ gehen kann²⁶. Anders als häufig von der Psychologie angegeben, besteht eine wahre juristische Eheunfähigkeit nämlich nur bei schweren pathologischen Formen, die die Substanz der intellektuellen sowie der willens- und gefühlsmäßigen Fähigkeiten der die Ehe Schließenden so stark beeinträchtigt, daß ein wirksamer Konsens und eine echte Verwirklichung der ehelichen Beziehung sich als unmöglich erweisen. Es genügt also für die Nichtigkeit einer Ehe nicht eine gewisse alltägliche Schwierigkeit, erst recht nicht mangelnder guter Wille²⁷. Denn diese Schwierigkeiten zerstören nicht die Freiheit, sich selbst zu bestimmen und sich zu bemühen, zu einer guten ehelichen Beziehung zu gelangen²⁸.

23 Vgl. STANKIEWICZ, La valutazione delle perizie (Anm. 2), 285f.

24 Gerade auf diesen häufig anzutreffenden Kontrast zwischen dem Psychologen bzw. Psychiater einerseits und dem kirchlichen Richter andererseits hat GROCHOLEWSKI, Z., Il giudice ecclesiastico di fronte alle perizie neuropsichiatriche e psicologiche: *Apollinaris* 60 (1987) 183-203, bes. 187-189, aufmerksam gemacht.

25 Vgl. PINTO, I processi nel Codice di diritto canonico (Anm. 2), 337.

26 Vgl. RR 20. 6. 1995 c. Faltin, Nr. 9: *MonEccl* 122 (1997) 77: "Quae vota Iudex, in ferenda sententia, una cum actis causae universis aliisque rerum ac personarum adiunctis et circumstantiis atque iudiciis et adminiculis attente perpendere et cribare tenetur, servato debito respectu erga Peritos propter eorum dignitatem humanam ac professionalem, cum onere reddendi rationem propter quam 'Peritorum conclusiones aut admiserit aut reiecerit' (can. 1579, 2)".

27 Vgl. DELLA ROCCA, Diritto matrimoniale canonico (Anm. 2), 241-242, 279f.

28 RR 21. 3. 1991 c. Doran: *MonEccl* 116 (1991) 547: "Ad declarationem invaliditatis matrimonii fulciendam haud sufficere valet recitatio decantata leviorum indolis noxarum vel/et difficultatum exiguarum quae fere homines patiuntur in cursu coniugalis vitae communis quotidiano, vel merorum ingenii dissidiorum vel simplicium opinionis diversitatum consuetarum vel parvae immaturitatis transeuntis in hac vel illa indolis proprietate; sed requiritur quaedam indolis perturbatio vel deordinatio eaque vere gravis ordinis psychici quae porro tribui potest uni vel pluribus causis noscitur. Et illa perturbatio seu deordinatio talis esse debet gravitatis ut illa communicio vitae vel communitatis totius vitae et amoris coniugalis ... reddatur non tantum difficilis ductu, sed potius undequaque impossibilis victu".

Angesichts der Schwierigkeit, die im vorgelegten Fall konkret gegebenen psychischen Voraussetzungen für die Ehefähigkeit zu verifizieren, schreibt der Kodex in bestimmten Fällen die Hinzuziehung eines Sachverständigen zwingend vor (c. 1680)²⁹. Es kann jedoch selbst in diesen Fällen auf das Gutachten verzichtet werden, wenn bereits aus den vorgetragenen Elementen die Haltlosigkeit der Klage zweifelsfrei sichtbar wird, ja sich vielleicht nicht einmal mehr der sogenannte *fumus boni iuris* aufrechterhalten läßt³⁰. Auch darf auf das Gutachten verzichtet werden, wenn aus dem bereits beigebrachten Beweismaterial eindeutig die Nichtigkeit der Ehe hervorgeht, so daß ein zusätzliches Sachverständigengutachten als überflüssig erachtet werden kann. Nach der Rotajudikatur besteht nämlich die vom Kodex vorgeschriebene Einholung eines Sachverständigengutachtens trotz ihres eindeutigen Verpflichtungscharakters nicht bei sonstiger Ungültigkeit des Urteils³¹. Die Richter sollen sich dennoch nicht leicht zum Verzicht entschließen, zumal im letzteren Fall nicht, und sollten sich nicht leichthin von Überlegungen wie Kosten- und Zeitersparnissen leiten lassen. Denn das Gutachten besitzt vorrangige Beweiskraft und ist der wichtigste Bezugspunkt bei der Urteilsbegründung³².

IV. OFFENE FRAGEN

Von der Psychologie wird bereits seit langem eine eventuelle Inkompatibilität der Charaktere als möglicher Grund relativer psychischer Eheunfähigkeit der betreffenden Partner vorgetragen³³. Die kirchlichen Gerichte³⁴ lehnen diesen Nichtigkeitsgrund ab: "In praxi, thesis 'relativae incapacitatis psychicae' vix

29 Vgl. PINTO, *Il processi nel Codice di diritto canonico* (Anm. 2), 335.

30 Vgl. RR 21. 2. 1991 c. Faltin, Nr. 19: *MonEccl* 117 (1992) 45f: "Ast, inspexis actis causae universis, cum nulla prorsus spes effulgeat positivi exitus huiusmodi examinis, ex adiunctis evidenter inutile erat causam ulterius protrahendi. Nec iustum videbatur, ut Sedes Apostolica novis expensis contra spem iterum gravetur, quatenus, nempe, uti iam adnotavimus, quovis rationabili iuridico fundamento, immo et fumo boni iuris, uti aiunt, causa omnino carere videtur".

31 Vgl. MARTIN, *La perizia nelle cause matrimoniali secondo la dottrina più recente* (Anm. 1), 128f.

32 Vgl. ERLEBACH, G., *La nullità della Sentenza giudiziale "ob ius defensionis denegatum" nella giurisprudenza rotale*. Vatikanstadt 1991, 256.

33 Vgl. CUSINATO, *Relazioni coniugali e ricerca interdisciplinare* (Anm. 1), 97-101.

34 Vgl. LLOBELL, *Annotazioni sulla capacità per contrarre il matrimonio sacramento* (Anm. 1), 110-112; ferner DELLA ROCCA, *Diritto matrimoniale canonico* (Anm. 2), 282f.

distingui potest a thesi 'incompatibilitatis invalidantis'. Immo et propter eadem definitivas rationes ambo inacceptabiles sunt. Ex una parte, iudicare de compatibilitate indolum, intra provinciam iuris non cadit. Alia ex parte, et hoc praesertim, nulla adest basis super qua iudices ecclesiastici possint iuste vel rationabiliter declarare, cum morali certitudine, quod duae personae, olim mutuo amore adeo captae ut elegerint se in connubium coniungere, reapse fuerunt constitutionaliter inhabiles pro vita iniugali"³⁵.

Sie weisen darauf hin, daß weder die kirchliche Gesetzgebung noch die Kanonistik noch die kirchliche Rechtsprechung diesen Grund kennen: "Caput 'radicalis incompatibilitatis' nullibi in Codice invenitur neque in doctrina vel iurisprudentia, eo quod radix incapacitatis praestandi consensum matrimonialem invenienda esset in diversitate vel incompatibilitate characteris partium. ... Est enim caput quod nullibi spatium habere potest in iure canonico, quodque sapit iuris civilis in causis pro divortio obtinendo"³⁶.

Doch unter dem zunehmenden Druck der Psychologie in dieser Frage kann sich die Kanonistik nicht länger der Diskussion verschließen³⁷. Die damit verbundenen Schwierigkeiten, ja auch die verführerischen Gefahren klar vor Augen, fragt man sich: "Was hindert eigentlich die Kanonistik daran, die inzwischen wissenschaftlich bewiesene Möglichkeit, daß sich zwei Personen aufgrund ihrer personalen Struktur als *inter se* inkompatibel erweisen, zu überdenken? Warum sollte sie diese Möglichkeit nicht wenigstens einmal untersuchen?"³⁸.

Als Weg, sich dem Problem zu nähern, wird vorgeschlagen, in der Philosophie über den Einzelmenschen den heute fälligen logischen nächsten Schritt zu tun. Suchte das Altertum den Einzelmenschen durch die beiden Prinzipien des *genus ultimum* und der *differentia proxima* zu erfassen, so gipfelten die diesbezüglichen Gedanken des Mittelalters, besonders bei WILHELM VON OCKHAM und Johannes DUNS SCOTUS, in der ontologischen Bestimmung. In der Französischen Revolution trat die Sicht des Einzelmenschen als Person in den Vordergrund. Heute nun, geleitet von der Psychologie, Psychiatrie und Soziologie, gilt es, den Schritt zum Einzelmenschen als der je eigenen, einzigartigen und einmaligen Persönlichkeit zu tun. Entsprechend müssen dann auch

35 RR 27. 10. 1994 c. Burke, Nr. 18: MonEccl 121 (1996) 502.

36 Ebd.

37 Das ergibt sich als logische Schlußfolgerung auch aus den allgemein gehaltenen grundsätzlichen Erwägungen von TRAMMA, *Perizie e periti* (Anm. 2), 631f.

38 GHERRO, *Considerazioni canonistiche preliminari sulla perizia* (Anm. 1), 23 (Übersetzung vom Verf.).

die menschlichen Akte nicht mehr nur als Akte einer Person, sondern darüber hinaus auch als Akte dieser einmaligen Persönlichkeit gewertet werden³⁹.

Diese philosophische Sicht des Einzelmenschen hat durchaus auch ihre theologische Dimension. Bereits in der Schöpfungsgeschichte (Gen 2, 24) heißt es: "Darum verläßt der Mann Vater und Mutter und bindet sich an seine Frau, und sie werden ein Fleisch". Darin drückt sich ein Akt der Emanzipation hin zu einer ganz persönlichen Eigenverantwortung aus. Und das Vatikanum II (GS 17) erblickt gerade in dieser von Verantwortungsbewußtsein getragenen persönlichen Freiheit des Einzelmenschen ein "erhabenes Kennzeichen des Bildes Gottes im Menschen".

Wird die relative Ehefähigkeit bzw. Unfähigkeit in dieser neuen philosophisch-theologischen Sicht von der Persönlichkeit des Einzelmenschen erfaßt, so berührt sie in keiner Weise den absoluten Charakter des Wesens und der Eigenschaften der Ehe. Sie bezieht sich dann nicht auf das "Was" des ehelichen Bundes, sondern lediglich auf das "Wie" der Verwirklichung. Die christliche Auffassung von der Ehe wird somit nicht verändert. Die konkreten menschlichen Akte zur Verwirklichung der Ehe dagegen werden in die biblisch-theologische Dynamik des Vatikanum II gestellt⁴⁰.

SCHLUSS

Bei seinen einführenden Worten zu der Tagung 1992 in Verona war dem dortigen Bischof Giuseppe AMARI durchaus bewußt, wie dornig teilweise der Dialog zwischen Kanonisten auf der einen Seite und Psychologen und Psychiatern auf der anderen Seite ist. Sein Aufruf zu mutigen Schritten in die Zukunft⁴¹ wurde jedoch weitgehend in die Tat umgesetzt. Die Tagung hat zu wichtigen Klärungen und Vertiefungen geführt und darüber hinaus zahlreiche weitere angeregt, die, wenn sie einmal ausgereift sein werden, eine neue Zukunft der kirchlichen Ehejudikatur eröffnen können.

39 Vgl. SERRANO RUIZ, *La perizia nelle cause canoniche di nullità matrimoniale* (Anm. 1), 73-75.

40 Vgl. ebd., 81-83.

41 Vgl. AMARI, *Vorwort zu: Perizie e periti nel processo matrimoniale canonico* (Anm. 1), 1.

VERÖFFENTLICHUNG VON KIRCHENAustrITTEN RECHTLICHE UND THEOLOGISCHE GESICHTSPUNKTE

von Reinhard Wenner

Das Deutschlandradio berichtete am 14. März 1995, daß ein katholischer Pfarrer in Salzkotten (Erzdiözese Paderborn) den Kirchenaustritt eines Katholiken im Pfarrbrief bekanntgegeben habe; der Westdeutsche Rundfunk zeigte am 9. August 1995 im Fernsehprogramm West III, daß in der Pfarrei St. Marien in Köln-Nippes (Erzdiözese Köln) die Namen von Ausgetretenen im Schaukasten der Pfarrei veröffentlicht werden; der Münchner Merkur berichtete am 6. August 1997, daß in der Diözese Augsburg ein Pfarrer den Namen eines aus der katholischen Kirche Ausgetretenen im Pfarrbrief mitgeteilt habe.

Aus den Erzbischöflichen Generalvikariaten Paderborn und Köln verlautete, die Veröffentlichung der Namen von ausgetretenen Katholiken sei auch ohne Zustimmung der Betroffenen zulässig¹. Das Presseamt der Diözese Augsburg dagegen ließ wissen, daß der Bischof ein Ende der Aktion wünsche².

Die Katholische Nachrichten-Agentur (KNA) berichtete am 20. August 1997³, die Diözese Trier sei der Ansicht, daß "von der Logik her" nichts gegen eine Veröffentlichung der Namen von Ausgetretenen eingewandt werden könne, sie habe sich aber mit anderen Diözesen aus pastoralen Gründen gegen eine Veröffentlichung ausgesprochen; die bayerischen Diözesen dagegen sind nach demselben Bericht der KNA der Auffassung, daß eine Veröffentlichung der Namen im Gottesdienst, durch Aushang oder im Pfarrbrief aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht statthaft sei; die Diözese Mainz schließlich habe einem Pfarrer die Veröffentlichung untersagt. Der Chefredakteur der Kirchenzeitung Köln wiederum nahm den Fall aus der Diözese Augsburg zum Anlaß, "Bedenken gegen Kirchenpranger" zu veröffentlichen⁴.

¹ Bericht in der Zeitung «Berliner Morgenpost» vom 7. 3. 1995: Darf der Pfarrer die «Schwarzen Schafe» öffentlich nennen?; KNA, Korrespondentenbericht, NRW 99, vom 17. 8. 1995.

² Das berichtete die Zeitung «Münchner Merkur» am 6. 8. 1997.

³ KNA, Inlandsdienst Nr. 34, 20. 8. 1997, 5.

⁴ LÄUFER, E., Bedenken gegen Kirchenpranger: Kirchenzeitung für das Erzbistum Köln (1997) Nr. 41 vom 10. 10. 1997, 5.

Die Frage, ob die Namen der Personen veröffentlicht werden dürfen, die aus der katholischen Kirche ausgetreten sind, ist seit Jahren strittig⁵. Bereits im Datenschutzbericht 1981 des niedersächsischen Datenschutzbeauftragten an den Niedersächsischen Landtag wird mitgeteilt, daß die Frage der Veröffentlichung von Kirchengenaustritten wiederholt Gegenstand von Erörterungen gewesen sei und sich die Kirchen in Niedersachsen bereiterklärt hätten, darauf hinzuwirken, "daß die Veröffentlichung (von Kirchengenaustritten) künftig auch in solchen Mitteilungsblättern unterbleibt, die nur für die Mitglieder bestimmt sind"⁶.

Auch 16 Jahre nach der Übereinkunft in Niedersachsen und «Klarstellungen» aus einigen Diözesen scheint ein Ende des Hin und Her nicht absehbar zu sein⁷. Deswegen sollen im folgenden die staatlichen und kirchlichen Rechtsgrundlagen zum Datenschutz dargestellt und im Hinblick auf den Kirchengenaustritt erörtert werden⁸. Dabei kommen auch einige kuriose Rechtfertigungsversuche kirchlicher Stellen zur Sprache.

-
- 5 Das gilt nicht nur für die katholische Kirche, sondern auch für die evangelischen Kirchen, vgl.
 - den Bericht in der Zeitung «Frankfurter Rundschau» vom 11. 2. 1993, in dem aus der Saar-Gemeinde Blieskastel berichtet wird, daß die evangelischen Christen, die aus einer der fünf selbständigen protestantischen Kirchengemeinden der Verbandspfarrei Blieskastel austreten, sich mit vollem Namen im Mitteilungsblatt der Gemeinde wiederfinden,
 - das Interview der Zeitung «Nürnberger Nachrichten» vom 18./19. 2. 1995 mit dem evangelischen Pfarrer SENGENBERGER aus Rodenbach, der Kirchengenaustritte im Gottesdienst bekanntgegeben hat, und
 - dem Bericht in der Zeitung «Münchener Merkur» vom 6. 8. 1997 über die evangelischen Kirchengemeinden Beuerbach, Pestenacker und Weil, in denen Kirchengenaustritte im Pfarrbrief mitgeteilt worden sind.
- 6 Drucksache 9/3150 vom 8. 1. 1982, Nr. 5.10.1, 64f. Auch im Datenschutzbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz in Rheinland-Pfalz wird im Bericht an den Landtag von Rheinland-Pfalz, Drucksache 12/3858 vom 12. 11. 1993, unter der Nr. 4.6 das Thema Kirchengenaustritte angesprochen.
- 7 Das Generalvikariat der Diözese Hildesheim empfiehlt zur "Veröffentlichung von persönlichen Daten (z. B. Altersjubiläum) in Pfarrbriefen und ähnlichen Publikationen", auf das Widerspruchsrecht hinzuweisen. Das Bischöfliche Generalvikariat (wer immer das sein mag) vertritt die Ansicht: "Veröffentlichungen in kirchlichen Pfarrbriefen sind ... statthaft, weil es sich hierbei um die Erfüllung einer kirchlichen Aufgabe handelt, nämlich die Information der Gemeinde und die Förderung der Gemeinschaft" (KABl Hildesheim [1998] 24f). Allerdings wird in dem vorgeschlagenen Mustertext der Kirchengenaustritt nicht erwähnt.
- 8 Wegen der Rechtfertigungsversuche aus den Erzbischöflichen Generalvikariaten Paderborn und Köln, die beide überwiegend im Land NW liegen, wird neben dem Da-

I. DAS RECHT AUF INFORMATIONELLE SELBSTBESTIMMUNG

Nach Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 136 Abs. 3 WRV ist niemand verpflichtet, "seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert".

Staatliche Stellen sind nicht befugt, ihre Kenntnisse über die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit einer Person zu einer Glaubensgemeinschaft zu veröffentlichen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit ergibt sich aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, denn zum Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit gehört das Recht auf informationelle Selbstbestimmung⁹. Es besagt: Jeder kann selbst bestimmen, welche seiner personbezogenen Daten er anderen mitteilen will, sofern sie über die gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Auskünfte hinausgehen. "Der einzelne ist ... grundsätzlich Herr der ihn betreffenden Daten; er entscheidet über deren Preisgabe und Verwendung oder allgemeiner, wer sich welches Bild machen darf"¹⁰.

Personbezogene Daten sind gemäß § 3 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und den Datenschutzgesetzen der Länder Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person¹¹. Nach dieser Definition gehört die Religionszugehörigkeit und auch der Kirchenaustritt zu den personbezogenen Daten.

Die Datenschutzgesetze dienen dem Schutz jener personbezogenen Daten, die in Dateien erfaßt worden sind. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 15. Dezember 1983 zum Volkszählungsgesetz im Leitsatz 1 festgestellt¹²: "Unter den Bedingungen der modernen Datenverarbeitung wird der Schutz des einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung

tenschutzrecht der Erzdiözesen Köln und Paderborn auch des Datenschutzrecht von Nordrhein-Westfalen besonders berücksichtigt.

- 9 Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung folgt aus Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG.
- 10 GALLWAS, H.-U., Der allgemeine Konflikt zwischen dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und der Informationsfreiheit: NJW (1992) 2785-2790, hier: I.3a.
- 11 "Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person". So lauten übereinstimmend § 3 Abs. 1 BDSG und § 3 DSG NW.
- 12 BVerfG, Urteil vom 15. 12. 1983 - 1 BvR 209/83 u. a. - veröffentlicht auch NJW (1984) 419-428.

und Weitergabe seiner persönlichen Daten von dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Art. 2 I i. V. mit Art. 1 I GG umfaßt. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen".

Personbezogene Daten sind aber nicht nur zu schützen, sobald sie in einer EDV-Anlage gespeichert sind, sondern auch dann, wenn sie in einem Schriftstück oder mündlich mitgeteilt worden sind. Denn für den Betroffenen ist es gleich, ob jemand ein personbezogenes Datum aus einer Datei oder einem Schriftstück hat und weitergibt oder ob er vom Kirchenaustritt zum Beispiel telefonisch erfahren hat und dann plaudert¹³.

Deswegen gelten die Grundsätze, die das Bundesverfassungsgericht im Urteil zum Volkszählungsgesetz herausgearbeitet hat¹⁴, auch für die personbezogenen Daten, die nicht oder noch nicht in eine Datei eingegeben worden sind.

II. SCHUTZ SOG. ÖFFENTLICHER DATEN

Kirchlicherseits wird behauptet, der Kirchenaustritt sei ein öffentliches Datum¹⁵ und öffentliche Daten könnten bekanntgegeben werden. Gemeint ist offenbar, die Religionszugehörigkeit und auch der Kirchenaustritt gehörten zu den personbezogenen Daten, die jeder den staatlichen Behörden bekanntgeben müsse. Wenn man solche Daten als öffentliche Daten bezeichnen will, ist dagegen nichts einzuwenden, auch wenn es im Bundesdatenschutzgesetz und in den Datenschutzgesetzen der Länder die Einteilung in private und öffentliche Daten nicht gibt. Die Schlußfolgerung jedoch, die kirchliche Kreise daraus ziehen, daß «öffentliche Daten» jederzeit veröffentlicht werden dürften, ist falsch. Die Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder sind erlassen worden, um gerade diese sog. öffentlichen Daten vor einer Weitergabe an Unbefugte zu schützen. Wer daher den Kirchenaustritt zu den öffentlichen Daten

13 Eine andere Ansicht wird in einem Gutachten vertreten, das die Deutsche Bischofskonferenz erstellen lassen hat. In neun kirchlichen Amtsblättern wurde mitgeteilt: "Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis: 1. Ein Pfarrer, der den Kirchenaustritt eines Volljährigen an dessen Eltern bekanntgibt, verletzt damit die Kirchliche Datenschutzordnung schon deswegen nicht, weil der mitgeteilte Tatbestand noch nicht Bestandteil einer Datei geworden ist. 2. Erst recht ist die Bekanntgabe des Kirchenaustritts eines Volljährigen an dessen Eltern durch den zuständigen Pfarrer auch deswegen zulässig, da dies für die Erfüllung des kirchlichen Auftrages des Pfarrers erforderlich ist (§ 11 der kirchlichen Datenschutzordnung)", so z. B. KABl Bamberg (1982) 112.

14 S. Anm. 12.

15 S. auch: Mitteilung der KNA, NRW 92, 7, vom 12. 8. 1995.

zählt, bestätigt, daß dies Faktum besonders geschützt ist und nicht ohne weiteres veröffentlicht werden darf.

III. STAATLICHE MITTEILUNG EINES KIRCHENAUSTRITTS AN DIE KATHOLISCHE KIRCHE

Nach § 15 Abs. 4 BDSG und den entsprechenden Bestimmungen in den Datenschutzgesetzen der Länder¹⁶ dürfen personbezogene Daten an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften übermittelt werden, wenn die Religionsgesellschaften die Daten zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen und "sofern sichergestellt ist, daß bei dem Empfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen sind" (vgl. zum Beispiel § 15 i. V. m. 14 DSGVO NW).

Die katholische Kirche gehört zu den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften. Sie benötigt die Daten ihrer Mitglieder für die seelsorgliche Betreuung, die Zulassung zu Sakramenten, den Empfang von Sakramentalien, für das Gewähren von Leistungen wie Kindergartenplatz, Nutzung kirchlicher Einrichtungen, Recht auf ein kirchliches Begräbnis. Alle Mitglieder der katholischen Kirche sind zudem verpflichtet, Beiträge für die Zwecke der Kirche zu leisten (vgl. c. 222 CIC). Die katholische Kirche hat daher ein Interesse daran zu erfahren, wer zu ihr gehört bzw. wer den Austritt aus der katholischen Kirche erklärt hat.

Während die Mitgliedschaft in der katholischen Kirche durch die Taufe erworben wird, die gewöhnlich ein kirchlicher Amtsträger spendet, oder durch die Konversion zur katholischen Kirche, deren Erklärung ein Amtsträger entgegennimmt, ist der Kirchenaustritt außer in der Hansestadt Bremen gegenüber einem staatlichen Organ zu erklären, in Nordrhein-Westfalen zum Beispiel vor dem Amtsgericht¹⁷. Das Amtsgericht stellt dem Erklärenden eine Bescheinigung aus und teilt gleichzeitig der Kirche den Austritt mit. Dazu ist das Amts-

¹⁶ In fast allen Datenschutzgesetzen der Länder ist das Übermitteln personbezogener Daten an die Religionsgesellschaften in einem eigenen Paragraphen geregelt. Der Text lautet gewöhnlich: "Die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Datenübermittlung an öffentliche Stellen zulässig, sofern sichergestellt ist, daß bei dem Empfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen sind", so zum Beispiel § 15 DSGVO NW.

¹⁷ § 1 Abs. 1 KiAustrG NW lautet: "Wer aus einer Kirche ... des öffentlichen Rechts mit bürgerlicher Wirkung austreten will, hat den Austritt vor dem Amtsgerichte seines Wohnsitzes zu erklären".

gericht gesetzlich verpflichtet¹⁸. Wie steht es aber um den Datenschutz in der katholischen Kirche in der Bundesrepublik Deutschland?

IV. DATENSCHUTZ IN DER KATHOLISCHEN KIRCHE IN DEUTSCHLAND

Die Deutsche Bischofskonferenz hat durch den Verband der Diözesen Deutschlands¹⁹ im Jahr 1977 eine Kirchliche Datenschutzordnung (KDO 1977) erarbeiten lassen. Die Deutsche Bischofskonferenz konnte diese Datenschutzordnung nicht selbst in Kraft setzen, denn sie hat auf dem Gebiet des Datenschutzes keine Gesetzgebungsbefugnis. Der Datenschutz gehört vielmehr zu den Angelegenheiten der Diözesen. Alle Diözesen, die 1977 zur Deutschen Bischofskonferenz gehörten, haben diese Kirchliche Datenschutzordnung als diözesanes Gesetz erlassen.

Im Jahr 1994 ist eine überarbeitete Kirchliche Datenschutzordnung (KDO 1994) beschlossen und inzwischen von allen Diözesen in Kraft gesetzt worden²⁰. Durch sie ist die KDO 1977 ersetzt worden. Da die Veröffentlichung der Namen von Ausgetretenen sowohl vor 1994 als auch nach 1994 erfolgt ist, sind die Vorfälle anhand der KDO 1977 und anhand der KDO 1994 zu überprüfen.

Hinsichtlich der Begriffsbestimmung der personbezogenen Daten hat sich in den beiden kirchlichen Datenschutzordnungen nichts geändert. Sowohl nach § 2 KDO 1977 als auch nach § 2 KDO 1994 sind "personenbezogene Daten Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person". Zu den personbezogenen, schutzbedürftigen Daten gehört somit auch nach kirchlichem Recht die Mitteilung über einen Kirchenaustritt.

Die Weitergabe eines personbezogenen Datums an andere ist nach den Kirchlichen Datenschutzordnungen von 1977 und 1994 nur in bestimmten Fällen zu-

18 § 1 Abs. 3 KiAustrG NW bestimmt: "Das Amtsgericht hat von der Abgabe ... der Austrittserklärung ... unverzüglich den Vorstand der Kirche ..., der der Erklärende angehört, zu benachrichtigen".

19 Der Verband der Diözesen Deutschlands, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, nimmt nach § 3 seiner Satzung "die Aufgaben wahr, die ihm von der Deutschen Bischofskonferenz im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich übertragen werden".

20 Die Erzdiözese Bamberg hat die KDO 1994 erst am 29. 4. 1996 veröffentlicht, vgl. KABI Bamberg (1996) 102-118. Für die Erzdiözese Köln s. den neuesten Stand KABI Köln (1995) 305-310, für die Erzdiözese Paderborn KABI Paderborn (1994) 21-26.

lässig. Es wird unterschieden zwischen einer Weitergabe im Rahmen des amtlichen Bereichs und einer Weitergabe an Privatpersonen²¹.

Bei der Bekanntgabe eines Kirchengaustritts durch eine Kanzelverkündigung, durch einen Aushang im Schaukasten der Pfarrei oder durch eine Mitteilung im Pfarrbrief handelt es sich nicht um eine Weitergabe innerhalb des amtlichen Bereichs, sondern um eine Bekanntgabe an Privatpersonen und zwar letztlich an die Allgemeinheit. Die Bekanntgabe des Kirchengaustritts an Personen außerhalb des amtlichen Bereichs ist in § 11 KDO 1977 geregelt und in § 12 KDO 1994.

1. Voraussetzungen der Bekanntgabe eines Kirchengaustritts nach § 11 KDO 1977

Nach § 11 KDO 1977²² ist die Bekanntgabe eines personenbezogenen Datums wie der Kirchengaustritt an Private nur zulässig, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) der Pfarrer muß den Kirchengaustritt mitteilen, um dadurch einen eigenen kirchlichen Auftrag zu erfüllen oder
- b) der Empfänger muß ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis des Kirchengaustritts glaubhaft gemacht haben und
- c) schutzwürdige Belange des Betroffenen dürfen durch die Bekanntgabe nicht beeinträchtigt werden.

a) Der eigene kirchliche Auftrag des Pfarrers

Zum eigenen Auftrag des Pfarrers gehört es gemäß cc. 519, 528 § 1 CIC, sich um alle Katholiken seiner Pfarrei zu kümmern. Er hat dafür zu sorgen, daß das Wort Gottes allen verkündigt wird und "auch zu jenen gelangt, die religiös abständig geworden sind oder sich nicht zum wahren Glauben bekennen". Ob

21 In dem schon genannten Bericht der KNA (s. Anm. 3) wird auch mitgeteilt, daß in einem internen Papier der Diözese Augsburg betont werde, "einem Pfarramt werde ein Kirchengaustritt nur zu dem unmittelbaren Zweck mitgeteilt, das Taufbuch zu korrigieren". Eine Veröffentlichung wäre dann in der Diözese Augsburg schon aufgrund des § 11 Abs. 3 KDO 1994 i. V. m. § 10 Abs. 2 KDO 1994 unzulässig. Aus anderen Diözesen ist eine Mitteilung des Kirchengaustritts an das Taufbuch-Pfarramt nur zur Registrierung nicht bekanntgeworden.

22 Die Bestimmung lautet: "§ 11 Datenübermittlung an Stellen außerhalb des kirchlichen und öffentlichen Bereichs. (1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Personen und andere Stellen als die in § 10 bezeichneten ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages der übermittelnden Stelle erforderlich ist oder soweit der Empfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden".

jemand, der seinen Austritt aus der katholischen Kirche erklärt hat, dadurch zu den religiös Abständigen gehört, kann hier unerörtert bleiben²³, denn auch sie bleiben der Seelsorge des Pfarrers anvertraut.

Der Pfarrer hat den Ausgetretenen mit seelsorgerlicher Klugheit nachzugehen, sie zu besuchen, um ein seelsorgliches Gespräch mit ihnen bemüht zu sein, für sie zu beten. Der Pfarrer kann sich, wenn das aus seelsorglichen Gründen erforderlich ist, dafür geeigneter Personen bedienen (vgl. c. 528 § 1 CIC). Mit der Veröffentlichung der Namen von Katholiken, die aus der Kirche ausgetreten sind, könnte er das verwirklichen wollen.

aa) Geeignete Personen

Geeignet, bei der Seelsorge an Ausgetretenen mitzuhelfen, sind jene Katholiken, die Kenntnisse in der Glaubenslehre (Exegese, Dogmatik, Moraltheologie) haben, die selbst ein dem katholischen Glauben entsprechendes Leben führen und die das pädagogische Geschick haben, mit anderen ein Glaubensgespräch zu führen. Kinder, erwachsene Katholiken mit zu geringem Wissen über den Glauben sowie Personen, die sich mit dem Ausgetretenen nicht verstehen, zählen nicht zum geeigneten Personenkreis. Durch das Mitteilen eines Kirchenaustritts an die Pfarrgemeinde und darüber hinaus an alle Kirchenbesucher, seien sie katholisch oder Angehörige einer anderen Konfession oder Religion oder Atheisten, bedient sich der Pfarrer folglich nicht der geeigneten Personen, sondern es handelt sich um eine Aufforderung allgemeiner Art an alle.

Bei einer allgemeinen Aufforderung, sich des Ausgetretenen anzunehmen, besteht außerdem die Gefahr, daß der Ausgetretene von etlichen Pfarrangehörigen auf seinen Kirchenaustritt angesprochen wird. Er kann dann erheblich unter Druck geraten. Je nach Größe, Struktur und Zusammensetzung der Gemeinde ist nicht auszuschließen, daß der Ausgetretene gesellschaftlich und beruflich ins Abseits gerät, daß zum Beispiel Gemeindemitglieder geschäftliche Beziehungen zu ihm reduzieren oder gar abbrechen²⁴. In einer Stadt wird das weniger zu befürchten sein als in einem Dorf.

²³ Es gibt Katholiken, denen es darum geht, nicht zur Kirchensteuer herangezogen zu werden. Wer das Zahlen von Kirchensteuer verweigert, ist weder Apostat noch Häretiker noch Schismatiker im Sinne des c. 751 CIC. Solange aber nicht sicher feststeht, daß jemand den kirchenrechtlichen Straftatbestand der Häresie, der Apostasie oder des Schismas verwirklicht hat, darf auch niemand als Apostat, Häretiker oder Schismatiker bezeichnet oder behandelt werden. Auch hier hat zu gelten: Im Zweifel zugunsten des Beschuldigten.

²⁴ Wenn Sekten solcherart gegen ihre ehemaligen Mitglieder agieren, wird das von der Öffentlichkeit kritisch bis ablehnend gewertet. Ist eine andere Bewertung angebracht, wenn Katholiken sich so verhalten, auch wenn der Pfarrer sie indirekt dazu aufgefor-

bb) Voraussetzung für Fürbitte

Manchmal wird eingewandt, der Pfarrer dürfe die Namen der Ausgetretenen schon deswegen allgemein oder doch allen Pfarrangehörigen bekanntgeben, weil alle Pfarrangehörigen verpflichtet seien, für die Ausgetretenen zu beten und dem Pfarrer aufgetragen sei, alle an diese Gebetspflicht zu erinnern. Die Pflicht, für alle zu beten, gibt es. Aber für ausgetretene Katholiken kann man auch beten, wenn man ihre Namen nicht kennt. Wenn nämlich die Kenntnis der Namen für ein Fürbittgebet erforderlich wäre, könnte man auch nicht allgemein für die Armen, für die Opfer von Krieg und Gewalt und für die Regierenden beten, die ja ebenfalls namentlich nicht alle bekannt sind.

Die Bekanntgabe eines Kirchenaustritts an alle Pfarrangehörigen ist also kein taugliches Mittel, mit dem ein Pfarrer seinen Seelsorgeauftrag erfüllen kann. Die Veröffentlichung des Namens an die gesamte Pfarrgemeinde ist daher unter diesem Gesichtspunkt unzulässig.

b) Berechtigtes Interesse der Mitteilungsempfänger

Außer einer Bekanntgabe eines Kirchenaustritts aufgrund des persönlichen Seelsorgeauftrags des Pfarrers kennt die kirchliche Datenschutzordnung noch die Bekanntgabe an andere aufgrund eines berechtigten Interesses dieser Personen. Dies berechnigte Interesse muß glaubhaft gemacht werden.

aa) Berechnigtes Interesse aus Mitverantwortung

Ein berechnigtes Interesse aller Pfarrangehörigen, die Namen der Ausgetretenen zu erfahren, könnte sich aus der Verpflichtung ergeben, sich um alle Katholiken in ihrer Gemeinde zu kümmern. Denn alle Katholiken haben den Auftrag, den Glauben zu bekennen und zu leben und die Welt mit christlichem Geist zu erfüllen sowie für Lebende und Verstorbene zu beten.

Wer aus der Kirche ausgetreten ist, gehört zwar nicht mehr zur Pfarrgemeinde, bleibt aber als Getaufte²⁵ nach katholischem Selbstverständnis immer ein Mitglied des geheimnisvollen Leibes Christi und damit der Sorge der Mitchristen anvertraut.

Diese allgemeine Mitverantwortung genügt aber nicht den Anforderungen, die in § 11 KDO 1977 für eine Bekanntgabe verlangt worden sind. Ein berechnigtes Interesse liegt nur vor, wenn dem Antragsteller die Sorge für die ausgetre-

dert haben sollte? Nach KNA (s. Anm. 3) rechtfertigt die pastorale Verantwortung des Pfarrers auch "nach Auffassung der Rechtsexperten des Bistums Augsburg nicht den öffentlichen Druck, der durch die namentliche Nennung eines Kirchenaustritts entsteht".

25 Der Satz *semel catholicus semper catholicus* ist kirchenrechtlich nicht (mehr) zu halten; es gilt vielmehr: *semel baptizatus semper baptizatus*.

tene Person auch im religiösem Bereich obliegt. Das hätte die Person nachzuweisen, die einen Kirchnaustritt ihres Schützlings vermutet und nun mitgeteilt haben will²⁶.

Bisher ist nicht bekannt geworden, daß die Mitglieder einer Pfarrgemeinde oder zumindest alle Gottesdienstbesucher oder auch nur jemals ein Katholik den Nachweis versucht, geschweige denn erbracht hat, daß er ein berechtigtes Interesse an der Mitteilung der Namen von Ausgetretenen hat. Ohne solch einen Nachweis eines berechtigten Interesses all derjenigen, denen der Kirchnaustritt bekanntgegeben werden soll, darf weder eine Mitteilung von der Kanzel noch im Schaukasten der Pfarrei noch durch Veröffentlichung in den Pfarrnachrichten oder dem Pfarrbrief erfolgen.

bb) Antrag

Bevor allen Pfarrangehörigen ein Kirchnaustritt namentlich bekannt gegeben werden darf, müssen alle Pfarrangehörigen nicht nur ihr berechtigtes Interesse glaubhaft dargelegt, sondern auch einen Antrag auf Bekanntgabe der Namen gestellt haben. Kinder können einen Anspruch auf Bekanntgabe mangels Geschäftsfähigkeit (c. 98 CIC) nicht selbst geltend machen. Ein Antrag auf Bekanntgabe ist bisher noch nie von den Meßbesuchern oder gar allen Angehörigen einer Pfarrei gestellt worden.

c) Güterabwägung

Wenn ein Pfarrer ein Recht auf Bekanntgabe eines Kirchnaustritts wegen seines eigenen kirchlichen Auftrags als gegeben ansieht oder ein berechtigtes Interesse sämtlicher Pfarrangehörigen als glaubhaft dargetan bejahen sollte und die entsprechenden Anträge auf Bekanntgabe vorliegen, hat er weiter zu prüfen, ob durch die Bekanntgabe schutzwürdige Belange des Ausgetretenen beeinträchtigt werden. Ist eine Beeinträchtigung zu erwarten, hat der Pfarrer eine Güterabwägung zwischen den verschiedenen Interessen vorzunehmen²⁷.

Maßstab für die in § 11 KDO 1977 geforderte Interessenabwägung ist einerseits Art. 4 GG, der die Glaubensfreiheit gewährleistet, andererseits die kirchliche Lehre über die Glaubensentscheidung.

26 Nach c. 97 CIC ist eine Person, die 18 Jahre alt ist, volljährig. Ihr steht nach c. 98 § 1 CIC die volle Ausübung ihrer Rechte zu. Im staatlichen Bereich ist das «Gesetz über die religiöse Kindererziehung» von 1921 i. d. F. vom 1. 1. 1992 zu beachten.

27 Aus § 11 KDO 1977 geht nicht eindeutig hervor, ob sich die Interessenabwägung sowohl auf den eigenen Auftrag des Pfarrers als auch auf das berechnigte Interesse von Dritten bezieht. Von der Sache her ist die Interessenabwägung in beiden Fällen geboten.

aa) Das Grundrecht auf Glaubensfreiheit gemäß Art. 4 GG

Nach Art. 4 GG sind die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses geschützt. Aufgrund dieser Freiheit hat der Pfarrer sowie jeder andere Katholik das Recht, seinen Glauben zu verkündigen und andere für den katholischen Glauben zu gewinnen. Dies Recht findet seine Grenzen am Recht der anderen, ebenfalls für ihren Glauben zu werben oder von jeder Missionierung verschont zu bleiben, denn niemand darf zu einem Glauben oder zu einer Weltanschauung oder zu religiösen Handlungen genötigt werden.

Wer den Kirchenaustritt erklärt, teilt nach vielleicht noch herrschender Meinung mit, daß er mit der Glaubensgemeinschaft nichts zu tun haben will. Wenn man einem Kirchenaustritt diesen Erklärungsumfang beilegt, hat man die Entscheidung des Ausgetretenen zu respektieren und darf weder die gesamte Pfarrgemeinde noch Verwandte noch Bekannte des Ausgetretenen zu Missionierungsversuchen auffordern. Deshalb ist es unzulässig, den Ausgetretenen öffentlich unter Namensnennung als jemanden zu bezeichnen, der gleichsam für Bekehrungsversuche freigegeben ist. Wer dagegen der Ansicht ist, der Kirchenaustritt besage nur, daß der Ausgetretene vom Staat nicht mehr zu den Katholiken gezählt werden will, verbunden mit der Wirkung, nicht mehr zum Zahlen von Kirchensteuern herangezogen werden zu können, hat ebenfalls keinen Anlaß, den Namen des Ausgetretenen zu veröffentlichen, denn in diesem Fall liegt kein Abfall vom Glauben und auch kein Abfall von der Kirche vor, so daß deswegen für den Ausgetretenen gebetet werden müßte²⁸. Art. 4 GG schützt also den Ausgetretenen vor unerwünschten Bekehrungsversuchen.

bb) Glaube als freie Zustimmung

Nach katholischer Lehre verlangt der Glaube die freie Zustimmung. Jeder Zwang, jede Nötigung ist fernzuhalten, denn sie widerspricht der Würde der Person. Im Katechismus der Katholischen Kirche²⁹ heißt es: "Damit der Glaube menschlich sei, soll 'der Mensch freiwillig durch seinen Glauben Gott antworten', darum darf 'niemand gegen seinen Willen zur Annahme des Glaubens gezwungen werden. ... Denn der Glaubensakt ist seiner Natur nach freiwillig' (DH 10)³⁰. 'Gott ruft die Menschen zu seinem Dienst im Geiste und in der Wahrheit, und sie werden deshalb durch diesen Ruf im Gewissen ver-

28 In diesem Fall könnte der Pfarrer allenfalls seine Gemeinde auffordern, dafür zu beten, daß Herr X oder Frau Y wieder Kirchensteuer zahlen möge.

29 KKK Nr. 160.

30 *Dignitatis Humanae*, Erklärung des II. Vatikanischen Konzils über die Religionsfreiheit vom 7. 12. 1965: AAS (1966) 929-946.

pflichtet, aber nicht gezwungen. ... Dies aber ist vollendet in Christus Jesus erschienen' (DH 11). Christus hat wohl zum Glauben und zur Bekehrung eingeladen, aber keineswegs gezwungen. 'Er gab der Wahrheit Zeugnis, und dennoch wollte er sie denen, die ihr widersprachen, nicht mit Gewalt aufdrängen. Sein Reich ... wächst in der Kraft der Liebe, in der Christus, am Kreuz erhöht, die Menschen an sich zieht' (DH 11)".

Das II. Vatikanische Konzil betont in *Dignitatis Humanae* (DH), der Erklärung über die Religionsfreiheit weiter: "Es ist ein Hauptbestandteil der katholischen Lehre, in Gottes Wort enthalten und von den Vätern ständig verkündet, daß der Mensch freiwillig durch seinen Glauben Gott antworten soll, daß dementsprechend niemand gegen seinen Willen zur Annahme des Glaubens gezwungen werden darf"³¹.

Im c. 748 § 2 CIC heißt es: "Niemand hat jemals das Recht, Menschen zur Annahme des katholischen Glaubens gegen ihr Gewissen durch Zwang zu bewegen".

Die grundgesetzlichen Kriterien und die aus dem Glaubensverständnis der katholischen Kirche folgenden Grundsätze sind zu beachten, wenn abzuwägen ist zwischen den Pflichten des Pfarrers zur Seelsorge auch an den Ausgetretenen sowie den Interessen der Pfarrangehörigen auf namentliche Bekanntgabe eines Kirchenaustritts einerseits und dem Interesse des Ausgetretenen auf Schutz seiner persönlichen Daten andererseits. Dem Datenschutz des Ausgetretenen gebührt aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben und der kirchlichen Lehre zur Glaubensfreiheit grundsätzlich Vorrang.

In einer Pfarrei hat offenbar der Pfarrgemeinderat dem Pfarrer empfohlen, die Namen der Ausgetretenen im Schaukasten zu veröffentlichen. Ein Beschluß des Pfarrgemeinderates kann den Antrag aller Pfarrangehörigen oder aller Gottesdienstteilnehmer auf Mitteilung eines personbezogenen Datums gemäß § 11 KDO 1977 nicht ersetzen, denn der Pfarrgemeinderat hat dafür kein Mandat³². Die Empfehlung des Pfarrgemeinderates, die Namen bekanntzugeben, ändert zudem nichts an der Verantwortung des Pfarrers bei der Weitergabe eines personbezogenen Datums.

Im Hinblick auf die KDO 1977 ist somit festzustellen:

Nach § 11 KDO 1977 kann sich der Pfarrer für die namentliche Bekanntgabe eines Kirchenaustritts weder auf den Rechtsgrund «Erfüllen eines kirchlichen Auftrages» berufen noch liegt ein berechtigtes Interesse der Pfarrangehörigen

³¹ DH 10.

³² Der Pfarrgemeinderat, der zur Veröffentlichung rät oder drängt, steht in Gefahr, zu einem Gesetzesverstoß anzustiften oder Beihilfe zu leisten.

insgesamt vor. Es gibt ferner keine Anhaltspunkte dafür, daß einzelne Pfarrangehörige oder alle überhaupt den Versuch gemacht haben, glaubhaft ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Namen von Ausgetretenen darzulegen und daß Pfarrangehörige den erforderlichen Antrag gestellt haben.

Bisher ist auch nicht dargetan worden, daß solch ein Interesse geeignet sein könnte, das Recht des Betroffenen auf Glaubensfreiheit nach dem Grundgesetz und nach der kirchlichen Lehre und damit auf Schutz seiner persönlichen Daten als nachrangig zu bezeichnen. Somit ist die allgemeine Bekanntgabe der Personen, die aus der katholischen Kirche ausgetreten sind, (auch) nach der KDO 1977 unzulässig.

2. Bekanntgabe eines Kirchenglieds gemäß § 12 KDO 1994

In der KDO 1994 ist der Kreis der Personen, denen personbezogene Daten übermittelt werden dürfen, erweitert und sind die Kriterien für die Mitteilung teils eingeschränkt und teils erweitert worden³³. Ausdrücklich ist in § 12 KDO 1994 von nicht-kirchlichen und nicht-öffentlichen Stellen die Rede. Es genügt nunmehr, daß die betreffenden Stellen und Personen nicht nur einen Auftrag wahrnehmen, sondern Aufgaben. Nach wie vor aber müssen die Empfänger ein berechtigtes Interesse an der Mitteilung von personbezogenen Daten glaubhaft darlegen, und es muß feststehen, daß der Betroffene kein schutzwürdiges

³³ Die Vorschrift der KDO 1994 lautet: "§ 12 Datenübermittlung an nicht-kirchliche und nicht-öffentliche Stellen.

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an nicht-kirchliche und nicht-öffentliche Stellen ist zulässig, wenn

1. die zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 10 zulassen würden, oder

2. der Empfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegt und der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluß der Übermittlung hat.

(2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle.

(3) In den Fällen der Übermittlung nach Abs. 1 Ziff. 2 unterrichtet die übermittelnde Stelle den Betroffenen von der Übermittlung seiner Daten. Dies gilt nicht, wenn damit zu rechnen ist, daß er davon auf andere Weise Kenntnis erlangt oder wenn die Unterrichtung die öffentliche Sicherheit gefährden oder dem kirchlichen Wohl Nachteile bereiten würde.

(4) Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden. Die übermittelnde Stelle hat den Empfänger darauf hinzuweisen. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist zulässig, wenn eine Übermittlung nach Abs. 1 zulässig wäre und die übermittelnde Stelle zugestimmt hat.

Interesse an dem Ausschluß der Übermittlung hat. Insbesondere dies zuletzt genannte Kriterium läßt sich nur erfüllen, wenn der Pfarrer vor einer Bekanntgabe des Kirchengaustritts beim Ausgetretenen anfragt. Denn wie soll er anders feststellen können, was das Interesse des Betroffenen ist? Eindeutig ist der Fall nur, wenn der Ausgetretene selbst seinen Austritt aus der katholischen Kirche bekanntgibt.

Gegenüber der kirchlichen Datenschutzordnung von 1977 wird in der KDO 1994 ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten die übermittelnde Stelle trägt, in den hier erörterten Fällen also der Pfarrer. Außerdem ist der Ausgetretene über die Weitergabe zu informieren³⁴.

In einer Verordnung zur Durchführung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO) für das Erzbistum Köln³⁵ und für das Erzbistum Paderborn³⁶ wird textgleich zu § 12 Abs. 3 KDO 1994 bestimmt: "(1) Die Unterrichtung des Betroffenen (§ 2 Abs. 1 KDO) über eine Übermittlung gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 KDO erfolgt schriftlich. (2) Sie enthält 1. die Bezeichnung der übermittelnden Stelle einschließlich der Anschrift, 2. die Bezeichnung des Datenempfängers einschließlich der Anschrift, 3. die Bezeichnung der übermittelten Daten".

Die Mitteilungspflicht an den Ausgetretenen müßte für jeden Pfarrer ein eindeutiges Signal sein, auf eine Veröffentlichung der Namen zu verzichten. Denn bei einer Bekanntgabe im Gottesdienst, im Schaukasten oder im Pfarrbrief kann er nicht alle Personen namentlich mit Anschrift benennen, denen er einen Kirchengaustritt mitgeteilt hat.

Weiter ist zu beachten: Der Empfänger darf die übermittelten Daten seinerseits nur für solche Zwecke nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden. Wenn es einem Pfarrer also darauf ankäme, die Pfarrangehörigen zu einem Gebet für den Ausgetretenen zu bewegen, damit der Ausgetretene zur katholischen Kirche zurückkehre, müßte er bei der Bekanntgabe ausdrücklich auf diesen Zweck hinweisen und darauf aufmerksam machen, daß von der Kenntnis des Kirchengaustritts anderweitig kein Gebrauch gemacht werden darf. Bisher ist nicht bekannt geworden, daß das jemals geschehen ist. Solch eine Einschränkung dürfte auch illusorisch sein.

Für den Erlaß dieser Durchführungsverordnung ist gemäß § 19 KDO 1994 der Generalvikar zuständig. Im kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Pader-

34 S. Anm. 33.

35 KAbI Köln (1995) 312f.

36 KAbI Paderborn (1994) 117.

born ist die Durchführungsverordnung vom Generalvikar unterzeichnet worden, im Amtsblatt des Erzbistums Köln dagegen heißt es: «Das Erzbischöfliche Generalvikariat». Die Durchführungsverordnung ist somit im Erzbistum Köln nicht ordnungsgemäß erlassen worden und folglich nicht rechtsverbindlich.

Im Hinblick auf die KDO 1994 ist somit festzustellen: In der KDO 1994 sind die Kriterien für die namentliche Bekanntgabe eines Kirchengaustritts teils eingeschränkt und teils erweitert worden. Aber auch nach der KDO 1994 ist eine allgemeine Bekanntgabe der Namen von Personen, die aus der katholischen Kirche ausgetreten sind, unzulässig.

3. Ausführungsrichtlinien

Die Diözese Essen hat neben der «Verordnung zur Durchführung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO)» noch «Ausführungsrichtlinien zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz - KDO» veröffentlicht³⁷. In Nr. II 4 dieser Ausführungsrichtlinien wird über die "Bekanntgabe von Kirchengaustritten" gesagt: "Kirchengaustritte können nach vorheriger Abwägung der konkreten Umstände des Einzelfalles und insbesondere der individuellen Interessen der Betroffenen bekanntgegeben werden, soweit keine pastoralen Gründe entgegenstehen". Mit dieser Ausführungsrichtlinie wird § 12 KDO 1994 infrage gestellt. Vom glaubhaft dargelegten berechtigten Interesse der Person, der der Kirchengaustritt bekanntgegeben werden soll, und von einem Antrag ist keine Rede mehr. Dafür sollen nunmehr noch pastorale Gründe beachtet werden. Welche das sind oder welche infrage kommen, ist unklar. Wenn die Ausführungsrichtlinien dagegen die KDO verschärfen wollen, ist unklar, was strenger gehandhabt werden soll.

Diese Ausführungsrichtlinien können aber, sofern sie die KDO 1994 und die Verordnung zur Durchführung der KDO 1994 abändern, unbeachtet bleiben, denn sie sind vom Generalvikar der Diözese Essen unterzeichnet worden. Ein Generalvikar aber kann weder ein diözesanes Gesetz erlassen noch abändern. Der Erlaß von Gesetzen und ihre authentische Auslegung stehen allein dem Diözesanbischof zu (vgl. c. 391 § 2 und c. 16 § 2 CIC).

Wer dennoch die Ansicht vertritt, diese «Ausführungsrichtlinien» seien rechtsverbindlich, sagt damit möglicherweise gleichzeitig, daß der kirchliche Datenschutz durchlöchert worden ist. Folge wäre, daß staatliche Stellen der entsprechenden Diözese wegen des unzureichenden Datenschutzes die Kirchengaustrittserklärungen nicht mehr zuleiten dürften.

37 KAbI Essen (1995) 48f.

4. Rechtfertigungsversuche

Wenn man bei Pfarrern und in Generalvikariaten nachfragt, aufgrund welcher Bestimmung die Mitteilung von Kircheng Austritten erlaubt sei, werden verschiedene Argumente beigezogen.

a) Bemühen der Vereinsebene

Manchmal ist der Einwand zu hören: Was jeder Geflügelzuchtverein und jeder Kaninchenzuchtverein dürfe, dürfe die katholische Kirche auch, nämlich die Namen der Personen veröffentlichen, die ausgetreten seien. Es wäre interessant zu erfahren, wer von denen, die dieses «Argument» gebrauchen, schon einmal bei einem Kaninchenzuchtverein oder bei einem Geflügelzuchtverein einen Aushang mit den Namen der ausgetretenen Mitglieder gesehen hat. Aber auch wenn ein Verein den Austritt eines Mitglieds veröffentlichen sollte, wäre damit noch nichts über die Rechtmäßigkeit dieser Vereinsmitteilung gesagt und erst recht nichts über die Veröffentlichung der Namen von Leuten, die aus der katholischen Kirche ausgetreten sind.

Der Austritt aus einem Verein ist in der Regel gegenüber dem Vereinsvorstand zu erklären, der Kircheng Austritt aber vor einem Organ der Rechtspflege, in Nordrhein-Westfalen beim Amtsgericht. Der Austritt aus einem Verein spielt sich also auf einer anderen Ebene ab als der Kircheng Austritt.

Geflügelzuchtvereine und Kaninchenzuchtvereine sind auch keine Körperschaften des öffentlichen Rechts, und niemand ist von Gesetzes wegen verpflichtet, einer Behörde seine Mitgliedschaft in solch einem Verein mitzuteilen. Vertreter der katholischen Kirche, die sich sonst gegen eine Gleichsetzung mit den Vereinen wehren, sollten deswegen auch dann nicht die Vereinsebene bemühen, wenn sie sich davon kurzfristig Erfolg versprechen.

b) Teil der Pfarrinformationen

Ein weiterer Einwand lautet: Auch Taufen, Erstkommunionen, Eheschließungen und Todesfälle würden bekanntgegeben. Die Bekanntgabe des Kircheng Austritts sei in dieser Reihe von Informationen an die Pfarrgemeinde zu sehen.

Auch hier ist zu fragen, ob denn die Veröffentlichung all dieser Daten gegen den Willen der Betroffenen zulässig ist. Im kirchlichen Recht ist nur das Aufgebot vor der Eheschließung vorgeschrieben (vgl. c. 1067 CIC). Alle anderen Veröffentlichungen richten sich nach der Kirchlichen Datenschutzordnung bzw. dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und sind nur zulässig mit dem Einverständnis der Betroffenen. Wenn auf diesem Gebiet recht großzügig verfahren wird, ändert das nichts an der Rechtslage. Interessant ist auch, daß die Diözesen immer wieder in ihren kirchlichen Amtsblättern mitteilen, daß alle die Priester, die ein Jubiläum feiern, rechtzeitig mitteilen sollen, ob

sie etwas gegen eine Veröffentlichung haben. Wer in solchen Angelegenheiten Rücksicht nimmt, sollte erläutern, warum er bei den Ausgetretenen anders verfahren will.

c) Berufung auf das Generalvikariat

Pfarrer, die die Namen von Ausgetretenen veröffentlichen, berufen sich darauf, daß ihr Verhalten von der Diözese gebilligt werde. Wenn Juristen kirchlicher Rechtsabteilungen und kirchliche Datenschutzbeauftragte entgegen dem Wortlaut der beiden kirchlichen Datenschutzordnungen behaupten, die Bekanntgabe sei zulässig, ist an eine authentische Interpretation der kirchlichen Datenschutzgesetze durch den kirchlichen Gesetzgeber zu denken. Eine authentische Interpretation eines kirchlichen Gesetzes muß wie ein Gesetz promulgiert werden³⁸. Ob die Erzbischöfe von Köln und Paderborn die «Gesetzesauslegung» ihrer Generalvikariate promulgiert haben, ist nicht bekannt. Eine Veröffentlichung in einem der kirchlichen Amtsblätter hat jedenfalls nicht stattgefunden³⁹. Eine authentische Interpretation gegen den Wortlaut des § 11 KDO 1977 und des § 12 KDO 1994 ist also eher unwahrscheinlich.

Wenn es sich doch um eine authentische Interpretation der kirchlichen Datenschutzgesetze handeln sollte, läge in den betreffenden Diözesen kein ausreichender Datenschutz (mehr) vor. Folglich wären staatliche Stellen, die die Kircheng Austrittserklärung entgegennehmen, nicht mehr befugt, dieses personbezogene Datum an diese Diözesen weiterzugeben⁴⁰.

Folgende Ausnahmen vom Verbot einer Bekanntgabe sind allerdings möglich: Wenn ein aus der katholischen Kirche Ausgetretener sich weiterhin als Mitglied der katholischen Kirche bezeichnet und ihr dadurch Schaden zufügt oder sich dazu anschickt. Ein berechtigtes Interesse einzelner Pfarrangehöriger wie der Mitglieder des Kirchenvorstandes oder des Pfarrgemeinderates sind denkbar, wenn jemand, der aus der Kirche ausgetreten ist, von diesen Gremien zum Mitglied berufen oder mit einer kirchlichen Aufgabe betraut werden soll.

³⁸ Vgl. c. 391 § 2 und c. 16 § 1 CIC.

³⁹ Für bischöfliche Gesetze ist eine Veröffentlichung in einem bischöflichen Amtsblatt nicht vorgeschrieben. Aus dem «Schweigen» eines kirchlichen Amtsblattes kann daher nicht mit Sicherheit auf eine fehlende Promulgation geschlossen werden.

⁴⁰ Nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 BDSG kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden, wer personenbezogene Daten übermittelt, die nicht offenkundig sind. Nach § 34 DSG NW handelt ordnungswidrig, wer personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind, unbefugt weitergibt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden. Wenn die Weitergabe personenbezogener Daten aber zum Beispiel in der Absicht erfolgt, einen anderen zu schädigen, kann eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren verhängt werden (vgl. § 33 DSG NW).

5. Ergebnis

Im Hinblick auf § 11 KDO 1977 und auf § 12 KDO 1994 ist insgesamt festzustellen, daß eine Veröffentlichung der Namen derjenigen, die ihren Austritt aus der katholischen Kirche erklärt haben, sowohl aus theologischen Gründen als auch nach kirchlichem und nach staatlichem Recht grundsätzlich unzulässig ist.

V. ZUSAMMENFASSUNG

Aus der Würde der Person und aus ihrem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit folgt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Der Einzelne entscheidet darüber, wem seine personbezogenen Daten mitgeteilt werden dürfen, deren Mitteilung gesetzlich nicht vorgeschrieben ist.

Die staatlichen Datenschutzbestimmungen dienen dem Schutz personbezogener Daten. Zu den personbezogenen Daten gehört die Kirchenaustrittserklärung.

Staatliche Stellen dürfen den Kirchen einen Kirchenaustritt mitteilen, wenn der Empfänger den Schutz dieses personbezogenen Datums gewährleistet. Bei Daten aus einer Datei sind die Voraussetzungen in den Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder festgelegt.

Was für die Weitergabe aus einer Datei gilt, ist auch auf personbezogene Daten anzuwenden, von denen jemand aus einem Schriftstück oder einer mündlichen Information erfahren hat. Das ergibt sich aus dem Schutzgedanken des Grundgesetzes zum informationellen Selbstbestimmungsrecht. Denn für den Betroffenen ist die Wirkung gleich, ob sein Kirchenaustritt aus einer Datei unbefugt veröffentlicht wird oder aufgrund einer brieflichen Mitteilung oder aufgrund einer mündlichen Information.

Die Diözesen in der Bundesrepublik Deutschland haben eigene kirchliche Datenschutzordnungen erlassen. Nach dem Wortlaut dieser Datenschutzordnungen dürfen personbezogene Daten wie die Kirchenaustrittserklärung nur dann an Privatpersonen weitergegeben werden, wenn der Weitergebende damit eigene Aufgaben erfüllt oder wenn die Empfänger glaubhaft gemacht haben, daß sie ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der personbezogenen Daten haben und schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden. Wie dargelegt worden ist, kann ein Pfarrer mit der namentlichen Bekanntgabe eines aus der Kirche Ausgetretenen an alle Pfarrangehörigen seinen Seelsorgeauftrag am Ausgetretenen nicht erfüllen. Die Pfarrangehörigen ihrerseits haben kein Recht auf Bekanntgabe der Namen von Ausgetretenen, weil sie kein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht haben. Gewöhnlich liegt nicht einmal ein Antrag auf namentliche Bekanntgabe vor. Wenn der Nachweis eines be-

rechtigten Interesses von allen Pfarrangehörigen erbracht worden sein sollte, gebührt dennoch dem Grundrecht des Ausgetretenen auf (negative) Glaubensfreiheit gemäß Art. 4 GG bei der Güterabwägung in der Regel der Vorrang vor dem Interesse der Pfarrgemeinde an der namentlichen Kenntnis der Ausgetretenen.

Nach der Glaubenslehre der katholischen Kirche verlangt der Glaube die freie Entscheidung; Bekehrungsversuche gegen den Willen des Betroffenen sowie gesellschaftlicher und/oder wirtschaftlicher Druck sind nicht statthaft.

Insgesamt ist festzustellen: Eine Veröffentlichung der Namen von Personen, die aus der katholischen Kirche ausgetreten sind, ist sowohl nach staatlichem Recht als auch nach dem Recht der katholischen Kirche grundsätzlich unzulässig.

C. EHE- UND PROZESSRECHTLICHE VERLAUTBARUNGEN

1. Ansprache Papst JOHANNES PAULS II. vom 17. Januar 1998 an die Mitglieder des Gerichtes der Römischen Rota zur Eröffnung des Gerichtsjahres*

1. Mit Interesse bin ich den Worten gefolgt, die Sie, verehrter Bruder, als Dekan der Römischen Rota im Namen der Auditoren sowie der höheren und einfachen Offiziale des Gerichtshofes, der Bandverteidiger und der Rotaanwälte, der Studenten des *Studio Rotale* und der bei dieser besonderen Audienz anlässlich der Eröffnung des Gerichtsjahres anwesenden Familienangehörigen gesprochen haben. Ich danke Ihnen für die zum Ausdruck gebrachten Empfindungen, und ich möchte auch bei dieser Gelegenheit meine Glückwünsche zu Ihrer Erhebung zur erzbischöflichen Würde wiederholen. Sie ist ein Ausdruck der Wertschätzung Ihnen gegenüber und eine Würdigung der Tätigkeit des jahrhundertealten Gerichtshofes der Römischen Rota.

Ich kenne sehr wohl die kompetente Zusammenarbeit, die Ihr Gerichtshof dem Nachfolger Petri bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Gerichtsbereich leistet. Es ist eine wertvolle Tätigkeit, die nicht ohne Opfer von den Menschen geleistet wird, die auf dem Gebiet der Rechtspflege hochqualifiziert und ständig darum bemüht sind, die Arbeitsweise des Gerichtes den pastoralen Notwendigkeiten unserer Zeit anzupassen.

Der Herr Dekan hat gebührend daran erinnert, daß in diesem Jahr 1998 neunzig Jahre seit der Veröffentlichung der Konstitution *«Sapienti consilio»* vergangen sind, mit der mein verehrter Vorgänger, der hl. PIUS X., bei der Neuordnung der Römischen Kurie Funktion, Jurisdiktion und Zuständigkeit Ihres Gerichtes neu definierte. Ganz zu Recht hat er diesen Anlaß in Erinnerung gerufen als Ausgangspunkt für einen kurzen Rückblick auf das Vergangene und vor allem, um die zukünftigen Aufgaben im Blick auf die sich abzeichnenden Erfordernisse zu umreißen.

2. Heute ist mir Gelegenheit gegeben, euch einige Überlegungen vorzutragen, an erster Stelle über Gestalt und Stellung des Rechtswesens und folglich des

* Abgedruckt: O.R. vom 18. 1. 1998; ME 123 (1998) I, 2-11; deutsch nach OssRom (dt.) 28 (1998) Nr. 7 vom 13. 2. 1998. Die Ansprache des Dekans der Römischen Rota an den Papst ist abgedruckt: ME 123 (1998) I, 2-11. Ein Kommentar von Heribert HEINEMANN zur Rotaansprache des Papstes ist für DPM 6 (1999) vorgesehen.

Richters in der Kirche, und zweitens über einige Probleme, die konkreter und unmittelbarer eure richterliche Arbeit betreffen. Um den Sinn des Rechtes und der richterlichen Gewalt in der Kirche zu verstehen, in deren Geheimnis als *communio* die sichtbare Gesellschaft und der mystische Leib Christi eine einzige Wirklichkeit bilden (vgl. LG 8), scheint es angebracht zu sein, beim heutigen Treffen an erster Stelle das übernatürliche Wesen der Kirche und ihre eigentliche und unaufgebbare Zielsetzung zu betonen. Der Herr hat sie gegründet als Verlängerung und Verwirklichung seines universalen Heilswerkes durch die Jahrhunderte hin, und dieses Heilswerk gibt dem Menschen auch seine ursprüngliche Würde als vernunftbegabtes, nach Gottes Bild und Gleichnis erschaffenes Wesen zurück. Alles hat Sinn, alles hat Grund, alles hat Wert im Werk des mystischen Leibes Christi ausschließlich in der Richtlinie und in der Finalität der Erlösung aller Menschen.

Im Leben als *communio* der «kirchlichen Gesellschaft», die in der Zeit ein Zeichen des ewigen Lebens bildet, das in der Dreifaltigkeit strömt, sind die Glieder durch das Geschenk der göttlichen Liebe in den übernatürlichen Stand erhoben, der erlangt wurde und immer wieder neu erworben wird durch die Wirksamkeit der unendlichen Verdienste Christi, des fleischgewordenen Wortes.

Getreu der Lehre des II. Vatikanischen Konzils bestätigt der Katechismus der Katholischen Kirche, daß die Kirche aufgrund ihres Ursprungs eine einzige ist: "Höchstes Vorbild und Urbild dieses Geheimnisses ist die Einheit des einzigen Gottes, des Vaters und des Sohnes im Heiligen Geist in der Dreiheit der Personen" (KKK 813; UR 2). Zugleich aber bestätigt der Katechismus: "Wir alle, die wir Kinder Gottes sind und eine Familie in Christus bilden, entsprechen, sofern wir gegenseitiger Liebe und in dem einen Lob der Heiligsten Dreifaltigkeit miteinander Gemeinschaft haben, der innersten Berufung der Kirche" (KKK 959; LG 51).

So kann es also nicht anders sein, als daß der kirchliche Richter als echter «*sacerdos iuris*» in der kirchlichen Gemeinschaft berufen ist, ein wahres «*officium caritatis et unitatis*» auszuüben. In höchstem Maße fordernd und zugleich von hoher geistlicher Dichte ist also eure Aufgabe, da ihr für jeden Menschen, und noch mehr für die «Christgläubigen», tatsächlich zu Ausübenden einer einzigartigen Diakonie werdet.

Es ist gerade die korrekte Anwendung des kanonischen Rechtes, die die Gnade des sakramentalen Lebens voraussetzt, um diese Einheit in der Liebe zu fördern. Denn das Recht in der Kirche könnte keine andere Interpretation, keine andere Bedeutung und keinen anderen Wert haben, ohne daß die wesentliche Finalität der Kirche selbst verfehlt würde. Von dieser Perspektive und dieser

höchsten Zweckbestimmung darf also keine gerichtliche Tätigkeit ausgenommen werden, die sich vor diesem Gericht hier vollzieht.

3. Das ist für alle Verfahren, ausgehend von den strafrechtlichen Verfahren, in denen das Wiederherstellen der kirchlichen Einheit die Wiederherstellung einer vollen Gemeinschaft in der Liebe bedeutet, über Prozesse in Streitverfahren bis hin zu den komplexen Verfahren, die den Status von Personen und an erster Stelle die Gültigkeit des Ehebandes betreffen.

Es ist überflüssig, hier daran zu erinnern, daß auch der «Modus» der kirchlichen Prozesse in angemessenen Verhaltensweisen diesen Hauch der Liebe ausdrücken muß. Wenn wir uns den Richter vorstellen, der im Namen der Kirche der Lebenssituation eines Gläubigen begegnet, der sich vertrauensvoll an ihn gewandt hat, und diese Lebenssituation vor Gericht verhandelt und beurteilt, wie sollten wir da nicht an das Bild des Guten Hirten denken, wie er sich zu dem verlorenen, schmerzgebeugten Schaf hinneigt?

Im Grunde ist es auch der Geist des kanonischen Rechtes selbst, der diese Finalität der Einheit in der Liebe ausdrückt und verwirklicht. Dessen muß man sich hinsichtlich der Interpretation und Anwendung der einzelnen Kanones bewußt bleiben und vor allem hinsichtlich der Treue zu jenen lehramtsmäßigen Prinzipien, die als notwendige Grundlage den Kanones Bedeutung geben und sie substantiieren. In diesem Sinn schrieb ich in der Konstitution «*Sacrae disciplinae leges*», mit der ich den CIC/1983 promulgierte: "Auch wenn es unmöglich ist, das in der Lehre des Konzils beschriebene Bild der Kirche erschöpfend in die kanonistische Sprache zu übertragen, so muß doch der Kodex sich immer auf dieses Bild wie auf ein vorrangiges Beispiel beziehen, dessen Züge er soweit wie möglich gemäß seiner Natur ausdrücken muß" (AAS 75 [1983] 11).

4. In dieser Hinsicht ist besonders an die Anträge zu denken, die in den der Römischen Rota und den Gerichten der ganzen Kirche zur Prüfung unterbreiteten Prozessen überwiegend sind: Ich beziehe mich auf die Ehenichtigkeitsverfahren.

In ihnen muß der euch anvertraute «Dienst der Liebe und der Einheit» auf der doktrinären und auf der prozessualen Ebene zum Ausdruck kommen. Hauptsächlich auf diesem Gebiet tritt die besondere Funktion der Römischen Rota als Gestaltende einer weisen und eindeutigen Rechtsprechung in Erscheinung, an die sich - bewährt und exemplarisch - die anderen kirchlichen Gerichte angleichen müssen. Keinen anderen Sinn hätte die nunmehr zeitlich angemessene Veröffentlichung eurer gerichtlichen Entscheidungen, die die Materie des substantiven Rechtes und der prozessualen Probleme betreffen.

Die Rotaurteile tragen über den Wert der für die betreffenden Parteien gültigen Einzelentscheidungen hinaus dazu bei, das Eherecht richtig zu verstehen und zu vertiefen. Darum ist es gerechtfertigt, daß in ihnen da, wo es um den natürlichen Ehebegriff mit den ihm eigenen Pflichten und Rechten geht, und noch mehr, wo sie die sakramentale Wirklichkeit der unter Getauften geschlossenen Ehe betreffen, stets auf die unverzichtbaren Prinzipien der katholischen Lehre verwiesen wird. Hier kommt einem die Mahnung des PAULUS an TIMOTHEUS in den Sinn: "Verkünde das Wort, tritt dafür ein, ob man es hören will oder nicht. ... Denn es wird eine Zeit kommen, in der man die gesunde Lehre nicht erträgt" (2 Tim 4, 2f). Eine zweifellos gültige Mahnung auch für unsere Tage.

5. Meinem Empfinden als Hirten ist das quälende, dramatische Problem jener Gläubigen nicht fremd, deren Ehe nicht aus eigener Schuld gescheitert ist und die, noch bevor sie ein etwaiges Urteil der Kirche erhalten, das legitim die Nichtigkeit der Ehe erklärt, neue Verbindungen eingehen, für die sie wünschen, sie mögen vor dem Diener der Kirche gesegnet und geweiht werden.

Schon andere Male habe ich eure Aufmerksamkeit auf die Notwendigkeit gelenkt, daß keine rein formale Verfahrensnorm ein Hindernis dafür darstellen sollte, solche Situationen in Liebe und Billigkeit zu lösen: Geist und Buchstabe des geltenden Kodex des kanonischen Rechtes gehen in diese Richtung. Aber mit ebenso großer pastoraler Sorge ist mir die Notwendigkeit gegenwärtig, daß die Eheprozesse sorgfältig und zügig durchgeführt werden, wie es ihre Natur erfordert.

In dieser Absicht und zu dem Zweck, eine immer bessere Verwaltung der Gerechtigkeit in ihren substantiellen und prozessualen Profilen zu fördern, habe ich eine Interdikasterielle Kommission eingerichtet, die beauftragt ist, den Entwurf zu einer Instruktion über die Abwicklung der die Ehesachen betreffenden Prozesse auszuarbeiten.

6. Doch bei diesen unabdingbaren Forderungen von Wahrheit und Gerechtigkeit bedeutet das *«officium caritatis et unitatis»*, dem meine bisherigen Überlegungen galten, nie einen Zustand intellektueller Untätigkeit aufgrund dessen man von der Person, die Gegenstand eurer Urteile ist, einen aus ihrer geschichtlichen und anthropologischen Wirklichkeit entwurzelten Begriff hat, der begrenzt und sogar infiziert von einer kulturell an den einen oder anderen Teil der Welt gebundenen Sicht ist.

Die Probleme auf dem Gebiet der Ehe, auf die der Herr Dekan zu Beginn hinwies, erfordern vor allem von euch, die ihr das ordentliche Berufungsgericht des Hl. Stuhls bildet, eine verständige Beachtung in bezug auf den Fortschritt der Humanwissenschaften im Licht der christlichen Offenbarung, der Tradition und des authentischen Lehramtes der Kirche. Haltet in Ehren, was

uns die Vergangenheit an gesunder Kultur und Lehre überliefert hat, aber nehmt auch mit Unterscheidung das an, was die Gegenwart uns an Gutem und Rechtem anbietet. Laßt euch stets nur von dem höchsten Kriterium der Suche nach der Wahrheit leiten, ohne zu meinen, die Richtigkeit der Lösungen sei an die bloße Erhaltung unwesentlicher menschlicher Aspekte gebunden, auch nicht an den eiteln Wunsch nach Neuem, das nicht mit der Wahrheit in Einklang steht.

Insbesondere kann das rechte Verständnis des «Ehekonsenses», Grundlage und Ursache des Ehebundes, in all seinen Aspekten und all seinen Implikationen nicht auf ausschließlichem Weg in bereits erworbene Schemata gezwängt werden, die zweifellos heute noch gültig sind, aber mit fortschreitender Vertiefung der anthropologischen und juristischen Wissenschaften vervollkommen werden können. Auch in seiner Autonomie und epistemologischen und doktrinalen Besonderheit muß das kanonische Recht, vor allem heute, vom Beitrag der anderen moralischen, historischen und religiösen Disziplinen Gebrauch machen.

Bei diesem schwierigen interdisziplinären Prozeß bildet die Treue zu der über die Ehe und die Familie geoffenbarten und vom Lehramt der Kirche authentisch interpretierten Wahrheit immer den definitiven Bezugspunkt und den echten Antrieb zu einer tiefgreifenden Erneuerung auf diesem Sektor des kirchlichen Lebens.

So werden die vollen neunzig Jahre Tätigkeit der wiedererrichteten Rota ein Grund zu neuem Aufschwung auf die Zukunft hin in einer idealen Erwartung, daß sich auch in sichtbarer Weise im Volke Gottes, das die Kirche ist, die Einheit in der Liebe verwirklichen möge.

Der Geist der Wahrheit erleuchte euch in eurem schwierigen Amt, das ein Dienst an den Brüdern und Schwestern ist, die sich an euch wenden, und mein Segen, den ich euch in Liebe erteile, sei Zeichen und Unterpfand des ständigen und weisen göttlichen Beistandes.

* * *

2. Normen der Italienischen Bischofskonferenz vom 18. März 1997 zur Ordnung der Kirchlichen Regionalgerichte in Italien und zur anwaltlichen Vertretung an diesen Gerichten*

Premessa

La sollecitudine pastorale dei Vescovi italiani verso i fedeli che si rivolgono ai Tribunali ecclesiastici regionali per le cause matrimoniali ha suggerito l'opportunità di statuire una piú appropriata normativa. Essa ha la finalità di conferire ai Tribunali ecclesiastici regionali una configurazione piú precisa e omogenea in ciò che concerne il regime amministrativo, e di venire incontro ai fedeli, rendendo il meno oneroso possibile, sotto il profilo delle spese, l'accesso ai Tribunali medesimi e facendo comunque presente l'importanza di sovvenire, anche in questa occasione, alle necessità della Chiesa.

Pertanto la XLI Assemblea generale della Conferenza Episcopale Italiana ha deliberato di adottare la seguente disciplina, la quale vale anche per i Tribunali del Vicariato di Roma, fatta salva, in ogni caso, la loro condizione giuridica speciale.

Art. 1

§ 1. I Tribunali ecclesiastici regionali italiani, costituiti da Papa Pio XI con il M. P. *Qua cura* dell'8 dicembre 1938, hanno come soggetto d'imputazione delle posizioni e dei rapporti attinenti l'attività amministrativa e la gestione economica la Regione ecclesiastica di appartenenza, ente ecclesiastico civilmente riconosciuto.

§ 2. I Tribunali regionali godono di autonomia amministrativa e gestionale, sotto la direzione del rispettivo Vicario giudiziale, il quale agisce di concerto con il Moderatore e a lui risponde. Per tale motivo la Regione ecclesiastica istituisce, nel quadro del suo bilancio complessivo, un conto distinto per la contabilità riguardante l'attività del Tribunale.

§ 3. Entro un anno dalla promulgazione della presente normativa, la Conferenza episcopale regionale approva un Regolamento per il Tribunale di cui è responsabile. Il Regolamento stabilisce le disposizioni amministrative, disciplinari e procedurali necessarie per l'ordinato funzionamento del Tribunale, con speciale riferimento all'esecuzione delle presenti Norme.

* Conferenza Episcopale Italiana, Norme circa il regime amministrativo dei Tribunali ecclesiastici regionali italiani e l'attività di patrocinio svolta presso gli stessi. Roma, dalla Sede della C.E.I., 18 marzo 1997: Notiziario C.E.I. 23 (1997) 56-62.

Art. 2

§ 1. I Tribunali regionali sostengono gli oneri relativi alla propria attività con il concorso finanziario della Conferenza Episcopale Italiana e della Regione ecclesiastica di appartenenza, ai sensi delle presenti norme, nonché con i contributi versati dalle parti a norma del seguente art. 4.

§ 2. I predetti oneri riguardano in particolare: il personale addetto, compresi i patroni di cui al can. 1490; la manutenzione ordinaria delle sedi; l'acquisto e la manutenzione di arredi e di apparecchiature; gli altri costi generali relativi all'attività del Tribunale.

§ 3. Per i costi delle rogatorie si stabilisce:

- a) se le rogatorie sono eseguite da un Tribunale diocesano, i costi delle medesime sono al carico del Tribunale che le richiede;
- b) se le rogatorie sono eseguite da un Tribunale regionale, i costi delle medesime sono a carico del Tribunale che le esegue;
- c) se le rogatorie sono eseguite da un Tribunale non italiano, i costi delle medesime sono a carico del Tribunale che le richiede.

Art. 3

§ 1. Il contributo finanziario della C.E.I. per ciascun Tribunale regionale è determinato dai seguenti criteri:

1. una quota uguale per ogni Tribunale;

2. una quota aggiuntiva, computata in relazione:

- a) al numero delle cause di primo e secondo grado decise o perente nell'anno precedente;
- b) al numero delle cause di primo e secondo grado pendenti al 31 dicembre dell'anno precedente.

L'entità delle quote è aggiornata ogni due anni dal Consiglio Episcopale Permanente.

§ 2. Entro il mese di febbraio di ciascun anno, il Moderatore del Tribunale regionale, dopo avere informato in merito la Conferenza episcopale regionale, presenta alla Presidenza della C.E.I. i dati di cui al § 1 n. 2 e, inoltre, un rendiconto analitico e documentabile delle entrate e delle uscite registrate dal Tribunale nell'anno precedente, redatto secondo uno schema approvato dalla medesima Presidenza della C.E.I.

§ 3. Entro il mese di aprile di ciascun anno, la Presidenza della C.E.I. determina il contributo da assegnare al Tribunale regionale con riferimento all'anno precedente e lo versa sul conto di cui all'art. 1, § 2 entro il mese di settembre.

§ 4. Nel caso in cui il rendiconto di cui al § 2 evidenzi un passivo, il ripianamento dello stesso - dopo verifica da parte della C.E.I. - viene operato dalla Conferenza episcopale regionale e dalla C.E.I. in parti uguali.

Per la verifica di cui sopra la Presidenza C.E.I. acquisisce dal Tribunale la documentazione che ritiene necessaria per una conoscenza e una valutazione più completa degli elementi del predetto rendiconto.

Nel deliberare sull'intervento di ripianamento, la Presidenza della C.E.I. può fornire al Tribunale interessato, previa consultazione con il suo Moderatore, opportune indicazioni di gestione, cui il Tribunale medesimo è tenuto a conformarsi anche come condizione per poter accedere negli anni successivi a nuovi eventuali interventi di ripianamento.

§ 5. Le spese straordinarie concernenti la sede dei Tribunali regionali, se previamente approvate dalla Conferenza episcopale regionale e dalla Presidenza della C.E.I., sono rimborsate all'ente ecclesiastico proprietario dalla Conferenza episcopale regionale e dalla C.E.I. in parti uguali.

Art. 4

§ 1. I costi di una causa sono determinati da una duplice voce:

- a) gli oneri del Tribunale;
- b) i costi agguintivi, quali quelli per trasferte, acquisizione di particolare materiale documentale, perizie di ufficio, per le quali ultime si fa riferimento alla tabella stabilita dal Consiglio Episcopale Permanente.

I costi effettivi di ciascuna causa sono cumulativamente quelli del primo e quelli dell'eventuale secondo grado di giudizio presso un Tribunale regionale italiano.

Alla copertura almeno parziale dei costi effettivi di una causa le parti concorrono a norma dei §§ 2 e 3.

§ 2. La parte attrice è tenuta a versare al Tribunale, al momento della ammissione del libello, una somma di lire 700.000 quale contributo minimo di concorso ai costi della causa da parte del fedele che invoca il ministero del Tribunale ecclesiastico.

La parte convenuta, in caso di nomina di un patrono di fiducia o dell'ottenimento di un patrono stabile ai sensi dell'art. 6, è tenuta a versare una somma di lire 350.000. Non è tenuta ad alcuna contribuzione ove partecipi all'istruttoria senza patrocinio, anche in caso di acquisizione, su sua richiesta, di prove ammesse dal giudice.

La misura del contributo è periodicamente aggiornata dal Consiglio Episcopale Permanente.

Le parti che versano in condizioni di provata indigenza possono chiedere al Preside del Collegio giudicante la riduzione del predetto contributo o l'esenzione dal versamento dello stesso. La riduzione o l'esenzione vengono concesse dallo stesso Preside del collegio giudicante dopo aver acquisito gli elementi necessari per la valutazione del caso.

Al Preside medesimo spetta stabilire la eventuale rateizzazione del previsto contributo.

Contro la decisione del Preside le parti possono presentare il ricorso al Collegio.

§ 3. Alla copertura almeno parziale del costo effettivo di una causa le parti possono liberamente contribuire secondo le loro possibilità, nelle forme previste dall'ordinamento canonico per sovvenire alle necessità della Chiesa.

A questo scopo, il Preside del Collegio giudicante del Tribunale di primo grado, avuta comunicazione della pronuncia conclusiva del secondo grado di giudizio insieme con il costo della causa di tale grado, convoca le parti e comunica loro sia il costo effettivo della causa sia le modalità secondo cui è possibile effettuare detta contribuzione volontaria.

Art. 5

§ 1. Presso ogni Tribunale regionale è istituito un Elenco regionale degli avvocati e procuratori, la cui disciplina è stabilita dal Regolamento di cui all'art. 1, § 3.

Il patrocinio delle cause trattate avanti il Tribunale è riservato agli iscritti all'Elenco, nonché agli avvocati e procuratori iscritti all'Albo della Rota Romana.

Altri avvocati e procuratori possono assumere il patrocinio solo se iscritti in Elenchi di altri Tribunali e se approvati, nei singoli casi, dal Moderatore del Tribunale.

§ 2. Tutti gli avvocati e procuratori che svolgono funzioni di patrocinio presso il Tribunale regionale devono attenersi al Regolamento del Tribunale medesimo.

§ 3. Il Preside del Collegio giudicante determina, in riferimento alla tabella stabilita dal Consiglio Episcopale Permanente, la misura degli onorari dovuti dalle parti agli avvocati e procuratori, nonché l'importo degli ulteriori compensi che non possono ritenersi compresi in tali onorari.

Tale determinazione, in primo grado di giudizio:

- a) avviene a preventivo, per-la parte attrice al momento della ammissione del libello e per la parte convenuta al momento della presentazione del mandato;
- b) avviene a consuntivo al momento della conclusione della fase istruttoria, previa presentazione al Preside del Collegio giudicante della distinta degli ulteriori oneri sostenuti dal patrono.

La suddetta determinazione stabilisce la somma da richiedere dal patrono alla parte a titolo di compenso definitivo.

Se il giudizio di secondo grado si svolge secondo il rito ordinario, la determinazione a preventivo avviene al momento della concordanza del dubbio di causa; se si svolge e termina con procedimento ai sensi del can. 1682, § 2, la determinazione avviene al momento della notifica del decreto di conferma della decisione di primo grado.

§ 4. Il Vicario giudiziale informa le parti di quanto dovuto ai sensi del paragrafo precedente. In particolare, della informazione preventiva viene redatto apposito documento che, sottoscritto dalle parti interessate, dagli avvocati e procuratori nonché dal Vicario giudiziale, è conservato negli atti di causa.

§ 5. Eventuali reclami delle parti contro l'operato degli avvocati e dei procuratori circa i costi del patrocinio debbono essere presentati al Preside del Collegio giudicante. Questi, sentiti gli interessati, se riscontra che il reclamo ha fondamento, deferisce la questione al Moderatore del Tribunale per gli opportuni provvedimenti.

Nel caso si tratti di avvocati iscritti all'Albo della Rota Romana, il Preside del Collegio giudicante deferisce la questione al Decano della Rota.

§ 6. Gli avvocati e procuratori iscritti all'Elenco di un Tribunale regionale sono tenuti, al turno, a richiesta del Vicario giudiziale e a meno di gravi ragioni la cui valutazione spetta al medesimo Vicario giudiziale, a prestare il proprio gratuito patrocinio alle parti che abbiano ottenuto la completa esenzione dal contributo obbligatorio ai costi di causa e dalle spese di patrocinio e alle quali il Preside del Collegio giudicante abbia ritenuto doversi assegnare un patrono d'ufficio.

Gli avvocati e procuratori che assistono un fedele del tutto gratuitamente su richiesta del Vicario giudiziale possono chiedere al Tribunale il rimborso delle spese vive sostenute per il loro lavoro, previa presentazione di distinta documentabile delle spese stesse.

Art. 6

§ 1. L'organico del Tribunale regionale deve prevedere l'istituzione di almeno due patroni stabili ai sensi del can. 1490. Essi esercitano il compito sia di avvocato sia di procuratore.

L'incarico di patroni stabili deve essere conferito a persone che, secondo le qualifiche richieste dal can. 1483, offrano garanzia di poter efficacemente svolgere il loro compito a favore dei fedeli.

Spetta alla Presidenza della C.E.I. dare ulteriori determinazioni circa i requisiti e i criteri per l'affidamento dell'incarico, la natura del rapporto con il Tribunale e le modalità di esercizio dell'attività.

L'assunzione del predetto incarico è ragione di incompatibilità con l'esercizio del patrocinio di fiducia presso i Tribunali regionali italiani.

§ 2. A tali patroni stabili i fedeli possono rivolgersi per ottenere consulenza canonica circa la loro situazione matrimoniale e per avvalersi del loro patrocinio avanti il Tribunale regionale presso il quale prestano il loro servizio.

Il servizio di consulenza avviene secondo i tempi e le modalità previsti dal Regolamento del Tribunale.

Per potersi avvalere del patrocinio di un patrono stabile, la parte che ne abbia interesse deve farne richiesta scritta e motivata al Preside del Collegio giudicante. Questi accoglie la richiesta tenuto conto delle ragioni e delle effettive disponibilità del servizio.

§ 3. Il patrono stabile non riceve alcun compenso dai fedeli, né per la consulenza, né per il patrocinio o la rappresentanza in giudizio.

Alla retribuzione dei patroni stabili provvede il Tribunale, attingendo dalle risorse messe a disposizione dalla C.E.I. e alle condizioni stabilite dalla medesima.

§ 4. Il patrono stabile può non accettare l'incarico per una determinata causa ovvero rinunciare in corso di causa all'incarico assunto, se legittimamente impedito o se ritenga, in scienza e coscienza, di non poter continuare a svolgerlo.

Roma, dalla Sede della C.E.I., 18 marzo 1997

Camillo Card. RUINI

Vicario Generale di Sua Santità per la Diocesi di Roma
Presidente della Conferenza Episcopale Italiana

+ Ennio ANTONELLI
Segretario generale

D. REZENSIONEN

1. **AYMANS-MÖRSDORF, *Kanonisches Recht*. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici. Begründet von Eduard Eichmann, fortgeführt von Klaus Mörsdorf, neu bearbeitet von Winfried Aymans, Bd. II. Verfassungs- und Vereinigungsrecht. Paderborn: Schöningh ¹³1997. XIX u. 772 S.**

I.

Lange haben wir auf den zweiten Band des Kirchenrechtswerkes von Winfried AYMANS warten müssen; nunmehr liegt er vor, und das sei schon an dieser Stelle gesagt: Das Warten war nicht vergeblich. Es liegt jetzt eine Leistung vor, die ihresgleichen im deutschen Sprachraum nicht hat. Dieser Band ist dem zweiten Buch des CIC gewidmet. Doch sind die Vorschriften über die Ausbildung der Kleriker (cc. 232-264) dem dritten Band vorbehalten worden. Diese Ausgliederung läßt sich rechtfertigen, wenn sie auch nicht zu begrüßen ist, weil sie der Legalordnung starken Eintrag tut. Der Verfasser weist im Vorwort darauf hin, daß er in diesem Band nicht in erheblichem Umfang auf die Darstellung MÖRSDORFS zurückgreifen konnte, sondern eine veränderte Konzeption vorlegen mußte. Diese Ankündigung hat er wahrlich erfüllt; ein neues Buch ist entstanden. Der Umfang ist, verglichen mit MÖRSDORFS Werk, auf das Dreifache angewachsen. Der Band besteht aus zwei Teilen, dem Verfassungsrecht und dem Vereinigungsrecht. In der Darstellung des Verfassungsgefüges weicht AYMANS von der Reihenfolge des CIC ab, und dies mit zutreffender Begründung. Die Einteilung des Vereinigungsrechtes, die er vorgenommen hat, ist ebenfalls eigenwillig, aber auch sie läßt sich begründen.

Die wichtigsten Gegenstände betreffend die Kirche hatte AYMANS bereits im ersten Band seines Werkes behandelt. Gänzlich konnte er sie aber auch hier nicht übergehen. Wenn er behauptet, die Fragen nach dem Verhältnis der katholischen Kirche zu den nichtkatholischen Religionsverbänden hätten im Zweiten Vatikanischen Konzil "klare Antworten gefunden" (S. 6), dann vermag ich ihm darin nicht zu folgen. Ich bin gerade der gegenteiligen Auffassung, daß nämlich dieses Verhältnis durch die Texte des erwähnten Konzils verunklart wurde; mit einer Gefälligkeitstheologie ist ihm nicht beizukommen. Das erste Kapitel ist überschrieben "Die katholische Kirche in der Christenheit". Hier handelt der Verfasser zunächst über die *communio*-Struktur der

Kirche, und da ist er in seinem Element. Hier findet sich die erstaunliche Aussage, durch den Empfang der Taufe werde der Mensch in die *communio* "eingegliedert" (S. 9). Leider ist dieser Lieblingsbegriff des Autors schillernd! Bald scheint *communio* deckungsgleich mit der katholischen Kirche zu sein, bald scheint der Begriff alle Getauften, also die Christenheit, zu umfassen; AYMANS versteht die *communio* als Oberbegriff für alle christlichen Bekenntnisgemeinschaften (S. 12). Ich komme nicht darum herum, daß hier mit einem untauglichen Werkzeug gearbeitet wird. Aus einem Begriff lebensmäßiger Beziehungen wird bei AYMANS ein Ausdruck für Strukturen und Institutionen. Philosophisch gesprochen: Aus einer Relation wird eine Substanz. Er beschreibt die Verfassungsstruktur der Kirche als *communio plena* (S. 12-17). Ich sehe darin ein grundsätzliches Mißverständnis des Begriffes *communio* in bezug auf die Verbände der Nichtkatholiken. Die einzelnen Personen stehen entweder in voller (Katholiken) oder nicht voller (Nichtkatholiken) Gemeinschaft mit der Kirche, nicht aber die nichtkatholischen Religionsverbände; diese stehen der katholischen Kirche vielmehr als Gegensätze gegenüber, deren Existenz eben auf dem Widerspruch beruht. Konsequenterweise bezeichnet AYMANS die nichtkatholischen Religionsverbände als *communio non plena* (S. 17). Darin kann ich ihm nicht folgen. Die Ablehnung des Begriffes «Heilsanstalt» für die Kirche (S. 12) verkennt die objektive Vorordnung der Heilmittel vor deren Gebrauch. Sehr richtig nimmt AYMANS dagegen die Einführung der Frauenordination durch nichtkatholische «Kirchen» zum Anlaß, die Belegung mit dieser Bezeichnung in Frage zu stellen (S. 19). Die einseitigen Ausführungen des sogenannten Ökumenischen Direktoriums von 1993 zur Grundlage für die Darstellung der Rechtsstellung der nichtkatholischen Getauften zu machen (S. 20-48), halte ich für verfehlt. Der Inhalt eines Direktoriums hat nur so viel Verbindlichkeit wie die Normen, die es wiedergibt; eigenes Recht vermag es nicht zu setzen, auch nicht im etwa rechtsfreien Raum. Gelegentlich rügt AYMANS selbst das Ausgreifen des Ökumenischen Direktoriums in die Ebene der Gesetzgebung (S. 42 und 43). In diesem Zusammenhang ist auf zwei Erscheinungen aufmerksam zu machen. Einmal entwickelt sich das System der Ausnahmeregelungen, das in dem Direktorium eine große Rolle spielt, in der Regel zu einer Praxis, die nichts mehr von einer Ausnahme an sich hat. Sodann scheint das Prinzip der legitimen Reziprozität, welches das Konzil proklamiert hatte und dem auch das Direktorium verpflichtet ist, inzwischen aufgegeben worden zu sein. Auf das Aufzeigen dieser Entwicklungen läßt sich AYMANS freilich nicht ein. Jeder Hinweis, wie rigoros manche orientalische «Kirchen» ihren Angehörigen den Empfang von Sakramenten in der katholischen Kirche verbieten, fehlt. Wer ein Lehrbuch des kanonischen Rechts schreibt, hat gewiß über das Recht, nicht über das Rechtsleben zu handeln. Dennoch kann es dem Autor nicht versagt sein, die Auswirkungen des Rechts

auf das Leben zu prüfen bzw. zu beobachten. Es ist dem Kanonisten nicht verwehrt, vielmehr geboten, auf Fehlentwicklungen der Rechtsentwicklung aufmerksam zu machen. Im ökumenischen Bereich sehe ich eine besonders folgenreiche. Bei der Darstellung der Normen, die den Ökumenismus betreffen, vermisste ich einen Hinweis auf den fundamentalen Wandel der Mentalität bei den allermeisten Angehörigen der katholischen Kirche. Sie sind zu beinahe jeder Nachgiebigkeit gegenüber Nichtkatholiken und nichtkatholischen Religionsgemeinschaften zum Schaden katholischer Belange bereit. Die Statistik der Mischehen liefert den erschütternden Kommentar zu dieser Beobachtung. Doch die Kapitulation der Kirche vor den Pressionen des (deutschen) Protestantismus im Mischehenrecht ist dem Verfasser entgangen. Daß das Argumentieren mit der (angeblichen oder tatsächlichen) Gewissensbindung des Nichtkatholiken auf tönernen Füßen steht, ist wiederholt dargestellt worden, ohne daß AYMANS es zur Kenntnis nimmt. Der kritische Sinn des Verfassers versagt auch vor c. 1127. Die wesentlich verschiedene Bedeutung der protestantischen «Trauung», die keine Eheschließung ist, bleibt unerwähnt. An c. 868 § 2 bringt AYMANS Kritik an (S. 33f). Die Entgegensetzung (der Sakramente) als Heilmittel und als Handlungen der Kirche aber ist schon deswegen nicht durchschlagend, weil gerade der Charakter als Heilmittel bei der Spendung anderer Sakramente an Nichtkatholiken zur Begründung herangezogen wird. Bei der erforderlichen Intention des Nichtkatholiken, der Sakramente von der katholischen Kirche begehrt, begnügt sich AYMANS mit einem Minimum, das keineswegs deckungsgleich mit dem katholischen Glauben ist (S. 44). Diese Ausführungen müssen als unbefriedigend bezeichnet werden.

Im zweiten Kapitel befaßt sich AYMANS mit der Grundstellung der Gläubigen. Hier taucht die fatale Unterscheidung von Kirche Jesu Christi und katholischer Kirche, von Eingliederung in die Kirche Jesu Christi und Gliedschaft in der katholischen Kirche, die aus dem ersten Band bekannt ist, (wieder) auf. Bei der Interpretation von c. 204 § 1 will beachtet sein, daß dort von einer «Kirche Jesu Christi» ebensowenig die Rede ist wie von einer Eingliederung in eine solche, daß vielmehr von der Eingliederung in Christus gesprochen wird, was doch wohl zu unterscheiden ist. Das angestrengte Bemühen des Verfassers, die sperrigen Bestimmungen des CIC/1983 über die Zugehörigkeit zur Kirche genetisch und systematisch in den Griff zu bekommen, sei anerkannt. Wenn der (unklare) c. 205 einen vernünftigen Sinn haben soll, dann ist er nicht darin zu suchen, daß hier eine Aussage über die Kirchengliedschaft gemacht wird, sondern daß die Gemeinschaftsbeziehung, also das (tätige) Verbundensein angesprochen wird, wozu eben die genannten Voraussetzungen vorliegen müssen. LG 14, 2 ist gegenüber c. 205 beträchtlich klarer; dort ist eindeutig von der Kirchengliedschaft die Rede. Richtig ist die Bemerkung, daß c. 204 § 1 auf

den Christgläubigen nicht abstrakt, sondern als Sendungsträger zielt (S. 57). Die unbesehene Gleichsetzung von Christus, dem mystischen Leib Christi und der Kirche Christi, die AYMANS vornimmt (S. 58), halte ich für bedenklich. Wie wäre es, wenn die Worte «Christo *incorporati*» allein auf die sakramental geschehene Angleichung an Christus zu deuten wären? Ich komme nicht daran vorbei, daß in c. 205 nicht vom *incorporari*, sondern lediglich von der *communio* die Rede ist. Bei der Gliedschaft kann es nur ein Entweder-Oder geben; bei der Gemeinschaft sind Abstufungen denkbar.

Gern folgt man dem Verfasser, wo er sich über die Differenzierungen im Grundstatus der Gläubigen (c. 207) verbreitet. Daß sich Kleriker rein kirchlichen Rechtes mit dem vom göttlichen Recht bestimmten Begriff des Laien nicht vertragen sollen (S. 63), ist freilich nicht einzusehen. Gibt es doch (vor allem seit dem Konzil) im kirchlichen Dienst stehende Berufslaien, die sich jedenfalls graduell von gewöhnlichen Laien unterscheiden und vielfach in die Positionen eingerückt sind, die (ursprünglich) von den niederen Klerikern eingenommen wurden. Die durchgängige Wiedergabe von *ministri sacri* durch das deutsche Wort «Geistliche» weckt einiges Unbehagen, weil darin weder das Geweihtsein noch das (vollmächtige) Dienen zum Ausdruck kommt. Mit Bewunderung verfolgt man, wie AYMANS die vom Konzil gelegte Klippe der *indoles saecularis* umschiffet (S. 68). Originell ist die Unterscheidung zwischen Weltchristen und Rätechristen. Ganz neu in dem alteingeführten Lehrbuch ist der Abschnitt über Menschenrechte und Grundrechte. Hier weiß der Verfasser wichtige Punkte anzusprechen. Vielleicht wäre gegenüber den in Proklamationen und Verfassungen enthaltenen Katalogen von Menschenrechten mehr Kritik angebracht gewesen; denn es ist bekannt, was beispielsweise aus dem Recht auf «Selbstverwirklichung» abgeleitet wird. Die Darstellung der kirchlichen «Gemeinrechte» ist durchaus originell und steht auf hohem Niveau (S. 81ff). Hier fallen deutliche Worte, wie man sie anderswo vergeblich sucht. Die Erklärung der einzelnen Pflichten und Rechte der Christgläubigen (cc. 208-223) geschieht umsichtig und scharfsinnig, bleibt aber ziemlich knapp. An bedenkenswerten Bemerkungen hebe ich hervor, daß das Recht, die eigene Liturgie zu feiern, dem Liturgen überallhin folgt (S. 98) und daß die Vereinigungsfreiheit auch außerhalb der vom kanonischen Recht anerkannten Formen der Vereinigung ausgeübt werden kann (S. 101). Für c. 216 finde ich nicht eingelösten Erklärungsbedarf, was nämlich unter *inceptum* zu verstehen ist. Gehört dazu auch ein «Katholisches Wort in die Zeit»? Nicht immer ist die Folge der Ausübung von Zwang bei der Wahl des Lebensstandes die Ungültigkeit des den Status verändernden Aktes (S. 108); man denke an den Empfang von Weihen, dem gezwungenermaßen vom Kandidaten zugestimmt wird. Richtig ist der Hinweis, daß bei der Aufzählung der Rechte der Gläubigen gelegentlich auch

Menschenrechte geschützt werden (S. 109 Anm. 61). Zu c. 220 erföhre man gern, was zur Intimsphäre einer Person gehört (S. 110). Erfreulich ist die Auslegung, welche die Billigkeit im Strafrecht erföhrt (S. 112). Die kritischen Bemerkungen zu den sogenannten Rechten und Pflichten der Laien (S. 115f) sind nachdrücklich zu unterstreichen. Voll zuzustimmen ist der Bewertung, die AYMANS der sogenannten authentischen Interpretation zu c. 230 angedeihen läßt (S. 122). Wo er auf die Lebenswirklichkeit eingeht, hätte ich mir eine deutlichere Sprache gewünscht (z. B. S. 122). Es ist doch offensichtlich, daß heute durch massiven Ungehorsam vollendete Tatsachen geschaffen werden, die dann nachträglich vom Gesetzgeber den Gläubigen unter Gehorsamspflicht auferlegt werden. Daß die Dienste des Akolythen und des Lektors wesentlich laikalen Charakters sind, wird von AYMANS zwar behauptet, aber nicht bewiesen (S. 124). Dienst am Altar und am Wort Gottes haben vielmehr eine solche Nähe zum Priestertum, daß ihre Übertragung an Laien einer eigenen Rechtfertigung bedarf. Diese Nähe hat die Kirche fast zweitausend Jahre durch die Einrichtung der niederen Weihen amtlich dokumentiert.

Das dritte Kapitel ist den Klerikern gewidmet. Die Verbannung der Normen, welche die Ausbildung der Kleriker betreffen, in das Recht der Fakultäten (S. 126) verkennt die mit der intellektuellen Bildung gleichrangige religiöse, sittliche und charakterliche Formung der Weihekandidaten. Darum halte ich diese Stoffanordnung nicht für geglückt. Die Kritik an Mängeln des Inkardinationsrechtes ist zutreffend (S. 128). Bestechend ist die sorgfältige Auseinanderlegung des Inkardinationsrechtes der kanonischen Lebensverbände (S. 129ff). Dazu wird weiter unten noch einiges zu sagen sein. Die Bedenken gegen das Inkardinationsrecht des Militärordinarius bestehen zu Recht (S. 131). Die Ausführungen zu den klerikalischen Gesellschaften des apostolischen Lebens auf S. 131 und S. 132 stoßen sich. In c. 295 § 1 ist das aufgegebenes Recht des Weihetitels stehengeblieben (S. 135 Anm. 19). Manche Passagen hätten an Anschaulichkeit gewonnen, wenn die abstrakten Ausführungen durch konkrete Beispiele verdeutlicht worden wären. Ich denke hier besonders an die ergänzenden selbständigen und unselbständigen Heimatverbände (S. 135f). Wer kommt hier in Frage? Die Konstruktion, daß ein Ordenskleriker aus dem Verband, nicht aber aus dem Inkardinationsverhältnis ausscheidet (S. 142), erscheint mir undenkbar. Was bei der Aufnahme legitim, ja notwendig ist, nämlich Inkorporation als Mitglied und als Kleriker zu unterscheiden, kann beim Ausscheiden nicht hingenommen werden. Daß das Austrittsindult in dem Falle, wo der Diözesanbischof zunächst nur probeweise zur Aufnahme des Klerikers bereit ist, den Charakter eines Exklustrationsindultes habe (S. 143), vermag ich dem Gesetz nicht zu entnehmen. Der c. 267 ist eben in diesem Falle unanwendbar. Daß es Kleriker ohne Inkardinationsverhältnis gibt, lehrt c. 701, je-

denfalls in der Auslegung, die ich ihm gebe. Einige Wünsche bleiben in diesem Zusammenhang offen. So erführe man gern, was der vom Kleriker geforderte häufige Empfang des Bußsakramentes beinhaltet (S. 155). Hier gibt es ja widersprüchliche Weisungen von Bischöfen. Der Einbruch in das Zölibatgesetz durch die Einführung des verheirateten Diakons und die Folgewirkungen dieses Einbruchs werden vom Verfasser nicht thematisiert. Die Meinung, nur wer "die göttliche Gabe des Zölibats" besitze, könne zur Ehelosigkeit bzw. Enthaltbarkeit verpflichtet werden (S. 158), trifft nicht zu. Ehelosigkeit oder Enthaltbarkeit ist jedem normalen Menschen möglich und kann darum aus entsprechenden Gründen von einem jeden gefordert werden. Nicht nur die ewigen, auch die zeitlichen Gelübde enthalten das Versprechen, den Zölibat zu halten (S. 158). Bei den Vereinigungen, die Kleriker nicht gründen oder denen sie nicht angehören dürfen (S. 164f), hätte man gern konkrete Hinweise gesehen. Was ist beispielsweise von den ständig Opposition gegen die kirchliche Autorität betreibenden «Solidaritätsgruppen» zu halten? Sind sie legitim oder nicht? Art. 32 RK wird etwas kurz abgefertigt (S. 167). Wie ich aus Erfahrung weiß, wird die Bestimmung in Lehre und Praxis des öfteren thematisiert; ein näheres Eingehen wäre darum wünschenswert gewesen. Gern erführe man, wie und wo ein Verfahren wegen angeblicher Ungültigkeit der empfangenen Weihe (S. 171ff) vor sich geht. Zutreffend sind die Bemerkungen zu der im CIC/1983 fehlenden Ausgliederung (früher Laisierung genannt) von Amtes wegen (S. 176). Bei dem Verfahren zur Befreiung von der Zölibatsverpflichtung frage ich, ob der Ausdruck «suspendieren», der ja seine Heimat im Strafrecht hat, hier angebracht ist (S. 180).

Im vierten Kapitel wendet sich AYMANS der Gesamtkirche und den Organen der Höchstgewalt zu. Hier wartet er zunächst mit höchst instruktiven allgemeinen Bemerkungen auf. Wie er den Ausgleich zwischen dem territorialen mit dem personalen Prinzip der Kirchenverfassung findet, ist meisterhaft gelungen. Auch hier spielt begrifflicherweise der Kirchenbegriff eine Rolle. Doch AYMANS ist diesmal vorsichtig; er spricht von "dem übrigen Bereich der Kirche Jesu Christi" (S. 184). Das energische Plädoyer für das gleichberechtigte Nebeneinanderstehen verschiedener autonomer Kirchen (S. 187) geht auf die damit verbundenen Schwierigkeiten und Friktionen nicht ein. S. 194 taucht die nicht mehr übliche Bezeichnung "Gefreiter Abt oder Prälat" auf. Daß ein Bischof durch die Exkommunikation aus dem Bischofskollegium "sicher" ausscheidet (S. 194), erscheint mir weniger sicher. Lahmlegung von Tätigkeiten besagt nicht die Aufhebung von deren Grundlage. Wäre ein Bischof durch die Exkommunikation aus dem Bischofskollegium herausgefallen, könnte er nicht aktiv und passiv an der Papstwahl teilnehmen. Sauber arbeitet der Verfasser den Unterschied von Diözesan- und Titularbischöfen heraus (S. 195). Indes

scheint AYMANS S. 199 dem Bischofskollegium zuzuschreiben, was das Erste Vatikanische Konzil und, ihm folgend, der CIC/1917 dem Papst zuweisen. Das Bischofskollegium stellt nicht die Einheit in der Vielheit, sondern die Vielheit in der Einheit dar (vgl. S. 204). AYMANS weiß Selbständiges und Begründetes zu der Stellung des Papstes als des Patriarchen des Abendlandes zu sagen (S. 202f). Die Behauptung, die Gewalt des Papstes dürfe nach dem Subsidiaritätsprinzip lediglich bei Versagen des Diözesanbischofs eingesetzt werden (S. 207f), ist unzutreffend. Für den Papst sind auch andere Gesichtspunkte des Eingreifens denkbar als das Versagen. Richtig wird das Fehlen der Charakterisierung der päpstlichen Gewalt als *vere episcopalis* im CIC/1983 bemerkt (S. 208f). Die sperrige Formel des c. 333 § 2 beseitigt AYMANS durch den Kunstgriff, hier das Ungenügen des Gesetzgebers zu präsumieren (S. 211). Gibt es vielleicht doch bloß einen Träger der Höchstgewalt in der Kirche, nämlich den Papst allein oder in Verbindung mit den Bischöfen? Die Frage, ob dauernde Geisteskrankheit lediglich Behinderung oder ob sie Erledigung des päpstlichen Stuhles zur Folge hat, entscheidet AYMANS im ersten Sinne (S. 215). Anerkannte Autoren - wie Johann Baptist SÄGMÜLLER - waren gegenteiliger Ansicht. Richtig ist die Kritik an der Aussage, das Bischofskollegium besitze "volle" Gewalt über die Gesamtkirche (S. 217f). Der Erklärung, die AYMANS hier bietet, ist zuzustimmen. Was das Verhältnis von Papst und Bischöfen auf dem Konzil angeht, ist die Terminologie der cc. 338 § 1 und 341 § 1 widersprüchlich. Gemeinsam mit den Konzilsvätern ist dem Papst das *approbare*, d. h. die Zustimmung, der Beitritt (S. 220) zu dem Dokument, ihm allein kommt das *confirmare*, d. h. die Genehmigung (= Bestätigung) zu. Genehmigung und Bestätigung kann man nicht unterscheiden. Die Promulgationsformel des Zweiten Vatikanischen Konzils zeigt noch einmal, daß das *approbare* die dem Papst und den Bischöfen gemeinsame Tätigkeit ist.

Im fünften Kapitel stellt AYMANS die Beratungsorgane des Papstes vor. Die Bischofssynode wird sorgfältig vom Bischofskollegium abgegrenzt. Die Konkurrenz dieser Einrichtung zur Römischen Kurie und ihre Ineffektivität treten nicht in den Gesichtskreis des Autors. Auch die beinahe völlige Abschaffung des Kardinalskollegiums als (unersetzbare) Stätte (geheimer) kontroverser Diskussion vor dem Papst ist ihm entgangen. Weder die zum Fenster hinaus gehaltenen Reden der Teilnehmer an der Bischofssynode noch die Empfänge für die Chefs der einzelnen kurialen Dikasterien sind dafür ein Ersatz. Der *Ordo Rituum Conclavis* scheint AYMANS nicht zugänglich gewesen zu sein.

Das sechste Kapitel ist der Kurie des Papstes gewidmet. Die Frage, warum sich in kurzem Zeitraum zwei Konstitutionen über dieses Instrument der päpstlichen Regierung folgten, stellt sich AYMANS nicht (S. 243f). Ist die ge-

setzgeberische Tätigkeit von Dikasterien der Römischen Kurie einer Genehmigung (S. 247) oder einer Ermächtigung bedürftig? Zu den Kongregationen gehören nicht nur Diözesanbischöfe (S. 251), sondern auch Titularbischöfe, gelegentlich auch ein emeritierter Diözesanbischof. Die Regelung des c. 982 (S. 256) betrifft nicht den nichtsakramentalen, sondern den sakramentalen Bereich. Die nach wie vor unsichere Rechtsstellung der Päpstlichen Räte wird m. E. von AYMANS richtig beschrieben (S. 259). Die Skepsis angesichts der Überprüfungsmöglichkeit, die der Rat für die Interpretation von Gesetzestexten gegenüber teilkirchlichen Gesetzen oder Verwaltungsanordnungen besitzt (S. 261), ist durchaus angebracht.

Das siebente Kapitel handelt über die Teilkirchenverbände und ihre Organe. AYMANS eröffnet es mit grundlegenden Bemerkungen. Er charakterisiert die im Teilkirchenverband geübte Gewalt als kollegial auszuübende bischöfliche Gewalt (S. 272). Der Grund für die Zurückhaltung, die der Apostolische Stuhl gegenüber dem Plenarverband übt und die von AYMANS wiederholt beobachtet wird, ist nicht schwer zu erraten; die Nationalkirche war und ist eine Gefahr für die Einheit der Kirche. Deutschland und die Schweiz liefern hierfür den lebendigen Anschauungsunterricht. Bei der Darstellung der Bischofskonferenzen bewähren sich wieder die klaren rechtlichen Kategorien des Verfassers. Die Kritik an dem *coniunctim* von c. 447 und seine Ersetzung durch *collegialiter* (S. 280) verengt jedoch das Zusammenwirken der Bischöfe auf jenen Teil, wo rechtswirksame Beschlüsse gefaßt werden. Vortrefflich ist die Begründung, die AYMANS für das Erfordernis des Vorbehalts der Errichtung von Bischofskonferenzen angibt (S. 280). Die Kritik am Stimmrecht des Koadjutors ist berechtigt (S. 282). Beim entscheidenden Stimmrecht, das den deutschen Hilfsbischöfen gegeben wurde, verläßt ihn leider sein kritischer Sinn (S. 284), obwohl er hier höchst angebracht wäre. Bezüglich der Gesetzesänderung durch authentische Interpretation hat der Verfasser recht (S. 285). Sauber legt er die Kompetenzen der jeweiligen Organe der Bischofskonferenz dar. Die Lehrautorität derselben ist unbestreitbar. Der Streit, der darüber geführt wurde, war nicht notwendig. Die Ausführungen von AYMANS über diesen Gegenstand sind einsichtig (S. 294ff). Die Bemerkungen zu c. 455 § 4 sind richtig (S. 297), bedürfen aber der Konkretisierung. Ich denke beispielsweise an die zahlreichen tagespolitischen Äußerungen des gegenwärtigen Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, die teilweise geradezu fatal sind. Bei der Darstellung der Partikularkonzilien wäre vielleicht ein Hinweis angebracht gewesen, daß derartige Veranstaltungen in Kirchenprovinzen, die lediglich aus drei Diözesen bestehen, kaum angebracht sind. Beim Plenarkonzil hätte ich gern nähere Ausführungen zu der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik

gesehen, zu deren Kritik nicht zuletzt AYMANS selbst einen wichtigen Beitrag geleistet hat (S. 302); denn die Forderung nach einer Wiederholung dieses Unternehmens wird immer wieder vorgebracht. Bei der Darstellung der Konzilien vermisste ich einen Hinweis auf die Art, wie in den deutschen Diözesen die Normen des CIC systematisch unterlaufen werden. Der Gewichtsverlust des Metropolitanamtes (S. 309) beginnt schon mit Pseudo-ISIDOR, und zwar nicht wegen des Aufstiegs des Primats, sondern wegen des Widerstandes der Suffraganbischöfe. Das Aufsichtsrecht des Metropoliten (c. 436) könnte, wenn es konsequent ausgeübt würde, eine Hilfe bei der Wahrung der kirchlichen Disziplin sein. Nicht zu folgen vermag ich AYMANS, wenn er behauptet, die lateinischen Patriarchate im Osten seien ekklesiologisch nicht zu vertreten (S. 313). Ich halte im Gegenteil dafür, daß sie die katholische Kirche als die Kirche Jesu Christi besonders deutlich sichtbar machen. Ihre Abschaffung bzw. die Nichtbesetzung der weiterbestehenden Patriarchenstühle fördert eine falsche Ekklesiologie. Beim Primas (S. 314) hätte auf die Tatsache verwiesen werden können, daß der Titel auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil von zahlreichen Bischöfen in Anspruch genommen wurde.

Im achten Kapitel geht AYMANS die Teilkirche als Grundgliederung der Kirchenverfassung an. Sorgsam entfaltet er die Elemente derselben. Gegen personale Teilkirchen ist AYMANS allergisch (S. 327f). Die Nebeneinanderstellung von Ernennung und Bestätigung in c. 377 § 1 zeitigte prompt die Wirkung, die aus solcher unpräzisen Weise der Aussage zu befürchten war (S. 331). Aus dem fatalen *aut* läßt sich kein Schluß ableiten. Auf S. 333 hätten die Praktiken angesprochen werden sollen, die in einigen Teilkirchen im Vorfeld von Bischofsernennungen geübt werden, wo ein immer weiter ausgedehnter Personenkreis zur Konsultation eingeladen wird. Hier werden Erwartungen geweckt, die, wenn der Heilige Stuhl auf Qualität Wert legt, nicht erfüllt werden können. Um so größer sind dann Enttäuschung und Widerwille gegen den Ernannten. Die jüngsten Veränderungen im deutschen Bischofswahlrecht werden sorgsam registriert (S. 333f). Die unerhörten antiquierten Bestimmungen zur Bischofswahl in der deutschsprachigen Schweiz hätten eine scharfe Kritik verdient (S. 335f). Bezüglich der Frage der kanonischen Eignung wäre es hilfreich gewesen, wenn der Verfasser den Fragebogen berücksichtigt hätte, den die Nuntien an Personen zu versenden pflegen, die zur Stellungnahme über bestimmte Bischofskandidaten aufgefordert werden. Die behauptete radikale Umstellung in der Amtsgewalt des Bischofs vom (angeblichen) Konzessionssystem zum Reservationssystem (S. 342) dürfte überzeichnet sein. Daß die Gewalt des Diözesanbischofs eine eigenberechtigte ist, war auch vor dem Zweiten Vatikanischen Konzil gesicherte Lehre. Ein Blick beispielsweise in die Lehrbücher von SÄGMÜLLER und MÖRSDORF genügt, um sich davon zu

überzeugen. Zutreffend ist der Vorschlag zur Verminderung der Zahl der Hilfsbischöfe (S. 352). Die uneingeschränkte Zuerkennung der Berechtigung, am Allgemeinen Konzil teilzunehmen, die praktisch immer undurchführbarer wird, bleibt jedoch ungerügt (S. 354). Auch der c. 409 § 2 hätte zumindest auf seine Praktikabilität befragt werden sollen (S. 355f). Die Ergänzung, die AYMANS zu c. 413 § 1 vornimmt (S. 357), ist sachgemäß. Das gleiche gilt für das auf S. 358 Gesagte. Die Gewalt des Diözesanadministrators bestimmt AYMANS m. E. zu Recht als ordentliche und eigenberechtigte (S. 362f).

Im neunten Kapitel befaßt sich der Autor mit zentralen Einrichtungen der Teilkirche. An erster Stelle kommt die Diözesansynode zur Sprache. Der Hinweis auf die metakanonischen Diözesanversammlungen (S. 367) hätte durch Hinweis auf die Motive, die zu ihnen führen, vervollständigt werden können. Es ist offensichtlich, daß die sogenannten diözesanen Foren der deutschen Bistümer als Stätten ausersehen sind, auf denen alle die Vorstellungen vorgetragen werden, die mit Lehre und Ordnung der Kirche nicht zu vereinbaren sind und die deswegen, auf Diözesansynoden vorgebracht, als offene Rebellion bezeichnet werden müßten. Die jüngste Instruktion über die Diözesansynoden vom 19. März 1997 konnte von AYMANS leider nicht mehr berücksichtigt werden. Die Kritik an c. 463 § 2 (S. 370) ist vielleicht unberechtigt, wenn man die klerikalen Mitglieder von Gesellschaften des apostolischen Lebens in dem absoluten *clerici* einbegriffen findet. Meisterhaft ist die knappe, aber präzise Zusammenfassung der Rechtsstellung des Bischofsvikars (S. 376). Die Ausführungen zum Generalvikar sind durchsichtig und vollständig, die Abgrenzung gegenüber dem Bischofsvikar ist wohl gelungen. Der letzte Halbsatz des c. 481 § 2 wirft für AYMANS keine Probleme auf (S. 384). Doch ist es höchst merkwürdig, daß eine vikarielle Gewalt erhalten bleiben soll und weiter ausgeübt werden kann, wenn der Inhaber der ordentlichen Gewalt suspendiert wird. Auf S. 386f hätten die nicht ganz unwichtigen Erlasse deutscher Bischöfe zu den Archiven, der Archivpflege und der Archivbenutzung erwähnt werden können; die Praxis bedarf ihrer. Auch bei der Vermögensverwaltung hätte sich ein näheres Eingehen auf das deutsche Partikularrecht empfohlen. Die Seelsorger verlangen nach klarer Darstellung ihrer Pflichten und Befugnisse. Die schwerwiegenden Defizite des Priesterrates gegenüber dem Domkapitel des CIC/1983 sind AYMANS entgangen. Immerhin sind die Bemerkungen S. 394 durchaus zutreffend. Die außerkanonischen Einrichtungen in den deutschen Diözesen werden gelegentlich angesprochen (z. B. S. 394), leider nicht entsprechend dem tatsächlichen Gewicht, das sie besitzen, kommentiert. S. 404 wäre der besseren Verständlichkeit halber zu sagen: «der regelmäßigen Einkünfte wie jener». Die Weise, wie das Teilkirchenrecht der Domkapitel im Bereich deutscher Sprache von AYMANS abgefertigt wird (S. 406ff), kann nicht

befriedigen. Die sehr subtilen und sehr unterschiedlichen Regelungen hätten einer sorgfältigen Darstellung bedurft. Der Kirchenrechtsbegriffene sucht sie in einem umfangreichen Kirchenrechtswerk. Die schwerwiegenden Folgen der Errichtung des Diözesanpastoralrats werden von AYMANS nicht angesprochen (S. 408ff). Die rechtlichen Vorgaben verbürgen in keiner Weise sein reibungsloses Funktionieren. Noch weniger geht AYMANS auf den sogenannten Katholikenrat ein, obwohl dieses Gremium im Zusammenhang mit dem sogenannten Kirchenvolksbegehren und der Instruktion über die Aufgaben der Laien in einigen deutschen Diözesen zu trauriger Berühmtheit gelangt ist.

Das zehnte Kapitel seines Werkes überschreibt AYMANS "Diözesane Seelsorgeeinheiten". Ausführlich widmet er sich der Pfarrei. Zu c. 515 § 3 wäre zu fragen, ob die Gebietskörperschaft oder die *communitas christifidelium* juristische Person ist (S. 416) oder die territorial umschriebene Gemeinschaft der Gläubigen. Zutreffend ist die Bemerkung über das vergessene Gotteshaus (S. 417). Gewisse Inkongruenzen der solidarischen Priestergemeinschaft werden aufgezeigt (S. 420). Was in manchen deutschen Diözesen unter (unzutreffender) Berufung auf c. 517 § 2 gemacht wurde, wird von AYMANS leider nicht artikuliert (S. 421f). Ich erinnere nur an das Limburger Modell. Allzu summarisch ist die Stellung der Pfarrei nach Staatskirchenrecht abgemacht (S. 423). Der vielbeschäftigte Seelsorger sucht gerade in dieser Hinsicht Rat und Belehrung in einem Lehrbuch des Kirchenrechts. Auf die heute öfters erhobene Forderung nach einem Recht der Gemeinde, den Pfarrer zu wählen, aber auch auf die vielfach üblich gewordene Beteiligung des Pfarrgemeinderates bei der Besetzung des Pfarramtes geht AYMANS nicht ein (S. 425f). Die parakanonischen Strukturen und Praktiken sind häufig wirksamer als die kanonischen. Bei der Darstellung des Pfarrpastoralrates beschreibt AYMANS dessen Tätigkeit als "umfassende Beratung" (S. 440). Beraten heißt durch Empfehlung Situationen klären und (unverbindlich) Wege weisen. Der Autor stellt sich die Frage nicht, ob die Ratgebenden zu dieser Tätigkeit geeignet und befähigt sind. Kennen sie die «Erfordernisse der Pfarrseelsorge», zu denen sie beratend tätig werden sollen? Die Kritik am Pfarrgemeinderat deutscher Prägung ist berechtigt (S. 444f). Leider ist dem Verfasser bei diesem Thema die wertvolle Arbeit von Helmut LOGGEN, Formen rechtlicher Mitwirkung in katholischen Kirchengemeinden. Köln 1990, entgangen. Das Ungenügen des c. 374 § 2 wird gebührend hervorgehoben (S. 443). Auch die Kanones, die vom Dekan handeln, sind nicht optimal geraten. In der Rechtswirklichkeit müßte das Amt des Dekans eine wichtige Stelle haben. Viele Skandale der letzten Jahrzehnte wären vermieden worden, wenn die Aufsicht der Dekane über die Amtspersonen ihres Sprengels funktioniert hätte. Den in deutschen Diözesen üblichen

Dekanatsrat hat AYMANS übersehen (S. 446). Er begegnet ähnlichen Bedenken wie der Pfarrgemeinderat.

Der zweite Teil des Werkes ist gemäß der Ankündigung in Titel und Vorwort dem Recht der Vereinigungen gewidmet. Der Verfasser setzt ein mit der Darstellung von Vereinigungsrecht und Vereinigungsfreiheit. Bei der Behandlung der Vereinigungsfreiheit als Menschenrecht greift er in das Gebiet des weltlichen Rechts über (S. 457ff). Im ersten Abschnitt behandelt AYMANS Grundelemente des Vereinigungsrechtes. Die Vereinigungsfreiheit ist in c. 215 (zum ersten Mal) als ein allen Gläubigen zustehendes Recht allgemein ausgesagt. Sauber werden natürliches Recht und kanonisches Gemeinrecht voneinander abgegrenzt (S. 462). Es folgen begriffliche Klärungen bezüglich kirchlicher und kanonischer Vereinigungen, bei denen AYMANS wieder wie so oft in diesem Band eine glückliche Hand beweist (S. 463f). Auf hoher Stufe der Abstraktion werden die ekklesialen und die rechtlich-formalen Konstitutivelemente der doch sehr unterschiedlichen kirchlichen Vereinigungen herausgearbeitet.

Der zweite Abschnitt wendet sich den kirchlichen Vereinen zu. Nichtkirchliche Vereinigungen bleiben außer Betracht (S. 473), was z. B. so gewichtige Vereine wie die zur Erhaltung der kirchlichen Liturgie gegründeten völlig unter den Tisch fallen läßt. Gern hätte man im Vereinigungsrecht, vor allem wo über Vereinigungen von Weltklerikern gehandelt wird, etwas darüber gelesen, wie jene in den letzten Jahrzehnten gebildeten Gruppierungen zu beurteilen sind, welche die Entwicklung von Disziplin und Gottesdienst in der Kirche weit über die Vorgaben des Zweiten Vatikanischen Konzils hinaus weitertreiben wollen. Ist ihre Existenz vom Recht des Klerus und der Vereine gedeckt? Oder handelt es sich hier um Wildwuchs? Das Verständnis des c. 215, das AYMANS vorlegt (S. 473f), dürfte nicht unwidersprochen bleiben. Bei der Frage der Verbindung mit der kirchlichen Autorität, die den freien Zusammenschluß vom kanonischen Verein unterscheiden soll, kommt er denn auch in eine gewisse Verlegenheit. Sicherem Boden betritt er wieder bei der Beschreibung des kanonischen Vereins. Sorgfältig begründet er den Ausschluß nicht-katholischer Christen aus diesen Vereinen (S. 479ff). In außerordentlich subtilen Ausführungen, die in jeden Winkel des Vereinsrechtes hineinleuchten, werden die zahlreichen Detailbestimmungen dieser Materie entfaltet. Man folgt ihnen fast stets mit Zustimmung. Der Autor zeigt hier musterhaft, welcher Inhalt im Vereinsrecht steckt, aber auch, welche Probleme darin verborgen sind. Es dürfte kaum eine Frage übrig bleiben, auf die AYMANS nicht eine Antwort gäbe. Den besonders brisanten Bemerkungen zur Bezeichnung «katholisch» für einen kirchlichen Verein vermag ich zuzustimmen (S. 528f).

Ebenso liest man mit Befriedigung die Ausführungen zur Rechtsüberleitung (S. 535ff).

Der dritte Abschnitt des zweiten Teils des Werkes von AYMANS gilt den kanonischen Lebensverbänden. Er wird eröffnet mit wichtigen grundlegenden Erörterungen zu Begriff, Inhalt und Systematik dieses Gegenstandes im CIC. Letztere unterzieht AYMANS scharfer Kritik; er spricht hier von der "Unordnung des Rechtsstoffes" (S. 547). Auch diese Ausführungen sind gut durchdacht und ausgereift. Zu c. 731 ist zu fragen, ob eine einschlußweise erfolgende Verpflichtung auf die evangelischen Räte denkbar ist (S. 546). AYMANS findet warme Worte für den Jungfrauenstand und übt berechtigte Kritik an einzelnen Vorschriften der Deutschen Bischofskonferenz betreffend denselben (S. 551ff). Der c. 598 § 1 bezieht sich nicht auf die Übernahme der Bindung (S. 555), sondern auf das Leben entsprechend der Bindung. Der Zölibat ist nicht nur Verzicht auf geschlechtliche Partnerschaft, sondern auf geschlechtliche Betätigung jeder Art (S. 557).

Das erste Kapitel dieses Abschnitts stellt die Allgemeinbestimmungen für alle kanonischen Lebensverbände vor. AYMANS destilliert sie aus den gemeinsamen Normen für die Institute des geweihten Lebens heraus (S. 561). Dabei zeigt er mannigfaches Ungenügen der Kodifikation von 1983 auf. Die einzelnen Materien werden sorgfältig entfaltet und häufig mit dem Recht der Vereine verglichen. Die Vorstellung des Papstes als höchstkirchliche Autorität der kanonischen Lebensverbände (S. 575) will gewiß das Allgemeine Konzil nicht ausschließen. Dem Papst wird man Eingriffe in die Verbandsautonomie nicht verbieten können (S. 579). Leider fehlt dem gesamten Recht der kanonischen Lebensverbände fast jede konkrete Bezugnahme auf einzelne bestehende Verbände. Der Lehrer des kanonischen Rechtes leistet mit dem (zugegebenermaßen risikoreichen) Beispiel die kanonistische Arbeit der Subsumtion. Die strikte Durchführung kanonischer Prinzipien läßt die Regelung der Dispens von Bestimmungen der Konstitutionen als unbefriedigend erscheinen (S. 585f). Für die Praxis hilfreich dürfte sich die Auflistung der Kompetenzen der hierarchischen Autoritäten gegenüber den Lebensverbänden erweisen (S. 586ff). Die dürftige Regelung der Verbandsexemption im CIC erfährt eine sorgsame Interpretation (S. 592ff). Das Fazit lautet, etwas vereinfacht: Das Institut der Exemption ist mangels Masse eingegangen. Wer die Geschichte kennt, wird sich fragen, ob dies zum Wohl der Kirche dient. Die heutige wunderliche Begeisterung für die möglichst umfassende Stellung des Diözesanbischofs ist von der Wirklichkeit nicht gedeckt. Bei der Behandlung der Rechtspersönlichkeit der kanonischen Lebensverbände hätte man die Heranziehung der cc. 115/116 gern gesehen (S. 597ff). Warum die «Romgrenze» bei Veräuße-

rungen nicht in ihrer jetzigen Höhe angegeben wird (S. 611ff), ist schwer zu verstehen. Die Praxis bedarf solcher Hinweise.

Das zweite Kapitel behandelt die eigenen Bestimmungen für die Religionsverbände. AYMANS eröffnet es mit der Erklärung des fundamentalen c. 607. Erneut zeigt er, wie wenig kongruent viele Kanones des CIC/1983 gearbeitet sind. Auch hier hält AYMANS griffige Neuformulierungen bereit (S. 622). Richtig ist die Bezeichnung auch von Frauen, die einem eigenberechtigten Kloster vorstehen, als höheren Oberen (S. 623). Zweifel an der Allmacht des Diözesanbischofs, die Errichtung von Häusern zu gestatten oder zu untersagen, kommen AYMANS nicht (S. 625f). Es liegt genügend Material aus jüngster Zeit vor, daß allein ideologische Befangenheit oder Angst vor agilen Kreisen im Bistum wertvolle Initiativen junger Gruppierungen, die sich dem Zerfall entgegenstemmen, zerschlägt oder vereitelt. Man muß zu dem gesamten Werk von AYMANS feststellen, daß sein beinahe unbegrenztes Vertrauen zum Diözesanbischof faktisch auf tönernen Füßen steht. Richtig ist die Interpretation der Worte *consulto Episcopo dioecetano* (S. 629). Anerkennenswert ist das Ringen um eine angemessene Lösung der Frage, wer für die Aufhebung eines eigenberechtigten Einzelklosters zuständig ist (S. 634f). Bei der Darstellung der Verbandsleitung weiß AYMANS das Verhältnis von Einzelpersonen und Kapiteln treffend abzugrenzen. Auch hier deckt er manche Ungereimtheiten des CIC auf. An dieser Stelle hätte ich mir mehr Differenzierung in bezug auf Verbände bzw. Klöster von Männern und Frauen gewünscht. Auf die Erklärung der Beichtfrequenz läßt sich AYMANS nicht ein (S. 648). Die diffizile Frage des Beispruchsrechtes von Räten der kanonischen Lebensverbände wird vom Verfasser umsichtig behandelt, wobei er gewisse Aporien aufdeckt.

Die folgenden Ausführungen gelten dem Recht des einzelnen Religiösen von seiner Aufnahme bis zu seinem Ausscheiden. Der gemeinrechtliche Entfall des Postulates wird vom Verfasser registriert (S. 658), aber nicht kommentiert. Wer die Verhältnisse in den kanonischen Lebensverbänden einigermaßen kennt, wird es für unverzichtbar halten. Die Kritik an c. 644 wird man teilen müssen (S. 661). Gewisse Aufweichungen des Rechtes des Noviziates bleiben dagegen unkommentiert. Ich pflichte AYMANS bei, wenn er schreibt, daß es gegen die Entlassung aus dem Noviziat kein Rechtsmittel gebe (S. 668). Daß die Mindestfrist der zeitlichen Profeß von drei Jahren nicht in einem Stück zurückgelegt werden muß, ist zumindest die Praxis mancher Lebensverbände. Die Konstruktion von Verbänden mit endgültiger Eingliederung, aber nur befristeter Profeß (S. 674f) ist widersprüchlich. Was mit Zeitablauf beendet wird, ist nicht endgültig. Doch folgt AYMANS hier nur dem CIC, der solches tatsächlich vorsieht. Die Lockerung der gemeinrechtlichen Disziplin in den Religionsverbänden (z. B. S. 665 § 2) wird kommentarlos beschrieben. Die

Bemerkungen zum *peculium* sind ausgewogen (S. 684). Die c. 705 gegebene Auslegung (S. 691f) ist allein zutreffend. Daß ein Titularbischof, der einem Diözesanbischof zur Hilfe beigegeben ist, für seinen Verband erwirbt, wie c. 706 n. 1 vorsieht, ist schwer zu verstehen, wie AYMANS richtig erkennt (S. 693). Daß nach der Ansicht des Verfassers beispielsweise ein (in seinem Verband bleibender) Kapuziner, der zum Bischof befördert wird, in den Weltpriesterverband Diözese inkardiniert werden soll (S. 694), erscheint mir ungeeignet. Haupt des Inkardinationsverbandes kann er auch ohne diese Operation sein. Es dürfte kirchliche Situationen geben, in denen das *nequeunt* von c. 674 den unabweisbaren Bedürfnissen einer Notlage weichen muß (S. 698). Im 16. Jahrhundert sind beispielsweise die Kartäuser aus ihrer Einsamkeit hervorgetreten, um der bedrängten und bedrohten Kirche im äußeren Apostolat Hilfe zu leisten. Ansprechend ist die kanonistische Konstruktion, die AYMANS der Zurückziehung eines Religiösen aus einem (vom Bischof übertragenen) Kirchenamt angeeignet läßt (S. 702).

Das dritte Kapitel spricht von der Ausgliederung aus einem kanonischen Lebensverband. Es werden also Übertritt, Austritt und Entlassung behandelt; auch die Exklaustration wird erwähnt. Daß die Exklaustration von zeitlichen Professoren aufgrund eines Schlusses *a maiore ad minus* zulässig sein soll (S. 712f), wage ich zu bezweifeln; denn die Situation des endgültig Eingegliederten ist von der des zeitlichen Professoren sehr verschieden. Bei wem schon während der zeitlichen Profeß zu dem Institut der Exklaustration gegriffen werden müßte, der dürfte schwerlich für die endgültige Zulassung in den Verband geeignet sein; deswegen soll sie unterbleiben. Der Auslegung des c. 689 § 3, die AYMANS vorlegt, vermag ich nicht zu folgen (S. 717). Das Verbot der Entlassung bezieht sich m. E. nur auf die Laufzeit der Gelübde; nach deren Ablauf ist die Entlassung zulässig. Auch c. 693 verstehe ich anders. Das Indult löst m. E. in beiden Fällen das Inkardinationsverhältnis zu dem kanonischen Lebensverband, was zwar den Vorschriften über die Inkardination widerspricht, aber eine Parallele bei der (gleich zu erwähnenden) Entlassung von Religiösen hat. Leider vermag ich auch der Ansicht nicht zuzustimmen, die Entlassung eines Religiösenklerikers lasse das Inkardinationsverhältnis unberührt (S. 734). Gewiß ist die Inkardination in den Verband durch den Empfang der Diakonenweihe begründet worden. Aber sie hatte die Ablegung der ewigen Profeß zur unabdingbaren Voraussetzung. Wenn diese entfällt, weil die Gelübde eben aufhören, kann die Inkardination nicht bestehen bleiben.

Der vierte und letzte Abschnitt des zweiten Teils des großen Werkes ist dem apostolischen Inkardinationsverband gewidmet, d. h. der Personalprälaten. Ihr ist ja aus München mehrfach ein scharfer Wind entgegengeweht. Die Darstellung von AYMANS bleibt jedoch objektiv. Eine gesetzliche Beschränkung der

Möglichkeit, daß bereits Inkardinierte in die Personalprälatur umkardiniert werden dürfen (S. 740f), vermag ich aus c. 295 § 1 nicht herauszulesen. Scharfe Kritik findet das Konzil mit seiner Idee der Spezialdiözese (S. 744); man muß sich ihr anschließen. Ebenso ist die rechtliche Einordnung der Personalprälatur, die AYMANS vornimmt, gelungen. Dem von der gemeinrechtlichen Figur der Personalprälatur abweichenden *Opus Dei* läßt AYMANS Gerechtigkeit widerfahren. Damit schließt der Band.

II.

Zum Gesamten des Werkes seien die folgenden Bemerkungen gestattet. Es besteht kein Zweifel, daß hier ein Meister der kanonistischen Methode die Feder führt. Dieser Band ist wahrhaft ein Lehrbuch, an dem und aus dem man das Betreiben der Kirchenrechtswissenschaft lernen kann. AYMANS ist ein selbständiger Autor, der Anlehnung an Vorgänger nicht nötig hat. Man spürt an dem ganzen Band: Er ist Eigenwuchs. Überall ist der Verfasser um theologische Grundlegung der Normen bemüht. Dabei ist nur zu bedauern, daß die Quellen des Glaubens selten herangezogen sind. Die Heilige Schrift tritt kaum in den Gesichtskreis des Verfassers. Seine Stärke sind einmal grundsätzliche Ausführungen. Der Kanonist darf sich nicht in Einzelbestimmungen verlieren, sondern muß durch sie zu den Prinzipien durchstoßen. AYMANS leistet diese Arbeit. Sodann ist die Kraft zur Systematisierung kennzeichnend für den Autor, und zwar in doppelter Hinsicht. Instruktiv sind erstens die immer wieder neu ansetzenden Durchblicke durch die (gelungene oder mißlungene) Systematik des Gesetzbuches. Er vermag zweitens seinen eigenen Stoff in das von ihm konzipierte System zu bringen. Die Gliederung ist bis zu den letzten kleinen Unterteilungen durchgeführt, wodurch der Band stark an Übersichtlichkeit gewinnt. Die scharfe rechtliche und die präzise begriffliche Erfassung der rechtlichen Einrichtungen ist eine weitere Stärke des Autors. Er beherrscht die Kunst der Definition, die für kanonistische Arbeit unentbehrlich ist. AYMANS meistert schließlich mühelos die Hauptaufgabe des Kanonisten, die Interpretation der Gesetze. Er entfaltet deren Sinn in manchmal erstaunlicher Weise. Hier wird nicht paraphrasiert, sondern nach allen Regeln der Kunst interpretiert. Die Interpretation des Gesetzes ist stets am Wortlaut orientiert und sieht genau dessen Nuancen. Wie sorgfältig der Verfasser auf den Text achtet und den Wortgebrauch prüft, ergibt sich immer wieder aus aufmerksamen Hinweisen (z. B. S. 269 Anm. 21, S. 450 Anm. 2). Die kanonistischen Einzelausführungen sind stets eingebettet in (keineswegs überflüssige) allgemeine Ortsbestimmungen und Orientierungen über den sachlichen Zusammenhang. Die Gesetzesauslegung kraft Analogie handhabt er mühelos (z. B. S. 214f). An zahlreichen Stellen arbeitet er mit c. 19, wobei freilich gelegentlich offene Fragen bleiben. Bei Bedarf liefert AYMANS eine genetische Interpreta-

tion von Kanones (z. B. S. 581 und S. 584f). Ihm kommt dabei seine Mitarbeit an der Entstehung des CIC/1983 zugute. An vielen Stellen seines Werkes weiß er meist einleuchtende Erklärungen für Texte und Zusammenhänge aus dem Werden des Gesetzbuches zu geben. Zeugnis dieses Bemühens sind die vielen Verweisungen auf die Zeitschrift «*Communicationes*». Ansonsten spielt das geschichtliche Moment in dem Werk keine Rolle. Außer gelegentlichen kurzen Streifzügen (z. B. S. 184) bleibt die rechtsgeschichtliche Entwicklung ausgeblendet. AYMANS weicht keiner Frage aus, die er als solche erkennt, und läßt keinen Nebensatz, vor allem nicht den mit *nisi* eingeleiteten, bei seiner Interpretation beiseite. An wenigen Stellen begnügt er sich mit einem *non liquet* (z. B. S. 638). Besonders hervorzuheben ist das Bemühen des Autors, die häufigen salvatorischen Klauseln des Gesetzbuches aufzulösen, womit man bekanntlich oft ein Risiko eingeht. AYMANS weiß zu differenzieren, wo dies notwendig oder angebracht ist, und dadurch den Sinn von Begriffen und Normen aufzuschließen. Immer wieder gibt er Durch- und Überblicke durch bzw. über die Gliederung des Stoffes (z. B. S. 182), zeigt er die Verschränkungen, Voraussetzungen und Auswirkungen einzelner Bestimmungen auf und legt er die Querverbindungen einer Materie mit anderen dar. Nur aus dem Überblick und der Zusammenschau, die AYMANS in hervorragendem Maße besitzt, konnte ein Werk wie dieses entstehen. An zahlreichen Stellen finden sich Rückverweise auf den ersten Band seines Werkes, der also zum nützlichen Arbeiten mit dem zweiten Band unverzichtbar ist. Immer wieder zieht der Verfasser zum Vergleich den Kodex für die katholischen Ostkirchen heran, was sich an mancher Stelle als fruchtbar erweist. Vor allem bei der Behandlung der Verfassungsgliederung der Kirche kommt der Kodex für die orientalischen Kirchen ausgiebig zur Sprache. AYMANS hatte stets den CIC/1917 neben sich liegen, um das Verhältnis der beiden *Codices* zueinander zu bestimmen und um Interpretationshilfen nach c. 6 § 2 zu gewinnen (vgl. S. 171). An vielen Stellen vergleicht er die Normierung des CIC/1983 mit jener des CIC/1917. Der Vergleich fällt nicht immer zugunsten der jüngeren Kodifikation aus (z. B. S. 649). Gelegentlich gibt er einer Regelung des CIC/1917 den Vorrang vor jener des CIC/1983 (S. 173f). Diözesanstatuten sind, wenn ich recht sehe, kaum benutzt. Auch die partikulare Gesetzgebung kommt zu kurz. Um ein Beispiel dieses Mangels zu erwähnen: Die Ruhestandsregelungen der deutschen Bistümer werden nicht erwähnt (S. 435), wären aber für die Benutzer des Bandes gewiß von Nutzen. Das Zweite Vatikanische Konzil ist umfassend berücksichtigt und in zahlreichen Stellen zur Erhellung herangezogen. Manchmal scheint der Verfasser freilich der heute gängigen Übung, dem letzten Konzil alle möglichen Entdeckungen zuzuschreiben, zu erliegen (z. B. S. 73). Wer auf einen längeren Abschnitt der Kirchengeschichte zurückzublicken vermag, wird dieser Praxis nicht so unbesehen folgen.

Besonders zu erwähnen sind die Kraft und die Beherrschung der Sprache, die AYMANS zu eigen sind. Der Kanonist arbeitet mit Rechtstexten; er muß daher das Medium Sprache, in diesem Falle die Rechtssprache, zu behandeln wissen. In dieser Hinsicht ist das Werk von AYMANS mustergültig. Der Rechtssprache ist hohe Aufmerksamkeit geschenkt. Gelegentlich werden ihr kleine Exkurse gewidmet (z. B. S. 21f). AYMANS beherrscht die Kunst des Umganges mit der Rechtssprache und ist an zahlreichen Stellen um rechtssprachliche Klärungen bemüht (z. B. S. 522). Der Verfasser ist aber auch selbst ein Meister der Sprache; er vermag gewählt und gleichzeitig präzise zu formulieren. Die Sprache seines Werkes ist sorgfältig, sachgemäß und gewandt, an vielen Stellen ausgesprochen edel und schön. Viele Feststellungen sind sentenzenhaft einprägsam, wenn es z. B. heißt: "Das kirchliche Vereinigungsrecht ist der rechtliche Inbegriff des konsoziativen Elementes der Kirche" (S. 455). Immer wieder überrascht er mit Wortprägungen, die aus rechtlichen Regelungen das letzte herausholen (z. B. S. 327: "vorrangig kumulativ"). Umsichtig legt er neue Formulierungen für alte Sachverhalte vor (z. B. S. 72, 81, 84). Für junge Erscheinungen betätigt er sich wortschöpferisch. Ich verweise z. B. auf Ausdrücke wie "Fernkonzil" (S. 222f), "Plenarverband" (S. 273), "bischöflicher Vikarsrat", "bischöfliche Verwaltungsvikare" (S. 374), "Solidarpfarrei" (S. 420), "Satzungsautorität" (S. 511) und "Konstitutionsautoritäten" (S. 575). Er führt die (zutreffende) Unterscheidung von primärem und sekundärem Recht ein (S. 479). In dieser formalen Hinsicht verschafft der Band mit seiner Schönheit und geistigen Zucht dem Leser geradezu einen Genuß.

Außerordentlich häufig bringt AYMANS Kritik am CIC/1983 an und unterscheidet sich dadurch beträchtlich von dem Umgang, den sein Vorgänger MÖRSDORF mit der Kodifikation von 1917 pflegte. Die mannigfachen Inkongruenzen des CIC/1983 werden, jeweils an ihrem Ort, vom Verfasser deutlich ausgesprochen (z. B. S. 117). An nicht wenigen Stellen wird Kritik an Systematik und Inhalt des CIC/1983 angebracht; aber sie ist stets ausgewogen und meist einsehbar. Nicht selten ist auf fast jeder Seite Kritik an Regelungen des CIC/1983 zu finden. Ich notiere, ohne Vollständigkeit anzustreben, die folgenden Seiten: 288, 298, 304, 306, 307, 327, 350, 369, 370, 374, 389f, 395, 397, 398, 400, 403, 409, 416, 422, 443, 444, 445, 446, 492, 497, 502, 511, 513, 524, 541, 545, 547, 554f, 557f, 559, 564, 567ff, 570f, 573, 577, 581f, 584, 586, 597f, 616, 619, 626f, 637f, 641, 649, 660, 661, 664, 673, 678, 691, 697, 703, 705, 707, 711, 716, 719, 721, 723, 732, 741. Gelegentlich ist von "unverantwortlicher Leichtfertigkeit" die Rede, mit welcher der Gesetzgeber des CIC/1983 vorgegangen sei (S. 128 Anm. 8). Immer wieder muß der Verfasser auf redaktionelle Versehen des Gesetzgebers aufmerksam machen (z. B. S. 135 Anm. 19, S. 157 Anm. 36, S. 171 Anm. 4 und 8). Häufig zeigt er, daß

der Gesetzgeber etwas vergessen hat (z. B. S. 451, 469). So belegt er, daß das Gesetzbuch mit dem ständigen Diakon nicht rechnet, wo aber mit ihm gerechnet werden müßte (z. B. S. 366f), woraus ich schließe, daß der ständige Diakon der Nachkonzilszeit eine sperrige Figur ist, die in gewisser Hinsicht systemsprengend ist. Auch die Säkularinstitute sind an vielen Stellen des CIC/1983 übersehen, worauf AYMANS regelmäßig aufmerksam macht (z. B. S. 422). Mängel der Rechtssprache des CIC/1983 werden einsichtig beschrieben (z. B. S. 92). Wiederholt macht AYMANS Vorschläge, wie Kanones seiner Ansicht nach hätten formuliert werden müssen bzw. wie sie zu formulieren wären (z. B. S. 661 Anm. 18). Wenn man das Fazit aus der überaus häufig angebrachten Kritik von AYMANS am CIC/1983 zieht, kommt man schwerlich um das Urteil herum, daß das Gesetzbuch schludrig gearbeitet ist. Die Unvollkommenheiten des CIC/1983 sind zum erheblichen Teil der Tatsache zuzuschreiben, daß der Kreis der an der Kodifikation Beteiligten viel zu groß war. Jede gelungene Kodifikation beruht auf zwei Faktoren: einer kleinen Zahl ausgezeichneten Fachleute und einem entschiedenen Willen. An beidem hat es bei der Herstellung des CIC/1983 gefehlt. Auch die Gesetzgebung der Deutschen Bischofskonferenz kommt nicht ganz unangefochten von der kritischen Feder des Verfassers davon (z. B. S. 611 Anm. 19). Nach der Lektüre dieses Bandes stellt sich der Leser die Frage, wie lange das Leben des CIC/1983 währen wird. Seine Ausstellungen verstärken meine Zweifel, daß die Kodifikation von 1983 auch nur die Lebensdauer jener von 1917 haben wird. Der gesamtkirchliche Gesetzgeber wäre gut beraten, wenn er sein Werk, den CIC/1983, aufgrund des Buches von AYMANS sorgfältig überprüfen würde.

Den Blick auf die Rechtswirklichkeit versagt sich AYMANS fast immer. Damit verstellt er sich die Aussicht auf die Effizienz der Einrichtungen, die er so luzid beschreibt. Das Kirchenrecht ist für Menschen bestimmt und hat es mit Menschen zu tun. Seine Normen und Institutionen müssen deswegen stets am Menschen überprüft werden bzw. überprüfbar sein, wenn anders sie nicht realitätsfern sein wollen. Der Kanonist muß mit den Menschen rechnen, wie sie sind; andere gibt es nicht. Ich denke beispielsweise an die Bischofskonferenzen neuen Typs. Der Charakter von *pressure groups* gegen unbequeme Weisungen des Heiligen Stuhls, den manche Bischofskonferenzen, und zwar in zunehmendem Maße, annehmen und der den Heiligen Stuhl immer mehr zur Ohnmacht verurteilt, ist AYMANS entgangen. Nur gelegentlich, leider zu selten weist er auf die der Bischofskonferenz gesetzten Grenzen hin (S. 151, 167). In der Regel fehlt den Darlegungen des Verfassers der Bezug zur Praxis. Die Probleme und Friktionen, die hier auftreten, veranlassen die Seelsorger, nach einem Kirchenrechtslehrbuch Ausschau zu halten, in dem sie kompetente Auskunft erhalten. Diesem Bedürfnis geschieht in dem Werk von AYMANS zu wenig Ge-

nüge. Doch soll nicht verkannt werden, daß er gelegentlich bemüht ist, bei der Auslegung kirchlicher Normen Abstand zu der Gesellschaft, wie sie heute ist, zu wahren (z. B. S. 153). Auch der treffende Hinweis auf die Lage des Glaubens, wie er sich auf S. 345 findet, sei dankbar registriert.

Die Verwertung der Literatur verdient noch ein Wort. Die jüngste Literatur ist im allgemeinen berücksichtigt, und zwar auch und gerade jene in den romanischen Sprachen, vor allem in der italienischen und spanischen Sprache. Die Literaturangaben vermitteln in dieser Hinsicht einen Eindruck von der gewaltigen kanonistischen Arbeit, die in den romanischen Ländern geleistet wird. Bei den Literaturangaben konnte AYMANS in eindrucksvoller Weise auf die zahlreichen Studien zurückgreifen, die am Kanonistischen Institut in München entstanden sind; sie dokumentieren insofern die hervorragende Arbeit, die seit Jahrzehnten an dieser Einrichtung geleistet wird. Die Ausstattung mit Verweisen auf Bücher, Aufsätze und Lexikonartikel ist bei den einzelnen Materien sehr unterschiedlich. Gelegentlich wachsen die Literaturangaben zu beträchtlichem Umfang an (z. B. S. 191). In anderen Fällen sind sie außerordentlich karg oder unterbleiben völlig. So ist beispielsweise mißlich, wenn bei der Darstellung des Kirchenrektors jeder Literaturhinweis fehlt (S. 446ff). Manchmal scheint mir die Auswahl der Literatur wenig gut gelungen. So dürften S. 200 Anm. 1 manche der dort genannten Titel entbehrlich sein, während die Veröffentlichungen von Leo SCHEFFCZYK zum Thema nicht hätten fehlen dürfen. Beim Zölibat (S. 156f) hätte ich einen Hinweis auf die Schrift STICKLERS gewünscht. In der Auswahl der Literatur lassen sich keine Sympathien oder Antipathien ausmachen, was gewiß nicht von allen Autoren gesagt werden kann.

Die Fehler in diesem gewaltigen Werk sind selten. Ich nenne die folgenden, in der Reihenfolge des Vorkommens.

- * Die Zitation c. 331 kann nicht richtig sein (S. 8). Ich nehme an, daß c. 1331 gemeint ist.
- * Gelegentlich ist das Ringen zwischen alter und neuer Rechtschreibung zu verspüren (in Bezug - in bezug, S. 71, 152, 433, 601).
- * Die Benutzung von Adverbien als Adjektive ist zwar eingebürgert, bleibt aber fragwürdig (z. B. "zwangsweise Entlassung", S. 109; "gnadenweise oder strafweise Ausgliederung", S. 172).
- S. 105: Von "einer demgemäßen Lebensführung" kann man wohl kaum sprechen.
- S. 141: "umkardiniert".
- S. 177: "bezüglich" (Anm. 29).
- S. 181 muß es wohl heißen «vorgenommen» statt "aufgenommen" werden.
- S. 261: "von seiten".
- S. 373: HEINEMANN (statt "Heimann", Anm. 4).

- S. 324: «Rechtsakte» (statt "Rechtsakten").
- S. 426: "Recht und Pflicht ..." «erwachsen» (statt "erwächst").
- S. 347: "Pontifikalien".
- S. 356: Das doppelte "so" ist wohl überflüssig.
- S. 366: "indem".
- S. 369 muß es «n. 8» (statt "n. 6") heißen.
- S. 405: "Inkorporation".
- S. 436: Die Wendung "Helfer eines oder mehrerer Pfarrer" befriedigt grammatikalisch nicht*.
- S. 458: "Mindestbedingungen".
- S. 497: "Initiativ" kann kaum als Adjektiv gebraucht werden.
- S. 501: "von seiten".
- S. 512 scheint hinter "angesiedelt" das Wort «hat» ausgefallen zu sein.
- S. 564: Von "einem ersten Teil" kann man nicht gut sprechen.
- S. 572: "um so".
- S. 610: Das Komma in der Mitte (nach c. 615) ist zu tilgen.
- S. 611: "Vermögensverwaltungsrates".
- S. 628 muß hinter "feiern" das Wort «kann» ergänzt werden.
- S. 654: "hauptsächlich".
- S. 708 wird "apostolisch" einmal groß-, das andere Mal kleingeschrieben.
- S. 709: "auf seiten".
- S. 737: "Personalprälaten".
- S. 737: Das Wort "apostolisch" wird in einem Satz in ganz verschiedener Bedeutung verwendet.
- S. 744: "zuschulden".
- * Ein erheblicher Mangel des Bandes ist der Verzicht auf ein Sachregister. Gerade wegen der eigenwilligen Systematik hätte ein solches dringend beigegeben werden müssen; denn nicht jeder Benutzer wird eine bestimmte Materie an der Stelle suchen, an der sie AYMANS untergebracht hat.

Abschließend hebe ich noch einmal hervor: Wir haben mehrere Jahre auf diesen Band von AYMANS warten müssen, aber das Warten hat sich gelohnt. Hier liegt die ausgereifte und überragende wissenschaftliche Leistung eines Meisters des kanonischen Rechtes vor. Es ist keine Frage: Hier ist ein souveräner Geist am Werk, der die Details nicht übersieht, aber das Ganze stets im Blick hat. Dieses Werk ist, soweit mein Blick reicht, in der Kanonistik konkurrenzlos. Vom Standpunkt des Glaubens sind gegen das Werk keine Erinnerungen zu erheben. Dem Verfasser sind echt kirchlicher Sinn und

* Ein derartiger Wortgebrauch kommt wiederholt vor.

katholisches Fühlen zu eigen. Das *sentire cum Ecclesia* steht hinter allen seinen Ausführungen.

Georg MAY, Mainz

* * *

2. **AZNAR GIL, Federico R. (Hrsg.), *Curso de derecho matrimonial y procesal canónico para profesionales del foro (XII)*. (Bibliotheca Salmanticensis, Estudios 182) Salamanca: Universitätsverlag 1996. 444 S.**

Der Band enthält die Vorträge, die anlässlich des 13. Symposiums über das kanonische Eherecht, welches die Fakultät für kanonisches Recht in Salamanca unter Mitarbeit des kirchlichen Gerichtes der Diözese Santiago veranstaltete, gehalten wurden. Der Dekan der Fakultät, Julio MANZANARES, gab bei der Begrüßung der Teilnehmer einen Überblick über die Serie respektabler Symposien, aus denen die nunmehr im zwölften Band vorliegenden Akten hervorgingen. Der Zweck der Veranstaltungen ist ein praktischer. Die kirchlichen Gerichte sollen mit dem aktuellen Stand der Rechtsentwicklung vertraut gemacht und den Richtern soll der Austausch über Erfahrungen und Schwierigkeiten ermöglicht werden. Der Diözesanadministrator von Santiago de Compostela, Julián BARRIO BARRIO, gab in seiner Eröffnungsrede einen Überblick über die kanonistischen Aktivitäten in Santiago seit dem Mittelalter. Es genügt, an die beiden BERNHARD VON COMPOSTELA jr. und sr. zu erinnern. Der Präsident der Junta von Galicien, Manuel FRAGA IRIBARNE, erwähnte rühmend den letzten Erzbischof von Santiago, ROUCO VARELA, als einen exzellenten Kanonisten und ging auf die Abschaffung der alten Fakultät für kanonisches Recht an der Universität Santiago nach deren Verstaatlichung und auf die folgende Entwicklung ein. Er verbarg nicht seine Besorgnis über den Zustand der Ehe in der europäischen Union im allgemeinen und in Spanien im besonderen. Seiner Ansprache schloß sich passend der Vortrag von Francisco CANTELAR RODRIGUEZ über die kanonische Ehe in Spanien in Vergangenheit und Gegenwart an. Doch befaßte er sich fast nur mit dem weitgehend unbekanntem Kanonisten Martín PEREZ und seinem literarischen Werk, das sich nahtlos in die Kanonistik seiner Zeit einfügt.

Von ganz anderer Art ist der Beitrag des Psychologen María José INFANTE TRECASTRO. Er gilt dem Einfluß der patriarchalischen Gesellschaft auf die Gemeinschaft des Lebens und der Liebe, welche die Ehe darstellt, wobei der Autor aber zuerst auf das Matriarchat und dessen Bedeutung für die Ehe eingeht. Er will die Unreife und psychischen Störungen des Menschen vorwiegend aus Familie und Gesellschaft herleiten. Bezüglich der Gewährsleute, auf

die er seine Überlegungen stützt, wäre manche Frage angebracht. Der Psychiater Francisco VAQUERO CAJAL befaßt sich mit den *lucida intervalla*. Nach dem allgemeinen Teil geht er auf die einzelnen Geisteskrankheiten ein; denn bei jeder von ihnen muß die Frage nach *lucida intervalla* gesondert gestellt werden. Die große Schwierigkeit, welcher der Arzt begegnet, wenn er nach einer Antwort auf die Fähigkeit zur Erklärung des Ehemillens sucht, wird vom Verfasser plastisch beschrieben. Die abgewogenen Ausführungen verdienen besondere Beachtung. José María SERRANO RUIZ, Auditor der *Rota Romana*, macht den dornenreichen c. 1095, 3 zum Gegenstand seiner Darstellung. Die Unfähigkeit, wegen psychischer Ursachen die wesentlichen Verpflichtungen der Ehe zu übernehmen, gehört zu den am meisten debattierten Gegenständen des Ehegesetzes des CIC/1983. Der Verfasser stellt die zahlreichen Schwierigkeiten, welche die Bestimmung aufwirft, darunter auch solche der Sprache, trefflich heraus. Die *Crux* liegt bei der behaupteten *incapacitas relativa*, die von den einen ebenso energisch verfochten wie von den anderen bestritten wird. Angeles LIÑAN GARCIA untersucht die Auswirkung der manisch-depressiven Psychose auf den Ehemillen. Dabei behandelt er die Fälle des c. 1095 je für sich. Die einzelnen Lagen und Umstände werden sorgfältig geschildert und vermögen dem kirchlichen Richter vorzügliche Hilfen zu bieten. Die Rechtsprechung ist in reichem Maße herangezogen.

Federico R. AZNAR GIL bespricht anschließend den *error in qualitate personae* (c. 1097 § 2) nach der Rechtsprechung der *Rota Romana* in den Jahren 1984 bis 1994. Die Interpretation des c. 1097 § 2, die der Verfasser bietet, ist bestechend. Die Schwierigkeit liegt bekanntlich darin, daß die eheberungültigende Eigenschaft *directe et principaliter* angezielt sein muß; sie muß gewollt und nicht bloß gewünscht sein. Hector A. FRANCESCHI FRANCESCHI von der Hochschule vom Heiligen Kreuz legt Überlegungen vor über den Tatsachenirrtum und seine Beziehung zu dem *dolos* verursachten Irrtum. Tatsächlich kann c. 1098 nicht ohne Rückgriff auf c. 1097 sachgerecht interpretiert werden. Der Verfasser sieht in dem *dolos* verursachten Irrtum eine Art des Eigenschaftsirrtums. Juan José GARCIA FAILDE, Dekan der Spanischen Rota, stellt sich die Frage, welche Bedeutung die künstliche Befruchtung für den Ausschluß der Nachkommenschaft und der Treue hat. Er kommt zu dem Ergebnis, daß, wer mit der Absicht, Kinder nur zu haben durch künstliche Befruchtung, die Ehe schließt, keinen hinreichenden Ehemillen besitzt. Santiago PANIZIO ORALLO, Auditor der Spanischen Rota, schreibt über Auferlegung und Behebung eines Eheverbotes. Er untersucht die rechtliche Natur eines Eheverbotes, seine Zulässigkeit, seine Wirkung und seine Aufhebung. Der Beitrag zeigt Technik, Nutzen und Grenzen von Eheverböten auf.

Juan Luis ACEBAL LUJAN von der Universität Salamanca betritt dann das Prozeßrecht, indem er sich der Frage zuwendet, wie die Parteiaussagen im kanonischen Prozeß zu bewerten sind. Er geht auf die Wahrhaftigkeit und die Arten der Erklärungen ein, wobei die saubere terminologische Klärung besondere Anerkennung verdient, und schildert das System der Beweismittel und die Beweiskraft der Parteiaussagen im alten und im neuen Kodex. Ich erwähne die (ansonsten nicht allzu häufige) Anführung von Literatur in deutscher Sprache. Manuel J. ARROBA CONDE von der Lateranuniversität gibt einen Überblick über die neuen Normen der *Rota Romana*. Der Beitrag bewegt sich auf hohem Niveau; die tragenden Prinzipien der Neuordnung werden übersichtlich vor dem Leser ausgebreitet. Einige kritische Anmerkungen verdienen besondere Beachtung.

Rafael RODRIGUEZ CHACON von der Universität Madrid geht eine Frage von besonderer Delikatesse an, nämlich die wirtschaftlichen Konsequenzen von Entscheidungen kirchlicher Ehegerichte im spanischen Recht. Im Mittelpunkt steht die Interpretation von Art. 98 des spanischen *Codigo civil*. Der Gatte, der guten Glaubens war, hat nämlich nach der Nichtigerklärung seiner Ehe Anspruch auf Schadensersatz, wenn ein eheliches Zusammenleben stattgefunden hat. Der Verfasser untersucht die Begrifflichkeit, das Verfahren und die Praxis der spanischen Gerichte. Eine kritische Wertung rundet den wertvollen Beitrag ab. Vor allem das Erfordernis der mala fides auf seiten des Zahlungspflichtigen ist nicht berechtigt. Auch vom Standpunkt des kanonischen Rechtes ist die Regelung unbefriedigend.

Die Tagung schloß mit einem Wort des Bischofs von Lugo, José H. GOMEZ GONZALEZ. Er fand beachtenswerte Worte über die Situation der Publizistik in Spanien. Die Gläubigen und überhaupt die Bürger empfangen den größten Teil ihrer Informationen über die Kirche und die Arbeit ihrer Gerichte von Nichtchristen oder sogar von Antichristen. Er verlangte, daß hier Remedur geschaffen werde, und gab geeignete Mittel dafür an. Er forderte eine Verstärkung der Seelsorge an der Familie und rief die Mitglieder der Kirchengerichte zur Beteiligung daran auf. Er redete auch einer Konzentration der Gerichte erster Instanz das Wort. Schließlich berührte er die Problematik der Einschreibung der kanonischen Ehe in das Zivilregister.

Im ganzen kann das Urteil über diesen Sammelband nur positiv sein. Die spanischen Kanonisten haben erneut gezeigt, daß sie die Materie des Ehe- und Prozeßrechtes mühelos meistern. Das Werk sei den deutschen Kanonisten, unter ihnen vor allem den an der Rechtsprechung beteiligten Personen, wärmstens empfohlen.

Georg MAY, Mainz

3. BAÑARES, Juan Ignacio (Hrsg.), *Error, ignorancia y dolo en el consentimiento matrimonial*. Pamplona: Ediciones Universidad de Navarra 1996. 278 S.

Die Bedeutung des Willens für die Begründung der Ehe, aber auch die Schwierigkeiten, die damit verknüpft sind, waren dem Kenner des kanonischen Rechts immer bekannt. Seit der Promulgation des CIC/1983 sind die letzteren noch erheblich gewachsen. Zu den Willensmängeln, die aus Furcht und Zwang, Unwissenheit und Irrtum sowie Simulation resultieren, sind jene, die sich aus Unfähigkeit (*incapacitas*) und Arglist (*dolus*) ergeben, gekommen. Darum ist es sehr zu begrüßen, daß sich die spanische Kanonistik mit diesen *capita nullitatis* thematisch befaßt. Die hier vorgelegten Studien wollen weniger der Theorie als der forensischen Praxis dienen, sind aber durchaus auf der Höhe der Diskussion. Der Band sammelt den größeren Teil der Vorträge, die im September 1994 an der Kanonistischen Fakultät der Universität von Navarra gehalten wurden. Eloy TEJERO behandelt Irrtum und Unwissenheit über das Wesen der Ehe. Er zeigt exemplarisch, wie viele Fragen c. 1096 - verbunden mit c. 1095 - aufwirft. Dieser Beitrag, der umfangmäßig der größte ist, stellt eine tief eindringende Analyse der hier anstehenden Fragen dar. Er breitet die ausgedehnte Diskussion um c. 1082 CIC/1917 aus. Die Verwirrung leitete sich zum großen Teil daher, daß Ehe, Gegenstand des Ehwillens und Identität der Ehe nicht genügend auseinandergehalten wurden. Die entscheidende Frage ist, welches die Elemente sind, deren Kenntnis den Eherwerb gestattet, die Ehe zu identifizieren als personal gewollten Gegenstand. Identität ist jenes Minimum eines Rechtsgeschäftes das gewollt werden muß, wenn es zustande kommen soll. Die Arbeit ist gesättigt mit Literaturangaben, welche die stetige Auseinandersetzung des Verfassers mit den Autoren bezeugen, auch und gerade mit jenen, die nach der Kodifikation von 1917 schrieben. Leider bleibt der Beitrag insofern hinter den Erwartungen, die er erweckt, zurück, als der CIC/1983 stiefmütterlich behandelt wird.

Juan Ignacio BAÑARES befaßt sich anschließend mit dem *error causam dans contractui* und dem *error qualitatis directe et principaliter intentae*, also mit c. 1097 § 2. Der *error causam dans contractui* wird analysiert im Gegenüber zu der *voluntas interpretativa*, dem spezifischen Eigenschaftsirrtrum und dem Irrtrum nach c. 1098. Der *error causam dans contractui* ist nicht in sich von Bedeutung, sondern die *voluntas interpretativa*, die der *error* anzeigt. Er kann nämlich aufdecken, daß ein bestimmter Wille in bezug auf eine Eigenschaft im Sinne des c. 1097 § 2 nicht vorlag oder daß ein durch Arglist hervorgerufener Error tatsächlich in den Willensakt nicht einging.

Félix LOPEZ ZARZUELO von der Universität Valladolid wendet sich einem ähnlichen Thema wie BAÑARES zu, nämlich c. 1097 § 2, aber von der Seite der Praxis. Er untersucht, wie der Beweis für diesen Irrtum zu führen ist. Dabei geht er auf den unmittelbaren, den mittelbaren und den durch Präsumtionen geführten Weg ein. Die Eigenschaft muß objektiv und subjektiv bedeutsam sein. Der Richter hat die *voluntas praevalens* über die *directe* und *principaliter* intendierte Eigenschaft zu erforschen. Ein *actus explicitus* ist nicht erforderlich; es genügt ein *actus implicitus*. Der Beitrag ist gespickt voll mit Anführungen aus Urteilen der *Rota Romana*.

José T. MARTIN DE AGAR von der römischen Hochschule vom Hl. Kreuz geht den Irrtum über die wesentlichen Eigenschaften der Ehe an. Aus seiner praktischen Erfahrung als Richter am Regionalgericht von Latium stößt er mit seiner Studie mitten hinein in die schwierigen Situationen, die sich bei Prozessen, in denen dieser Gegenstand eine Rolle spielt, einstellen. Es ist nicht nur die Existenz eines Irrtums zu beweisen, sondern sein bestimmender Einfluß auf den geleisteten Ehemillen.

Kenneth BOCCAFOLA, Auditor an der *Rota Romana*, untersucht den Irrtum über die sakramentale Würde der Ehe. Auch er verliert sich nicht in theoretischen Erörterungen, sondern faßt die Praxis ins Auge, der er Material für die prozessuale Behandlung dieses Gegenstandes bietet. Der Ausschluß der Sakramentalität ist nur denkbar als durch einen positiven Willensakt geschehend, der das Ergebnis einer überlegten Absicht gegen diese Wesenseigenschaft der Ehe ist. Der positive Ausschluß der Sakramentalität wird zum Ausschluß des Wesens der Ehe. Die Ehemillenserklärung ist ein impliziter Akt des bedingten Ehemillens.

Juan FORNES von der Universität Navarra stellt die Beziehungen zwischen Irrtum und Arglist (c. 1098) heraus. Wichtig ist vor allem die Rolle, die der Irrtum zwischen *pars decipiens* und *pars decepta* spielt. Der Autor hebt die Bedeutung hervor, die Heinrich FLATTEN für die Einführung des neuen *caput nullitatis* hatte. Er zeigt auf, welche Elemente vorliegen müssen, damit der *dolus* im Sinne des c. 1098 gegeben ist. Es muß ein *error dolosamente causado* vorhanden sein. Die Arglist muß in der Absicht geübt sein, den Ehemillen zu erlangen; ein *dolus indirectus* reicht nicht aus. Weiter muß die Arglist eine für das Zusammenleben der Gatten objektiv gewichtige Eigenschaft betreffen. Der Autor bietet eine beispielhafte Aufzählung, welche Eigenschaften hier in Frage kommen. Schließlich muß die Absicht zu betrügen vorliegen, und zwar entweder durch Handeln oder Nichthandeln (Schweigen). Das Gesetz (c. 1098) ist ein positives Gesetz (ohne Rückwirkung), wenn auch mit einem gewissen naturrechtlichen Bezug.

Die Arbeit von FORNES wird vervollständigt durch den folgenden Beitrag von María BLANCO, die ebenfalls der Universität Navarra angehört. Er kreist um die Erfordernisse und den Beweis der Arglist. Für die *pars decipiens* fordert die Autorin den kausalen Charakter und die Absicht. Die *pars decepta* muß tatsächlich in Irrtum geführt worden sein; falls sie die Wirklichkeit erkennt, kann trotz erfolgter Machinationen der dolus nicht gegen die Gültigkeit der Ehe ins Feld geführt werden. Die Eigenschaft muß bei dem anderen Partner vorliegen, nicht bei einer dritten Person, wie auch schon behauptet wurde. Die größte Schwierigkeit macht die Bestimmung der Eigenschaft, die ihrer Natur nach geeignet ist, die Gemeinschaft des ehelichen Lebens schwerwiegend zu stören. Sie darf nicht mit dem Motiv für die Eheschließung verwechselt werden. Die Gerichte legen Wert darauf, zu betonen, daß es sich um eine Eigenschaft handeln müsse, die objektiv schwerwiegende Auswirkungen auf das eheliche Leben haben kann. Doch weist die Verfasserin richtig darauf hin, daß die objektive Schwere nicht ohne weiteres genügend ist. Es erhebt sich nämlich die Frage, wie man beweisen kann, daß eine bestimmte Eigenschaft das eheliche Leben stören kann, wenn sie es tatsächlich gar nicht gestört hat.

Im ganzen stellt der Band ein nützliches Hilfsmittel für die kirchlichen Richter und Anwälte dar. Die deutschen Kanonisten wären gut beraten, wenn sie die Literatur zum Eherecht und Eheprozeßrecht in spanischer Sprache stärker als bisher berücksichtigen würden.

Georg MAY, Mainz

* * *

4. BAUMANN, Klaus, *Das Unbewußte in der Freiheit. Ethische Handlungstheorie im interdisziplinären Gespräch*. Rom: Pontificia Università Gregoriana 1996. XXII u. 412 S.

Hier wird eine Dissertation im Fach Moraltheologie veröffentlicht, die 1995 an der «Gregoriana» in Rom vorgelegt wurde. Der Haupttitel «Das Unbewußte in der Freiheit» muß das Interesse derer wecken, die sich mit dem Lebensphänomen Ehe unter den differenzierten kirchenrechtlichen Aspekten zu befassen haben. Eine bewußtere Wahrnehmung des schnell überlesenen Untertitels muß jedoch vor Erwartungen zu Aspekten der Praxis oder zur praktischen Verwertung warnen, da er eine «ethische Handlungstheorie im interdisziplinären Gespräch» ankündigt.

Tatsächlich wird eine akademische, näherhin eine ethisch-historische Erörterung vorgelegt. Sie trägt der Tatsache Rechnung, daß man seit fast genau einhundert Jahren zunehmend gelernt hat, in allen anthropologischen Wissen-

schaften mit einer Tiefe der Psyche zu rechnen. In entscheidender Weise geht die Dissertation der Frage nach, ob für tiefenpsychologische Grundannahmen eine Offenheit besteht bei THOMAS VON AQUIN in seinen allgemeinen Ausführungen über die Rationalität und Willentlichkeit der menschlichen Akte, die sich in der *Prima Secundae* seiner *Summa theologiae* in den Artikeln 1 bis 18 finden.

Nach einer Einleitung von neun Seiten erfolgt die Gliederung in neun Abschnitten. Im ersten geht es um die Fragestellung und Methode (1-23). Im zweiten wird die hier zugrunde gelegte tiefenpsychologische Grundthese zum menschlichen Handeln erörtert (27-73). Im dritten werden Beiträge der sogenannten akademischen Psychologie zum sittlichen Leben und Handeln dargestellt (75-122). Abschnitt vier bringt "Vorüberlegungen und hermeneutische Grundlegungen für die Lektüre des Handlungstraktates in der *Summa theologiae* des Thomas von Aquin" (127-164). Die folgenden beiden behandeln THOMAS VON AQUINS Verständnis der menschlichen Handlung (165-241). Abschnitt sieben benennt "Das 'Neue' in der handlungstheoretischen Denkform: Das Unbewußte in der Freiheit" (249-289). Acht unternimmt erste Schritte einer Integration des Unbewußten in der Freiheit in die theologische Anthropologie (291-354). Der Schlußabschnitt ist schlicht mit "Ausblicke" überschrieben (355-376). In ihm empfiehlt der Autor noch einmal mit einer Reihe von Betrachtungen seine vorherigen Ausführungen.

Hierin findet sich deutlich kurz im Verhältnis zu den sonst immer weit aussholenden Ausführungen des Buches ein Hinweis auf die Bedeutung des Herausgearbeiteten für das Kirchenrecht in der Sicht des Autors: "Aus dieser Perspektive (daß es nämlich Entscheidungen mit unfrei machenden unbewußten Anteilen gibt, H. K.) stellen sich Fragen zur kirchenrechtlichen Theorie und Praxis der Lösung von verbindlich eingegangenen Bindungen, von kirchlich angenommenen Lebensentscheidungen, zumal wo die erforderlichen Vorbedingungen weder genügende Klärung noch geeignete Förderung erfahren haben. Die Dispenspraxis, aber auch die Annullierungspraxis sind im Licht einer theologischen Anthropologie zu bedenken, die das Unbewußte in der Freiheit integriert hat und darüber hinaus kompetent psychopathologische Bedingungen darauf einzuschätzen versteht, ob und, wenn ja, inwiefern sie die Fähigkeit zu solchen Lebensbindungen in besonderer Weise stören oder gar aufheben" (375f). Das war, auch vor der Veröffentlichung, nicht nur in Fachkreisen hinreichend bekannt.

Der Titel des Werkes greift äußerst weit aus und weckt dadurch Erwartungen in Hinsicht auf drängende Fragestellungen gegenwärtiger Anthropologie. Der präsentierte Inhalt entspricht den Erwartungen nicht. Zu den tatsächlich angegangenen Themen wurde eine Fülle von Literatur beigezogen. Die vorgelegte

Studie wird weniger in Gesprächen um eine neuzeitliche Handlungstheorie als Debatten von Thomisten behandelt werden. Es ist zu erwarten, daß sie zu der Ansicht tendieren, was hier, ausgehend von der Einsicht, daß es ein Unbewußtes gibt, in dem ausgewählten engen Abschnitt der Handlungstheorie des THOMAS herausgefunden oder in ihn hineingetragen wurde, angemessener aus der Lehre des AQUINATEN über die *Passiones* zu schöpfen ist und geschöpft wurde. Von daher wäre ein mehr auf Praxis zielendes Gespräch mit den tiefenpsychologischen Schulen möglich geworden. Es scheinen die Konzeptionen FREUDS nicht zufällig Ähnlichkeiten mit den Einsichten des THOMAS VON AQUIN zu den *Passiones* zu haben. Vielfach wird angenommen, daß FREUD in Wien durch den Theologen und Philosophen F. BRENTANO die thomatische Anthropologie und Psychologie kennenlernte. Wohl von dieser Geburtshilfe für die wissenschaftliche Tiefenpsychologie leitet es sich her, daß frühere und heutige tiefenpsychologische und psychotherapeutische Veröffentlichungen, mit denen die vorliegende Studie nicht arbeitet, für die Moralthologie und das Kirchenrecht neue und gut einleuchtende Fragen und Antworten beibringen.

Diese Studie wird dem oft karikierten Dozenten, der in THOMAS das theologische *ultimum* sieht, den glücklichen Ausruf abringen: *Iam Sanctus Thomas dixit — saltem approximative*. Es bleibt zum Formalen der Arbeit noch etwas anzumerken. Der so ausführliche und auch das subjektive «ich» nicht scheuende Text dieser Dissertation ist auch für geübte Wissenschaftler äußerst schwer zu lesen, weil in den Anmerkungen niemals eine volle Bibliographie angegeben wird. Es erscheint der Autor, auf dessen Werk verwiesen wird, nur mit Namen, Jahres- und Seitenzahl. Der Leser muß dann weniger wohl als übel in der angehängten Bibliographie suchen. Diese blätternde Suche aber braucht oft mehrere Anläufe, weil unterschieden wird zwischen «Sekundärliteratur zu Thomas von Aquin», «Moralthologie und Philosophie», «Psychologie/Tiefenpsychologie» und schließlich, besonders unverständlich: «Weitere theologische Literatur». Die Professorin HEIMBACH-STEINS ist durchgängig in STIENS umbenannt worden.

Hans KRAMER, Bochum

* * *

5. BERNARD, Felix, *Grundkurs Kirchenrecht*. (KNA-Sonderdienst) Bonn: Katholische Nachrichten Agentur 1997. 50 S.

Das hier anzuzeigende Werk setzt sich zum Ziel, auf 50 DinA 4 Seiten die wichtigsten Bestimmungen des *Codex Iuris Canonici* (CIC), so der Untertitel, in einem "Grundkurs Kirchenrecht" darzulegen. Bereits im Titel deutet sich

an, welch schwierige Aufgabe der Verfasser sich angesichts der sehr umfangreichen und differenzierten Materie des Kirchenrechts gesetzt hat.

Der Grundkurs gliedert sich gleichsam in drei Teile. In einem ersten Hauptteil, den Nummern 1-13, geht es zunächst um eine Grundlegung des kirchlichen Rechts sowie um Grundsatzfragen, wie die Zugehörigkeit zur Kirche (10), die rechtliche Stellung des katholischen Christen in seiner Kirche (13), aber auch um Exkommunikation, Interdikt, Suspension (11) sowie den Kirchenaustritt (12). Die Geburtsstunde des Kirchenrechts (1) sieht der Verfasser in dem Vorgang von Apg 6,1-7, in dem die Gemeinde nach Konflikten zwischen den hebräisch und griechisch sprechenden Mitgliedern mit Hilfe eines neuen Amtes neu geordnet wird. Von der Tatsache des Rechts ausgehend wird dann die Funktion des kirchlichen Rechts (3) anhand von Zitaten verschiedener Autoren (JOHANNES PAUL II., PAUL VI., Heribert SCHMITZ, Peter KRÄMER) dargelegt, die einerseits im Wohl der kirchlichen Gemeinschaft, andererseits in dem Wohl jedes Einzelnen gesehen wird. Damit das Recht seine Funktion erfüllen kann, gibt es eigene Rechtsinstitute und Gestaltungsgrundsätze wie Dispens, Privileg, *Aequitas canonica*, Epikie, *Forum internum* und *Forum externum*, *Ecclesia supplet*, die in den Nummern 7-9 kurz und verständlich erklärt werden. Gerade bei der Frage nach der Zulassung von wiederverheirateten Geschiedenen zu den Sakramenten hätten verschiedene Bischöfe u. a. auf die Lehre der Epikie, d. h. die Aufforderung an den einzelnen, situations- und sachgerecht zu handeln, verwiesen (S. 12). Unter Hinweis auf die Rolle, die die Frage nach dem göttlichen Recht in der ökumenischen Annäherung spielt, wenn es z. B. um das Amt in der Kirche, vor allem das Papstamt, aber auch um das Sakrament der Ehe oder um die Zulassung von Frauen zum Priesteramt geht (S. 8), wird die Unterscheidung in *ius divinum* und *ius humanum* (4) dargelegt, ferner auch das Verhältnis von Kirchenrecht und Sittlichkeit (5) sowie die Quellen des Kirchenrechts (6).

Einen zweiten Hauptbereich nehmen die kirchenrechtlichen Bestimmungen zu den Sakramenten (14-21) ein. Nach allgemeinen Aussagen zum Sakramentenrecht der katholischen Kirche werden einzelne wesentliche Kanones zu den einzelnen Sakramenten unter Bezugnahme auf neuere kirchliche Dokumente dargelegt. Dem Sakrament der Ehe (21), das im Sakramentenrecht des CIC die meisten Kanones umfaßt, sind die Seiten 33-39 gewidmet. In den grundsätzlichen Bemerkungen geht es zunächst um die Gesetzesdefinition der Ehe (vgl. c. 1055 CIC), die Wesenseigenschaften der Ehe sowie um "Legaldefinitionen einiger 'Ehearten'" (*matrimonium ratum*, *matrimonium ratum et consummatum*, *matrimonium invalidum*). Unter den Spezialthemen werden die Gleichsetzung von Vertrag und Sakrament, die Unauflöslichkeit der Ehe, das Recht auf Ehe, die konfessions- und religionsverschiedene Ehe sowie die Nichtigkeit und

die Auflösbarkeit der Ehe eigens thematisiert. Dabei wird vor allem im Blick auf die Gleichsetzung von Vertrag und Sakrament der Vorwurf der sakramentalen Automatik und das sakramentendogmatische Problem, daß ein unverzichtbares Element für die Gültigkeit eines Sakraments die minimale gläubige Intention auf Seiten des Spenders und Empfängers sei, angesprochen (S. 35), im Blick auf die Unauflöslichkeit der Ehe die sich von der römisch-katholischen Auffassung unterscheidende Praxis der Ostkirchen thematisiert, in denen es schon lange die Möglichkeit einer Ehescheidung von sakramentalen und vollzogenen Ehen gibt und diese auch praktiziert wird. Im Blick auf c. 1084 (S. 36) wäre eine deutlichere Unterscheidung zwischen Tatsachen- und Rechtszweifel wünschenswert gewesen.

Im dritten abschließenden Teil wendet sich der Verfasser schließlich ausgewählten Einzelfragen des kirchlichen Rechts (22) zu. Die Frage "Wie entsteht ein kirchliches Gesetz?" (22.1) wird vor allem unter der Rücksicht angegangen, ob das vom Gesetzgeber erlassene Gesetz der Annahme durch die Gemeinschaft bedarf, für die es erlassen wurde. Unter Hinweis auf Literatur wird hier die Möglichkeit eines rechtlich festgeschriebenen Konsultationsverfahrens in den Blick genommen (S. 41). Diözesansynode, Diözesanforum oder Pastoralgespräch (22.2) tendieren dazu, daß in der Diözese kommunikative Prozesse initiiert und in Gang gehalten werden sowie brennende pastorale Probleme diskutiert werden können. Auch das Verhältnis von Kirche und Staat in Deutschland (22.3), das kirchliche Dienst- und Arbeitsrecht (22.4) unter Hinweis auf die von der Deutschen Bischofskonferenz zum 1. Januar 1994 in Kraft gesetzte Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse, die hierarchische Organisationsstruktur der Kirche (22.5), Kirchliche Vereine und Orden (22.6) sowie der Problemkreis "Kirchenrecht und Ökumene" (22.7) werden angesprochen. Abschließend findet sich eine Auswahl der wichtigsten Literatur, zunächst Handbücher und Kommentare, dann Literatur zu einzelnen Bereichen und speziellen Fragen des Kirchenrechts.

Insgesamt wird hier der Versuch unternommen, die sehr umfangreiche und komplexe Materie des derzeit geltenden Kirchenrechts anhand der wichtigsten Kanones überschaubar und leicht verständlich aufzuzeigen. Auf weiterführende Literaturverweise wurde mit Ausnahme der Klammerhinweise auf einzelne Autoren im gesamten Text verzichtet. Bleibt zu fragen, welcher Adressatenkreis mit der anzuzeigenden Publikation erreicht werden soll. Handbücher und Kommentare sollen und können durch diesen Grundkurs nicht ersetzt werden. Studierenden und am Kirchenrecht Interessierten kann der Grundkurs einen ersten Ein- und Überblick bieten, da ein weiter Bereich des kirchlichen Rechts von einer Grundlegung und den Grundsätzen des kirchlichen Rechts, über einzelne Gesetzesbestimmungen zum Sakramentenrecht bis hin zu ausgewählten

Einzelfragen dargeboten wird. Nicht thematisiert werden das kirchliche Vermögensrecht, das Verfassungsrecht sowie das Prozeßrecht.

Wilhelm REES, Innsbruck

* * *

6. **BOLUMINSKI, Andrea (Hrsg.), *Kirche, Recht und Wissenschaft. Festschrift für Oberkirchenrat i. R. Prof. D.Dr. Albert STEIN.* Neuwied: Luchterhand 1995. VIII u. 259 S.**

Von einem Kanonisten wird der Ausspruch berichtet: Spätestens daran, daß Freunde, Schüler und Mitarbeiter Dir eine Festschrift widmen, erkennst Du, daß Du älter geworden bist. Mit der zu besprechenden Festschrift zum 70. Geburtstag von Prof. D.Dr. Albert STEIN soll Wirken und Engagement des Jubilars in vielfältigen Bereichen von Kirche und Staat geehrt werden. Prof. STEIN kann zurückblicken auf eine über 25 Jahre lange Laufbahn im Justizdienst des Landes Nordrhein-Westfalen, auf ein langjähriges Wirken als Hochschullehrer in Bochum, Bonn, Wien und Heidelberg sowie auf eine sechsjährige Tätigkeit als geschäftsleitender rechtskundiger Oberkirchenrat der Evangelischen Landeskirche in Baden. Die Aufsätze dieser von Andrea BOLU-MINSKI herausgegebenen Festschrift spiegeln in ihrer Zuordnung zu den Gebieten «Kirche, Recht und Wissenschaft» die hauptberuflichen Tätigkeitsbereiche von Prof. STEIN wider.

Zu Beginn der unter dem Stichwort «Kirche» zusammengefaßten Aufsätze (3-39) stehen zwei Predigten. Prof. Dr. Walther EISINGER, Heidelberg, sprach am 12. Juni 1994 in Beuggen zu dem Thema: "Glaubensheiterkeit" (3-8), und Prof. Dr. Heimo HOFMEISTER, Heidelberg, widmete dem Jubilar eine Predigt, die er am 29. Mai 1994 in der Universitätskirche St. Peter in Heidelberg hielt: "Das Gebot, das Leben verheißt" (9-17).

Der Präses i. R. Walter HAMMER, Bremen, richtet den Blick des Lesers auf die evangelische Kirchengeschichte der letzten Jahrzehnte. "Rechtserhebliche Wirklichkeit und kirchengeschichtliche Wahrheit. Memorabilia deutscher evangelischer Kirchengeschichte zwischen 1969 und 1991" ist sein überaus interessanter Artikel überschrieben, in dem er die "kirchliche Wiedervereinigung" der evangelischen Kirche Deutschlands referiert (19-33). Die als «Beitritt» der neuen Bundesländer qualifizierte Wiedervereinigung Deutschlands nach dem Wegfall der DDR stellt die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) und die im Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR (BEK DDR) zusammengeschlossenen Kirchen vor die Frage ihres künftigen rechtlichen Verhältnisses zueinander. Die seelsorglichen und politischen Gründe für

ihr Auseinandertreten im Jahre 1969 waren weggefallen. Ist ein Zusammenschluß heute möglich? Am 27. Juni 1991 trat das Kirchengesetz über die Zusammenführung der getrennten Teile in Kraft und beendete damit eine teils kontrovers geführte Diskussion. Die rechtserhebliche Wirklichkeit habe gesiegt.

Oberkirchenrat i. R. Prof. Dr. Günther WENDT, Karlsruhe, betrachtet in seinem Aufsatz die Person von Otto FRIEDRICH, Kirchenjurist und Kirchenrechtslehrer in der Leitung der Evangelischen Landeskirche in Baden in bewegten Zeiten kirchlicher, politischer und gesellschaftlicher Umwälzungen (35-39). Im Mittelpunkt stehen die schweren Auseinandersetzungen FRIEDRICHS mit dem nationalsozialistischen Staat und sein späteres Bemühen um die Reorganisation der Landeskirche, insbesondere die synodale-gesetzgeberische Ausarbeitung einer neuen Grundordnung.

Insgesamt sieben Beiträge faßt das Stichwort «Recht» zusammen (43-175). Prof. Dr. Herbert FROST, Köln, beschäftigt sich in seinem Beitrag mit dem Kollegialorgan der Landessynoden und referiert die Amtsstellung und rechtliche Einordnung ihrer Mitglieder (43-54). FROST stellt anhand der verschiedenen Kirchenordnungen dar, daß der Landessynodale, unabhängig davon, ob er seine Stellung neben- oder ehrenamtlich wahrnimmt, einen eigenständigen kirchlichen Amtsauftrag inne habe, dessen Merkmal darin bestehe, daß er nur kollegial, also gemeinsam mit den übrigen Landessynodalen, wahrgenommen werden könne. Das gemeinsame Handeln bewirke in Wahrnehmung der von der Kirchenordnung umschriebenen Aufträge Leitung der Kirche, die insofern oberste Leitung sei, als sie alle anderen landeskirchlichen Organe ebenso binde wie die Kirchengemeinden und Kirchenkreise.

Oberkirchenrat Dr. Jörg WINTER, Karlsruhe, unterstreicht in seinem Aufsatz am Beispiel der Evangelischen Landeskirche in Baden das Priestertum aller Gläubigen als Strukturelement evangelischer Kirchenordnungen (55-69). Der Grundsatz des Priestertums aller Gläubigen sei der «Eckpfeiler» evangelischer Kirchenordnung, auf den sich vor allem die Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte der Gemeindemitglieder an den kirchlichen Entscheidungsprozessen stützten. Hier sei auch die Grundlage des «Gemeindeprinzips» anzusiedeln, auf dem sich die Ordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden aufbaue. Die sozialen Veränderungen unserer Zeit forderten jedoch eine Aktualisierung des Gemeindeprinzips. Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden erkenne deshalb ausdrücklich an, daß sich neben den überkommenen Formen der Orts-, Personal-, und Anstaltsgemeinde neue Formen der Gemeinde entwickeln könnten. Wie immer das Kirchenrecht auf die neueren Entwicklungen reagiere, für die notwendige Anpassung der kirchlichen Ordnung muß der

theologische Gedanke zentrale Bedeutung behalten, daß evangelische Kirchenleitung die Beteiligung der auf Gottes Wort hörenden Gemeinde voraussetze.

Prof. Dr. Gustav REINGRABNER, Wien, stellt die grundsätzliche Frage: Wozu braucht die evangelische Kirche ein «Recht»? (71-85). Die Frage nach der Begründung des Rechtes in der evangelischen Kirche sei in der Vergangenheit bereits des öfteren gestellt und kausal zu beantworten versucht worden. REINGRABNER möchte seine Frage mehr final-theologisch gestellt wissen in der Absicht, "daß aus dem Versuch einer Beantwortung derselben neue Gesichtspunkte für die differenzierte, letztlich aber doch noch keinesfalls abgeschlossene Diskussion zum Thema 'Recht und Kirche', also zur Begründung, Angabe der Bedeutung und zur Definition seines Wesens, gewonnen werden können". In 19. Punkten beleuchtet er die Ausgangsfrage, um abschließend festzustellen, "daß der Auftrag der Kirche, ihre Gestalt und damit das ihr gegebene Recht miteinander in Verbindung stehen, zwar nicht so, daß aus dem Recht und durch das Recht (in Staat und Kirche) Heil erwachsen kann, wohl aber so, daß das Recht imstande ist, dabei mitzuhelfen, daß der Verkündigungsauftrag der Kirche von ihr und in ihr besser wahrgenommen werden kann".

Typen evangelischer Kirchenverfassungen untersucht Prof. Dr. Christoph LINK, Erlangen (87-117). Im Anschluß an eine Darstellung des kirchen- und verfassungsrechtlichen evangelischen Selbstverständnisses analysiert LINK das Verhältnis von Amt und Gemeinde als den wesentlichen Unterschied, der sich auf allen Verfassungsebenen, von der Gemeinde bis zur landeskirchlichen Leitung bemerkbar macht. Die verschiedenen bekennnismäßigen Grundpositionen von Luthertum und Calvinismus in diesem kirchenverfassungsrechtlichen Zentralproblem bestimmten die Architektur der Kirchenordnungen. Der für einen Kanonisten interessante Artikel vermittelt die Aussage, daß sich evangelische Freiheit auch in unterschiedlichen Ordnungsformen verwirkliche, daß aber diese Freiheit eine bekennnisgebundene sei und daß sich deshalb ein Grundbestand an Gemeinsamkeiten finde, der sich auf das gemeinsame reformatorische Erbe gründe. Dort aber, wo die reformatorischen Bekenntnisse Unterschiede aufwiesen, dort zeigten sich Auswirkungen bis in verfassungsrechtliche Verästelungen hinein.

Der Frankfurter Kirchenrechtler Prof. D.Dr. Reinhold SEBOTT SJ führt den Leser von der verfassungsrechtlichen Ebene weg, hin zu familienrechtlichen Problemstellungen: "Das Recht der körperlich behinderten Menschen auf Ehe nach dem Gesetzbuch der katholischen Kirche" ist sein Beitrag überschrieben (119-128). Das Recht auf Ehe und Familie ist ein Grundrecht des Menschen, das nur innerhalb ganz bestimmter Grenzen eingeschränkt werden darf. Der vorliegende Beitrag geht der Frage nach, unter welchen Bedingungen - hier in-

nerhalb der katholischen Kirche - ein körperlich behinderter Mensch von der Ehe ausgeschlossen werden könne. SEBOTT begrenzt seine Überlegungen auf Menschen, die wegen einer körperlichen Behinderung beischlafunfähig sind. Fragen, die mit diesem Themenkreis zusammenhängen, z. B. Fragen der geistigen Behinderung, der Unfruchtbarkeit oder der Geschlechtsumwandlung sind ausgeklammert. Die katholische Kirche des lateinischen Ritus hat in ihrem Gesetzbuch die anstehende Materie in c. 1084 CIC normiert. Nach einer viergliederten Kommentierung des c. 1084 stellt SEBOTT die jede Antwort entscheidende Frage, ob das Hindernis der Beischlafsunfähigkeit auf dem Naturrecht beruhe oder nicht. Sollte das Hindernis der Beischlafsunfähigkeit auf dem Naturrecht beruhen, so wäre von vornherein eine Ehe unmöglich. Die deutschsprachigen Kommentatoren des kirchlichen Eherechts sind hier unterschiedlicher Meinung. Während HEIMERL / PREE und LÜDICKE an der Naturrechtsqualität der Impotenz festhalten, stellen PRADER und ZAPP diese Qualität in Frage. SEBOTT schließt sich der letzten Gruppe an und geht in seinen Überlegungen so weit, daß er sich für die Streichung des Eehindernisses der Impotenz in einer künftigen Gesetzgebung ausspricht und die Impotenz - analog zur Bestimmung über die Sterilität (c. 1084 § 3 CIC) - bei den Konsensmängeln subsumiert, und zwar beim Irrtum bzw. bei der arglistigen Täuschung. Impotenz solle nur dann ein Ehenichtigkeitsgrund sein, wenn sie dem anderen Partner unbekannt oder wenn er diesbezüglich arglistig getäuscht worden sei. SEBOTTS Vorschlag würde körperlich behinderte Menschen, die beischlafunfähig sind, nicht mehr vom Sakrament der Ehe ausschließen, auf der anderen Seite würde auch dem Rechtsschutzbedürfnis von Eheswerbenden, die sich in ihren an den Eheabschluß geknüpften Erwartungen hinsichtlich der Geschlechtsfähigkeit des Partners geirrt haben, ausreichend Rechnung getragen.

Die Herausgeberin dieser Festschrift, Frau Andrea BOLUMINSKI, Heidelberg, untersucht in ihrem Beitrag das Recht der religiösen Kindererziehung im Mischehenrecht in der Bundesrepublik Deutschland (129-160). Nach einer Einleitung über die religiöse Kindererziehung im weltlichen Recht geht sie dem Thema sowohl im Mischehenrecht der katholischen wie der evangelischen Kirche nach und zeigt die Entwicklungslinien der letzten Jahrzehnte auf, insbesondere auch die Problematik der Taufe in konfessionsverschiedenen Ehen. Dabei wird aus der Sicht der Autorin deutlich, daß sich die Änderungen der Gesetze in der röm.-kath. Kirche und in den ev. Landeskirchen in den letzten drei Jahrzehnten sehr unterschiedlich entwickelten. Während die meisten ev. Landeskirchen seit 1970 die Hindernisse für die konfessionsverschiedenen Partner bezüglich der religiösen Kindererziehung beseitigten, lockerte die röm.-kath. Kirche zwar seit dem II. Vatikanischen Konzil ihre Gesetze, aber sie hob die Kautelenpflicht des kath. Teils bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt

nicht auf. Frau BOLUMINSKI spricht die Hoffnung aus, daß die röm.-kath. Kirche nicht auf halbem Wege bei der Lockerung ihrer Mischeengesetzgebung stehenbleibe, sondern daß sie weiter an ihrer ökumenischen Öffnung arbeite, indem sie sich bemühe, die Beschränkungen und Hindernisse für die konfessionsverschiedene Ehe aufzuheben.

Den Abschluß des zweiten Teiles der vorliegenden Festschrift bildet der Beitrag von Prof. Dr. Martin HECKEL, Tübingen, zur Lehrordnung in der evangelischen Kirche (161-175). Grundlage ist ein Referat des Verfassers als Vorsitzenden des Rechtsausschusses der 6. Evangelischen Landessynode auf deren 40. Sitzung am 19. Oktober 1965 in Schwäbisch Hall, in dem zu einem damals aktuellen Fall Stellung bezogen wurde.

Den letzten Teil des Buches bilden vier Beiträge, die unter dem Stichwort «Wissenschaft» zusammengefügt wurden. Da sie für den Leserkreis von DPM und in ihren aktuellen kirchenrechtlichen Aussagen von nicht so entscheidender Bedeutung sind, seien sie abschließend nur thematisch genannt: Prof. Dr. Kurth LÜTHI, Wien, Vom Exodusprinzip zu den Gottesknechtsliedern. Eine alttestamentliche Struktur und ihre ekklesiologischen Konsequenzen (179-196); Prof. Dr. Gerd THEISSEN, Heidelberg, "Geben ist seliger als nehmen" (Apg. 20,35). Zur Demokratisierung antiker Wohltätermentalität im Urchristentum (197-215); Prof. Dr. Kurt NIEDERWIMMER, Wien, Zenas, der Jurist (Tit 3, 13) (217-230), und Dr. Karl SCHWARZ, Wien, Theologische Kirchenrechtslehre in Wien. Eine Skizze zum Kirchenrechtsunterricht an der Evangelisch-theologischen Fakultät (231-259).

Die Festschrift dokumentiert in der Auswahl ihrer Themen das vielfältige Tätigkeitsfeld des Jubilars, wovon der Leser sich ein lebendiges Bild machen kann. Die thematische Anordnung der Bereiche ermöglicht eine sachliche Information und ein gezieltes Anwenden der gerade auch aktuellen Fragen im Miteinander der beiden christlichen Bekenntnisse.

Dominicus M. MEIER, Meschede

* * *

7. CANADIAN CONFERENCE OF CATHOLIC BISHOPS - CONFERENCE DES ÉVÊQUES CATHOLIQUES DU CANADA (Hrsg.), *Complementary Norms to the 1983 Code of Canon Law - Normes complémentaires au Code de droit canonique de 1983*. Ottawa: Concacan 1996. 123 S.

Der CIC/1983 legt in einigen Normen fest, wann die Bischofskonferenzen weitere Bestimmungen zu erlassen haben bzw. erlassen dürfen. In diesem Buch sind die 38 Dekrete, die die Kanadische Bischofskonferenz zwischen

1983 und 1995 promulgiert hat, nachdem der Hl. Stuhl die notwendige *approbatio* erteilt hatte, zusammen veröffentlicht. Vor dem Text eines jeden Dekretes ist die allgemeine Norm aus dem CIC, auf die sich das betreffende Dekret bezieht, abgedruckt. Jedem Dekret folgt sodann ein Kommentar. Diese drei Teile (allgemeine Norm, Dekret der Bischofskonferenz und Kommentar) werden für den Leser in sehr angenehmer Weise typographisch deutlich getrennt, so daß Verwirrung kaum möglich ist.

Der Kommentar wurde von den Beratern der Kommission für Kirchenrecht der Bischofskonferenz verfaßt und erläutert die Hintergründe des Dekretes und verweist, sofern notwendig, auf andere kirchenrechtliche Normen. Auf diese Weise wird dem Leser bzw. dem Anwender des Gesetzes deutlich, weshalb bestimmte Dekrete erlassen wurden; die Rezeption dieser Dekrete wird dadurch gefördert.

Für die Leser von DPM sind insbesondere folgende Dekrete interessant. Die Kanadische Bischofskonferenz hat entschieden, daß das Aufgebot vor der Eheschließung nicht mehr erforderlich ist (c. 1067). Die Parteien müssen jedoch mittels eines Taufscheines, der maximal sechs Monate alt sein darf, oder, falls sie nichtkatholisch sind, mittels eines zivilen Dokumentes oder einer beedeiten Aussage von zwei Personen nachweisen, daß sie frei sind zu heiraten.

Nach c. 1083 darf heiraten, wer als Mann das sechzehnte und als Frau das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat. Es steht jedoch der Bischofskonferenz zu, dieses Lebensalter zu erhöhen, wenngleich dies nur die Erlaubtheit der Eheschließung betrifft. Die Kanadische Bischofskonferenz hat entschieden, daß sowohl Männer als Frauen erst erlaubt heiraten, wenn sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. In dem Kommentar wird erklärt, daß die Bischofskonferenz das Lebensalter angehoben hat, weil die Erfahrung gelehrt hat, daß Ehen zwischen jungen Menschen einer sehr hohen Scheidungsquote unterliegen. Der Kommentar erklärt, daß eine Dispens von dieser Bestimmung möglich ist insbesondere für junge Menschen, die aus anderen Kulturen nach Kanada eingewandert sind und in deren Kultur ein jüngeres Heiratsalter durchaus üblich ist. Gleichzeitig weist der Kommentar ausdrücklich darauf hin, daß eine eingetretene Schwangerschaft nicht zwangsläufig eine Dispensgewährung nach sich ziehen wird.

Bezüglich der Eheassistenz hat die Bischofskonferenz entschieden, daß, wenn Priester und Diakone nicht vorhanden sind, geeignete Laien vom Bischof beauftragt werden können (c. 1112). Das Dekret kennt keine weitere Einschränkungen wie z. B. die entsprechende Bestimmung der Bischofskonferenz der USA, die dies nur erlaubt für *vast mission territories*. Der Kommentar zu dem Dekret erklärt, daß jeder Bischof Laien jedoch nur nach Zustimmung des Hl.

Stuhls delegieren darf und daß die Delegation nur für Einzelfälle erteilt werden soll und nicht z. B. für alle Ehen in einer Pfarrei. Die Situation, daß Laien assistieren, sieht der Kommentar vor allem dann als gegeben, wenn eine Pfarrei keinen residierenden Priester hat und die Seelsorge einem Laien gemäß c. 517 § 2 übertragen ist.

Bezüglich des Prozeßrechtes ist interessant zu erwähnen, daß die Kanadische Bischofskonferenz schon 1983 entschieden hat, daß gemäß c. 1421 § 2 Laien als Richter ernannt werden können und daß Ehenichtigkeitsverfahren in erster Instanz auch einem Kleriker als Einzelrichter übertragen werden können. Das Dekret bestimmt, daß dem Einzelrichter jedoch ein Assessor und Auditor zur Seite stehen soll. Im Vergleich mit c. 1425 § 4 beschränkt das Dekret die Befugnis des Bischofs auf Ehenichtigkeitsverfahren. Von anderen Verfahren wird nicht gesprochen. Ausdrücklich erwähnt der Kommentar nochmals die Bestimmung des c. 1425 § 4, wonach dies nur für die erste Instanz gilt.

Diese Zusammenstellung von Dekreten und insbesondere die jeweiligen Kommentare dazu sind nicht nur für Kanadier hilfreich, sondern bieten interessierten Kanonisten aus aller Welt die Möglichkeit, sich zu informieren, wie die Kanadische Bischofskonferenz den Bedürfnissen ihrer Kirche gerecht zu werden versucht. Insbesondere aus dem Kommentar ist zu entnehmen, mit welcher Einstellung diese Dekrete konzipiert worden sind und welche Werte die Bischöfe den Gläubigen sich anzueignen vorschlagen. Gerade der Kommentar könnte wesentlich dazu beitragen, daß die Gläubigen die vorgeschlagenen Werte in die Praxis umsetzen.

Myriam WIJLENS, Münster

* * *

8. CANOBBIO, Giacomo (Hrsg.), *I documenti dottrinali del magistero. Testi e commenti*. Brescia: Queriniana 1996. 1358 S.

Unter Rückgriff auf den «DENZINGER» hat CANOBBIO mit Hilfe von sieben weiteren Kollegen in italienischer Übersetzung die wichtigsten Texte des kirchlichen Magisteriums zu den zentralen Fragen des Glaubens zusammengestellt. Für jeden Text wird denn auch die entsprechende Fundstelle im «DENZINGER» angegeben. Diese neue Sammlung ist zwar umfangmäßig wesentlich geringer als der «DENZINGER», geht dafür aber, ähnlich dem «NEUNER / ROOS», systematisch weit über ihn hinaus. Denn unter elf übergreifenden Themen werden jeweils nach einer ausführlichen Einführung in chronologischer Reihenfolge die einzelnen Dokumente vorgestellt und dann in ihren wesentlichen Teilen im Wortlaut geboten. Dadurch ergibt sich für jedes Thema

eine gediegene Dokumentation der entsprechenden Dogmen- und Lehrentwicklung. Für die einzelnen Themen zeichnen spezielle Fachexperten verantwortlich: Tullio CITRINI (Prof. für Fundamentaltheologie an der Theol. Fakultät «Norditalien»): Fundamentaltheologie (S. 17-169); Alberto COZZI (Prof. für systemat. Theologie an der gleichen Fakultät): Das Geheimnis Gottes und der Trinität (S. 171-239); Antonio ZANI (Prof. für Patrologie an der gleichen Fakultät sowie am Bischöfl. Seminar von Brescia): Christologie (S. 241-496); Giacomo CANOBBIO (Prof. für systemat. Theologie an eben den beiden Studienzentren): Mariologie (S. 497-525); Gianni COLZANI (Prof. für systemat. Theologie an den Theol. Fakultäten von Florenz und «Norditalien»): Ekklesiologie (S. 527-735); Enzo Valentino OTTOLINI (Prof. für systemat. Theologie am Bischöfl. Seminar von Bergamo): Die Sakramente (S. 737-896); Angelo MAFFEIS (Prof. für systemat. Theologie am Bischöfl. Seminar von Brescia): Theologische Anthropologie (S. 897-998); Giacomo CANOBBIO: Eschatologie (S. 999-1031); Giacomo CANOBBIO: Die Lehre von den Ablässen (S. 1033-1044); Alberto COZZI: Die Glaubensbekenntnisse (S. 1045-1086); Carlo BRESCIANI (Prof. für Moralthologie am Bischöfl. Seminar von Brescia): Die Moral (S. 1087-1278). Ein Verzeichnis der Abkürzungen (S. 1279-1281), ein Sach- (S. 1282-1307), Namens- (S. 1308-1321), Konzilien- und Synodenregister (S. 1322-1323) sowie ein Register der *Incipits* der Dokumente (S. 1324-1326) schließen das Werk ab. Gerade das Sachregister erlaubt sehr detaillierte Untersuchungen.

Grundsätzlich ist die Zusammenstellung für Theologen gedacht. Aber für den Kanonisten ist sie nicht minder wertvoll. Die Dokumente zu einem Teilbereich der Ekklesiologie, und zwar zum päpstlichen Primat, mögen das zeigen. Im Sachregister werden dazu 24 Dokumente genannt. Da nur wenige davon hier vorgestellt werden können, seien beispielhaft solche herausgegriffen, die seit dem Spätmittelalter Irrlehren zurückzuweisen suchen.

Papst JOHANNES XXII. weist in der Bulle *Licet iuxta doctrinam* vom 23. Oktober 1327 die von MARSILIUS VON PADUA in seinem *Defensor pacis* vorgetragene Auffassung zurück: "'Der selige Apostel Petrus war nicht mehr Haupt der Kirche als alle anderen Apostel, und er hatte nicht mehr Autorität, als die anderen Apostel hatten'; und: 'Christus hinterließ der Kirche kein Haupt, und er machte niemanden zu seinem Stellvertreter'. ... Die vorgenannten Artikel ... erklären wir in der Form eines Urteils als der heiligen Schrift entgegengesetzt und dem katholischen Glauben feind, häretisch bzw. häresieähnlich und irrig". Das Konzil von Konstanz verurteilt in der Bulle *Fidem catholicam* vom 4. Mai 1415 den Satz des John WYCLIF: "Die Wahl des Papstes durch die Kardinäle wurde vom Teufel eingeführt". Zwei Monate später lehnt das gleiche Konzil in der Bulle *Quia teste veritate* vom 6. Juli 1415 folgende Artikel

des Jan HUS ab: "Der Papst darf nicht 'heiligster' genannt werden, auch nicht dem Amt nach; denn andernfalls müßte auch der König dem Amt nach 'heiligster' genannt werden, und Folterknechte und Herolde würden 'heilig' genannt, ja sogar der Teufel müßte 'heilig' genannt werden, da er ein Amtsinhaber Gottes ist. ... Die Apostel und gläubigen Priester des Herrn leiteten die Kirche tatkräftig in den heilsnotwendigen Dingen, bevor das Amt des Papstes eingeführt wurde: Sie würden es, wenn es - was höchst möglich ist - keinen Papst gäbe, bis zum Tage des Gerichtes tun".

PIUS II. verteidigt in der Bulle *Exsecrabilis* vom 18. Januar 1460 den Primat gegen die Bestrebungen des Konziliarismus: "In unserer stürmischen Zeit kam der verfluchenswerte und in früheren Zeiten noch nicht dagewesene Mißbrauch auf, daß manche, vom Geiste des Aufruhrs erfüllt, nicht weil sie ein gesünderes Urteil beehrten, sondern damit sie einer begangenen Sünde entrännen, vom römischen Bischof, dem Stellvertreter Jesu Christi, dem in der Person des seligen Petrus gesagt wurde: 'Weide meine Schafe' und 'Alles, was du auf der Erde gebunden hast, wird auch in den Himmeln gebunden sein', an ein künftiges Konzil Berufung einzulegen wagen. ... In der Absicht, dieses verderbliche Gift von der Kirche Christi weit fortzutreiben, ... verurteilen wir deshalb derartige Berufungen und verwerfen sie als irrig und verabscheuungswürdig". Ebenfalls für irrig erklärt LEO X. in der Bulle *Exsurge Domine* vom 15. Juni 1520 die Aussage Martin LUTHERS: "Der Römische Bischof, der Nachfolger Petri, ist nicht der von Christus selbst im seligen Petrus eingesetzte Statthalter Christi über alle Kirchen der ganzen Welt".

PIUS VI. lehnt in dem Breve *Super soliditate petrae* vom 28. November 1786 die in der vom Febronianismus geprägten Schrift Joseph Valentin EYBELS, Was ist der Papst?, vorgetragene Auffassung ab, "der Papst sei das Haupt, das seine Kraft und Stärke von der Kirche habe". Und in der Bulle *Auctorem fidei* vom 28. August 1794 weist derselbe Papst die durch ein vorheriges Memorandum des Großherzogs LEOPOLD II. von der Toskana ausgelöste Irrlehre der Synode von Pistoia zurück: "Des weiteren ist der Satz, der festlegt: 'Der römische Bischof ist das amtliche Haupt', wenn er so erklärt wird, daß der Römische Bischof nicht von Christus in der Person des seligen Petrus, sondern von der Kirche die Vollmacht des Amtes empfängt, aufgrund derer er als Nachfolger des Petrus, wahrer Stellvertreter Christi und Haupt der ganzen Kirche in der gesamten Kirche Ansehen genießt, häretisch".

In einem Brief an die englischen Bischöfe vom 16. September 1864 wendet sich das Heilige Officium gegen die von der Gesellschaft zur Förderung der Wiedervereinigung des Christentums vertretene sogenannte «Branchtheory» (Zweigtheorie): "Die katholische Kirche ist also eine in einer offensichtlichen und vollkommenen Einheit auf dem Erdkreis und unter allen Völkern, in einer

solchen Einheit freilich, deren Prinzip, Wurzel und unabdingbarer Ursprung die höchste Autorität und der 'vorzüglichere Vorrang' des seligen Apostelfürsten Petrus und seiner Nachfolger auf dem Römischen Stuhl ist. Und es gibt keine andere katholische Kirche als die, welche sich, auf den einen Petrus erbaut, in der Einheit des Glaubens und der Liebe zu dem einen verknüpften und zusammengefühten Leib erhebt". PIUS IX. stellt in der Enzyklika *Quanta cura* vom 8. Dezember 1864 eine Liste, einen sog. Syllabus, von 80 bereits vorher von ihm verurteilten Zeitirrtümern zusammen und schreibt: "Wir können auch nicht die Dreistigkeit derer mit Schweigen übergehen, die behaupten, 'man könne jenen Entscheiden und Dekreten des Apostolischen Stuhles, von denen erklärt wird, ihr Gegenstand beziehe sich auf das allgemeine Wohl der Kirche sowie ihre Rechte und ihre Ordnung, ohne Sünde und völlig unbeschadet des katholischen Bekenntnisses die Zustimmung und den Gehorsam verweigern, sofern er (der Gegenstand der Entscheide) nur nicht Glaubens- und Sittenlehren betreffe"

In der Bulle *Pastor aeternus* vom 18. Juli 1870 definiert das I. Vatikanische Konzil: "Wer also sagt, es sei nicht aus der Einsetzung Christi, des Herrn, selbst bzw. göttlichem Recht, daß der selige Petrus im Primat über die gesamte Kirche fortdauernd Nachfolger hat: oder der römische Bischof sei nicht der Nachfolger des seligen Petrus in ebendiesem Primat: der sei mit dem Anathema belegt". Entsprechend weist das Heilige Officium in einem Dekret vom 3. Juli 1907 die Auffassung der Modernisten zurück, die behaupten: "Simon Petrus hatte niemals auch nur eine Ahnung, daß ihm von Christus der Primat in der Kirche übertragen wurde. Die römische Kirche wurde nicht aufgrund einer Anordnung der göttlichen Vorsehung, sondern aufgrund rein politischer Bedingungen das Haupt aller Kirchen".

So mündet schließlich das Bemühen um die Lehre vom Primat in die Aussage der dogmatischen Konstitution des II. Vatikanischen Konzils über die Kirche *Lumen gentium* vom 21. November 1964: "Diese Heilige Synode setzt den Weg des ersten Vatikanischen Konzils fort und lehrt und erklärt feierlich mit ihm, daß der ewige Hirt Jesus Christus, ... den heiligen Petrus an die Spitze der übrigen Apostel gestellt und in ihm ein immerwährendes und sichtbares Prinzip und Fundament der Glaubenseinheit und der Gemeinschaft eingesetzt hat. Diese Lehre über Einrichtung, Dauer, Gewalt und Sinn des dem römischen Bischof zukommenden heiligen Primates sowie über dessen unfehlbares Lehramt legt die Heilige Synode abermals allen Gläubigen fest zu glauben vor. ... Das Kollegium oder die Körperschaft der Bischöfe hat nur Autorität, wenn das Kollegium verstanden wird in Gemeinschaft mit dem Bischof von Rom, dem Nachfolger Petri, als seinem Haupt, und unbeschadet dessen primatialer Gewalt über alle Hirten und Gläubigen".

Diese kleine, willkürlich getroffene Auswahl aus der Fülle der Dokumente zeigt bereits, daß der Sammlung ein nicht zu unterschätzender Wert für die Erhebung des theologischen Fundamentes der kirchenrechtlichen Normen zukommt. Die Notwendigkeit einer solchen theologischen Grundlegung bei der Interpretation der kirchlichen Gesetze wurde ja gerade in jüngster Zeit erneut eindrucksvoll deutlich gemacht in einer ausführlichen Studie des ungarischen Kanonisten Péter ERDÖ, die inzwischen in italienischer Übersetzung vorliegt: ERDÖ, P., *Teologia del diritto canonico: un approccio storico-istituzionale*. (Collana di studi di diritto canonico ed ecclesiastico, sez. canonistica, Bd. 17) Turin 1996.

Heinz-Meinolf STAMM, Rom

* * *

9. CASTAÑO, José F., *Il Sacramento del matrimonio*. Rom ³1994. 560 S.

35 Jahre Lehrerfahrung an der Lateranuniversität und dem Institut für Studien über Ehe und Familie werden im vorliegenden Lehrbuch des Eherechts vom Verf. verarbeitet. Dabei ist zu beachten, daß CASTAÑO auch über Erfahrung aus der Mitarbeit in der Kodex-Revisions- und Interpretationskommission wie auch praktische Erfahrungen als Richter verfügt. Dieser Hintergrund erklärt in Verbindung mit einer sehr leserfreundlichen Methode die besondere Güte des vorliegenden Werkes. Wie in der Einführung angekündigt, erfordert das Werk "Vollkommenheit, Klarheit und Ordnung in der Darstellung sowie eine einfache, aber exakte Sprache" (7). Diesem Anspruch wird der Autor in seiner übersichtlichen Darstellung des Rechtsstoffes gerecht. Das Werk gliedert sich in 18 Kapitel, wobei die Systematik des *Codex Iuris Canonici* auch für die Abfolge der Inhalte zur Richtschnur genommen wird, was dem Leser das Auffinden eines bestimmten Kapitels auch ohne das - leider am Buchende angebrachte - Inhaltsverzeichnis erleichtert.

In einem Einführungskapitel bekräftigt der Verfasser die systematische Stellung des Eherechts innerhalb des Sakramentenrechts und beschäftigt sich mit den rechtssprachlichen Eigenheiten der Terminologie zur Ehe sowohl in den Konstitutionen des Zweiten Vatikanischen Konzils als auch im kirchlichen Gesetzbuch (11-21).

Mit Blick auf c. 1055 wird die Natur der Ehe als Vertrag und Sakrament in einem zweiten Kapitel (23-61) aufgezeigt, wobei der Autor auch die Kenntnisse der kanonischen Rechtsgeschichte einfließen läßt und einen biblischen Abriss bietet. Umfangreich fällt die Literaturlisten zur Frage des Zueinander von Ehevertrag und Ehesakrament (55f) auf, wobei, wie auch an anderen Stellen, die deutschsprachige Literatur nicht ausgeklammert bleibt, was für

ein italienischsprachiges Werk besonders hervorzuheben ist. Vom Ergebnis her läßt es der Verf. mit der Bemerkung, daß die Formel des c. 1055 § 2 kein Dogma darstellt, offen, weitere Entwicklungen zur Frage des Zueinander von Vertrag und Sakrament abzuwarten.

Das dritte und vierte Kapitel des Werkes stehen in einem engen Zusammenhang, da sie sich mit dem Zweck der Ehe (63-79) und deren wesentlichen Eigenschaften (81-114) beschäftigen. Die Frage der Ehezwecklehre und ihre Rezeption in den kirchlichen Gesetzbüchern von 1917 und 1983 wird wieder mit Blick auf das Zweite Vatikanische Konzil dargestellt. Dabei versucht CASTAÑO zu verdeutlichen, daß gerade aus Sicht des Konzils weniger von den Ehezwecken als vielmehr von den Ehegütern zu sprechen sei, wobei er die griffige Formel "amore fedele, uno e fecondo" (68) hierfür vorschlägt. Es habe nämlich zur Beschreibung des Wesens der Ehe einen Wandel von der Zwecklehre hin zu einer personalistischen Sicht gegeben, die erst die Aufnahme des Gattenwohles in den Text des CIC/1983 ermöglicht habe. Zu den wesentlichen Eigenschaften der Ehe, wie sie in c. 1056 begegnen, führt der Verf. einen biblischen und rechtshistorischen Aufweis. Doch entgegen der sonst im Werk gängigen Übung wird vom Autor auf die Anführung der neueren exegetischen Literatur zu diesem Punkt verzichtet; die Literaturangaben enden in den sechziger Jahren. Unter der Annahme, daß sich ein naturrechtliches Wesenselement *semper, ubique et apud omnes* finden müsse, gelangt der Verf. zu dem Schluß, daß es opportun sei, die Einheit der christlichen Ehe im positiven *ius divinum* und nicht im Naturrecht verankert zu sehen.

Das fünfte Kapitel (115-141) beschäftigt sich mit dem Ehekonsens. Terminologisch versucht CASTAÑO zwischen dem Objekt des Konsenses und dem Zweck des Konsenses zu unterscheiden. Objekt des Konsenses sind der Ehebund und das *Consortium*, während Zweck des Konsenses das Gattenwohl und die Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft darstellen. An dieser Stelle werden auch Sonderformen der Konsensabgabe, nämlich durch Stellvertreter oder Übersetzer angeführt. Abschließend wird die Rechtsvermutung der Fortdauer des Ehekonsenses nach c. 1107 behandelt und die Widerlegbarkeit dieser Präsumption unter Bezug auf cc. 1584-1586 festgehalten.

Im sechsten Kapitel (142-154) geht es ebenfalls um eine Rechtsvermutung, daß nämlich die Ehe sich der Rechtsgunst erfreut. CASTAÑO sieht in dieser Norm den Schutzzweck für die Institution der Ehe. Indem der Gesetzgeber die Ehe mit der Rechtsgunst ausstattet, verteidigt er öffentliche und gesellschaftliche Interessen. Insofern richtet sich die Norm nach Auffassung CASTAÑOS nicht nur an die kirchlichen Normunterworfenen sondern statuiert die naturrechtliche Notwendigkeit des Schutzes der Ehe. Aus dem Satz *donec contrarium probetur* wird aber deutlich, daß es sich auch hier um eine widerlegbare

Rechtsvermutung handelt. In diesem Zusammenhang referiert der Verf. zwei Ansprachen PIUS XII. über das Wesen der moralischen Gewißheit im Sinne des kanonischen Prozeßrechtes (152-154).

Getreu der progammatischen Ankündigung in der Einleitung des Werkes trägt das folgende (siebte) Kapitel (155-175) zur sprachlichen Klarheit bei: Verschiedene Begriffe der Ehe, wie *matrimonium ratum*, *matrimonium ratum et consummatum*, *matrimonium putativum* etc. werden erklärt, wobei auch weiter ausgeholt wird, indem beispielsweise zum Ehevollzug die entsprechende Lehre der Kongregation für die Glaubenslehre referiert wird. Daß der Autor hierbei kritisch mit einigen Irrtümern umgeht, spricht für seine praktische Gerichtserfahrung: CASTAÑO sieht nämlich einen Vollzug der Ehe *humano modo* nicht für gegeben an, wenn ein solcher unter physischer Gewalt oder gegen den Willen eines Ehepartners erfolgt. Auch moderne fortpflanzungsmedizinische Methoden werden vom Verf. beurteilt, wobei CASTAÑO immer festhält, daß er eine juridische und keineswegs moraltheologische Bewertung geben will.

Das achte Kapitel (177-190) beschäftigt sich mit der Vollmacht der Kirche in Ehesachen, wobei der Verf. hier primär auf die cc. 1075-1077 eingeht. Es fällt günstig auf, daß der sonst in der kanonistischen Literatur verbreitete «Seitenhieb» auf den Staat, der sich in dieser Materie Gesetzgebungsbefugnis anmaßt, von CASTAÑO nicht angeführt wird.

Im neunten Kapitel (191-217) geht CASTAÑO auf Natur, Funktion und Einteilung der Ehehindernisse ein. Unter Anwendung der cc. 14, 15 und 18 aus den Allgemeinen Normen stellt der Verf. in mehreren Thesen Regeln zu Interpretation und Dispensabilität zusammen und verdeutlicht, daß es sich bei den Ehehindernissen nicht um Strafnormen handelt. Er geht sogar soweit, zu sagen, daß es sich bei den Ehehindernissen nicht um Gesetze handelt, die die freie Grundrechtsausübung, nämlich des Rechts auf Ehe einschränken sollen. Ausgehend von der Annahme, daß das Eheschließungsrecht aus dem Naturrecht stammt, stellt CASTAÑO die Frage, ob ein solches (Natur-)Recht in seiner freien Ausübung durch eine *lex humana* eingeschränkt werden könne. Schließlich findet der Autor darin eine Lösung, daß er die Ehegesetzgebung in den öffentlichen Bereich der Kirche einordnet und durch die Statuierung von Ehehindernissen zum öffentlichen Wohl der Kirche das objektive Recht auf Eheschließung eingeschränkt werden kann. Eine terminologisch klare Typisierung der Ehehindernisse beschließt dieses Kapitel.

Im zehnten Kapitel (217-256), das von Francisco VICENTE redigiert wurde, behandelt das Werk die Dispens von den Ehehindernissen zugleich mit der Dispens von der kanonischen Formpflicht, wobei auf die besonderen Dispens-

gewalten in Todesgefahr und bei *casus perplexus* sowie die Dispensvollmacht für das *forum internum* eingegangen wird.

Systematisch konsequent wird vom Verf. im elften Kapitel (257-287) das Ehehindernis der Impotenz zugleich mit den Hindernissen nach cc. 1083, 1085, 1087, 1088-1090 und 1093-1094 behandelt, wobei der Impotenz entsprechend der Wichtigkeit in der kanonistischen Doktrin breiter Raum gewidmet wird.

Das zwölfte Kapitel (289-305) beschäftigt sich mit der Religionsverschiedenheit als Ehehindernis nach c. 1086, wobei abermals auf die Probleme in der Lehre von der Kirchengliedschaft eingegangen wird. Der Verf. versucht überdies eine Rechtfertigung dieses Hindernisses zu gewinnen und referiert die cc. 1127-1129 dem Inhalt nach.

Im kurzen 13. Kapitel (307-313) werden die Ehehindernisse der Blutsverwandtschaft und der Schwägerschaft mit Blick auf die entsprechende Regelung im CIC/1917 kommentiert.

Mit dem Ehekonsens und seinen Mängeln befaßt sich CASTAÑO im folgenden 14. Kapitel (315-425). Zur Definition des Konsenses greift er auf Antonio ABATE zurück, zur Einteilung der Konsensmängel aber auf die Lehre der Italienischen Laienkanonisten, welche die Unterscheidung treffen, daß einige Konsensmängel die Entstehung des Konsenses selbst betreffen während andere nicht so weitreichend sind und nur den Konsens verderben, freilich mit der Maßgabe, daß der Konsens in jedem dieser Fälle nicht hinreicht, eine gültige Ehe zu schließen. In der Folge behandelt CASTAÑO den c. 1095 in seinen drei Ausformungen und wendet sich zugleich gegen die Auffassung, die verbindende Klammer der Norm sei der Umstand, daß jeweils eine psychische Krankheit vorliege, zumal die Anomalien nach dem c. 1095, 3° nur *ob causas naturae psychicae* bezeichnet werden, sodaß ein Krankheitsbegriff im Text fehlt. Aus den Literaturangaben zu dem Kapitel zeigt sich, daß der Verfasser eine breite literarische Basis zu geben vermag. Zu den Konsensmängeln *metus*, *dolus* und *error*, die auch in den Allgemeinen Normen des CIC in der Lehre vom Rechtsgeschäft eine Rolle spielen, vergleicht der Autor die eherechtlichen Spezialnormen auch mit diesem Abschnitt. Äußerst knapp behandelt CASTAÑO allerdings leider das Phänomen der Simulation, was im Hinblick auf die forensische Bedeutung dieses Klagegrundes für ein Lehrbuch ungewöhnlich ist und in einem gewissen Mißverhältnis zur Breite der Ausführungen hinsichtlich der anderen Konsensmängel steht. Die Tatbestandsmerkmale des c. 1103 werden hinsichtlich des Konsensmangels von Furcht und Zwang als Gliederungselemente herangezogen, wobei auch der Qualifizierte Ehrfurchtszwang behandelt wird.

Dem Umfange nach beinahe entsprechend dem vorherigen Kapitel ist auch der Abschnitt (427-482) über die kanonische Eheschließungsform (Kapitel 15). Nach einer kurzen geschichtlichen Einführung wird die Struktur der Eheschließungsform unter Berücksichtigung des Spenders - wobei auch auf die Diskussion zu c. 129 eingegangen wird - und die erforderlichen Delegation und Erlaubnis übersichtlich dargestellt wird. Der in den deutschsprachigen Gebieten besonderes Interesse findende c. 1117 wird ebenfalls breit kommentiert, allerdings kann für die Frage des Zueinander von *actus formalis* und Kirchenaustritt hier keine abschließende Klärung gefunden werden. CASTAÑO geht sogar soweit, daß er den Formalakt im Sinne des c. 1117 mit dem Delikt der Apostasie nach c. 1364 § 1 gleichzusetzen bereit ist. Schließlich fordert er die zuständige kirchliche Autorität auf, festzulegen, auf welche Weise der Formalakt des Abfalles gesetzt werden könne.

Die letzten drei Kapitel (483-548) befassen sich mit der Mischehe (Kap. 16), der Trennung des Ehebandes (Kap. 17) und den Rechtsinstituten der *convalidatio simplex* und der *sanatio in radice* (Kap. 18). Hierbei fällt auf, daß CASTAÑO dem Problembereich der päpstlichen Vollmacht zur Ehelösung eine besondere Betrachtung widmet, steht sie doch auf den ersten Blick mit dem oben gezeigten Konzept von den *bona matrimonii* in Widerspruch. So beeilt sich der Verf. unter Heranziehung des Werks von Felix CAPPELLO die Außerordentlichkeit der derart geübten Vollmacht herauszustreichen, wobei nicht alle Ungereimtheiten ausgeräumt werden können.

Wenn abschließend eine Beurteilung des vorliegenden Werkes erlaubt sei, so kann man angesichts der Fülle des verarbeiteten Materials und der Anstrengung des Autors, die Systematik des geltenden Rechts aufzuweisen und anschaulich zu machen, nur wünschen, daß dieses Werk auch im deutschen Sprachraum eine Nachahmung findet. Dieses Werk ist nicht nur für Studenten (auch angesichts des Preises) eine wichtige Ausbildungshilfe, es stellt auch für die gerichtliche Praxis eine unerläßliche Unterstützung dar.

Johannes MARTETSCHLÄGER, Wien

* * *

10. DALLA TORRE, Giuseppe, *La famiglia nel diritto pubblico*. (Quaderni della Libera Università «Maria SS. Assunta», Bd. 8) Rom: Edizioni Studium 1996. VII u. 166 S.

Das vorliegende Heft 8 der von der Freien Universität «Maria SS. Assunta» in Rom herausgegebenen Reihe ist einem nicht nur für Italien interessanten Rechtsgebiet gewidmet. Die Familie, in ihrem juristischen Kernbereich im Pri-

vatrecht angesiedelt, reicht in vielfältigen Verästelungen weit in das öffentliche Recht hinein und stellt u. a. den **Verfassungsgesetzgeber** vor neue Herausforderungen. Art. 29 der italienischen Verfassung zeichnet ein demokratisches Grundkonzept von Familie als einer auf moralischer und juristischer Gleichberechtigung der Ehegatten basierenden Verbindung. Freilich sieht sich der Gesetzgeber hier sofort vor die Frage gestellt, was unter Familie konkret zu verstehen ist: Ist dafür die Eheschließung unabdingbare Voraussetzung, oder kann bzw. muß auch die sog. «faktische Familie» («*famiglia di fatto*»), das heißt eheähnliches Zusammenleben ohne Eheschließung einbezogen werden?

Im ersten Beitrag "La famiglia nella evoluzione della giurisprudenza costituzionale" (7-46) behandelt Pierfrancesco GROSSI die Einflußnahme der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes auf den Bereich des Ehe- und Familienrechts. So wurde u. a. durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes die eheliche Treue als eine **beide** Ehegatten erfassende Verpflichtung deklariert und damit eine Bestimmung des italienischen Strafgesetzbuches (Art. 559) aufgehoben, der als strafrechtlichen Tatbestand nur den von der **Ehefrau** verübten Treuebruch geahndet hatte (33f).

Im zweiten Beitrag "Famiglia e servizi socio-sanitari" (47-54) geht es der Verfasserin (Livia BARBERIO CORSETTI) um eine Neubestimmung der Begriffe soziale Leistung und öffentliche Leistung des Staates. Öffentliche Leistungen seien der gängigen Begrifflichkeit zufolge auf den «Normalverbraucher» bezogen, während als Sozialleistungen all das angesprochen werde, was für die aus dieser Norm herausfallenden Menschen, nämlich Alte, Behinderte, sozial Schwächere, bestimmt sei. Budgetknappheiten wirken sich vor allem auf diese Gruppe von Menschen aus. Ein Umdenken (mit entsprechenden Rechtsfolgen) müsse darauf hinauslaufen, daß auch die bisher als Sozialleistung eines Staates deklarierte Vorsorge als allgemeine öffentliche Leistungen angesprochen werden müßten.

Salvatore BERLINGÒ ("La famiglia e i servizi formativi", 55-80) beklagt zunächst gravierende Defizite der schulischen Ausbildung in Italien. Von allen europäischen Ländern nehme Italien hinsichtlich der Schulbildung seiner Bevölkerung den letzten Platz ein. In diesem Zusammenhang wird auch kritisch angemerkt, daß die Kosten für die Ausbildung der Kinder in einem unverträglich hohen Maß den Familien angelastet werden. Insbesondere kinderreiche Familien werden unverhältnismäßig stark betroffen; Kinderreichtum werde praktisch bestraft. Die Gefahr, unter die Armutsgrenze zu sinken, sei für eine kinderreiche Familie doppelt so hoch wie bei einer Normalfamilie. Der Staat müsse im Bereich der Sozialgesetzgebung neue Akzente setzen. Er habe nicht nur das Reservoir (Einzel-)Mensch zu bedenken, sondern ebenso das Reservoir Familie.

Im Beitrag von Carlo Alfredo MORO ("La tutela giurisdizionale della famiglia", 81-94) wird zunächst die Pflicht des Staates hervorgehoben, der Familie als Keimzelle des staatlichen Gemeinwesens in Gesetzgebung und Rechtsprechung besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Im einzelnen wird dann die Unübersichtlichkeit der Kompetenz verschiedener Gerichte und Verwaltungsbehörden in bezug auf familienrechtliche Fragen bemängelt.

Der längste Beitrag stammt von Francesco BONINI ("Una 'istituzione naturale'. La famiglia all'Assemblea Costituente", 95-136) und stellt einen rechtshistorisch überaus interessanten Einblick in die seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs in der italienischen Gesetzgebung stattgefundene Entwicklung auf dem Gebiet des Ehe- und Familienrechts dar. Eindrucksvoll wird das Ringen des parlamentarischen Gesetzgebers um die Frage der Unauflöslichkeit der Ehe gezeichnet, wobei es nicht nur um das Festhalten oder die Aufhebung einer im *Codice Civile* verankerten diesbezüglichen Aussage ging, sondern auch um eine eventuelle Fixierung derselben in der Verfassung.

In dem Beitrag "Famiglie 'musulmane' e diritti 'fondamentali' dell'uomo" (137-160) befaßt sich Pasquale LILLO mit einem Problem, das sich nicht nur für Italien, sondern in ähnlicher Weise für das Recht vieler mitteleuropäischer Staaten stellt. Durch die wachsende Immigration von Muslimen ergibt sich ein Zusammentreffen mit einer Rechtskultur, die sich in mannigfacher Weise von den europäischen unterscheidet. So sind einige Positionen der islamischen *Scharia* unvereinbar mit Grundprinzipien des italienischen Rechts, etwa was die Frage der Stellung der Ehegatten zueinander wie auch gegenüber den Kindern betrifft. Das islamische Recht geht von einer unserer mitteleuropäischen Rechtskultur nicht mehr entsprechenden Dominanz des Ehemannes sowohl gegenüber der Frau wie gegenüber den Kindern aus, legt z. B. ein einseitiges Verstoßungsrecht des Mannes gegenüber der Frau fest, während diese ihrerseits nur die Möglichkeit besitzt, bei Gericht eine Scheidungsklage einzureichen. Das italienische Internationale Privatrecht steht hier vor der Frage der Übertragbarkeit einer nach ausländischem, das heißt islamischem Recht vollzogenen Ehetrennung aufgrund des Verstoßungsrechts des Mannes. Hier spielt die Frage der öffentlichen Ordnung eine Rolle, wobei das Problem dann noch aktueller wird, wenn einer der beiden Ehepartner Italiener ist. Gegenüber dieser Problematik tritt eigentlich das islamische Recht in bezug auf die Mehrehe in Form der Polygynie beinahe in den Hintergrund. Selbstverständlich würde in Italien die Eingehung einer Zweitehe bei aufrechter Erstehe nicht nur ein trennendes Ehehindernis darstellen, sondern auch den Deliktstatbestand der Bigamie verwirklichen. In der Praxis allerdings scheint der Polygynie keine allzu große Bedeutung zuzukommen, weil sie dem Koran zufolge zwar möglich, aber durch das Recht nicht weniger islamischer Staaten entweder

überhaupt verboten ist oder zumindest strengen Begrenzungen unterliegt, so daß sich hier nicht sehr umfangreiche Reibungsflächen mit einem auf dem Prinzip der Monogamie aufbauenden Eherecht ergeben.

Der Beitrag von Elvira FALBO ("La famiglia tra *welfare state* e *welfare community*", 161-166) bricht eine Lanze für eine neue Form von Subsidiarität und Solidarität im Bereich ehe- und familienrechtlicher Normen. Aufgaben der Sozialfürsorge sollten nicht weiterhin einfach dem Staat als Wohlfahrtsstaat überlassen werden, sondern die Familie müßte in verstärktem Maß diesbezügliche Aufgaben übernehmen, wobei ihr freilich entsprechende Anreize und Hilfen geboten werden müßten. Daraus würde u. a. eine finanzielle und sozialrechtliche Berücksichtigung der überwiegend von Frauen geleisteten Erziehungsarbeit an Kindern folgen. Der Wohlfahrtsstaat würde somit in erhöhtem Maße von der (familiären) Wohlfahrtsgemeinschaft abgelöst werden.

Die in dem Buch angeschnittenen Fragen sind nicht nur für Italien von Bedeutung, sondern stellen sich *mutatis mutandis* auch für die Rechtsordnungen anderer (europäischer) Staaten. Die einzelnen Beiträge sind daher von überaus aktuellem familienrechtlichem und -politischem Interesse.

Bruno PRIMETSHOFER, Wien

* * *

11. DEMMER, Klaus / BRENNINKMEIJER-WERHAHN, Aldegonde (Hrsg.), *Christian Marriage Today*. Washington DC: The Catholic University of America Press 1997. X u. 90 S.

Das Buch ist entstanden aufgrund eines von der *International Academy for Marital Spirituality* organisierten Symposiums, das 1994 unter dem gleichen Titel in Brüssel stattfand. Ziel der Akademie ist es, die verschiedenen Formen von Ehe in verschiedenen Kulturen und Religionen zu beleuchten, speziell die christliche Ehe und ihre Berufung. Daran arbeiten in der Akademie Gelehrte und Experten aus mehr als acht Ländern, die aus der Sichtweise mehrerer Disziplinen an die Sache herangehen: Anthropologie, Wirtschaftswissenschaften, Geschichte, Recht, Literatur und Kunst, Medizin, Philosophie, Politikwissenschaft, Psychologie, Soziologie, Theologie usw. Dabei sollen die Forschungsergebnisse und die tatsächlich gelebte Ehe einander ergänzen und bereichern. Die Akademie möchte daher Theorie und Praxis miteinander verbinden. Das vorliegende Buch soll die Arbeit der Akademie einer breiten Öffentlichkeit zugänglich machen.

Das Eröffnungsreferat hielt Klaus DEMMER, Moraltheologe an der Gregoriana in Rom, mit dem Titel «Der Ursprung einer Idee». Weitere Beiträge kommen von Jörg SPLETT, Philosoph in Frankfurt Sankt Georgen, Michel ROUCHE, Historiker an der Sorbonne in Paris und Carlos ROCCHETTA, Dogmatiker in Florenz. Ein kirchenrechtlicher Beitrag stammt von Ladislav ÖRSY, der in Amerika Kirchenrecht lehrt. Wer einen der gewohnten kanonistischen Aufsätze erwartet, muß sich jedoch getäuscht sehen; der Aufsatz ÖRSYS mutet eher fast meditativ an. Wer historische Daten und lehramtliche Positionen erfahren möchte, den verweist ÖRSY auf zwei seiner anderen Werke. In der Überschrift seines Beitrages bezeichnet ÖRSY Eheleute als Gottes auserwähltes Volk (*Married Persons: God's Chosen People*). Sie haben ebenso eine Berufung wie Priester und Ordensleute, auch wenn das im Bewußtsein der meisten Menschen nicht präsent ist. Erwählung und Berufung benutzt Örsy equivalent, und zwar im biblischen Sinne, d. h. Gott sucht jemanden für eine bestimmte Aufgabe aus. Die Eheschließung vergleicht ÖRSY mit einem klassischen Drama. Hauptakteur sind die göttlichen Personen, die für das menschliche Auge unsichtbar bleiben und nur mit den Augen des Glaubens gesehen werden können. Die anderen Akteure sind Mann und Frau, in denen sich der Plan Gottes entfaltet, «Ewigkeit in der Zeit». Die christliche Gemeinde ist der Chor, der dabei ist und in der Zukunft Unterstützung bietet. Da Gott der Hauptakteur ist, handeln die wichtigsten Fragen von ihm. ÖRSY geht deshalb den Fragen nach: Was denkt Gott über die Ehe? Was tut Gott bei der sakramentalen Eheschließung? Wie begleitet Gott das Ehepaar während ihres Lebens? Eine letzte Frage ist schließlich die nach den praktischen Konsequenzen der christlichen Ehelehre in den Bereichen Spiritualität, Liturgie und Kirchenrecht. Im kirchenrechtlichen Teil dieses Fragenkomplexes stellt ÖRSY fest, daß der CIC zwar ein brauchbares System bietet, die Gesetze jedoch dazu neigen, das Mysterium zu überschatten. ÖRSY gibt einen kurzen geschichtlichen Einblick, damit das heutige Eherecht besser verstehbar ist. Als im 12. Jh. das römische Recht wiederentdeckt wurde, machten sich eilfertige Kanonisten das römisch-rechtliche Vertragsrecht zu eigen und wandten es auf die Ehe an, obwohl Vertreter des römischen Rechtes nie an die Ehe als einen Vertrag dachten. So kam es zur Ehe zwecklehre, und der Faktor Liebe geriet vollständig aus dem Blick. Das II. Vatikanum brachte dann den Bundbegriff, den der CIC von 1983 zu rezipieren bemüht war. ÖRSY urteilt, daß der neue Kodex dem Heilsgeheimnis der Ehe näher kommt als der alte, das einiges jedoch nach wie vor reformbedürftig ist. Diesem Urteil kann man sich nur anschließen.

Reinhild AHLERS, Münster

12. ENGL, Joachim, *Determinanten der Ehequalität und Ehestabilität. Eine fünfjährige Längsschnittstudie an heiratswilligen und jungverheirateten Paaren.* München: Institut für Forschung und Ausbildung in Kommunikationstherapie 1997. 315 S.

Dokumentiert und diskutiert wird die weithin empirische Suche nach den Wirkfaktoren für eheliches Glück. Frühere und in die gleiche Richtung fragende Untersuchungen, besonders aus dem amerikanischen Raum werden vorgestellt und mitbeachtet.

Der Verfasser der hier vorgelegten Dissertation, Joachim ENGL, Diplompsychologe sowie Ehe-, Familien- und Lebensberater, war mit einem weiteren Psychologen Leiter eines umfangreichen Forschungsprojekts, das mit dieser akademischen Arbeit vorgestellt und ausgewertet wird. Die Dissertation wurde in der naturwissenschaftlichen Fakultät der Technischen Universität Braunschweig angenommen. Das erklärt sich daraus, daß der Mitinitiator des Forschungsprojekts, K. HAHLWEG, von München an das Institut für Psychologie in Braunschweig wechselte. Weil er von dort aus die wissenschaftliche Begleitung des Projekts weiterführte und wegen seines daraus resultierenden Kenntnisstandes war er Erstgutachter im Promotionsverfahren. Das Forschungsprojekt wie die Dissertation im Anschluß daran sind streng der lerntheoretischen Ausrichtung mit ihrer spezifischen empirischen Konzeption in der Psychologie verpflichtet.

Bei dem Forschungsprojekt handelt es sich um eine quasiexperimentelle Langzeitstudie (S. 94) von 1988 bis 1994 an 109 Paaren in München. Ziel des Projekts war, die kurz- oder längerfristigen Wirkungen eines verhaltenstherapeutischen Ehevorbereitungsprogramms mit dem Titel «Ein Partnerschaftliches Lernprogramm», kurz EPL genannt, festzustellen und zu prüfen. 77 Paare gehörten zur eigentlichen EPL-Gruppe. Zum Programm heißt es: "Das EPL zielt ganz konkret auf die Verbesserung von Kommunikations- und Problemlösefertigkeiten. Anhand von typischen Kommunikationsfehlern werden den Paaren Verhaltensweisen bewußt gemacht, die ihre Beziehung belasten würden. Daraus werden beziehungsfördernde Gesprächsmuster abgeleitet und intensiv eingeübt. Die Teilnehmer lernen im Zweiergespräch mit ihrem eigenen Partner, Gefühle, positive wie negative, und Wünsche konkret und in angemessener Form zu äußern und Probleme und Konflikte in fairer Weise anzugehen und - wenn möglich - zu lösen" (S. 91f).

Es sollte herausgefunden werden, in welchem Maße das EPL kurz- oder langfristig die Paarkommunikation verbessern hilft. Auch wurde nach den Auswirkungen verbesserter Kommunikation auf die Zufriedenheit in der Ehe sowie mögliche Trennungen und Scheidungen gefragt. Dazu wurden aufwendige

Überprüfungen vor Beginn des Kurses und bis zu fünf Jahren nach Beendigung des Kurses vorgenommen, die in der Veröffentlichung vorgelegt und ausgewertet werden. Die Kursarbeit gestaltete sich so, daß je ein spezifisch ausgebildetes Trainerpaar in Supervision an sechs Abenden oder einem sehr langen Wochenende mit vier Paaren arbeitete. Dies, wie auch die jahrelangen aufwendigen Überprüfungen aller Gruppen kosteten Geld, vermutlich sehr viel Geld. Das kam vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit, der Erzdiözese München und der Deutschen Bischofskonferenz (S. 11, 168).

Zweiunddreißig Paare umfaßte eine Kontrollgruppe, die keine kommunikationstherapeutische Hilfen erhielt. Davon nahmen 18 an aufwendigen Brautleutewochenenden teil. Vierzehn Paare suchten weder solche Veranstaltungen noch Partnerberatung auf. Auch die Kontrollgruppe stand zu den diagnostischen Überprüfungen über den Zeitraum von fünf Jahren zur Verfügung.

Der Verfasser legt Arbeitshypothesen zur Vorhersagbarkeit des Eheverlaufs vor, auf die er sein besonderes Interesse richtet. Er formuliert: "Paare, die über fünf Jahre zusammen und zufrieden bleiben, unterscheiden sich von Paaren, deren Beziehung in Trennung, Scheidung oder langfristiger Unzufriedenheit münden, bereits zu Beginn ihrer Ehe durch: 1) Teilnahme am EPL 2) Längere voreheliche Beziehungsdauer 3) Eine als zufrieden eingeschätzte Elternehe 4) Größere Akzeptanz des Partners durch die eigenen Eltern und umgekehrt 5) Mehr physische und psychische Gesundheit 6) Eine höhere Beziehungsqualität 7) Weniger Problembereiche 8) Höhere Zufriedenheit mit Sexualität und Zärtlichkeit 9) Eine global zufriedene, weniger kritische, dafür positiver frei formulierte Einschätzung des Partners und der Beziehung 10) Bessere Kommunikations- und Problemlösefähigkeiten" (S. 131). Im 16. Kapitel (S. 248-269) erfolgt als Abschluß der empirischen und statistischen Forschungsarbeit eine Diskussion der Hypothesen, eigener Ergebnisse und solcher aus anderen Forschungen. Die Hypothesen werden in entscheidender Weise verifiziert.

Über die empirischen, besonders die statistischen Arbeitsweisen und Ergebnisse, die ausführlich dargelegt werden, kann ein Rezensent aus der Theologie nicht kompetent urteilen. Daß Methodologien wie die hier angewandten auch in der Psychologie in einer notwendigen kritischen Debatte stehen und stehen müssen, ist bekannt. Dem allgemeinen anthropologischen Fachverstand scheinen die Grundannahmen und Grundrichtungen der Ergebnisse dieser Arbeit solide und sicher.

Für Theologen und Leute der Kirche erscheinen darüber hinaus weitere Kenntnisse und Erkenntnisse, die in dieser so materialreichen Studie vorgelegt

werden, von Wichtigkeit. Selten nur wird so eindrücklich wie in dieser Studie nachgewiesen, wie sehr das Gelingen von Partnerschaft und Ehe auf anthropologischen Prämissen und auf dem partnerschaftlichen Können der Paare beruht. In Moraltheologie und Kirchenrecht muß anhand des beigebrachten Materials noch intensiv nachgedacht und vieles, das man aus der Alltagsempirie und gewachsener Menschenkenntnis schon weiß, in Grundlagendebatten aufgenommen werden. Auch ist das aufrüttelnde Urteil unausweichlich: Was menschlich und christlich in Gesellschaft, Bildung, Erziehung und Kirche für das Gelingen von Ehe getan wird, reicht für die Ehe von heute und morgen nicht.

Deshalb sollte das Buch studiert werden, obwohl es sich von seiner wissenschaftlichen Darstellungsart und seiner Sprache her gar nicht einladend gibt. Man hat den bedrängenden Eindruck, hinter jedem Satz stehe eine Anmerkung, was faktisch im Druck natürlich nicht stimmt. Aber hinter fast jedem Satz stehen erörterungswerte Kenntnisse, neue Einsichten und Einladungen zu neuen Projekten. Diese vermitteln dem Leser ein nahezu belastendes Gefühl.

Von besonderer Wichtigkeit für das Denken und Planen in der Kirche und den Kirchen ist der Rahmen, in den der Autor seine spezifische Arbeit stellt. Die ersten neunzig Seiten bieten sich wie Steinbrüche zur Nutzung an, wenn die Überschriften über die Kapitel, die sich auf ausgebreitete Literaturnutzung stützen, u. a. lauten: "Heirat und Scheidung in der modernen westlichen Welt" (S. 13-21), "Theorien zu den Determinanten der Ehequalität und Ehestabilität" (S. 30-44), "Empirische Befunde zu den Determinanten der Ehequalität und Ehestabilität" (S. 45-60) und schließlich: "Längsschnittanalysen zur Ehequalität und Ehestabilität" (S. 63-90). Der vornehmlich theologisch gebildete Leser stößt im Text auf englischsprachige und deutsche Literatur zum Verhältnis von Frauen und Männern allgemein und speziell von sich nächstehenden Menschen in Partnerschaften, die ihm nicht bekannt sein können, aber von hohem Informationswert sind.

Zwei kritische Anmerkungen, von denen die erste wichtiger ist. Die erste: So naturwissenschaftlich, empirisch und statistisch wie der erste und immer wiederkehrende Eindruck beim Lesen vermitteln will, ist diese Dissertation nicht. Sie nimmt vieles an innerpersönlicher und zwischenmenschlicher Wahrnehmung auf, geht allerdings damit kritisch prüfend und verarbeitend um. Die zweite: Psychologen sollten wissen, daß die zu kleine Type, die hier gewählt wurde, dazu ohne Serifen, den Leser abschreckt oder ermüdet und ihm Vorwände gibt, aus dem Mitdenken auszusteigen.

Hans KRAMER, Bochum

13. GABRIELLI, Giovanni / CUBEDDU, Maria Giovanna, *Il regime patrimoniale dei coniugi*. Mailand: Giuffrè 1997. IX u. 340 S.

Das Werk von Giovanni GABRIELLI und Maria Giovanna CUBEDDU, *Il regime patrimoniale dei coniugi*, gliedert sich in vier Kapitel und ist eine rein zivilrechtliche Abhandlung des Vermögensrechts der Eheleute im italienischen Staat.

Sehr wertvoll ist das einführende erste Kapitel, welches dem nicht italienischen Staat angehörenden Leser die grundlegenden Bestimmungen und Begriffserklärungen vermittelt und einige Änderungen in der Gesetzgebung des italienischen Staates bezüglich Ehe und Familie besonders seit der Reform des Jahres 1975 aufzeigt. Der Inhalt dieses Kapitels bildet gewissermaßen die Basis für die Gliederung der gesamten Studie. Aus diesem Grund erscheint es erforderlich, ausführlicher auf einige Aspekte in diesem ersten Teil einzugehen:

Es werden hier Fragen der gesetzlichen Bestimmung des Vermögensrechts der Familie thematisiert: welche Unterschiede in der Bestimmung der Gütergemeinschaft und der sogenannten *comunione legale*, der gesetzmäßig geregelten Gemeinschaft der Eheleute in der Verwaltung ihrer Güter, die als typische und hauptsächliche Form des Vermögensrechts gilt (vgl. S. 1), bestehen. Gemäß Artikel 159 c.c. (*Codice Civile*) gründet das Vermögensrecht der Eheleute auf der Gütergemeinschaft, insofern keine weiteren Absprachen getroffen worden sind. Und nach Art. 177 c.c. zählt jeder Kauf oder Erwerb des Ehepaars zum gemeinsamen Gut, auch wenn es einzeln erworben worden ist. Von daher sah sich der Gesetzgeber veranlaßt, eine Zusammenschau der Normen vorzulegen, die besonders für die Personen gelten, die durch das Band der Ehe gebunden sind. Diese Normen haben juristische Auswirkungen auf das Vermögensrecht der Ehegatten. Laut der Auffassung der beiden Autoren müsse anstelle des Vermögensrechts der Familie vom Vermögensrecht der Eheleute gesprochen werden, da die Ehegatten es sind, die die entscheidenden, rechtlichen Handlungen setzen und vornehmen.

In Art. 167 c.c. wird ausgesagt, daß der Vermögensfond, den Bedürfnissen und Notwendigkeiten der Familien dient und von dem gemeinsamen und getrennten Vermögen der Eheleute selbst unterschieden wird (vgl. S. 3). Nach der Klärung der Begriffe *regime legale* und *regime convenzionale* wird die Freiheit der Personen betont, einen Vertrag abzuschließen (vgl. Art. 1322 c.c.). Von den Parteien wird laut der Gesetzestexte gefordert, auf konkrete Weise ihre Abkommen, Pakte, hinsichtlich des Vermögensrechts zu formulieren. In diesem Kontext wird von den Autoren hervorgehoben, daß bezüglich der Annahme eines dieser Modelle (*Gütergemeinschaft*, *comunione legale* und *comunione convenzionale*) in der Entscheidung der Ehegatten der Vermögens-

fond und die Gütertrennung bevorzugt werden (vgl. S. 9). Auf die Neuerungen der im Jahre 1975 durchgeführten Reform durch die Gesetzgeber hinsichtlich des Vermögensfond, dem *regime legale* und *convenzionale* wird hingewiesen (vgl. S. 11). Abschließend wird im ersten Kapitel auf die vergleichbare Rechtsprechung in verschiedenen europäischen Ländern und einigen Staaten der USA kurz eingegangen, ohne jedoch in der Bibliographie fremdsprachige Literaturhinweise zu geben, die an dieser Stelle geboten gewesen wären (vgl. S. 14f).

Das umfangreichste Kapitel dieser Studie ist das zweite Kapitel, das wiederum in vier Unterabschnitte aufgeteilt ist und sich umfassend mit der gesetzlichen Regelung der Gütergemeinschaft befaßt (vgl. S. 17-229). Grundlegende Norm bildet hierfür Art. 177 c.c., in dem es heißt, daß das Objekt der Gemeinschaft jene Erwerbe sind, die von den Eheleuten gemeinsam oder auch getrennt getätigt worden sind. Ausführlich wird die diesbezügliche italienische Rechtsprechung in allen Detailfragen dargestellt (vgl. S. 17-99). Im weiteren wird auf die Verwaltung (vgl. S. 100-155), die Verantwortung für das Vermögen (vgl. S. 156-176) und der möglichen Aufhebung bzw. Auflösung dieser Gemeinschaft eingegangen (vgl. S. 177-229).

Mit den sogenannten Eheverträgen, den *covenzioni matrimoniali*, beschäftigen sich die Autoren im dritten Kapitel (vgl. Begriffsbestimmung der *convenzione matrimoniale* auf S. 232). Die bestehenden Grenzen in der Verwaltung des Vermögensrechts werden aufgezeigt (vgl. dazu Vermögensfond, Art. 2740 c.c., hier S. 234). Es werden z. B. die Fragen artikuliert, wer gemäß des italienischen Rechtes vertragsfähig oder -unfähig ist; wer einen Vertrag abschließen kann (z. B. im Falle einer Krankheit oder eines richterlichen oder gesetzlich festgelegten Verbotes sowie des Vorliegens der Minderjährigkeit u. v. m.); welche Wirkungen ein Vertrag beim Vorliegen einer Simulation hat und welche Bedeutung in diesem Kontext dem Konsens zukommt (vgl. S. 255 und im ganzen S. 236-259). Ferner werden weitere Fragen und Aspekte erörtert, die sich mit den Rechten, der Verantwortung der Ehepartner hinsichtlich der Verwaltung des Vermögensfond (S. 265-293), der von ihnen getroffenen Verträgen und Absprachen (vgl. dazu *comunione convenzionale*, S. 294-306) wie auch der Gütertrennung (vgl. S. 307-319) beschäftigen.

Abschließend wird im letzten und vierten Kapitel dieser Studie der Öffentlichkeitscharakter der vermögensrechtlichen Handlungen, Entscheidungen der Ehepartner sowie deren Verwaltung dargelegt (vgl. S. 321-340).

In der gesamten Studie werden die einzelnen Artikel des italienischen Zivilrechts bezüglich des Vermögensrechts der Familie betrachtet, die damit verbundene Problematik sowie verschiedene Fragen erörtert und angesprochen.

Auffallend sind die wenigen Anmerkungen, die sich in den meisten Fällen lediglich auf richterliche bzw. gerichtliche Entscheidungen beziehen. Optisch attraktiv gestaltet und hilfreich für den Leser sind die Literaturhinweise nach jedem einzelnen Unterabschnitt dieser Studie, die sich allerdings nur auf italienische Fachliteratur beschränken. Bereits oben wurde erwähnt, daß an manchen Stellen ein Verweis auf fremdsprachige Literatur sicherlich angebracht gewesen wäre (vgl. S. 14f, 57 und 92). Bedauerlicherweise ist kein Sachwortverzeichnis vorhanden und keine komplette Bibliographie erstellt worden.

Einen Bezug zum kanonischen Recht, der gemäß c. 1059 CIC i. V. m. c. 1689 CIC vorliegen könnte, konnte außer der Verwendung ähnlicher oder gleicher Fachterminologie (Vertragsfähigkeit, Simulation etc.) und gewisser sich anschließenden Fragen (wie z. B. die Frage der Bedeutung eines Ehevertrages im Hinblick auf die Gültigkeit einer geschlossenen Ehe) nicht direkt erkannt werden. Sie wurde mit dieser Studie von den beiden Autoren auch nicht beabsichtigt. Das Werk der Autoren - GABRIELLI und CUBEDDU - ist und bleibt sicherlich im Hinblick auf das Vermögensrecht der Eheleute eine wertvolle Studie für das italienische Zivilrecht.

Elfriede GLAUBITZ, Köln

* * *

14. GOLLA, Peter / SCHOMERUS, Rudolf, *Bundesdatenschutzgesetz*. 6. Aufl. München: Beck 1997. 607 S.

Zeitungsberichte über Datenmißbrauch zeigen die große Sensibilisierung der Öffentlichkeit und erst recht der Betroffenen für Fragen des Datenschutzes. Das große Informationsbedürfnis in diesem Bereich ist auch daran ersichtlich, daß das bewährte Nachschlagewerk zum Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) von Hans-Joachim ORDEMANN und Rudolf SCHOMERUS aktuell bereits in sechster Auflage vorliegt; seit der fünften Auflage ist Peter GOLLA in die Fußstapfen ORDEMANNs getreten. Gegenüber der fünften Auflage wurden neuere Entwicklungen im Bereich der Rechtsprechung, der Aufsichtsbehörden, der Literatur und der Datenschutzgesetze der Bundesländer berücksichtigt.

Kommentarwerke diesen Umfangs und dieser Qualität lassen sich nur erstellen, wenn kontinuierlich Entwicklungen in Rechtsprechung, Verwaltung, Gesetzgebung und Literatur beobachtet und ausgewertet werden. Trotz des beachtlichen Umfangs sind das Format handlich und die Darstellung übersichtlich geblieben.

Die Vorstellung solch ausführlicher Kommentarwerke verlangt eine Fokussierung, die hier im Hinblick auf die kanonistisch interessierte Leserschaft dieser Zeitschrift erfolgen soll. Die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften kommen im BDSG nur im § 15 Abs. 4 vor, der die Übermittlung personenbezogener Daten an deren Stellen regelt. Der Kommentar zu dieser Gesetzesstelle widmet sich vor allem den Adressaten dieser Übermittlung (Körperschaften des öffentlichen Rechts; organisationsrechtlich unselbständige Stellen der Religionsgesellschaften) und deren Zulässigkeitsvoraussetzungen (Zweckbindungsgrundsatz; ausreichende Datenschutzmaßnahmen des Empfängers).

Zu Beginn dieses Abschnittes wird unter Berufung auf zwei Literaturtitel die Anwendbarkeit des BDSG auf die Kirchen als "offen und strittig" (242) bezeichnet. In einer siebten Auflage wäre es sinnvoll, an dieser Stelle auch die einschlägige staatskirchenrechtliche Literatur, wonach die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften nach herrschender Meinung nicht unter das BDSG fallen, und deren Argumente zu berücksichtigen (vgl. z. B. CAMPENHAUSEN, A. Frhr. v., Staatskirchenrecht. Ein Studienbuch. München ³1996, bes. 341-343; LORENZ, D., Personenstandswesen, Meldewesen. Datenschutz: HdbStKirchR², Bd. 1, 717-742, bes. 734-736; ROBBERS, G., Das Datenschutzrecht und die Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland: DERS., [Hrsg.]: Europäisches Datenschutzrecht und die Kirchen. [Schriften zum Recht des Informationsverkehrs und der Informationstechnik, Bd. 9] Berlin 1994, 33-43, bes. 36f; STEIN, A., Rechtstheologische Erwägungen zur Grundlegung eigenständigen kirchlichen Datenschutzes: ZevKR 41 [1996] 19-39, bes. 26f).

Geht man davon aus, daß die Kirchen nicht unter den Anwendungsbereich des BDSG fallen, so kann die vorliegende Kommentierung dennoch für den kirchlichen Datenschutz in Theorie und Praxis hilfreich sein: Die Formulierungen der in den einzelnen Diözesen erlassenen «Anordnung über den kirchlichen Datenschutz», die nach der Novellierung des BDSG neugefaßt und entsprechend angepaßt wurden, sind nämlich eng an den Text des BDSG angelehnt. Auch der Abdruck der Datenschutz-Richtlinie der Europäischen Union (Erwägungsgründe und Text) vom 24. 10. 1995 im Anhang ist für den kirchlichen Bereich interessant und hilfreich (vgl. z. B. 569, Nr. 35); sie ist leider nicht durch das Stichwortverzeichnis erschlossen, aber im Kommentar berücksichtigt.

Franz KALDE, München

15. GROSS, Ingrid, *Anwaltsgebühren in Ehe- und Familiensachen*. München: Jehle Rehm 1997. 181 S.

Iudex non calculat. Entsprechend diesem Grundsatz spielt das Recht der Kosten, die man klassischerweise in Gebühren und Auslagen einteilt, im Rahmen der Juristenausbildung so gut wie keine Rolle. Für den Bereich der internen Gerichtskosten mag das noch nicht so problematisch sein, da der Richter hier allenfalls im Rechtsmittelverfahren mit Fragen des Kostenrechts befaßt wird. Die Ermittlung und Festsetzung gerichtlicher Gebühren und Auslagen innerhalb der zivilen - streitigen wie freiwilligen - und Strafgerichtsbarkeit ist regelmäßig den Kostenbeamten/innen des mittleren und gehobenen Dienstes übertragen.

Anders verhält es sich mit den Kosten der Anwälte, die diese für ihr anwaltliches Tätigwerden von ihren Mandanten verlangen können. Daß eine Partei zahlen muß, ergibt sich aus den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts (§§ 611, 612, 675 BGB), was zu zahlen ist, regelt abschließend die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte, kurz: BRAGO (vgl. § 1 BRAGO). Diese nach Eintritt der Fälligkeit (§ 16 BRAGO) forderbare Vergütung ist gem. § 18 BRAGO in einer detaillierten Rechnung mitzuteilen und verlangt nicht nur eine umfassende Kenntnis dieser umfänglichen Gebührenordnung. Erschwerend kommt vielmehr noch hinzu, daß durch Querverweisungen unter Beteiligung anderer Gesetze (z. B. Gerichtskostengesetz [GKG], Kostenordnung [KostO], Zivilprozeßordnung [ZPO]) eine gewisse Unübersichtlichkeit gegeben ist, so etwa bei der Berechnung des Gegenstandswertes in gerichtlichen Verfahren (vgl. § 8 Abs. 1 BRAGO i. V. m. § 12 Abs. 1 GKG i. V. m. §§ 3-9 ZPO). Zudem sehen die gesetzlichen Bestimmungen teilweise Regelwerte, Höchst- und Mindestwerte, Schätzungen und Wertbestimmungen nach «billigem Ermessen» vor, was ein besonderes Fingerspitzengefühl erfordert. An anderen Stellen wiederum finden sich allzu detaillierte Regelungen und vielfach sind Gebührentatbestände nicht eindeutig zu subsumieren. Alles dieses verlangt neben einer mit kompetenten und qualifizierten Mitarbeitern besetzten Anwaltskanzlei auch eine vertiefte Befassung des Anwalts selbst mit dieser nicht einfachen Rechtsmaterie, um ihn sowohl hinsichtlich seiner eigenen Vergütung als auch der etwa gegen seinen Mandanten vom Anwalt der Gegenseite geltend gemachten Aufwendungen zu einer angemessenen Beurteilung und Stellungnahme zu befähigen. Nicht von ungefähr weisen viele etwa im gerichtlichen Kostenfestsetzungsverfahren nach §§ 103ff ZPO eingereichtete anwaltliche Kostenliquidationen zahlreiche zu beanstandene Fehler und Mängel auf.

Das von der Augsburger Rechtsanwältin Dr. Ingrid GROSS vorgelegte und hier vorzustellende Buch über Anwaltsgebühren (Fragen der anwaltlichen Ausla-

generstattung finden bis auf wenige Ausnahmen - vgl. etwa Rdn. 272 - keine Berücksichtigung) in Ehe- und Familiensachen weiß um diese Schwierigkeiten und möchte auf der Grundlage langjähriger Erfahrungen der Verfasserin als Dozentin der Deutschen Anwaltsakademie insbesondere den jungen Rechtsanwälten/-innen am Beginn ihrer Laufbahn einführende praktische Hilfe bieten, die freilich das Studium der entsprechenden Kommentare und Lehrbücher nicht ersetzen kann und auch nicht ersetzen will. Diesem seinem eigenen Anspruch wird das vorliegende Buch uneingeschränkt gerecht. Dabei bedeutet die Beschränkung der Darstellung auf den wichtigen und diffizilen Bereich der Ehe- und Familiensachen keineswegs, daß nicht auch für andere Bereiche gerichtlicher wie außergerichtlicher anwaltlicher Vertretung wertvolle Hinweise in diesem Buch zu finden sind.

Der praxisorientierten, mit zahlreichen Fallbeispielen versehenen Darstellung in zwölf logisch aufeinanderfolgenden Kapiteln ist eine Einleitung vorangestellt, in der - und das erscheint auch notwendig - grundsätzliche Begriffe geklärt werden wie Gebühr (Fest- und Rahmengebühr, Betriebs- und Aktgebühr, usw., Rdn. 4f), Gegenstand und Gegenstandswert (Rdn. 6), Titulierungs-, Regelungs- und Beweisinteresse (Rdn. 7), Gebührendegression (Rdn. 11) und Angelegenheit (Rdn. 10), letzterer ein Begriff mit besonderer Wichtigkeit für den 1977 eingeführten Scheidungsverbund (Rdn. 12). Die Hinweise zur Erstellung einer formgerechten Kostenrechnung (Rdn. 13) erscheinen hierbei vielleicht etwas knapp. Darüberhinaus werden aber in der Einleitung auch Grundprinzipien der BRAGO erläutert. In den folgenden Kapiteln werden dann die einzelnen Bereiche, in denen ein anwaltliches Tätigwerden im Rahmen familienrechtlicher Fragen möglich ist, sauber und detailliert unter ihrem kostenrechtlichen Aspekt abgehandelt. Dabei werden die jeweils in Frage kommenden Anwendungsfelder zu Beginn beispielhaft skizziert, die jeweiligen Gebührentatbestände sowie die Gegenstandswertberechnung in klarer Trennung voneinander ausgeführt und mit entsprechenden Fallbeispielen illustriert; spezifische Einzelprobleme werden an entsprechender Stelle erörtert.

Mit dem außergerichtlichen Bereich befassen sich die beiden ersten Kapitel. Hierbei geht es zunächst um die allgemeine Ratsgebühr nach § 20 BRAGO (Rdn. 14-22), wobei in diesem Kontext für den Bereich der Ehe- und Familiensachen der mit Geltung vom 1. Juli 1994 eingeführten sogenannten «Erstberatungsgebühr» eine besondere Bedeutung zukommt (Rdn. 23-33). Im folgenden werden die Geschäfts- und die Besprechungsgebühr im Rahmen der außergerichtlichen Parteivertretung beschrieben (Rdn. 34-57). Gerade in diesem Zusammenhang spielt die Problematik der Rahmenvorgaben für Gebühren (vgl. § 12 BRAGO) eine gewichtige Rolle, wobei der Ermessensspielraum etwa bei

der Ratsgebühr zwischen 1/10 und 10/10 denkbar weit ist. Die Kapitel 3 und 4 betreffen die anwaltliche Vertretung in Ehe- und Familiensachen vor Gericht. Dabei werden im umfangreichen 3. Kapitel (Rdn. 58-131) zunächst die Verfahren isoliert behandelt (Scheidungsverfahren, sonstige Ehesachen, Kindtschaftssachen, Unterhalt, Zugewinnausgleich, Gütergemeinschaft, Vermögensauseinandersetzung bei Bruchteilsgemeinschaft, «Kinderverfahren», Versorgungsausgleich, Hausrat/Ehewohnung, u. a. m.), während im 4. Kapitel anschließend die Besonderheiten des Verbundverfahrens, das man in etwa mit einer objektiven Klagehäufung vergleichen könnte, zur Sprache kommen (Rdn. 132-140). In einem hier gleichsam angehängten 5. Kapitel (Rdn. 141-158) werden einige spezifische gebührenrechtliche Problemfelder im Kontext des Familienrechts aufgegriffen (Abtrennung vom bzw. Einbeziehung in den Verbund, selbständige Weiterführung nach dem Ende des Verbunds), von denen einige auch über das Familienrecht hinaus Relevanz haben (etwa Fragen der Anrechnung von Gebühren aufeinander, vgl. § 13 BRAGO). Kostenrecht ist Folgerecht. Dies zeigt sich vor allen Dingen in der Frage, in welchen Fällen einer Parteienvereinbarung dem Anwalt die Vergleichsgebühr nach § 23 BRAGO, der in Abs. 1 Satz 1 hier ausdrücklich auf § 779 BGB verweist, zusteht. Diesem Fragenkreis ist zu Recht ein eigenes umfängliches 6. Kapitel gewidmet (Rdn. 159-214). Die gerichtlichen Eilverfahren sowie die Rechtsmittelverfahren, die kostenrechtlich eine neue, eigenständige Angelegenheit darstellen, werden im 7. (Rdn. 215-234) und 8. Kapitel (Rdn. 235-244) behandelt. Da die Beendigung einer Ehe vielfach mit Ortswechseln verbunden ist, spielt das Institut des «auswärtigen Mandats» in diesen Verfahren (aber nicht nur hier) eine nicht unerhebliche Rolle. Das 9. Kapitel stellt die verschiedenen Modelle, die die BRAGO hierfür bereit hält, vor (Rdn. 245-249), wobei allerdings die schwierigen Probleme des Umfangs der Erstattungsfähigkeit solcher Kosten etwa im Ausgleichsverfahren nur indirekt und am Rande mit Hinweisen auf die einschlägigen Kommentare Erwähnung finden. Fragen einer eigenständigen Honorarvereinbarung zwischen Mandant und Anwalt behandelt das 10. Kapitel (Rdn. 250-259). Ein wichtiges und gerade im Familienrecht häufig gegebenes Feld stellen auch die Institute der Prozeßkostenhilfe (PKH) und der Beratungshilfe dar. Art und Umfang der PKH-Bewilligung und der Beiordnung als Anwalt bedürfen genauer Beachtung, soll der Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse für den Anwalt nicht zu einer bösen Überraschung führen. Dazu liefert das 11. Kapitel (Rdn. 260-283) wertvolle Erklärungen und Hinweise. Das abschließende 12. Kapitel (Rdn. 284-292) befaßt sich mit der Festsetzung der Gebühren und Werte. Unter praktischem Blickwinkel erscheint hierbei die Darstellung der gerichtlichen Festsetzungsverfahren nach §§ 104ff ZPO, 13a FGG und 19 BRAGO doch etwas sehr knapp ausgefallen zu sein.

Das vorliegende, sehr handliche Nachschlagewerk stellt eine gelungene praktische Heranführung an den Umgang mit dem komplexen anwaltlichen Gebührenrecht da. In einer dem Juristen vertrauten sachlich-nüchternen und klaren Sprache kommt es ohne Umschweife in einer durchwegs stimmigen Terminologie auf den jeweiligen Punkt. Aus der Sicht des Praktikers werden die geltende Rechtslage und herrschende Praxis unter Hinweis auf bestehende Probleme und die angeratene Vorgehensweise aufgezeigt, an einigen Stellen durch Anregungen, Tips und Hilfen im Stile eines Ratgebers ergänzt (vgl. etwa Anm. 78 oder die Ausführungen zur Honorarvereinbarung, Rdn. 254ff). Dementsprechend verzichtet die Verfasserin auf die Erörterung juristischer Detailfragen, was freilich nicht ausschließt, daß dort, wo es in Einzelfällen erforderlich erscheint, kontroverse Standpunkte dargestellt werden und auch selbst Position bezogen wird (so etwa bei der alten Streitfrage der «Vermutung des Prozeßauftrages», vgl. Rdn. 55-57, oder bezüglich der Gebühren des nicht postulationsfähigen Anwaltes beim auswärtigen Scheidungstermin, vgl. Rdn. 249). Alle relevanten Aussagen werden durch Fußnotenhinweise auf gerichtliche Entscheidungen, auf die einschlägigen Kommentare oder auch auf wissenschaftliche Aufsätze belegt, wodurch im Bedarfsfall das vertiefte Eindringen in eine spezielle Einzelfrage ermöglicht und Argumentations- und Beleghilfe für den Streitfall bereitgestellt wird. In einem knappen aber völlig ausreichenden Literaturverzeichnis werden die Standard-Kommentare und Lehrbücher für die hier behandelte Materie aufgelistet. Eine klare logische Gliederung mit durchlaufender Randnummerierung sowie ein solides Stichwortverzeichnis erleichtern die Orientierung. Somit liegt mit diesem Buch ein kompetentes, praxisorientiertes Hilfsinstrument bereit, dessen Anschaffung allen Anwaltskanzleien uneingeschränkt empfohlen werden kann. Für den Bereich der kirchlichen Gerichtsbarkeit mag das Buch zugleich eine Mahnung für den kirchlichen Gesetzgeber sein, für den Fall, daß er sich eines Tages zur Erstellung einer anwaltlichen Gebührenordnung im Rahmen des kirchlichen Prozeßrechts entschließen sollte, auf allzu unübersichtliche und verwickelte Regelungen dem staatlichen Vorbild entsprechend zu verzichten.

Michael WERNEKE, Paderborn

* * *

16. HERWEG, Ralf / JASPERS, Andreas, *Datenschutz in Deutschland. Ergebnisse der Umfrage zur Datenschutzpraxis und zur Stellung des Datenschutzbeauftragten*. Frechen: Datakontext 1997. 155 S.

Ralf HERWEG und Andreas JASPERS präsentieren die Ergebnisse ihrer Umfrage aus dem Jahr 1996, bei der 479 Datenschutzbeauftragte und -verantwortliche

aus Behörden und Unternehmen mittels eines 88 Fragen umfassenden Katalogs zur Praxis des Datenschutzes und zur Stellung des Datenschutzbeauftragten befragt wurden. Anschließend nimmt Astrid BREINLINGER zu den Umfrageergebnissen Stellung (91-100). Am Ende des Buches werden der Fragebogen dokumentiert (103-119) und die Einzelergebnisse vollständig aufgelistet und prozentual erfaßt (121-155). Leider fehlt ein Abkürzungsverzeichnis, so daß sich Abkürzungen wie "k. MV." (72) für «keine Mitarbeitervertretung» nur aus dem Kontext erschließen lassen.

Für die Leser dieser Zeitschrift sind vor allem Fragen des kirchlichen Datenschutzes interessant. Ob sich kirchliche Datenschutzbeauftragte an der Umfrage beteiligten, geht aus der Studie nicht hervor, da unter der Frage nach der Branchenzugehörigkeit als mögliche Antwort für sie nur "sonstige" (15, 155) in Frage kommt. Ferner ist zu berücksichtigen, daß die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz, die seit 1994 in den einzelnen Diözesen Deutschlands in Kraft gesetzt wurde, in den §§ 15-18 eigene, vom Bundesdatenschutzgesetz abweichende Regelungen der Stellung und der Aufgaben des Datenschutzbeauftragten enthält (vgl. z. B. Abl Köln 135 [1995] 309f).

Dennoch kann das (leider nicht besonders preiswerte) Buch für kirchliche Datenschutzbeauftragte in zweifacher Hinsicht interessant sein. Zum einen kann es Anregungen für eine entsprechende Umfrage unter den kirchlichen Datenschutzbeauftragten bieten. Zum anderen bietet es Orientierungspunkte für die kirchliche Datenschutzpraxis, für die Stellung und die Aktivitäten des Datenschutzbeauftragten. Dazu seien beispielhaft einige Fragenkomplexe der Umfrage angeführt: Vorhandensein von Richtlinien, Dienstanweisungen oder Merkblätter zum Datenschutz (18f), Probleme bei der Durchsetzung von Datenschutzerfordernissen (z. B. durch mangelnde Sensibilisierung von Mitarbeitern, unzureichende zeitliche Kapazitäten oder finanzielle Mittel; 21f), Kontrolle der Verpflichtung auf das Datengeheimnis (61f), Tätigkeiten des Datenschutzbeauftragten im Überblick (65f) und Jahreseinkommen desselben (77). Die jeweiligen Ergebnisse sind anschaulich durch Diagramme, Listen oder Tabellen aufbereitet.

Insgesamt bieten die ausgewerteten Ergebnisse einen interessanten Einblick in die unterschiedlichsten Bereiche der Datenschutzpraxis.

Franz KALDE, München

17. HESSDÖRFER, Susanne, *Ehe-, Familien- und Lebensberatung. Ein Ausbildungskonzept.* München 1995. 105 S.

Zwar geht es nicht aus dem Titel, wohl aber aus dem Inhalt hervor, daß es sich bei vorliegendem Ausbildungskonzept um die Ehe-, Familien- und Lebensberatung der katholischen Kirche handelt. Dementsprechend wird im Vorwort folgende Ortsbestimmung vorgenommen: "Ehe-, Familien- und Lebensberatung als ein Fachdienst der Seelsorge wird von jeder Diözese selbst verantwortet und organisiert. Sie kann nicht der Seelsorge oder Verkündigung im engeren Sinne zugerechnet werden. Sie gründet in den psychologischen und gesellschaftserklärenden Wissenschaften. Ihre Aufgabe ist es, Individuen, Paaren und Familien auf christlichem Hintergrund fachliche Hilfe anzubieten und damit zur Heilssorge für die betroffenen Menschen beizutragen. Durch die Beraterische Beziehung und die erkennende und verändernde Arbeit der Menschen in sich selbst und in ihren Interaktionen geschehen heilsame Begegnung und Verkündigung in einem personal erfahrbaren Sinne, wie es der Heilsbotschaft Jesu von Anfang an zu eigen ist" (S. 8). Da die Ehe-, Familien- und Lebensberatung "immer unmittelbar in Beziehung zum Partnerschafts- und Eheverständnis einer pluralistischen Gesellschaft und deren wertorientierten Institutionen" (S. 7) stand und steht, muß sich der angebotene Fachdienst stets "um klare und immer wieder zeitadäquate Definitionen der Beratungsarbeit" (S. 8) bemühen. Diesem Anliegen weiß sich vorliegende Veröffentlichung verpflichtet, indem hier "eine jahrelange Entwicklung, auch aus der Ausbildung von KommunikationstherapeutInnen, die von vielen Kolleginnen und Kollegen getragen wurde, für einen kurzen Augenblick angehalten und das Ergebnis festgelegt (wird), um in einer sozialpolitisch wichtigen Zeit dokumentiert zu werden" (S. 9).

Zu dem Ausbildungskonzept und seiner Darstellung kann man nur gratulieren. Es ist überaus stimmig und ansprechend in seinem Grundansatz, der Verbindung von Theorie und Praxis wie auch in der didaktischen Umsetzung. Besonders begrüßenswert ist der Verzicht auf einen Schulstreit zugunsten des integrativen Ansatzes als Basis des Beratungsverständnisses, der die drei großen Schulen der Psychoanalyse, Verhaltenstherapie und der systemischen Therapie nicht gegeneinander auszugrenzen, sondern miteinander zu verbinden versucht (vgl. S. 17, 48f). Mit diesem integrativen Ansatz wird eine Beraterische Identität angestrebt, die folgendermaßen umschrieben wird: "Die Ausbildungskandidaten sollen ein kritisches Bewußtsein gegenüber allen Schulrichtungen, aber auch gegenüber allen Integrationsversuchen erwerben und erkennen, daß sie lebenslänglich lernen werden, sei es in Supervision und Fortbildung, sei es aus ihrer Erfahrung. Mit anderen Worten: Das richtige Beratungskonzept, die richtige Ausbildung gibt es nicht. ... Sie sollen in der Methodenvielfalt ihren

eigenen Stil finden, mit dem sie selbstkongruent bleiben" (S. 50). Ein weiterer wichtiger Baustein ist die gelungene Mischung von Theorie und Praxis; denn die auf vier Jahre angelegte theoretische Ausbildung wird nach dem ersten Ausbildungsjahr kontinuierlich von einem Praktikum begleitet, d. h. von wöchentlich ca. ein bis zwei selbst durchgeführten Beratungsstunden in Kombination mit Praktikumsanleitung und Supervision. "Theorie und Praxis werden auf diese Weise sehr viel stärker miteinander verschränkt. Auch steigen Interesse und Aufnahmebereitschaft für (die) Theorie erheblich bei gleichzeitiger eigener Fallarbeit, die laufend vor theoretische und praktische Probleme stellt" (S. 79). Unverständlich ist allerdings, daß an keiner Stelle erwähnt wird, daß diese Ausbildung nebenberuflich erfolgt. Als drittes Element kommt die hervorragende didaktische Aufbereitung des Ausbildungskurses hinzu, wie bereits die generelle Empfehlung belegt, "Vortrag und Referate eher sparsam einzusetzen und stattdessen in häuslicher Lektüre erworbene Kenntnisse im Kurs anhand von Übungen zu vergegenwärtigen und erlebnismäßig zu verarbeiten. ... So können z. B. deutlich mehr und andere Gruppenmitglieder aktiv beteiligt werden, als es in Plenumsveranstaltungen bei Vortrag oder 'Besprechen' der Literatur der Fall wäre. Handeln ermüdet oft weniger als Zuhören; die Auseinandersetzung mit dem Stoff geschieht lebensnäher und emotionaler; das führt zu fundierterer Kritik und erhöht den Lerneffekt für die Beratung; das Mitwirken an Gruppenaufgaben und Spielen übt die Fähigkeit, frei zu reden und sich zu zeigen - um nur einige der positiven Auswirkungen zu benennen" (S. 20). Darüber hinaus werden bei der Vermittlung konkreter Inhalte mögliche Probleme aufgezeigt und zugleich Hilfestellungen zu deren Überwindung angeboten (vgl. z. B. S. 28f, 34f, 42f). Des weiteren finden sich immer wieder kleine aber wichtige Tips und Hinweise für den Einsatz der verschiedenen Lehr- und Lernmethoden, die wiederum die Bodenständigkeit bzw. die Verbindung der Theorie mit der Praxis belegen. So wird z. B. knapp, präzise und zugleich realistisch auf folgende Sachverhalte aufmerksam gemacht: "Rollenspiele werden gewünscht und gefürchtet zugleich. Eine 'Desensibilisierung' ist in Kleingruppen möglich. Wichtig ist, nach jedem Spielen (und sei es auch noch so sachbezogen und unpersönlich gewesen) zu fragen, wie es den Spielern ergangen ist. Für evtl. entstandene Belastungen muß Raum gegeben werden" (S. 20). Oder bei dem Einsatz der sogenannten Familienskulptur wird erläutert: "Da hier meist große Betroffenheit entsteht, muß ausreichend Zeit eingeplant und eine therapeutische Haltung eingenommen werden" (S. 42).

Kritisch anzumachen ist allerdings die mangelnde Integration bzw. Entfaltung theologischer Fragestellungen in der Beratung. Zwar werden bei den Grundelementen der theoretischen Ausbildung Glaubensfragen, Kirchenrecht, Ehe-

recht und kirchliches Eherecht genannt (S. 19), doch bei der inhaltlichen Entfaltung wird nur auf moraltheologische Aspekte abgehoben und diese werden auch nur in Ansätzen dargestellt. Dementsprechend dürftig sind auch die Literaturhinweise zu diesem Themenbereich ausgefallen (S. 62-64). Auch die spärlichen Hinweise über Trennung und Scheidung (S. 73), einem Thema, das gerade in den letzten Jahren in der Beratungstätigkeit zunehmend an Bedeutung gewonnen hat, sind zu bemängeln; hier wären theologische, psychologische und kirchenrechtliche Erläuterungen dringend notwendig gewesen.

In formaler Hinsicht ist zu bedauern, daß auf die weibliche Form der BeraterIn, KlientIn, AusbildungskandidatIn "aus Gründen der Übersichtlichkeit" verzichtet wurde (S. 11). RezensentIn ist nämlich der Auffassung, daß Sprache Ausdruck von Wirklichkeit ist und Wirklichkeit schafft.

Sabine DEMEL, Regensburg

* * *

18. HONECKER, Martin, *Profile - Krisen - Perspektiven. Zur Lage des Protestantismus.* (Bensheimer Hefte, Nr. 80) Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1997. 248 S.

Die Frage nach dem eigenen Profil stellt sich den christlichen Kirchen innerhalb der gegenwärtigen gesellschaftlichen Lage sicherlich mit besonderer Dringlichkeit. Angesichts einer weithin festzustellenden Krise des Protestantismus versucht darum der Bonner evangelische Systematiker Martin HONECKER (H.) im vorliegenden Band dieser Frage nachzugehen, indem er, aufbauend auf dem allgemeinen christlichen Grund, nach den Spezifika des Protestantismus fragt, die es in die gegenwärtige gesellschaftliche und innerkirchliche Situation einzubringen gilt (9-16). Nach einem kurzen und informativen geschichtlichen Rückblick über "Ursprung und Begriff des Protestantismus" (17-29) folgen eine Reihe von Themenabschnitten, die das protestantische Profil zunächst herauszuarbeiten und dann innerhalb verschiedener Fragestellungen darzustellen versuchen. Da die Schrift Norm des Glaubens ist, wird zunächst ihre Bedeutung für den Protestantismus, aber auch die Krise des reformatorischen Schriftprinzips gezeigt (30-49). Dem schließt sich unter dem Titel "Protestantische Freiheit" (50-67) das inhaltlich wohl wichtigste Kapitel an. Denn die **Freiheit** in bezug auf das eigene, vom Evangelium befreite Gewissen und der eigene subjektive Vollzug des Glaubens sowie die damit zusammenhängende **Vielfalt** sind für H. entscheidende Kennzeichen des protestantischen Christentums. Daß sie bei all ihrer positiven Bedeutung auch deut-

liche Gefahren mit sich bringen, wird dabei nicht verschwiegen, sondern vor allem im abschließenden Paragraphen deutlich gemacht. Da der Protestantismus eine **Lebensform** ist und nicht nur ein bestimmter theologischer Ansatz, bedeutet er dementsprechend "gelebter Glaube und geprägte Kultur" (7; vgl. 13). Was das konkret heißt, wird in den weiteren Paragraphen deutlich, in denen der so umschriebene Protestantismus in seinem Verständnis von bzw. seiner Beziehung zu den Themen Kirche (68-89), Bildung (90-112), Politik (113-138), Wirtschaft (139-159), Gesellschaft (160-191) und Ökumene (192-207) dargestellt wird. Den Abschluß bilden Überlegungen zur möglichen Zukunft des Protestantismus (208-225), in denen seine Gefährdungen wie auch seine Chancen herausgearbeitet werden. In allen diesen Abschnitten finden sich immer wieder sehr hilfreiche begriffsgeschichtliche Informationen (vgl. etwa 166-172 zum Verständnis von Säkularisierung) sowie gerade für den katholischen Leser oft kaum bekannte, aber notwendige theologiegeschichtliche Hintergründe, wie etwa zur Entwicklung und zum Verständnis des Synodengedankens (184-187). Ein Verzeichnis grundlegender Literatur sowie ein Personen- und Sachregister schließen den Band ab.

Obwohl H. von seiner Zielsetzung her bei den einzelnen Themenbereichen stets das protestantische Profil herauszuheben versucht, bleibt dieses Profil bei der Darstellung doch zu unscharf, was aber, wie H. selbst anzudeuten scheint (vgl. 224), an der Sache selbst liegen mag. Zum einen geschieht diese Profilierung des Protestantismus in einer sehr schematisch wirkenden Absetzung vor allem von der katholischen (Gegen)position. Neuere Entwicklungen finden dabei nicht genügend Berücksichtigung, zumal in einigen Punkten die katholische Auffassung eindeutig falsch dargestellt wird. So fordert beispielsweise die katholische Kirche die Protestanten nicht "zur Rückkehr in den Schoß der katholischen Kirche auf" (193). Ein solches Konzept der «Rückkehrökumene» ist inzwischen auch von offizieller katholischer Seite abgelehnt, was H. leider auch bei der weiteren Darstellung (vgl. 204 f) nicht klarstellt! Zum anderen läßt sich an einer Reihe von Punkten fragen, ob die dargestellte Position nicht eher allgemein christlich als dezidiert protestantisch ist. Sicherlich ist die "zeitgerechte Übersetzung der Botschaft des Evangeliums" (177) nicht nur der besondere Auftrag des Protestantismus, sondern Aufgabe und Herausforderung **aller** christlichen Kirchen. Einige Aussagen sind zudem aus theologischer Sicht fragwürdig. So ist die Feststellung, man werde evangelischer Christ durch die Geburt (174), auch innerhalb des Kontextes des Abschnittes ("Volkskirche im Pluralismus") mindestens sehr unglücklich formuliert, zumal kurz darauf zuerst Taufe und Glaube als Merkmale der Kirchenzugehörigkeit genannt werden (178). Die S. 177 formulierten Grundsätze des christlichen Glaubens sind nicht nur, wie H. selbst feststellt, "recht vage" formuliert, sondern wohl **zu**

vage. Reicht der «Bezug auf Jesus Christus» als christliches Spezifikum tatsächlich aus? Müßten nicht, gerade angesichts ökumenischer Grundlagen wie etwa der Basisformel des Ökumenischen Rates der Kirchen, das spezifisch trinitarische Gottesbild bzw. neben Gott, dem Vater und Jesus Christus auch das Wirken des Heiligen Geistes ausdrücklich genannt werden?

Die Frage nach dem Verständnis von Ehe und Familie wird in dem Abschnitt zum Thema "Bildung" behandelt (104-109). H. faßt hier nicht nur auf knappem Raum wesentliche Aussagen des reformatorischen Eheverständnisses zusammen, sondern benennt auch gesellschaftliche wie innerevangelische Defizite in der gegenwärtigen Diskussion zu diesen Fragen, die sich dem Protestantismus als besondere Herausforderung stellen. Für den Kanonisten sind diese Beobachtungen sicherlich insofern interessant, als sie noch einmal neu die Frage stellen, inwieweit in der gegenwärtigen Gesellschaft die Wesenselemente der Ehe (noch) präsent sind.

Insgesamt bietet das vorliegende Buch eine in vielen Punkten interessante und hilfreiche Darstellung, die dem katholischen Leser einen Einblick in protestantisches Denken und die theologischen Hintergründe diverser auch kirchenrechtlich relevanter Sachverhalte gibt, ihn in vielen Punkten auch zur Auseinandersetzung herausfordert, die allerdings durch manche Einseitigkeiten und vor allem durch die allzu schematische Darstellung der katholischen Position den guten Eindruck trübt.

Burkhard NEUMANN, Schlangen

* * *

19. HUELS, John M., *More Disputed Questions in the Liturgy*. Chicago: Liturgy Training Publications 1996. VI u. 200 S.

Der Autor legt als Kenner des liturgischen Rechts eine Aufsatzsammlung vor, in der er sich mit kontrovers diskutierten, aktuellen liturgisch-pastoralen Fragen auseinandersetzt. Er knüpft hiermit an sein Werk von 1988 «Disputed Questions in the Liturgy today» an und überarbeitet dies entsprechend der Rechtsentwicklung in einigen Punkten.

Im einzelnen behandelt HUELS im vorliegenden Band folgende Themen: Nicht-autorisierte liturgische Abwandlungen zwischen Inkulturation und Mißbrauch (S. 9-32), Sakramentenvorbereitung und das Recht auf den Empfang der Sakramente (S. 33-60), die Teilnahme am Sonntagsgottesdienst (S. 61-72), spirituelle Zugänge zur Werktagsmesse nach dem CIC (S. 73-84), das Stundengebet in den Pfarrgemeinden (S. 85-96), Einzelbeichte oder Bußgottesdienst (S. 97-112), sakramentale Gemeinschaft mit Christen anderer Konfessionen (S.

113-128), die Aufbewahrung der Eucharistie (S. 153-166), das Firmalter (S. 167-178) und Laienpredigt im Gottesdienst (S. 179-192).

Besonders hervorzuheben ist der Beitrag zum Sakramentenempfang von Geschiedenen und Wiederverheirateten (S. 129-152). Ausführlich werden hier der Hirtenbrief der oberrheinischen Bischöfe (S. 134-139), das Schreiben der Glaubenskongregation (S. 139-140) und die Antwort der oberrheinischen Bischöfe (S. 141f) vorgestellt. Dabei setzt sich der Autor offen mit den Möglichkeiten und Grenzen, die sich aus der im Brief der Glaubenskongregation vertretenen "traditionellen" (S. 132) Auffassung und der "forum internum-Lösung" (S. 132) der oberrheinischen Bischöfe auseinander. Die Stärke des vorliegenden Beitrags liegt offensichtlich in der klaren, prägnanten und verständlichen Darstellung dieser verschiedenen Positionen.

Auf der Suche nach Lösungsmöglichkeiten stellt sich HUELS der Diskussion (S. 142-149). Er wendet sich gegen die automatische Gleichsetzung von Ehebruch und Wiederheirat und stellt die Koppelung von Reue und sexueller Enthaltsamkeit in Frage. Durch seine Überlegungen kommt er zu dem Problem, ob es moralisch verantwortbar sei, eine bestehende, durch Liebe und Treue gekennzeichnete Zweitehe dadurch zu gefährden, von den Partnern geschlechtliche Enthaltsamkeit zu verlangen. Dies verneint er eindeutig (S. 145f).

Nach diesen eher moraltheologisch ausgerichteten Darlegungen wendet sich der Autor einigen kirchenrechtlichen Argumenten zu, die den Sakramentenempfang bei geschiedenen Wiederverheirateten möglich sein lassen.

Die Ehe wird nach c. 1055 CIC als *consortium totius vitae* betrachtet. Damit ist die auf der Vertragslehre des alten CIC basierende Bruder-Schwester-Lösung sinnentleert, denn die geschwisterliche Form des Zusammenlebens in der zweiten Ehe kann die Rechte und Pflichten der ersten Ehe nicht aufrecht erhalten (S. 146). Die Glaubenskongregation spricht sich gegen den Sakramentenempfang geschiedener Wiederverheirateter aus, da er die Einheit mit der Kirche voraussetze. Mit der gleichen Begründung wird Protestanten der Sakramentenempfang durch katholische Spender untersagt. In besonderen spirituellen Notlagen erlaubt jedoch c. 844 CIC nicht-katholischen Christen den Empfang der Sakramente. Kann nicht auch bei geschiedenen Wiederverheirateten in besonderen Notlagen eine Ausnahme von der allgemeinen Regel gemacht werden (S. 147)?

Die um Ausgewogenheit bedachten, engagiert verfaßten Abhandlungen richten sich an einen breitgestreuten Leserkreis. Der vorliegende Band nimmt gleichermaßen die theologischen Aspekte, die Rechtsentwicklung und die Praxis in

den Gemeinden in den Blick. Der nach kreativen und verantwortungsvollen Lösungen Suchende findet in diesem Werk wertvolle Anregungen.

Hildegard GRÜNENTHAL, Speyer

* * *

20. HUELS, John M., *The Catechumenate and the Law. A Pastoral and Canonical Commentary for the Church in the United States.* Chicago: Liturgy Training Publications 1994. 104 S.

John M. HUELS gibt mit seinem Werk "The Catechumenate and the Law" in überschaubarer Form Hilfen für die Taufpastoral Erwachsener in den Vereinigten Staaten. Da die sich aus der Pastoral ergebenden Fragen zumeist kirchenrechtlicher Art sind, müssen sie von den Seelsorgern vor Ort nach den Rechtsbestimmungen des CIC/1983, der geltenden liturgischen Bücher aber auch entsprechend den Bestimmungen der Bischöfe der Vereinigten Staaten beantwortet werden. Grundlegend für die Ausführungen ist der seit dem 1. September 1988 geltende Ritus der US-amerikanischen Bischofskonferenz für die Erwachsenentaufe, der eine Reihe amerikanischer Partikularvorschriften in allgemein geltendes Recht überführt hat. Diözesane Sonderregelungen verloren danach ihre Geltung.

Im einzelnen werden behandelt: die Katechumenen (S. 5-13), die Bewerber für die Aufnahme in die volle Gemeinschaft der Kirche (S. 15-20), ungültige und zweifelhafte Taufe und Firmung (S. 21-24), die Aufnahme von Kindern zusammen mit Erwachsenen (S. 25-27), der Aufschub der Firmung (S. 29-35), die Spender (S. 37-42), Paten (S. 43-49), Registrierung (S. 51-56), Ehefälle (S. 57-64). In Anhängen wird auf weitere Literatur (Anhang A, S. 65) und die betreffenden Kanones des CIC/1983 (Anhang B, S. 66-96) verwiesen. Anhang C dokumentiert die Vollmachten für die Aufnahme von Erwachsenen, die vom Bischof delegiert werden können (S. 97-98). Abschließend folgt ein Index der Zitate aus den liturgischen Büchern und anderen Dokumenten (Anhang D, S. 99-104).

Kapitel 1 umschreibt die Rechtsstellung der Katechumenen in der Kirche, wie sie sich nach geltendem Recht darstellt. Interesse am christlichen Glauben ist die Voraussetzung für die Aufnahme in den Status des Katechumenen, der in der Kirche konkrete Rechte mit sich bringt. Hierzu gehört das Recht auf eine kirchliche Eheschließung, auf ein kirchliches Begräbnis, auf Sakramentalien und Segnungen. An rein kirchliche Gesetze sind Katechumenen allerdings noch nicht gebunden, sie haben sich in ihrem Lebenswandel jedoch ihrer Hinordnung auf die Heilsgemeinschaft Kirche entsprechend zu verhalten.

Die Rechtsstellung von Kandidaten für die Aufnahme in die volle Gemeinschaft der Kirche (Kapitel 2) richtet sich nach der Grundnorm des c. 204 § 1 CIC. Als Getaufte ist ihr Gliedschaftsstatus von dem der Katechumenen verschieden. Dies ist bei der Gestaltung von Taufkatechese bzw. der Vorbereitung auf die Aufnahme in die katholische Kirche klar zu unterscheiden. Auch die Rechte von nichtkatholischen Christen in der katholischen Kirche und ihre Verpflichtungen im Hinblick auf die Aufnahme in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche werden hier behandelt.

Oft hat sich die Sakramentenpastoral der Frage zu stellen, ob der Petent bereits das entsprechende Sakrament gültig empfangen hat (Kapitel 3). Kandidaten aus religiösen Gemeinschaften, die keine gültige Taufe empfangen haben, sind als Katechumenen anzusehen. In jedem Fall hat der Seelsorger sowohl das Faktum des Empfangs als auch die Gültigkeit von Taufe und Firmung gewissenhaft zu erheben, bevor er einen solchen Kandidaten ggf. auch bedingungsweise tauft. Als eigener Punkt wird hier Taufe und Firmung in den getrennten Kirchen des Ostens angesprochen.

Für den Fall, daß Kinder zusammen mit Erwachsenen, d. h. zumeist mit ihren Eltern, in die Kirche aufgenommen werden (Kapitel 4), ist von der Erwachseneninitiation auszugehen. Im Hinblick auf das Alter der Kinder sind die kindlichen Bedürfnisse entsprechend zu berücksichtigen.

Ein konfliktgeladenes Thema ist der Aufschub der Firmung (Kapitel 5). Hier sieht der CIC/1983 die Einheit der Initiationssakramente vor (c. 866 CIC). Die amerikanischen Bischöfe sehen jedoch gerade bei der Taufe von Kindern zusammen mit ihren Eltern oder der Taufe von Kindern im Schulalter Gründe, die eine spätere Firmung angeraten sein lassen. Hier ist vor allem an eine Firmvorbereitung im Kreis von Gleichaltrigen gedacht. Grundsätzlich ist jedoch davon auszugehen, daß nach erfolgter Taufkatechese ein «Mehr» an Katechese nicht zwingend vorgeschrieben sein kann.

Als Spender der Initiationssakramente sind zunächst Bischof, Priester und Diakon in Blick zu nehmen (Kapitel 6). Besonders den Priestern mit Seelsorgeamt ist dabei die Spendung der Sakramente aufgegeben. Nur sie haben die Vollmacht, bei der Erwachsenentaufe auch die Firmung zu spenden. Priester ohne Seelsorgeamt bedürfen eines speziellen bischöflichen Mandates, um die Firmung gültig spenden zu können (S. 41). Weiterhin kommt aber auch dem Dienst der Katecheten besondere Bedeutung zu. Auch sie haben sich den rechtlich-pastoralen Fragen zu stellen.

Wenn sich Kapitel 7 relativ ausführlich der Frage der Paten zuwendet, trägt dies den differenzierten Bestimmungen der cc. 872-874 CIC zu Zahl und

Eigenschaften (Alter, Geschlecht, Konfession usw.) von Tauf- (bzw. entspr. Firm-)Patent Rechnung.

Ein stets wiederkehrendes Problem ist die korrekte Führung der Kirchenbücher (Kapitel 8). Neben den Tauf- und Firmregistern werden das Register der unter die Katechumenen Aufgenommenen, ein Buch der zur Taufe anstehenden Katechumenen (*Book of the elect*) und ein Register der in die volle Gemeinschaft der Kirche Aufgenommenen behandelt. Besonders angemahnt wird die Führung aktueller Register, die den jeweiligen Stand der Katechumenen wiedergeben (S. 54).

Kapitel 9 stellt sich den Fragen des Eherechts und der Taufe von verheirateten Personen, die in irregulären Verbindungen leben. Auch Katechumenen kommt das Recht zu, in der katholischen Kirche zu heiraten, es sind aber die entsprechenden Vorschriften für die Eheschließung eines Ungetauften mit einem Getauften zu beachten. Die kanonische Form ist einzuhalten, es sei denn, der Getaufte hat sich durch einen formalen Akt von der katholischen Kirche getrennt.

Eine rechtlich brisante Frage ist die Taufe von Personen, die in irregulären Verbindungen leben. In diesen Fällen ist der Eindruck eines Automatismus von Aufnahme in das Katechumenat, Katechumenatszeit und Empfang der Taufe zu vermeiden. Das Katechumenat soll als Prozeß verstanden werden, der auch die Zeit bieten kann, Vorehen auf ihre Gültigkeit hin zu überprüfen. Die Taufbewerber sind über die Ehelehre der katholischen Kirche zu belehren und ihnen sind in diesem Zusammenhang die Möglichkeiten einer Ehenichtigkeitserklärung und der Auflösung von Ehen nach den Privilegien zu verdeutlichen (S. 61-63). Die Frage der Gültigmachung bestehender Ehen ist ebenfalls anzusprechen.

Insgesamt sind die Ausführungen HUELS kurz gehalten und bieten so für den Seelsorger eine handhabbare rechtlich-pastorale Orientierungshilfe. Eine umfassende kritische Auseinandersetzung mit den jeweiligen Themen auf wissenschaftlicher Ebene kann - und will - das Werk jedoch nicht geben. Hier ist weitere Fachliteratur hinzuzuziehen. Die Kürze der Ausführungen erklärt, daß rechtlich strittige Themenkomplexe nur angeschnitten werden können und es dann bei der Darstellung der allgemein rechtlichen Vorgaben bleibt. So ist die Frage der Zulassung geschiedener wiederverheirateter Ungetaufter zu Katechumenat und Taufe sicherlich nicht abschließend reflektiert. Das Fehlen konkreter Anweisungen für diese Fälle mag aber dafür genommen werden, daß diese Frage auch in der Pastoral und für den betreffenden Einzelfall zu bewerten und zu entscheiden sein wird.

Jürgen OLSCHESKI, Dortmund

21. *Ius Canonicum et Iurisprudentia Rotalis*. Editione 1996. CD-ROM 134 MB. Vatikanstadt: Libreria Editrice Vaticana 1996. 750.00 US \$.

Die zu besprechende CD-ROM liegt in der Version 2.0 vor (zur Version 1.0 vgl. DPM 3 [1996] 399-402). Die Lieferung besteht aus der CD-ROM, einem kleinen dreisprachigen (ital., frz., engl.) Faltblatt mit technischen Angaben und Installierungsanweisungen sowie der Benutzerhandreichung von 1995 (also der zur Version 1.0, so daß Änderungen nicht ausgewiesen sind) mit den nötigsten Bedienungsanleitungen für das Programm in Italienisch. Auf die Anregung anderssprachiger Versionen reagiert das Faltblatt mit der Ankündigung des «baldigen» Erscheinens einer engl., frz. und span. Version des Bedienungsheftchens. Einer deutschen Fassung stehen sicherlich keine unüberwindlichen Hindernisse im Wege. Sie würde eine raschere und einfachere Handhabung des Datenträgers ermöglichen.

Den Kern des Datenbestands bilden die bislang in den *Decisiones*-Bänden publizierten Rota-Urteile und darüber hinaus die Dekrete der Rota. Erfasst ist der Zeitraum von 1966 bis 1992 (Version 1.0 laut Handreichung bis 1990). Die sukzessive Vervollständigung nach rückwärts bis 1909 ist beabsichtigt. Auf die Rota-Entscheidungen kann mit verschiedenen Recherchearten zugegriffen werden. Dabei ist nun die Menübedienung auch über die Maus möglich, was eine erhebliche Erleichterung darstellt.

Die **Dekrete** der Rota können mit einem analytischen Index erschlossen werden. Nach der Auswahl eines Stichworts werden alle dazugehörigen Entscheidungen chronologisch gelistet und können zur Sichtung auf dem Bildschirm angezeigt werden. Ebenso lassen sich über einen systematischen Index die **Nichtigkeitsurteile** zu einzelnen *Capita* zusammenstellen. Für einen ersten Überblick zu bestimmten Stichworten wird ein auf **alle erfaßten Entscheidungen** bezogener differenzierter Index angeboten. Die Wahl des Stichworts *bonum coniugum* etwa erbringt die einschlägigen Passagen von sieben Urteilen zwischen 1984 und 1992.

Darüber hinaus ermöglicht ein eigenes «Suchmenü» die Auswahl von Entscheidungen nach den Kriterien Ort, Turnus, *Defensor vinculi*, *Defensor vinculi deputatus*, *Advocatus* und *Promotor iustitiae*, auch bezogen auf einen bestimmten Zeitraum, d. h. z. B. die Entscheidungen des Jahres 1990, die von einem bestimmten Turnus oder unter Beteiligung eines bestimmten Ponens ergingen oder von einem bestimmten teilkirchlichen Gericht an die Rota gelangten. Ebenso können die Entscheidungen nach den jeweils zitierten Äußerungen des päpstlichen (z. B. *Familiaris consortio*, *Humanae vitae*) oder sonstigen kirchlichen Lehramts (z. B. Konzilsaussagen) sowie nach der zitierten Literatur zusammengestellt werden. Die Dokumente können jeweils ausgedruckt

werden. Die bei der früheren Version monierten (s. o.) Probleme mit der Druckeranpassung und dem korrekten Ausdruck traten im Test nicht auf.

Der Auswertung der Entscheidungen dient deren interne Verknüpfung untereinander und mit **weiteren gespeicherten Dokumenten**. Verweise auf andere Rota-Entscheidungen, den **alten** und **neuen lateinischen Kodex** (jeweils mit weiteren Dokumenten, wie z. B. die Apostolische Konstitution *Pastor bonus*), auf den **CCEO**, die **Instruktion *Provida mater* von 1936**, die **alten** und **neuen Normen der Römischen Rota** (1934 bzw. 1994) sowie das MP *Causas matrimoniales* (1971) sind im Text der Urteile jeweils hervorgehoben und können durch Maus oder Tastatur unmittelbar in ihrem Wortlaut eingeblendet werden. Für die beiden annotierten lateinischen *Codices* und die alte Eheprozeß-Instruktion steht jeweils ein systematischer und analytischer Index zur Verfügung, nicht jedoch für das MP und den ohne Annotierungen aufgenommenen CCEO.

Die CD-ROM hat den Vorteil aller Datenträger dieser Art. Sie stellt in handlicher Form ein immenses Material zur Verfügung und ermöglicht dessen Sichtung und Auswertung am Bildschirm oder per Ausdruck. Die neue Technik erleichtert den Umgang mit der Rota-Judikatur in der Kanonistik und der partikularkirchlichen Rechtsprechung. Sie kann dazu dienen, ein wissenschaftlich fundierteres Profil der publizierten Rota-Rechtsprechung zu erarbeiten, in dem sich deren Stärken wie Schwächen, Einhelligkeit wie Divergenzen und Entwicklungen zeigen können.

Allerdings bleiben Wünsche offen in bezug auf die Zugriffsmöglichkeiten und den Datenbestand. Der CCEO sollte in der 1995 vom Päpstlichen Rat für die Interpretation der Gesetzestexte vorgelegten annotierten Fassung (Libreria Editrice Vaticana 1995) samt analytischem Index (vgl. ZUZEK, I., *Index analyticus Codicis Canonum Ecclesiarum Orientalium*. [Kanonika, Bd. 2] Rom 1992) aufgenommen werden. Authentische Interpretationen sollten nicht nur vom betroffenen Kanon aus aufgerufen werden können, sondern insgesamt listbar sein. Ein detaillierter analytischer Index stellt eine wertvolle Hilfe für die Orientierung nach sachlichen Gesichtspunkten dar. Wenn sich allerdings z. B. als Variante zu *bonum* der Eintrag findet: «- coniugum, ut matrimonii finis, 1055 § 1», wird deutlich, daß ein Index nicht nur Verweisungen, sondern auch Interpretationen enthalten kann. Der angezeigte Kanon enthält den Begriff *finis* gerade nicht mehr (vgl. Klaus LÜDICKE, *Die Ehezwecke im nachkonziliaren Eherecht - Wunsch und Wirklichkeit*: DPM 3 [1996] 39-58). Eine Suche nach beliebigen Einzelbegriffen oder Wortverbindungen, etwa im CIC 1983 insgesamt, sollte grundsätzlich möglich sein.

Das Unternehmen verfolgt erklärtermaßen zwei miteinander verbundene Ziele. Die Entscheidungen der Römischen Rota sollen über die bisher bereits erscheinenden *Decisiones* hinaus eine weltweite Verbreitung finden. Zugleich soll den an kirchlichen Gerichten tätigen Personen eine Hilfestellung für die effektive Konsultation der Arbeit dieses Gerichts gegeben werden. Die Richtenden könnten so in einer Zeit schneller und manchmal unsicherer wissenschaftlicher Entwicklung auf allen Wissensgebieten, wie etwa in der Psychiatrie und Psychologie, Orientierungen aus der Rechtsprechung erhalten. Zudem soll ausgeschlossen werden, daß untere Gerichte mangels nicht mehr aktueller Kenntnis der Rota-Judikatur Entscheidungen treffen, welche nicht nur die Rechte der Parteien verletzen, sondern vor allem der christlichen Gemeinschaft schaden, indem sie die theologisch-rechtlichen Prinzipien der katholischen Kirche verzerren (Benutzerhandbuch IX, 1f).

Mit der CD-ROM wird moderne Datenträgertechnik in den Dienst dieses rechtspolitischen Anliegens gestellt. Papst JOHANNES PAUL II. hat wiederholt die besondere Bedeutung der Rota-Rechtsprechung hervorgehoben. Er versteht die Arbeit der Rota Romana als «Hilfe» (vgl. Ap. Konst. *Pastor bonus*, Art. 126 § 1) und verbindliche Orientierung für alle partikularkirchlichen Gerichte. In seiner jüngsten Ansprache vor der Rota am 17. Januar 1998 bezeichnete er es als deren besondere Funktion, eine weise und eindeutige Rechtsprechung zu erarbeiten, an welche sich die anderen kirchlichen Gerichte wie an ein bewährtes Beispiel angleichen müssen. Die Bedeutung der Rota-Urteile reiche über ihren Wert als Einzelfallentscheidung hinaus. Sie trügen auch zu einem richtigen Verständnis und zu einer Vertiefung des Eherechts bei (vgl. OssRom v. 18. Januar 1998, 5).

Gleichwohl darf nicht vergessen werden, daß die Rota-Ansprachen des Papstes, in denen er anläßlich des Beginns des Gerichtsjahres die Arbeit der Rota würdigt, keine authentischen Interpretationen darstellen. Die Verbindlichkeit der Rota-Entscheidungen bestimmt sich nach den geltenden kanonischen Gesetzen. Der CIC 1983 kennt ein Richterrecht im Sinne einer allgemeinen Rechtsfortbildung durch die forensische Gesetzesauslegung nicht. Es besteht keine gesetzliche Bindung an Präjudizien. Auch einfachen Rota-Entscheidungen kommt nach dem CIC eine verbindliche Kraft für andere ähnlich gelagerte Fälle nicht zu. Sie sind nach anerkannter Rechtslehre für die Diözesangerichte nicht rechtlich bindend. Davon unberührt ist die Verpflichtung zur Auseinandersetzung mit der rotalen Rechtsprechung. Sie kann für jeden Richter Anregung sein, "seine eigene Rechtsauffassung tiefer zu begründen, sich für neue Erkenntnisse offen zu halten, diese vorurteilsfrei zu prüfen und dann in seiner Rechtsprechung anzuwenden" (WESEMANN, P., Das erstinstanzliche Gericht und seine pastorale Aufgabe: GROCHOLEWSKI, Z. / CARCEL ORTI, V. [Hrsg.],

Dilexit Iustitiam. FS A. Card. SABATTANI. Vatikanstadt 1984, 93-118, 107). Würde diese Auseinandersetzung verwechselt mit einer schlichten Kopie der Rota-Rechtsprechung, verstieße dies gegen Auftrag und Würde des kirchlichen Richteramtes. Ein Gericht darf nicht gegen seine eigene Rechtsüberzeugung einfachhin dem folgen, was es für feste und ständige Rechtsprechung der Rota hält. Die hierarchische Über- und Unterordnung der kirchlichen Gerichte ändert nichts daran, "daß der unterste Richter in gleicher Weise teilhat an den Prärogativen der richterlichen Gewalt. Alle Richter haben die gleiche hohe Aufgabe, Diener des Rechtes zu sein; sie urteilen in souveräner Freiheit, allein an das Recht und das eigene Gewissen gebunden" (MÖRS DORF, K., Die Autorität der rotalen Rechtsprechung: AfkKR 131 [1962] 415-432, 423).

Mehrere gleichartige Entscheidungen können nach c. 19 im Einzelfall zur Auffüllung von Gesetzeslücken herangezogen werden. Aber auch hier wird darauf aufmerksam gemacht, es schlage "nicht anders wie bei der *communis et constants sententia doctorum* letztlich das Prinzip *Tantum valet quantum probat*" durch (ebd., 425.) Gesetzeskraft kann eine von der Rota über längere Zeit hindurch geübte einheitliche Spruchpraxis auf dem Wege der Gewohnheit erlangen (vgl. SOCHA, H., MKCIC 19,6 und 10 sowie 16,16).

Hinsichtlich der Feststellung dieser Einheitlichkeit besteht jedoch nach wie vor ein gravierendes Problem. Die Benutzerhandreichung kündigt an, man finde auf der CD-ROM "il testo integrale di *tutte* [N. L.] decisioni (sentenze e decreti) emesse dal Tribunale Apostolico della Rota Romana" (1). Wer aufgrund dessen erwartet, die Rota sei von ihrer seit 1959 bestehenden Praxis abgegangen, nur noch eine nach nicht bekannten Kriterien getroffene Auswahl von Urteilen zu publizieren, wird enttäuscht. Die in den *Decisiones* seit 1965 wenigstens aufgeführten und mit (*) gekennzeichneten nicht veröffentlichten Urteile, sind auch auf der CD-ROM nicht zu finden. So sind beispielsweise von 162 im Jahre 1985 ergangenen Urteilen nur 67 publiziert. Selbst von diesen erhält man für das Urteil *coram* BRUNO vom 15. Februar 1985 die Meldung, es sei in dieser Ausgabe der CD-Rom nicht enthalten. 1992 sind von 120 gefällten Urteilen 63 aufgelistet, bei den Urteilen vom 6. Mai und 17. Juli 1992 erscheint wieder die erwähnte Fehlmeldung. Es wäre mißlich, wenn man sich nicht einmal bei den publizierten Urteilen auf Vollständigkeit verlassen könnte. Im fünfjährigen Urteilszeitraum von 1990 bis 1994 sind nur knapp 53% der Urteile in den *Decisiones* publiziert. «Einheitliche Spruchpraxis» kann derzeit nicht mehr bedeuten, als die Linie der nach dem Ermessen der Rota publizierten Rechtsprechung. Die ihr vom Papst beigemessene Aufgabe, Orientierung für die partikularkirchlichen Gerichte zu sein, kann die Rota solange nicht angemessen erfüllen, wie lediglich selektierte Judikatur öffentlich zugänglich ist. Die Rota sollte daher mit der Praxis der teilweisen Veröffentlichung ihrer Ent-

scheidungen radikal brechen, alle ihre Entscheidungen publizieren und die Kriterien der bisherigen Auswahl offenlegen.

Das erklärte Ziel der Verbreitung und besseren Berücksichtigung der Rota-Rechtsprechung könnte die Libreria Editrice Vaticana mit ihrer CD-ROM mithin durch drei Verbesserungen effektiver verfolgen: vor allem durch eine vollständige Dokumentation der Rota-Rechtsprechung, sodann durch die Beifügung von landessprachlichen Versionen der Rota-Entscheidungen und schließlich durch eine Ermäßigung des mehr als stattlichen Preises von umgerechnet derzeit etwa 1240 DM.

Norbert LÜDECKE, Bonn

* * *

22. *Kirchliches Recht als Freiheitsordnung. Gedenkschrift für Hubert Müller. (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft, Bd. 27) Würzburg: Echter 1997. 300 S.*

Am 15. November 1996 hätte Hubert MÜLLER das 60. Lebensjahr vollendet. Die für ihn in Aussicht genommene Festschrift seiner Kollegen und Kolleginnen konnte nicht mehr auf den Weg gebracht werden. Am 6. Januar 1995 ist Hubert MÜLLER gestorben. Umso erfreulicher ist es, daß seine Schülerinnen und Schüler ihm eine Gedenkschrift unter dem Titel "Kirchliches Recht als Freiheitsordnung" verfaßt und herausgegeben haben. Mit diesem Titel ist zugleich das Arbeitsprogramm Hubert MÜLLERS in knapper, aber eindrucksvoller Form umschrieben.

Die Gedenkschrift wurde als Band 27 in «Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft», die der posthum Geehrte zusammen mit Rudolf WEIGAND herausgegeben hat, veröffentlicht. Einem Vorwort (S. 9f) und einer biographischen Notiz (S. 11-13) schließt sich ein Beitrag von Hubert MÜLLER selbst an, der auf den 1991 in Salamanca gehaltenen Vortrag "Verwirklichung der Katholizität in der Ortskirche" zurückgeht (S. 14-38). Ihm folgen elf Beiträge seiner Schüler und einer Schülerin (S. 39-277). Daran schließen sich die Bibliographie Hubert MÜLLERS (S. 278-284), ein Autorenregister (S. 285-288), ein Sachwortregister (S. 289-294) und ein Stellenregister (S. 295-299) an. Mit dem Mitarbeiterregister (S. 300) schließt die Gedenkschrift ab.

Es ist gut und dankenswert, daß die Herausgeber an den Anfang der Gedenkschrift das Manuskript eines Vortrages, den Hubert MÜLLER 1991 in Salamanca gehalten hat, stellen.

Dieser Vortrag ist zwar überarbeitet bereits in der Zeitschrift «The Jurist» veröffentlicht worden, hier aber liegt das deutsche Vortragsmanuskript mit dem Titel "Verwirklichung der Katholizität in der Ortskirche" (S. 14-38) vor. Dieses Problem hat Hubert MÜLLER immer wieder in unterschiedlichen Facetten beleuchtet und diskutiert, so daß man vielleicht sagen kann, daß hier etwas von der Mitte seines Forschens deutlich wird. Es geht bei der «Ortskirche» um die bischöflich verfaßte Einzelkirche, in der Regel das Bistum, das wiederum in Pfarreien aufgegliedert ist, in denen sich die Lebensvollzüge der Kirche (*Martyria, Leiturgia, Diakonia*), wie MÜLLER sagt «vor Ort» konkret ereignen. Der CIC spricht von der *ecclesia particularis* und folgt damit den Aussagen des II. Vatikanischen Konzils (LG Art. 23; CD Art. 11), die die theologische Bedeutung der Ortskirche, wie man ohne Übertreibung sagen darf, wiederentdeckt hat. Der CIC/1917 hatte den Begriff *ecclesia* ausschließlich der *ecclesia universa* zugeordnet, weil dieser Begriff verfassungsrechtlich relevant war. MÜLLER erläutert den Begriff der Katholizität und versteht unter ihrer Verwirklichung nicht vordergründig eine Glaubensaussage, sondern vielmehr das Ziel, das durch die in *communio* stehenden Ortskirchen und in ihrem Streben nach *communio* verdeutlicht wird. Zu dieser Frage spricht MÜLLER zunächst ekklesial-inhaltliche Aspekte und anschließend kanonisch-strukturelle Aspekte an. Als Vorüberlegung zu den ekklesial-inhaltlichen Aspekten weist er hin auf die "geradezu geniale ekklesiologische Kurzformel", die von TROMP und CONGAR entwickelt wurde: "In ihnen und aus ihnen besteht die eine und einzige katholische Kirche (LG 23)". Radikale Autokephalie aber auch "Weltbistum" (so MÜLLER) mit einzelnen Verwaltungsbezirken sind damit ausgeschlossen. Katholizität verwirklicht sich in der Ortskirche, soweit sie der Gesamtsendung der Kirche, "die in der Feier der Eucharistie kulminiert", zur lebendigen Wirklichkeit wird, dient. Sehr sorgfältig untersucht Hubert MÜLLER die Aussagen des Konzils zu diesen Fragen und interpretiert sie in der ihm eigenen Art. Er untersucht sie auch im Hinblick auf die, wie er sagt, "legitime Vielheit" der Ortskirchen, für die die Aussagen des Konzils Raum schaffen. Dabei spricht er auch das Problem der Inkulturation an als das Einbringen der eigenen Gaben in das Ganze. Sehr eingehend verhandelt er das Problem des Rezeptionsprozesses (*receptio*), das für das Verständnis der Kirche als *communio ecclesiarum* von theologischer Bedeutung ist. "Die Rezeption von seiten einer Ortskirche bringt deren Überzeugung zum Ausdruck, daß die promulgierte Maßnahme ihrer Sendung und Zielsetzung 'vor Ort' entspricht" (S. 23). Dabei weist MÜLLER darauf hin, daß das Problem der Rezeption vom Konzil selbst kaum in den Blick genommen wurde. Dementsprechend ist auch in den nach dem II. Vatikanischen Konzil und den von seinen Aussagen beeinflussten Gesetzbüchern (CIC, CCEO) dieses Problem nur in Ansätzen zu erkennen.

Die ekklesiologische Sicht der Ortskirche wird aber auch deutlich in der missionarischen und der ökumenischen Dimension, in der die Ortskirche ihre Katholizität beweist und realisiert. Schließlich wendet sich MÜLLER den kanonisch-strukturellen Aspekten zu. Er weist darauf hin, daß es nach dem CIC/1917 aufgrund der Aussagen des II. Vatikanischen Konzils zu einer Reform in der Profilierung des Bischofsamtes und der Organisation synodaler Gremien innerhalb der Ortskirche wie zwischen den Ortskirchen kommen mußte. Diese «Reformen» verdeutlicht er an den einzelnen Aussagen des CIC/1983. Wichtig ist dabei die Feststellung, daß die Gewalt des Bischofs (vgl. c. 381 § 1) eine nicht von der päpstlichen Gewalt abgeleitete ist, sondern, wie K. MÖRSDORF es einmal formuliert hat, "eine gegenüber der päpstlichen Gewalt eigenständige Gewalt göttlichen Rechts ist". In diesem Zusammenhang spricht Hubert MÜLLER auch die Probleme von päpstlicher Reservation und Rekognition an und sieht sie eingebettet in die gemeinsame Ordnung der ganzen Kirche. Er bedenkt das bischöfliche Remonstrationsrecht, das er in seiner Eichstätter Antrittsvorlesung schon angesprochen hatte. Mit Nachdruck geht MÜLLER auf das Problem der Synodalität in der Ortskirche ein, deren Bestand er anhand der Aussagen des CIC vorstellt. Mit dem Hinweis auf URS VON BALTHASAR schließt er seine Überlegungen ab: "Die Wahrheit ist symphonisch" (S. 38). Für MÜLLER ist eindeutig, daß die Kirche Jesu Christi in Einheit leben muß, wobei sie Raum zu geben hat für die Vielfalt. Die Gedanken, die Hubert MÜLLER 1991 formuliert hat, entbehren nicht der Aktualität und werden ihre Aktualität nie verlieren. Es war Hubert MÜLLER, der sehr früh den ökumenischen Aspekt für die Reform des Kirchenrechts reklamierte und später die rechtliche Verankerung einer ökumenischen Verantwortung im Bereich der Pfarrei vermißte.

So wird man sich gerne der Lektüre des Beitrags "Der ökumenische Auftrag - Möglichkeiten und Grenzen des katholischen Kirchenrechts" von Felix BERNARD (S. 39-65) zuwenden. BERNARD verweist zunächst darauf, daß Papst JOHANNES PAUL II. immer wieder betont, daß er in der Frage der Ökumene und der Überwindung der Spaltung eine der pastoralen Prioritäten seines Pontifikates sieht. Ausgehend vom Ökumenismusdekret des II. Vatikanischen Konzils gibt BERNARD Einblick in die rechtlichen Aussagen der Verpflichtung zur Ökumene im CIC und CCEO. Nachdem er in der gebotenen Kürze die ekklesiologischen Grundlagen des Kirchenrechts vorstellt, wendet er sich der Frage der ökumenischen Dimension des Kirchenrechts zu, wobei er auf die ekklesiologische Stellung der nichtkatholischen Christen eingeht. Wenn BERNARD in diesem Zusammenhang auf c. 204 § 1 als eine Aussage, die alle Christen trifft, hinweist, befindet er sich in Übereinstimmung mit der Auffassung von Hubert MÜLLER und des Rezensenten - der Rezensent erinnert sich

dankbar an die Gespräche, die er zu dieser Frage mit Hubert MÜLLER geführt hat -, er muß aber wissen, daß diese Auffassung von namhaften Kanonisten bestritten wird. Sehr ausführlich und sachlich korrekt stellt BERNARD anschließend die ökumenisch relevanten Normen des Kirchenrechts vor. Das Problem des c. 1124 stellt er in diesem Zusammenhang vor, das dem Rezensenten immer noch Fragen stellt. Hilfreich sind seine knappen Ausführungen zu dem problematischen c. 1366. Beachtenswert sind seine Überlegungen zur «Konversion». Muß man sich aber hier nicht stärker an dem Begriff der «Aufnahme in die volle Gemeinschaft» orientieren, statt den herkömmlichen Begriff zu verwenden? BERNARD stellt daran anschließend Überlegungen zur Bedeutung des Kirchenrechts für die Ökumene an, die sehr nachvollziehbar sind. Mit einer Schlußbewertung, die wiederum sehr lesenswert ist und zum Nachdenken anregt, schließt er seinen Beitrag ab.

"Kanonistische Bemerkungen zur rechtlichen Grundstellung der Frau im CIC/1983" legt Norbert LÜDECKE (S. 66-90) vor. LÜDECKE kann darauf aufmerksam machen, daß Hubert MÜLLER sich "relativ früh und mehrfach" mit dieser Frage befaßt hat. Als unabdingbares Desiderat forderte er damals die Revision von fast 20 Kanones des CIC/1917, die eine "rechtliche Diskriminierung der Frau in der Kirche" ausmachen. LÜDECKE stellt in einem ersten Schritt den kodikarischen Befund von der Gleichheit aller Gläubigen vor. Er weist darauf hin, daß c. 208 nicht eine künftige Betrachtungsweise einfordert, sondern daß er von dem «was ist» spricht. Dabei macht er deutlich, daß mit der Aussage des c. 208 über die Gleichheit aller Gläubigen erstmalig in der Geschichte der Kirche ein eigener Kanon formuliert wurde. Die Gleichheit beruht auf der Taufe als der *radix* dieser Gleichheit. Die Gleichheit erweist sich auch in der Würde und in der Tätigkeit. Aber, so analysiert LÜDECKE scharf, sie wird zu einer Ungleichheit in der Mitwirkung zur Auferbauung des Leibes Christi. Die Unterschiedlichkeit ergibt sich aus unterschiedlichen Lebensverhältnissen (persönlichen, wirtschaftlich-sozialen) und aus einer unterschiedlichen Rechtsstellung (Kleriker - Laien - Religiöse). Die Mitwirkung der Gläubigen am Aufbau des Leibes Christi wird damit in c. 208 bestimmt, die "je nach faktischer Lebenssituation und rechtlicher Stellung" auf der Ebene des Getauftseins oder der Standesebene anders ausfällt. LÜDECKE formuliert dann sehr eindeutig: "Gleichheit der Gläubigen meint: Dem Kleriker gebührt (vor Gott) keine größere Wertschätzung hinsichtlich seiner Person und seines Beitrags zum Leben der Kirche als dem Laien, Männern keine größere als Frauen, Gläubigen, die ihr Christsein im zivilen Beruf und Alltag leben, nicht geringere als Ordensleuten oder denen, die in pastoralen Berufen arbeiten" (S. 72). Damit ist eine sehr klare Aussage gemacht, die zum Nachdenken anregt. Es geht LÜDECKE - und das ist zu bedenken - immer um die Wertschätzung

vor Gott. Anschließend beschäftigt er sich sehr eingehend mit einem Einwand gegen diese These, die sich aus c. 96 ableiten ließe. Er belegt ihn auch aus der Textgeschichte. In einem weiteren Schritt geht es ihm um die rechtlichen Konsequenzen der bedeutendsten geschlechtsbedingten Ungleichstellungen im CIC. Er diskutiert die Frage des Ausschlusses der Frau vom Episkopat und Presbyterat und stellt dabei die Frage, ob der Status der Frau als *persona in Ecclesia* ihre Rechtsfähigkeit unberührt läßt, wenn der Unterschied von Mann und Frau als «fundamental» bezeichnet wird. LÜDECKE macht darauf aufmerksam, daß nach c. 213 alle Christgläubigen das Recht auf Empfang der Sakramente haben - Sakramente sind hier ohne Unterschiede genannt -, aber dieses Recht besteht offensichtlich für Mann und Frau nicht in gleichem Umfang. Daher stellt LÜDECKE fest, daß die rechtlichen Konsequenzen der Taufe - Kirchengliedschaft, Personsein in der Kirche - voneinander untrennbar, aber nicht deckungsgleich sind. Er weist die unterschiedlichen Mitwirkungsmöglichkeiten nach c. 129 auf. In beiden scharfsinnigen Formulierungen LÜDECKES wird die Unterschiedlichkeit deutlich. Schließlich beschäftigt er sich auch mit dem immer wieder neu diskutierten Problem des Ausschlusses von der Frau vom Diakonat. Er stellt dabei zunächst schlicht und zu Recht fest, daß es kein dem Diakon reserviertes Amt in der Kirche gibt. Der Ausschluß der Frau kann daher nicht von der Funktion her begründet sein, sondern nur von der "weihesakramentalen Grundlage" (S. 85). Es geht letztendlich, wie LÜDECKE aufweist, um die Frage des Verständnisses des Diakonates: Als Dienstant zur Unterstützung des Priesters oder als Repräsentation Christi. Daraus lassen sich die Fragen der Zulassung oder des Ausschlusses der Frau vom Diakonat letztendlich beantworten. Hier scheint das eigentliche Problem der Frage zu liegen, das LÜDECKE in der Zusammenfassung mit Hinweis auf eine Aussage von Kardinal MEISNER formuliert. Es geht um eine ausführliche Reflexion, die das Lehramt von der Theologie einfordert. LÜDECKE ist es gelungen, das Problem der Gleichheit und Ungleichheit in einer scharfen Analyse zu beleuchten. Dabei hat er klar die rechtlichen Vorgaben untersucht und dargestellt, das theologische Problem in seiner Gesamtheit klar beleuchtet. Man wird es nicht leicht haben, seiner Argumentation auszuweichen.

Mit dem Hinweis auf die Antrittsvorlesung Hubert MÜLLERS in Eichstätt beschäftigt sich Ursula BEYKIRCH in ihrem Beitrag "Das Remonstrationsrecht der Diözesanbischöfe - Ein effizientes Rechtsmittel gegen unzulängliche universal-kirchliche Gesetze?" (S. 91-116). Jüngst hatte sich H. J. F. REINHARDT in seinem Vortrag anlässlich des Symposions, das die Katholisch-Theologische Fakultät Bochum zum 70. Geburtstag des Diözesanbischofs Dr. Hubert LUTHE veranstaltet hatte, mit dieser Frage beschäftigt. Aus dem Beitrag von Frau BEYKIRCH wird zunächst einmal deutlich, daß sich zwar die kanonistische Lite-

ratur immer wieder mit dem Problem beschäftigt hat, aber weder der CIC/1917 noch der CIC/1983 auf diese Frage eingehen. BEYKIRCH macht aber darauf aufmerksam, daß in der Kodexreformkommission bei der Diskussion um den späteren c. 392 § 1 das Problem «Remonstrationsrecht» aufgekommen ist. Auch die Deutsche Bischofskonferenz hatte in einem Vorschlag auf diese Frage verwiesen. Die endgültige Fassung des c. 392 § 1 läßt aber diese Diskussion nicht mehr erkennen. Deshalb muß Ursula BEYKIRCH von einem «außerkodikarischen Recht» sprechen. Sie kann aber u. a. hinweisen auf das Werk BENEDIKTS XIV., des hervorragenden Kanonisten auf dem Stuhl PETRI, der das Problem erkannt und eine Remonstration des Diözesanbischofs als rechtlich möglich angesehen hat. Einen breiten Raum nimmt in der Untersuchung die Darstellung dieses Rechtes in der kanonistischen Literatur - vor dem CIC/1917, nach dem CIC/1917 bis zum II. Vatikanum, bis zur Promulgation des CIC/1983 - ein. Es wird deutlich, daß das Problem immer gesehen und die Notwendigkeit eines Remonstrationsrechts erkannt und begründet wurde. Beachtenswert sind die Ausführungen von Ursula BEYKIRCH über "theologische und ekklesiologische Rahmenbedingungen nach dem II. Vaticanum"; sie bringt dabei vor allem das Subsidiaritätsprinzip zur Lösung des Problems ein. Sicher weiß Frau BEYKIRCH, wie umstritten dieses Problem trotz der starken Aussage PIUS XII. immer noch ist (vgl. J. BEYER). Abschließend stellt sie "Kanonistische Rahmenbedingungen und Anwendungsmodalitäten für die Remonstration" vor. Sie macht deutlich, daß Remonstration nicht Ziel sein kann, sondern «Notbehelf» - Not-Behelf im eigentlichen Sinne. Nur gute Gesetze können Ziel sein. Sie fordert als "Beitrag für den Rechtsfrieden" eine stärkere Beteiligung des Gottesvolkes am Zustandekommen universalkirchlicher Gesetze. Ob das möglich ist? Ihr Ziel bleibt, darin wird man ihr zustimmen müssen, ein Transparentmachen der Anwendung eines Remonstrationsrechtes der Diözesanbischöfe. Der Beitrag ist sicher für eine weitere Diskussion interessant.

Ronald P. KLEIN wendet sein Interesse der Thematik "Diözesansynode-Forum-Pastoralgespräch. Strukturen der Mitverantwortung in der Kirche im Wandel" zu (S. 117-141). Er weist einleitend darauf hin, daß Hubert MÜLLER als erster von den "Strukturen der Mitverantwortung in der Kirche" gesprochen hat. Zunächst beschäftigt er sich mit der Entwicklungsgeschichte der Diözesansynode bis zum II. Vatikanischen Konzil. Er zeigt die geschichtliche Entwicklung, die in cc. 356-362 CIC/1917 zunächst abschließend festgelegt wurde. Die Umsetzung der Verpflichtung, alle zehn Jahre eine Diözesansynode einzuberufen, wurde jedoch nur selten praktiziert. Eine Umakzentuierung der Diözesansynode stellt er aufgrund der Aussagen des II. Vatikanischen Konzils (CD Art. 36) fest, um dann die Entwicklung bis zum CIC zu verfolgen. Das Problem

der gleichberechtigten Teilnahme von Laien wird am Beispiel der Synode der Diözese Hildesheim, die noch vor der Veröffentlichung und Inkraftsetzung des CIC/1983 stattfand, verdeutlicht. Gegenüber dem rechtlich festgelegten Begriff «Synodalstatuten» der cc. 360, 362 CIC/1917 wird nunmehr rechtlich nicht mehr ganz eindeutig von «Beschlüssen», «Entscheidungen», «Appellen», «Pastoralplänen» gesprochen. KLEIN wendet sich dann der Diözesansynode seit Inkrafttreten des CIC zu. Sehr kritisch setzt er sich mit den rechtlichen Regelungen im CIC auseinander. Bemerkenswert ist sein Hinweis auf die rechtliche Stellung der Synodenteilnehmer - nicht Repräsentierung der Diözese, sondern Beratungsorgan des Bischofs - und des Bischofs als dem alleinigen Gesetzgeber der Synode (c. 391 § 2). An den Beispielen von Hildesheim, Rottenburg-Stuttgart und Augsburg zeigt er das unterschiedliche Deutlichwerden dieses bischöflichen Rechtsanspruchs auf. KLEIN wendet sich dann der "Suche nach außerkodikarischen diözesanen Konsultationsformen" zu, die man mit W. AYMANS zu Recht als metakanonisch bezeichnen kann, die aber Ausdruck der "Mitverantwortung in der Kirche" sein können und wollen. Er weist hin auf die Umsetzung dieser Möglichkeiten in Freiburg (Diözesanforum), Regensburg (Diözesanforum), Köln (Pastoralgespräch), Münster (Diözesanforum: «Mit einer Hoffnung unterwegs»). In der Anlage des Münsteraner Forums sieht er deutliche Hinweise (z. B. im Teilnehmerkreis) für eine Entfernung vom Modell der Diözesansynode. Mit einem «Ausblick» schließt KLEIN seine Überlegungen ab. Bemerkenswert ist seine Formulierung: "Sicher wäre es schon angesichts der eindrucksvollen Entwicklungsgeschichte der Diözesansynode als altherwürdigster Struktur der Mitverantwortung in der Ortskirche fatal, sollten in Deutschland ... mittel- oder langfristig keine Diözesansynoden mehr abgehalten werden" (S. 139). In den neuen außerkanonischen Foren sieht er gute Ansätze für eine Entwicklung der Mitverantwortung, die nicht nur als «Gesprächsversuche» zu sehen sind. Sie könnten zu einer Rechtsfortentwicklung beitragen. Die Überlegungen sind beachtenswert.

"Was wird aus dem Priesterrat?" hatte der Rezensent vor Jahren einen Aufsatz überschrieben; umso gespannter konnte er sich dem Aufsatz "Gleichsam Senat des Bischofs?" von Georg BIER zuwenden (S. 142-168). Auch BIER orientiert sich an den Überlegungen von Hubert MÜLLER zur Frage des Priesterrates und der rechtlichen Ausgestaltung dieses Gremiums. BIER untersucht zunächst die rechtliche Situation der Priesterräte in der Bundesrepublik Deutschland. Dazu wendet er der rechtlichen Konzeption des Priesterrates im CIC seine Aufmerksamkeit zu. Die Begriffe, die in den Aussagen über den Priesterrat (cc. 495-501) verwandt werden, *senatus episcopi*, *bonum pastorale*, *presbyterium repraesentans* (Priestergewerkschaft?), befragt er auf ihre rechtliche Qualität. Zu Recht weist BIER darauf hin, daß bereits im CIC die Beteiligungsrechte des

Priesterrates sehr eingeschränkt sind (*votum consultativum*). Das Domkapitel, im CIC/1917 als *senatus episcopi* bezeichnet, verfügte wenigstens in einigen vermögensrechtlichen Fragen über ein *votum deliberativum*. Dieses Recht (*votum deliberativum*) wird dem Priesterrat *in casibus iure expresse definitis* eingeräumt; dabei macht BIER deutlich, daß der CIC keinen einzigen Fall benennt. Was soll also die Formulierung in c. 500 § 2? BIER beschäftigt sich dann sehr kritisch mit den Fragen nach Mitgliedschaft und Amtszeit, nach Rechtsstellung und Kompetenzen des Priesterrates und schließlich mit dem Konsultorenkollegium. Daß der CIC in c. 502 § 3 den Bischofskonferenzen das Recht zuspricht - wahrscheinlich tatsächlich mit Blick auf die Situation in Deutschland und Österreich; K. MÖRS DORF soll sich aus geschichtlicher Sicht für die Formulierung und Einbringung dieses Kanons eingesetzt haben, den Domkapiteln das Recht des Konsultorenkollegiums zu übertragen; dies scheint - so BIER mit Verweis auf die gründlichen Untersuchungen von S. KOTZULA - den Priesterrat wieder für verzichtbar erscheinen zu lassen. BIER kommt zum Zwischenergebnis, "daß die rechtliche Ausgestaltung des Priesterrates im CIC in zahlreichen Punkten nicht der Stellung entspricht, die dem Priesterrat als dem Senat des Bischofs ... in der Leitung der Diözese im Horizont der konziliaren Ekklesiologie zukäme" (S. 156). Dieser Aussage wird man, trotz der etwas vorsichtigeren Formulierung von KOTZULA (S. 156 Anm. 66) voll inhaltlich zustimmen können. Im weiteren beschäftigt sich BIER mit der partikularrechtlichen Ausgestaltung des Priesterrates in Deutschland. Er befragt die Regelungen nach Rechtsstellung und Kompetenz, Mitgliedschaft und Amtszeit. Schließlich fragt er nach der rechtlichen Stellung des Konsultorenkollegiums, dessen Rechte nach einem Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz auf die Domkapitel übertragen wurden. Wenn BIER formuliert, daß im deutschen Partikularrecht einerseits der Priesterrat als Senat des Bischofs deutlich unterstrichen wird, andererseits aber der Priesterrat dem Domkapitel nachgeordnet wird, so ist seine Feststellung nicht unberechtigt, daß "seine Senatsfunktion aber konterkariert" ist. Der Beitrag von G. BIER ist kanonistisch sauber abgehandelt. Es bleibt nach der Lektüre dieses Beitrages die Frage: Was wird aus dem Priesterrat?

Mit dem sehr problematischen c. 517 § 2 beschäftigt sich Thomas SCHÜLLER (S. 169-195). Mit diesem Kanon haben sich schon eine Reihe von Kanonisten auseinandergesetzt. Die Instruktion des Apostolischen Stuhls zur Mitarbeit der Laien wird sicherlich zur Interpretation noch beigezogen werden müssen. Auch SCHÜLLER kann auf Veröffentlichungen seines verstorbenen Lehrers Hubert MÜLLER verweisen, wenn er die Problemstellung erarbeitet. Er untersucht sehr sorgfältig die Grundlagen und die Interpretationen zu c. 517 § 2 und setzt sich kritisch mit den partikularrechtlichen Umsetzungen in den deutschsprachi-

gen Diözesen auseinander. Zu Recht hinterfragt er den Begriff «Bezugsperson», der inzwischen gebräuchlich zu sein scheint. Er macht mit M. BÖHNKE darauf aufmerksam, daß dieser Begriff "aus der Kleinkindpädagogik" (S. 184) stammt und deshalb als unangemessen erscheint. Mit "Offene Fragen und Ausblick" schließt er seine Überlegungen ab, wobei er auf die Schärfe der theologischen und kanonistischen Auseinandersetzungen verweist. Es geht um die Frage nach der Stellung der hauptamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in der Gemeinde *de facto* als «Gemeindeleiter» erfahren werden. Verlangt aber die Formulierung des c. 517 § 2 eindeutig «hauptamtliche» Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter? Das ist sicher im Blick auf die Situation der Gesamtkirche zu bezweifeln. SCHÜLLER ist zuzustimmen, wenn er feststellt, daß c. 517 § 2 keine kirchenrechtliche Hilfe darbietet, die theologischen Probleme, das Problem der Hirtensorge für die Gemeinde zu lösen. Er "indiziert bei seiner Anwendung als sicherlich außerordentliches und gefährdetes Modell der pfarrlichen Hirtensorge ungeschminkt die amtstheologische und damit ekklesiologische Krise, in der sich die katholische Kirche in vielen Teilen der Weltkirche befindet" (S. 195). SCHÜLLERS Überlegungen sind klar, kritisch und nachvollziehbar.

Br. Albert SIEGER OSB stellt mit seinem Beitrag die Frage "Die Abtsbestellung nach Kapitel 64 der Benediktinerregel - ein Modell für kirchliche Ämterbesetzungen?" (S. 196-217). Die Problematik geht er an mit dem Verweis auf Hubert MÜLLERS Habilitationsschrift, die den Anteil der Laien an der Bischofswahl bei den Dekretisten und Dekretalisten untersucht hatte. MÜLLER machte deutlich, daß Wahl «von unten» und Bestätigung der Wahl durch eine höhere kirchliche Instanz kein Problem darstellen. Es wäre vielleicht gut, wenn anlässlich aufgeregter Diskussionen um das Für und das Gegen der Bischofswahl einmal in Ruhe die Ergebnisse von MÜLLER wenigstens gelesen würden. SIEGER geht es darum, "auch wenn dem Kloster kein Platz in der Verfassungsstruktur der Kirche zukommt" (S. 196), zu bedenken, ob nicht ein Vergleich zwischen den Abtswahlen und den Bischofswahlen möglich ist. In einem ersten Schritt geht es um die Einsetzung des Abtes nach der Benediktsregel 64, 1-6. Dabei stellt er drei Möglichkeiten der Abtswahl vor: Die Mönche wählen einstimmig den Abt (nach BENEDIKT der Normalfall und Idealtypus), bei zwiespältiger Wahl wird der von der *pars sanior* Gewählte Abt, da diese *pars* über die bessere Einsicht verfügt oder, wenn schließlich ein moralisch verfallenes Kloster einen schlechten Abt wählt, sind der zuständige Bischof oder die Äbte und Christen der Nachbarschaft zum Eingreifen aufgerufen. SIEGER wendet sich dann dem Problem der *pars sanior consilii* bei zwiespältiger Wahl zu. Es geht natürlich hier um die Frage, wer die *pars sanior* bestimmt. Die Verständigungsmöglichkeiten, die in den

Regelkommentaren aufgewiesen werden, zeigt SIEGER auf. Es ist aber auch bereits die Möglichkeit eingeräumt, sich an eine außerklösterliche Autorität zu wenden, etwa Einsetzung durch den zuständigen Bischof. SIEGER stellt sodann einen Vergleich mit anderen Formen der Abtseinsetzung zur Zeit BENEDIKTS vor: Designation durch Vorgänger, Einsetzung durch den zuständigen Bischof oder durch die Nachbaräbte, Wahl durch den Konvent. Bereits in der Gesetzgebung JUSTINIANS geschieht die Abtsnachfolge durch Wahl, die aber Einstimmigkeit verlangt. Die Untersuchungen zu dieser Fragestellung sind von SIEGER sorgfältig angestellt und die Belege reichlich vorgetragen. In einem weiteren Schritt geht es SIEGER um die Nachwirkungen der Benediktregel 64, 1-6 bei der Abtsbestellung. Die Abtswahlen im Mittelalter waren bestimmt vom Kampf gegen das Eigenkirchenwesen, so daß die Verwirklichung der Benediktinerregel nur selten erreichbar war. SIEGER weist nach, wie das Problem der *pars sanior* sehr lange die Abtswahlen - wie übrigens auch die Bischofswahlen - beschäftigte, bis schließlich diese Form völlig aufgegeben wurde, da ja immer die Frage, wer zur *pars sanior* gehört und wer sie feststellt, aktuell blieb. In einer Schlußbemerkung zitiert SIEGER Hubert MÜLLER und stellt bei der Vorstellung dieses Zitats fest, daß genau dieses auf die Bestimmungen Benedikts zur Abtswahl zutrifft. SIEGER macht deutlich, daß sich in der Benediktinerregel spirituelle und autoritative Elemente aufweisen lassen, die, statt eines Rufes nach einer «demokratischen» Wahl, für eine kirchliche Amtsbesetzung ausschlaggebend sein sollten. Die Überlegungen von SIEGER können für eine abgewogene Diskussion zur Besetzung kirchlicher Ämter anregend sein.

Roland SCHEULEN erinnert in seinem Beitrag "Der Firmspender in der kirchlichen Rechtsordnung" (S. 218-240) daran, daß sich Hubert MÜLLER "noch vor Veröffentlichung seines monographischen Erstlingswerkes" zur Frage des Spenders der Firmung geäußert hat. SCHEULEN geht vom rechtssprachlichen Befund des c. 882 - *minister ordinarius* - aus, wobei er deutlich macht, daß damit der Begriff des II. Vatikanischen Konzils - *minister originarius* (LG 26, 3) - aufgegeben worden ist. Er untersucht sehr sorgfältig die rechtsdogmatische Problematik des Begriffes, weist auf Herkunft und historische Bedeutung hin und macht auf die Konsequenzen für die Auxiliarbischöfe aufmerksam. Wenn Firmrecht bzw. Firmpflicht an den Diözesanbischof gebunden ist, wie steht es mit der Vollmacht der Auxiliarbischöfe? SCHEULEN vertritt - wahrscheinlich zu Recht - die Auffassung, daß die Firmvollmacht der Auxiliarbischöfe durch eine Erlaubnis (*licentia!*) des Diözesanbischofs gegeben sein muß. K. MÖRSORF führte bei der Erklärung der Firmvollmacht, die er der Jurisdiktionsgewalt zuwies, den Begriff «Grundbestand hoheitlicher Gewalt» ein, um das Firmrecht der Auxiliarbischöfe zu begründen. SCHEULEN wendet

sich dann der Frage "Firmspender kraft allgemeinen Rechts" zu und stellt dabei zunächst die dem Diözesanbischof im Recht Gleichgestellten vor, wobei er darauf aufmerksam macht, daß der Diözesanadministrator in c. 833, 1° nicht genannt ist. Ein Versehen? Inzwischen ist es durch eine entsprechende Erklärung der SCSacrCult bereinigt worden. Bei der Lektüre des Abschnittes "Der Seelsorger für 'Katholiken anderer Muttersprachen und unterwegs'" stellt sich die Frage, ob tatsächlich auch die Seelsorger für Katholiken "anderer Muttersprachen" die Vollmacht auf Grund des Dekretes *Pro Materna* von 1982 besitzen. Das Dekret, auf das SCHEULEN verweist, spricht nach Ansicht des Rezensenten nur für die «Katholiken ... unterwegs». SCHEULEN untersucht die Rechtslage des Firmspenders nach c. 883, 2°: Taufe von Erwachsenen und Aufnahme in die volle Gemeinschaft der Kirche. Für den Rezensenten stellt sich seit langem die Frage, ob der Bischof die Taufspendung und die Aufnahme erlauben, aber gleichzeitig die Firmspendung verbieten oder verhindern kann. Vom rechtlichen Befund her ist das nicht möglich. Mit Interesse wird man die Ausführungen über die rechtlichen Konsequenzen der Firmspendung durch Priester nachlesen können. Das Problem der «gebundenen Gewalt», über die sich K. MÖRSORF lustig machte, taucht hier auf. Der Verweis auf die *potestas sacra* ist zweifelsohne hilfreich. SCHEULEN prüft die Frage nach der Zuständigkeit zur Erteilung der *facultas* zur Spendung der Firmung; mit einem Blick auf die Bestimmungen des CCEO schließt er seine Überlegungen ab. Der Beitrag ist gut durchdacht und für die Diskussion hilfreich.

Auch Wilhelm KURSAWA kann sich in seinem Beitrag "Zum Sakrament der Versöhnung - Grundsatzfragen und neuere Entwicklungen" (S. 241-260) auf Hubert MÜLLERS Überlegungen in seiner Studie "Die Ausübung der geistlichen Vollmacht im Sakrament der Versöhnung" stützen. Zunächst stellt KURSAWA die Aussagen des II. Vatikanischen Konzils über die geistliche Vollmacht vor. Er macht deutlich, daß in der vorkonziliaren Kanonistik die Unterscheidung von *potestas ordinis* und *potestas iurisdictionis* maßgeblich war (vgl. hierzu die Forschungen von K. MÖRSORF). Vollmacht und Weihe werden nunmehr im Begriff *sacra potestas*, *sacra ordinis potestas* (vgl. hierzu die Untersuchungen von P. KRÄMER) in Einheit gesehen. Das Konzil unterscheidet aber bereits deutlich *sacra potestas* von *exercitium potestatis*, der Zulassung der Ausübung dieser *potestas*. Hubert MÜLLER hatte eine Konsequenz aus den Aussagen des Konzils zur Frage der Beichtvollmacht vorgetragen, die KURSAWA kurz referiert, um darauf hin die Rezeptionen dieses Vorschlags im CIC/1983 vorzustellen. Er macht deutlich, daß dem Vorschlag MÜLLERS, die Vollmacht im Bußsakrament allein von der Weihe her zu definieren, im CIC nur zum Teil entsprochen wurde. In der Beichtvollmacht der Bischöfe ist der Vorschlag MÜLLERS rezipiert worden; der einfache Priester bedarf aber immer

einer besonderen *facultas*. Über die rechtliche Bedeutung des Begriffs wird man weiter streiten können. KURSAWA macht an c. 844 § 2 deutlich, daß der nichtkatholische Priester, den ein Katholik in besonderer Notsituation angehen kann, sicher die *potestas sacra* hat, aber eine *facultas* oder ein Recht auf *exercitium potestatis* fehlt offensichtlich. Hier wird das Problem der *facultas* deutlich. KURSAWA wendet sich dann zwei Einzelproblemen zu: Der Frage nach "Empfang des Bußsakramentes ohne Einzelbekenntnis" und der sicher noch interessanteren, vielleicht auch bald aktuelleren Frage "Beichten im Internet". Zum ersteren verweist er zunächst auf die allgemeine Regel in c. 960 bzw. c. 720 § 2 CCEO hin. Nur in Todesgefahr und bei *gravis necessitas* ist die Verpflichtung zur Einzelbeichte aufgehoben. Die *gravis necessitas* zu beurteilen ist Sache des Ortsbischofs, dessen Gestaltungsmöglichkeiten aber bereits durch die Richtlinien der Glaubenskongregation von 1972 eingeschränkt sind. Auf die Weisungen einzelner Bischofskonferenzen sind sowohl Papst PAUL VI. als auch JOHANNES PAUL II. mahnd eingegangen, so daß KURSAWA feststellen kann, daß die Möglichkeiten einer Bußfeier mit anschließender Generalabsolution begrenzt sind. Dessen ungeachtet stellt KURSAWA die Frage nach einer sakramentalen Alternative zur Individualbeichte, die BAUMGARTNER, auf den er hier verweist, als "heil-same und heil-bringende Erfahrung der Versprachlichung und Symbolisierung von Schuld und Versöhnung" (S. 257) bezeichnet. Hier fordert KURSAWA ein "sorgfältiges kanonistisches Nachdenken" (S. 257) ein. Mit Überlegungen zum zweiten Problem "Beichten im Internet?" schließt er seinen Beitrag. Er geht vom Grundsatz der Vertraulichkeit, des Beichtgeheimnisses und dessen Sicherung aus, um dann die Überlegungen von R. WEIGAND und A. E. HIEROLD zur Frage der «Telefonbeichte» vorzustellen. Einen Schritt weiter geht, wie KURSAWA vorträgt, M. VOILL, der einer «Computerbeichte» nicht abweisend gegenübersteht, obschon sein Vorschlag auf breite Ablehnung stößt. KURSAWA steht dieser Möglichkeit nicht absolut ablehnend gegenüber, wenn bestimmte, zur Einzelbeichte notwendige Voraussetzungen gewahrt sind. Das Argument des Eingriffs von Hackern kennt er; er ist aber der Meinung, daß dieses Argument nichts zur Frage der Gültigkeit beiträgt. Die Überlegungen von KURSAWA sind sicher nachdenkenswert.

Im letzten Beitrag der Gedenkschrift wendet sich Josef WEBER der Frage "Der Diözesanrichter - Verfassungsrechtliche Gestalt und gegenwärtige Ausgestaltung" (S. 261-277) zu. Die bis zum CIC/1983 als Synodal- bzw. Prosynodalrichter Bezeichneten heißen nunmehr *iudices dioecisani*. WEBER sieht in der Umbenennung auch eine inhaltliche Veränderung der Ämter. In einem ersten Schritt referiert er die "jüngere rechtsgeschichtliche Entwicklung", die in der Kodifizierung des CIC/1917 festgemacht wurde. Priester wurden auf der Diözesansynode für das Richteramt bestellt (Synodalrichter) oder in der Zeit zwi-

schen den Synoden als Prosynodalrichter vom Bischof ernannt. Mit delegierter Vollmacht sollten sie in Rechtsstreitigkeiten Entscheidungen treffen. Der CIC/1983 kennt nur noch die letzte Form der Bestellung, d. h. Ernennung durch den Bischof zu *iudices dioecesani*. Nach der Feststellung über Anzahl, Amtszeit, Qualifikationen untersucht WEBER die Aufgaben der Einzelrichter und des Richterkollegiums. Für das Tätigwerden als Einzelrichter wird gewöhnlich der Offizial die Aufgaben der Entscheidung übernehmen, allerdings bezweifelt WEBER, ob grundsätzlich ein Einzelrichter immer mit Weihe ausgestattet sein muß, wie G. FAHRNBERGER mit Verweis auf c. 1421 § 2 feststellt. WEBER sieht in der Formulierung des c. 1421 § 2, wonach der Richter ohne Weihe im Kollegium eingesetzt werden kann, keinen Hinweis darauf, daß er nicht als Einzelrichter einzusetzen ist. Auch der Verweis auf c. 1425 § 4 überzeugt ihn nicht, da diese Regelung nur gilt für die Situation, da kein Kollegium eingerichtet werden kann. Die Begründung erscheint schlüssig. Ob sie in der Praxis Bedeutung hat, ist zu bezweifeln. Das Kollegialgericht entscheidet alle Streitfälle, die das Eheband und das Weiheband betreffen, sowie Strafsachen. In Fällen, da ein Kollegium nicht eingerichtet werden kann, muß ein Einzelrichter, der mit der Weihe ausgestattet ist, die Entscheidung treffen (c. 1425 § 4). WEBER wendet sich dann Einzelfragen zu. Er untersucht zunächst das Problem Richteramt und Leitungsvollmacht. Mit Klaus LÜDICKE entscheidet er sich dazu, in der Vollmacht des Richters eine *potestas ordinaria vicaria*, nicht *delegata* zu sehen, die dem Richter Anteil an der richterlichen Gewalt des Bischofs gibt. Diese Vollmacht des Richters - nicht die des Offizials - wird weiterhin als eine *delegata* gesehen. Damit greift er auch die Problematik des c. 129 auf. Er weist auf die Feststellung von W. AYMANS hin, der jüngst wieder fordert, daß die Bischofskonferenzen von der Möglichkeit, Laien als Richter zu bestellen, keinen Gebrauch machen sollten. Diese Forderung weist er ab mit dem Verweis auf die Möglichkeit der Ernennung von Laienrichtern, die der kirchliche Gesetzgeber sowohl für den CIC als auch für den CCEO festgestellt hat. WEBER lehnt auch den Deutungsversuch ab, daß das Kollegium als Ganzes den Rechtsspruch erläßt (vgl. E. CORECCO). Richter kann man nur sein, so die Feststellung von WEBER, wenn man als Person richterliche Funktion ausübt; er kann als Laie nicht «eine Art von Handlangerdienst» leisten. Anschließend wird von WEBER sehr scharf die Frage gestellt, ob es dem Bischof verwehrt sein kann, daß Helfer "von ihm den Auftrag erhalten können, rechtsverbindliche Entscheidungen zu treffen". Im CIC sieht er diese Frage bejaht in der Weise, daß der Bischof auch Nichtordinierte zu jurisdiktionellen Handlungen beiziehen kann. Er verweist hier auf ein Gutachten von F. BEYER. Mit einigen arbeitsrechtlichen Fragen setzt sich WEBER auseinander, wobei er auch das Problem angeht, inwieweit und ob überhaupt der kirchliche Richter der in deutschen Diözesen eingerichteten MAVO zu unterstellen ist. Er bezweifelt

wahrscheinlich zu Recht eine solche Einordnung. Mit der Frage "Diözesanrichter gleich Eherichter?" schließt er seine Überlegungen ab. In der Tat verhandeln Diözesanrichter fast ausschließlich Fragen zur Gültigkeit bzw. Ungültigkeit des Ehebandes. Warum, so fragt WEBER sicher zurecht, entwickelt der CIC ein so ausgefeiltes Prozeßrecht, wenn sich das kirchliche Gericht nur mit Ehefragen beschäftigt? Er verweist auf c. 1446 § 1, der davon ausgeht, daß Prozesse - man kann hier nur an Strafprozesse denken - vermieden werden sollen. Nach Ansicht des Rezensenten wird es wohl weiterhin dabei bleiben: Diözesanrichter gleich Eherichter. Die Untersuchung von WEBER wird man mit Interesse lesen, da sie das Problem des kirchlichen Richters deutlich angeht.

Der rote Faden, der alle Beiträge durchzieht, ist die «Freiheitsordnung», durch die kirchliches Recht ausgezeichnet sein muß. Alle Beiträge der Autoren verbindet das Schaffen, der Ideenreichtum des wissenschaftlichen Arbeitens und Forschens ihres Lehrers Hubert MÜLLER. Er hat die Probleme, die hier vorgebracht und diskutiert werden, gesehen und seinen Schülerinnen und Schülern vermittelt. Den Autoren ist für ihre sehr sorgfältig bearbeiteten Beiträge zu danken. Mit der Veröffentlichung dieser «Gedenkschrift» haben sie Sorge getragen, daß das Andenken an Hubert MÜLLER lebendig bleibt.

Heribert HEINEMANN, Bochum

* * *

23. LAUKEMPER-ISERMANN, Beatrix, *Zur Mitarbeit von Laien in der bischöflichen Verwaltung. Rechtliche Möglichkeiten der Anwendung des can. 129 § 2 CIC.* (Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Beiheft 16) Essen: Ludgerus 1996. IV u. 100 S.

1996 erschienen fast zeitgleich zwei Arbeiten in deutscher Sprache, die der Frage nachgehen, ob Laien Träger von Leitungsgewalt in der Kirche sein können bzw. wie deren Mitwirkung bei der Ausübung der Leitungsgewalt zu verstehen ist. Die Studie von Thomas AMANN (Rezension in DPM 3 [1996] 325-327) wurde bei Prof. Winfried AYMANS am Kanonistischen Institut in München gefertigt und mit dem akademischen Grad eines Doktors der Theologie abgeschlossen, die andere hier zu rezensierende Arbeit entstand unter Leitung von Prof. Heinrich J.F. REINHARDT an der Kath.-Theol. Fakultät der Universität Münster und ist die Dissertation zum Erwerb des Lizentiates im Kanonischen Recht der zuvor mit einer kirchenrechtlichen Arbeit über das Taufrecht (erschieden als Beiheft 7 des «Münsterischen Kommentars zum Codex Iuris Canonici») in Theologie bereits promovierten Referentin für Kirchenrecht im

Bischöflichen Generalvikariat Münster. Die unterschiedlichen Antworten beider Autoren zur gleichen Frage lassen sich schon am Titel ablesen: Während AMANN hinter «Laien als Träger von Leitungsgewalt» ein Fragezeichen setzt (und dann im Text eine negative Antwort gibt), spricht LAUKEMPER-ISERMANN von den rechtlichen Möglichkeiten der Anwendung des c. 129 § 2 CIC im Hinblick auf die «Mitarbeit von Laien in der bischöflichen Verwaltung» - ohne Satzzeichen, was schon erahnen läßt, daß die Autorin eine Mitwirkung grundsätzlich als möglich erachtet. Dann steht aber immer noch die Frage im Raum, wie das *cooperari* zu verstehen ist. L.-I., inzwischen auch Lehrbeauftragte am Institut für Kanonisches Recht der Universität Münster und an der Phil.-Theol. Hochschule der Franziskaner und Kapuziner ebenfalls in Münster sowie Diözesanrichterin dieses Bistums, versucht die Antwort - im Unterschied zu manch anderer Arbeit hierzu - anhand der positiven gesetzlichen Regelungen im Detail und will von dort her auf die Lehre von der Kirchengewalt Schlußfolgerungen ziehen. Ihr hermeneutischer Ansatz überzeugt, muß man doch dem Gesetzgeber unterstellen, daß er die nach langer Debatte gefundene Formel in c. 129 CIC zwar für interpretationsbedürftig, aber grundsätzlich richtig ansieht. Schließlich hat er sie 1990 im Bewußtsein ihrer Problematik im CCEO inhaltlich bestätigt.

Der Aufbau der Lizentiatsarbeit von L.-I. schaut folgendermaßen aus: Nach kurzen einleitenden Bemerkungen erarbeitet die Autorin in einem ersten Schritt schlüssig Genese und Interpretation des c. 129 CIC (4-35), wobei die solide und umfassende Quellenverwertung besticht. Hier legt sie die Basis für den umfangreichsten Teil der Studie, die Erörterung der Frage, welche Dienste und Ämter Laien in der Kirche wahrnehmen können (53-87). Dazwischen ist eine Skizze ausgewählter Positionen in der kanonistischen Literatur zur *sacra potestas*-Lehre plaziert, dem Schlüsselbegriff der Gewaltenlehre in der Kirche. Der knappe Aufriß dieses Kapitels (36-52) ermöglicht einen Einblick in die wichtigsten Argumente der Diskussion. Im schon genannten dritten Hauptteil steht die Umsetzung des c. 129 § 2 CIC im Mittelpunkt. Zunächst listet L.-I. auf, welche kirchlichen Ämter und Dienste Laien nach dem geltenden Kodex wahrzunehmen vermögen (53-56), um dann zu erörtern, welche «administrativen Funktionen und Vollmachten» des (Orts-) Ordinarius den Laien nach dem CIC zukommen können (61-74) und welche ihnen über das Rechtsinstitut der Delegation übertragbar sind (74-87). Eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse (88-89) beschließt als «Schlußwort» die Arbeit; Abkürzungs-, Quellen- und Literaturverzeichnis sind angeschlossen (90-100).

Leider sind hinsichtlich der Formalia «Defizite» festzustellen, die allerdings nur teilweise auf das Konto der Verfasserin gehen, mehr jedoch auf die Art

der technischen Erstellung - das Werk wurde per *Scanner* eingelesen - und auf mangelnde Zeit für Korrekturarbeiten zurückzuführen sind. Genannt seien die Unvollständigkeit der Angaben im Literatur- und Abkürzungsverzeichnis, wechselnde Bezeichnungen mancher Literaturtitel und übersehene Markierungen des Zitatbeginns oder -endes. Beispiele werden dem aufmerksamen Leser nicht entgehen. Die Anm. 67-69 sind doppelt gezählt. Das Fazit aus den durch die angewandte Technik verursachten Mängel lautet: Vor dem *Scanner* ist zu warnen! Wer ihn benutzt, muß viel Zeit für Korrekturen investieren (die er oft nicht hat).

Die formalen Ausstellungen können jedoch den hinsichtlich des Inhalts überaus positiven Eindruck der Arbeit nicht schmälern. In schnörkelloser Sprache werden sehr differenzierte Sachverhalte knapp, aber dennoch präzise dargestellt. Sachkundig entfaltet L.-I. in sauberer wissenschaftlicher Methode und einem klaren Aufbau folgend das Thema für den Leser. Sowohl im laufenden Text als auch in den Fußnoten ist die Dichte und Fülle der Informationen hervorzuheben. Das umfangreiche Material wird kanonistisch souverän verarbeitet. In der Debatte um die Ausübung kirchlicher Leitungsgewalt schließt sich die Autorin nicht nur begründet der Mehrheitsmeinung der Kodex-Reform-Kommission (*Plenaria* 1981) an, sondern erweitert die Diskussion um den Aspekt der Übertragung von Vollmachten an Laien auf dem Wege der Delegation. Als Ergebnis ihrer Analyse läßt sich festhalten: Es gibt zweierlei Leitungsgewalt in der Kirche, eine *sacra potestas* mit der dazu erforderlichen Weihe und eine davon unterscheidbare öffentliche Gewalt, die nicht auf dem Weihesakrament fußt und deshalb an Laien delegierbar ist. Diese Erkenntnis ist allemal klarer als das Ergebnis der Schlußredaktion der cc. 129 und 274 CIC in der Kodex-Reform.

Die Untersuchung von L.-I. ist dazu angetan, wesentlich zum Tiefgang der Diskussion um die Teilhabe von Laien an Leitungsaufgaben beizutragen. Wer sich über die Frage der Ausübung kirchlicher Leitungsgewalt durch Laien kompetent orientieren will, kommt an der Studie von L.-I. nicht vorbei, die eine Lücke in der Wissenschaft schließt und die Anforderungen an eine Dissertation zum Erwerb des Lizentiats weit übertrifft. Darüber hinaus weist die Arbeit einen hohen Praxisbezug auf und ist für viele Ressorts der bischöflichen Verwaltung höchst interessant. Dem auch im Preis vorbildlichen Werk ist eine weite Verbreitung zu wünschen.

Andreas WEISS, Rottenburg

24. *L'Osservatore Romano*, Jahrgang 1996 mit allen Predigten, Ansprachen, Briefen, Enzykliken von Papst JOHANNES PAUL II. CD-ROM 24 MB. Ostfildern: Schwabenverlag 1997.

Hiermit stellt der Schwabenverlag den zweiten Jahrgang seiner CD-ROM Aufarbeitung der deutschsprachigen Ausgabe des *L'Osservatore Romano* vor. Im Vergleich zum Jahrgang 1995 haben die Herausgeber an ihrer Konzeption nur wenig geändert. Bereits die CD-ROM des Jahrgangs 1995 war von ihrer Systematik und Handhabung her gut durchdacht und ausgereift, so daß größere Systemumstellungen nicht angezeigt waren. Die CD-ROM können somit problemlos nebeneinander benutzt werden.

Kirchenrechtlich interessant aus den dargebotenen Dokumenten und Meldungen ist sicherlich zunächst die Apostolische Konstitution JOHANNES PAUL II. über die Vakanz des Apostolischen Stuhles und die Wahl des Papstes von Rom *Universi Dominici Gregis* vom 22. Februar 1996.

Aus dem Bereich der Römischen Gerichte wird auch im Jahrgang 1996 die Ansprache des Papstes zur Eröffnung des Gerichtsjahres der Römischen Rota in deutscher Übersetzung abgedruckt. Die am 22. Januar 1996 gehaltene Ansprache ist überschrieben: «Ehenichtigkeitsprozesse vor dem internationalen Gerichtshof der Kirche - Vielfalt der Kulturen im Licht der Offenbarung». JOHANNES PAUL II. hebt darin die Eigenart kirchlicher Ehenichtigkeitsprozesse hervor, die letztenendes «die Feststellung einer objektiven Wirklichkeit» zum Ziel haben. Die Richter der Rota mahnt der Papst zu einer verantwortungsbeußten Ausübung ihres Dienstes. Durch die unterschiedliche Herkunft des am Gericht tätigen Personals wird die Rota dabei zu einem «internationalen Gerichtshof», der «die Beiträge der verschiedenen Kulturen vereint und sie im höheren Licht der geoffenbarten Wahrheit harmonisiert». Ferner ist auf die Botschaft des Papstes an die Teilnehmer eines Fortbildungskurses der Apostolischen Pönitentiarie «Feste Zuversicht auf rettende Wiedergutmachung» vom 22. März 1996 zu verweisen.

Des weiteren findet sich zur *Rota Romana* (s. v. Gericht der römischen Rota) ein längerer Beitrag von Nicolò DEL RE. Dieser blickt auf die Entstehungsgeschichte der Rota bis in das 14. Jahrhundert zurück und stellt Grundzüge ihrer Verfassung und ihrer Verfahrensabläufe vor. An anderer Stelle werden in zwei Fällen nichtklagende Parteien durch Edikt geladen (19. Februar und 18. November 1996). Aktuell hervorzuheben sind die Ansprachen JOHANNES PAUL II. während seines Pastoralbesuches in der Bundesrepublik (Paderborn und Berlin vom 21. bis 23. Juni 1996), die begleitenden Ansprachen der Bischöfe sowie die weiteren Berichte hierzu.

Über die Tätigkeit der Deutschen Bischofskonferenz, der Österreichischen und der Schweizer Bischofskonferenz wird ebenso regelmäßig berichtet wie über die Bischofssynoden des Jahres, so über die Bischofssynode der syro-malabarischen Kirche und die Bischofssynode für Ozeanien. Die Rubrik «IX. Berichte» enthält darüber hinaus weitgestreute Nachrichten aus dem kirchlichen Leben. Trotz einer naturgemäßen Schwerpunktbildung im deutschsprachigen Raum sind die Meldungen und Informationen des *L'Osservatore Romano* insgesamt dabei international.

Die problemlose Handhabung der CD-ROM Aufarbeitung der deutschsprachigen Ausgabe des *L'Osservatore Romano* braucht nicht erneut hervorgehoben zu werden (vgl. zu Jahrgang 1995). Neben dem Jahresinhaltsverzeichnis und dem Detailindex der Dokumente von besonderer Bedeutung für das Auffinden von Informationen ist auch für den Jahrgang 1996 das Namensregister. Hier können personengebundene Meldungen, wie Ernennungen, *Gratulatoria* usw., rasch ausgewählt und abgerufen werden.

Die vorliegenden CD-ROM Aufarbeitungen des *L'Osservatore Romano* 1995 und 1996 sind eine wertvolle Hilfe für ein schnelles Nachschlagen und Beschaffen von Informationen und Texten. Dies gilt für die kirchliche Praxis ebenso wie für die universitäre Theologie. Sie lassen für die deutschsprachige Ausgabe des *L'Osservatore Romano* die Sammlung und Archivierung von einzelnen Presseausschnitten entbehrlich werden. Dies macht die CD-ROM Sammlungen für bischöfliche Pressestellen sicherlich besonders interessant. Allerdings bieten die CD-ROM für den wissenschaftlichen Gebrauch kaum eine zitierfähige Ausgabe der Texte. Hier wird der Blick in die Wochenschrift selbst, z. B. für das Erscheinungsdatum einer Meldung und die korrekte Seitenangabe, sowie in weitere amtliche Ausgaben und Übersetzungen römischer Dokumente (z. B. in der Hefreihe «Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls», hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn) unverzichtbar bleiben.

Jürgen OLSCHESKI, Dortmund

* * *

25. LISTL, Joseph / PIRSON, Dietrich (Hrsg), *Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland*, 2 Bde. Berlin: Duncker & Humblot²1994/1995. 1150 u. 1240 S.

Das «Handbuch des Staatskirchenrechts» ist in der ersten Auflage in den Jahren 1974/75 erschienen. Damals wurde es herausgegeben von Ernst FRIESENHAHN und Ulrich SCHEUNER (beide inzwischen verstorben), zusammen mit Jo-

seph LISTL. Es hat sich sehr schnell zu dem angesehenen Grundlagenwerk schlechthin entwickelt und es ist das einzige seiner Art. Weil sich das Staatskirchenrecht in den letzten zwanzig Jahren in Gesetzgebung und Rechtsprechung weiterentwickelt hat, die Wiedervereinigung Deutschlands neue Fragen aufwarf und nicht zuletzt weil die erste Auflage seit langem vergriffen ist, war eine Neuauflage dieses Standardwerkes angezeigt. Unter den neuen Herausgebern Joseph LISTL und Dietrich PIRSON entstand eine grundlegende Neubearbeitung des umfangreichen Stoffes. Die Beiträge wurden erheblich erweitert, und zwar von 44 auf 74, aufgeteilt in XIII Abschnitte (gegenüber 3 Teilen in der 1. Auflage). Das Gesamtkonzept wurde neu gestaltet, viele Einzelthemen wurden erstmals detailliert angegangen. Auch der Mitarbeiterstab hat sich geändert. 18 namhafte Autoren der ersten Auflage sind, weil verstorben (wie z. B. Ulrich SCHEUNER, Klaus MÖRSDORF, Ernst FRIESENHAHN, Hermann KUNST, Wilhelm WÖSTE und Johannes FRANK) oder aus anderen Gründen (so steht z. B. Roman HERZOG als Bundespräsident vor anderen Aufgaben), nicht mehr dabei. Dafür konnten 28 Autorinnen und Autoren neu gewonnen werden. Auch hieraus ist abzulesen, daß die 2. Auflage nicht nur eine Anpassung der 1. Auflage an die gegenwärtige Rechtslage darstellt, sondern ein neues eigenes Profil erhalten hat.

Im ersten Abschnitt über die «Grundlagen des Verhältnisses von Kirche und Staat» geht Dietrich PIRSON den geschichtlichen Wurzeln des deutschen Staatskirchenrechts nach, ohne deren Kenntnis die gegenwärtige differenzierte Rechtslage das Verhältnis von Staat und Kirche nicht verstehbar ist. Dieser fundierte Beitrag wird ergänzt von Axel VON CAMPENHAUSEN durch den wertenden Vergleich des deutschen Staatskirchenrechts mit anderen Rechtssystemen (USA, Frankreich, NS-Deutschland, Ostblock, insbesondere frühere DDR) auf der Grundlage des fundamentalen Rechts der Religionsfreiheit. In diesem Artikel wie in dem folgenden von Hans MAIER über die politischen und gesellschaftlichen Grundlagen des Staat-Kirche-Verhältnisses in Deutschland wird auch die Wiedervereinigung Deutschlands und die alte und derzeitige Situation der neuen Bundesländer näher skizziert. Zu den Grundlagenthemen gehört, daß das Verhältnis Kirche und Staat nach dem kirchlichen Selbstverständnis dargestellt wird. Diese Aufgaben haben aus katholischer Sicht Paul MIKAT und aus evangelischer Sicht Martin HECKEL übernommen. Diese Beiträge zeigen bei allem Gemeinsamen, wie unterschiedlich sich die ganz anderen Ekklesiologien der beiden großen Kirchen in der Geschichte und im gegenwärtigen Selbstverständnis ausgewirkt haben und noch auswirken.

Der zweite Abschnitt ist überschrieben mit dem Titel «Rechtsquellen». Es werden hierunter abgehandelt das Staatskirchenrecht als Gegenstand des Verfassungsrechts (Peter BADURA) und des Vertragsrechts (Alexander HOLLER-

BACH). Gegenüber der 1. Auflage neu sind die folgenden Beiträge über das Staatskirchenrecht als Gegenstand der einfachen Gesetzgebung (Jörg MÜLLER-VOLBEHR), das Thema Europarecht und die Kirchen (Gerhard ROBBERS) sowie das Thema Gewohnheitsrecht im Staatskirchenrecht (Peter LANDAU). Insbesondere in den Artikeln von BADURA und HOLLERBACH werden den Darstellungen und Analysen der geltenden Verfassungsnormen/Kirchenverträge gute, wenn auch knappe historische Rückblicke vorangestellt, die das bessere Verstehen und Nachvollziehenkönnen der geltenden Rechtsmaterien ermöglichen.

Im dritten Abschnitt werden die Organisationsstrukturen der Religionsgesellschaften selbst dargestellt, und zwar jene der katholischen Kirche von Karl Eugen SCHLIEF, der evangelischen Kirche von Otto VON CAMPENHAUSEN und die der übrigen als öffentliche Körperschaften verfaßten Religionsgemeinschaften von Ernst-Lüder SOLTE, der in seinem Beitrag auch die Stellung der von ihm behandelten kleineren Religionsgemeinschaften im Staatskirchenrecht in Einzelfragen untersucht (Religionsunterricht, Hochschulbereich, Staatsleistungen, sonstige Förderung), was in den späteren Beiträgen in bezug auf diese Religionsgemeinschaften nicht immer geschieht.

Der vierte Abschnitt ist überschrieben «Verfassungsrechtliche Grundsatzentscheidungen für die Beziehungen zwischen Kirche und Staat». Gemeint sind nicht wichtige Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (die werden selbstverständlich auch einbezogen), sondern Orientierungsdaten, die in der Verfassung selbst enthalten sind. Die hier wichtigste Norm ist der Artikel 4 des Grundgesetzes über die Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit (einschließlich des Rechts zur Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen in Abs. 3). Diesem Verfassungsartikel sind gleich drei Beiträge gewidmet. Joseph LISTL geht in seinem Beitrag detailliert auf das verfassungsrechtliche Grundverständnis der Religions- und daraus abgeleitet der Kirchenfreiheit ein, setzt sich mit dem Problem der positiven und negativen Religionsfreiheit auseinander und skizziert auch anhand von Entscheidungen der deutschen Bundesgerichte und anderer Gerichte die Schranken des Grundrechts auf Religionsfreiheit. Art. 4 Abs. 1 GG über die Gewissensfreiheit wird erneut in einem eigenen Beitrag thematisiert von Matthias HERDEGEN. Dieser und der folgende Artikel von HERDEGEN über die Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen (Art. 4 Abs. 3 GG) sind gegenüber der 1. Auflage neu. Beide Artikel von HERDEGEN haben hohes Niveau. Sie zeichnen sich aus durch abwägende rechtsphilosophisch und geistesgeschichtlich fundierte Reflexionen der behandelten Themen.

Zu den Fundamenten der rechtlichen Ordnung des Verhältnisses von Kirche und Staat gehört das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften, das in Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV sowie in den

meisten Landesverfassungen garantiert ist. Diese Thematik hat in dem folgenden gegenüber der 1. Auflage kaum veränderten Beitrag Konrad HESSE abgehandelt. Ein Aspekt dieses Selbstbestimmungsrechts der Kirchen und Religionsgemeinschaften ist die sog. Ämterhoheit der Kirchen. Sie ist ebenfalls in Art. 137 Abs. 3 WRV garantiert. Ihr ist der (neue) Beitrag von Ernst-Lüder SOLTE gewidmet. Ebenfalls gegenüber der 1. Auflage neu ist der Artikel von Hermann WEBER über die Grundrechtsbindung der Kirchen und Religionsgemeinschaften. Seine Position, die eine differenzierte «Bereichslehre» zum Ausgangspunkt hat und zu dem Ergebnis der Nicht-Grundrechtsbindung nur im Innenbereich der Kirchen führt, ist strittig. Ich kann diese Position nicht teilen. Adressat der Grundrechte ist der Staat, niemand anderes. Die Kirchen sind es nicht. Sie sind Grundrechtsträger. Auch wenn die Kirchen sich im «Regelungsbereich der weltlichen Rechtsordnung» bewegen oder von der angebotenen öffentlich-rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten Gebrauch machen, handeln sie als Kirchen und können insofern auch nicht indirekt Grundrechtsadressat sein. Diese Position vertritt auch Martin HECKEL in seinem anschließenden Beitrag über die religionsrechtliche Parität, der gegenüber dem Text der 1. Auflage völlig neu konzipiert wurde. Die aufeinanderfolgenden Beiträge von WEBER und HECKEL zeigen, daß die Herausgeber auch unterschiedliche Meinungen zur gleichen Frage zu Wort kommen lassen, was den Leser zu eigenen Urteilen fordert.

Eng mit der Frage der religionsrechtlichen Parität verbunden ist das Thema Gleichbehandlungsgebot im Hinblick auf die Religion. Diese sich aus Art. 3 GG ergebende Sonderfrage (Verhältnisbestimmung von Abs. 1 zu Abs. 3) greift Martin HECKEL in einem eigenen (neuen) Beitrag auf.

Der Abschnitt über die verfassungsrechtlichen Grundsatzentscheidungen schließt mit den fundierten und ausgewogenen Reflexionen über Kirchen und Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 und 6 WRV) von Paul KIRCHHOF und jenen ebenfalls guten und soliden Ausführungen über die Religionsgemeinschaften mit privatrechtlichem Rechtsstatus (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 1-4, 7-8, Art. 4 GG) von Josef JURINA.

Mit dem V. Abschnitt werden die Beiträge zu Einzelfragen des Verhältnisses von Kirche und Staat eröffnet. Er trägt die Überschrift «Kirchliches Personenrecht in der Staatsorganisation» und beginnt mit einem Beitrag von Dieter LORENZ über das Personenstandswesen, das Meldewesen und den Datenschutz. Neu aufgenommen ist der folgende Artikel von Hartmut KRÜGER über das kirchliche Archivwesen. Axel VON CAMPENHAUSEN geht dann in zwei Beiträgen dem Mitgliedschaftsrecht nach. Zunächst analysiert er die staatskirchenrechtliche Bedeutung des kirchlichen Mitgliedschaftsrechts allgemein, um

sich dann dem besonderen Thema des Austritts aus den Kirchen- und Religionsgemeinschaften zuzuwenden. Sein Plädoyer für einen Kirchenübertritt ohne zuvorige Kirchengaustrittserklärung (S. 782f) aufgrund von zwischenkirchlichen Vereinbarungen könnte einerseits das Faktum verdunkeln, daß der «Übertritt» eines Katholiken zu einer anderen Konfession zunächst einmal Abfall vom katholischen Glauben bedeutet (Schisma/Häresie). Deshalb bestehen katholischerseits «Hemmschwellen» gegen eine solche Vereinbarung. Andererseits kämen solche Regelungen jenen zugute, die etwa zur katholischen Kirche konvertieren möchten, die aber nicht für eine Übergangszeit (vom Kirchengaustritt bis zur Aufnahme) keiner Kirche zugehören wollen. Ein Übertritt ohne Austrittserklärung muß nicht zwischenkirchlich vereinbart werden. Das von V. CAMPENHAUSEN zitierte, diesen Weg vorsehende niedersächsische Kirchengaustrittsgesetz als staatliche Norm ist ein gutes Beispiel. Es ermöglicht, das katholische Selbstverständnis zu wahren und zugleich die «Niemandsländ-Situation» des Übertretenden zu vermeiden.

Es folgt der Beitrag von Dietrich PIRSON über das staatliche und das kirchliche Eherecht. Auch seine Ausführungen sind gegenüber der ersten Auflage neu konzipiert. Hervorzuheben ist, daß er sich u. a. für die innerkirchliche «Aufwertung» der evangelisch-kirchlichen Trauung ausspricht (S. 803f) und sich moderat, aber überzeugend für ein System der Wahlzivilhe in Deutschland einsetzt (S. 805-807). Das Verbot der Voraustrauung (§§ 67, 67a PStG) sieht er als "überholt" (S. 807) an. Es sei angemerkt, daß dieses Verbot in der vorgesehenen Novellierung des Personenstandsgesetzes ohnehin ersatzlos gestrichen werden soll. Zwei gegenüber der ersten Auflage neue Beiträge schließen diesen Abschnitt ab. Es sind der Artikel von Stefan MUCKEL über die kirchlichen Vereine in der staatlichen Rechtsordnung und der Artikel von Joseph LISTL über die Ordensgemeinschaften und ihre Angehörigen in der staatlichen Rechtsordnung (mit ausführlichen Informationen über die Auswirkungen des Rentenreformgesetzes von 1992 für die soziale Sicherung der Ordensangehörigen).

Der VI. und letzte Abschnitt des ersten Bandes des Handbuchs behandelt die finanziellen Angelegenheiten der Kirchen im staatlichen Recht. Er beginnt mit einem Beitrag von Gerhard ROBBERS über die Förderung der Kirchen durch den Staat (Bestand staatlicher Förderung, verfassungsrechtliche Begründung und Legitimität der finanziellen Förderung). Gegenüber der ersten Auflage ist dieser wie der folgende Beitrag von Karl-Hermann KÄSTNER über die Verfassungsgarantie des kirchlichen Vermögens (Kirchengutsgarantie) neu. Bevor diese Fragen der finanziellen Förderung der Kirchen wieder aufgegriffen wird, werden nun eingeschoben die Artikel über die Vermögensverwaltung und das Stiftungsrecht im Bereich der evangelischen Kirche (von Christian MEYER)

und (sehr ausführlich) der katholischen Kirche (von Wolfgang BUSCH). Es schließen sich an die Ausführungen von Josef ISENSEE über die Staatsleistungen an die Kirchen und Religionsgemeinschaften, in denen auch die Rechtslage in den neuen Bundesländern näher skizziert wird, der Beitrag von Gerhard HAMMER über die Steuer- und Gebührenbefreiungen der Kirchen (neu gegenüber der ersten Auflage) und der Beitrag von Heiner MARRE über das kirchliche Besteuerungsrecht (sehr ausgereift und informativ wie von ihm gewohnt).

Im zweiten Band wird die Reihe der Einzelfragen zum Verhältnis Staat-Kirche fortgesetzt. Der VII. Abschnitt (die Abschnitte werden im 2. Bd. weitergezählt) ist dem Thema «Kirchengebäude und Friedhöfe» gewidmet und enthält zunächst zwei neue Beiträge, und zwar über die *res sacrae* allgemein im System des Staatskirchenrechts von Dieter SCHÜTZ und (ausführlich) über die Baulast an Kirchengebäuden von Hartmut BÖTTCHER. Es folgt der gegenüber der ersten Auflage erheblich gekürzte Beitrag von Alfred ALBRECHT über das Patronatswesen und ein (etwas erweiterter) Beitrag vom gleichen Autor über die staatlichen Simultaneen. Dann berichtet Bernd Mathias KREMER über Denkmalschutz und Denkmalpflege im Bereich der Kirchen und stellt ausführlich auch die Rechtslage in den einzelnen Bundesländern dar. Den Abschluß bildet der Beitrag von Hanns ENGELHARDT über das Bestattungswesen und das Friedhofsrecht.

Der anschließende VIII. Abschnitt über die Gewährleistung des öffentlichen Wirkens der Kirchen enthält (bis auf einen Beitrag) Themen, die bereits in der ersten Auflage abgehandelt wurden, aber von (bis auf einen Autor) neuen Autoren. Klaus SCHLAICH stellt (erneut) den Öffentlichkeitsauftrag der Kirchen dar. Es folgen Berichte über die kirchlichen Verbindungsstellen zwischen Kirche und Staat, und zwar im Bereich der evangelischen Kirche von Hermann E. J. KALINNA und der katholischen Kirche von Leopold TUROWSKI. Beide Autoren beziehen auch die bestehenden Einrichtungen auf Europaebene in ihre Darstellung ein. Otto KIMMINICHS sehr informativer Beitrag ist den internationalen Beziehungen der Kirchen und dem Recht auf freien Verkehr gewidmet, in dem er nicht nur die grenzüberschreitenden Beziehungen innerhalb der katholischen Weltkirche skizziert, sondern auch jene der anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften (z.B. des Ökumenischen Rates der Kirchen und seiner Verbindungsbüros zur UNO, UNESCO, UNICEF usw.). Der folgende Beitrag von Christoph LINK gilt dem Anspruch der Kirchen auf Präsenz in den öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Massenmedien des Rundfunks und des Fernsehens. Gegenüber der ersten Auflage zusätzlich analysiert LINK in einem eigenen Beitrag anschließend die gesetzlichen Regelungen der kirchlichen Mitwirkung in den Einrichtungen des Rundfunks und Fernsehens (Rundfunkstaatsverträge, Landesgesetzgebung, Europarechtliche Regelungen

sowie Einzelfragen der Mitwirkung). Die beiden folgenden Beiträge von Otto LUCHTERHANDT über das kirchliche Sammlungswesen und von Karl-Hermann KÄSTNER über den Sonntag und die kirchlichen Feiertage (verfassungsrechtlicher Schutz des Bundes und der Länder, Ausgestaltung dieses Schutzes) beenden den VIII. Abschnitt.

Im IX. Abschnitt geht es um die Gewährleistung kirchlicher Mitwirkung im Bildungswesen. Es werden dieselben Themen behandelt wie in der ersten Auflage, allerdings (bis auf einen Autor) von neuen Autoren. Der erste Beitrag ist von Matthias JESTAEDT und handelt über das elterliche Erziehungsrecht im Hinblick auf die Religion. In diesem Beitrag setzt sich der Vf. u. a. sehr detailliert mit dem Gesetz über die religiöse Kindererziehung von 1921, dem er unter mehrfachen Gesichtspunkten Modellcharakter zuspricht, auseinander. Den in der Praxis so schwer umzusetzenden § 3 Abs. 2 Satz 6 RKEG ("Weder der Vormund noch der Pfleger können eine schon erfolgte Bestimmung über die religiöse Erziehung ändern") allerdings referiert er nur (S. 402), statt diese Bestimmung zu hinterfragen. Ein Beispiel für die Unsinnigkeit dieser Norm: In einem katholischen Heim lebt ein evangelisch getaufter, geistig behinderter Junge. Er wird nie religionsmündig, kann also selbst nicht den Austritt aus der evangelischen Kirche erklären. Die Eltern sind verstorben. Er ist längst in der katholischen Kirche beheimatet (Erstkommunion, Firmung, regelmäßiger Gottesdienstbesuch usw.). Nach dem RKEG von 1921 kann keiner (auch nicht das Vormundschaftsgericht) ihm helfen, auch nach staatlichem Recht katholisch zu werden. Zumindest in dem § 3 Abs. 2 Satz 6 kann dieses Gesetz kein Modellcharakter haben.

Es folgen die Beiträge von Helmut LECHER über die Kirchen und das staatliche Schulsystem und von Christoph LINK über den Religionsunterricht (detailliert, ausgewogen, informativ!). Ebenso fundiert sind die anschließenden Beiträge von Wolfgang LOSCHOLDER über die Kirchen als Schulträger und von Alexander HOLLERBACH über die Theologischen Fakultäten und die staatlichen Pädagogischen Hochschulen. Der letztgenannte Beitrag sowie der folgende von Manfred BALDU über die Kirchlichen Hochschulen zeigen u. a., wie sehr diese Einrichtungen verfassungs- und vertragsrechtlich abgesichert sind. Zu wünschen wäre, daß die Zahl der Theologie-Studierenden vor allem katholischerseits diese rechtliche Absicherung wieder stärker rechtfertigen würde. Den Abschluß dieses Abschnittes bildet der Beitrag von Bernhard LOSCH über die Erwachsenenbildung und Akademien.

Im X. Abschnitt geht es um die kirchliche Betätigung in Caritas und Diakonie. Josef ISENSEE hat es übernommen, den einleitenden ausführlichen Gesamtüberblick zu geben in seinem Beitrag über die karitative Betätigung der Kirchen und der Verfassungsstaat. Klarstellend ist auch hier (gegen Hermann

WEBER) die Aussage, daß die karitative Betätigung der Kirchen den Schutz der Grundrechte genießt, aber selbst nicht Grundrechtsadressat ist (S. 693). Neu aufgenommen wurde aus Aktualitätsgründen ein Beitrag über die Finanzierung und Organisation der kirchlichen Krankenhäuser, den Otto DEPENHEUER verfaßt hat. Sehr informativ sind auch die folgenden Darstellungen der zahlreichen karitativen Werke und Einrichtungen, die Josef SCHMITZ-ELSEN für die katholische Kirche und Peter von TILING für die evangelischen Kirchen abgefaßt haben. Der Abschnitt schließt mit einem neu in das Programm aufgenommenen Beitrag von Burkhard KÄMPER über die Kindergärten in kirchlicher Trägerschaft.

Das kirchliche Dienst- und Arbeitsrecht gehört zu den Rechtsbereichen, die eine ständige Ausweitung und Differenzierung erfahren. Konnte noch in der 1. Auflage Johannes Frank allein diese schwierige Materie abdecken, so ist in der vorliegenden Auflage diesem Thema ein eigener XI. Abschnitt mit 4 Beiträgen gewidmet. Der erste Beitrag von Dietrich PIRSON ist dem kircheneigenen Dienstrecht der Geistlichen und Kirchenbeamten gewidmet. Es folgen dann zwei Beiträge von Wolfgang RÜFNER, und zwar über das kirchlich rezipierte und adaptierte Dienst- und Arbeitsrecht der übrigen kirchlichen Bediensteten (der «dritte Weg», Leitbild der Dienstgemeinschaft) und über individualrechtliche Aspekte des kirchlichen Dienst- und Arbeitsrechts (hier geht es vor allem um die besondere Loyalitätspflicht im kirchlichen Dienst, die RÜFNER differenziert und überzeugend darstellt). Das kollektive kirchliche Dienst- und Arbeitsrecht (KODA, MAVO) stellt im letzten Beitrag dieses Abschnitts Reinhard RICHARDI vor. Auf die schwierige Frage der nach Art. 10 Abs. 2 der katholischen Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 22.9.1993 einzurichtenden kirchlichen Gerichte geht er allerdings nicht näher ein.

Der XII. Abschnitt zeigt die staatliche Rechtsgrundlage und die kirchliche Ausgestaltung verschiedener Sonderseelsorgsbereiche auf. Rudolf SEILER behandelt die Seelsorge in Bundeswehr und Bundesgrenzschutz (mit einer Darstellung der differenzierten Lösungsversuche der evangelischen Kirche in den neuen Bundesländern). Neu ist der Beitrag von Markus HEINTZEN über die Polizeiseelsorge (einschließlich der Zollseelsorge, die eng hiermit verflochten ist). Den Abschluß dieses Abschnitts bildet der Beitrag von Susanne EICK-WILDGANS über die Anstaltsseelsorge (insbesondere im Strafvollzug und in Krankenhäusern).

Der letzte XIII. Abschnitt ist den Kirchen im staatlichen Rechtssystem gewidmet. Albin ESER handelt über den Schutz von Religion und Kirchen im Strafrecht und im Verfahrensrecht. Dieser Beitrag ist gegenüber der 1. Auflage umfangreicher. Die Themen sind die Religionsdelikte der §§ 166 und 167

StGB (Religionsbeschimpfung, Störung des Gottesdienstes, beschimpfender Unfug) und der Schutz des Beichtgeheimnisses (Zeugnisverweigerungsrecht). Was das letzte betrifft, fordert er, den Begriff «Geistliche» bzw. «Seelsorger» auf die Religionsdiener aller Religionsgemeinschaften anzuwenden (S. 1040; hier aus dem Gleichheitsgrundsatz abgeleitet); er geht aber nicht auf die innerkirchlich wichtige Frage ein, inwieweit sich auch nichtgeweihte Seelsorger (Pastoralreferenten, -innen) auf dieses Zeugnisverweigerungsrecht berufen können. Den Rechtsschutz der Kirchen durch staatliche Gerichte (in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, in der Arbeits-, Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit, vor den Landes- und Bundesgerichten und vor europäischen Gerichten) stellt Hermann WEBER detailliert vor. Danach geht Wolfgang RÜFNER der nicht leichten Frage der Zuständigkeit staatlicher Gerichte in kirchlichen Angelegenheiten nach. Seine Ausführungen sind ausgewogen, differenziert und nachvollziehbar. Das gilt insbesondere für die Darstellung des Rechtsschutzes der kirchlichen Bediensteten (S. 1098-1106). Der abschließende Beitrag ist von Dirk EHLERS und befaßt sich mit Fragen der Rechts- und Amtshilfe (einschließlich der Vollstreckungshilfen beim Einzug von Kirchensteuern).

Am Ende des zweiten Bandes stehen ein Personenregister, ein ausführliches Sachregister und ein Verzeichnis der Mitarbeiter dieses Bandes (ein entsprechendes Verzeichnis der Mitarbeiter des ersten Bandes ist an dessen Ende zu finden). Jeweils zu Beginn der beiden Bände ist ein Abkürzungsverzeichnis aufgeführt.

Das Handbuch für Staatskirchenrecht ist auch in der 2. Auflage ein ausgereiftes und durchweg verlässliches Kompendium geworden, das alle wichtigen Themen des Verhältnisses von Kirche und Staat wissenschaftlich fundiert angeht. Daß die Autorinnen und Autoren dieses Werkes nicht in allen strittigen Rechtsfragen dieselbe Antwort finden, schmälert den Wert dieses herausragenden *Opus* in keiner Weise. Es verdient uneingeschränkte Empfehlung.

Heinrich J. F. REINHARDT, Bochum

* * *

26. LÜDECKE, Norbert, *Die Grundnormen des katholischen Lehrrechts in den päpstlichen Gesetzbüchern und neueren Äußerungen in päpstlicher Autorität.* (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft, Bd. 28) Würzburg: Echter 1997. 573 S.

Es ist eine nicht oft beachtete Binsenweisheit, daß das kanonische Recht die Pointen kirchlicher Lehren manchmal exakter herausarbeitet, als das in Texten

und Arbeiten anderer theologischer Disziplinen geschieht. Es wird selten beachtet, daß gesetzlichen Normen eine Theologie zugrundeliegt, die «amtlich» ist und vor allem abgegrenzt. Mag etwa im Sakramentenrecht die Aufnahme theologischer «Programm-Kanones» bei einzelnen Sakramenten wahrgenommen und problematisiert worden sein unter Hinweis, daß sich diese lehrhaften Texte kaum auf dem Stand der modernen Dogmatik befinden, so konnten sie doch in diesem Rechtsgebiet meistens als für die nachfolgenden kanonischen Normen kaum bestimmend unerörtert bleiben.

Anders verhält es sich bei den Normen über das kirchliche Lehramt. Unzweifelhaft ist die Auseinandersetzung mit den Kategorien kirchlicher Lehren und mit der erwarteten Haltung der amtlichen Verkünder und Gläubigen dazu zunächst Gegenstand der Dogmatik einschließlich ihrer Geschichte. Und es ist legitim, das Selbstverständnis des Lehramtes aus theologischeren Texten zu eruieren als ausgerechnet aus den kanonischen Normen. So gesehen ist es ein ungewöhnlicher Schritt, den LÜDECKE geht, indem er nach der Theologie sucht, die in den cc. 747-755 CIC und den parallelen oder inhaltsverwandten Normen des CCEO zum Ausdruck kommt.

Die Aktualität seines Unternehmens erweist sich an der Prüfung neuester lehramtlicher Verlautbarungen auf ihre Qualifizierung im Schema der Wahrheiten und Lehren, die in den genannten Kanones differenziert werden.

LÜDECKE teilt seine Arbeit in zwei Teile, die wiederum in Kapitel untergliedert sind. Der erste Teil ist den "grundlegenden Bestimmungen der päpstlichen Gesetzbücher zum Lehrrecht" gewidmet, der zweite "neueren lehrrechtlich relevanten Verlautbarungen in päpstlicher Autorität". Die Kapitel des ersten Teils befassen sich mit der Bezeichnung und dem rechtssystematischen Ort des Lehrrechts; mit Pflicht und Anspruch der Kirche in bezug auf freie Verkündigung des Glaubens und der Moral; mit der Suche nach der Wahrheit sowie Annahme und Bewahrung des Glaubens als Pflichten der Gläubigen; mit Ausübung und Verpflichtungskraft des kirchlichen Lehramts; mit Leitung und Förderung der Ökumenischen Bewegung und mit dem Sondergut in den lehrrechtlichen Grundnormen des CCEO. Im zweiten Teil befaßt sich LÜDECKE zunächst mit den neuen Zusätzen zur *Professio fidei* und der Einführung eines Treueids, mit der Instruktion *Donum veritatis* der CFid von 1990 sowie der Instruktion *Il Concilio* der CFid von 1992. Sodann setzt er sich mit den neuesten lehramtlichen Dokumenten *Ordinatio Sacerdotalis* von 1994 und der Enzyklika *Evangelium vitae* auseinander.

Zunächst einmal ist festzuhalten, daß LÜDECKES Arbeit keine Vorläufer hat: In der Kanonistik ist das Buch III des Kodex über das *Munus docendi* ein wenig bearbeiteter Gegenstand; die Frage nach der Verbindlichkeit kirchlicher Leh-

ren wird kaum als eine des Rechtes wahrgenommen, wengleich die Strafrechts-Normen der cc. 1364 und 1371 CIC die rechtliche Tragweite des lehramtlichen Anspruches unmißverständlich vor Augen führen. Die in den bekannten Kommentaren und Artikeln zum CIC vorgelegten Erklärungen der Einleitungskanones des Buches III liefern höchstens Stichworte für die Probleme, denen LÜDECKES Studie nachgeht. Deswegen ist die gründliche Analyse und Exegese der Basiskanones des Lehrrechtes - daß die Normen des CCEO einbezogen werden und damit zugleich ein Beitrag zur Rechtsvergleichung zwischen lateinischem und orientalischem Kirchenrecht geleistet wird, ist besonders zu begrüßen - ein eigenständiger und gewichtiger Beitrag zum Wissensstand des Faches.

Hervorzuheben ist, daß LÜDECKE nach der Theologie sucht, die den Kanones zugrundeliegt: Er liest nicht hinein, was seiner (oder anderer) Meinung nach darin stehen sollte, hütet sich bewußt vor der Interpretation der Normen im Sinne einer Modernisierung oder Verharmlosung. Sein Ziel ist die Feststellung eines Befundes, und dieses Ziel erreicht er durch nüchterne Analyse.

In diese Analyse integriert er zunächst die philologische Auslegung der Normen, dann prüft er das Ergebnis anhand der Entstehungsgeschichte, in der die verschiedenen Quellenstränge sorgfältig unterschieden werden, und vollzieht die theologische Untersuchung durch Konfrontation mit Quellen- und Lehrtexten sowie im Vergleich mit theologischer Literatur. Daß die Beschlüsse des II. Vatikanischen Konzils dabei eine hervorgehobene Rolle spielen, versteht sich aufgrund des zeitgeschichtlichen Kontextes der beiden neuen Kodifikationen von selbst.

Dieselbe Unvoreingenommenheit und dasselbe nüchterne Erkenntnisinteresse leiten die Behandlung der lehramtlichen Dokumente, und zwar sowohl derer, die das kirchliche Lehren mehr oder weniger direkt zum Inhalt haben, wie auch die Schreiben *Ordinatio Sacerdotalis* und *Evangelium vitae*. Hier macht LÜDECKES Analyse deutlich, an welchem Ort zwischen den Positionen der Abwiegung einer- und der Hochstilisierung andererseits das Kirchenrecht seine Kriterien setzt und anwendet. Daß dabei neue Akzente, ja Lehrweisen des päpstlichen Lehramtes sichtbar werden, ist ein hochinteressantes Ergebnis.

LÜDECKES Arbeitsweise ist methodisch konsequent, die Literaturbasis seiner Untersuchung umfassend und nicht auf Sprachbereiche eingegrenzt. Seine Sprache ist klar und überzeugend, nüchtern und stilistisch korrekt.

Wenige kritische Bemerkungen sind zu machen, die aber von geringem Gewicht sind. Daß bei der Auseinandersetzung um den Charakter der «Glaubensstraftaten» des c. 1364 das Hauptwerk Libero GEROSAS fehlt (und trotz anderer zitierter Arbeiten aus seiner Feder sein Name im Literaturver-

zeichnung), ist schade. Die Klärung der Begriffe «ordentliche - außerordentliche» Form der Ausübung des Lehramtes hätte ich mir gezielter gewünscht; in LÜDECKES Darlegung ergibt sie sich im Laufe der Verwendung dieser Begriffe. Es ist richtig, daß c. 751 ein Einsprengsel in den Kontext der lehrrechtlichen Normen darstellt und besser im c. 1364 als Tatbestandsdefinition eingeordnet worden wäre; es wäre aber hilfreich, die Auslassung dieser Vorschrift aus der Reihe der behandelten Einleitungsnormen irgendwo begründet zu sehen und so viel über sie zu erfahren, daß die Verweise auf sie in verschiedenen Anmerkungen nicht ohne Bezug blieben.

Ich halte die Studie von Norbert LÜDECKE für eine wissenschaftlich hochstehende, inhaltlich interessante und den Wissensstand des Faches Kirchenrecht, aber auch der vom Thema betroffenen anderen Disziplinen der Theologie in hohem Maße erweiternde Arbeit, die zugleich einen gewichtigen Beitrag liefert zur Klärung der theologischen Vorgaben, denen das Recht der Kirche folgt. In seiner analytischen Zielsetzung und nüchternen Ausformulierung stellt das Werk zugleich einen Appell dar an alle Denkrichtungen innerhalb der breiten theologischen und (weniger breiten) speziell kirchenrechtlichen Diskussion, sich mit Anspruch und Wirklichkeit des kirchlichen Lehramtes in einer Kirche des ausgehenden 20. Jahrhunderts intensiv zu beschäftigen.

Klaus LÜDICKE, Münster

* * *

27. MAILHOT, Louise, *Écrire la décision: guide pratique de rédaction judiciaire*. (Cowansville, QC: Éd. Y.) Blais 1996. XVI u. 137 S.

Die Verfasserin, selbst Richterin am *Cours d'appel* von Québec, erscheint aufgrund ihrer zusätzlichen Studien im linguistischen Bereich geradezu prädestiniert zur Behandlung dieser Thematik, welche nicht nur im Bereich des Zivilrechts, des Strafrechts und des Öffentlichen Rechts, sondern aufgrund seiner nicht zuletzt auch pastoralen Funktion für das Kanonische Recht von großer Bedeutung ist. Im Vorwort von Jean-Claude GEMER, selbst Verfasser eines Werkes über Interpretation, wird zunächst der Ausgangspunkt umrissen. So besitzt das Recht seine eigene Sprache, seine Fachterminologie, die manchmal selbst bei einem Juristen zu Irritationen führt, und gerade im gedruckten Wort offenbart sich die stilistische Vielfalt des jeweiligen Autors, hier des Richters. Dabei drängt sich der Vergleich mit einem Chirurgen oder Pianisten auf, der den Inhalt erfassen und nachvollziehen muß und nicht nur allein seiner persönlichen Intuition folgen kann. Im ersten Kapitel fragt die Verfasserin nach Sinn und Zweck der Niederschrift eines Urteils bzw. einer Entscheidung ("Pourquoi

écrire une décision?", 1) und beginnt mit einem Zitat von Simone DE BEAUVOIR: "Écrire est une métier ... qui s'apprend en écrivant" (3), was sie sofort auf den Richter bezieht, gleichzeitig aber auch die besonderen Anforderungen hinsichtlich dessen fachlicher Qualifikationen heraushebt. Er benötigt, da nicht jeder Richter vom Naturell her «schriftstellerisch begabt» ist, besondere Techniken zur Bewältigung seiner Aufgabe, seine Entscheidung «nach-lesbar» zu machen. Hinsichtlich der grundlegend zu fordernden Eigenschaften an einen Text im allgemeinen - seine «Lesbarkeit» - werden Beispiele prominenter Autoren - CAMUS, BENGTTSSON, FAULKNER, IBSEN und ROUSSEAU - aufgeführt und schließlich die Frage aufgeworfen, welcher sich jeder grundsätzlich beim Verfassen eines Textes zu stellen hat, nämlich für welchen Adressaten ist der betreffende Text bestimmt. Gerade im Hinblick auf die Außenwirkung eines Urteils hat sich dies jeder Richter immer wieder bewußt zu machen. Zu nennen ist hier zum einen die Transparenz, zum andern die Nachvollziehbarkeit der Entscheidung, tritt doch der Richter durch die Publikation des Urteils in einen Prozeß der Kommunikation mit dem Leser ein. Auch hat sich der Richter der Bedeutung seiner Entscheidung bewußt zu sein. Von seiner Entscheidung hängen einzelne Schicksale ab, seine Entscheidung kann unter bestimmten Umständen Signalwirkung haben. Die Zielgruppe hat also im Hinblick auf die Ausgestaltung des Urteils einen nicht unerheblichen Einfluß, so beispielsweise auf die Länge des Urteils, seinen Sprachstil, generell seine Komplexität.

Auch das zweite Kapitel unter der Überschrift "Wer liest die Entscheidung?" ("Qui lit la décision?", 9) beginnt mit einem als Frage formulierten Obersatz: Für wen schreiben die Richter? ("Pour qui les juges écrivent-ils?", 11). Die Antwort ist logisch - für die Parteien und ihre Anwälte. Doch es gibt durchaus andere potentielle Adressaten wie etwa die Beirichter in einem Kollegialgericht, in der Juristenausbildung Tätige, Studenten u. a. Aber natürlich betrifft es in erster Linie Parteien und Anwälte. Hiervon ausgehend werden sechs fundamentale Regeln entwickelt, nämlich 1. Abfassung des Urteils in einfacher und zusammenhängender Sprache, 2. Vermeidung altertümlicher Redewendungen und «Legalismen» wie unverständlicher lateinischer Fachbegriffe, 3. Abfassung im Präsens und Bevorzugung des Aktivs, 4. Abwechslung hinsichtlich der Länge von Sätzen und Absätzen, 5. Gebrauch von erläuternden Konjunktionen wie «denn» oder «deshalb» etc. und 6. Erklärung von unbekanntem Abkürzungen. Diese Regeln werden im folgenden anhand von Beispielen erläutert.

Im dritten Kapitel wird die Problematik der Textkomposition vertieft ("L'organisation du texte", 29). Der Aufbau des Texts eines Urteils, dessen «Komposition» und damit das Aufzeigen von Titel, Tenor und Sachverhalt, sowie dessen Subsumption ist einer der schwierigen Abschnitte bei der Abfas-

sung eines Urteils. Dabei geht es, wie die Verfasserin im vorausgehenden Kapitel aufgezeigt hat, um einen überlegten Aufbau und einen verständlichen Sprachgebrauch. Auch für diese Zielrichtung fehlt es nicht an Beispielen von positiver und negativer Art, etwa hinsichtlich der Zitation der Parteien nach verschiedenen Kriterien, der Formulierung des Streitgegenstandes und der Ausführungen zur Rechtslage. Was die Aussagen der Parteien und Zeugen betrifft, spricht sie sich gegen eine Aufzählung und eine lange und breite Wiederholung der Antworten der Parteien und Zeugen auf die Vernehmungsfragen aus, was sie zutreffend als unnötig und ermüdend für den Leser betrachtet. Vielmehr favorisiert sie eine zusammenfassende Darlegung und Herausarbeitung der für die Urteilsfindung wichtigen Gesichtspunkte.

Der Prägnanz des Urteils ("La concision", 65) wendet sich das vierte Kapitel zu. In aller Deutlichkeit wird die Länge der Urteile beklagt, die viele Interessierte davon abhält, sich deren Lektüre zu widmen. Um also die seitens der Autorin bemängelte Langatmigkeit der Urteile zu vermeiden, gibt sie einige nützliche Hinweise, welche sie didaktisch geschickt wiederum mit praktischen Beispielen untermauert. Diese von ihr aufgestellten Maximen sind 1. Die Vermeidung ausgedehnter Prozeß- und Vernehmungsberichte und der vollständigen anwaltlichen Schriftsätze, 2. Mut zur Beschränkung auf die wirklich entscheidungsrelevanten Fakten und die alleinige Konzentration auf die Behandlung des Streitgegenstandes, 3. nach Möglichkeit Unterlassung von juristischen Floskeln, Zitationen und Lehrsätzen, 4. Vermeidung von sinnlosen Füllseln und Worthülsen. Dabei räumt sie durchaus ein, daß sich so mancher Richter bei der Urteilsverkündung leichter tut, als bei der anschließenden schriftlichen Abfassung. Daher wird im fünften Kapitel noch einmal im Speziellen auf die Textredaktion ("La révision", 91) eingegangen. Die Niederschrift eines Urteils hilft dem Richter, seine eigenen Gedanken genau zu fassen und für den Leser transparent und nachvollziehbar zu machen. Deshalb kommt einer überlegten Textredaktion eine zentrale Bedeutung zu. Man wird sich fragen, wozu eine solche Redaktion eines Urteils dient. Die Antworten lauten: 1. Entfernen überflüssiger Einzelheiten und Wiederholungen, 2. Streichung entbehrlicher Superlative, 3. Eliminierung ungeschickter Ausdrücke, 4. Ersatz von Worten wie «machen», «tun», «haben» und «sein» durch Synonyme, 5. Korrektur von ungebräuchlichen Ausdrucksformen, 6. Korrektur von Anglizismen und unverständlichen Fremdwörtern anderer Provenienz, 7. Überarbeitung des Texts im Hinblick auf Präzision im Ausdruck und Vermeidung unverständlicher Abkürzungen, 8. Entfernung diskriminierender und sexistischer Redewendungen, und schließlich 9. Überprüfung der Interpunktion.

Im sechsten Kapitel folgt eine Analyse des angemessenen Stils hinsichtlich der Abfassung eines Urteils ("Le style", 103). Jede Wissenschaft, jeder Beruf ver-

fügt über seine eigene Sprachstilistik, seine eigene Fachterminologie. Die meisten Kritiker werfen der Rechtswissenschaft einen altertümlichen Sprachgebrauch vor, der seine eigenen Gesetze hat. Grundsätzlich ist daher hinsichtlich des Stils eines Urteils die Maxime aufzustellen, daß es präzise eine eindeutige Entscheidung wiedergibt. Der Jurist, so die Autorin, ähnelt hier einem Bildhauer oder einem Maler. Es sind nicht allein die Farben oder Formen, sondern vor allem die Art, wie diese aufgetragen bzw. aus dem vorgegebenen Material herausgearbeitet werden, und dadurch schließlich Gestalt gewinnen. Der Stil des Juristen muß daher mit größtmöglicher Präzision seine Denkprozesse wiedergeben. Getreu dem im ganzen Buch durchgehaltenen Prinzip, daß die aufgestellten Maximen nicht nur graue Theorie bleiben, folgen hier wiederum zahlreiche Beispiele, wobei hier besonders der nationale Hintergrund der Verfasserin als frankophone Kanadierin zum Tragen kommt, denn sie widmet sich besonders dem sprachwissenschaftlichen Vergleich zwischen Frankreich, England und den Vereinigten Staaten, sowie Frankreich und der Provinz Québec.

Das letzte, siebte Kapitel ("L'humour dans les décisions", 115) läßt in Form einer Sammlung von «Stilblüten» in verschiedenen Urteilen den Humor zu Wort kommen. Das Ergebnis der Ausführungen ist vollkommen zutreffend. Das Schreiben eines Urteils ist keine einfache Angelegenheit, sondern braucht Zeit, welche häufig nicht vorhanden ist. Ihre Ergebnisse faßt sie wie folgt zusammen: 1. Sich vorher über den Inhalt und die Textkomposition innerlich zumindest in groben Zügen Klarheit verschaffen, 2. möglichst einfacher Sprach- und Schreibstil, 3. Sprach- und Schreibstil müssen allgemein verständlich sein, damit der Leserkreis (nicht nur die direkten Adressaten) die Gedankengänge des Urteils verstehen und nachvollziehen kann, 4. anregende Gestaltung des Beginns eines Urteils, 5. genaue Formulierung der Streitgegenstände, 6. kurze und sachliche Darstellung, 7. präzise Begründungen und schließlich 8. mehrfache Textüberarbeitung.

Wenngleich dieses lehrreiche Buch von einer Ziviljuristin geschrieben ist, so enthält es doch auch für den kirchlichen Richter eine Fülle interessanter Denkanstöße (sofern er der französischen Sprache kundig ist). Gerade die Ausführungen zu den Problemstellungen von Sprache und Textkomposition sprechen dem Rezensenten aus dem Herzen. Eine für den interessierten Leser fesselnd spannende, wie auch instruktive Abhandlung zu einem immer wieder aktuellen Thema.

Jürgen BUCHNER, Würzburg

28. MINNERATH, Roland, *Histoire des conciles. (Que sais-je?)* Paris: Presses Universitaires de France 1996. 128 S.

Die Zeit der Kompendien und Zusammenfassungen scheint gekommen zu sein. Man hat den Eindruck, daß nicht neue, nach vorne weisende, bahnbrechende Arbeiten das Feld beherrschen, sondern eher nüchtern bilanzierende Unternehmungen. So sind allein im deutschen Sprachraum zwei handbuchartige für das Studium sehr geeignete Zusammenfassungen der Konziliengeschichte erschienen. Es handelt sich um Klaus SCHATZ, *Allgemeine Konzilien - Brennpunkt der Kirchengeschichte*. (UTB, Bd. 1976) Paderborn 1997, 360 S. und Giuseppe ALBERIGO (Hrsg.), *Geschichte der Konzilien*. Düsseldorf 1993, 481 S. Als Vorbild für diese nachkonziliaren Arbeiten kann das 1959 zum erstenmal von Hubert JEDIN bei Herder erschienene Bändchen «Kleine Konzilsgeschichte», das mehrere Auflagen erlebte, dienen. Die Situation im französischen Sprachraum scheint nicht wesentlich von der in Deutschland verschieden. So legt Roland MINNERATH, Professor in Straßburg, in der Reihe «*que sais-je*» eine kleine, 128 Seiten umfassende Geschichte der Konzilien vor. Er beschränkt sich nicht auf die ökumenischen Konzilien, sondern bietet auch knappe Hinweise auf Provinzial- und Partikularsynoden. Der Reihe und dem ihm wahrscheinlich zugebilligten Umfang des Bändchens entsprechend kann es sich hierbei natürlich nur um eher holzschnittartige Darstellungsweisen handeln. Wer sich intensiv mit einem theologischen Problem beschäftigt, wie etwa mit dem des NESTORIUS, dem sind natürlich zwei Seiten für Nestorius und das Konzil von Ephesus oder eine Seite für den «*Tomus Leonis*» nur Zeilen, die Geschmack auf mehr machen. Dies allerdings muß man dem Verfasser bescheinigen, daß er ansprechend und fesselnd zu schreiben versteht und daß das Ziel seines kleinen Werkes, erste Hinweise zu geben und Anregungen zu wecken, voll erfüllt wird.

Wilhelm GEERLINGS, Bochum

* * *

29. O'DONNELL, Christopher, *Ecclesia. A Theological Encyclopedia of the Church*. Collegeville/Minnesota: Liturgical Press 1996. XXII u. 520 S.

Christopher O'DONNELL, irischer Karmelit, Doktor der Theologie (Gregoriana, Rom), Lektor in systematischer Theologie am *Milltown Institute* in Dublin und Autor verschiedener dogmatischer Publikationen (485), möchte in seiner Enzyklopädie der Kirche ausgesuchte theologische *Termini* erklären, die bei der Lektüre systematisch-theologischer Bücher begegnen, und so deren Verständnis erleichtern (VII). Er legt also bewußt kein spezifisches Lexikon einer

einzelnen theologischen Disziplin (wie z. B. der DACL) oder ein die gesamte Theologie umgreifendes Nachschlagewerk vor (wie z. B. das LThK). Der Benutzerkreis dürfte demnach weit zu fassen sein: sowohl Studenten als auch Absolventen eines theologischen (Grund-)Studiums oder einfach an theologischer Fragestellung Interessierte. - Die Lektüre dieses Buches im Rahmen der Rezension erfolgt freilich unter dem Skopus des Kirchenrechts.

Dem umfangreichen Hauptteil mit der Erörterung der einzelnen, in alphabetischer Folge aufgeführten Begriffe (1-483; Seiten, nicht Spalten) geht ein Verzeichnis der Abkürzung weiterführender Literatur und theologischer *Periodica* voran (IX-XXII). Diesem läßt sich entnehmen, daß die meisten wichtigen Werke und Reihen Berücksichtigung fanden (das LThK aber nur in seiner zweiten Auflage). Den Abschluß bildet ein Verzeichnis ausgewählter Stichworte (487-520) der 389 Artikel und 70 weiterer Begriffe, das Verweise innerhalb des Buches enthält, wobei ausdrücklich, weil zu zahlreich, auf Zitationen der Hl. Schrift und des *Code of Canon Law* verzichtet wurde. Allerdings hätte man sich, gleichwohl sich eine Enzyklopädie von einem Wörterbuch unterscheidet, zum Teil solche Verweise im alphabetischen Eintrag des Hauptteiles gewünscht (z. B. *congregation* → *Vatican curia*; *Code of Canon Law* → *Law of the Church*).

Die Auswahl der fast 400 Artikel läßt den Schwerpunkt auf theologische Grundbegriffe, Konzilien, Persönlichkeiten, christliche Bewegungen und Konfessionen deutlich werden und ermöglicht sicher in diesem Spektrum einen besseren Zugang zu systematisch-theologischen Themen. Besondere Beachtung verdient in diesem Zusammenhang die Behandlung gegenwärtiger Tendenzen und Fragestellungen (z. B. *arms race*, *Basic christian communities*; *Black Theology*; *Feminism and the Church*) sowie die Berücksichtigung zeitgenössischer Theologen (z. B. Johann Baptist METZ, Jürgen MOLTSMANN, Joseph RATZINGER). Der deutschsprachige Leser dürfte dabei interessiert feststellen, daß manch ein Theologe bzw. spezifischer Begriff seines Sprachraumes Beachtung findet (Hans Urs VON BALTHASAR, die «Barmer Konfession», Karl BARTH, Augustin BEA, Dietrich BONHOEFFER, Odo CASEL, Romano GUARDINI, Hans KÜNG usw.). Dokumente des Hl. Stuhles aus jüngster Zeit finden ebenfalls Beachtung (der zeitliche Schnitt dürfte bei der Jahreswende 1995/96 anzusetzen sein; das modifizierte Papstwahlrecht in *Universi Dominici Gregis* vom 22. Februar 1996 wird nicht mehr genannt). Der Kanonist findet hingegen nur ganz vereinzelt einschlägige Termini (z. B. *Law of the Church*, *Pauline privilege*, *Petrine privilege*) und sucht so manche vergeblich (z. B. *impediments*, *tribunals*, *processes*).

Die einzelnen Artikel informieren in aller Regel umfassend; manchmal verwundert die Länge der Artikel im Vergleich mit anderen (z. B. *Woman*, *ordi-*

nation of mit acht Seiten im Vergleich mit *Priests, ministerial* und *Priesthood* mit insgesamt gut neun Seiten). Sie erleuchten in der Regel zunächst den historischen Hintergrund und zeigen Entwicklungsstränge auf, um, soweit möglich, ausgehend von den Dokumenten des II. Vatikanischen Konzils, die gegenwärtige Situation darzulegen sowie Ansatzpunkte der aktuellen Diskussion und auftretende Problematiken zu thematisieren (z. B. 296-297: hinsichtlich der Kirchengliedschaft berücksichtige c. 96 CIC nicht, daß ein als Kind Getaufter ggf. ohne jede weitere Berührung mit Kirche und Glaube aufwachse; 286: Wiederheirat Geschiedener; 377-380: Predigt bzw. Homilie in der Messe). Dies geschieht in sachlicher, ausgewogener und zurückhaltender Form, ohne daß die Ausführungen ein Präjudiz schaffen. Berücksichtigung findet ferner jeweils der ökumenische Dialog, insbesondere mit den aus der Reformation hervorgegangenen Gemeinschaften, was gerade für den deutschen Leser aufschlußreich sein dürfte. Die zahlreichen Literaturverweise in den Anmerkungen laden und befähigen zum Weiterstudium ein. Das Gewicht liegt dabei freilich auf englischsprachigen Arbeiten, doch werden gelegentlich auch deutsche, französische oder spanische Beiträge aufgeführt.

Die kirchenrechtlichen Grundlagen und Regelungen werden in aller Regel kurz und prägnant behandelt; seltener begegnen ausführlichere Darlegungen. Das Ostkirchenrecht findet, wo notwendig, ebenfalls Berücksichtigung. Dem Erfordernis einer gediegenen Grundinformation mit der Eröffnung der Möglichkeit des Weiterstudiums wird stets Genüge getan. Dem dienen zum einen die Quellenangaben (wobei nicht nur auf den *Canon Law Digest*, sondern auch auf die AAS verwiesen wird), zum andern die Literaturverweise (diese reduzieren sich allerdings zum Teil auf das Standardwerk *Code of Canon Law*, deutsche kanonistische Literatur bildet die Ausnahme). Hier und da hätte man sich vielleicht eine zusätzliche Information gewünscht (z. B. hätte die ansonsten ausführliche Darstellung der *Association of the faithful* durch eine Hervorhebung der Möglichkeit privater Vereinigungen im Unterschied zum früheren Recht oder der Stellung der *Bishops* durch Erwähnung des Wechsels vom Konzessions- und Reservationssystem abgerundet werden können) oder man wäre zu einer anderen Beurteilung gekommen (z. B. 255: die Erarbeitung des CIC/1917 als "the most radical revision of Church law ever accomplished", was formal zutrifft, ohne daß materiell wesentliche Reformen erfolgt wären). An wenigen Stellen hätte ein Querverweis die Benutzung erleichtert (z. B. unter den patristischen Beitrag *Apostolic Constitutions* die Anmerkung, daß hiermit auch ein *Vatican document* gemeint sein könnte). Wiederum nur sehr vereinzelt begegnen am Rande kleinere sachliche Ungenauigkeiten (z. B. 100: die Revision der Lateranverträge erfolgte nicht 1977, sondern im sog. *accordo* von 1984; 131: man mag über Mainz oder Salzburg als Sitz des deutschen

Primas streiten, das angegebene München dürfte allenfalls bajuwarischem Wunschenken entsprechen; 256 mit Anm. 18: Promulgation des CCEO nicht Oktober 1991, sondern 1990; 364: der Tod Papst PIUS X. hat die Fertigstellung des CIC/1917 nicht verzögert).

Nicht unerwähnt bleiben können die trotz der Fülle des verarbeiteten Materials auffallend gehäuft auftretenden Schreibfehler (z. B. IX: *Consitutionis*; XIV: Würzburg; 18: CIC 637, richtig 673; 102: CIC 814, richtig 884; 140: *Orientalium dignitatus* von 1895, richtig *Orientalium dignitas* von 1894; 156: CSEO richtig CCEO; 434: CIC 436 § 3, richtig 463 § 3; ferner: 255, 310 Anm. 5, 349 Anm. 51, 352 Anm. 14), Uneinheitlichkeiten (z. B. im Abkürzungsverzeichnis die Ortsangabe zum Teil mit, zum Teil ohne Angabe des Staates: bei Weltstädten mag ein Verzicht verständlich sein, nur weiß in den USA jeder, wo Paderborn [XI, XXI u. ö.] liegt? Zeitschriften manchmal mit Angabe des Zeitraums ihres Erscheinens, manchmal nicht; vergleichbare Reihen teilweise mit Angabe des Herausgebers, teilweise ohne [z. B. *Communicationes*: XI, *Notitiae*: XVII, *Nuntia*: XVII]) und Ungenauigkeiten (XI: die genaue Bezeichnung des Herausgebers der *Communicationes* änderte sich im Laufe der Zeit; 55: CIC 364 § 4, richtig 364, 4°; 58 Anm. 11: Abkürzung *Per* nicht im Verzeichnis; 122: gemeint ist der eucharistische Segen; 302: Verweis auf cc. 1481, 1502, 1643 CIC statt cc. 1481 und 1421 § 2 CIC; 351: CIC 515, richtig 517 § 1; es befremdet auch den Kanonisten die Begriffswahl *Vatican curia* bzw. *Vatican documents* statt *Roman curia* bzw. *Roman documents*, da Vatikan im Unterschied zum HI. Stuhl primär eine geographische bzw. staatliche Entität bezeichnet). Diese Defizite erschweren erheblich das eigene Weiterstudium, geht man ja dabei von diesen Angaben aus.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß der Anspruch, eine Enzyklopädie der Kirche vorzulegen, in materieller Hinsicht zumeist fundiert gelungen ist, sofern man allgemeine und profunde Grundinformationen zu theologischen Begriffen erwartet. Spezifische Fragestellungen eines Kanonisten oder Vertreters einer anderen theologischen Disziplin finden jedoch keine Beantwortung (dieser Anspruch wurde auch nicht erhoben!). Diesen weitgehend positiven Gesamteindruck trüben gleichwohl die (nur beispielhaft angeführten) kleineren Nachlässigkeiten (durch Flüchtigkeit oder fehlender abschließende Korrektur), die aufgrund ihrer Anzahl gerade in einem wissenschaftlichen Werk Befremden hervorrufen.

Rüdiger ALTHAUS, Salzkotten-Scharmiede

30. REESE, Thomas J., *Inside the Vatican. The Politics and Organization of the Catholic Church.* Cambridge/London: Haward University Press 1996/97. IX u. 317 S.

Das Thema «Vatikan» fasziniert immer wieder, scheint darüber doch nicht zuletzt wegen der komplexen Strukturen der Schleier des Geheimnisvollen zu liegen. Zudem besitzt der «Vatikan» großen Einfluß, der sich nicht nur auf die katholische Kirche beschränkt (Ansprachen, Weltkatechismus, Papstreisen), sondern auch eine internationale politische Dimension einschließt (Stellungnahmen zu Abtreibung, Handelsembargos, Verschuldung der Dritten Welt usw.) Hinzu kommt, daß fast alle Staaten diplomatische Beziehungen mit dem Hl. Stuhl unterhalten (1-8). Freilich muß bei näherer Betrachtung zwischen dem Staat der Vatikanstadt und der Leitung der Gesamtkirche unterschieden werden. Das vorliegende Buch beachtet dies inhaltlich, begrifflich sei dies jedoch etwas für "purists" (5).

Der Autor, US-amerikanischer Jesuit und Politikwissenschaftler, möchte mit seinem Werk (in Komplementierung zweier früherer Studien über die Kirche in den USA: *Archbishop: Inside the Power Structure of the American Catholic Church* [1989] und *A Flock of Shepherds: The National Conference of Catholic Bishops* [1992]) zu einem vertieften Verständnis der römischen Kirchenleitung beitragen, damit eine fruchtbare Begegnung zwischen Kirche und Welt im nächsten Jahrtausend gelingen kann. Die materielle Grundlage für sein Werk bilden insbesondere Interviews mit mehr als hundert Beschäftigten des Vatikans einschließlich 13 Kardinälen während eines Studienaufenthaltes in Rom 1993/94. Dies verwundert zunächst, doch seine Intention, keine historische oder kanonistische Abhandlung, sondern eine Darstellung aus Sicht der Sozialwissenschaften vorzulegen, rechtfertigt dies. Die dennoch unverzichtbare theologische, geschichtliche und rechtliche Grundlegung dürfte dadurch abgesichert sein, daß namhafte Theologen und Kanonisten (z. B. Thomas GREEN und James PROVOST als Kommentatoren der einschlägigen Canones im *Code of Canon Law*) Entwürfe des Werkes gegengelesen haben (VII-VIII).

1. REESE stellt eingangs (*Papal Roles*: 10-29) die verschiedenartige Position des Papstes in funktionaler Hinsicht vor: als Bischof von Rom und damit Primas von Italien (10-16), Monarch des Vatikanstaates (16-24), Haupt des Bischofskollegiums (24-29). Die Diözese Rom weise durch die Gliederung in die Vikariate für den Vatikanstaat und die Stadt Rom eine besondere Organisationsstruktur auf, habe aber ähnliche Probleme wie andere Großstädte (z. B. Glaubensschwund). Charakteristisch für den gegenwärtigen Bischof von Rom seien seine Besuche in den einzelnen Pfarreien. Die Funktion des Primas von Italien wirke sich auf die Beziehung zur Bischofskonferenz (Ernennung des

Vorsitzenden statt Bestätigung der vollzogenen Wahl) sowie zur italienischen Staatsregierung aus, doch habe sich letzteres angesichts eines nichtitalienischen Papstes relativiert. - Der Papst regiert (als letzter absoluter Monarch in Europa) *de iure* den Staat der Vatikanstadt, der nicht primär Ausdruck weltlicher Macht, sondern Garant der Unabhängigkeit ist. *De facto* liege die Leitung bei verschiedenen Büros und Einrichtungen unter Leitung der Päpstlichen Kommission für den Vatikanstaat (Skizze S. 20; zu ergänzen wären die Gerichte des Vatikanstaates). - Hinsichtlich des Ranges des Papstes als Haupt des Bischofskollegiums greift der Autor die Frage des Verhältnisses des Papstes zum einzelnen Bischof auf und legt das historische Werden des Vorranges des römischen Bischofs dar. Er kommt zu dem Ergebnis, daß Ansehen und Einfluß des Papstes heute gerade dort erstarken, wo weltliche monokratische Strukturen abgeschafft sind oder er in Diktaturen für Menschen- und Christenrechte eintritt (28).

2. Das Kapitel *College of Bishops* (30-40) behandelt insbesondere die Bischofskonferenz (31-34) und das Ökumenische Konzil (34-40). Erstere, im 19. Jh. insbesondere um eines einheitlichen Verhaltens gegenüber dem Staat entstanden und vom II. Vatikanischen Konzil vorgeschrieben, erwiesen ihre praktische Bedeutung als nationale Zwischeninstanz (z. B. für die Übersetzung liturgischer Texte). Der CIC räume ihr zudem in 84 Fällen Gesetzgebungskompetenz ein (das einschlägige Schreiben des Staatssekretariates vom 8. November 1983 [Communicationes 15 (1983) 135-139] nennt hingegen nur 21 Fälle, in denen die Bischofskonferenz tätig werden **muß**, und 22 weitere, in denen sie tätig werden **kann**; PROVOST listet [im *Code of Canon Law*, 370-372] 82 nicht nur gesetzgeberische Rechte auf); allerdings könne die erforderliche *recognitio* ein Problem sein. - Ökumenische Konzilien ließen die Frage aufkommen, ob die Bischöfe als Repräsentanten ihrer Diözesen oder als Nachfolger der Apostel teilnehmen, konkret ob nur die Diözesanbischöfe (CIC/1917) oder alle Bischöfe (CIC/1983) Stimmrecht besitzen. Das II. Vatikanische Konzil hebe sich dadurch hervor, daß im Rückverweis kurialer Vorlagen und der Neuarbeitung von Schemata die Mitverantwortung der Bischöfe zum Ausdruck komme. Der Papst habe zumeist vermittelnd eingegriffen, einige Themen gleichwohl von der Tagesordnung abgesetzt (Zölibat, Geburtenkontrolle usw.). Deutlich spricht sich REESE dafür aus, alle 25 Jahre ein Ökumenisches Konzil abzuhalten, damit jede Generation von Bischöfen ihre Erfahrungen einbringen könne; technisch sei dies heute möglich. (Dieser an das Dekret *Frequens* von 1417 des Konstanzer Konzils erinnernde Vorschlag hat durchaus seine Berechtigung, geht es doch nicht darum, Kontrolle, sondern Beratung des Papstes auszuüben.) Dabei sei nach REESE auch an eine

bessere Beteiligung von Laien und nichtkatholischen Gemeinschaften zu denken. (Offen bleibt dabei allein schon deren Status.)

3. Die Bischofssynode (41-65) kann in drei unterschiedlichen Formen als ordentliche, außerordentliche oder spezielle Versammlung zusammentreten. Neben Vertretern der Bischofskonferenzen und den Leitern der Dikasterien nehmen daran vom Papst Berufene teil. Unter zum Teil maßgeblicher Mitwirkung des Papstes lege das Generalsekretariat der Bischofssynode insbesondere die Themenstellung für die vierjährlich stattfindenden ordentlichen Synoden fest (46-49). Das von ihr erstellte *Lineamentum* gehe den Dikasterien, den Bischofskonferenzen und Diözesanbischöfen zur Stellungnahme zu, was wiederum die Grundlage für das Arbeitspapier der Synode bilde (49-55). In der Synodenversammlung nehmen (unter Vorsitz eines vom Papst ernannten Präsidenten) hierzu zunächst einzelne Mitglieder Stellung. Nach der Tagung in Arbeitsgruppen erfolge die Auswertung im *Plenum* (55-58). Die Ergebnisse fänden Eingang in einem vom Papst herausgegebenen postsynodalen Dokument; diesen Modus habe man gewählt, da es 1971 mit dem Dokument *Iustitia in mundo* inhaltliche Schwierigkeiten gegeben hätte und sich die Synode 1974 auf kein Dokument habe einigen können (58-60). Die Effektivität der Synode finde unterschiedliche Beurteilung (60-65): Manche Bischöfe sähen die Ansichten der Synode nicht hinreichend in den postsynodalen Dokumenten berücksichtigt, andere messen allein schon dem Gedankenaustausch innerhalb und außerhalb der Synode große Bedeutung zu. Das eigentliche Problem sieht REESE aber in der Zeit zwischen den Synoden: Die Bischöfe müßten mehr an der Leitung der Gesamtkirche teilhaben. Konkret gedacht sei an die Konsultation von Bischöfen vor Erlaß wichtiger Dokumente. Die Technik (z. B. Internet) biete hierzu gute Möglichkeiten, berge jedoch auch die Gefahr der Zentralisierung in sich.

4. Das Kardinalskollegium (66-105) nimmt heute die Aufgabe der Beratung des Papstes wahr. Die Konsistorien, als Beratungsgremien erst 1979 wiederbelebt, stünden in gewisser Spannung zur Bischofssynode, doch hätten diese eher spezielle Fragen oder solche, die die Synode wegen anderer Themen nicht behandeln könne, zum Gegenstand (69-74; Übersicht: 71). - Ausführlich geht REESE auf die Vakanz des päpstlichen Stuhles und die Papstwahl auf der Grundlage der Konstitution von *Universi Dominici Gregis* vom 22. Februar 1996 ein (74-105). Er spricht die Schwierigkeit an, daß ein Papst nicht abgesetzt werden, jedoch aus gesundheitlichen Gründen handlungsunfähig sein könne, und schlägt ein dreigestuftes Feststellungsverfahren vor: Kardinäle, Bischofssynode und Bischofskollegium erklären jeweils mit 2/3 Mehrheit den Stuhl Petri für vakant. Die gegenwärtige Ordnung der Papstwahl kenne nur noch die Wahl *per scrutinium* (frühere Ordnungen enthielten noch eine Wahl

per acclamationem und *per compromissum*; den angesprochenen Modus *per adorationem*, dem *per acclamationem* verwandt, kannte zumindest das Recht im 20. Jh. nicht). Die 1996 verfügte Änderung der erforderlichen Mehrheit (nach dem 30. Wahlgang nur mehr eine absolute, nicht mehr eine 2/3-Mehrheit) führe jedoch ggf. zu einem geänderten Stimmverhalten, da die unterschiedlichen Interessensgruppen der Wähler sich nicht mehr unbedingt auf einen ggf. (Kompromiß-)Kandidaten einigen müßten, sondern vielleicht nur den 31. Wahlgang erreichen wollten (87). Bedeutung komme bei der Wahl der Zusammensetzung des Kollegiums nach Nationalitäten (91) sowie bestimmten Wahlstrategien zu (diese auf den Leser zunächst spekulativ wirkenden Darlegungen enthalten allerdings ernst zu nehmende Kriterien und Überlegungen). Angesichts der Kritik der Beschränkung des Wahlrechtes auf die Kardinäle schlägt REESE nach Abwägen verschiedener Möglichkeiten mit deren entsprechenden Implikationen vor, dies den Mitgliedern der letzten ordentlichen Bischofssynode zu erteilen (101-103). Dies scheint die praktikabelste Lösung, will man vom bisherigen System Abstand nehmen, doch impliziert dies eine neue Gewichtung: Vom Bischof von Rom zu einem «Oberbischof».

5. Der Römischen Kurie obliegt die Leitung der Gesamtkirche (106-139). REESE stellt zunächst die einzelnen Gerichtshöfe vor (109-112; allerdings sind nicht alle Rota-Advokaten Italiener und die deutschen Bischöfe haben auch nicht einen Anwalt für deutsche Kausen engagiert), um sich dann den Kongregationen und Räten insgesamt zuzuwenden (112-129, Skizze: 115). Die Zuständigkeit der einzelnen Dikasterien gestalte sich für Außenstehende aus historischen, problemimmanenten und strukturellen Gründen unübersichtlich. - Wichtige Fragen eines Dikasteriums erörterten deren Mitglieder in der *Plenaria*, wozu insbesondere hochrangige Mitarbeiter anderer Dikasterien, aber auch Diözesanbischöfe, bei den Räten zum Teil auch Laien zählten (118-122). Der vorgesehene jährliche Turnus werde aber öfter nicht eingehalten, auch hielten einige Diözesanbischöfe die Diskussion für ineffektiv (122-125). Die Organisation der einzelnen Dikasterien, die generell nur über wenige, zumeist spezialisierte Mitarbeiter verfügten, richte sich nach Sprache oder Gegenstand (125-129). Bei der Behandlung besonderer Fragen würden Konsultoren befragt, die das Vertrauen des Dikasteriums besäßen; dies jedoch lasse eine Diskussion eines Problems grundsätzlicher Art nicht zustande kommen. - Ein Austausch zwischen mehreren Dikasterien finde statt, wenn ein Thema unterschiedliche Zuständigkeitsbereiche berühre, doch bestünden auch interdikasteriale Kommissionen (z. B. Kirche in Osteuropa). Dennoch gebe es im Grunde relativ wenig Kommunikation (129-136). Eine besondere Rolle spiele *de facto* immer noch die Glaubenskongregation durch die Prüfung der Dokumente anderer Behörden. Dies werde zum Teil als fruchtbar, zum Teil als kleinlich

aufgefaßt (134-136). - Der Autor schlägt für eine Reform der Kurie vor, an die Stelle der Entscheidungsorgane sollten Komitees aus nichtkurialen Mitgliedern treten (z. B. Beauftragte der Bischofskonferenzen für bestimmte Bereiche), eine neue Kompetenzabgrenzung und eine Orientierung an der Organisation (einschl. Technik) analoger weltlicher Einrichtungen. Auch hier tritt die Intention klar hervor: Die Ansichten der Teilkirchen in den verschiedensten sozio-kulturellen Gegebenheiten sollen besser in die Entscheidungsfindung der Kurie einfließen. Die Grundsatzfrage sei indes, ob das Gewicht auf eine zentralisierte Ausrichtung oder eine Stärkung der Ortskirchen in einer *communio ecclesiarum* liegen werde (136-139).

6. Das Kapitel *Vatican Officials* (140-172) legt zunächst die mit JOHANNES XXIII. beginnende Internationalisierung der Kurie dar (Übersicht: 141), doch sei diese noch nicht abgeschlossen. Die Präfekten und Präsidenten seien nur zu einem Teil frühere Diözesanbischöfe und nur selten Fachleute auf ihrem Gebiet, jedoch komme ihnen (häufig als ehemaligen Diplomaten) kuriale Kenntnis, politisches Geschick u. ä. zugute (142-147). Eine Schlüsselstellung in der Arbeit der Dikasterien nähmen wegen vieler anderweitiger Verpflichtungen der Präfekten und Präsidenten die Sekretäre ein (147-148). - Für die Ausbildung der Mitarbeiter des Hl. Stuhles trage besonders die sog. Diplomatenakademie Sorge (149-158). Unabhängig davon bedeute das Vorhandensein sehr weniger Experten mit Sprachkenntnissen oft ein Problem. - Mit Recht lenkt REESE den Blick auch auf die in der römischen Kurie herrschende Mentalität, um diese besser zu verstehen (158-172). Man sehe sich als Zentrum und habe ein besonderes Bewußtsein für Geschichte und Tradition. Nicht Perfektionismus, sondern Improvisationstalent herrsche. Familiäre Beziehungen, Protektion und manchmal auch Karrieredenken spielten eine große Rolle. Ein besonderes Erfordernis seien Loyalität und Diplomatie; man müsse zwischen den Zeilen lesen. Gesetze betrachte man zwar als sehr wichtig, doch adaptiere man sie *de facto*, was zu einer menschlichen Handhabung führe (167-168). - Der Autor spricht sich dafür aus, leitende Mitarbeiter der Dikasterien nicht zu Kardinälen oder Bischöfen zu ernennen. Dies schwäche das Karrieredenken ab und erleichtere einen Wechsel ehemaliger Kurialer in den pfarrlichen Dienst (171-172). Außerdem werde deren Funktion als Helfer des Papstes deutlicher, da sie als Nicht-Bischöfe nicht am Lehramt teilnehmen. Hinter diesem Anliegen steckt ein theologisches Grundproblem: Die Spendung des Sakramentes der Bischofsweihe an solche, die es für ihren Dienst nicht benötigen, bei denen es seine originäre Wirkung (vgl. c. 375 § 1 CIC) nicht entfaltet. Nachzudenken sei nach REESE über einen *cardinal ad tem (tempus)* bis spätestens zur Vakanz des Hl. Stuhles. (Dies hätte freilich - unter Beibehaltung des

bisherigen Modus - zur Folge, daß nur Diözesanbischöfe die Papstwahl vornähmen.)

7. Unter der Überschrift *Papal Leadership* (174-201) behandelt REESE zunächst die Schlüsselrolle des Staatssekretariates mit seinen zwei Sektionen (174-181; Übersicht: 176). Neben dem Staatssekretär nehme insbesondere der Substitut (*sectio ordinaria*) eine Schlüsselposition ein, der für die Koordination der Dikasterien untereinander und dem Papst verantwortlich sei (180-189). Eine spezielle Bedeutung komme *de facto* dem heutigen Privatsekretär des Papstes zu, «der Hintertür» zum Papst. JOHANNES PAUL II. lege in seinem Arbeitsstil großen Wert auf den Umgang mit Menschen, auf Zuhören und Gespräche. Dabei würden auch seine persönlichen Interessen deutlich (z. B. Fragen der Glaubenslehre, daraus resultierend eine besondere Beziehung zu Kardinal RATZINGER). Er erteile den Kurialen nur selten direkte Anweisungen, da im allgemeinen seine Ansichten bekannt seien. Fünfmal jährlich komme der Papst mit allen Kardinalpräfekten und -präsidenten zum Gespräch zu bestimmten Themen zusammen (189-201). - Gerade angesichts der menschlich bedingten Grenzen der Kurie betont REESE die Notwendigkeit, Teilkirchen und Bischofskonferenzen größere Kompetenzen einzuräumen.

8. Die Finanzen des Vatikans gehören zu den beliebten Objekten der Diskussion (202-229), bedingt durch deren Vielschichtigkeit aber auch durch ungenügende Bilanzierung und mangelnde Transparenz. Der Etat des Hl. Stuhles sei von dem des Vatikanstaates und (seit 1988) von dem der Diözese Rom getrennt. Letzteren belasteten mangelnde Spendenfreudigkeit und der Bau neuer Kirchen in den römischen Vorstädten, positiv wirke sich aber die Neuordnung der Kirchenfinanzierung in Italien aus. Die sog. Vatikanbank, in den 80er Jahren ins Gerede gekommen und nun unter fachkundiger Leitung, sei keine Behörde des Hl. Stuhles, auch wenn man sich dieser Einrichtung bediene (205-209). Hinsichtlich der Rechnungsprüfung und Haushaltsführung des Hl. Stuhles fungiere die Präfektur für die Wirtschaftsangelegenheiten quasi als eine Aufsichtsbehörde, während der Güterverwaltung (APSA) in ihrer ersten Sektion die laufende Verwaltung zukommt. Ein großer Anteil der Ausgaben entfalle jeweils auf Personalkosten, trotz geringer Brutto-Gehälter (zwischen 1,5 und 3 Mio. Lire bei 13 Monatsgehältern, gestaffelt u. a. nach Dienstalster), doch kommt eine Entlassung nicht in Betracht (209-213). Da zum langjährigen Defizit (bis Anfang der 90er Jahre) in der Jahresrechnung des Hl. Stuhles auch fehlendes Geschick im Management beigetragen habe, würden nunmehr internationale Experten konsultiert. So erfolgte z. B. hinsichtlich der Anlage von Kapitalvermögen eine Umschichtung, um Rendite zu erhalten. Seit 1990 erinnere man auch die Diözesen an ihre Verpflichtung zum Unterhalt des Hl. Stuhles (c. 1271) (216-229). - Dem gelegentlich geforderten Verkauf der

Kunstwerke stehe entgegen, daß es sich um Kulturgut der Menschheit bzw. Italiens handele (213-216); weiterer Besitz sei allein schon zur Sicherung der Erfüllung bestehender Verpflichtungen den Angestellten gegenüber erforderlich (228f). - In der Tat wird in einschlägigen Diskussionen an die (geldwerten) Rechte, nicht aber an die Pflichten der Kirche gedacht (vgl. c. 1254 § 2 CIC).

9. Unter der Überschrift *Outside the Vatican* (230-268) kommt REESE kurz auf die Rolle der Nuntien im allgemeinen zu sprechen, um dann auf die Bischofsbestellungen (besonders auf das innerkuriale *procedere*) einzugehen (231-242; Übersicht: 232). An der konkreten Entscheidung habe der Papst persönlich großes Interesse, und er lege Wert auf die Einheit mit dem Lehramt. Um der gelegentlich angesprochenen Gefahr einer Ernennung papsttreuer Bischöfe ohne Einbindung in ihre Diözese zu begegnen, schlägt REESE eine Stärkung des Einflusses der Ortskirche mindestens durch eine Stellungnahme des Priesterrates oder Domkapitels zum Votum des Nuntius vor. - Die Diözesanbischöfe hätten alle fünf Jahre einen Bericht über ihre Diözese vorzulegen und zum Besuch *ad limina* nach Rom zu kommen, der ein Gespräch mit dem Papst und verschiedenen Dikasterien einschließe. Gelegentlich höben Dikasterien die Entscheidung eines Bischofs aufgrund einer Beschwerde auf, zumeist aus formalen Gründen. Vereinzelt bestünden auch ernsthaftere Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Hl. Stuhl und einzelnen Bischöfen; eine Absetzung wie im Falle GALLIOT stelle aber eine Ausnahme dar. Das Hirtenschreiben deutscher Bischöfe (der oberrheinischen Kirchenprovinz) von 1993 habe tiefergehende Differenzen gezeigt, da diese sich, im Gegensatz zu anderen, nicht sehr diplomatisch ausgedrückt hätten (242-248). Die Beziehung zwischen Lehramt und Theologen (248-263) belaste das erforderliche *nil obstat* und vereinzelte Lehrbeanstandungen (vgl. auch Kölner Erklärung von 1983 [richtig: 1988]). Allerdings sei zu bedenken, daß die Theologen primär die Lehre der Kirche, nicht eigene Lehren zu vertreten hätten. Auch mag eine grundsätzliche Spannung darin liegen, daß die Glaubenskongregation den Glauben zu bewahren habe. Unbefriedigend sei, daß einige Themen überhaupt nicht kontrovers erörtert werden könnten (z. B. das Priestertum der Frau). - Da die Lehre der Kirche in vielen Bereichen die Gesellschaft und Politik betreffe (z. B. Geburtenkontrolle, Friedensappelle), könne dies zum Dissens mit Großmächten führen, zugleich aber die Gesellschaft wachrütteln (263-268).

10. Im nächsten Jahrtausend (270-183) kann nach Ansicht von REESE der Papst eine Schlüsselrolle für die weitere Entwicklung der Gesellschaft einnehmen und zwar durch einen Dialog mit der Moderne, in dem die Grundrechte der Menschen in den unterschiedlichsten Brennpunkten wachgehalten und konkretisiert werden. Dabei müsse die Kirche durch Argumente und eigene Glaub-

würdigkeit überzeugen (Stellung der Frau, der Laien, Ökumene, Leitungsstil des Dialoges usw.) (270-279). - Hinsichtlich einer institutionellen Reform biete gerade die elektronische Vernetzung große Chancen (aber auch Gefahren) für eine Intensivierung der Kommunikation. Der Hl. Stuhl könne als Forum für Diskussion von Ideen und Programmen dienen, der Papst als Förderer der Kommunikation. Zugleich sollen im Sinne der Subsidiarität mehr Kompetenzen an die Bischofskonferenzen abgegeben werden, um der Stellung der Kirche in den verschiedenen Kulturen gerecht werden zu können ("The reform of the curia could be based on a more decentralized vision of the universal church as a communion of churches": 280). Die Kurie selber solle entsprechend eine primär geographische Organisation nach den fünf Kontinenten erhalten. Darüber hinaus sollten interdikasteriale Komitees für verschiedene Sachgebiete zuständig sein (vergleichbar den Kompetenzen heutiger Dikasterien), jedoch immer unter dem Leitbild der Inkulturation (279-283).

Will man nun das vorliegende Buch bewerten, so muß zunächst die Fülle an Informationen sowie deren sachgerechte und für den Leser interessant gestaltete Verarbeitung in theologischer und kirchenrechtlicher Hinsicht positiv herausgehoben werden. Dabei ging es wohlgerne nicht um eine kanonistisch-juristische Abhandlung «vatikanischer» Strukturen; vielmehr erhält der Leser durch Aufzeigen historischer Entwicklungen und durch anschauliche Schilderungen (auch konkreter Personen) Einblick in das «Funktionieren» von Institutionen und Vorgängen. Einige schematische Übersichten geben erste Orientierung oder veranschaulichen das Gesagte. Wenn dabei sehr vereinzelt geringfügige Ungenauigkeiten (und ganz vereinzelt Schreibfehler, z. B. PAUL V.: 97) begegnen, schmälert dies nicht den Wert der Studie.

Bei der Lektüre begegnen eine Reihe altbekannter Vorurteile über die «Römer», doch werden diese nicht plakativ rezipiert, sondern aufgearbeitet, d. h. Hilfen und Erklärungen gegeben, römisches Denken und Verhalten besser zu verstehen. Die Darstellungen zeugen zudem von einem gesunden Problembewußtsein. Die vorgetragene (durchweg konstruktive) Kritik ist zurückhaltend und angemessen, wenn auch hinsichtlich des Verhältnisses der Glaubenskongregation zu den Theologen (Priestertum der Frau u. ä.) Verletzungen aufscheinen könnten. Die oftmals nach einem erfrischenden Abwägen *pro* und *contra* aufgezeigten einzelnen Lösungsmöglichkeiten sind keine rechtlichen Utopien, sondern verdienen Beachtung und eingehende Prüfung. Selbst die am Ende zunächst wie eine Utopie aufscheinende Umstrukturierung der Kurie mag Anlaß geben, eine Re-Organisation zumindest innerhalb der einzelnen Dikasterien zu erwägen und insbesondere den interkurialen Dialog zu intensivieren. REESES Ausführungen läßt sich insgesamt ein klares Votum für eine Umorganisation in der Leitung der Gesamtkirche entnehmen, zum einen durch eine

(dezentrale) Stärkung der Rolle der Bischofskonferenzen, zum anderen durch eine Intensivierung der Beteiligung der Bischöfe an der Leitung der Gesamtkirche. Dahinter steht die (alte) Frage, wieviel Eigenständigkeit der Teilkirchen möglich und wieviel zentrale Leitung nötig ist.

Wenn auch der Kanonist Quellenbelege aus den *Acta Apostolicae Sedis* oder dem CIC sowie über die (gut ausgewählten!) amerikanischen Literaturangaben hinaus Verweise z. B. auf italienische Publikationen wünschen würde, bleibt festzuhalten, daß das vorliegende Werk (auch für einen an der Praxis orientierten Kanonisten) eine ausgezeichnete und spannende Ergänzung zu theoretischen Abhandlungen über Vatikan und HI. Stuhl bietet und Strukturen zum Leben erweckt. Nicht zuletzt das ausführliche Stichwort- und Personenverzeichnis erleichtert den Umgang mit diesem Werk.

Rüdiger ALTHAUS, Salzkotten-Scharmede

* * *

31. REINHARDT, Heinrich J. F. (Hrsg.), *Theologia et Jus Canonicum*. Festgabe für Heribert HEINEMANN zur Vollendung seines 70. Lebensjahrs. Essen 1995. XII u. 641 S.

Diese bereits zweite Festgabe für den früheren Bochumer Kirchenrechtler greift mit dem Problemkreis des theologischen Fundaments des Kirchenrechts und der Kanonistik einen der Akzente seines wissenschaftlichen Wirkens auf (VII). Den Einstieg machen 15 Beiträge unter der Überschrift "Theologie, Theologie und kanonisches Recht" (1-223), gefolgt von weiteren 15 zum geltenden "Kirchenrecht" (225-455) und 11 Artikeln zur "Theologie - und Kirchenrechtsgeschichte" (457-617). Der Band schließt mit einem Verzeichnis der Schriften Heribert HEINEMANN'S (619-625), zwei für die gezielte Arbeit hilfreichen Registern zum alten (627-630) wie zum geltenden CIC (630-638) und einem Verzeichnis der Mitwirkenden an dieser Festgabe (639-641).

Der Bischof von Würzburg, Paul-Werner SCHEELE, behandelt in einem theologischen Beitrag "Die Offenbarung als ganz-geschichtliches und trans-geschichtliches Ereignis. Zur Phänomenologie der Offenbarungsstrukturen" (3-20). SCHEELE lenkt den Blick auf Teile der Diskussion der 60er Jahre um das angemessene Verständnis der Offenbarung. U. a. erinnert er an ein Beispiel dafür, wie die Väter des II. Vatikanischen Konzils vorbereitenden Entwürfen bewußt eine Absage erteilten; sie arbeiteten sogar ihnen zur Verurteilung vorgeschlagene Sätze in die Konzilstexte ein. So sollte im ersten Entwurf der Konstitution über die göttliche Offenbarung diese als Erschließung einzelner Wahrheiten verstanden werden. Diesem Verständnis ein erfahrungsorientiertes

vorzuziehen, sollte verurteilt werden. Die beschlossene Formulierung in DV 2, die das Offenbarungsgeschehen als innerlich verbundenes Ereignis von Wort und Tat versteht, sei - so wird ein Kommentar zitiert - "nicht so weit von der Sentenz entfernt, die im Vorentwurf zur Verurteilung vorgeschlagen wurde" (6f). Kirchenrechtlich interessant ist diese Erinnerung durch die Tatsache, daß die päpstlichen Gesetzbücher im Rahmen ihrer lehrrechtlichen Grundnormierung den konziliaren Akzentwechsel von einem intellektualistischen Offenbarungsverständnis zu einem mehr ereignishaften nicht rezipiert haben. C. 747 § 1 CIC wie auch c. 595 § 1 CCEO übernehmen mit dem Ausdruck *depositum fidei* zur Kennzeichnung der christlichen Offenbarung ohne Berührungängste den Signalbegriff für eben jenes intellektualistische Verständnis.

Der Bischof von Aachen, Heinrich MUSSINGHOFF, trägt eine «Meditation» zur herausragenden Würde des kirchlichen Richteramtes bei (21-37). Der Text ist noch während seiner Tätigkeit als Offizial in Münster verfaßt worden. Durch den Abdruck will der Bischof (erneut) "den kirchlichen Richter selbst ansprechen, ihn anregen, über seine Tätigkeit nachzudenken" (21). Daß es dabei um eine kritische Selbstreflexion des Richters gehen soll, wird deutlich, wenn gleich zu Beginn Christus als Weltrichter in Erinnerung gerufen wird, der allein letztgültige Gerechtigkeit schaffen werde. Dies nicht um das Amt des Richters, der im Namen Christi Recht spricht, theologisch zu überhöhen, sondern gerade um dem Richter seine enorme Verantwortung bewußt zu machen. Für sie habe er einst beim richtenden Christus einzustehen (22). In sieben Gedanken wird der Richterdienst in der Spannung von Gesetzestreue und Gewissenspflicht vorgestellt, die im kirchlichen Recht eine besondere Eigenart aufweist. Allein dem Recht und seinem Gewissen sei der Richter verpflichtet (23. 25). Zwar bestelle der Bischof den Richter in sein Amt. Recht spreche dieser aber im Namen Christi (23). Das heißt, der richterliche Dienst ist ohne Rücksicht auf die größere oder geringere Sympathie des jeweiligen Bischofs für die kirchliche Ehenichtigkeitspraxis auszuüben. Sich hier nach einer bischöflichen Linie auszurichten, verstößt gegen diese Würde dieses Amtes. Der Richter hat sich sodann den Blick dafür zu bewahren, daß Gesetze nicht identisch sind mit der Gerechtigkeit. Vielmehr beinhalte die richterliche Verantwortung auch die Orientierung an der *aequitas canonica* (23-25) oder - mit IVO VON CHARTRES - an der Liebe (26f). Der Richter habe nach «Recht und Billigkeit» zu entscheiden, d. h. er habe im Blick auf die Gerechtigkeit die Starrheit und den Formalismus der Normen, den *rigor iuris* und damit verbundene unbillige Härten im Einzelfall zu vermeiden und auszugleichen (25.27). M. ruft schließlich wichtige Gedanken aus bedeutenden päpstlichen Rota-Ansprachen in Erinnerung wie die Papst PIUS' XII. von 1942 über die moralische Gewißheit (31f) sowie

jene der Päpste PAUL VI. und JOHANNES PAUL II., in denen M. "eine heilstheologische Konzeption des kirchlichen Rechts" entwickelt sieht; in ihr werde die *aequitas* als Ziel- und Grundbestimmung kirchlicher Rechtsanwendung eingebunden (34).

Es entspricht dem gewählten Genre, daß die Inhalte bedenkend vorgestellt und nicht systematisch entwickelt werden. Dennoch wird sich gerade der seine Arbeit kritisch reflektierende Richter Fragen nach Konkretionen stellen: Wie soll er in der kirchlichen Ehenichtigkeitspraxis das Billigkeitsprinzip zur Geltung bringen, wenn M. selbst formuliert, der Richter habe "**dabei**" (Hervorhebung von mir, N. L.) die Lehre Christi und der Kirche (oben hieß es mehrfach, der Richter spreche im Namen Christi Recht, N. L.), das Wohl der Kirche und ihre Sendung sowie das (zeitliche und ewige) Heil der Seelen vor Augen zu haben (22)? Wer bestimmt in der katholischen Kirche, was die Lehre Christi ist, worin das Gemeinwohl und das zeitliche und ewige Heil der Seelen besteht? Die Frage verschärft sich, wenn M. mit IVO VON CHARTRES als ergänzenden Aspekt der richterlichen Tätigkeit den Schutz der heiligen Institution der Ehe unterstreicht: "Diesen Ehebund, sofern er gültig geschlossen ist, müssen die Offizialen schützen, der Richter, indem er pro rei veritate eintritt, und der Ehebandverteidiger, indem er pro matrimonio salva veritate eintritt" (27). Vor welcher Gefahr, vor welchem Feind wird hier geschützt? Wo die *aequitas* zur Milderung des *rigor iuris* der Rechtsanwendung gefordert wird, kann des weiteren gefragt werden, ob dies nicht auch für den **Erlaß** von Gesetzen gilt, zumal M. mit Recht auch den Gesetzgeber der Gerechtigkeit unterstellt sieht (23). Meines Erachtens kann auch eine heilstheologische Konzeption des kirchlichen Rechts kritisch hinterfragt werden: Wenn das Kirchenrecht den soteriologischen Sinn haben soll, dem Heil der Seelen zu dienen (33), wenn Barmherzigkeit abgehoben wird von einer "unbestimmten höheren Gerechtigkeit" (33) und von einer "rechtsphilosophischen Konzeption (höhere Gerechtigkeit, Ausgleich widerstreitender Normen, Auffüllung von Gesetzeslücken u. a.)" (33), wenn mit Papst JOHANNES PAUL II. der geltende CIC *ipso facto* als dem Wesen der Kirche entsprechend, als "großes Bemühen" der Umsetzung der konziliaren Ekklesiologie (was ist das?, N. L.) in die kanonistische Sprache verstanden wird (34) oder wenn schließlich mit jenem Papst als Verdienst der Kirche in der Geschichte hervorgehoben wird, "immer und überall die Grundrechte des Menschen verkündigt und verteidigt zu haben" (35) - kommt dann darin nicht eine Selbstgewißheit des kirchlichen Gesetzgebers über die Qualität kirchlicher Gesetze zum Ausdruck, der eine korrektive Rechtsanwendung oder -setzung als Desiderat nicht im Blick ist? M. betont schließlich dankenswerterweise mehrfach das Prinzip der freien richterlichen Beweiswürdigung, die gleichwohl die beweisrechtlichen Vorschriften des CIC zu beachten

habe (22.32). Allerdings ist darauf hinzuweisen, daß der Gesetzgeber durch eine auf den ersten Blick unscheinbare Änderung des c. 1869 § 3 CIC/1917 zum c. 1608 § 3 CIC eine Aufwertung der kodikarischen Beweisregeln und Schwächung der freien richterlichen Beweismwürdigung vorgenommen hat. Konnte früher vom Vorrang des Prinzips der freien Beweismwürdigung gesprochen werden, sind nun die gesetzlichen Beweisregeln von gleichem Rang.

Die beiden folgenden Beiträge wenden sich aus evangelisch-kirchenrechtlicher und katholisch-exegetischer Sicht dem Grundlagenproblem des Zusammenhangs von heiliger Schrift und kirchlicher Rechtsordnung zu.

Der evangelische Kirchenrechtler Albert STEIN reflektiert "über biblische Weisungen im evangelischen Kirchenrecht" (39-50). Er versteht biblische Weisungen "als Bindeglieder zwischen theologischer Verantwortung und kirchenrechtlicher Ausgestaltung der evangelischen Kirchenordnung" (39). Der Ausdruck "Weisungen" werde in heutigen Bibelübersetzungen häufig verwendet und lasse (mit SCHRAGE) wenigstens umrißartig auch Handlungsmuster für das soziale Bezugsfeld und die gesellschaftlichen Strukturen "sichtbar" werden (40). S. stellt eine Liste von zehn solcher Weisungen zusammen. Sie dürfen nicht als unmittelbar verbindliche Rechtsnormen verstanden werden. Anhand der Wiederentdeckung des Begriffs "Weisungen" im Kirchenkampf gegen das NS-Regime (42-44), seines Niederschlags in neueren Kirchenverfassungen deutscher Landeskirchen (44-46) und im Rahmen der Arbeiten zur Reform der Lebensordnungen der in der Arnoldshainer Konferenz zusammengeschlossenen evangelischen Kirchen (46-49) geht S. der Wirkweise und Funktion der biblischen Weisungen für die kirchliche Rechtsordnung nach: Zwischen kirchlicher Ordnung und biblischen Weisungen bestehe eine Verbindung, letztere seien jener vorgeordnet (43), seien positiven kirchlichen Rechtsnormen "vorgegeben" (44). Sie seien in Anlehnung an Erik WOLF nicht als Rechtssätze, sondern als Rechtsgrundsätze, als Bestimmungsnormen und nicht als Entscheidungsnormen zu verstehen (43f). Daß der Kern des Problems in der Konkrektion liegt, verschweigt S. im Blick auf evangelische Kirchenverfassungen nicht (45f). Zur Veranschaulichung stellt er das vierstufige Aufbaumuster der Entwürfe zu einer theologisch verantwortbaren Lebensordnung einiger evangelischer Kirchen vor: einer biblischen Grundlegung folge jeweils eine Erwägung des daraus sich ergebenden kirchlichen Handelns und der heute geforderten Verantwortung der Gemeinde, um dann (erst, N. L.) geeignete kirchenrechtliche Texte zu verabschieden (47). Es wird erkennbar, wie wenig unmittelbar die Umsetzung von Heiliger Schrift in kirchenrechtliche Ordnung betrachtet wird. Vielmehr erfolgt eine vorsichtige, behutsame und durch vermittelte Reflexion gut vorbereitete Umsetzung. S. schließt seinen Beitrag mit Hinweisen für das ökumenische Gespräch. Er vermißt in kanonistischen Lehrbüchern eine

Behandlung des von ihm gewählten Themas. Dies stimmt nur, wenn man auf den Begriff «biblische Weisung» als solchen abstellt. Das Problem der Vermittlung von Heiliger Schrift und kirchlicher Rechtsordnung wird auf katholischer Seite viel unmittelbarer unter dem Stichwort *ius divinum positivum* behandelt (vgl. dazu die allerdings differenzierenden Beiträge von RIEDEL-SPANGNENBERGER und PREE in diesem Band). Optimistisch äußert S. sich mit Bezug auf die apostolische Konstitution *Sacrae disciplinae leges* zur Promulgation des CIC: In ihr sieht er eine konkrete inhaltliche Beziehung zwischen biblischen und kanonistischen Anliegen belegt, wenn sie kirchliche Disziplin aus dem Neuen Testament begründet und einen Zusammenhang zwischen Disziplin und Heilscharakter der Lehre des Evangeliums behauptet (49). Außerdem versteht er c. 1752 CIC mit dem Hinweis auf das Heil der Seelen als "zwar nicht dem Wortlaut, wohl aber dem Sinn nach deutlich auf das Neue Testament bezogene Auslegungsregel des gesamten Gesetzeswerkes" (49). Hier sollte m. E. zwischen nachvollziehbarem Wunsch und Faktum unterschieden werden. Entscheidend für das ökumenische Gespräch ist nicht, **daß** ein Zusammenhang zwischen Heiliger Schrift und kirchlicher Ordnung besteht, sondern **wie** dieser Zusammenhang verstanden wird. Das von S. herangezogene Zitat ist die Begründung für die vorhergehende Feststellung, die gesamte rechtliche Gesetzgebung und Überlieferung der Kirche ergebe sich aus den Büchern des Alten und Neuen Testaments als «Rechtserbe» (*hereditas iuris*). Hier zeigt sich dem Wortlaut nach ein unmittelbar rechtliches Verständnis von Teilen der Schrift, das den evangelischen Gesprächspartner eher befremden wird. In bezug auf c. 1752 CIC ist darauf hinzuweisen, daß das Heil der Seelen keine Maxime der Rechtsauslegung, sondern der Rechtsanwendung ist (vgl. dazu MUSSINGHOFF in diesem Band, 33 mit Anm. 47). Selbst wenn man in ihr die Schriftgemäßheit als Maßstab aufgestellt sehen wollte, ist die entscheidende Frage, wer diesen Maßstab näher bestimmt und anlegt. Nach amtlichem katholischem Selbstverständnis erfolgt die verbindliche Auslegung des Wortes Gottes "einzig" durch das "Lehramt der Kirche, den Papst und mit den in Gemeinschaft mit ihm stehenden Bischöfen" (Katholischer Katechismus, Nr. 100). Diese Bemerkungen machen aus der Empfehlung, "das notwendige ökumenische Rechtsgespräch mit der katholischen Kanonistik vor der aufgeschlagenen Bibel und nicht nur mit aufgeschlagenen beiderseitigen Rechtsbüchern zu führen" (50) eine Notwendigkeit.

A. SAND belegt in seinem Beitrag "Mt 18: Weisungen für eine Gemeinde in der Bewährung" (51-57) an einem Beispiel, wie unangebracht und irreführend es sein kann, die Verbindlichkeit biblischer Weisungen rechtlich zu verstehen.

P. DSCHULNIGG schreibt aus exegetischer Sicht über "die Erzählung über Hananias und Saphira (Apg 5, 1-11) und die Ekklesiologie der Apostelgeschichte" (59-71). Die Geschichte des Ehepaares, das sich der Gütergemeinschaft der Gläubigen entzieht und nach der Feststellung ihrer Verfehlung durch Petrus stirbt, ist eine sogenannte Normenwundererzählung. Sie dürfe "nicht als Legitimation oder Vorbild kirchlichen Strafrechts verstanden werden", noch weniger würden "besondere Vollmachten des Petrus" herausgestellt oder "die Freiheit der Mitglieder durch Zwang und Schrecken" unterdrückt. Vielmehr wolle die Erzählung die Heiligkeit und Geistgewirktheit des Gottesvolkes zum Ausdruck bringen und die Freiheit und Lauterkeit des Besitzverzichts unterstreichen (66). Nachdem D. dem Verständnis von Gemeinde/Kirche nach der Erstbelegung von *ekklesia* in Apg 5, 11 nachgegangen ist, schwächt er diese klare Absage an ein Verständnis der Erzählung als "Vorbild kirchlichen Rechts" (ebd. und nochmals 71) in einer Nachbemerkung jedoch wieder ab. Die Erzählung weise "indirekt" darauf hin, "daß die heilige und geistgetragene Wirklichkeit der Kirche ein höchstes Gut ist, das gegen Verkehrung und in Konfliktfällen durch Rechtsnormen geschützt werden kann oder muß" (71). Als Vorbild kirchlicher Rechtsetzung und Rechtsprechung wird der sogenannte Apostelkonvent (Apg 15) genannt.

Der Dogmatiker W. KNOCH will zum Gespräch zwischen Kirchenrecht und systematischer Theologie beitragen (73-83). Angeregt wurde er durch ein kanonistisches Statement, das der Kirchenrechtler W. BÖCKENFÖRDE vor Dogmatikern und Fundamentaltheologen abgegeben hat. Darin wird für den CIC die ungebrochene Geltung des Modells der Kirche als *societas inaequalis* festgestellt, mit der Konsequenz, daß ein rechtlich garantierter Rahmen für die Artikulation des *sensus fidelium* fehle (73f). Daher die Themenwahl K.s: "Sensus fidelium - Eine bindende und verbindende Glaubensnorm". Grundlage dieser Eigenart und Funktion des *sensus fidelium* sei ein Verständnis der Kirche als *congregatio fidelium*, das er in der Kirchenkonstitution enthalten sieht (74.83).

K. zieht zunächst eine dogmengeschichtliche Linie vom neutestamentlichen und patristischen Fundament für den *sensus fidelium* über das Mittelalter und die vatikanischen Konzilien bis hin zum gegenwärtigen Papst. Gegenüber dem I. Vatikanum und über das II. Vatikanum hinausgehend sieht er in der "theologischen" der zahlreichen Pastoralreisen Papst JOHANNES PAULS II. "eine deutliche Ausweitung durch die offenkundig gewollte Verschiebung der binnenkirchlichen Kräfteverhältnisse. Die Ortskirchen mit ihren Hirten und Laienmitarbeitern werden 'an Ort und Stelle' bestärkt, die Erfahrung von Kirche als einer *congregatio fidelium* - unter bewußter Bejahung der hierarchischen Struktur - als selbstverständliche Praxis lebendig zu vollziehen" (77).

Am schon oft herangezogenen Beispiel der beiden Mariendogmen von 1854 und 1950 sollte der *sensus fidelium* als "bindende Glaubensnorm" dargestellt werden (77-79). In beiden Dogmen, obwohl *ex cathedra*, "in petrinischer Vollmacht", ergangen, seien die Päpste vom *sensus fidelium* geleitet gewesen (78-80). Dem umfassenden Glaubenszeugnis aller entspreche die umfassende Bindung aller Gläubigen durch die Dogmen (80f). Als "verbindende Glaubensnorm" sei der *sensus fidelium* zu verstehen "als eine Gabe ..., die der Kirche als sichtbarem 'Volk Gottes' mit hierarchischer Struktur und der Ausfaltung ihrer Dienste und Ämter zugeordnet ist" (81). LG 11 versteht K. so, daß die Teilhabe jedes Getauften am dreifachen Amt Christi der Existenzgrund des *sensus fidelium* ist. Dies schließt allerdings eine je nach Stand verschiedene Existenzweise des Glaubenssinn ein. Laien haben ebenso auf **ihre** Weise daran Anteil wie Priester. **Deren** Glaubenssinn habe nach PO 9 die Charismen der Laien aufzuspüren. Es gelte: "Je mehr sich ... der 'sensus fidelium' verobjektiviert, desto mehr bedarf es des geistlichen Amtes, das - in sakramentaler Objektivität 'der Kirche eingestiftet' - den im Glaubenssinn bewahrten Glauben zur regula fidei als Glaubensnorm verdichtet" (81).

Abschließend verdeutlicht er sein Verständnis des *sensus fidelium* in ekklesiologischer Perspektive. Als sichtbare Institution besitze die Kirche eine hierarchische Struktur. Der Unterscheidung von geistlichem Amt und Laien entspreche in dieser Sicht die Rollenverteilung in amtlicher Verkündigung und passiver Annahme bzw. amtliche Auslegung und *sensus fidelium* im Sinne gläubiger Zustimmung. Demgegenüber habe das II. Vatikanum eine andere Sichtweise eröffnet. Die Kirche bleibe als hierarchische Institution eine *societas inaequalis*, sei aber "zuförderst" die *congregatio fidelium*. Trotz ständischer Zweiteilung sei der *sensus fidelium* nicht mehr auf der Seite der Laien angesiedelt. Vielmehr hätten alle Gläubigen daran Anteil, aber auf die ihrem Stand jeweils eigene Weise (82.81).

Dies ist exakt diejenige ekklesiologische Linie, die der Gesetzgeber aus dem II. Vatikanum in den geltenden CIC transformiert hat. Es ist jene Linie, vor deren Hintergrund der Gesetzgeber weder die Aufnahme der Relevanz des *sensus fidelium* für erforderlich noch das bischöfliche Remonstrationsrecht für erwähnenswert hielt - beides nach K. "berechtigte Erwartungen", die ihren tabuisierenden Schrecken angesichts seines Verständnisses des *sensus fidelium* verlieren sollen (83). Allein, der Gesetzgeber sieht es anders.

W. HAUNERLAND zeichnet in seinem Beitrag "Sensus ecclesialis und rollenge-rechte Liturgiefeier. Zur Geschichte und Bedeutung des Artikels 28 der Liturgiekonstitution" (85-98) die Text- und Rezeptionsgeschichte dieses Konzilsartikels über die rechte Rollenverteilung in der Liturgie nach, bedenkt theologisch-ekklesiologische Hintergründe und zieht praktische Konsequenzen. Inter-

essant ist u. a. der Hinweis auf den konkreten Zusammenhang von Ekklesiologie und Liturgie. Eine Bereitschaft zu besonderer liturgischer Verantwortung wird von Gläubigen nur erwartet werden können, "wo exponierte Formen der Mitverantwortung in der Gemeinde insgesamt erwünscht und geachtet werden" (97). Und umgekehrt gilt: "Wem in der Liturgie eine Rolle verweigert wird, der wird auf Dauer auch im Alltag in der Kirche keine Rolle spielen (wollen)" (98) - ein Zusammenhang, der nicht zuletzt für die Problematik der liturgischen Dienste der Frau (96) bedeutsam ist.

Gleich zwei kanonistische Beiträge sind dem ebenso fundamentalen wie dornigen Problem des sogenannten *ius divinum* gewidmet. Mit der anspruchsvollen Überschrift "Gottesrecht und Menschenrecht. Zur Legitimation, Limitation und Normierung positiven kirchlichen Rechts" (99-109) kündigt Ilona RIEDEL-SPANGENBERGER eine Verhältnisbestimmung beider Größen unter dem dreifachen Blickwinkel an, wie kirchliches Recht begründet, begrenzt und sachlich wie geltungsmäßig bestimmt wird. In der Durchführung werden diese Aspekte nicht systematisch entfaltet, sondern in die begriffliche Unterscheidung zwischen göttlichem und menschlichem Recht einerseits und innerhalb des ersteren zwischen positivem und natürlichem göttlichen Recht andererseits eingeflochten. Dabei trifft man auf ein ausgeprägtes Bemühen um eine geeignete sprachliche Annäherung an das Phänomen des «göttlichen Rechts»; dadurch entsteht ein unmittelbarer Eindruck von der Schwierigkeit dieses Themas.

H. PREE äußert sich "Zur Wandelbarkeit und Unwandelbarkeit des *Ius Divinum*" (111-135) und konzentriert sich so auf einen Aspekt der Problematik. Er stellt sofort klar, daß der geltende Kodex wie sein Vorgänger, den Begriff des *ius divinum* voraussetzt (111). Das letztlich auf F. SUAREZ zurückgehende Verständnis dieses Begriffs umfasse die Auffächerung in das *ius divinum positivum* und *naturale* und als wesentliches Merkmal neben Höherrangigkeit gegenüber dem positiven Recht, Indispensabilität und universeller Geltung (zeitlich wie räumlich) auch die «Unwandelbarkeit» (111-140). Dieses Merkmal kritisch zu hinterfragen, wird mit Fakten begründet, die zu ihm in Spannung stehen: Biblische Weisungen, die nicht als *ius divinum* übernommen wurden; beachtliche Entwicklungen in neutestamentlicher und urkirchlicher Zeit; "Ämterhierarchie, Unterscheidung Klerus-Laien, Monepiskopat, päpstlicher Primat, katholische Kirche und Apostolischer Stuhl als moralische Personen" sind für P. - unter Berufung auf den Exegeten Paul HOFFMANN und den Kanonisten Johannes NEUMANN - "ohne (expliziten) Rückhalt im Neuen Testament ... zu *Ius Divinum*" geworden; schließlich sei manche als *ius divinum* bezeichnete Vorschrift später weggefallen (115).

Begrifflich klärt P. vorab, daß es nicht um Wandel/Veränderung in der Bezeichnung oder in einem akzidentellen Sinn gehe, sondern um Veränderung

des Dinges selbst und in seinem Wesen (116). In Auswertung auch neuerer exegetischer, systematisch-theologischer und kanonistischer Beiträge gelangt P. zu folgenden Feststellungen und Postulaten: Der rechtliche Gehalt biblischer Texte bedeutet nicht, biblische Aussagen seien als solche rechtliche Normen oder unmittelbar in solche umgießbar (117). Im Neuen Testament geoffenbartes Recht gebe es nicht (132). Jesus habe nie als Gesetzgeber agiert, sondern gerade die zeitgenössisch antreffbare Verquickung von Recht und Moral aufgehoben. Damit distanziert er sich von vornherein von der in der traditionellen Lehre geringen Scheu, Christus bzw. Gott als Gesetzgeber zu bezeichnen (112). Gleichwohl sind biblische Aussagen für die Kirche und ihre rechtliche Gestalt von maßgeblicher Bedeutung. Kann diese darin bestehen, daß kirchliche Entscheidungen, die auf biblischer Grundlage getroffen wurden, unwandelbar sind? Wie ist diese Unwandelbarkeit zu verstehen (118)? K. RAHNERS Verständnis als Unumkehrbarkeit von urkirchlichen und wesensgemäßen Entscheidungen lehnt P. mit anderen Autoren und guten Gründen ab (118-121). Als gemeinsame Position der Kritiker stellt er heraus, "daß sie eine Unwandelbarkeit von Sätzen, die angeblich auf göttliche Willensverfügungen zurückgehen, nicht für zulässig erklären" (120). Mit dem Postulat der Unwandelbarkeit ist zum einen - und zwar entscheidend - die Sicherung der Identität der Kirche und ihrer Heilssendung bezweckt und zum anderen ein bestimmtes eher philosophisch als biblisch geprägtes Verständnis Gottes als unveränderlich verbunden (122f). Diese Identitätssicherung darf aber nicht ungeschichtlich und ohne Rücksicht auf die notwendige Übersetzung in heutige Verhältnisse erfolgen (123). Um dies sicherzustellen, plädiert P. ausführlich und aus verschiedenen Blickwinkeln (123-132) für die Unterscheidung einer inhaltlichen und einer formellen Bedeutung von *ius divinum*: «Göttlich» ist nicht die Rechtsform, sondern nur der Inhalt (133). Als substantiell unwandelbar könne das *ius divinum* nur gelten, sofern man es versteht als einen bestimmten Stand gesicherter Glaubensüberzeugungen (123), als irreversibler Kernpunkt biblischer Aussagen, als Offenbarungswahrheit selbst (123) oder als materielles Substrat an unverfügbaren Vorgaben (130; vgl. auch 123 u. ä. 132). Hier seien nur akzidentelle Veränderungen durch tiefere Erkenntnis möglich (129). Ein *ius mere divinum* dagegen als ablesbarer Normenkomplex sei menschlich nicht zugänglich. Sätze, die als *ius divinum* bezeichnet werden, sind habhaft nur in menschlicher Sprachgestalt (124). Das Recht statuiere praktisch anwendbare Normen zum Schutz des o. g. materiellen Substrats, unwandelbar ist nie das Recht *per se*, dieses ist immer geschichtlich (123), eine "bestimmte Form geschichtsbedingter Artikulation und Konkretisierung", welche den Inhalt des Unwandelbaren immer nur annäherungsweise und unvollkommen erreichen kann (132). Wo Rechtsnormen auf inhaltlich verfügbares Bezug nehmen, sind sie dennoch wesentlicher wie akzidenteller Veränderung zugänglich (129). Es

wird mithin unterschieden zwischen dem Inhalt des *ius divinum*, der unveränderlich sei und der rechtlichen Form, in die jenes gegossen wird, die sich wandeln kann, eben "Vorschriften des *Ius Divinum*" (129), "Normen, die eine inhaltlich unverfügbare Vorgabe aufgreifen und diese oder einen Aspekt von ihr als Rechtsnorm statuieren - unabhängig davon, ob der Gesetzgeber auf diese Tatsache hinweist oder nicht" (135).

Gerade wenn man all dem zustimmt, stellt sich m. E. die Frage, ob damit der Begriff des *ius divinum* nicht konsequenter und berechtigter Weise den Tod der tausend Einschränkungen gestorben ist oder sterben sollte: Entweder etwas ist Recht, dann ist es nicht göttlich. Oder es ist göttlich, dann ist es kein Recht im herkömmlichen Sinne. Bei dem auch für P. zugrundeliegenden Zusammenhang der "Transformation unverfügbar vorgegebener Grundgehalte in konkret anwendbares Recht" scheint mir der Begriff *ius divinum* verzichtbar, auch die Ausdrucksweise "Konkretisierung des *Ius Divinum*" (134); der Ausdruck wird hier bereits im übertragenen Sinne, nur auf die Inhalte bezogen, verwendet. Die Qualifizierung eines Inhalts als *de iure divino* (was mit unterschiedlichen Ausdrücken geschehen kann, wie P. belegt) erweist sich als Chiffre für die Behauptung, etwas liege in der Konsequenz des bleibend maßgeblichen Ursprungs (129f). Entscheidend ist die Begründung der Geltung dieser Behauptung. Als Legitimationskriterium empfiehlt P. in Anlehnung an W. BEINERT, daß sich eine neue Norm des *ius divinum* als in der Konsequenz des Ursprungs liegend erweisen läßt und in den *sensus fidelium* eingegangen ist (130). Daß sich hier weitere Fragen anschließen, erhellt unmittelbar, wenn man in der Belegstelle, die dazu angeführt wird, nämlich LG 12, liest, daß es sich um den Glaubenssinn eines Gottesvolkes "unter der Leitung des heiligen Lehramtes" handelt.

Wer bestimmt auf welche Weise und mit welcher Geltungskraft den unverfügbaren Kerngehalt einer positiven Norm? Ich vermag vor diesem Hintergrund nicht zu sehen, wie die vorgenommenen Unterscheidungen die Frage nach der Kompetenz der kirchlichen Autorität zur authentischen Erklärung des *ius divinum* relativieren, insofern nur die inhaltliche Seite betroffen ist, für die nach P. die lehramtliche Kompetenz keine Besonderheiten aufweist (133). Wenn - P. zufolge - für die formelle Seite nur gesetzgeberische Kompetenzen gefragt und hier Verfehlungen in zwei Richtungen möglich sind: a) wesentliche Gehalte werden zu unrecht nicht positiviert oder b) es werden inhaltlich zu Unrecht Rechtsnormen als *ius divinum* deklariert - dann ist die entscheidende Frage, wer in der Katholischen Kirche ein solches Unrecht gegenüber dem Gesetzgeber zur Geltung bringen soll? P. gibt seinen Überlegungen einen erkennbar optionalen, plädierenden Charakter und vermeidet so den Eindruck, das geltende Recht trage seinen Differenzierungen bereits Rechnung.

R. SOBANSKI steuert einen ursprünglich als Vortrag verfaßten Artikel über das Verhältnis von "Verkündigung und Recht (im Kontext des Verhältnisses von Kirche und Staat in Polen 1989-1994)" bei (137-149). Dahinter verbirgt sich eine instruktive Kritik an der Art und Weise des Verkündigungsverhaltens der Katholischen Kirche in Polen nach dem Zusammenbruch des Sozialismus. Die neue Situation habe auch für die Kirche neue Aufgaben gebracht, der sie sich noch nicht hinreichend gewachsen zeige. Die Kirche habe sich nach dem Wandel u. a. durch autoritatives Vortragen ihrer Soziallehre, deren potentiell allzu-ständigen Charakter sowie die Fortsetzung einer unter sozialistischen Bedingungen effektiven, auf Einheit und paternalistische Führung setzenden Pastoral dem Verdacht ausgesetzt, aus ihrer früheren Anwaltschaft der Freiheit sei nun eine neue Form indoktrinierenden Lehrens zum rechten Gebrauch der Freiheit geworden (138f). Es entstand der Eindruck, die Kirche habe die Demokratie nur als Auflösung der sozialistischen Ordnung akzeptiert, ohne ein positives Verhältnis zum liberalen und als solchem auch religionsneutralen Staat zu finden (139f). Freiheit und Demokratie werden so zu Problemen für die Kirche (140-145). Die Kirche ist weiterhin als Lehrerin der Nation aufgetreten und meinte, «polnisch» und «katholisch» gleichsetzen zu können. Das Image der Kirche in der Gesellschaft sei (mit)geprägt von katholischen Gruppierungen, die als "rechts" im schlechten Sinn des Wortes einzustufen seien (141). Die kirchliche Hierarchie bestreite, einen konfessionellen Staat zu wollen. Dennoch stecke bei manchen hinter dem ausgesprochenen Ziel, die ethischen Grenzen der Reform zu bewahren, unausgesprochen die Sehnsucht nach einem Staat, "der der von der Kirche vertretenen Moral mit seinem Recht Beistand leistet" (142). Statt dem Mißbrauch der Freiheit durch eine Erziehung zu ihr gegenzusteuern, sei die Rede von notwendigen Barrieren der Freiheit (142). S. schreibt der Kirche in Polen des weiteren ins Stammbuch, sie solle den liberal-demokratischen Staat als Voraussetzung ihres eigenen Wirkens gerade dadurch unterstützen, daß sie das Vertrauen in die Demokratie weckt. Kirchliche Kritik am Staat dürfe nicht das Vertrauen in die Demokratie untergraben. Die Kirche solle nicht versuchen, unmittelbar auf den Staat einzuwirken, sondern ihr Engagement auf die Gesellschaft richten (145). Hier sei praktische Mitverantwortung und ein Ethos der Demokratie von Nöten, die Vermittlung einer ethischen Grundhaltung statt kasuistischer Einzelanweisungen (146). Für die Wirksamkeit kirchlichen Wirkens in der Gesellschaft sei erforderlich: 1. Vermeidung des Verdachts, der Staat solle nach kirchlichen (auch moralischen) Vorstellungen modelliert werden; 2. Akzeptanz der Situation der Meinungsfreiheit und Abschied von Verschwörungs- und Feindestheorien, wo es *de facto* um Kritik und Meinungsverschiedenheiten geht (147f); 3. Verzicht auf eine Sprache, in der die kirchliche Wahrheit befremdet statt überzeugt. Wahrheit sei zwar nicht durch Mehrheit begründet, lasse sich aber auch nicht

"autoritär oktroyieren" (149); 4. Verzicht auf ein polarisierendes Denken in den Kategorien von "wir" und "sie", das letztlich eine der sozialistischen Krankheiten sei, die auch an der Kirche nicht spurlos vorbeigegangen seien (149). Der Beitrag weckt Interesse über die unmittelbare Lektüre hinaus, Interesse einerseits an einem Vergleich des Verhältnisses von kirchlichem Lehren und politischem Handeln in verschiedenen Ländern; und andererseits Interesse an der Frage nach Grundlagen für solches Verhalten im Selbstverständnis der Kirche selbst, wie es sich nicht zuletzt im Lehrrecht des geltenden Kodex niederschlägt. Eine Anregung gibt S. selbst, wenn er es problematisch findet, daß die Kirche grundsätzlich und auch in ihrem eigenen Recht eine Harmonie von Recht und Moral durch eine deduktive Rechtserzeugung herzustellen versuche, indem sie rechtliche Folgerungen aus ethischen Prinzipien ziehe (147).

Der Moraltheologe H. KRAMER plädiert für "Behutsamkeit im Umgang mit Normen in der Kirche" (151-166). Dabei ist es nicht uninteressant, daß R. SOBANSKI als Beispiel für kanonistische Positionen zur Normativität des Kirchenrechts benannt wird, die einem Absolutheitsanspruch, wenn nicht gar totalitären Tendenzen förderlich sind (151f mit Anm. 2).

H. J. POTTMEYER behandelt "das christliche Freiheitsverständnis in seiner Bedeutung für die staatliche Rechtsordnung in theologischer Sicht" (167-190). Der Beitrag ist der Wiederabdruck eines Referats im Rahmen der 30. Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche (167 Anm. 1). Die anspruchsvollen Reflexionen greifen eine Frage von E.-W. BÖCKENFÖRDE auf und entwickeln zwei Thesen als Antwort. Gefragt wird, ob das Spezifikum des christlichen Glaubens möglicherweise darin besteht, die Menschen zum Selbstbewußtsein ihrer Freiheit zu führen. Die erste These stellt den Menschen nach dem christlichen Glauben als ein zur Freiheit berufenes und von Christus erneut dazu befreites Geschöpf vor. Die zweite These hält es für möglich, daß christliche Bürger dadurch einen Dienst an ihren Mitbürgern leisten, daß sie diesen und sich selbst "die sittlich gebundene und sich bindende Freiheit" als jene Voraussetzung des Staates im Bewußtsein halten, die dieser aus sich heraus selbst nicht schaffen kann (167f). Die Begründung der These legt eine "kurze Theologie der Freiheit" vor (168-170). Sie zeichnet nach, welche Schwierigkeiten die Kirche mit der Anerkennung der Freiheitsrechte hatte, und zwar aufgrund der jeweiligen geschichtlichen Konstellationen, in denen sie mit ihnen konfrontiert wurde (170-174), aber auch aufgrund eines spezifischen Menschen- (174-180) und Gottesbildes (180-182). Sie geht dann der geeigneten Vermittlung des Evangeliums der Freiheit im säkularen Staat nach (182-190). Die beeindruckende Linienführung, die P. zur Begründung seiner Thesen vorlegt, kann nicht im einzelnen nachgezeichnet werden. Als Anregung für die Lektüre

darf aber gefragt werden: ob nicht bei aller grundsätzlichen Bejahung der kirchlichen Schwierigkeiten mit der Freiheitsidee und vor allem mit den sich aus ihr ergebenden Freiheitsrechten - geschichtlich wie gegenwärtig - unterschätzt wird, wie schwer sie als Hypothek für das heutige gesellschaftliche Wirken der Kirche wiegen. Wenn P. davon spricht, es liege auf der Hand, "daß es auch weiterhin für die Kirche ein dornenvoller, nicht immer geradliniger Weg ist", auf dem sie die grundsätzliche Bejahung sittlich gebundener und sich bindender Freiheit "sei es in ihrer eigenen Ordnung, sei es in ihrem gesellschaftlichen Handeln umsetzt" (182), dann wird in dieser abstrakten Formulierung überspielt, daß die Kirche in ihrer eigenen Rechtsordnung ein Freiheitsverständnis offenbart, das nicht dazu angetan ist, die genannte Hypothek zu tilgen, sondern eher dazu, die Belastung zu erhöhen. Die Beiträge von SOBANSKI und DYDUCH in diesem Band machen deutlich, daß das von kirchlichen Autoritäten vertretene Freiheitsverständnis nicht ohne weiteres das ist, welches P. so überzeugend theologisch entfaltet und berechtigterweise Staat und Gesellschaft anbietet.

Auf ein kirchenpolitisches ebenso aktuelles wie brisantes Thema geht G. LANGE ein: "'Religionsunterricht, der zunehmend von den Kirchen gemeinsam verantwortet wird'. Über die heikle Schnittmenge zwischen Religionspädagogik und Staatskirchenrecht" (191-200). L. geht offen auf "die Suche nach Verbündeten auf seiten der Rechtsexperten" mit der Frage: "Wäre ein Religionsunterricht, der von den Kirchen als gemeinsam verantworteter gewollt ist, mit dem Grundgesetz vereinbar?" (191). Er will den Kirchenrechtlern das Plädoyer des Deutschen Katechetenvereins von 1992 für einen solchen Unterricht zur besseren Beurteilung in rechtlicher Sicht erläutern (191). Die in Artikel 7 (3) GG geforderte Übereinstimmung des Religionsunterrichts mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften bestätige "eine konfessionelle Bindung und Erteilung des Religionsunterrichts nur dann und nur so lange, wie die Kirchen am Konfessionalitätsprinzip festhalten. Würden sie sich darauf verständigen, daß ein gemeinsam verantworteter Unterricht ihren Grundsätzen entspricht, wäre das mit der Verfassungsbedingung grundsätzlich vereinbar" (192). L. begnügt sodann dem Einwand, dies liefe auf einen "überkonfessionellen, religionskundlich-neutralen und kirchenfernen Religionsunterricht" hinaus (192-195), um dann darauf hinzuweisen, daß es innerkirchlich eine Praxis gibt, die in Richtung der genannten These geht (195-198). Unabhängig davon, wie man die verfassungsrechtliche Frage beantwortet (vgl. als Überblick zur Diskussion etwa B. PIEROTH, Aktuelle verfassungsrechtliche Fragen zum Religionsunterricht: Der evangelische Erzieher 45 [1993] 196-211), hat L. selbst den entscheidenden Punkt getroffen, wenn er formuliert: "Es geht also letztlich um den Interpretationsspielraum, den die Verfassung den **an Veränderungen In-**

teressierten bietet" (Hervorhebung von mir, N. L.) und: "es kommt letztlich darauf an, was unsere Kirchenleitungen wollen" (198). Damit ist das Kernproblem von der rechtlichen auf die politische Ebene verschoben. Die deutschen Bischöfe sehen das Prinzip der Konfessionalität des katholischen Religionsunterrichts gegenwärtig im Licht der nun vor dem Bundesverfassungsgericht ausgetragenen Auseinandersetzung um die Einführung des neuen Faches «Lebensgestaltung - Ethik - Religionskunde» (LER) im Land Brandenburg. Sie stellen in ihrer Erklärung über "Die bildende Kraft des Religionsunterrichts. Zur Konfessionalität des katholischen Religionsunterrichts" vom 27. September 1996 (Die deutschen Bischöfe, Heft 56) unmißverständlich fest: "Den verschiedenen Konzepten des Religionsunterrichts, die auf eine gemeinsame Gestaltung und Verantwortung der christlichen Kirchen für den Religionsunterricht abzielen, kann ... ebensowenig zugestimmt werden, wie den Modellen eines auf Religions- und Lebenskunde reduzierten Unterrichts" (Nr. 9, 10 C). Über die Begründungen für diese Position wird man sicher - nicht zuletzt anhand der Ausführungen L.s - streiten können (darüber ist auch schon gestritten worden, vgl. etwa O. H. PESCH, Ökumene und Religionsunterricht. Anmerkungen zu den theologischen Voraussetzungen des Schulfaches Religion: Der evangelische Erzieher 45 [1993] 182-195). L. fordert zu Recht auch die Kirchenrechtler zur Beteiligung an diesem Streit auf. Möglicherweise ergäbe sich dadurch eine Unterstreichung des politischen Charakters der Entscheidung der deutschen Bischöfe.

Der an der Päpstlichen Theologischen Akademie Krakau lehrende Kanonist J. DYDUCH bildet unter dem Titel "Neuansatz in der politischen Aktivierung der Laien im Geiste des Evangeliums" (201-210) ein Mosaik aus Zitaten verschiedener amtlicher Äußerungen - des II. Vatikanums, des CIC und vornehmlich von Papst JOHANNES PAUL II., um die Bedeutung und Eigenart der politischen Aktivität katholischer Laien aufzuzeigen. Dabei entsteht folgendes Bild: Die bedeutendste Aufwertung des Laien durch das II. Vatikanische Konzil besteht in der Anwendung der Kategorie der Berufung auf die Weltbezogenheit des Laien (LG 31). Anders als in der Kirchenkonstitution, der es an dieser Stelle um eine typologische Beschreibung und gerade nicht um eine abschließende erschöpfende theologische Definition des Laien ging (vgl. dazu E. SCHILLE-BEECKX, Die typologische Definition des Laien: BARAÚNA, G. [Hrsg.], *De Ecclesia*. Beiträge zur Konstitution "Über die Kirche" des Zweiten Vatikanischen Konzils, Bd. 2. Frankfurt 1966, 269-288, sowie KLOSTERMANN, F., Kommentar zum vierten Kapitel der dogmatischen Konstitution über die Kirche: LThK² - Konzilskommentar, Bd. 1, 260-287, 264), sieht D. in der Weltbezogenheit des Laien nicht nur eine soziologische, sondern eine theologische Bestimmung, die auch seine kirchenrechtliche Stellung präge. Eine solche Sicht

wurde in der nachkonziliaren Literatur früh befürwortet (vgl. etwa DEL PORTILLO, A., Gläubige und Laien in der Kirche. Paderborn 1972, 144-153) und hat Eingang in lehramtliche Äußerungen und seinen Niederschlag auch im CIC gefunden. Daher kann sich D. zu Recht auf das Apostolische Mahnschreiben Papst JOHANNES PAUL II. *Christifideles laici* von 1988 berufen wie auf die in c. 225 § 2 statuierte spezifische Pflicht des Laien, die Ordnung der zeitlichen Dinge im Geiste des Evangeliums zu gestalten (202). Dieser Pflicht sollen die Laien gerade durch politische Aktivität nachkommen. Die Kirche wolle in der Politik durch ihre gläubigen Laien präsent sein (202f). Mit c. 227 CIC macht D. korrekt darauf aufmerksam, daß die Laien in der Politik zwar - nach D. "weitgehend" - autonom sind, daß diese Autonomie aber gleichwohl ihre Grenze an der vom kirchlichen Lehramt vorgelegten Lehre, einschließlich der sittlichen Beurteilungen findet. Dabei könnte stützend auf c. 747 § 2 CIC verwiesen werden (203). Unter den Formen politischer Aktivität betont D. unter anderem die Ausübung des aktiven Wahlrechts "bei vollem Verantwortungsbewußtsein dafür ..., daß die gewählten Vertreter, Parteien und Programme sich nach den grundlegenden Prinzipien des Naturrechts richten müssen" (208), dessen verbindliche Auslegung - so läßt sich hinzufügen - ausschließlich als Aufgabe des kirchlichen Lehramtes gilt. Außerdem sollen Laien sich politisch an der Gestaltung der Rechtsordnung beteiligen. Dafür wird als Maßregel formuliert: "Das positive Recht im Staate, das durch die Gesetzgebung geschaffen worden ist, darf nicht ethischen Normen zuwiderlaufen, die im Naturrecht und im Evangelium verankert sind, sondern muß diese vielmehr honorieren und zusätzlich absichern, weil sie von Gott gewollt sind. Eine Gesetzgebung, die den grundsätzlichen Prinzipien des Christentums oder denen des Naturrechts widerspricht, bindet einen Christen nicht. Ein Christ darf sich weder an ihrer Konstituierung noch an deren Ausführung beteiligen. Tritt ein solches Gesetz in Kraft, ist es die Pflicht des Christen, auf Aufhebung eines solchen Gesetzes hin zu arbeiten" (209).

In bezug auf das Verhältnis von Kirche und Staat zeigt sich hier ein Ansatz, der die Laien als Transmissionsriemen hierarchischer Anliegen in den Raum der Politik versteht. Er bringt die *potestas Ecclesiae indirecta in temporalibus* mangels faktischer Alternativen nicht als echte *potestas*, sondern als «Direktive» an die Staatslenker und die christlichen Bürger zur Geltung. Ähnlich der Position von Papst LEO XIII. werden "die Gläubigen ... - in ihrem Gewissen ermahnt, ermächtigt oder angewiesen - zum innerstaatlichen Vollstreckungsorgan der kirchlichen *potestas indirecta*, aber zum Vollstreckungsorgan, das auf eigenes Risiko handelt und handeln muß, ohne auf Schutz durch die Kirche rechnen zu können" (BÖCKENFÖRDE, E.-W., Staat - Gesellschaft - Kirche: DERS., Schriften zu Staat - Gesellschaft - Kirche, Bd. 3. Freiburg-Ba-

sel-Wien 1990 [=1982], 113-211, 127). Wo die Laien theologisch über den Weltbezug definiert werden, ist innerkirchlich Partizipation nicht als bedeutungsvolles Desiderat zu erwarten. Die innerkirchliche Existenz des Laien hat dann eher den Sinn der geistlichen Zurüstung für seine eigentliche Aufgabe, als Sauerteig für die Welt zu wirken. Erst recht ist von dieser Konzeption her nicht mit Anstößen für den Ausbau von Partizipationsstrukturen zu rechnen.

G. LANGEMEYER unternimmt eine "theologische Sinndeutung der Altersphase des menschlichen Lebens" (211-223) und weist auf die Notwendigkeit und Schwierigkeit einer Theologie des Alters hin.

Die Reihe der dezidiert kanonistischen Artikel eröffnet H. SCHMITZ mit der Entstehungsgeschichte, dem rechtlichen Charakter sowie einem Überblick über die Tagungen der "Arbeitsgemeinschaft der Fachvertreter Kirchenrecht" (227-234).

Es folgen zwei rechtssprachliche Beiträge: Unter dem Titel "Der Begriff '*iusta causa*' in der kirchlichen Rechtssprache. Eine '*traditio canonica*'" (235-257) unterzieht sich J. OLSCHESKI der aufwendigen Arbeit einer rechtssprachlichen Analyse dieses unbestimmten kodikarischen Rechtsbegriffs. Dabei stellt die *iusta causa* als Dispensgrund im kanonischen Eherecht einen sachlichen Schwerpunkt dar (248-254).

K.-H. SELGE untersucht den "Begriff '*christifidelis*' im Codex Iuris Canonici" (259-273). Gegen W. AYMANS und seinen Schüler G. GÄNSWEIN, die mit *christifidelis* durchgängig nur den zur katholischen Kirche gehörigen Gläubigen bezeichnet sehen, legt S. anhand der Genese und Exegese des c. 204 § 1 CIC überzeugend dar, daß dort jedenfalls der Ausdruck für alle Getauften verwendet wird, ohne damit zu präjudizieren, er schließe im CIC durchgängig die nichtkatholischen Christen ein. S. gibt jedoch eine Reihe von Beispielen an, in denen nichtkatholische Christen Adressaten einer Norm sind, die ein subjektives Recht innerhalb der katholischen Kirche statuieren (271f). Die Selbstverständlichkeit, mit der die Gegenthese (*christifidelis* = Katholik) vorgetragen wird, ist damit sicher gebrochen. Durch eine eingehende Auseinandersetzung mit der Arbeit von G. GÄNSWEIN, der "umfassende Literatur - und eingehende Quellensicherung" (gemeint ist wohl Sichtung?, N. L.) attestiert wird (261 Anm. 18), hätten die Ausführungen an Überzeugungskraft gewonnen. Da diese Arbeit im gleichen Jahr erschienen ist wie die vorliegende Festschrift, wird hier der Redaktionsschluß seinen Tribut gefordert haben. Das bedeutet jedoch nicht, daß die Auseinandersetzung ausbleiben sollte.

Nach der Behandlung einer Kirche - Staat - Problematik, nämlich der "staatliche(n) Anerkennung kirchlicher Einrichtungen" (275-290) durch B. PRIMETSHOFER, wird der Blick durch R. PUZA wieder auf das innerkirchliche

Recht gelenkt, wenn "30 Jahre Bischofssynode. Erfahrungen und Perspektiven" bilanziert werden (291-303). P. stellt zunächst in begrüßenswerter Deutlichkeit dar, wie der auf dem Konzil verschiedentlich klar geäußerte Wunsch nach einem universalkirchlichen bischöflichen Organ mit legislativen Aufgaben beantwortet wurde: Papst PAUL VI. führte die Bischofssynode kraft primatialen Aktes 1965 ein. "Der päpstliche Akt hat geradezu verhindert, daß die Synode aus dem Konzil und als dessen Beschluß geboren wurde. Tatsächlich war die Debatte darüber abgebrochen worden. Die Synode ist somit als Organ des Papstes entstanden, und das Konzil nahm dies zur Kenntnis, ohne nochmals eine Debatte darüber einzufordern" (292f). Struktur und Arbeitsweise der Bischofssynode illustrieren sie anschaulich als Hilfsorgan in der Hand des Papstes (293-300). Abschließend weist P. auf die nur selten und spärlich artikulierten Kritik aus den Reihen der Synode selbst hin. Die in den Sprachzirkeln erarbeiteten Vorschläge an den Papst seien in der anschließenden Zusammenstellung bis zur Unkenntlichkeit geglättet und neutralisiert. Die bisherige Vorgehensweise werde nicht einmal dem Charakter eines **Beratungsorgans** gerecht. Man höre appellative Formulierungen zu Gegenständen, die in die Zuständigkeit der einzelnen Bischöfe fallen. Gefragt wird, ob es nur darum gehe, einander Mut zuzusprechen. Die Bischöfe verhielten sich in ihren Voten auch übervorsichtig, um nicht auf die eine oder andere Praxis in ihrer Ortskirche aufmerksam zu machen. P. schließt mit Verbesserungsvorschlägen wie: Beschlußrecht für die Synode, mehr Einfluß der Bischöfe auf die Tagesordnung, Auswahl der Fachleute nicht nur durch den Papst sowie einen größeren Abstand zwischen den Synoden (301f). Unter dem Gesichtspunkt der Kollegialität der Bischöfe spricht P. von "einem Frühstadium der Entwicklung" der Bischofssynode (301). Hier fragt sich, welchen Ansatzpunkt er für eine bisherige Entwicklung und eine mögliche Weiterentwicklung hat. Wenn es in den dreißig Jahren seit Bestehen der Bischofssynode zu keiner stärkeren als der geschilderten Kritik seitens der Synodenväter gekommen ist, darf dies als Indiz dafür gewertet werden, daß sie sich im großen und ganzen mit der Art von «Kollegialität», deren struktureller Ausdruck die gegenwärtige Rechtsgestalt der Bischofssynode ist, nicht nur begnügen, sondern auch begnügen wollen. Von wem also sollte der Anstoß zu einer Weiterentwicklung kommen?

Der Kirchenrechtler L. SCHICK, der zugleich Generalvikar des Bistums Fulda ist, befaßt sich mit dem "Moderator der Kurie. Die Bedeutung eines überflüssigen Amtes" (305-323). CD 27 und die nachkonziliare Gesetzgebung haben die Notwendigkeit der Einheit der Diözesanverwaltung zum pastoralen Wohl der Diözese unterstrichen, ohne dafür ein eigenes Amt vorzusehen. Ein solches taucht erst 1977 auf, und zwar zunächst als Generalsekretär (mit einem eigenen Sekretariat) in der päpstlichen Neuordnung des Vikariates der Diözese

Rom (308f) im Januar 1977: Nur einige Monate später, in dem im November 1977 zur Konsultation verschickten Schema *De Populo Deo*, hat er die Gestalt des Moderators der Kurie (309f). Eine Sichtung der einschlägigen kanonistischen Kommentierungen führt S. zu dem Ergebnis, daß diese der jeweiligen kirchlichen Praxis der Herkunftsländer entspricht. In deutschsprachigen Kommentaren spiele der Moderator der Kurie so gut wie keine Rolle, was der von S. in einer eigenen Umfrage belegten Praxis der Bistümer entspricht, das Amt dem Generalvikar zu übertragen (316f sowie 320-322). Die italienische und spanische Kommentierung identifiziert den Moderator und seine Aufgaben weithin mit der Position des Generalsekretärs des römischen Vikariates, dessen Ordnung schon vor dem neuen Kodex Schule gemacht hatte (318f). Die englische Kommentierung zeige Unsicherheiten in Entsprechung zu dem Faktum, das in der spezifischen amerikanischen Diözesanverwaltung kein rechter Platz für dieses Amt sei (320f). S. resümiert als Haupteffekt der Einführung des Amtes und der Diskussion darüber, daß die Einheit der Diözesanverwaltung als hohes Gut bewußt geworden sei. Zu seiner Verwirklichung sei jedoch dieses Amt nicht geeignet, sondern allein das des Generalvikars. In den Diözesen sollte es nur einen Generalvikar und Bischofsvikare nur aus triftigen Gründen geben. "Der eine Generalvikar muß die Einheit der Leitung der Diözese garantieren" (323). Er sei Vertreter des Bischofs in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten und eben dafür auch Moderator der Verwaltung in der Kurie, engster Mitarbeiter des Bischofs, in Besitz der kodikarischen Eignungen, solle Kenner der Diözese und erfahrener Seelsorger sein. Als Moderator der Kurie bedürfe der Generalvikar einer besonderen Ausbildung in Leitungsfähigkeit und Organisationsmanagement. Dabei empfielt er den Bistümern: "Viel Leerlauf, Frust der Angestellten, unnötige Ausgaben an Personal- und Sachkosten könnten eingespart werden, wenn die Generalvikare die ihrem Amt entsprechende Sachkompetenz besäßen. Sie anzueignen ist leicht möglich und gefordert" (323). Das Amt des Moderators der Kurie sei mithin überflüssig und sollte in einer künftigen Kodexreform in dem des Generalvikars aufgehen.

Einen dichten Überblick über "Entwicklungen, Tendenzen, Kontroversen" im Zusammenhang mit den "Bischofskonferenzen" bietet W. REES (325-338). Anlaß für diese Zusammenfassung war, daß er 1995 "in nächster Zeit" das "abschließende Dokument über den theologischen und juristischen Status der Bischofskonferenzen" erwartete, nachdem die Kongregation der Bischöfe 1988 den Bischofskonferenzen zu diesem Thema ein Arbeitspapier zur Stellungnahme vorgelegt hatte (325f). Das erwartete Dokument ist bislang nicht erschienen.

Der Beitrag von H. SCHWENDENWEIN behandelt "das staatliche theologische Studienrecht in Österreich" (339-354).

Reinhild AHLERS bietet zu den "Zulassungsvoraussetzungen zum Taufpatenam" "eine kritische Analyse von c. 874 § 1 CIC" (355-369). Nachdem die altkodikarische Unterscheidung zwischen Gültigkeits- und Erlaubtheitsvoraussetzungen in diesem Zusammenhang weggefallen ist, will A. die einzelnen Voraussetzungen für die Übernahme der Patenfunktion inhaltlich nach ihrem rechtlichen Charakter klären (355). Dabei weist sie hinsichtlich der Eignung für diese Funktion mit H. PAARHAMMER darauf hin, daß durch deren Bestreitung seitens des Taufspenders "nicht der gute Ruf der betreffenden Person Schaden erleiden darf" und deshalb im Zweifelsfall für die Eignung zu entscheiden sei (359). A. fordert aufgrund c. 874 § 1, 3°, der Pate oder die Patin müßten katholisch sein. C. 874 § 2 lasse einen Getauften aus einer nichtkatholischen kirchlichen Gemeinschaft nur als Taufzeugen zu. Nicht zuzustimmen ist ihr, wenn sie ohne weitere Problematisierung daraus schließt, ein nichtkatholischer Christ könne nicht als Taufpate zugelassen werden (361), daß also außer der Taufe die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche für die Patenfunktion konstitutiv ist (369). In ihrer neueren ausführlicheren Behandlung der Taufpatenschaft hat sie dies allerdings zurecht unter Einbeziehung der Textgeschichte der Bestimmung und der ausdrücklichen Zulassung orthodoxer Christen als zweite Taufpaten neben einem katholischen im geltenden Ökumenischen Direktorium vom 25. März 1993 (Nr. 98b) korrigiert (vgl. DIES., Das Tauf- und Firmpatenam im Codex Iuris Canonici. [MKCIC, Beiheft 15] Essen 1996, 61-65). Die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche ist demnach nicht schlechthin konstitutiv für die Übernahme der Patenschaft, allenfalls für die Übernahme der alleinigen Patenschaft.

G. MAY befaßt sich mit der "Gewährung und Versagung der Zulassung zur Weihe" (371-384). Voraussetzung der Erteilung der Weihe ist die rechtliche Zulassung zu ihr durch den eigenen Bischof des Kandidaten. Sie erfolgt erst nach der Prüfung der Eignung des Kandidaten und auf dessen Bitte hin. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Weihe besteht nicht (371-374). M. erscheinen - auf der Grundlage persönlicher Beobachtungen und Erfahrungen - die Kriterien für die Zulassung nach c. 1029 CIC als problematisch, weil soz. selektiver Interpretation und Anwendung zugänglich (374f). Die in seinen Augen große Zahl von Laisierungen - er spricht von "Massenlaisierungen der letzten 30 Jahre" - begründeten Zweifel an "der Fähigkeit der kirchlichen Vorgesetzten ..., die Eignung von Weihelikandidaten gründlich zu prüfen und eine zuverlässige Prognose für ihr gedeihliches und dauerhaftes Wirken im kirchlichen Dienst zu stellen" (376). Dies gilt dann in gleicher Weise für die Qualität der Nichtzulassung. Während Fehler bei der Zulassung durch das Laisierungsver-

fahren korrigierbar sind, geht M. den Möglichkeiten einer Korrektur bei unberechtigter Nichtzulassung eigens nach, beschränkt auf den Fall, daß ein Diözesanbischof einen Weltpriesterkandidaten endgültig nicht zur Weihe zuläßt (376 und mit Anm. 7 und 377). Dazu weist er auf den einem betroffenen Alumnus offenen Weg des hierarchischen Rekurses nach cc. 1732-1739 CIC hin. Danach bleibt noch der Gang zur Apostolischen Signatur. Denn als Verwaltungsakt, näherhin als schriftlich auszufertigendes und begründungspflichtiges Einzeldekret ist die Nichtzulassung beschwerdefähig (372f, 377, 382). Darüber hinaus stellt er Ansatzpunkte für eine sachgerechte Bearbeitung der Beschwerde durch das zuständige Dikasterium beim Heiligen Stuhl als dem hierarchischen Oberen eines Diözesanbischofs dar, wie fehlende Begründung in faktischer oder rechtlicher Hinsicht, mangelhafte Begründung, Überschreiten des Ermessensspielraums seitens des Diözesanbischofs.

Als zuständig für eine Beschwerde sei "anzusehen" bzw. "anzunehmen" die Kongregation für die Gottesdienste und die Sakramente wegen ihrer Kompetenz für die gültige und erlaubte Spendung der Sakramente sowie die Dispens von Irregularitäten und Weihehindernissen. Obwohl diese - so M. selbst - hier nicht einschlägig sind, bestehe ein sachlicher Zusammenhang insofern, als es sich um ausformulierte Voraussetzungen für die Zulassung zur Weihe handle (380). Desungeachtet bleibt das Anliegen M.s berechtigt: nicht zur Weihe zugelassene Alumnus über ihre Rechte und die Möglichkeiten, auf deren Anwendung zu dringen, aufzuklären. Ob die Verletzungen von solchen Rechten immer nur von den politischen Motiven motiviert sind, die M. feststellt, ist keine Rechtsfrage mehr, sondern eine faktische und gerade im Einzelfall zu klärende. Das für eine Rechtskultur so wesentliche Anliegen des Rechtsschutzes sollte m. E. nicht dazu herhalten müssen, eine römische Kongregation in mitunter appellierend anmutendem Ton zu korrigierenden Eingriffen aufzufordern gegen eine angeblich "in den allermeisten deutschen Diözesen" herrschende und "zahlreiche Bischöfe" beeinflussende Beurteilung der Weihe-tauglichkeit ohne hinreichende Berücksichtigung der Kriterien "Gläubigkeit, Kirchlichkeit und Frömmigkeit" (382). Sofern die Rechtsverletzungen, auf die M. aus eigenen Beobachtungen hinweist, bestehen, muß ihnen mit allen **rechtlichen** Mitteln nachgegangen werden. In welchem Ausmaß sie bestehen, ist nicht pauschal zu behaupten, sondern konkret zu belegen. Ich verspreche mir davon interessante rechtssoziologische Befunde. Sollten diese schwer zu erheben sein, ist auch dies ein Befund über die kirchliche Rechtskultur.

J. CLEVE behandelt "Die Interpretation von c. 915 CIC im Kontext der fundamentalen Pflichten und Rechte aller Gläubigen" (385-396) und bietet einen interessanten Beitrag zur rechtlichen Problematik der Zulassung wiederverheirateter Geschiedener zur Kommunion. Nachdem die bisherigen Interpretatio-

nen des Wortlauts, insbesondere des zweiten Halbsatzes der Bestimmung, unterschiedlich bis gegensätzlich ausfallen (386-390), greift C. zur systematischen Auslegung. Er will den Sinn der Rechtsnorm im Rahmen des als Einheit verstandenen Gesamtbestands des Rechts ermitteln und geht deshalb dem Zusammenhang mit anderen Normen nach. Unter Berufung auf den Schutz des guten Rufs und der Intimsphäre (c. 220) begründet er, daß ein Kommunionsspender einen nur ihm bekannten Sachverhalt, der den Tatbestand des c. 915 zweiter Halbsatz CIC erfüllt, dadurch öffentlich macht, daß er einer Person öffentlich die Kommunion verweigert. Daß die Spendung der Kommunion an einen Unberechtigten nicht unter allen Umständen verhindert werden muß, bedeute zugleich, daß es für den Seelsorger keine Inquisitionspflicht in bezug auf die Berechtigung zum Kommunionempfang gibt, der er etwa durch "Nachforschen in Datenbeständen, bei Hausbesuchen oder in seelsorglichen Gesprächen" nachzuspüren hätte (390f). An zweiter Stelle nennt C. den Anspruch auf Rechtsschutz (c. 221). Nach dem Wortlaut des c. 915 CIC erscheint es möglich, daß ein Kommunikant ohne vorherige Information durch den Kommunionsspender von der Kommunion abgehalten werden kann. Einem wiederverheirateten Geschiedenen kann nicht angesehen werden, ob er nach kirchlicher Lehre wegen Vorliegens bestimmter Umstände und Verzichts auf den Geschlechtsverkehr zum Kreis jener gehört, welche die Kommunion empfangen können. Daher erscheint eine bloße Schuldvermutung als allein relevant, selbst wenn sie unzutreffend ist. Weil ohne Schuld des Betroffenen die Kommunion nicht verweigert werden darf, sieht C. das Recht gegeben, die Vermutung mittels einer Feststellungsklage vor dem kirchlichen Gericht zurückzuweisen. Implizit wäre damit auch die Forderung auf "ein generelles künftiges Unterlassen der Nichtzulassung" gefordert. Gleichwohl bleibe c. 915 CIC insofern hinter der Verfahrensgarantie zurück, als jemanden die Zurückweisung unvermittelt treffen kann, da er zuvor über sie nicht informiert zu werden braucht (393f). Schließlich weist C. darauf hin, daß der Verstoß gegen c. 915 CIC durch einen Spender von der kirchlichen Autorität nach geltendem Recht weder effektiv geahndet, noch ihre Einhaltung urgiert werden kann. Ein Anstoß nehmender dritter Gläubiger könnte allenfalls die zuständige Autorität informieren. Diese könnte den Spender, der allein in *concreto* entscheidet, zur Einhaltung der Norm anweisen, mahnen. Zwingen könnte sie ihn nicht. Denn Straftatbestände wie Amtsmißbrauch oder Glaubensungehorsam seien entweder nicht erfüllt oder nicht nachweisbar (394). C. folgert, der Gesetzgeber habe mit dem Ausdruck *peccatum grave* nicht erreicht, genau abzugrenzen, welche Verhaltensweisen zum Ausschluß von der Kommunion führen sollen, weil dazu die objektive Seite der schweren Sünde nicht ausreiche (395). Das bedeutet, der Gesetzgeber hat das, was er wollte, gesetzgeberisch nicht geeignet umgesetzt. Ein wirklich effektiver Ausschluß wiederverheirateter Geschiede-

ner ist zur Zeit nicht gegeben. Sollte der Gesetzgeber dies ebenso sehen, wäre dieses Manko bereits morgen durch eine authentische Interpretation behebbar.

Eine andere Bemerkung erscheint erforderlich: C. stellt zwar gleich zu Beginn klar, es gebe in der Lateinischen Kirche keine Grundrechte im Sinn eines höherrangigen Rechts (371). Dennoch spricht er von fundamentalen Rechten oder Grundrechten (385, 390). Darunter wird allgemein genau das verstanden, was er zuvor für das kirchliche Recht ausschloß. Daß C. nicht nur den Begriff verwendet, sondern auch die Funktion von staatlichen Grundrechten im Auge hat, wird erkennbar, wenn er formuliert: Die "Grenze, die c. 220 setzt, (ist) bei der Interpretation und Anwendung unbedingt zu beachten" (390). Ist das wirklich ausgemacht? Wenn c. 220 kein höherrangiges «Grundrecht» ist und dort nur die «rechtswidrige» Schädigung des Rufs untersagt wird, was spricht dagegen, auf Grund von c. 915 CIC in der Zurückweisung eines wiederverheiratet Geschiedenen beim Zutritt zur Kommunion eine rechtmäßige Schädigung des guten Rufs zu sehen? Damit ist nicht die Berechtigung des Anliegens bestritten, wohl aber angefragt, ob ihm nach geltendem Recht angemessen Geltung verschafft werden kann.

R. ALFS geht engagiert der Frage nach "Kann ein Getaufter, der nicht an Gott glaubt, eine sakramentale Ehe schließen? Anmerkungen im Zusammenhang mit Kapitel IV des Rituale 'Die Feier der Trauung' in der 2. Auflage" (397-413). Indem er die Ausgangsfrage energisch verneint (413), greift er Thesen aus seiner 1993 erschienenen Dissertation auf: Die außerordentlichen Formen der kanonischen Eheschließung im Licht der Lehre von der Sakramentalität der Ehe. Eine Untersuchung zur ekklesiologischen Bedeutung der sakramentalen Eheschließung. (Fzk. Bd. 15) Würzburg; vgl. zu den Thesen und verwandten Problemstellungen LÜDICKE, K., Zur Rezeption der Konzilslehre über die Ehe im kanonischen Recht: ThRv 90 (1994) 199-206, 199-203. A. sieht die in seiner Dissertation aufgezeigte Problematik in den liturgischen Texten bestätigt. In kirchlichen Dokumenten erblickt er durchgängig eine "Ambivalenz von 'an sich' und 'aber'", zwischen der Forderung nach einem bewußten Glauben der Brautleute als Voraussetzung für eine gültige Eheschließung einerseits und einer vorsichtigen und zurückhaltenden Reaktion, wenn Zweifel daran auftauchen, andererseits (402f). Das "Aber" liegt begründet in der Schwierigkeit, den Mindest-Glauben festzulegen und festzustellen (403). Den in kirchlichen Dokumenten vorausgesetzten Zusammenhang zwischen dem Faktum der Taufe und der Mindest-Intention sieht A. als Automatismus, der an der heutigen gesellschaftlichen und kirchlichen Wirklichkeit völlig vorbeigeht. Realistisch sei vielmehr bei vielen, vor allem Kirchenfernen, daß die Sakramentalität der Ehe zwar nicht eigens ausgeschlossen wird, daß aber der zum gültigen Sakramentenempfang notwendige Mindestglaube fehlt.

Es gehe hier nicht um einen Konsensmangel, sondern um einen Intentions- oder Glaubensmangel. Dafür reiche das bisherige Nichtigkeitsinstrumentarium nicht aus (406). Konsequenterweise kritisiert A., daß die zweite Auflage des deutschen Trauungsrituale von 1993 auch bei einer Trauung zwischen einem Katholiken und einem getauften katholischen oder nichtkatholischen Partner, der nicht mehr an Gott glaubt oder nie an ihn geglaubt hat, von einer sakramentalen Eheschließung ausgeht. A. plädiert in diesem Fall im Sinne des römischen Rituale für eine Nichtzulassung zur Trauung (413).

H. J. F. REINHARDT vergleicht den "Häresiebegriff im CIC/1917 und im CIC/1983" (415-431) und markiert folgende Unterschiede: Den Tatbestand der Häresie können nur Katholiken im Sinne des c. 11 CIC erfüllen (418f). Der Straftatbestand des Häresieverdachts ist im geltenden CIC nicht mehr enthalten. R. fragt, ob es angemessen ist, "Katholiken, die einzelne elementare Glaubenswahrheiten nach wohlüberlegter Gewissensentscheidung hartnäckig leugnen oder bezweifeln" zu "bestrafen" (423f). R. hält es für möglich und angemessener, die Exkommunikation bei Glaubensdelikten nicht als Strafe, sondern als Deklaration des Selbstausschlusses des Täters zu interpretieren. Gleichwohl sei aus der subjektiven Sicht des Betroffenen zu fragen, ob eine so weitgehende Rechtsbeschränkung zu den Konzilsaussagen über die Religionsfreiheit und die Freiheit des Glaubensaktes paßt (423-425, 430). Schwierig sei der rechtliche Schutz des Glaubensgutes vor einer kirchenamtlichen Feststellung der Tatstrafe der Exkommunikation; der Selbstvollzug der Strafe sei gebunden an das Bewußtsein, den Straftatbestand der Häresie erfüllt zu haben (426). Rechtssicherheit könne nur die Verhängung der Spruchstrafe oder die Feststellung des Eintritts der Tatstrafe bringen (425f, 430). Mit K. RAHNER geht R. davon aus, daß Katholiken nicht nur formelle Häretiker sein können, sondern auch materielle, d. h. solche, die schuldlos irren. Er weist darauf hin, daß dagegen keine eigenen kirchenrechtlichen Schutzregelungen bestehen. Der etwaige Rückgriff auf "Sperrmaßnahmen" zum Schutz der Identität der Glaubensgemeinschaft müßte genau diesen Schutzzweck transparent machen (426-429, 430f). Jedem strafrechtlichen Vorgehen sei allerdings das frühzeitige und geduldige Glaubensgespräch mit solchen Gläubigen vorzuziehen (431).

Klaus LÜDICKE wendet sich der "kirchliche(n) Verwaltungsgerichtsbarkeit in Deutschland", näherhin ihrer "Lage 20 Jahre nach dem Beschluß der gemeinsamen Synode" (433-446) zu. Obwohl ein universalkirchliches Rahmengesetz zur Einführung einer Diözesanverwaltungsgerichtsbarkeit ausgeblieben ist, bestehe nach geltendem Recht die Möglichkeit einer partikularrechtlichen Errichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit unter Nutzung des Synodenbeschlusses über die kirchliche Verwaltungsgerichtsordnung. L. plädiert für die Anwendung dieser Möglichkeit.

P. WIRTH handelt von der "Nachvernehmung von Zeugen im Ehenichtigkeitsverfahren" (447-455). Er weist auf die Schwierigkeiten hin bei einer Nachvernehmung auf Parteienantrag, sowohl hinsichtlich der Zulassung durch den Richter als auch der Würdigung nachträglicher Aussagen. Außerdem gibt er einzelne Grundsätze aus der Rota-Rechtsprechung dazu wieder. Allerdings sind nur zwei der angeführten Urteile jünger als 28 Jahre, keines ist jünger als 15 Jahre. Mithin ist kein Urteil darunter, das auf der Grundlage des geltenden Prozeßrechts gefällt wurde. Es wäre interessant zu erfahren, ob das grundsätzliche Vertrauen, welches das erneuerte Prozeßrecht den Parteien entgegenbringt, sich in der Rota-Rechtsprechung niedergeschlagen hat. Mit dankenswerter Deutlichkeit macht W. abschließend darauf aufmerksam, daß die Rota-Grundsätze nicht schematisch angewendet werden dürfen. Die eigene verantwortliche Entscheidung des Richters sei unverzichtbar. Sie dürfe nicht von Verdächtigungen und Empfindungen, sondern lediglich von rechtlichen Kriterien und bewiesenen Fakten geleitet sein, wenn über die Zulassung einer Nachvernehmung zu entscheiden ist und frühere wie neuere Aussagen im Vergleich zu würdigen sind.

Die elf Beiträge zur «Theologie- und Kirchenrechtsgeschichte» können im vorgegebenen Rahmen lediglich in Hinweisform behandelt werden. W. GEERLINGS legt die bedeutsame "Interpretation des Ambrosiaster" (459-470) zu 1 Kor 7 im lateinischen und deutschen Text vor und erläutert sie. Sie behandelt zum einen die Ehescheidung. Sie wird mit Berufung auf die - durch Eph 5, 22f und schöpfungstheologisch in der Beschränkung der Gottebenbildlichkeit auf den Mann begründete - untergeordnete Stellung der Frau nur dem Mann gestattet. Zum anderen geht es um das Recht auf Entlassung des nicht getauften Partners, das nicht geschlechtsspezifisch beschränkt ist. Nur im letzteren Teil sind die Auslegungen des AMBROSIASTER - soweit es die Ehe betrifft - in die kirchliche Tradition eingegangen.

P. BRUNS bietet vor einer kurzen Schlußbemerkung in Übersetzung "Die Kanones des Rabbula (gest. 435)" - des Bischofs von Edessa -, um auf ihren "Beitrag zur Reform des kirchlichen Lebens in Edessa" hinzuweisen (471-480).

Der Beitrag von L. HÖDL, "Der Umbruch der rechtsdogmatischen und bibeltheologischen Argumentation in der Prozeßschrift des Johannes de Polliaco von 1318" (481-499), gibt Einblicke in Arten und Wandel der Argumentation zwischen den Parteien der Mendikantenorden und der Weltgeistlichkeit im Streit um die neue erfolgreiche Seelsorge der Orden und der «traditionellen» der Weltgeistlichkeit.

R. WEIGAND zeigt die "Wechselwirkung zwischen Theologie und Kanonistik im 12. Jahrhundert bei der Klärung von Grundfragen des Eherechts" (501-516) auf. Das Ergebnis dieser Wechselwirkung war der noch im heutigen Eheverständnis und -recht geltende Kompromiß, daß allein der Konsens die Ehe bewirkt, eine nichtvollzogene Ehe jedoch auflösbar bleibt. W. versteht seine diesbezüglichen historischen Forschungen (vgl. dazu auch seinen in Anm. 86 genannten Artikel) als Beitrag zur Frage, wie unauflöslich die Ehe sei und wie in der Seelsorge mit wiederverheirateten Geschiedenen umzugehen sei. W. fragt abschließend: "Könnte nicht auch in diesem Punkt die Lehre und Praxis der orthodoxen Kirchen von Belang sein, wie es bei der Frage der Frauenordination geschieht?" (511). Als Anhang bietet W. das "Vorkommen der *Palea Duobus modis* in frühen Dekrethandschriften und (die) kritische Edition daraus" (511-516).

P. LANDAU stellt "Reflexionen über die Grundrechte der Person in der Geschichte des kanonischen Rechts" (517-532) an. L. nimmt zwei zutreffende Beobachtungen zum Anlaß einer historischen Rückfrage. Zum einen sei die *salus animarum* als Zielsetzung des Kirchenrechts keine zwingende Grundlage für innerkirchliche Grundrechte im Sinne einer Abwehr gegen die kirchliche Organisation. Näherliegend sei ein Verständnis des Individuums als Begünstigter der Kirche und seiner Rechte als Anspruch auf Leistungen der Kirche. Zum anderen registriert er die kanonistische These, eine personale Autonomie sei der kirchlichen Ordnung fremd, ihr nicht angemessen. Moderne Autonomie- und Freiheitskonzeption und *communio*-Struktur der Kirche schlossen sich aus (517f mit Anm. 4 unter Bezug auf Thesen E. CORECCOS). L. fragt, ob "der Gedanke des Grundrechts als das Recht auf eine autonome Eigensphäre des Individuums gegenüber den Normen eines objektiven Rechts dem kanonischen Recht stets fremd gewesen ist und aufgrund seiner Struktur fremd bleiben mußte" (518). Seine Analyse der Quellen ergibt, daß dem kanonischen Recht seit jeher subjektive Rechte des Individuums vertraut sind und ansatzweise sogar die Denkmöglichkeit überpositiver Grundrechte zu entdecken ist (531f).

K.-Th. GERINGER setzt seine Beschäftigung mit der "Konfessionsbestimmung bei Kindern aus gemischten Ehen" fort, diesmal mit Blick auf die "Gesetzgebung und Praxis in der Zeit zwischen Clemens XIII. bis Leo XII. (1758-1829)" (533-547 sowie 533 Anm. 1).

Anschließend entfaltet W. ASTRATH ein Porträt zu "Clemens August von Droste-Hülsoff. Kanonist in Bonn - Schüler und Verteidiger der Hermes-Schule" (549-568), gefolgt von den Beiträgen J. WEIERS über "Die Ausübung kirchlicher Jurisdiktion im Gebiet des Stiftes Essen 1803-1825" (569-580), F. J. STEGMANNs "Sozialer Katholizismus und kirchliches Lehramt: Von der Sozi-

alreform zur Gesellschaftspolitik" (581-598) und A. KUBIS' über den "Märtyrertitel" (599-604), bevor schließlich T. SCHMITZ staatskirchenrechtlichen Besonderheiten in der DDR in bezug auf "Die Bischofswahlen in Berlin zwischen 1945 und 1989" (605-617) anhand bislang unveröffentlichter Akten des Kathedralkapitels bei St. Hedwig nachgeht.

Die Rezension eines so umfangreichen und vielseitigen - sowie sorgfältig redigierten - Bandes kann kaum mehr leisten, als Aufmerksamkeit zu wecken und zur eigenen Lektüre anzuregen. Beides ist dem Band zu wünschen.

Norbert LÜDECKE, Bonn

* * *

32. SANCHO, Joaquín Mantecón, *El impedimento matrimonial canónico de parentesco legal*. (Colección Canonica de la Universidad de Navarra) Pamplona: EUNSA 1993. 333 S.

Unter den trennenden Ehehindernissen des CIC/1983 ist in c. 1094 ein gesetzliches Verwandtschaftsverhältnis erfaßt: jenen Personen, die durch eine Adoption in der geraden Linie oder im zweiten Grad der Seitenlinie gesetzlich miteinander verwandt sind, ist das Eingehen einer gültigen Ehe nicht möglich. Was hier so einfach formuliert ist, stellt sich als Ergebnis einer wechselhaften Geschichte dar.

Das Kirchenrecht hat das Rechtsinstitut der Adoption selbst nicht begründet, sehr wohl aber akzeptiert, daß aus dieser familienähnlichen Situation Beziehungen entstehen, die wie bei einer direkten Blutsverwandtschaft die eheliche Beziehung ausschließen sollten. Man akzeptierte damit eine quasi fremde Rechtsgrundlage für ein Hindernis, das als eigenes verstanden wurde, und war daher stets auf zivilrechtliche Regelungen angewiesen, was die Begründung des Rechtsverhältnisses betraf.

Sancho beschäftigt sich in einem ausführlichen I. Kapitel mit dem Hindernis der gesetzlichen Verwandtschaft im Römischen Recht, das zur Grundlage für die Sichtweise des kirchlichen Rechts wurde. Kurz gefaßt ist das Wesen der römischen Adoption die Zuschreibung eines Kindes zu einer neuen Familie, Verwandtschaftsbeziehungen schaffend, und damit die Grundlage für ein mögliches Ehehindernis darstellend, wobei es mehr als eine Form der Annahme an Kindes Statt gibt. Eine zentrale Rolle spielt auch hier die Rechtsfigur des *Paterfamilias*. Wesentlich in den Kodifikationen ist die Reform Kaiser JUSTINIANS, der die Grundlage für das heutige Verständnis der Adoption einführt. Auf diese Regelungen bezog sich auch das kanonische Recht, als erstmals im 9. Jahrhundert Thesen zur Anwendbarkeit für den kirchlichen Bereich erar-

beitet wurden (II. Kapitel). Klar aufgezeigt ist die Bevorzugung der Orientierung am römischen Recht (im Gegensatz z. B. zu griechischem oder germanischem Denken), da das Christentum großteils auch auf diesem Weg verbreitet wurde, was schließlich auch die quasi technische Anwendung des Rechtssystems nur logisch erscheinen ließ. Im ersten kirchlichen Dokument, der *responsa ad consulta Bulgarorum* von 866, wurde ein Vergleich zur geistlichen Verwandtschaft hergestellt. Auch im Zusammenhang mit dem *Decretum Gratiani* wurde der Bezug zum römischen Recht erwähnt, mit dem Zusatz, daß es sich um ein nur sehr selten vorkommendes Ehehindernis handelte. Die Dekretisten befaßten sich in der Folge mit der Adoption als Ehehindernis, teilweise auf die Länder beschränkt, in denen grundsätzlich römisches Recht gegolten hatte. Die Dekretalisten vertraten ebenfalls die Ansicht, daß in der geraden Linie der entstehenden Verwandtschaftsbeziehung das Hindernis dauernd sein sollte, aber nicht notwendigerweise in der Seitenlinie. Dispensen durch den Papst kamen eher selten vor, da das Ehehindernis auch ganz einfach durch die Beendigung der Adoption aus der Welt geschafft werden konnte.

Ab dem 16. bis zum 19. Jahrhundert erfolgte eine Konsolidierung der Doktrin, bei allen Diskussionen wurde aber die Ratio des Hindernisses kaum behandelt. Es wurde der notwendige Bezug auf zivile Gesetze erklärt, konkret auf das Römische Recht, wobei sich gleichzeitig die Frage stellte, wie in anderen Ländern vorzugehen sei, die nicht vom römischen Rechtssystem abgeleitet waren. In der Lehre kam es auch zu weitgehender Übereinstimmung, daß von den verschiedenen Formen der Adoption nur die *adoptio perfecta* ein Ehehindernis begründen sollte. Ein neues Problem stellte sich mit dem Beginn der Kodifikation der neuen Zivilrechte (z. B. 1803 mit dem *Code Civil* NAPOLEONS). Einige Rechtssysteme kannten das Institut Adoption überhaupt nicht, andere leiteten daraus nur ein trennendes Ehehindernis ab. Der III. Stuhl gab in dieser Zeit keine generelle Linie vor, sondern antwortete nur auf konkrete Anfragen in Einzelfällen.

Interessant ist der Hinweis auf die sog. «RAUSCHER-*instructio*» vom 4. Mai 1855: In § 28 wurde Bezug auf das österreichische Recht genommen, das eine Ehe hindere, wenn einer der Eherwerber unter der *patria-potestas* des anderen stehe oder wie ein Kind in dessen Hause lebe; die Kohabitation als Tatsache wurde damit gleichgesetzt mit einer Beziehung, die durch einen Rechtsakt begründet wurde. In Vorbereitung auf das I. Vatikanische Konzil wurde im Zusammenhang mit den Ehehindernissen als Lösung vorgeschlagen, daß jede Art Adoption im zivilen Recht ein Hindernis entstehen ließe; vorausgesetzt war irgendein feierlicher Akt bei der Adoption.

Kapitel IV befaßt sich mit der Regelung des CIC/1917. Die Kodifikationskommission sprach sich für eine Beibehaltung des Hindernisses aus, allerdings

nicht für eine autonome Schaffung, sondern die weitere Kanonisierung der jeweiligen zivilen Regeln (vgl. dazu die cc. 1059 und 1080 CIC/1917). Daraus ergaben sich mehrere Probleme und Kritikpunkte - schon praktisch gedacht die Frage, ob damit alle 1917 geltenden Zivilrechtsbestimmungen akzeptiert sein sollten. Kritisiert wurde auch die Abhängigkeit vom zivilen Gesetzgeber, die nicht zum Geist des Kirchenrechts passe; problematisch waren weiters die Kriterien für Anwendung und Interpretation. Unterschiede ergaben sich auch hinsichtlich der Dauer des Hindernisses; eine kirchliche Dispens war ja auch im allfälligen Gegensatz zur eigentlich staatlichen Regelung möglich, während eine zivile Dispens für das kirchliche Forum irrelevant bleiben sollte. Eine erste Zusammenstellung der Regelungen in verschiedenen Ländern wurde schon 1918 in Spanien erstellt und im Lauf der Jahre mehrfach ergänzt; die Auskünfte über Reichweite und Begründung des aus der Adoption entstehenden Ehehindernisses stimmen aber nicht in jedem Fall überein. Vor der Neukodifikation kamen wieder Vorschläge, dieses Ehehindernis abzuschaffen, mit den gleichen Argumenten wie schon vor dem I. Vatikanischen Konzil, allerdings ergänzt auch durch die Stimme der afrikanischen und asiatischen Katholiken in Rücksicht auf deren soziale und juristische Konzepte (V. Kapitel). Das II. Vatikanische Konzil hatte sich für eine autonome Regelung ausgesprochen, als Verteidigung eines eigenen Konzeptes von Familienbeziehungen und Ehe, das trotzdem abhängig vom zivilen Recht sein sollte. In der Reformkommission wurde schließlich die Grundlage für den nun geltenden c. 1094 CIC/1983 gefunden. Hier wurden nun Umfang und Grundlage klargestellt: nur mehr die Adoption kann Grundlage sein, keine andere Form; das Zivilrecht ist nur mehr hinsichtlich dieser rechtlichen Tatsache ausschlaggebend, aber nicht mehr in den verwendeten Bezeichnungen; das kirchliche Recht macht sich somit unabhängig von den verschiedenen zivilrechtlichen Lösungsmöglichkeiten.

Kapitel VI. behandelt die Situation in Spanien von der Geltungszeit des *Código Civil* bis zu den folgenden Regelungen, jeweils in Beziehung gesetzt zu den Bestimmungen des CIC/1917 und des CIC/1983. Hier läßt sich gut entnehmen, daß sich für Katholiken aus diesem Spannungsverhältnis sehr direkt unterschiedliche Folgen ergeben konnten.

Kapitel VII. leitet in das orientalische Kirchenrecht über, wobei die einzelnen Riten mit ihren unterschiedlichen Regelungen kurz angerissen werden, bis hin zur derzeit geltenden Fassung im c. 812 CCEO.

In den Schlußüberlegungen faßt SANCHO noch einmal zusammen, daß das aus der Adoption entstehende Ehehindernis nicht aus dem Naturrecht abgeleitet werden muß, aber dem sozialen Bewußtsein und Gewissen quasi aller Zeiten entspricht.

Anhang I führt die kirchlichen Rechtsquellen an (S. 243-279), Anhang II enthält römische Rechtsquellen (S. 281-298), und Anhang III umfaßt die einschlägigen zivilen Rechtsquellen des spanischen Rechts (S. 299-316). Enthalten ist auch ein umfangreiches Literaturverzeichnis, das zum Großteil spanische und italienische Autoren erfaßt, und Hinweise auf Autoren anderer Sprachen vermissen läßt.

SANCHO selbst weist an mehreren Stellen darauf hin, daß das Thema seiner Arbeit durch die Jahrhunderte zwar regelmäßig, aber nur selten eine praktische Behandlung erforderte, und daß aus eben diesem Grund im Lauf der Geschichte auch immer wieder vorgeschlagen wurde, man solle die entsprechenden Bestimmungen überhaupt abschaffen. Mit der Regelung des CIC/1983 ist diese Diskussion nun beendet, die praktische Bedeutung des behandelten Ebehindernisses wird aber weiter gering bleiben. Dennoch ist das Thema unter zwei Aspekten reizvoll: Zum einen hat das kirchliche Recht in der vorliegenden Frage immer auf die Bestimmungen des staatlichen Rechts abgestellt, wenn auch in wechselndem Ausmaß, und ist somit ein klassisches Beispiel für das Verständnis der *leges canonizatae*. Als Rechtssystem mit dem Anspruch auf weltweite Geltung mußte das kanonische Recht eine Vielzahl von fremden Regelungen aufnehmen können, die nicht immer vom gleichen Rechtsgeist, dem römischen Recht, geprägt waren. Wie bei allen *leges canonizatae* stellt sich das Problem, daß sich bei dieser Ausgangslage zum Teil wesentliche Unterschiede für die Normadressaten ergeben, und hier berechtigte Bedenken anzumelden sind, wenn nicht vom kirchlichen Gesetzgeber selbst geschaffene Sonderrechte und Ungleichbehandlungen entstehen sollen. Dieser Zustand wurde letztlich durch die Neufassung im CIC/1983 beendet, weil nun das Ausmaß des Ebehindernisses eigenständig formuliert wurde und nur mehr hinsichtlich der «technischen» Grundlage - nämlich der Regelung für eine Adoption - auf das jeweilige zivile Recht verwiesen wurde. Zum anderen läßt sich gerade mit der Diskussion über die Grundlage, die Berechtigung und auch das Ausmaß eines Ebehindernisses, das aus der Rechtsfigur «Adoption» entsteht, eine Brücke zur rasanten Entwicklung der modernen menschlichen Fortpflanzungsmethoden schlagen. Themen wie die *in-vitro*-Fertilisation und Leihmutterschaft sind gerade für das Kirchenrecht schwer faßbar, schon wegen der darin enthaltenen Widersprüche zur Schöpfungsordnung. Auch das zivile Recht muß für seinen Bereich Lösungen finden, die grundsätzlich mehrfachen Verwandtschaftsbeziehungen, die aus künstlicher Fortpflanzung entstehen, überschaubar und generell zu regeln. Das spanische Recht z. B. stellt als Fiktion eine Art gesetzliche Blutsverwandtschaft zwischen der Leihmutter und dem von ihr ausgetragenen Kind her; dieses gilt als echtes Kind. Das kirchliche Recht kann diese Fiktion nicht so ohne weiteres übernehmen, auch im

Hinblick darauf, daß andere Zivilrechte derzeit entweder gar keine generellen Regelungen in dieser Frage kennen (wie etwa die USA) oder eben anders formulierten. Wollte man wieder der jeweiligen zivilen Regelung folgen und damit wieder *leges canonizatae* schaffen, ergäben sich ziemlich parallel die gleichen Probleme einer Ungleichbehandlung der Normadressaten, wie sie im vorliegenden Werk hinsichtlich der Adoption geschildert wurden. Der Vorschlag, den auch Sancho hier unterbreitet, ist zumindest eine praktische Lösungsmöglichkeit, daß man nämlich eine Parallele zur Adoption annimmt, die mit einer Erweiterung bzw. Umformulierung des can. 1094 CIC vorgenommen werden könnte und damit grundsätzlich auch eine Einbeziehung der geschilderten Problematik erlauben würde.

Elisabeth KANDLER-MAYR, Salzburg

* * *

33. SCHÖPSDAU, Walter, *Konfessionsverschiedene Ehe. Ein Handbuch. Kommentar und Dokumente zu Seelsorge, Theologie und Recht der Kirchen.* (Bensheimer Hefte, Nr. 61) Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht ³1995. 251 S.

Walter SCHÖPSDAU legt in den «Bensheimer Heften» eine Überarbeitung seines bekannten Handbuches zur konfessionsverschiedenen Ehe, das er zuerst 1984 veröffentlicht hat, vor. In einem Vorwort zitiert er Papst JOHANNES PAUL II. in seiner Ansprache am 31. Mai 1982 in York: "You live in your marriage the hope and difficulties of the past to Christian unity". Der Papst knüpfte damit an einen Gedanken an, den er schon in dem Apostolischen Schreiben *Familiaris consortio*, Nr. 78, formuliert hat. Dort spricht er von dem Beitrag, den konfessionsverschiedene Paare in die ökumenische Bewegung einbringen können, wenn zweifelsohne auch "vor ökumenischer Selbstüberschätzung" gewarnt werden muß, wie SCHÖPSDAU formuliert (S. 94). Das Handbuch ist sehr klar und übersichtlich geordnet. Nach einer Einführung (A), in der Gemeinsamkeiten und Unterschiede im Eheverständnis, die konfessionsverschiedene Ehe selbst und als Ziel "die konfessionsverbindende Ehe" besprochen werden (S. 11-125), stellt er in einem zweiten Abschnitt (B) die Dokumente vor, die gegliedert sind in "Gemeinsame Texte in Deutschland", "Evangelisches Eheverständnis", "Katholisches Kirchenrecht" und "Orthodoxe Trauung" (S. 126-232). Der dritte Abschnitt (C) ist überschrieben mit "Informationen für Ehepaare" (S. 233-245). Mit Literaturhinweisen, bei denen er auf die im Text genannten Titel (leider!) verzichtet, einem Personen- und einem Sachregister schließt er ab (S. 246-251).

Zu danken ist W. SCHÖPSDAU, wenn er im Teil B alle interessierenden Dokumente, die das Problem der konfessionsverschiedenen Ehen abhandeln, übersichtlich zusammenstellt. Dabei sind zunächst die gemeinsamen, d. h. vom Rat der EKD mit der Deutschen Bischofskonferenz veröffentlichten «Empfehlungen» von 1974 und 1981 vorgestellt, aber auch der liturgische Text für die «Gemeinsame Feier der kirchlichen Trauung» von 1995, die oft und mißverständlich als «ökumenische Trauung» bezeichnet wird. Daran schließen sich die Regelungen der jeweiligen Kirche, so die «Erwägungen zum evangelischen Eheverständnis» von 1970, die einschlägigen Bestimmungen des kirchlichen Gesetzbuches (CIC) von 1983, die Aussagen des Ökumenischen Direktoriums von 1993, welche die konfessionsverschiedene Ehe betreffen, das «Ehevorbereitungsprotokoll» von 1989 sowie die Ordnung der orthodoxen Kirche zur Trauungsliturgie. In Teil C stellt er «Informationen für Eheleute», die in konfessionsverschiedenen Ehen leben, vor. In einer sehr übersichtlichen Weise werden die Texte bekannt gemacht. Vermissen muß man leider den Quellennachweis. Darauf hat SCHÖPSDAU völlig verzichtet; dies ist vor allem bei «Informationen über die konfessionsverschiedene Ehe (1989)» zu bemerken. Wer hat die «Informationen» formuliert und in wessen Auftrag stehen sie zur Verfügung? Sicher wird man nicht auf die Zusammenstellung der die konfessionsverschiedene Ehe betreffenden Dokumente verzichten wollen, aber der interessanteste Beitrag ist im Teil A zu sehen, den SCHÖPSDAU sehr bescheiden mit «Einführung» überschreibt.

Diesen Abschnitt hat SCHÖPSDAU sehr übersichtlich geordnet in "Gemeinsamkeiten und Unterschiede im Eheverständnis" (S. 11-67), "Die konfessionsverschiedene Ehe" (S. 68-89) und "Das Ziel 'konfessionsverbindende Ehe'" (S. 93-125). Dazwischen behandelt er in einem Exkurs "Ehen mit Angehörigen nicht christlicher Religionen (Muslimen) und mit Konfessionslosen" (S. 90-92). Sehr sorgfältig untersucht SCHÖPSDAU die Gemeinsamkeiten und Unterschiede im Eheverständnis. Eine solch scharfsinnige Analyse hat man in der Literatur bisher weitgehend vermissen müssen. Für einen katholischen Kirchenrechtler sind dabei vor allem die Darlegung über Ehe als Sakrament und die Überlegungen zu Ehe als «weltlich Ding» interessant. Hier begegnet der Verfasser sehr klar vereinfachenden Darstellungen, die auch oft im katholischen Raum vorgetragen werden. Hilfreich sind seine Darlegungen zum Problem "Unauflöslichkeit und Scheitern einer Ehe" (S. 48-64). Die Regelung des katholischen Kirchenrechts sind klar und korrekt dargestellt. Lesens- und nachdenkenswert sind die Ausführungen über den Eheabschluß (S. 26-38). Die Freistellung von der Eheschließungsform, die das kanonische Recht im kirchlichen Gesetzbuch von 1983 in Dispens und Formfreiheit bei Kirchenaustritt - die Problematik, ob

Kirchenaustritt und «durch formalen Akt abgefallen» gleichzusetzen ist, soll und kann hier nicht erörtert werden - kennt, hat zweifelsohne auch theologische Probleme. Nachdenklich aber macht der Hinweis bei SCHÖPSDAU, daß sich auch in der evangelischen Kirche zur "Gefahr einer staatlichen Verfügung" (S. 36) bei der Eheschließung Anfragen stellen. Der Rezensent erinnert sich hier dankbar an Gespräche, die im sog. «Heidelberger Kreis», der sich um Hans DOMBOIS versammelte, zu dieser Fragestellung geführt wurden.

Der zur Verfügung stehende Raum reicht nicht aus, alle Probleme, die SCHÖPSDAU sorgfältig erörtert, darzustellen. Es soll nur noch auf seine Überlegungen zur nichtehelichen Lebensgemeinschaft u. a. auch zum Problem gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften aufmerksam gemacht werden (S. 11-22). Zur Problematik der konfessionsverschiedenen Ehe stellt er sehr klar die orthodoxe, die evangelische und die katholische Position vor. Auf eine Unkorrektheit muß allerdings aufmerksam gemacht werden. Die «Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie» von 1978 sind inzwischen abgelöst worden durch die «Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie» vom 10. März 1987, die in Nr. 4 und 5 das Problem der konfessionsverschiedenen Ehe sehr viel differenzierter als 1978 angehen. Die Regelungen in den evangelischen Landeskirchen zu konfessionsverschiedenen Ehen von Pfarrern und Pfarrerinnen, die Unterschiede aufweisen, werden vorgestellt.

Als sehr nachdenkenswert und hilfreich erscheinen die Überlegungen, die SCHÖPSDAU im Hinblick auf das Ziel: «konfessionsverbindende Ehe» anstellt. Hier darf erinnert werden an die bei dem allzu früh verstorbenen Hubert MÜLLER, Bonn, erarbeiteten Dissertation von Ursula BEYKIRCH: Von der konfessionsverschiedenen zur konfessionsverbindenden Ehe (Würzburg 1986).

Dem Autor ist zu danken, daß er in einer sehr überschaubaren und umfassenden Form das Problem der konfessionsverschiedenen Ehe dargestellt hat. Von der Lektüre werden nicht nur der Kirchenrechtler und die Kirchenrechtlerin, sondern auch der Seelsorger und die Seelsorgerin, vor allem aber am Problem der konfessionsverschiedenen Ehe existentiell beteiligte Braut- und Ehepaare Gewinn ziehen können. Dieses Handbuch wird damit auch dem Anliegen, auf das der Autor mit Verweis auf eine Ansprache Papst JOHANNES PAUL II aufmerksam macht, dienen: "the past to Christian unity".

Heribert HEINEMANN, Bochum

34. **SERIAUX, Alain, *Droit canonique*. Paris: Presses Universitaires de France 1986. X u. 902 S.**

In der katholischen Kirche stecken die kirchenrechtlichen Regelungen einen Rahmen ab und werden als Einschränkung von Bewegungen der Erneuerung empfunden. Aber diese Normen können auch veralten und verlangen im Einzelfall nach einer immer wieder erneuten Überarbeitung. Die große Bewegung des *Aggiornamento*, welche vom II. Vatikanischen Konzil angestoßen wurde, machte auch eine Revision des CIC/1917 notwendig. Man mußte die Entscheidungen des Konzils integrieren wie die Verlautbarungen über die Kollegialität der Bischöfe, die Erneuerung des geweihten Lebens, die Reformen im liturgischen Bereich, die Neukonzeptionen und Regelungen im Bereich des Eherechts, die Neuerungen im Bereich des Klerikerrechts usw. Dies alles wurde zum Inhalt des CIC Papst JOHANNES PAULS II. aus dem Jahre 1983, welchen Alain SERIAUX, Professor für Rechts- und Politikwissenschaft an der Universität von Aix-Marseille, hier in einem umfassenden Werk von 900 Seiten vorstellt. Die Herausgabe dieser Gesamtdarstellung des Kirchenrechts im Verlag «*Presses Universitaires de France*» verdient eine besondere Erwähnung, vor allem auch deswegen, weil das in der Reihe «*Précis Dalloz*» von Patrick VALDRINI herausgegebene, gleichermaßen als umfassendes Lehrwerk konzipierte «*Droit Canonique*» seit mehreren Jahren vergriffen ist und die Reihe «*Le Nouveau Droit Ecclesial*» aus dem Verlag «*Tardy*» nur sehr langsam vervollständigt wird.

Die neue biblisch-theologische Sichtweise verlangt neue Arbeitsmethoden, wovon auch die kirchenrechtliche Disziplin betroffen ist. Zwischen den streng wissenschaftlich-exegetischen Kommentaren und der großen «*Vulgarisation*» ist der Platz für in die Tiefe gehende, aber durchaus auch dem Nichtfachmann sich erschließende Kommentarwerke. Zu dieser literarischen Gattung scheint auch das hier zu besprechende Werk zu gehören. A. SERIAUX ist nach seiner eigenen Zielsetzung zu beurteilen: "Es sind die Frauen und Männer, die aufgrund ihrer Berufung im Dienst der Kirche stehen, und sich ... mit dem Kirchenrecht auseinandersetzen müssen, ohne hierfür insbesondere ausgebildet zu sein, denen wir von ganzem Herzen diese Arbeit widmen" (S. 56).

Das Buch beginnt mit einer allgemeinen Einführung, welche dem Leser einen Gesamtüberblick über die Konzeption des Autors verschafft. Es handelt sich um ein Werk, welches an der traditionellen Sichtweise ausgerichtet ist. Man erkennt das schon aus folgender Aussage: "Die Kirche und der Staat sind *societates perfectae*" (S. 1). "Auch ohne die explizite Qualifikation existiert das kanonische Recht seit den Anfängen der Kirche, also seit der apostolischen Zeit. Die Grundlagen des Rechts lagen endgültig mit dem Tod des letzten

Apostels fest"; oder: "Das Kirchenrecht ist das Recht, welches für sich in Anspruch nimmt, das Zusammenleben der Gesellschaft in der religiösen Dimension zu regeln. Im Gegensatz dazu lenkt das Zivilrecht das Zusammenwirken der Gesellschaft hinsichtlich der weltlichen Dimension" (S. 4). Die theologischen Anschauungen des Autors offenbaren sich etwa in folgender Formulierung: "Auch gibt es ein kanonisches Recht, welches das Naturrecht darstellt und der Kirche Christi zu eigen ist, und eine Erscheinungsform des kanonischen Rechts, welche das positive Kirchenrecht darstellt. Das Erstgenannte ist menschlich und göttlich, das zweite ist hierzu im Gegensatz manchmal menschlich und manchmal göttlich, es hängt von der Art und Weise der Promulgation ab bzw. wie es in die menschliche Gesellschaft hineingetragen wird: Christus als Sohn Gottes oder seine Apostel nach der Auferstehung und dem Tod des letzten Apostels" (S. 5).

Der Autor präzisiert, daß der CIC/1983 allein die lateinische Kirche betrifft, wie auch der CCEO, welcher von Papst JOHANNES PAUL II. am 18. Oktober 1990 promulgiert wurde, grundsätzlich allein Bezug auf die orientalischen Kirchen nimmt (S. 6). Ein weiterer Hinweis erscheint sehr wichtig - zumal der Autor Staatsrechtler ist: Sowohl der CIC wie auch der CCEO betreffen allein das "innerkirchliche" Recht, nicht das Staatskirchenrecht (S. 7). Ausgehend von diesen theologischen und juristischen Voraussetzungen ist merkwürdig, daß der Autor der Auffassung ist, daß das kanonische Recht keine eigene Methodik hat, welche sich von der ziviljuristischen unterscheiden würde (S. 55).

Schließlich werden die allgemeinen Überlegungen mit dem Hinweis beschlossen, daß der CIC/1983 zweimal in die französische Sprache übersetzt wurde. Die erste Übersetzung (Paris-Ottawa 1984) sei häufig falsch oder wenigstens unvollständig. Die zweite Übersetzung, welche im kanadischen Verlag «Wilson et Lafleur» publiziert wurde, ist in diesem Buch benutzt und manchmal etwas verbessert (S. 56).

Zahlreiche Anmerkungen erlauben den Mitvollzug der grundlegenden Entwicklungen. Der Autor teilt dem Leser auch diesbezüglich seine Zielsetzung mit, ihn mehr und mehr mit den Inhalten vertraut zu machen (S. 56). Man bedauert, daß sich dieser Hinweis in einem der zahlreichen Zusätze findet (welche auf eine journalistische Art mit "Pour aller plus loin" überschrieben sind) und welche jedem Kapitel als Kleingedrucktes folgen.

Als Kanonist begrüßt man die vom Verfasser benutzte Fachterminologie, wie auch den allgemeinen Aufbau des Buches. Auf S. 10 präzisiert er, daß er Schritt für Schritt dem Aufbau des CIC folgt, wobei manchmal der CCEO von 1990 hervorschimmert. Der Grund hierfür ist, daß das Gesetzbuch von 1983 das gemeinsame universale Recht der katholischen Kirche kodifiziert. Der

CCEO dürfe nicht vergessen werden, seine Spezialitäten sollen zumindest in den großen Linien hervorgehoben werden, manchmal aber auch detaillierter, so SERIAUX.

Das Buch ist in zwei Teile aufgeteilt. Zunächst wird die Verfassung der katholischen Kirche behandelt. Der CIC/1917 unterteilte hier in Kleriker, Religiösen und Laien. Im neuen CIC ist diese Dreiteilung aufgegeben worden. Als Folge der Konstitution *Lumen Gentium* geht das kanonische Recht von dem Prinzip aus, daß eine grundsätzliche Gleichheit unter allen Gläubigen besteht, welche sich aus dem Empfang der Taufe herleitet. Alle Kleriker, Religiösen und Laien sind Christgläubige und daher gilt für sie dasselbe Statut. Unter der Gesamtheit der Gläubigen gibt es einige, welche als Kleriker Leitungsgewalt ausüben. Andere wiederum widmen sich auf der Grundlage ihrer jeweils spezifischen Regel dem geheiligten Leben.

Hiervon leiten sich die drei Titelüberschriften des ersten Teils ab: Die Christgläubigen, der hierarchische Aufbau, die Mitglieder der Institute des geheiligten Lebens. Widmen wir uns kurz dem Begriff des Christgläubigen: In der Tradition des CIC/1917 sieht der CIC/1983 die Gläubigen im engen Sinn als diejenigen an, welche die Taufe empfangen haben. Diese allein sind in die katholische Kirche eingegliedert (S. 111). Der c. 204 CIC/1983 präzisiert, daß die Gläubigen durch die Taufe Christus eingegliedert sind, der für uns Priester, Prophet und König ist. Diese theologische und vom Grundsätzlichen her auch juristische Aussage gilt für alle Getauften, auch wenn sie außerhalb der katholischen Kirche stehen. Dies macht der Zusatz des c. 205 CIC/1983 notwendig: "Voll in der Gemeinschaft der katholischen Kirche in dieser Welt stehen jene Getauften, die in ihrem sichtbaren Verband mit Christus verbunden sind, und zwar durch die Bande des Glaubensbekenntnisses, der Sakramente und der kirchlichen Leitung". Wir möchten an dieser Stelle hinzufügen, daß in der Gesamtdarstellung des kanonischen Rechts, *«Droit Canonique»*, von Patrick VALDRINI (dort auf S. 30) auf c. 96 CIC/1983 hingewiesen wird, welcher besagt, daß die Kirche Jesu Christi alle Getauften umfaßt, und zwar sowohl die Gläubigen, welche nichtkatholischen Gemeinschaften angehören, wie auch die Gläubigen, welche der katholischen Kirche eingegliedert sind.

Gehen diese Grundlagen, ebenso die dazugehörigen Ausführungen SERIAUXS mit der Ekklesiologie und der nach-konziliaren Gesetzgebung konform? Ohne dieses Problem in einem größeren Umfang ausfallen zu wollen, hat das Konzil doch davon Abstand genommen, die Kirche Jesu Christi allein in der katholischen Kirche identifiziert zu sehen. Ein Getaufter kann zu dieser Kirche gehören, ohne Katholik zu sein. C. 204 § 2 CIC/1983 sagt nämlich hierzu: "Diese Kirche, in dieser Welt als Gesellschaft verfaßt und geordnet, ist in der katholischen Kirche verwirklicht, die von dem Nachfolger Petri und den Bischöfen in

Gemeinschaft mit ihm geleitet wird". Die Zugehörigkeit zur Kirche erhält durch die Taufe einen sakramentalen Charakter. Diese Zugehörigkeit ist unwiderruflich. Unter dem CIC/1917 sprach PIUS XII. von der «wahrhaftigen Zugehörigkeit zur Kirche», daß also die Getauften am wahren Glauben teilhaftig sind, wenn sie in Gemeinschaft zur Kirche stehen und nicht irgendeine Strafmaßnahme über sie verhängt ist. Auf diesem Hintergrund muß man sich noch einmal den Text von c. 205 CIC/1983 in Erinnerung rufen. Ist es also so, daß durch die neue ekklesiologische und kanonistische Sichtweise die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche einzig und allein auf dem Kriterium beruht, daß der Betreffende die Taufe in der katholischen Kirche empfangen hat oder er zu ihr konvertiert ist? Um vollständig als «Gläubiger» anerkannt zu sein muß man in der katholischen Kirche getauft sein, Anteil haben an Jesus Christus in der sichtbaren Gemeinschaft der Kirche, und mit ihm verbunden sein durch die Bande des Glaubensbekenntnisses, der Sakramente und der kirchlichen Leitung. Man kann daher ohne Zweifel von einer «aktiven» Zugehörigkeit zur Gemeinschaft der katholischen Kirche sprechen. Aufgrund der Komplexität des Sachverhalts wäre die Zuhilfenahme eines Spezialisten im Bereich der Ekklesiologie für den Autor (ein Jurist) nicht ohne Nutzen gewesen.

Hier nun die Gliederung des zweiten Teils: Die Struktur der katholischen Kirche hat ein einziges Ziel: Weil Gott alles in allem ist, findet sich die Kirche vollständig durchdrungen und realisiert (bezogen hierauf der Oberbegriff des zweiten Teils über die «Verwirklichung» der katholischen Kirche). Die Kirche hat in der Welt die Pflicht, ihre beiden Aufgaben der Verkündigung und des Heiligens zu erfüllen (I. Titel: Die kirchlichen Grundfunktionen). Hierfür braucht sie materielle Güter (II. Titel: Vermögensrecht). Um ihre Ziele durchzusetzen, besitzt die Kirche zwei Arten von Druckmitteln (III. Titel: Das Recht der Zwangsmittel), nämlich das Straf- und das Prozeßrecht.

Die Erörterung hinsichtlich des c. 1399 über die Gesetzmäßigkeit von Strafen (S. 732) verdient herausgehoben zu werden. Die Auffassung des Verfassers hierzu ist für einen Juristen überraschend: C. 1399 bilde in sich selbst eine gute Regelung, welche, sofern man sie mit Klugheit anwendet, dem kirchlichen Strafrecht die Flexibilität sichert.

Einige Anmerkungen zum Eherecht: Auf S. 558 liest man in der ersten Fußnote, es handele sich bei der Eheschließung um einen Schenkungsvertrag und nicht um einen Leistungsvertrag. In bezug auf c. 1055 erklärt SERIAUX, daß einige Autoren im Hinblick auf die Ehe eine personalistische Sicht hätten feststellen können. Diese Sicht weist er nachdrücklich zurück. Es gehe dabei um die existentiellen Dimensionen der Ehe (S. 560-565) und der Autor fragt, ob sich hinsichtlich des Konsensbegriffs zwischen dem CIC/1917 und der CIC/1983 etwas geändert hat und die Antwort ist «nichts». Das fruchtbare

Sich-Schenken bezieht sich auf die reale körperliche Hingabe der Partner und hat sein Fundament auf dem alten *ius in corpus* oder vereinfacht, die neuen Bezeichnungen sind ausführlicher und adäquater. Das, was man schenkt, ist nicht einfach nur der Körper, sondern vielmehr die ganze Geschlechtlichkeit, das Männliche und das Weibliche, das Mann-sein und das Frau-sein (S. 561). Um sich ein Bild vom Vokabular des Verfassers zu machen, sollte man einen Blick in das Inhaltsverzeichnis werfen.

Für den beruflich mit dem kanonischen Recht Befassten hat dieses Werk nicht nur aufgrund seines wissenschaftlichen Niveaus seinen Wert - es besitzt einen umfangreichen Anmerkungsapparat und beeindruckende bibliographische Zusätze. Es ist ein Beispiel, wie man sich einem derart weitgefaßten Thema nähert und dieses darstellt. Die Klarheit des Aufbaus leitet sich aus der pädagogisch-didaktischen Erfahrung des Verfassers her. Man kann dieses Buch den Kanonisten empfehlen.

Jean BERNHARD, Straßburg
Jürgen BUCHNER, Würzburg

* * *

35. SHAPIRO, Ivor, *What God Allows. The crisis of faith and conscience in one catholic church.* New York: Doubleday 1996. X u. 307 S.

Das vorliegende Werk ist keine wissenschaftliche Arbeit, aber dennoch für Wissenschaftler und andere, die leitende Positionen in der Kirche innehaben, ein interessantes Buch, insofern es über das Leben mehrerer Gläubiger in einer Pfarrei im Bundesstaat New York berichtet. Der Leser bekommt einen Einblick in das alltägliche Glaubensleben von Menschen, die gemeinsam in einer Pfarrei aktiv sind und unterschiedliche Positionen einnehmen, nämlich als Priester, Ehrenamtliche und sonstige Gläubige. Das Hauptaugenmerk gilt der Bewältigung der täglichen Probleme aus der Perspektive des Glaubens. Der Verfasser vermittelt dem Leser einen Einblick in die Suche und das Bemühen dieser Menschen, indem er nicht nur als Außenstehender berichtet, sondern auch die inneren Vorgänge beschreibt, und zwar aus dem Blickwinkel der Betroffenen. Dazu hat er Gespräche mit den Menschen geführt und an deren Zusammenkünften teilgenommen. Gleichzeitig verfolgt der Verfasser die «Rezeption» zweier römischer Dokumente, die in dem von ihm beschriebenen Jahr (Mai 1993 - Mai 1994) veröffentlicht wurden, nämlich die Enzyklika *Veritatis splendor* und der neue Katechismus der katholischen Kirche.

Beim Lesen dieses Buches wurde mir wieder bewußt, wie stark die Arbeit in den Pfarreien in Nordamerika um den «Ritus der Eingliederung Erwachsener in die Kirche» herum angelegt ist. Er bestimmt in großem Maße den Ablauf des liturgischen Jahres, wenn nach dem Sommerurlaub die Pfarreien sich erneut auf den Weg machen, Erwachsene, die getauft werden wollen, in den Glauben einzuführen. Indem die Mitglieder einer Pfarrei sich sehr stark an diesem Prozeß beteiligen, wird ihnen gleichzeitig die Möglichkeit geboten, ihre mit der eigenen Taufe verliehene Befähigung, den Glauben zu verkünden, zu realisieren und in diesem Prozeß ihren eigenen Glauben zu vertiefen. Das allerdings führt auch manchmal zu Spannungen und Auseinandersetzungen nicht nur zwischen den Gläubigen, sondern auch in den Menschen selbst, wenn sie versuchen, ihren Glauben und die Verlautbarungen aus Rom mit ihrem konkreten Leben in Einklang zu bringen. Gerade von diesem Prozeß jedoch werden die gläubigen Leser angetan sein, weil hier die bunte Palette unterschiedlicher Menschen, die in Gottes Schöpfung vorhanden sind, deutlich wird.

Die Themen, die in diesem Buch angesprochen werden, spiegeln wider, was die Menschen beschäftigt: Versöhnung zwischen Menschen unterschiedlichen Glaubens, beispielsweise im Kontext einer Mischehe, Sünde und Vergebung auch in Hinblick auf die Kinder und ihre erste Beichte, Homosexualität und Zölibat, die Position von Frauen in der Kirche, wiederverheiratete Geschiedene, die getauft werden wollen, und das Ehenichtigkeitsverfahren. Für Kanonisten sind die beiden letzteren Themen interessant, weil aus dem Buch deutlich wird, daß bei den Gläubigen einige irrige Vorstellungen vorhanden sind. So wird z. B. behauptet, das Gericht wäre nicht verpflichtet, den Parteien mitzuteilen, aus welchen Gründen die Nichtigkeit ihrer Ehe festgestellt wurde (S. 57). Weiterhin besteht die irrige Vorstellung, eine wiederverheiratete Person dürfe nicht getauft werden, weil sie nicht in Übereinstimmung mit der Lehre der Kirche lebt. Gerade an diesen Punkten wird deutlich, daß wegen eines verbreiteten Informationsdefizites bei vielen Gläubigen die Kirchenleitung sich zu vermehrter Informationsvermittlung verpflichtet fühlen sollte.

Das vorliegende Buch ist durch seinen dokumentarjournalistischen Stil leicht zu lesen und gibt der Kirchenleitung und den Theologen einen Anstoß zu fragen, wie ihre Arbeit den Menschen in ihren täglichen Herausforderungen eine Hilfe sein kann.

Myriam WJLENS, Münster

36. STELTEN, Leo F., *Dictionary of Ecclesiastical Latin with an appendix of Latin expressions defined and clarified*. Peabody/Massachusetts: Hendrickson 1995. XIV u. 330 S.

Lateinische Wörterbücher, die sich besonders dem Kirchenlatein zuwenden, ermöglichen bei der Übersetzung einschlägiger Texte ein schnelles Auffinden der (kirchenlateinischen) Bedeutung, indem sie mögliche Nebenbedeutungen aus anderen Bereichen ausblenden oder hintanstellen. Verschiedene kirchenlateinische Wörterbücher bieten ferner in schwierigen Fällen durch vergleichende Nutzung die Möglichkeit, Bedeutungsnuancen eines Begriffes auszuleiten. Die Reihe dieser Fachwörterbücher bereichert L. F. STELTEN mit seinem "Dictionary of Ecclesiastical Latin", wengleich er es nicht als "research dictionary" (IX) konzipiert hat.

Der Hauptteil des Buches, das Wörterbuch, schöpft seine Einträge aus der Bibel, dem CIC, der Liturgie und den Dokumenten des Vaticanum II; eine begrenzte Zahl von Stichwörtern wurde wegen ihrer Nähe zu Theologie und Philosophie ausgewählt (IX). In einem Anhang werden rechtliche und theologische Begriffe erläutert, angereichert durch weitere, dem Verf. nützlich erscheinende Informationen, die teils unter englischen Stichwörtern eingestreut sind; die meisten Einträge entstammen dem CIC/1917, dem CIC/1983 oder dem CCEO (293). Die Bedeutungen bzw. Erläuterungen sind jeweils in englischer Sprache angegeben.

In der Bibliographie (329f) sind die Klassiker aus dem deutschsprachigen Raum wie Albert SLEUMERS "Kirchenlateinisches Wörterbuch" (1926; 2. Nachdruck 1996), Rudolf KÖSTLERS "Wörterbuch zum Codex Iuris Canonici" (1927) oder Klaus MÖRSDORFS "Rechtssprache des Codex Iuris Canonici" (1937; Nachdruck 1967) nicht aufgeführt. Auch dies verdeutlicht, daß das Buch seine Leser vor allem im englischsprachigen Bereich sucht.

Da solche Wörterbücher oft weite Verbreitung finden und weitere Auflagen nach sich ziehen, seien aus grammatischer bzw. aus kanonistischer Sicht einige klarstellende Hinweise angebracht. Beispielhaft sei nur auf eine Seite verwiesen (303): Die Adjektivendung der Verbindung "dioecesanus synodus" ist falsch, da *synodus*, wie im Lexikonteil richtig vermerkt (263), feminin ist. Einige Begriffe sind im Singular ("dioecesanus administrator", 303), andere im Plural ("dioecesani consultores", ebd.) aufgelistet; dadurch gerät die alphabetische Listung durcheinander. Die lateinischen Stichworte werden teilweise verändert und der englischen Übersetzung angepaßt: So findet sich "dioecesanus (sic!) synodus" unter dem Buchstaben D (303, vgl. englisch *dioecesan synod*), "Synodus Episcoporum" unter S (325, vgl. englisch *Synod of Bishops*). Im CIC/1983 ist jedoch das Attribut in beiden Fällen nachgestellt.

Wer also vom lateinischen Text ausgehend *synodus dioecisana* sucht, wird es nicht so leicht finden. Ähnlich verhält es sich mit dem Diözesanbischof, der als "dioecisanus episcopus" begegnet (303); in diesem Fall ist allerdings ein Hinweis unter "episcopus dioecisanus" angebracht (305).

Franz KALDE, München

* * *

37. Université des sciences humaines de Strasbourg, Le travail du canoniste. En hommage à Jean Bernhard: RDC 47 (1997) Heft 1. 255 S.

Die Schrift enthält 1996 in Straßburg gehaltene Vorträge zu Ehren von Professor Jean BERNHARD, den Gründer der Zeitschrift «*Revue de droit canonique*». Am Ende des Bandes, in dem 13 Artikel abgedruckt sind, finden sich Zusammenfassungen der Artikel in französischer und (für einige Artikel) in englischer Sprache. Die vorliegende Besprechung beschränkt sich auf eine Auswahl der Artikel. Die folgenden Artikel sind im Band zu finden:

- * GAUDEMET, J., Der Einzug des Rechts in das Leben der Kirche, S. 7-20.
- * METZGER, M., Die Wichtigkeit der Geschichte für den Kanonisten, S. 21-39.
- * METZ, R., Der neue Codex der Canones der orientalischen Kirchen und der Kanonist der lateinischen Kirche, S. 41-51.
- * WERCKMEISTER, J., Der erste «Kanonist»: Yves de Chartres, S. 53-70.
- * HENAFF, H., Die apostolischen Konservatoren in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts: Die Modalitäten ihrer Ernennung und die Ausübung ihrer Funktion, S. 71-88.
- * TORFS, R., Die kanonistischen Schulen, S. 89-110.
- * VALDRINI, P., Die Arbeit des Kanonisten an den Fakultäten des kanonischen Rechts, S. 111-126.
- * PUZA, R., Die Hierarchie der Normen, S. 127-142.
- * MESSNER, F., Vom Kirchenrecht zum Religionsrecht, S. 143-160.
- * LANDAU, P., Die Entstehung des Staatskirchenrechts in Deutschland in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, S. 161-189.
- * HIEBEL, J.-L., Die Pastoral über die Arbeit des Kanonisten, S.191-218.
- * MENUZ, L., Die wiederverheirateten Geschiedenen: von der kirchlichen Gemeinschaft zur eucharistischen Gemeinschaft, S. 219-234 (auf der letzten Umschlagsseite findet sich ein anderer Titel dieses Artikels: Die Arbeit des Richters am Offizialat).
- * HEYER, R., Der Glaube und die Sitten. Zur französischen Ausgabe des Denzinger, S. 234-240.

Jean GAUDEMET geht im **ersten Artikel** über den Einzug des Rechts in das Leben der Kirche der Frage nach: Woher kommt das Kirchenrecht und wie hat es sich ausgeformt? Er unterscheidet hier drei Etappen:

* Die **Entstehung** (bis gegen das Jahr 60): Verschiedene Bibelstellen zeigen auf, daß die ersten Christen als eine Gruppe von Juden auftreten, die noch weitgehend das jüdische Gesetz befolgt. Ebenso behalten die Christen, die aus dem heidnischen Milieu stammen, ihr Recht bei. Dabei handelt es sich meistens um dasjenige der griechischen Städte, aus denen sie kommen.

* Das **Zeitalter der Verfolgungen** (60-313): Das Christentum und das Judentum trennen sich immer mehr voneinander. Die Juden und die Christen werden aus verschiedenen Gründen verfolgt. Deshalb bemühen sich die Juden und die Christen jeweils darum, daß man sie nicht verwechselt. Zudem wächst die Zahl der Christen, und sie breiten sich aus. Die rechtliche Regelung bestimmter Bereiche wird daher notwendig. GAUDEMET listet die ersten kirchlichen Dokumente auf, die rechtliche Vorschriften beinhalten und gibt jeweils einen kurzen Kommentar hierzu. Nach und nach entsteht ein spezifisches kirchliches Recht. Dieses Recht betrifft ausschließlich die interne Organisation der Kirche und berührt noch nicht das soziale, familiäre und wirtschaftliche Leben. Solche Fragen werden noch dem weltlichen Recht überlassen.

* Das **Kirchenrecht wird bedeutender**: Nach der Anerkennung der Religionsfreiheit können die Christen in der Öffentlichkeit leben. Ihre Gemeinschaften wachsen und die rechtlichen Regelungen werden zahlreicher. Vom 6. bis zum 9. Jahrhundert wird stark auf das römische Recht zurückgegriffen, um der Kirche ein strukturierteres Recht zu geben. Vom 12. bis zum 14. Jahrhundert wird noch vermehrt auf das römische Recht Bezug genommen. Grund für diese neuerliche Betonung des römischen Rechts sind die Beziehungen zwischen Kirchenrechtlern und Romanisten an den Universitäten des Mittelalters.

Der von GAUDEMET verfaßte Artikel bietet einen kleinen Einblick in die Entstehungsgeschichte der Kirchenrechts. Seine Ausführungen können durchaus zu einem vertiefteren Studium der hier behandelten Frage anregen.

Im **zweiten Artikel** über die Wichtigkeit der Geschichte für den Kanonisten betont Marcel METZGER, daß alle Einrichtungen der Kirche den Auftrag haben, unter den Bedingungen der jeweiligen Zeit den Glauben zu verkünden. Jegliche Gesetzgebung der Kirche hat ihre eigentliche Quelle in der Heiligen Schrift und in der Tradition. Deshalb muß die Interpretation der rechtlichen Regelungen und jede neue gesetzgeberische Tätigkeit notwendig auf die Heilige Schrift und auf die Tradition Bezug nehmen. Aus der Betrachtung der Tradition ergibt sich unter anderem:

* Die Lehre über die Sakramente hatte als Reaktion auf die Reformation einen starken apologetischen und definitorischen Charakter. Insbesondere dem CCEO (1990) ist es gelungen, die Sakramente wieder vor allem als Zeichen des Handelns Christi zu umschreiben, womit er die patristische Tradition aufgreift.

* Die Funktionen, die von den Pastoralassistenten heute ausgeübt werden, entsprechen genau den Aufgaben, die früher der Klerus innehatte. Die Pastoralassistenten sind deshalb tatsächlich Kleriker im Sinne des alten kanonischen Rechts.

Es wird sich schwerlich jemand finden, der den Darlegungen METZGERS zur großen Bedeutung von Geschichte und Tradition für die Arbeit der Kirchenrechtler widerspricht. Allerdings ist die Frage zu stellen, ob der Autor bei der Frage der Zugehörigkeit der Pastoralassistenten zum Klerus nicht die Definition des c. 266 § 1 CIC/1983 (und damit auch einen Teil der Geschichte und der Tradition) etwas vorschnell übergeht.

René METZ geht im **dritten Beitrag** nach dem Hinweis auf terminologische Differenzen zwischen CIC und CCEO auf einige weitere Unterschiede ein:

* Der CCEO kennt keine Strafen *latae sententiae*.

* Der CCEO vermeidet es konsequent, das Wort «Vertrag» auf die Ehe anzuwenden, während der CIC 1983 hier weniger strikte ist (c. 1055 § 2 und c. 1097 § 2).

* Die Verlobung hat im CCEO (c. 782 § 1) ein größeres Gewicht als im CIC (c. 1062 § 1).

* Der CCEO anerkennt die bedingungsweise Eheschließung (c. 826) nicht, während der CIC darlegt, wie eine Bedingung eingebracht werden muß, damit sie anerkannt wird (c. 1102).

* Im CCEO ist festgehalten, daß die Eheschließung im Normalfall vor dem Pfarrer des Bräutigams erfolgt, während der CIC 1983 eine solche Regelung nicht kennt.

* Der CCEO verlangt für eine Eheschließung einen Priester (c. 828), während der CIC auch einen Diakon zuläßt.

René METZ spricht als weiteren Unterschied zum CIC die große Bedeutung der Synode im CCEO an und zählt deren Aufgaben auf. Der vorliegende Vergleich der beiden *Codices* ist sicherlich interessant, wenn auch sich noch zahlreiche weitere Unterschiede finden ließen. Zudem wäre ein Hinweis auf die Bedeutung dieser Unterschiede für die Interpretation des CIC 1983 angebracht gewesen.

Jean WERCKMEISTER zieht im **vierten Beitrag**, der YVES DE CHARTRES (1040-1116) gewidmet ist, den «Prologue» (YVES DE CHARTRES, Prologue. Paris 1997) heran und bezeichnet diesen als einen der wichtigsten Texte westlicher

kanonistischer Tradition. Zum ersten Mal verfasst hier ein Verantwortlicher der Kirche einen Text über einige fundamentale Prinzipien des kanonischen Rechts. Das zentrale Argument lautet: Während die unveränderlichen Gesetze rigoros angewandt werden müssen, besteht die Möglichkeit, andere Gesetze moderater anzuwenden oder von ihnen zu dispensieren. Aus dem Prologue von YVES DE CHARTRES lassen sich hauptsächlich zwei grundsätzliche Prinzipien festhalten:

- * Das Recht muß die zeitlichen und die örtlichen Umstände berücksichtigen.
- * Die Dispens von einer rechtlichen Vorschrift hat die Aufgabe, die Barmherzigkeit Gottes in die Tat umzusetzen.

Mit Ausnahme der zehn Gebote ist keine Regelung des kanonischen Rechts unveränderlich. Von den Gesetzen kann aus folgenden Gründen dispensiert werden: *salus proximorum* und *utilitas Ecclesiae*. Bei der *dispensatio* geht es keineswegs nur um eine simple *relaxio legis*, sondern um die Verwirklichung der Barmherzigkeit Gottes. WERCKMEISTER gelingt es, klar aufzuzeigen, daß nach YVES DE CHARTRES die Anwendung der Gesetze den jeweiligen Umständen und Personen angepaßt werden muß.

Rik TORFS nennt im **sechsten Artikel** vier größere «kanonistische Schulen»: Die «italienische Schule der Laien-Kanonisten», die den juristischen Charakter des Kirchenrechts verteidigt, die «Münchener Schule», die den theologischen Charakter des Kirchenrechts verteidigt, die «Schule von Navarra», die davon ausgeht, daß das Kirchenrecht und die Theologie zwar zwei verschiedene Disziplinen sind, die aber untereinander eng verbunden sind und die «Schule der Zeitschrift *Concilium*», die den relativen Charakter des kanonischen Rechts betont. TORFS kritisiert diese Einteilung, da die Schulen keineswegs sehr einheitlich sind. So gehören zur «Münchener Schule» etwa MÖRSDORF und CORECCO, die doch recht unterschiedliche Positionen einnehmen. Ein weiterer Kritikpunkt TORFS liegt darin, daß die oben erwähnten Schulen danach eingeteilt werden, welche Beziehung sie zwischen Kirchenrecht und Theologie sehen. Diese Einteilung ist schon deshalb fragwürdig, weil die Kirchenrechtler oft sehr unterschiedliche theologische Positionen einnehmen. Der dritte Kritikpunkt liegt darin, daß die Unterscheidung der Schulen nach dem Bezug, den sie zwischen Theologie und kanonischem Recht machen, zu kurz greift und es auch andere Elemente gibt, die die Strömungen des kanonistischen Denkens der Gegenwart voneinander unterscheiden. TORFS spricht das Problem des *munus regendi* der Laien an und stellt fest, daß die kirchenrechtlichen Positionen der Gegenwart zu dieser Frage sich nicht nach traditionellen kanonistischen Schulen aufteilen lassen. Als Unterscheidungskriterium der verschiedenen Schulen stellt TORFS die Frage nach der Effizienz, die dem kanonischen Recht jeweils zugemessen wird. Er spricht hierbei aber nicht von Schulen,

sondern von Tendenzen, die sich abzeichnen. Die **erste Richtung** lehnt die Effizienz des Kirchenrechts ab (Marcel DIET, vgl. auch ÖRSY, der nicht immer auf der Effizienz des kanonischen Rechts besteht). In der **zweiten Richtung** gilt: Ist die legislative Arbeit einmal beendet, braucht es keine weitere Anstrengung, das geschriebene Recht umzusetzen (AYMANS). Die **dritte Richtung** will die Effizienz explizit und verbindet sie mit einer exegetischen Annäherung an das Recht (*Canon Law Society of America*). Die **vierte Richtung** geht auch von der Effizienz des Kirchenrechts aus, aber hat eine innovativere juristische Methode, in der der CIC und die Legislation eher als Ausgangspunkt der Arbeit des Kanonisten gesehen werden (HUYSMANS, LÜDICKE, PUZA, MORRISSEY). Auch wenn TORFS in seiner Einteilung von **Richtungen** spricht, die sich abzeichnen, macht er doch faktisch wiederum nichts anderes als eine Einteilung in Schulen. Damit aber sind die Bemerkungen, die er zu der üblichen (?) Einteilung der Kirchenrechtler in Schulen gemacht hat, zu einem großen Teil auch an den Verfasser dieses Artikels selber zu richten. Zudem dürfte manch einer der hier angeführten Kirchenrechtler staunen über die Umschreibung der Richtung, der er angeblich angehören soll.

Patrick VALDRINI beschäftigt sich im **siebten Artikel** mit der Arbeit des Kanonisten an den Fakultäten des kanonischen Rechts. Ausgehend vom Dokument *Sapientia Christiana* (AAS [1979] 469-521) legt VALDRINI die Aufgabe des Kanonisten an einer Fakultät dar. Hierin wird festgehalten, daß eine Fakultät des kanonischen Rechtes zwei Aufgaben hat:

- * die kanonistischen Disziplinen zu fördern und
- * Studenten zu unterrichten, damit sie für die Forschung und den Unterricht im Kirchenrecht ausgebildet sind und fähig sind, die kirchlichen Funktionen wahrzunehmen, die sie zu erfüllen haben werden (Art. 75).

VALDRINI kritisiert, daß den Kirchenrechtlern ihre Arbeit erschwert wird, weil ihnen die notwendigen Unterlagen manchmal nicht zur Verfügung stehen (in *Communicationes* ist vieles nicht zu finden, und die Entscheidungen der Apostolischen Signatur sollten in der Art publiziert werden, wie die Rota dies mit ihren Urteilen tut). Das Wirken der Kanonisten muß sich an die internen Kriterien des kanonistischen wissenschaftlichen Arbeitens halten. Sie wird aber auch von der kirchlichen Leitung geregelt (c. 218 und c. 754). Diese beiden Kanones zeigen die Notwendigkeit einer Selbstdisziplin, die drei Elemente berücksichtigt:

- * das Lehramt der Kirche,
- * die kirchliche Leitungsgewalt, wenn sie die Beachtung der Konstitutionen und der Dekrete einfordert und
- * die Klugheit bei der Veröffentlichung der Meinungen.

Die Forschungsfreiheit eines Kanonisten kennt keine Grenzen, es kann aber eine Unterscheidung gemacht werden zwischen der Forschungstätigkeit eines Kanonisten an einer Fakultät und seinem Wirken als Lehrer. Der Kanonist an einer Fakultät hat die Möglichkeit, für die Kirchenleitung die Aufgabe eines Experten, eines Beraters oder des Gutachters eines Dossiers wahrnehmen. Dies bedeutet aber nicht, daß die Kanonisten die Kirchenleitungen von ihrer Verantwortung entbinden, und es schlußendlich die Kirchenrechtler sind, die regieren. VALDRINIS Darlegungen zur Aufgabe des an einer Fakultät lehrenden Kirchenrechtlers weisen auf die Möglichkeit und Grenzen der hier angesprochenen Tätigkeit hin. Zugestimmt werden muß dem Autor leider in der Frage der Zugänglichkeit von für die kirchenrechtliche Forschung wichtigen Dokumenten. Gar manches läßt sich hier - wenn überhaupt - nur auf inoffiziellen Wegen besorgen.

Lediglich der **zwölfte Beitrag** von Louis MENUZ zum Thema der wiederverheirateten Geschiedenen beschäftigt sich mit dem Ehe- bzw. Prozeßrecht. MENUZ bedauert, daß ein Ehenichtigkeitsverfahren ein langes und kostspieliges Verfahren ist. Zudem stellt er die Frage, nach dem Sinn des Wortes «Nichtigkeit» einer Ehe, da es gemäß heutiger Theologie in einer Ehe nicht bloß um einen Vertrag geht. Ist bei einer Nichtigkeitserklärung einer Ehe die ganze Zeitspanne des Ehelebens einfach null und nichtig? Nach einem Hinweis auf die Praxis der orthodoxen Kirchen bringt MENUZ einen konkreten Vorschlag ein. Demnach hätte ein kirchliches Gericht zwei Sektionen: eine rechtliche und eine pastorale Abteilung. Die pastorale Abteilung wird vom Offizial präsiert. Mitglieder sind vom Bischof ernannte Priester, Diakone, Laien. Sie haben den Auftrag, den Antrag der Gatten zu prüfen und auf einen guten Ablauf des Verfahrens zu achten. Die pastorale Abteilung handelt wie folgt:

1. Feststellung des definitiven Scheiterns der Ehe (es reicht hier, sich auf die Aussage der Ehegatten und auf das Scheidungsurteil des zivilen Gerichts abzustützen).
2. Mitgestaltung der Zeit der Buße und Umkehr. Die Gatten handeln hier wie folgt: Anerkennung der Lehre des Evangeliums (was Gott verbunden hat, darf der Mensch nicht trennen, Bedenken des nicht eingehaltenen Engagements und Bereuen der Fehler), Anerkennung der entstandenen Schäden und Übernahme von Verpflichtungen gegenüber dem Ex-Gatten und den Kindern, Wille der neuen Ehegatten, die Ehe im Herrn zu leben (Wille, am sakramentalen Leben teilzunehmen, christliche Erziehung der Kinder). Während der Zeit der Buße stehen die Gatten im Gespräch mit der Pfarrei und mit einem Priester. Diese Zeit des Dialogs, des Hörens und der Begegnung in unmittelbarem Kontakt mit der Pfarrei ist der wichtigste Teil des zweiten Schrittes.

3. Nach Abschluß der Zeit der Buße und Umkehr legt das begleitende Team dem Offizialat das Ergebnis dieses Schrittes dar.

Es folgt die Erklärung des Offizials. Diese beinhaltet: a) Die Feststellung, daß die betreffende Ehe unwiderruflich gescheitert ist; diese Ehe existiert nicht mehr. b) Die Feststellung einer neuen ehelichen stabilen Bindung, die die Anerkennung der Kirche verlangt. c) Die Versöhnung mit der Pfarrei im Anschluß an die Zeit der Buße und Umkehr. d) Die Zulassung zur eucharistischen Gemeinschaft.

Die Pfarrei nimmt schließlich während einer Sonntagsmesse die wiederverheirateten Geschiedenen wieder in ihre Mitte auf. Die Frage nach der Möglichkeit einer religiösen Feier bei der Heirat von Geschiedenen beantwortet MENUZ mit dem Hinweis, daß nach seiner Ansicht in einem solchen Fall die erste Ehe nicht mehr bestehe und man deshalb die zweite Ehe anerkennen könne. Die Frage nach der Sakramentalität einer zweiten Ehe beantwortet er mit einer Gegenfrage: wer kann Christus verbieten, den Ehegatten zu begegnen und bei ihnen zu bleiben, damit sie sich in einer ewigen Treue lieben können? MENUZ Darlegungen bieten zwar einen sehr konkreten Vorschlag zum Umgang mit wiederverheirateten Geschiedenen und deren Zulassung zur eucharistischen Gemeinschaft. Doch muß gesagt werden, daß dieser Vorschlag angesichts der Rechtslage und der Reaktionen aus dem Vatikan auf Vorstöße zur hier angesprochenen Frage doch recht illusorisch ist. Bei MENUZ Vorschlag zur Aufgabe des Offizials fällt zudem auf, daß dieser - nach Vorarbeit der pastoralen Abteilung - erklären soll, daß die betreffende Ehe gescheitert ist und nicht mehr existiert. Diese Aussage ist zumindest erklärungsbedürftig. Der Kritik MENUZ, wonach Ehenichtigkeitsverfahren lange und kostspielige Verfahren sind, ist entgegenzuhalten, daß es sich hier um Mängel handelt, die - falls der entsprechende Wille bei den Verantwortlichen vorhanden ist - durchaus behoben werden können.

Stefan MARGELIST, Leuk-Stadt

* * *

38. Université des sciences humaines de Strasbourg, VIII^o Journées d'études canoniques organisées par les Officialités d'Arras et de Tournai. Arras 31 août - 3 septembre 1993: RDC 44 (1994) Heft 1. 244 S.

Inhalt dieses Halbjahresbandes sind die Referate, die auf der achten Kanonistischen Studententagung der Offizialate von Arras und Tournai in Arras vom 31. August bis 3. September 1993 gehalten wurden.

Das erste Referat von Jacques GRESSIER (Offizial von Arras) befaßt sich mit der "Unfähigkeit zur Übernahme der wesentlichen ehelichen Verpflichtungen (c. 1095, 3°). Sichere und unsichere Erkenntnisse in der Rota-Rechtsprechung im Jahr 1993" (S. 1-55). GRESSIER geht aus von der Feststellung des Rota-Richters DORAN, der Wortlaut des c. 1095 habe eher einen Wirbel von Fragen ausgelöst, wobei DORAN sich mit dieser Aussage auch auf Urbano NAVARRETE stützt. Mit den Studien der Rota-Rechtsprechung in den Jahren 1980 bis 1992 - es sind mehr als 140 Urteile - will G. diese schwierigen Fragen eingrenzen und hofft auch vielleicht einige zu lösen. In einer Vorbemerkung stellt er mit dem früheren Rota-Richter und Dekan EWERS klar, daß der Rota-Rechtsprechung nur eine richtungsweisende Autorität zukommt. Deshalb fragt G., ob es zum Beispiel überhaupt eine «Rechtsprechung» zu dem Verhältnis zwischen dem Mangel des Urteilsvermögens (*discretio iudicii*) und der Unfähigkeit zur Übernahme der wesentlichen ehelichen Verpflichtungen und zu der Frage über die lebenslange Dauer dieser Unfähigkeit gibt. Der erste Teil - G. gliedert sein Referat in zwei Teile: «Die Rechtsnatur der Unfähigkeit zur Übernahme der wesentlichen ehelichen Verpflichtungen» und «Der richterliche Beweis der Unfähigkeit zur Übernahme der wesentlichen ehelichen Verpflichtungen» - beginnt mit einem Kommentar zu c. 1095, 3°. Eingeleitet wird er mit einer Untersuchung über die Natur der wesentlichen ehelichen Verpflichtungen und deren Beziehung zum Formalobjekt des Ehekonsenses (Ehe als umfassende Lebensgemeinschaft). Anschließend beleuchtet G. die Unfähigkeit zur Übernahme der wesentlichen ehelichen Verpflichtungen unter terminologischen Gesichtspunkten («Übernahme» und/oder «Erfüllung» der wesentlichen ehelichen Verpflichtungen) und unter dem Aspekt der Ursachen schwerwiegender psychischer Natur für dieses Unvermögen. Daher geht er auf die Fragen ein, wann die Ursache vorliegen muß, ob sie von dauerhafter Natur sein muß und ob ein relatives Unvermögen für die Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe genügt. Dann setzt sich G. auseinander mit dem, was BOCCAFOLA das «Rechtsschema des Erfüllungsvermögens» nennt. Dies läßt ihn fragen nach dem Verhältnis zwischen der Unfähigkeit zur Übernahme (nicht Erfüllung!) der wesentlichen Ehepflichten und dem Fehlen des Urteilsvermögens. Mit STANKIEWICZ stellt er fest, daß es zwischen beiden keinen wirklichen Unterschied gibt. Deshalb kann die Unfähigkeit zur Übernahme auch ein Zeichen und Beweis für das fehlende Urteilsvermögens sein. Diese Feststellung führt dann zu der Frage, ob die Unfähigkeit zur Übernahme der wesentlichen ehelichen Verpflichtungen ein Konsensmangel oder ein eigenständiges (trennendes) Hindernis im Unterschied zum Fehlen des Urteilsvermögens ist. G. schließt sich der Meinung an, die hier einen Konsensmangel sieht. Der zweite und kürzere Teil bietet Überlegungen zu den Beweismitteln und geht noch mit einigen Bemerkungen auf die Rolle der Sachverständigen ein.

Das nächste Referat von Francois MORLOT, Official des interdiözesanen Gerichts von Champagne-Picardie, beschäftigt sich mit den Folgen von Kirchenaustritt, Glaubensabfall und Ablehnung der Ehe und demzufolge mit der Genese, Exegese und Anwendung der cc. 1117 und 1071 § 1, 4° (S. 57-92). Im redaktionsgeschichtlichen Teil hebt M. hervor, daß es das Bemühen der Kodex-Reformkommission war, einerseits möglichst viele ungültige Eheschließungen zu vermeiden, andererseits aber auch das Gewissen jener zu respektieren, die der kirchlichen Eheschließungsreform keine Bedeutung zumessen, wenn und weil sie die Kirche verlassen haben, aus ihr ausgetreten sind, sich nicht mehr als Glied der Kirche betrachten oder den Glauben aufgegeben haben. Für die Praxis in Deutschland und Österreich bedeutsam sind die Überlegungen, wie mit dem formellen Kirchenaustritt umzugehen ist. Indem M. sich für die Vermutung ausspricht, daß die Kirchenaustrittserklärung auch der inneren Absicht entspricht, läßt er den Gegenbeweis zu. Speziell äußert er sich auch zu den Folgen einer nichtkatholischen Erziehung für die Formpflicht katholisch Getaufter. Weil der Kodex die Eheschließungsform jenen freistellt, die unter die Ausnahme von der Formpflicht fallen, vermerkt M. dazu, daß dadurch wieder die Möglichkeit klandestiner Eheschließungen eröffnet wurde. Auch stellt er die Frage, ob für jene, die außerhalb der Kirche stehen, noch die Vermutung gilt, daß sie die Ehe so schließen wollen, wie sie die Kirche versteht. Wenn sie heiraten *comme tout le monde*, kann nicht notwendigerweise die Gültigkeit ihrer Ehe im Sinne der Kirche angenommen werden. M. läßt einen von ihm zitierten Autor fragen, ob nicht die Vermutung umgedreht werden müßte. Wenn die Eheschließenden das Modell der kirchlichen Ehe ablehnen, zeigen sie damit nicht, daß sie einen anderen Typ von Ehe wollen, die dann in den Augen der Kirche konsequenterweise nichtig sein wird? Ein anderer Autor erklärt, es würde eine skandalöse Scheinheiligkeit voraussetzen, von der kanonischen Form diejenigen zu dispensieren, die den Glauben aufgegeben haben, und ihre so zivil geschlossene Ehe für gültig und sakramental zu erklären. Die Problematik des c. 1071 § 1, 4° und § 2 umreißt M. folgendermaßen: "Einerseits erscheint es unpassend, die Ehe mit einem religiösen Ritus zu schließen, während die Eheschließenden weder dessen Bedeutung noch dessen Sinn erkennen. Andererseits verlieren jene, die den katholischen Glauben aufgegeben haben, deshalb nicht das Recht auf eine gültige Ehe, ein Recht, das sie nur ausüben können, wenn man sie zur kanonischen Eheschließung zuläßt, zumal wenn sie der kanonischen Formpflicht unterworfen sind" (S. 86). Die Kodex-Reformkommission löst die Problematik, wie schon der alte Kodex, mit einem Trauerbot: Nur der Ortsordinarius kann die Erlaubnis zur Eheschließung geben, aber auch nur dann, wenn wie bei einer konfessionsverschiedenen Ehe die Bedingungen des c. 1125 erfüllt sind (c. 1071 § 2). Wenn aber beide Partner zwar (katholisch) getauft sind, aber keinen Glauben wegen fehlenden

Religionsunterrichts haben, ist nach Meinung von M. c. 1071 § 2 unanwendbar. Sehr schwierig wird es sein festzustellen, ob und wann jemand den Glauben aufgegeben hat. Nach welchen Kriterien beurteilt sich die Offenkundigkeit des Glaubensabfalls? Offenkundig für jedermann, der die Situation kennt? Zuletzt stellt M. nochmals ausdrücklich die Frage: "Welche Gültigkeit kann die christliche Ehe für den denjenigen (oder diejenige) haben, der nicht den Glauben hat?" (S. 90). M. fordert als wesentliche Bedingung für eine solche Ehe "die Entscheidung, sich im Ehekonsens zu einer unauflösbaren Liebe und zu einer unbedingten Treue zu verpflichten. Dies ist die richtige Intention, die auch die Intention impliziert, das zu tun, was die Kirche tut" (S. 90f). Abschließend stellt M. fest, wenn jemand offenkundig vom Glauben abgefallen ist, "kann man zumindest die Präsomption umkehren, nach der im Prinzip jeder Eheschließende ganz allgemein das will, was auch die Kirche will. Und es wird zu prüfen sein, inwieweit sich sein fehlender Glaube auf sein praktisches Eheverständnis ausgewirkt hat" (S. 92).

Der Beitrag von Gaston CANDELIER (Offizial von Tournai) hat zum Gegenstand "Die Impotenz als Hindernis und Zeichen einer Unfähigkeit" (S. 93-145). Auch wenn der Kodex von 1983 die Fortpflanzung als ersten Ehezweck nicht mehr kennt, hat sich am Hindernischarakter der Impotenz nichts geändert. So behandelt C. im ersten Teil die Impotenz als trennendes Ehehindernis. Die Ehe wird durch den ehelichen Akt vollzogen, weshalb das allein durch den Konsensaustausch entstandene Eheband wegen der Unfähigkeit zum ehelichen Akt (Impotenz) wieder aufgelöst werden kann. Aber wenn dieses Eheband die Ehe begründet und dieses Band wegen der Unfähigkeit zum ehelichen Akt auflösbar ist, muß die Impotenz als ein auf dem Naturrecht beruhendes Ehehindernis gesehen werden, von dem niemand dispensieren kann. Dennoch gibt man aber in der Gerichtspraxis, auch der Rota, dem Nichtvollzugsverfahren aus praktischen und Zeitgründen den Vorzug, wobei man die Frage nach der Unheilbarkeit der Impotenz umgeht. Dabei begibt man sich aber der Möglichkeit, neue Wege für Ehenichtigkeitserklärungen zu finden. Der von K. LÜDICKE vertretene Auffassung, daß jede Impotenz, also auch die heilbare, die Ehe ungültig macht, hat man nach Kenntnis von C. bisher bis auf die Ausnahme eines einzigen Rotaurteils keine Beachtung geschenkt. Eine Dispens wegen Nichtvollzugs soll beantragt werden, wenn eine moralische Gewißheit für das Fehlen der Impotenz und damit für die Gültigkeit der Ehe spricht, weil man von einem Eheband nicht dispensieren kann, das nicht besteht. Nach seinen Ausführungen über «Geist und Rechtfertigung der kanonischen Gesetzgebung» nennt dann C. Formen der organischen (physischen) Impotenz beim Mann (Hypospadias, retrograde Ejakulation) und bei der Frau (Verschluß des Scheideneingangs, Fehlen der Vagina, auch einer künstlichen). Danach geht er

auf die lange mit Zurückhaltung behandelte funktionelle (psychische) Impotenz ein, deren Ursachen verschieden und auf den ersten Blick schwer unterscheidbar sind. In den meisten Fällen geht diese Art von Impotenz auf emotionale oder geistige Störungen zurück, die sich dann auswirken zur Unfähigkeit zum ehelichen Akt. So kann dann beim Mann im Zusammenspiel mit anatomischen oder organischen Defekten die Erektion oder die Ejakulation blockiert werden, auch wenn das oft nur gegenüber einer bestimmten Frau ist. Wie die organische muß auch die funktionelle Impotenz der Eheschließung vorausgehen und andauernd sein, um ein trennendes Eehindernis sein zu können. Damit werden die Beweisschwierigkeiten angesprochen. Bei der organischen Impotenz ist das Merkmal der Dauerhaftigkeit auch dann erfüllt, wenn die Ursache der Impotenz durch eine Operation behoben werden könnte, diese Operation aber unzumutbar und ihr Erfolg auch unsicher wäre. Schwieriger ist das bei der funktionellen Impotenz, da es für sie verschiedene Ursachen und auch zugleich (mehr) Heilungschancen geben kann. Hier vor allem gilt es, alle Umstände zu prüfen und bei der Auswertung der medizinischen und psychologischen Gutachten zu beachten, daß die Gutachter oft andere Maßstäbe an die Beweisbarkeit legen. Klar ist man sich darüber, daß beim Mann Impotenz organischer oder funktioneller Art vorliegt, wenn es nicht zu einer Erektion, zu einem Eindringen des Glieds oder zu einem Samenerguß in der Scheide kommt und daß hier auch zugleich Nichtvollzug gegeben ist. Wenn aber der Mann nur im Schlaf zu einem Samenerguß fähig ist oder der Fall der *ejaculatio praecox* vorliegt, tut sich die Rota-Rechtsprechung schwer, hier auf Impotenz zu erkennen, weil nicht die Voraussetzung der Dauerhaftigkeit erfüllt ist. Die häufigste Form der funktionellen Impotenz bei der Frau ist der Vaginismus. Je nach Ursachen unterscheidet man zwischen dem primären Vaginismus, der auf psychische Ursachen zurückgeht oder nervlich bedingt ist, und einem sekundären Vaginismus, dessen Ursachen im anatomischen Bereich liegen. Beim letzteren geht man davon aus, daß er in der Regel ohne weiteres heilbar ist, während das beim primären Vaginismus unter gewöhnlichen Umständen nicht möglich ist, so daß nur hier die Dauerhaftigkeit und somit das Hindernis gegeben ist. Unter dem Stichwort Dyspareunie kommt C. auf den *humano modo*-Vollzug der Ehe zu sprechen und skizziert kurz die Entwicklung bis zum heutigen Recht. Da vor allem die funktionelle Impotenz, aber nicht nur sie, sich auf das ganze Mensch-Sein und insbesondere auf die Beziehung zum anderen Partner auswirkt, wird man nach Ansicht von C. bei Vorliegen der funktionellen Impotenz auf Schwierigkeiten stoßen, solange man die Impotenz nur als Eehindernis betrachtet. Damit leitet C. zum zweiten Teil seines Referats, Impotenz als Zeichen einer Unfähigkeit, über. Er zeigt auf, wie das vertiefte Eheverständnis des II. Vatikanums von einzelnen Rotarichtern aufgenommen wird, wenn sie die rein biologische und physiologische Sicht der Ehe verlassen

und betonen, daß die Ehe vor allem eine umfassende Lebens- und Liebesgemeinschaft ist und daß sich die Eheleute das Recht auf diese Gemeinschaft gegenseitig geben und empfangen. Mit dem Verschwinden des *ius in corpus* (Recht auf den Leib) im Kodex ist die Sexualität keineswegs bedeutungslos geworden. Sie wird jetzt viel subtiler und tiefer gesehen. In der Sexualität begegnen und verwirklichen sich Mann und Frau. Das ist ein nie endender Prozeß, in dem sich jeder in seinem Intimsten selbst entdeckt und zugleich den anderen erkennt. Deshalb ist eine Anomalie im Sexuellen nicht weit entfernt von einer Anomalie der Person, wie das auch in anderen Fällen der Unfähigkeit ist. Deshalb bedeutet eine echte sexuelle Anomalie auch eine Unfähigkeit zur Übernahme der ehelichen Verpflichtungen. Von daher fordert C., die Impotenz nicht nur als ein Hindernis für die Erzeugung von Nachkommenschaft als (primären) Zweck der Ehe zu sehen, sondern auch als eine Unfähigkeit, die nicht ohne Auswirkungen ist auf die zwischenmenschliche Beziehung besonders in der Ehe und auf das Gattenwohl, das künftig auch als Wesenselement der Ehe betrachtet wird ebenso wie die Nachkommenschaft. So gibt es zwar eine Wechselwirkung zwischen der (funktionellen) Impotenz und der Unfähigkeit zur Übernahme ehelicher Pflichten, dennoch besteht ein rechtlicher Unterschied: die Impotenz ist ein Ehehindernis und die Unfähigkeit ein Konsensmangel. Nach Auffassung von C. handelt es sich um zwei (verschiedene) rechtliche Kategorien. Wenn die Rechtsprechung in den Fällen von Homosexualität, Nymphomanie, sexueller Hyperästhesie, Fetischismus usw. von moralischer oder psychischer Impotenz spricht, sieht C. hier einerseits eine gewisse Annäherung der beiden, aber auch eine Gefahr, daß dann diese Art von Impotenz wie beim Hindernis von dauerhafter Natur sein müßte. Deshalb betont er, daß bei der Annahme und dem Beweis einer Unfähigkeit aus psychischen Gründen die Ehe zum Zeitpunkt der Konsensabgabe nichtig ist, weil sich niemand zu etwas verpflichten kann, wozu er nicht imstande ist. Beim Hindernis der Impotenz müßte noch deren Dauerhaftigkeit nachgewiesen werden. Wegen dieser Unterschiede hält es C. für möglich, bei der Einleitung eines Ehenichtigkeitsverfahrens für dieselbe Partei beide Klagegründe (Impotenz und Unfähigkeit) zu allegieren. Er spricht von einer Analogie zwischen beiden und von einer echten (substantiellement) Konformität der Urteile, wenn das erste Urteil auf Impotenz und das zweite auf Unfähigkeit lautet. Unter dem Gesichtspunkt neuer Perspektiven für den Umgang mit der Impotenz im eigentlichen Sinne übernimmt C. die Forderung des Rota-Richters SERRANO. Dieser fordert ein neues Verständnis von Impotenz, bei dem nicht nur organische oder funktionelle Elemente in einem streng physisch-mechanischen System im Vordergrund stehen. Man soll auch jene humane und personale Elemente vor Augen haben, ohne die sexuelle Vereinigung, so vollständig sie auch sein mag, vielleicht nur ein instinktiver und physiologischer Akt, aber kein *actus huma-*

nus ist. Auch wenn jemand die Ehe vollzogen hat und insofern nicht impotent ist, kann er dennoch unfähig sein zum personalen Sich-Schenken und Annehmen des anderen Partners. Wo immer es eine totale Impotenz oder eine schwerwiegende Untauglichkeit gibt, eine eheliche Beziehung leben zu können, hat man es mit einer Unfähigkeit zu tun, die entweder als solche zu behandeln ist oder als Impotenz, wenn sie die vom Gesetz geforderten Bedingungen erfüllt, vor allem was die Dauerhaftigkeit betrifft. Nur wenn alle Umstände eines Einzelfalls gründlich untersucht werden, wird man dem Grundsatz der kanonischen Billigkeit (*aequitas canonica*) gerecht, der zugleich das Recht, die Fakten, das Heil der Gläubigen und das der Kirche schützt.

In ihrem Referat behandelt Ann JACOBS (Universität Löwen) das Verteidigungsrecht in den Ehenichtigkeitsverfahren, wobei sie zunächst die Problemstellung aufzeigt und dann über die dazu bis Ende August 1992 ergangene Rota-Rechtsprechung berichtet (S. 147-198). Gemäß c. 221 ist für J. das in c. 1620, 7° ausgesprochene Recht auf Verteidigung ein allgemeiner Grundsatz. Nach ihrer Auffassung wurde dieses Recht innerhalb der Kirche schon reklamiert, bevor es sich auch im weltlichen Recht durchgesetzt hatte. 1909 nimmt ein Urteil der Rota in einer vermögensrechtlichen Sache Bezug auf die Dekretale *Saepe contingit* von Papst CLEMENS V. (Clem 5.21.2) aus dem Jahre 1306. In der Folgezeit findet es auch Eingang in Ehenichtigkeitsverfahren. J. versteht das Verteidigungsrecht als einen Weg der Wahrheit, als Schutz gegen Willkür, das aber dem Grundsatz der *aequitas* unterworfen ist und im Dienst der Wahrheit und des Wohls der Personen und des Heils der Seelen steht und deshalb nicht als ein absolutes Recht zu sehen ist. Es versteht sich auch nicht negativ als bloßes Risiko der Nichtigkeit von Handlungen, Akten oder sogar des Urteils. Man muß ihm positiv begegnen als einem Instrument, dessen Handhabung für den Ablauf des Prozesses unter Berücksichtigung der Rechte und Interessen aller förderlich sein kann. Je nach Prozeßart ist der Einfluß des Verteidigungsrechts auf den Prozeßlauf verschieden. Das Verfahren zur Ehenichtigkeitserklärung ist rein deklaratorisch, es handelt sich um eine Sache des öffentlichen Wohls, die die Privatinteressen der Parteien berührt, und es ist ein streitiges Verfahren. Diese drei Charakteristika sind die Gründe dafür, daß das Verteidigungsrecht seinen Platz im Eheprozeß hat. Die Ehe ist von Anfang an gültig oder nicht, unabhängig von der Entscheidung des kirchlichen Richters. Dessen Rolle beschränkt sich darauf, diese Realität objektiv festzustellen und zu erklären. Es geht im Unterschied zur Trennung oder der Auflösung zugunsten des Glaubens oder zum Nichtvollzugsverfahren im Prinzip um den einzigen Zweck der Feststellung einer Tatsache. Da es aber hierbei nicht nur und nicht immer um die Prüfung äußerer Fakten geht, sondern die jeweilige Person in ihrem tiefsten Wesenskern betroffen sein kann wie z. B. bei dem

Nichtigkeitsgrund Unfähigkeit wegen schwerer psycho-sexueller Störung oder Schizophrenie, kommt dem Verteidigungsrecht in den Ehenichtigkeitsprozessen die größte Bedeutung zu, wie es sie bisher nicht hatte. In allen Ehenichtigkeitsverfahren herrscht eine Spannung zwischen dem öffentlichen Wohl der Kirche und dem Privatwohl der Eheleute. Im Unterschied zum früheren Kodex kennt das neue Recht zwar vom Grundsatz her eine Gleichbehandlung beider Interessenbereiche, jedoch weist es in den Ehenichtigkeitsprozessen dem öffentlichen Wohl noch einen Vorrang zu, erkennt aber auch das Verteidigungsrecht an. Auch gestaltet sich das Verteidigungsrecht in Ehenichtigkeitsprozessen deshalb auf besondere Weise, weil diese zwar im Prinzip wie Streitverfahren geführt werden, aber ohne daß es hier um gegnerische Ansprüche geht, sondern einzig darum, die Wahrheit über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Ehe zu finden. Deshalb gibt es für den Ehenichtigkeitsprozeß spezielle Normen, welche die Vorschriften für das Streitverfahren dem Ehenichtigkeitsprozeß anpassen. Ein wesentlicher Unterschied besteht auch in der Rolle des Bandverteidigers, den das auf das private Wohl bezogene Streitverfahren nicht kennt und der oft der eigentliche Gegner der antragstellenden Partei oder auch beider Parteien ist. Was versteht man näherhin unter dem Verteidigungsrecht und worauf bezieht es sich allgemein in den Ehenichtigkeitsprozessen? Es folgt aus dem Naturrecht oder genauer gesagt aus der Natur der Sache. Vor allem ist es eng mit dem Begriff des Widerspruchs verbunden. Das Verteidigungsrecht impliziert einerseits auf der Seite der belangten Partei das Recht zu wissen, was der Gegenstand des Prozesses ist, welchen Rechtsanspruch der Antragsteller erhebt (Nichtigkeit der Ehe aus einem bestimmten Nichtigkeitsgrund) und vor welchem Richter die Sache verfolgt wird, und andererseits bedeutet es sowohl für die eine wie die andere Partei einmal die Möglichkeit, seine eigenen Beweise vorzutragen und sich einen Anwalt zu nehmen. In diesem für die Rota-Rechtsprechung repräsentativen Konzept, dem STANKIEWICZ noch den Anspruch auf richterliches Gehör hinzufügt, stellt der Gedanke der Widerspruchsmöglichkeit ein Wesenselement des Prozesses dar. Das so konzipierte Verteidigungsrecht könnte als ein absolut subjektives Recht verstanden werden, weshalb es damit in Personenstandssachen und bei der Suche nach der Wahrheit zu einem unausgewogenen Verfahren kommen könnte. Deshalb betont GROCHOLEWSKI, daß die subjektiven Rechte des Christen immer in einem Bezug stehen zu seinen Pflichten, weshalb es gilt, auch auf die Rechte anderer und ihre Pflichten und auf das Gemeinwohl der Kirche Rücksicht zu nehmen (vgl. c. 223). Diese Sicht findet ihren Ausdruck in einem anderen Verständnis von Verteidigungsrecht, wie es vor allem von angelsächsischen Rota-Richtern vertreten wird. Sie heben nicht so sehr auf die wesentlichen Elemente des Prozesses ab, sondern betonen den Schutz der Rechte der Gläubigen. Ausgehend vom II. Vatikanum begründen sie ihr Konzept mit der Würde der menschli-

chen Person und mit ihren Rechten. Sie sehen in dem Prozeßverfahren ein hervorragendes Mittel, um die Rechte zu schützen, um die es gerade bei dem Konflikt geht, der zu einem Prozeß führt. So muß man bezüglich der Empfindlichkeit der Parteien und auch des Wunsches von Zeugen, ungenannt bleiben zu wollen, flexibel reagieren. Wollte man nur einseitig auf dem Privatwohl bestehen, würde das Ehenichtigkeitsverfahren genau betrachtet auf einen Scheidungsprozeß hinauslaufen. Deshalb müssen sich beide Konzepte ergänzen. Das Recht auf Verteidigung steht beiden Parteien zu. Für die belangte Partei versteht sich das von selbst; für die klagende Partei versteht es sich als das Recht, den von der anderen Seite vorgetragene Beweise zu widersprechen, seine Argumente in der Diskussionsphase vorzutragen und sich den Beistand eines Anwalts zu nehmen. Seit dem Kodex von 1983 zeigt sich die Rota für Nichtigkeitsbeschwerden wegen Verweigerung des Verteidigungsrechts zugänglicher. Sie spricht übrigens sehr gern von «Verletzung des Verteidigungsrechts» und sanktioniert diese Verletzung jedesmal, wenn sie wesentlich ist, d. h. wenn sie die Ausübung der Rechte einer der Parteien schwerwiegend hindert, selbst wenn nicht jede Möglichkeit der Verteidigung verwehrt worden ist. Mit anderen Worten: eine teilweise Verweigerung des Verteidigungsrechts kann die Nichtigkeit des Urteils nach sich ziehen, wenn sie das Wesen des Prozesses betrifft. Nach diesen allgemeinen Ausführungen befaßt sich J. mit den Besonderheiten an Officialaten in Nordamerika und in den Niederlanden, um den Kontext der Rotaurteile besser zu verstehen, die sich vor allem mit Nichtigkeitsbeschwerden gegen Urteile aus diesen Ländern befassen müssen. In Nordamerika fehlt es meistens an einem wirklichen Gerichtsverfahren. Oft wird die nichtklagende Partei völlig aus dem Prozeß herausgehalten, besonders wenn sie sich der Nichtigkeitserklärung widersetzt. Manchmal wird ihr ohne ihr Wissen und ohne jede Veranlassung und um ihr den Klagegrund zu verbergen ein Pfleger (Kurator) beigeordnet. Ist sie «angehört» worden, dann per Telefon oder indem sie einfach eingeladen wurde, schriftlich auf einen durch die Post zugestellten Fragebogen zu antworten. Sie wird allgemein nicht aufgefordert, Zeugen zu benennen und wenn es eine Untersuchung gibt, dann erfolgt sie oft durch den Anwalt der klagenden Partei. Die Akten werden nicht offengelegt und die *pars conventa* hat keine Möglichkeit zur Diskussion. Ist das Urteil nun bekannt, wird es ihr nicht mitgeteilt und es wird ihr ganz förmlich ausgedrückt, Berufung einzulegen. In den Niederlanden hat der Ablauf des Ehenichtigkeitsverfahrens fast nichts mit der vom Kodex vorgeschriebenen Prozessur gemeinsam: Ein formeller Nichtigkeitsantrag durch einen Ehegatten ist nicht notwendig. Man setzt keinen Nichtigkeitsgrund fest. Der «Prozeß» beschränkt sich auf Gespräche mit den Parteien und eventuell mit ihren Zeugen, um die Frage zu lösen, warum die Eheleute nicht mehr zusammenleben konnten. Je nach den Umständen kam man entweder zu einem Ehenichtigkeitsurteil

oder zur Übergabe eines *documentum libertatis* (Bestätigung der Freiheit zu einer Wiederheirat in der Kirche). Dieses Verfahren erklärt sich daraus, daß man nicht notwendigerweise über die Gültigkeit der Ehe befinden wollte, sondern über deren existentiellen Bestand. Sobald die Ehe aufgehört hat zu existieren und es kein wirkliches Zusammenleben mehr gibt und ohne eine von den Partnern angegebene Schuld sieht man das an mehr als einem holländischen Offizialat so, daß man eine Wiederheirat in der Kirche erlauben darf. In diesen Praktiken sieht die Rota einen Einfluß, der von einer scheidungsfreundlichen Mentalität ebenso wie von der weltlichen Gesetzgebung herkommt. Bei der Prüfung der Nichtigkeitsbeschwerden begnügt sich die Rota nicht damit, festzustellen, daß diese (oder jene) Regel nicht beachtet worden ist, sie gewichtet die wirklichen Konsequenzen eines nichtigen Urteils im Hinblick auf die Rechte der Partei und auf den gesamten Prozeß. So genügt es, wenn die nichtklagende Partei erst im Prozeßverlauf wirklich Kenntnis vom Klagegrund (Nichtigkeitsgrund) erfahren hat und nicht schon bei der Streiteinlassung. Die Rota fordert auch nicht die Hinzuziehung des Anwalts zu der Anhörung der Parteien, da dieser ihre Aussagen später nachlesen kann. Die Partei, die die Nichtigkeit eines Urteils wegen Verletzung ihres Verteidigungsrechts verfolgt, muß beweisen, daß sie einen Schaden erlitten hat. Wenn eine Partei ihre Verteidigungsmöglichkeiten nicht wahrgenommen hat, auch wenn sie ihr keineswegs angeboten wurden, oder wenn sie auf ihr Recht verzichtet, entweder weil sie sich dem Gewissen des Gerichts anvertraut oder der Klage zugestimmt hat, wird das von der Rota nicht mit der Nichtigkeit (des Urteils) sanktioniert. Das Recht auf Verteidigung wird einer Partei dann genommen, wenn sie nicht die Möglichkeit hatte, ihren Standpunkt darzulegen und zu untermauern und wenn sie dadurch einen Schaden hatte. In einer Sache des öffentlichen Wohls wie beim Ehenichtigkeitsprozeß muß manchmal das Recht auf Verteidigung zusammen mit dem öffentlichen Wohl der Kirche gesehen werden. Es gilt dann, zwischen beiden ein Gleichgewicht herzustellen. Der neue Kodex hat diese Aufgabe besonders schwer gemacht, da er nicht wirklich unterscheidet zwischen dem Ehenichtigkeitsverfahren und dem ordentlichen Streitverfahren, wobei er gerade beim letzteren den Schutz der privaten Interessen beträchtlich verstärkt. Das wird gerade bei der Aktenpublikation und bei der Bekanntgabe des Urteils deutlich werden. Zuvor geht aber J. die vorausgehenden Prozeßschritte einzeln durch, um zu fragen, wie hier konkret das Verteidigungsrecht verletzt wird oder werden kann. Die Klageschrift muß nicht in jedem Fall der anderen Partei zugestellt werden (c. 1508 § 2). Anders ist das zu sehen bei der Entscheidung über die Zuständigkeit des Gerichts. Da die Vorschriften des c. 1673, 3° und 4° offensichtlich auf den Schutz des Verteidigungsrechts für die nichtklagende Partei abzielen, kann hier sogar dann dieses Recht verletzt werden, wenn zwar die nichtklagende Partei angehört wird, es ihr aber sonst fak-

tisch unmöglich gemacht wird, Kenntnis vom gesamten Prozeßinhalt zu nehmen und demzufolge auch zu widersprechen. Deshalb schärft die Apostolische Signatur es den Offizialen ein, sorgfältig und unter gewissenhafter Prüfung der Gegeneinwände durch die nichtklagende Partei mit ihrem Zustimmungsrecht umzugehen. Die Annahme der Klageschrift kann nur aus Gründen verweigert werden, die in der Klageschrift selbst begründet sind; sonst würde das Verteidigungsrecht der potentiellen klagenden Partei verletzt werden. Mit der Ladung zur Streiteinlassung wird auf jeden Fall die Möglichkeit sich zu verteidigen und die Gleichheit der Parteien im Prozeß garantiert. Unterbleibt diese Ladung, wird das von der Rota besonders unter diesem Gesichtspunkt geprüft. Wird dieser Mangel auch nicht später im Prozeßverlauf entweder durch die Bekanntgabe der Dekrets über die Streitfestlegung (Festsetzung der Klagegründe) oder durch die gerichtliche Anhörung kompensiert und kann deshalb die nichtklagende Partei nicht von ihrem Recht auf Verteidigung Gebrauch machen, wird das Urteil unter Verweis auf c. 1620, 7° für nichtig erklärt. So ist es auch, wenn die nichtklagende Partei durch ein Dekret für abwesend erklärt wird, noch bevor sie Einwände erhebt, nachdem sie über den Prozeß informiert worden war. Nachdem die Rota eine Zeitlang die Frage unterschiedlich beantwortet hatte, ob in der Ladung die Klagegründe detailliert angegeben werden müssen, fordert sie inzwischen deren genaue Angabe. Auch wenn der Kodex keine Sanktion für den Fall kennt, daß ein Richter ohne Rechtfertigungsgründe die Klageschrift nicht der Ladung befügt, sieht hier die Rota manchmal ein Element für die Verletzung des Verteidigungsrechts. Ist mit der Ediktalladung alles unternommen worden, um die Adresse der nichtklagenden Partei zu finden, ist damit dem Verteidigungsrecht Genüge getan. Was für das erstinstanzliche Verfahren gilt, gilt umso mehr auch für das zweitinstanzliche. Denn wenn die Parteien hier nicht zur Streiteinlassung geladen werden, läuft der Prozeß ohne ihr Mitwissen ab, da die Beweisaufnahme in der Regel abgeschlossen ist, die Parteien notwendigerweise nicht mehr gehört werden müssen und sie also auch nicht mehr die Möglichkeit haben, ihren Standpunkt klarzumachen und von ihren Beweismitteln Gebrauch zu machen. Deshalb ist gerade im zweitinstanzlichen Verfahren die Ladung zur Streiteinlassung unabdingbar. Die Beachtung der Förmlichkeiten bei der Streitfestlegung ist zwar zur Gültigkeit des Prozesses nicht notwendig, damit aber das Verteidigungsrecht gewahrt wird, muß jede Partei Kenntnis erhalten vom Streitgegenstand und damit vom Nichtigkeitsgrund, der untersucht werden soll. Diesbezüglich macht der Kodex keine Ausnahme. Fehlt es an der Streitfestlegung oder an der Mitteilung der Klagegründe, betrachtet die Rota den Prozeßverlauf insgesamt, wenn sie eine Sanktion wegen Verweigerung des Verteidigungsrechts prüft. Hat das Gericht den Klagegrund nicht formell festgesetzt, ist er aber der Klageschrift zu entnehmen, von der beide Parteien Kenntnis haben, ist das Recht auf Verteidi-

gung nicht verweigert. Unterbleibt die Mitteilung des Dekrets über die Festsetzung der Klagegründe, ist das unbeachtlich, wenn die betroffene Partei bei ihrer Anhörung die genauen Klagegründe erfährt. Wird die Partei, die sich einer möglichen Nichtigkeitserklärung widersetzt, über den genauen Nichtigkeitsgrund absichtlich im unklaren gelassen, ist hier eine Verletzung des Verteidigungsrechts gegeben. Das ist auch der Fall, wenn der Richter während des Prozesses ohne Zustimmung der klagenden Partei den Klagegrund ändert, was schon gemäß c. 1514 zur Nichtigkeit des Urteils führen kann. Allerdings sieht die Rota in bestimmten Fällen beim Wechsel von c. 1095, 2° zu c. 1095, 3° keine Änderung des Klagegrundes. Strittig in der Rota ist es, ob in Ehenichtigkeitsprozessen die Richter nicht eine bestimmte Freiheit haben, die Klagegründe festzulegen und zu ändern. Auch J. spricht sich dafür aus, wenn sie zu bedenken gibt, daß eine strikte Anwendung von c. 1514 die Gefahr birgt, aus dem Verfahren zur Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe mit seinem deklaratorischen Charakter im Dienst des öffentlichen Wohls ein reines Streitverfahren zur Befriedigung privater Interessen zu machen. Deshalb sollte bei einer Klageänderung (durch den Richter) eine gebührende Information an die Parteien über diese Änderung genügen. Ein Blick von J. auf c. 1452 hätte ihr für ihre hier vertretene Position ein zusätzliches Argument verschaffen können. Nach der Rota ist die Anhörung der Parteien Dreh- und Angelpunkt für die Ausübung des Verteidigungsrechts. Sie gibt nicht nur die Gelegenheit, den eigenen Standpunkt darzulegen, sondern auch gegebenenfalls den Aussagen der anderen Partei zu widersprechen. Wird die Möglichkeit des Widerspruchs beschnitten, fehlt es an der *pars conventa*. Die richterliche Anhörung ist ein besonders wichtiger Aspekt für das Verteidigungsrecht. Das Verteidigungsrecht dient nicht nur den privaten Interessessen der Parteien, sondern auch dem öffentlichen Wohl der Kirche, da es ja auch um das Sakrament der Ehe geht. Deshalb versteht sich hier das Recht auf Verteidigung nicht nur als ein Recht der Parteien, sondern auch als eine Pflicht. Das Recht, Beweise vorzulegen, ist ein wesentlicher Bestandteil des Verteidigungsrechts, zumal es dem öffentlichen Wohl der Kirche dient. Dieses Recht ist verletzt, wenn die nichtklagende Partei in Unkenntnis über den Klagegrund gelassen wird und deshalb nie dazu geladen wurde, ihre Beweise zu unterbreiten. Entgegen der Bestimmung des c. 1554 hat ein Rota-Urteil die Verletzung des Verteidigungsrechts verneint, obwohl die Namen der Zeugen der nichtklagenden Partei nicht mitgeteilt wurden. Das wurde damit begründet, sie hätte dadurch keinen Schaden erlitten, da sie doch hätte beantragen können, das Beweisangebot durch gezielte Fragen an die Zeugen zu ergänzen. Wenn eine Partei auf ihre Aussage verzichtet, verzichtet sie damit nicht nur auf ihr Verteidigungsrecht, sie verweigert auch, verantwortungsvoll an der Aufklärung ihres Personenstands in der Kirche mitzuwirken. Diese Manko vermag der Ehebandverteidiger nicht zu ersetzen, da er die

Sache mehr theoretisch sieht und zumal seine Rolle und die der nichtklagenden Partei nicht austauschbar sind. Soll in einem Fall von Geisteskrankheit das Verteidigungsrecht der Parteien nur deshalb verletzt sein, weil der Richter kein Gutachten bestellt hat, dann wird das verneint, wenn sich die Parteien bei ihren Aussagen auf Privatgutachten beziehen konnten. Wird eine Untersuchung von einem Privatmann durchgeführt - an amerikanischen Officialen macht das oft ein Anwalt einer der Parteien - oder durch den Richter als Privatmann und ohne als Richter zu erscheinen, wird das Recht auf Verteidigung verletzt; ebenso ist es, wenn Untersuchungen mittels Formulare durchgeführt werden. Im Zusammenhang mit der Aktenpublikation wird der eigentliche Sinn des Verteidigungsrechts in den Ehenichtigkeitsprozessen am besten deutlich. C. 1598 § 1 sagt ganz unmißverständlich, daß nur in wenigen Ausnahmefällen einzelne Akten nicht veröffentlicht werden können. Die Ausnahme mag für jene Fälle gelten, wo Zeugen nur unter der Bedingung ausgesagt haben, daß die Parteien oder eine Partei ihre Aussagen nicht lesen dürfen. In diesem Fall muß der Richter die Herausnahme von Einzelakten aus der Offenlegung durch ein Dekret begründen, gegen das aber keine Berufung eingelegt werden kann (c. 1629, 4°). Unterbleibt jede Offenlegung, hat das die Nichtigkeit zur Folge. Aber um welche Nichtigkeit handelt es sich? Ist das Dekret über die Aktenpublikation oder das Urteil mit Nichtigkeit bedroht? Wegen des engen Zusammenhangs zwischen c. 1598 § 1 und 1620, 7° kann gesagt werden, nur wenn durch die fehlende Aktenpublikation das Recht auf Verteidigung verwehrt wird, ist gemäß c. 1620, 7° das Urteil nichtig. Sonst läuft es auf das Gleiche hinaus. Ist das Dekret richtig, baut sich das Urteil auf einer nichtigen Prozeßhandlung auf (c. 1622, 5°), das Urteil leidet an heilbarer Nichtigkeit, weshalb innerhalb der Frist von drei Monaten die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben werden muß. Das Recht auf Verteidigung und demzufolge die Pflicht des Richters zur vollständigen Aktenpublikation kann kollidieren mit den Ansprüchen Dritter, ihren guten Ruf nicht rechtswidrig zu schädigen und ihr persönliches Recht auf den Schutz der eigenen Intimsphäre nicht zu verletzen (c. 220). So sieht sich in Ehenichtigkeitsprozessen das Verteidigungsrecht im Spannungsfeld verschiedener Interessen, weshalb es nur angemessen und nicht absolut ausgeübt und garantiert werden kann (c. 223). Wir haben es einerseits mit einem Streitverfahren zu tun, andererseits gilt es aber auch, seinen deklaratorischen Charakter zu beachten. Die Lösung konkreter Fragen muß deshalb vor dem Hintergrund dieser Prinzipien angegangen werden. Um das Verteidigungsrecht wahrnehmen zu können, darf die Frist, ab der und in der die Akten eingesehen werden können, nicht zu kurz bemessen sein. Unabhängig von den Anwälten haben die Parteien ein eigenes Recht auf Akteneinsicht, weshalb die Akteneinsicht nicht nur den Anwälten vorbehalten sein darf. Das Verteidigungsrecht wird vor allem auch dann verweigert, wenn

nur den ohne Wissen der Parteien eingesetzten Prozeßstellvertretern oder Pflegern Akteneinsicht gewährt wird. Wenn aber eine oder bestimmte Akte nicht zur Offenlegung freigegeben werden, weil dadurch unbedingt eine der Parteien oder dritte Personen oder die Möglichkeit Recht zu sprechen geschützt werden muß, wie steht es dann für die andere Partei mit der Wahrung ihres Rechts auf Verteidigung? Es darf nur eine einzelne Akte oder ein einzelner Vorgang unter Verschuß gehalten werden. Das hierüber erstellte Dekret muß aus dem konkreten Verfahren heraus begründet werden und darf sich nicht allgemein darauf berufen, es würden sonst keine Zeugen mehr vor den Officialaten aussagen. Dem Anwalt einer Partei müssen alle Akten vorgelegt werden (c. 1678, 2°), wobei einige mit einem Geheimhaltungsvermerk versehen sein können. Über letztere darf der Anwalt seinem Mandanten noch nicht einmal andeutungsweise Mitteilung machen. Haben die Parteien sich keinen Anwalt genommen, kann der Richter sie noch dazu einladen oder ihnen von Amts wegen einen Anwalt bestellen (c. 1481 § 1), damit dieser auch die Akte einsehen kann, die nur ihm zugänglich sein sollen oder geheim zu halten sind. Zum Schutze der Sachverständigen sowie um der betroffenen Personen willen werden in der Praxis - so die Referentin - Gutachten geheim gehalten. Letzterem Aspekt kommt gerade in Ehenichtigkeitsprozessen und dann speziell in den Fällen mit dem Nichtigkeitsgrund Unfähigkeit eine besonders große Bedeutung zu. Damit wird sowohl die Gesundheit der betroffenen Person sowie ihr Ruf und ihre Intimsphäre geschützt, was auch zugleich im Blick auf den «Ehegatten» nicht unbedeutend ist. Die Geheimhaltung des Gutachtens würde nur dann das Verteidigungsrecht verletzen, wenn der Richter einer Partei, die keinen Anwalt, Stellvertreter oder Pfleger hat, es verweigern würde, sich privat einen Sachverständigen zu nehmen, oder es diesem Sachverständigen verwehren würde, Einsicht in das Gutachten zu nehmen gemäß c. 1581. Die Rota sieht einen Verstoß gegen das Verteidigungsrecht, wenn die Akten nicht vollständig, sondern nur in der Form einer kurzgefaßten Übersicht eingesehen werden könnten. Sinn des Verteidigungsrechts ist es nicht nur, damit ein persönliches Recht wahrzunehmen und sich zu verteidigen, sondern auch nach seinen Möglichkeiten sich an der Suche nach der Wahrheit zu beteiligen. Deshalb müßte man auch von einer Pflicht zur Wahrheitsfindung sprechen. Vor dem Hintergrund dieses Verständnisses lehnt die Rota es ab, Beschwerden von Parteien wegen Verletzung ihres Verteidigungsrechts nachzugehen, wenn diese auf das Recht zur Akteneinsicht verzichtet haben. Für die Rota ist das Prinzip der Aktenpublikation ganz klar geregelt, aber die Umsetzung dieses Prinzips läßt nach Meinung von J. an Klarheit zu wünschen übrig, so daß man hier nicht von einer einheitlichen Rota-Rechtsprechung reden kann, sondern eher von verschiedenen Ansichten je nach Ponens und Einzelfall. So ist sich die Rota auch nicht darin einig, welche Bedeutung die Sachdiskussion bezüglich

des Verteidigungsrechts hat. Je nachdem man in dem Ehenichtigkeitsprozeß ein Feststellungsverfahren oder ein Streitverfahren sieht, betonen die einen das Sammeln von Beweisen, während dem Austausch von Argumenten nur eine sekundäre Bedeutung zukommt. Die andere Richtung - sie drückt unter dem Einfluß des zivilen Prozeßrechts die aktuelle Tendenz aus - sieht in der Sachdiskussion das Wesen des Prozesses aus der Sicht des Verteidigungsrechts. Selbst die Vertreter der zweiten Gruppe sehen das Verteidigungsrecht nur dann verletzt, wenn überhaupt keine Möglichkeit zur Diskussion gegeben war, wenn also das Urteil sofort nach Aktenschluß oder nach der Offenlegung erstellt wurde. Demgegenüber bleibt das Verteidigungsrecht unberührt, wenn das Plädoyer der einen Partei oder die Bemerkungen des Ehebandverteidigers nicht zugestellt werden. Es reicht, wenn den Parteien genügend Zeit für die Darlegung ihrer Argumente zur Verfügung stand. Weil es für Ehesachen keinen Anwaltszwang gibt, kann nur dann die Voraussetzung für eine Nichtigkeitsbeschwerde gegeben sein, wenn ein Richter einer Partei jede Möglichkeit, sich zu verteidigen, verweigert, indem er es ihr ablehnt, sich durch einen zugelassenen Anwalt vertreten zu lassen. So war die gängige Rechtsprechung der Rota. Inzwischen ist sie beweglicher geworden, indem sie mehr auf die Einzelfälle eingeht und weniger theoretisch urteilt. Nach einem Rotaurteil gibt es keine Handhabe, einem Zivilanwalt die Zulassung an einem kirchlichen Gericht zu verweigern, sobald sich dieser auf das natürliche Recht beruft (z. B. das Recht auf Kenntnisnahme von den Akten und von dem Urteil). Angelsächsische Rota-Richter weisen im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Urteils auf die Notwendigkeit hin, dem Urteil beizufügen, welche Rechtsmittel gegen das Urteil eingelegt werden können und daß auch die Berufung an die Rota verfolgt werden kann. Rotaurteile offensichtlich aus dem Jahr 1992 sind sogar so zu verstehen, daß eine Verweigerung des Verteidigungsrechts vorliegen könnte, wenn die Hinweise auf die Rechtsmittel gegen das Urteil fehlen. Die Parteien müssen eine Abschrift des vollständigen Urteils in Händen haben, um eventuell die Berufung verfolgen zu können (c. 1634 § 1). Die Rota hat die Praxis einiger Offiziate verworfen, nur eine minimale Fassung des Urteils auszuhändigen, während die Urteilsgründe ausführlich in einem Anhang enthalten sind, der aber den Parteien nicht persönlich übergeben wird. Nach dem Urteil von J. könnten die eigentlich für das reine Streitverfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf die Natur der Ehenichtigkeitsverfahren auch hier etwas abgemildert werden. So muß der Urteilstenor immer bekanntgegeben werden. Wenn aber wegen der Begründung des Urteils eine Vielzahl zivilrechtlicher Beschwerden zu befürchten ist und damit das Wohl der Parteien, dritter Personen oder der Kirche in Gefahr gerät, wie ist es dann mit der Bekanntgabe der Urteilsgründe? Sobald Anwälte beteiligt sind, denen das Gesamturteil ausgehändigt oder zugesandt wird und selbst wenn sie das

Urteil unter der Auflage erhalten, davon keine Kopie ihrem Mandanten oder ihm nur einen summarischen Überblick zu geben, ist damit das Verteidigungsrecht gewahrt (c. 1615). Andernfalls könnte der Partei oder den Parteien von Amts wegen ein Anwalt beigeordnet werden (c. 1481 § 1). Auch dieser Anwalt könnte das Gericht auffordern, bestimmte Passagen des Urteils nicht bekanntzumachen (vgl. c. 1455 § 3) oder keine Urteilskopie auszuhändigen. Und wo die Beiordnung eines Anwalts psychologisch delikant, ja unmöglich ist, könnte nach Auffassung von J. ein bereinigtes Urteil, ja sogar nur der Urteilstenor mitgeteilt werden. Nur dann, wenn eine Partei beabsichtigt, Berufung einzulegen, ist ihr das Verteidigungsrecht beschnitten, ihr muß dann deshalb zur Verfolgung der Berufung das vollständige Urteil zugestellt werden. Die Rota wird diesen Weg nicht mitgehen. Wenn das Urteil nicht verkündet wird, sieht sie darin einen Fall der Verletzung der Verteidigungsrechts, zumal es geschehen kann, daß dadurch einer Partei ihr Recht auf Berufung beschnitten oder sogar genommen wird. Die Rota fordert die Bekanntgabe des ganzen Urteils, da mit der Zustellung des Urteilstenors allein das Urteil nicht rechtskräftig werden kann (c. 1614). Weil c. 1615 auf c. 1509 verweist, wäre auch folgende Änderung der Modalität bei der Bekanntgabe des Urteils möglich: den Parteien wird mitgeteilt, daß sie in der Kanzlei des Gerichts eine Kopie des Urteils einsehen könnten. Den Parteien würde es dann freistehen, ob sie von ihrem Recht Gebrauch machen. Die Rota-Rechtsprechung unterscheidet ja auch sonst ganz sauber das Recht auf Verteidigung von der Ausübung dieses Rechts. Allerdings entspräche das nicht so sehr dem Geist der neuen Gesetzgebung und auch die Rota wird immer weniger dazu bereit sein, einer solchen Organisation des Verzichts auf das Verteidigungsrecht der Parteien zuzustimmen. Auch wenn eine Partei sich am Prozeß nicht beteiligt hat, abwesend ist oder kein Interesse zeigte, muß ihr das Urteil zugestellt werden, nötigenfalls unter den aufgezeigten besonderen Vorsichtsmaßnahmen. Es ist ein Recht der Parteien, gegen ein Urteil Berufung einzulegen. Dieses Recht wird allgemein als ein Aspekt des Verteidigungsrechts gesehen. Wenn ein Gericht einer der Parteien dieses Recht verwehrt, zieht es sich damit den Vorwurf der Verweigerung des Rechts auf Verteidigung zu. Auch im Berufungsverfahren muß alles beachtet werden, was dem Schutz des Verteidigungsrechts dient: so müssen die Parteien geladen werden, das Dekret über die Verweisung der Sache zur ordentlichen Untersuchung begründet und den Parteien zugestellt werden; die Parteien müssen gehört werden und die Möglichkeit haben, neue Beweismittel vorzulegen, die ergänzten Untersuchungsakten müssen im Prinzip offengelegt werden. Selbst wenn gemäß c. 1682 § 2 ein affirmatives Urteil durch ein einfaches Dekret bestätigt werden soll, muß das Recht auf Verteidigung beachtet werden. C. 1682 § 2 kennt nur zwei Verfahrensarten: ein affirmatives Urteil zu bestätigen oder die Sache zur ordentlichen Untersuchung zu verweisen.

Deshalb ist es nicht möglich, durch ein einfaches Dekret die Berufung durch eine der Parteien zurückzuweisen, ein affirmatives Urteil nicht zu bestätigen oder über eine Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil zu entscheiden. Dadurch wäre es den Parteien unmöglich, ihr Recht auf die ihnen zustehende Verteidigung auszuüben, indem sie neue Beweise beibringen oder über die Sache diskutieren. Ebenso würde das Berufungsgericht das Verteidigungsrecht verletzen, wenn es sein Dekret erließe, ohne den Ablauf der Frist für die Einlegung der Berufung abzuwarten. Im Gegensatz zu *Causas Matrimoniales* haben die Parteien ein wirkliches Recht darauf, ihre Stellungnahme abgeben zu können. Deshalb müssen sie informiert sein über die Berufungsbegründung, über die Berufung durch den Ehebandverteidiger oder über die Zustellung der Gerichtsakte von Amts wegen an das Berufungsgericht. Der kanonische Prozeß versucht, die Wahrheit festzustellen. Dem Ziel, die Wahrheit unter Anerkennung des Wohls der Personen und der Kirche aufzudecken, ist letztlich auch das Verteidigungsrecht untergeordnet. Bei der Beurteilung einer angeblichen Verletzung des Rechts auf Verteidigung im Ehenichtigkeitsverfahren muß der dort herrschenden Spannung zwischen den privaten Interessen der Parteien und dem öffentlichen Wohl der Kirche Rechnung getragen werden. Eine eventuelle Verletzung des Verteidigungsrechts wird im Hinblick auf den gesamten Ablauf des Prozesses gewürdigt und nur dann bejaht, wenn die betreffende Partei dadurch einen Schaden erlitten hat. Die Nichtigkeit eines Urteils wegen Verletzung des Verteidigungsrechts wird nur dann ausgesprochen, wenn der Richter durch Verletzung einer oder mehrerer gesetzlicher Bestimmungen, ganz gleich, ob die mit der Folge der Nichtigkeit belegt sind oder nicht, ein unerträgliches Gleichgewicht zwischen den Interessen der einen Partei und den anderen Interessen geschaffen hat.

Im Anschluß an die vier kanonistischen Abhandlungen kommen zwei medizinische Beiträge über das Erektionsunvermögen. Jacques FROMANT (Amiens) stellt an den Anfang seiner Ausführungen (S. 199-212) eine Definition: Erektionsunvermögen nennt man die dauerhafte Unfähigkeit, eine Erektion zu erreichen oder durchzuhalten, die ausreicht, damit das Glied bei einem befriedigenden Geschlechtsverkehr eindringen kann. Entsprechend der sexuellen Erregungskurve beim Mann mit ihren vier Phasen unterscheidet man drei Arten beim Erektionsunvermögen: *Ejaculatio ante portas*, *anejaculatio* (fehlende E.), Ejakulation ohne Orgasmus. Seit den 70er Jahren kommt die Medizinwissenschaft immer mehr zu der Erkenntnis, daß die Störungen der Ejakulationsfähigkeit fast ausschließlich organischen Ursprungs sind und nicht so sehr psychogener Natur, wie man lange annahm. Deshalb behandelt F. dann nach wenigen einleitenden Bemerkungen das Thema weiter unter den Gesichtspunkten

der Anatomie der männlichen Geschlechtsorgane und der Physiologie des männlichen Geschlechtsaktes.

Jacques PETIT (Urologe in Amiens) bereichert das Thema in Form eines Exposés (S. 213-230). P. läßt zunächst einen Film vorführen, um zu demonstrieren, wie der Urologe mit seinen an Erektionsunvermögen leidenden Patienten umgeht, welche Methoden angewandt werden, um festzustellen, ob überhaupt eine sexuelle Impotenz vorliegt, welche Ursachen sie hat und welche Heil- und Behandlungsmethoden es gibt. In seinen anschließenden Ausführungen, denen er noch einige Diapositive unterlegt, geht P. noch näher auf den Film ein.

Den Abschluß bilden zwei kleine Beiträge, wieder aus der Kanonistik. Der erste Beitrag von Louis BONNET (*Institut Catholique* in Toulouse) befaßt sich mit den einzelnen Entwicklungsschritten des Themas: Eheliche Lebensgemeinschaft im kanonischen Recht vom Kodex 1917 über das II. Vatikanische Konzil bis zum Kodex 1983 (S. 231-239). B. bezieht sich dabei auf seine These, die er Ende Juni 1992 vor der Fakultät für Kanonisches Recht in Paris verteidigt hat. Das Thema «Eheliche Lebensgemeinschaft im kanonischen Recht» ist mit der Konzilskonstitution *Gaudium et Spes* bekannt geworden, wo von der «umfassenden Lebens- und Liebesgemeinschaft» die Rede ist und was dann Eingang gefunden hat in den neuen Kodex von 1983. Die Ehe wird nicht mehr nur unter dem Aspekt der Erzeugung von Nachkommenschaft gesehen, sondern auch als eine Gemeinschaft zwischen den Eheleuten. Das Wohl der Ehegatten (*bonum coniugum*) ist ebenso ein eigenes Gut der Ehe wie das Gut der Nachkommenschaft (*bonum prolis*). Mit der Gleichsetzung dieser beider Ehezwecke (*deux finalités du mariage*) und der gleichzeitig dadurch erfolgten Aufgabe der Hierarchie der Ehezwecke hat das Konzil eine Brücke geschlagen zu der in den 20er und 30er Jahren aufgekommenen Sicht der Ehelehre (DOMS). Ein Bogen dieser Brücke geht sogar zurück bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts, als schon ähnliche Gedanken vertreten wurden wie in *Gaudium et Spes*. Es gab Theologen und Kanonisten wie PALMIERI und DE CAMILLIS, die sich diesen Gedanken anschlossen, wieder andere wie GASPARRI und DELHAYE lehrten eine Hierarchie der Ehezwecke mit der Konsequenz, daß der zweite Zweck (*bonum coniugum* oder *mutuum adiutorium*) nicht Gegenstand der Ehemillens war. 1905 erwähnte die von GASPARRI geleitete Kommission für den Kodex nicht diese Hierarchie der Ehezwecke, wie sie sich dann später in c. 1013 § 1 findet. Der Kanon lautete: "Der Zweck der Ehe ist nicht nur die Erzeugung und Erziehung von Nachkommenschaft, sondern auch die gegenseitige Hilfe und die Befriedigung des Geschlechtstriebes". 1913 hat GASPARRI die Wörter «nicht nur» und «sondern auch» eigenhändig ersetzt durch «erstens» und «zweitens». Ein Exemplar aus dem Jahr 1916 hat außerdem auch schon den Zusatz des § 2 von c. 1081 mit der Übergabe und Annahme des Rechts

auf den Leib. 1905 lautete der Kanon schlicht: "Die Ehe wird durch den Ehemillen beider Partner geschlossen". Auf dem Konzil legten beide Kommissionen (Kommission für die Sakramente und Theologische Kommission) noch die Ehelehre von 1917 zugrunde. Diese wurde aber sofort von der großen Mehrheit der Konzilsväter verworfen, die sich mit ihrem Gegenentwurf auf die Bibel, auf *Casti connubii* und auf die Hebammenansprache PIUS XII. stützten. Am Schluß kam es zu einem Kompromiß, so daß selbst der endgültige Text von *Gaudium et Spes* nicht frei ist von Doppelsinnigkeit. Bei der Umsetzung der Konzilstexte zum neuen Kodex wiederholte sich der Streit zwischen einer Minderheit, nach der das Konzil nichts an den traditionellen Ehezwecken von 1917 geändert habe, und einer Mehrheit mit der Überzeugung, *Gaudium et Spes* sehe in der Ehe eine fundamentale neue Rechtsstruktur, die impliziert die Übergabe und die Annahme des Rechts auf die Lebens- und Liebesgemeinschaft und dazu das Recht auf Akte, die geeignet sind zur Erzeugung von Nachkommenschaft, so daß das Gattenwohl nicht mehr im Rang eines zweiten Ehezwecks eingeordnet sein kann. Die Rota-Richter ANNE (1969) und SERANO (1973) nahmen in ihre Rechtsprechung diese Gedanken auf. Erst das zweite Schema von 1980 nahm unter den Ehezwecken das Gattenwohl neben dem Gut der Nachkommenschaft auf. B. schneidet dann eine andere Frage an, die im Wege der Kodexvorbereitung Schwierigkeiten bereitet hatte. Es war die Frage nach der Unauflöslichkeit der Ehe von Getauften, die nicht mehr glauben und wie es sich da mit dem Verhältnis zwischen Vertrag und Sakrament verhält. Hatte es schon der Papst nicht zugelassen, daß diese Frage auf dem Konzil debattiert wurde, war es dann die Kodexvorbereitungskommission, die eine Entscheidung mit der Begründung ablehnte, es handele sich um eine Frage der Lehre, für die sie nicht zuständig wäre. Dafür wurde in einer anderen Frage eine Lösung versucht. Kann man von der ehelichen Liebe, von der in *Gaudium et Spes* so oft die Rede ist, als einem solchen Wesenselement des Ehevertrags sprechen, daß die Ehe nicht gültig geschlossen sein kann, wenn diese Liebe fehlt oder positiv ausgeschlossen ist? Zwar gehen die Meinungen darin auseinander, was man unter ehelicher Liebe verstehen soll. Es wurde dann aber klar, daß hier nur die Liebe im Sinne von Selbsthingabe gemeint sein kann, die als die höchste Form der wahren Liebe die Gefühle übersteigt. Damit war jedoch die Frage noch nicht entschieden, ob diese Form der Liebe auch eine juristische Kategorie ist und direkt Einfluß auf den Ehemillen hat. Bis auf ein Rotaurteil von FAGIOLO hielt sich die Rota-Rechtsprechung hier sehr zurück. Sie kennt die eheliche Liebe nur als ein Beweismittel für oder gegen einen simulierten Ehemillen oder für oder gegen einen Zwang. Auch in den neuen Kodex hat das Wort von der ehelichen Liebe keinen Eingang gefunden. Dennoch vertritt die Kommission die Ansicht, es wäre implizit in den Ausdrücken von der ganzen Lebensgemeinschaft enthalten und sei auch aus

der Beschreibung des Konsensobjekts herauszuhören: Die Eheleute schenken sich und nehmen sich gegenseitig an in einem unwiderruflichen Bund. Papst JOHANNES PAUL II. schien dieses Thema am Herzen zu liegen, da er in drei Rotaansprachen dazu Stellung nahm und den Begriff vom «Bund der Liebe» prägte. Zuletzt regte er an, bei der Abfassung von Urteilen die theologischen Aspekte der christlichen Ehe zu unterstreichen. Er wies auf "das Bild von dem Mysterium der Einheit und der fruchtbaren Liebe zwischen Christus und der Kirche" (S. 239) hin, woraus in Konformität mit dem kanonischen Gesetz, das nichts dazu sagt, die Konsequenzen zu ziehen sind, auch wenn das Schwierigkeiten macht und Gefahren in sich birgt. Diese Ganzhingabe des Selbst an den anderen schließt die Wesenseigenschaften Einheit und Unauflöslichkeit in sich ein, während die rein körperliche Liebe oder andere Arten dieser Liebe jedoch diese Wesenseigenschaften verwerfen, wie es FERRARO in einem Urteil ausgeführt hat. Die für den ehelichen Bund notwendige Intention liegt gerade in der Natur dieser ehelichen Liebe, in dem Sich-Einander-Schenken der Eheleute. Zu diesem Ergebnis war schon 1964 das dritte Schema der Kommission für das Ehesakrament gekommen, wenn es damals vom «heiligen Bund der Liebe» sprach.

Im zweiten kleinen Betrag macht Jean-Paul LABELLE (Fukuoka, Japan) einige Anmerkungen über die Gültigkeit der Ehe zwischen zwei Nichtgetauften in Japan (S. 241-244). In Japan ist die Eheschließung nur dann gültig, wenn sie vor den zuständigen staatlichen Behörden registriert wird, sonst existiert sie nicht, auch wenn sie mit religiösen Zeremonien geschlossen wird. Die erste Trauzeremonie für zwei ungetaufte Japaner in einer katholischen Kirche fand gegen 1963/1964 in der Kathedrale von Nagasaki statt und war vom Erzbischof erlaubt worden. Weil in der Folgezeit sich diese Sitte allmählich ausbreitete, genehmigte im November 1972 die bischöfliche Kommission für die Verwaltung der Kirche und für das Kirchengesetz die für ganz Japan geltenden Konditionen. Die Eheleute müssen durch ein amtliches Dokument ihren Ledigenstand nachweisen und es darf kein staatliches Ehehindernis vorliegen. Außerdem muß die Verbindung nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs als eine wirkliche Ehe registriert werden. Die Zeremonie in der Kirche konstituiert nicht die Ehe. Das Heilige Offizium autorisierte am 1. (10?) März 1975 durch ein Schreiben mit Approbation durch Papst PAUL VI. solche Eheschließungen. Wenn eine Katholikin einen geschiedenen, ungetauften Japaner heiraten will, muß zuvor diese Ehe aufgrund des *Privilegium Fidei* aufgelöst werden. Das gilt für den Fall, daß der Ungetaufte zuvor eine gültige Ehe geschlossen hatte, seine Ehe also registriert worden war. Kam es zu keiner Registrierung, entfällt das *Privilegium Fidei*-Verfahren. Unter «Eheschließung in der Kirche» versteht man auch die Zeremonien, die in Pfarrzentren oder in irgendeinem Hochzeits-

saal stattfinden. Manchmal wird ein Vertreter der staatlichen Behörde mit eingeladen, damit er sofort die Registrierung vornehmen kann. Selbst in der Kirche trägt der Priester nicht die priesterlichen Kleider. Die Zeremonie besteht aus einem Wortgottesdienst oder etwas, was einer Liturgie ähnlich ist. Vom Priester wird verlangt, daß er die Segnung in ein besonderes Buch einträgt, aber nicht in das eigentliche Ehebuch. Der Priester darf zwei Personen nur segnen, wenn diese dazu die Erlaubnis ihrer Familien haben, weil es sonst Schwierigkeiten geben könnte.

Es erstaunt schon, mit welcher Bandbreite von Themen sich die Teilnehmer an dieser Studientagung beschäftigt haben. Das macht deutlich, daß man einmal auch durch einen interdisziplinären Dialog bereit ist, seinen eigenen Standpunkt immer wieder zu überprüfen. Zum anderen ist erkennbar, daß man sich mit Blick auf die Rota-Rechtsprechung ein solides Fundament sichern will, um auf die Herausforderungen, vor die auch die kirchliche Rechtsprechung gestellt ist, adäquat in der Verantwortung zu einer Rechtsfortentwicklung antworten zu können. Mit Zugeständnissen und Halbheiten ist es nicht getan, zumal dadurch oft die Rechte des anderen Ehepartners verletzt werden.

Benno GRIMM, Limburg

* * *

39. ZAGGIA, Cesare / ANDREOTTI, Aldo / GREGORI, Patrizia / ROSSI, Fiorenzo (Hrsg.), *Cinquant'anni di cause matrimoniali. Storia del Tribunale Ecclesiastico Regionale Triveneto (1940-1980)*. Conselve-Padua: T & G Edizioni 1995. IV u. 357 S.

Die letzten 50 Jahre des 20. Jahrhunderts bieten ein breites Feld, um die Entwicklung der Gesellschaft und der katholischen Kirche in Italien, besonders in Sachen Ehe und Familie, zu erfassen. Die rurale Struktur der einstmaligen Familie hat sich tief geändert, zumal sich eine neue «elektronische» Kultur aus der alten entwickelt hat. Wenn man die entsprechende Situation in der Zeit vor und nach dem 2. Weltkrieg analysieren will, stellt das vorliegende Buch kostbare Materialien zur Verfügung.

Im ersten Teil hat der Hauptherausgeber, Mons. Cesare ZAGGIA, seit langen Jahren Offizial des «*Tribunale Ecclesiastico Regionale Triveneto*» (T.E.R.T.), als Einführung kurz die Geschichte des venetianischen Gerichts beschrieben (S. 5-36), die als Rahmen für die folgenden zahlreichen statistischen Tabellen (*Tavole statistiche*) gedacht ist. Diese Tabellen wurden von Fiorenzo ROSSI, Patrizia GREGORI und Aldo ANDREOTTI vorbereitet und interpretiert. Sie bilden den eigentlichen Kern des Werkes (S. 39-240). Von 1940 bis Ende 1989 hat

das T.E.R.T. 2911 Eheklagen behandelt: die entsprechenden Daten sind jetzt in einem elektronischen Archiv gespeichert, und das hat die statistische Bearbeitung ermöglicht.

Für die Zahl der Eheklagen ist zu bemerken, daß es bis zum Jahr 1969 im Durchschnitt zwischen 20-30 pro Jahr waren. Jetzt sind sie bis zu mehr als 140 pro Jahr angestiegen. Die Dauer eines Prozesses hat sich hingegen verkürzt: von 3 ½ Jahren in den 50iger Jahren auf 1,8 Jahre heutzutage. Insgesamt wurden 18 % der Fälle *ad acta* gelegt, d. h. ohne Urteil; 82 % wurden mit einer Sentenz beendet, darunter 23 % mit einer negativen, 59 % mit einer positiven. Die positiven Sentenzen nehmen heute stark zu: in den letzten Jahren wurden 88 % der Eheprozesse mit einer Nichtigkeitssentenz beendet.

Die wichtigsten Nichtigkeitsgründe sind nur sechs (90 % aller Klagen): die *exclusio* des *bonum prolis* ist an erster Stelle (20 %), an zweiter die *simulatio consensu* oder die *exclusio* der Unauflöslichkeit (17 %).

Die Kläger sind jetzt in gleichem Maße Männer wie Frauen: in den 40iger Jahren hatten die Frauen in 60 % der Fälle die Initiative ergriffen, in den 70iger Jahren hatten die Männer die Überhand, aber es ist bemerkenswert, daß die weiblichen Initiativen in der Regel mehr positiven Erfolg haben als die der Männer.

Der dritte Teil des Werkes ist ein Anhang (*Appendice*), wo man eine Vielzahl Dokumente finden kann. Darunter sind Ordnungen des Gerichts und Tabellen über die Verfahrenskosten, das offizielle Anwaltsregister und andere historische Urkunden. Es bleibt schließlich nur übrig, den Autoren und dem Herausgeber für ihre vorbildliche Arbeit zu gratulieren. Es sei auch mir erlaubt, noch zwei andere Bände zu nennen, die aus der Tätigkeit des T.E.R.T. bzw. aus den jährlichen Studientagungen entstanden sind und nicht nur für die Mitarbeiter des Gerichts wichtig sind: *Il Matrimonio nel nuovo Codice di Diritto canonico* (Padua 1984, leider schon vergriffen) und *Progresso biomedico e Diritto matrimoniale canonico* (Padua 1992). Dieses letzte Werk mit Beiträgen (u. a.) von Elio SGRECCIA und Mario F. POMPEDDA versucht, das schwierige Thema der künstlichen Befruchtung und der Geschlechtsveränderung im Verhältnis zum kanonischen Recht zu behandeln.

Luigi DAL LAGO, Vicenza

E. ANZEIGE

1. **AZNAR GIL, Federico R., *Boletín de la Legislación Canónica particular Española, 1995.* (Monografías de derecho canonico, Bd. 50) Salamanca: Publicaciones Universidad Pontificia de Salamanca 1996. 29 S.**

Der 50. Band der *Monografías de derecho canonico* ist als Sonderdruck der *Revista española de derecho canónico* 53 (1996) entnommen.

Das vorliegende Heft beinhaltet ein Verzeichnis der teilkirchlichen Gesetzgebung, wobei sowohl die legislatorische Tätigkeit der spanischen Bischofskonferenz als auch die Partikulargesetzgebung der verschiedenen Diözesanbischöfe bibliographisch erfaßt ist.

Hierbei handelt es sich um eine reine Auflistung der einzelnen Erlasse, ohne diese selbst textlich zu dokumentieren. Das vorliegende Verzeichnis richtet sich in etwa nach dem Aufbau des CIC/1983: Allgemeine Bestimmungen · Volk Gottes · Christgläubige · Hierarchischer Aufbau der Kirche · Gesellschaften des geweihten Lebens · Verkündigungsdienst · Heiligungsdienst · Zeitliche Güter · Kulturgüter · Strafen · Prozesse und Strafen. Zusätzlich: Beziehungen zwischen Kirche und Staat.

Der in spanischen Diözesen tätige Verwaltungskanonist kann AZNAR GIL dankbar sein, mit dem vorliegenden Exemplar der *Monografías de derecho canonico* eine hilfreiche Zusammenstellung der spanischen partikularrechtlichen Normen zur Verfügung gestellt bekommen zu haben.

Karl-Heinz SELGE, Berlin

* * *

2. **MIRABELLI, Cesare / FELICIANI, Giorgio / FÜRST, Carl Gerold / PREE, Helmuth (Hrsg.), *Winfried Schulz in memoriam.* Schriften aus Kanonistik und Staatskirchenrecht. (Adnotationes in Ius Canonicum, Bd. 8) Frankfurt/M.: Peter Lang 1999. 2 Bände, XLIV u. 816 S.**

Am 24. Mai 1998 hätte der am 12. Juni 1995 verstorbene Kanonist Winfried SCHULZ das 60. Lebensjahr vollendet. Dieses Datum nahm der Vorstand der «*Associatio Winfried SCHULZ*» zum Anlaß, um eine Gedenkschrift zu Ehren des Verstorbenen zu initiieren. Schon die Namen der vier Herausgeber und der

44 Autoren geben Zeugnis vom Schaffenskreis des zu ehrenden Verstorbenen: Deutschland und Italien.

Der federführende Herausgeber, Prof. Dr. Cesare MIRABELLI, Verfassungsrichter der Republik Italien, I. Vorsitzender der «*Associatio Winfried SCHULZ*», war von der Intention geleitet, das vorliegende Werk auf ein breites Fundament zu stellen: So waren die vier Herausgeber enge persönliche Freunde von Winfried SCHULZ, vier seiner Schüler zählen zum Redaktionskomitee. Neben diesen zählen u. a. auch seine Nachfolger auf den Lehrstühlen in Paderborn und Regensburg und zahlreiche persönliche Freunde des Verstorbenen zu den Mitarbeitern, so auch Repräsentanten der verschiedenen kanonistischen «Schulen». Daß das Werk nicht losgelöst von den Anverwandten des Verstorbenen entstanden ist, wird u. a. dadurch belegt, daß zwei seiner Brüder das *Curriculum vitae* des Verstorbenen verfaßten.

Die thematische Vielfalt der wissenschaftlichen Beiträge von Autoren - vor allem aus dem deutschen Sprachraum und aus Italien - umgreift die Forschungsschwerpunkte des zu Ehrenden (Urheberrecht, Vermögensrecht, Vereinsrecht und Vatikanisches Recht), aber auch nahezu alle kanonistischen Teildisziplinen:

- * Reinhold AHLERS, *Die gesetzliche Umkardinierung von einer Teilkirche in eine andere. Kritische Anmerkungen zu c. 268 § 1 CIC*
- * Rüdiger ALTHAUS, *Dechantenkonferenz und Priesterrat. Anmerkungen zur Kompatibilität zweier Gremien*
- * Juan Ignacio ARRIETA, *La parrocchia come comunità di fedeli e soggetto canonicamente unitario*
- * Romeo ASTORRI, *Gli statuti delle conferenze episcopali europee e la loro evoluzione più recente. Spunti per una prima analisi*
- * Salvatore BERLINGO, *L'insegnamento del diritto canonico nelle università statali italiane; ovvero: Lo statuto epistemologico di una canonistica laica*
- * Piero Antonio BONNET, *L'essenza del matrimonio e il «bonum coniugum» - una prospettiva*
- * Raffaele COPPOLA, *Diritto divino e «rationabilitas» della legislazione ecclesiastica*
- * Luigi DAL LAGO, *La costituzione apostolica «Memorias Sanctorum» tra diritto canonico e diritto concordatario. Appunti per una riflessione e un commento*
- * Giuseppe DALLA TORRE, *L'ordinamento giuridico vaticano e il diritto canonico*
- * Alberto DE LA HERA, *La Iglesia y la emancipación iberoamericana*
- * Sabine DEMEL, *Das innerkirchliche Recht auf freie Meinungsäußerung zwischen Konsens und Widerspruch*

- * Peter ERDÖ, *Das Menschenbild im heutigen Kirchenrecht. Theologische, philosophische und psychologische Grundlagen*
- * Giorgio FELICIANI, *I beni culturali ecclesiastici nell'Accordo Italia-Santa Sede del 1984 e nelle sue norme di attuazione*
- * Silvio FERRARI, *L'Accordo fondamentale tra S. Sede e Israele e le convenzioni post-conciliari tra Chiesa e Stati*
- * Carl Gerold FÜRST, *Lex prior derogat posteriori? Die Ap. Konst. Pastor Bonus, die Römische Rota als konkurrierendes Gericht II. Instanz bzw. als III. (und ggf. weitere) Instanz zu Gerichten einer Orientalischen Kirche eigenen Rechts und der CCEO*
- * Stefan GATZHAMMER, *Vorschläge zur Lösung der «Quaestio Romana» in bezug auf die päpstliche Souveränität von 1848 bis 1928*
- * Karl-Theodor GERINGER, *Die Konfessionsbestimmung bei Kindern aus gemischten Ehen. Gesetzgebung und Praxis in den preußischen Diözesen in der Zeit zwischen Leo XII. und Gregor XVI (1829-1846)*
- * Libero GEROSA, *Die Heiligsprechungspraxis der Kirche und die theologischen Grundlagen des kanonischen Prozeßrechts*
- * Elmar GÜTHOFF, *Urheberrechtsschutz im CCEO*
- * Stephan HAERING, *Bischof, Ordensschulen und Arbeitsrecht. Zugleich eine Auseinandersetzung mit Überlegungen Joachim Eders*
- * Javier HERVADA, *L'opzione preferenziale in favore dei poveri*
- * Josef HUBER, *Verstand und Wille in der menschlichen Freiheit. Philosophisches, psychologisches und kanonistisches zur discretio iudicii*
- * Franz KALDE, *Normsetzung und Argumentation am Beispiel päpstlicher Normierungen des Tabakkonsums in Kirchen im 17. und 18. Jahrhundert*
- * Stefan KILLERMANN, *Die Auseinandersetzung Martin Luthers mit der kirchlichen Ehedispens- und Annulierungspraxis*
- * Severin LEDERHILGER, *«Es gibt in der Kirche keine Fremden». Die Seelsorge an Menschen unterwegs aus der Sicht des Kirchenrechts*
- * Klaus LÜDICKE, *Berufung gegen ein nichtiges Urteil?*
- * Francesco MARGIOTTA BROGLIO, *Die neue staatskirchenrechtliche Gesetzgebung in Italien*
- * Georg MAY, *Das Recht auf Einzelzelebration*
- * Dominicus M. MEIER, *Datenschutz in der Schule. Rechtliche Anmerkungen zur Anordnung über den Datenschutz in den katholischen Schulen in freier Trägerschaft*
- * Cesare MIRABELLI, *Alcune considerazioni preliminari sulla protezione dei diritti fondamentali: tra pluralità e integrazione dei sistemi*
- * Paolo MONETA, *Libertà ed autorità nella costituzione giuridica della chiesa*
- * Heinrich MUSSINGHOFF, *Staat und Kirchen in Kolumbien. Das Konkordat von 1973 und die Verfassung von 1991*

- * Urbano NAVARRETE, *Unità della «potestas sacra» e molteplicità dei «munera Christi et Ecclesiae»*
- * Rafael NAVARRO VALLS, *Las uniones de hecho en el derecho comparado*
- * Sebastiano PACIOLLA, *La «solutio oppositorum» come «consonantia» fonte metodologica della «concordia discordantium canonum»*
- * Helmuth PREE, *Wurde das Rechtsinstitut der «praesumptio iuris et de iure» mit dem CIC/1983 aus dem geltenden Rechtsbestand eliminiert?*
- * Bruno PRIMETSHOFER, *Sozialversicherungsrechtliche Fragen von Ordenspersonen im Spannungsfeld zwischen kanonischem und staatlichem Recht in Österreich*
- * Richard PUZA, *Ändert sich das Verhältnis von Kirche und Staat? Eine Analyse der aktuellen Situation in Deutschland mit einem Blick auf Frankreich*
- * Heribert SCHMITZ, *Wiederheirat verwitweter Ständiger Diakone. Zur Genese einer nicht Gesetz gewordenen Norm (c. 1087 CIC)*
- * Hugo SCHWENDENWEIN, *Die Anwendung kanonischer Vorschriften im staatlichen österreichischen Rechtsbereich*
- * Karl-Heinz SELGE, *Die Verwiesenheit evangelischen Kirchenrechts auf das Bekenntnis der Gemeinde. Kirchenordnungen, Lebensordnungen und Denkschriften als Ausdruck des gemeindlichen Bekenntnisstandes?*
- * Heinz-Meinolf STAMM, *Die rechtliche Situation der in der ordentlichen Seelsorge tätigen Mönche nach dem Dekret Gratians*
- * Mario TEDESCHI, *Verso un'intesa tra la Repubblica italiana e la Comunità islamica in Italia?*
- * Markus WALSER, *Vom Bistumsvertrag (1824) zur Kantonalkirche Schwyz (1997). Anmerkungen zum Verfassungsantrag vom 6. November 1996 für die römisch-katholische Kantonalkirche Schwyz*

Fierliche Präsentationen der Gedenkschrift für Winfried SCHULZ erfolgten am 3. Dezember 1998 im Rahmen des jährlichen Seminars *De Processibus Matrimonialibus* in Berlin-Wannsee und am 8. März 1999 in der Lateranuniversität zu Rom.

Elmar GÜTHOFF, Berlin

3. CALABRESE, Antonio, *Istituti di vita consacrata e società di vita apostolica*. Vatikanstadt: Libreria Editrice Vaticana 1997. 444 S.

Der Autor dieses Buches über Gemeinschaften oder Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften des Apostolischen Lebens, ferner der Säkularinstitute ist Passionist, also Ordensmann. Man spürt aus den Ausführungen die eigenen Erfahrungen, die aufzeigen, wo die Schwerpunkte der Schwierigkeiten oder Auseinandersetzungen liegen.

Das Werk ist thematisch aufgebaut und folgt nicht einfach den Kanones des CIC. Diese werden in den Fußnoten angegeben. Der Autor behandelt die einzelnen Themen und zieht dabei auch Bestimmungen des CIC heran, die nicht speziell zum Ordensrecht gehören. Damit ergibt sich eine umfassende Darstellung und Klärung der einzelnen Fragen.

Großes Gewicht wird auf genaue Definitionen gelegt. Die Beziehungen der religiösen Institute zu der kirchlichen Obrigkeit, sowohl auf gesamtkirchlicher wie diözesaner Ebene werden ausführlich und klar geschildert.

Dabei wird deutlich unterschieden zwischen den grundsätzlichen Relationen und den Rechten der kirchlichen Obrigkeit bei Diensten, die Religiösen in einzelnen kirchlichen Einrichtungen leisten. Ausführlich wird das Verhältnis der einzelnen Religiösen zu ihren Vorgesetzten dargelegt und auch die Frage behandelt, inwieweit im Auftrag eines Oberen der Wille Gottes zu sehen ist. Breiten Raum nehmen die Stellung der außerhalb der Kommunität lebenden Religiösen ein, ferner die verschiedenartigen Möglichkeiten der Trennung. Kurz gefaßt sind die Bestimmungen des CIC über das Frömmigkeitsleben der Religiösen.

Auf neuere Bestimmungen und Erklärungen der Interpretationskommission wird jeweils verwiesen. Hinweise auf einzelne Autoren vermißt man. Wohl weist der Autor gelegentlich auf verschiedene Meinungen hin und stellt seine Auffassung gut heraus.

Beigefügt ist ein Verzeichnis der bearbeiteten Kanones des CIC und ein Literaturverzeichnis. Dieses enthält allerdings fast nur Bücher in italienischer und spanischer Sprache, eines in englischer Sprache.

Wer einigermaßen die italienische Sprache lesen kann, dem ist das Werk bestens empfohlen.

Paul ZEPP, St. Augustin

F. MISZELLE

«*QUOD OMNES TANGIT ...*»*

von Jörg Müller

«Was alle betrifft ...»¹, das ist das kanonische Recht - nicht nur, aber vor allem im Mittelalter. Im Jahr 1995 erschien zu diesem umfangreichen Thema ein Werk, verfaßt von James A. BRUNDAGE, einem im mittleren Westen der USA arbeitenden Wissenschaftler, auf Anregung eines britischen Verlegers geschrieben und in Singapur produziert. Deutlicher als durch diese Aufzählung kann eigentlich kaum gezeigt werden, für welchen globalen Leserkreis dieses Werk bestimmt ist; ein Publikum, das zudem über einen höchst unterschiedlichen Ausbildungs- und kulturellen Horizont verfügt. Gemeinsam ist ihm aber das Interesse, wesentliche Grundlagen der europäischen Rechts-, Kultur- und Religionsentwicklung zu verstehen. So dürfte das Ziel des Buches gewesen sein, dem ausschließlich englischsprachigen Leser eine Einführung in 1500 Jahre der Geschichte des kanonischen Rechts zu geben, dabei dessen Einfluß auf das Abendland im allgemeinen und seiner Individuen im Besonderen nachzuspüren und das Interesse für eine vertiefende Beschäftigung mit der Materie zu wecken. Zu diesem Zweck hat BRUNDAGE den immensen Stoff in acht Kapitel gegliedert, von denen die ersten drei in großen Zügen einen geschichtlichen Überblick geben, die restlichen dem Einfluß des kanonischen Rechts auf das private und öffentliche Leben unter besonderer Berücksichtigung des kanonischen Prozesses gewidmet sind. Da das Buch bewußt untechnisch gehalten ist, schließen sich (technische) Hinweise für den Umgang mit dem (kanonischen) Recht, Kurzbiographien und eine resümierende Auswahlbibliographie (Stand ca. 1993), Karten und Register an. Um das Urteil vorweg-

* Zugleich Auseinandersetzung mit BRUNDAGE, James A., *Medieval Canon Law. The medieval World*. London/New York: Longman ²1996. XII u. 160 S. - *con ringraziamento agli amici di Catania*.

¹ "Quod omnes tangit debet ab omnibus approbari", was alle betrifft muß (auch) von allen gebilligt werden, *Liber Sextus*, 5.12.5, 29 (FRIEDBERG, Bd. 2, 1122) - eine der *regulae iuris*, die im Rahmen der Kanonistik verbreitet wurde, und deren Wirkung bis heute unser Denken bestimmt.

zunehmen, das zudem durch die rasche Folge der zweiten Auflage bestätigt wird: Gemessen an seinen Zielen kann das Werk nur als äußerst gelungen bezeichnet werden.

Daß mit solchem Ansatz einem allgemeinen Bedürfnis Rechnung getragen wird, zeigt das etwa zeitgleiche Erscheinen von Jean GAUDEMETS «Eglise et cité» oder Richard HELMHOLZ', «The Spirit of Classical Canon Law»². Erstere eine mit großer Kennerschaft geschriebene allgemeinere Geschichte des kanonischen Rechts, letztere eine eingehende Darstellung der Dogmengeschichte jener Zeit des kanonischen Rechts, als durch dieses in Europa die Rechtsentwicklung in großen Schüben vorangetrieben wurde. Beide Werke sind für Studenten und Fachkollegen gleichermaßen gedacht. Dem großen Interesse der Historiker und Juristen liegt die wiedergewonnene Einsicht zugrunde, daß unser heutiges Recht und gerade unsere kontinentaleuropäischen Rechtssysteme ohne den Einfluß des kanonischen Rechts so nicht denkbar sind. Zwei Beispiele mögen die wirklich fundamentale Bedeutung zeigen: Wo auch immer auf der Welt ein Prozeß nach kontinentaleuropäischem Vorbild abläuft, bedient er sich der Formen, die durch das römisch-kanonische Recht gestaltet wurden - bis hin zur Bezeichnung «Prozeß»³. Wo auch immer auf der Welt nach dem Mehrheitsprinzip abgestimmt wird, wird nach einem Prinzip abgestimmt, das zuerst im kanonischen Recht entwickelt wurde und sich dort bewähren mußte⁴.

BRUNDAGE beginnt seine Darstellung mit einem knappen Abriss (5-17), der Entwicklung des kanonischen Rechts bis ca. 550, weist dabei ebenso auf die Bibel, insbesondere die Paulusbriefe, wie auf Konzilien und Kanonensammlungen als Rechtsquellen hin - wobei am Ende dieser Periode die *Dionysiana* und *Hispana* stehen; er zeigt die unterschiedlichen Spannungen, denen das Christentum, die Kirche vor und nach der Anerkennung als Staatsreligion (380) ausgesetzt war.

2 Vgl. GAUDEMETS, J., *Eglise et cité. Histoire du droit canonique*. Paris 1994; dazu die Rez. von MÜLLER, J.: *Ius Commune* 23 (1996) 402-406; HELMHOLZ, R., *The Spirit of Classical Canon Law*. Athens 1996; dazu die Rez. von PENNINGTON, K., *The Spirit of Legal History: Chicago Law Review* 64 (1997) 1097-1116.

3 Vgl. COING, H., *Zum juristischen Prozeßbegriff*: FABER, K. G. / MEIER, C. (Hrsg.), *Historische Prozesse. (Theorie der Geschichte, Bd. 2)* München 1978, 365-373, 366.

4 Weiterführende Hinweise u.a. bei LANDAU, P., *Der Einfluß des kanonischen Rechts auf die europäische Rechtskultur*: SCHULZE, R. (Hrsg.), *Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte. (Schr. z. europ. Rechts- u. VerfGesch., Bd. 3)* Berlin 1991, 39-57, oder LANDAU, P., *Die Bedeutung des kanonischen Rechts für die Entwicklung einheitlicher Rechtsprinzipien*: SCHOLLER, H. (Hrsg.), *Arbeiten zur Rechtsvergleichung. (Schr. d. Gesell. f. Rechtsvergl., Bd. 177)* Baden-Baden 1996, 23-47.

Darüber hinaus sei betont, in welchem Maße hier bis heute fortwirkende Grundlagen geschaffen wurden:

1. Im Rahmen der Ausbildung einer kirchlichen Hierarchie und der Anerkennung der Kirche als eigenem Rechtskörper gelang es dem stadtrömischen Bischof nicht nur, sich als einziger Patriarch des Westens durchzusetzen, sondern ebenso zu jener obersten jurisdiktionellen und theologischen Instanz zu werden, die heute das Papsttum ausmacht. Diese Instanz lenkt im juristischen und administrativen Bereich durch Schreiben, die in etwa der spätrömischen Reskriptenpraxis vergleichbar sind⁵. Über diesen aktuellen Rechtsentscheid, über diese Rechtsfortbildung hinaus bilden jene Schreiben in bedeutendem Maße den Ausgangspunkt für die Diskussionen der Juristen - und nicht nur Kanonisten - in späteren Jahrhunderten.
2. Aus der ursprünglichen Streitschlichtung durch den Bischof als Gemeindefürsorger innerhalb seiner Gemeinde erwächst über die *audientia episcopalis*⁶ die später fast allumfassende kirchliche Gerichtsbarkeit.
3. Hier wird - ebenso wie in den päpstlichen Schreiben - weiterhin der Umgang mit dem römischen Recht gepflegt, bzw. die Fiktion erhalten, die Kirche pflege den Umgang mit dem römischen Recht, *ecclesia vivit lege Romana* lautet später das bezeichnenderweise einer Stelle der germanischen Volksrechte entnommene geflügelte Wort.
4. Grundlegend wird in den letzten Jahrhunderten dieser Periode auch das Verhältnis von «Kirche» und «Staat» in den kaiserlichen Gesetzessammlungen geregelt - im 16. Buch des *Codex Theodosianus*, in den Novellen JUSTINIANS. Die ideellen Wirkungen reichen bis heute, so z. B. bei dem erneut in die öffentliche Diskussion gekommenen «Kirchenasyl»⁷, materiell greifen die entstehenden Kanonessammlungen für den Regelungskomplex «Staat und Kirche» jahrhundertlang auf römisches - und auch als solches bezeichnetes - Recht zurück.
5. Die beiden zuletzt genannten Punkte haben aber auch noch die Konsequenz, daß durch den ständigen Gebrauch des römischen Rechts bzw. durch eben diese Fiktion, jene Offenheit gegenüber der Anwendung und zugleich jener Vorrang des aus Rom stammenden Rechts geschaffen wird,

5 Vgl. PITZ, E., Papstreskripte im frühen Mittelalter. (Beitr. z. Gesch. u. Quell. d. MA, Bd. 14) Sigmaringen 1990; dazu die Rez. von PFERSCHY-MALECZEK, B.: MIOG 99 (1991) 505-512.

6 Vgl. hierzu CONDORELLI, O., Ordinare-Iudicare. Ricerche sulla potestà dei vescovi nella Chiesa antica e altomedievale. Rom 1997.

7 Vgl. hierzu z. B., SIEMS, H., Zur Entwicklung des Kirchenasyls zwischen Spätantike und Mittelalter: BEHRENDTS, O. (Hrsg.), Libertas. FS F. WIEACKER z. 80. Geb. Ebelsbach 1991, 139-186, oder LANDAU, P., Traditionen des Kirchenasyls: BARWIG, K. u. a. (Hrsg.), Asyl am heiligen Ort. Ostfildern 1994, 47-61.

die Mitursache für seinen phänomenalen Aufstieg nach seiner «Wiederentdeckung» im 11. Jahrhundert sind⁸, die vom «*gap in Roman law tradition*» (G. DOLEZALEK) in Deutschland z. B. über den Kanonisten Johannes ZEMECKE, gen. TEUTONICUS, den "ersten Rechtsprofessor deutscher Zunge" (P. LANDAU), zum BGB von 1896/1900 führt. Die Bedeutung dieser Haltung und damit des kanonischen Rechts der frühen Zeit als eine der Grundvoraussetzungen für spätere Entwicklung eines *Ius Commune* ist daher in keiner Weise zu unterschätzen.

In seinem zweiten Kapitel (18-42) behandelt BRUNDAGE die Zeit bis etwa 1100 und streicht dabei folgende Punkte heraus: Die Bedeutung der am kanonischen Recht geschulten Kleriker für die Aufzeichnung der germanischen Volksrechte, den Einfluß der karolingischen Reformzeit⁹ und erst recht den der Zeit des Reformpapsttums auf die weitere kirchliche Entwicklung und die Rechtsentwicklung. Von den kanonistischen Quellen her wird die Rolle der *Dionysio-Hadriana* (27-28) als erster, quasi (kontinental) europaweit geltender Kanonensammlung betont und als exemplarische für eine Sammlung der Vor-Reformzeit¹⁰ wird das ebensoweit verbreitete *Decretum Burchardi* (32-34) hervorgehoben; während bei den Sammlungen der Reformzeit zu Recht der methodische Neuanfang bei IVO VON CHARTRES markiert wird (39). Hinweise auf die Entwicklung des abendländischen Mönchtums, die durch die Stiftungen bedingte Anhäufung des kirchlichen Besitzes, die davon ausgehenden unterschiedlichen Probleme sowie das Eigenkirchenwesen runden das Panorama ab, wobei BRUNDAGE häufig auch dem Sollen das Sein der Realität gegenüberstellt.

Das zentrale Ereignis dieser Epoche ist aus der Sicht der kirchlichen Rechtsgeschichte zweifelsohne der sogenannte Investiturstreit. Er wird heutzutage als gesamteuropäisches Phänomen begriffen, das letztlich zur Trennung und ge-

⁸ Vgl. u. a. LANDAU, P., *Kanonisches Recht und Römische Form: Der Staat* 32 (1993) 553-568.

⁹ Hier ist S. 28 bzw. 29 auf neueren Editionen aufmerksam zu machen: BROMMER P. / POKORNY, R. (Hrsg.), *MGH Capit. Episcop.* 1-3. Hannover 1984-1995, gibt die Bischofskapitularen und ermöglicht somit wie SCHMITZ, G. (Hrsg.), *Die Kapitulariensammlung des Ansegis.* (MGH Capit.) Hannover 1996, doch eine fundiertere Einschätzung einzelner Aspekte der karolingischen Reformzeit. Ferner: MORDEK, H., *Bibliotheca Capitularium regum Francorum manuscripta.* (MGH, Hilfsm. 15) München 1995. Um die neueren Hilfsmittel abzurunden: SCHNEIDER, H., *MGH Ord.* Hannover 1996, ediert die *Konzilsordines* des Früh- und Hochmittelalters.

¹⁰ Den deutschen Leser mag in diesem Zusammenhang interessieren, daß die von BRUNDAGE erwähnten durch die Pseudoisidorischen Fälschungen des neunten Jahrhunderts bewirkten Änderungen im Prozeßrecht u. a. im Besitzschutz des BGB (§ 858ff) bis heute fortwirken.

gegenseitigen Anerkennung als selbständige Entitäten von Staat und Kirche führt, wobei die Trennung mehr oder weniger sofort wieder mit den Möglichkeiten des inzwischen entwickelten Lehnrechts überwunden werden konnte. Der Einfluß eines der großen zeitgenössischen Kanonisten (IVO V. CHARTRES) auf die Entwicklung dieser Konstruktion ist bis heute noch nicht ganz geklärt. In diesem Zusammenhang sei an die große Flexibilität des kanonischen Rechtes erinnert: So unterschiedlich auch die Formen und die konstitutiven Akte waren, in denen sich die Investitur in England, Frankreich, Italien oder gar im römisch-deutschen Reich vollzog, *temporalia* und *spiritualia* konnten jeweils getrennt werden - und darauf kam es schließlich inzwischen an.

Überhaupt spielt «Recht» in diesen Auseinandersetzungen und dann in der Zukunft - wie auch BRUNDAGE betont - eine entscheidende Rolle, verändert den politischen und gesellschaftlichen Diskurs in ganz Europa. Neben die von BRUNDAGE betonten internen Gedanken der Reformerguppe (37ff) - wobei die Reformer selbst aber wohl eher Getriebene, von der Dynamik des selbst ausgelösten Prozesses Überrollte, denn Langzeitstrategen waren¹¹ - tritt ein komplexes Netz externer Faktoren, damit «Recht» in den Auseinandersetzungen diese hervorgehobene Stelle einnehmen kann. Hier ist an erster Stelle an das zur Jahrtausendwende besonders rapide Bevölkerungswachstum zu denken. Als Konsequenz von und in Verbindung mit neuen Wirtschaftsformen führt es nicht nur zur Veränderung der grundherrlichen Strukturen auf dem Lande, sondern vor allem zur Entstehung oder zum Wachstum jener Städte¹², die in diesem Streit Stellung nehmen, in denen gerade zu Beginn des Streites z. B. um die richtige Lehre gerungen wird (z. B. Mailand/Pataria). Zu einem früheren Zeitpunkt dürfte dieses Bevölkerungswachstum bereits einer der Gründe für jene Verdichtung der Pfarreien gewesen sein - und weniger der von BRUNDAGE als Ursache genannte Reichtum der Kirche (28) -, die wiederum Mitursache für jene Rechristianisierung ist, die ihrerseits größere Bevölkerungsteile erst für die z. T. polemischen Argumentationen des Investiturstreits und dann in der Folge für eine Verrechtlichung aufgeschlossen sein läßt. Weiterhin führt diese Verdichtung der Sprengel aus Gründen der Lenkung und Überwachung zu einer Intensivierung der kirchlichen Hierarchie, die für die Zukunft vor allem zwei Folgen haben wird: Zum einen schafft erst sie jenes

11 Vgl. SCHIEFFER, R., Die Entstehung des päpstlichen Investiturverbotes. (MGH-Schriften, Bd. 28) Stuttgart 1981, sowie zum ganzen Komplex: DERS. The Papal Revolution in Law. Vortrag auf dem 10th IntCongrMCL, Syracuse 1996: BMCL N.S. 22 (1997) (z. Zt. im Druck).

12 Als Anregung für die Darstellung der komplexen Materie von der Anlage her: SCHIEDER, T., Europa im Wandel von der Antike zum Mittelalter. (HbEuropGesch., Bd. 1) Stuttgart 1976.

dichte Netz kirchlicher Gerichte, das dann in Verbindung mit der Appellation den Siegeszug des kirchlichen Rechts als eines wahrhaft universellen und universalen Rechtes ermöglichen wird, nebenher gleichzeitig auch die Verrechtlichung der Gesellschaft begünstigt, denn gerade das Recht der Kirche vermag anfänglich den aus den wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen resultierenden "Normenhunger" (D. NÖRR) zu befriedigen. Zum anderen ist die Konsequenz eine immer ausgefeiltere kirchliche Administration, ein Ämterwesen, das ebenso analog zur bereits oben erwähnte Fiktion des *ecclesia vivit lege Romana* eigentlich unerlässlich ist für jenen späteren Aufstieg und die dynamische Entwicklung des weltlichen Amtes und der Verwaltung - noch über die Reformationszeit hinaus¹³. Noch in anderer Weise gehen in dieser Zeit langwirkende Impulse auf den öffentlichen Bereich aus: Vorrangig der kirchliche Grundbesitz ist es, für den anfänglich um Immunitätsprivilegien nachgesucht wird. Die Immunität der kirchlichen Herrschaften ist somit maßgeblicher Anstoß für jenen «Flickenteppich» unterschiedlicher Gerichtsbezirke, der erst mit den nationalstaatlichen Reformen des 19. Jahrhunderts, in Deutschland letztlich erst mit den Reichsjustizgesetzen fallen wird. Gleichzeitig gelten aber auch die geistlichen und weltlichen Immunitäten bzw. deren Verwaltung häufig als Keim späterer Landesherrschaft, also auch hier eine ins kirchliche Recht weisende Wurzel.

Das dritte der Zeitachse folgende Kapitel (44-69) BRUNDAGES ist dem Höhepunkt des kanonischen Rechts gewidmet, der Phase von 1140 bis 1375¹⁴. Die Darstellung zerfällt in zwei Teile: Zum einen das «*Decretum Gratiani*»¹⁵, zum anderen die darauf aufbauende Entwicklung der Schule, unterteilt in Dekretisten und Dekretalisten¹⁶. Vorgesaltet ist bezeichnenderweise noch eine kurze Einführung in die frühe Phase der Schule von Bologna¹⁷ bis hin zur

13 Vgl. WOLTER, U., *The officium in Medieval Ecclesiastical Law as a Prototype of Modern Administration*: PADOA SCHIOPPA, A., *Legislation and Justice*. Oxford 1997, 17-36.

14 Im allgemeinen wird bis 1378 datiert, Tod GREGORS XI., Beginn eines Schismas.

15 Die Edition der Glossen des Gratianischen Dekrets ist S. 49 oder 212 nachzutragen: WEIGAND, R., *Die Glossen zum Dekret Gratians*, 2 Bde. (StudGrat, Bd. 25/26) Rom 1991. Jüngst zum Dekret: WINROTH, A., *The Two Recensions of Gratian's Decretum*: ZRG KA 83 (1997) 22-31; WEIGAND, R., *Zur künftigen Edition Gratians*: ebd., 32-51.

16 Bei HONORIUS, S. 213 Anm. 14, ist als Edition zu ergänzen: GRIMM, B., *Die Ehelehre des Magister Honorius*. (StudGrat, Bd. 24) Rom 1989.

17 Der S. 45, Anm. 1, gegebene Hinweis auf die IRNERIUS betreffenden vollständige Quellensammlung ist um PACE, G., "Garnerius Theutonicus". *Nuovi fonti su Irnerio*: RIDC 2 (1991) 123-133, zu ergänzen.

Authentica habita (1155) (44-46). Durch ihre leicht und amüsant geschriebene Art läßt sie erkennen, daß man sich nun dem eigentlichen Arbeitsfeld von BRUNDAGE nähert. Abgeschlossen wird das Kapitel mit Hinweisen auf die Ausbildung der Kanonisten als *corps*, und auch jetzt sehr anschaulich und z. T. unmittelbar aus den Quellen geschöpft (62-69).

Wie bereits in den vorangegangenen Kapiteln nähert sich BRUNDAGE seinem Gegenstand nicht über den Ansatz der kirchlichen Hierarchie. Dies zeigt besonders seine Darstellung bei der Dekretalistik. Für ihn ist bei der Rechtsfortbildung durch päpstliche Schreiben nicht das Papsttum die treibende Kraft, sondern die Schule, die diese Schreiben diskutierend und rasionierend auf Grund der Mängel des Gratianischen Dekrets forderte und erhält (53). Dabei stellt BRUNDAGE selbst nur wenig später deutlich den Charakter dieser Schreiben als Appellationsentscheide heraus, bemerkt später das rasche Ansteigen der Sammlungen dieser Entscheide. Die Sammlungen machen ihrerseits erst die Dekretalen als Körper der Schule zugänglich, und BRUNDAGE sieht auch, daß mit ALEXANDER III. bezüglich der Quantität ein neues Niveau erreicht ist. Eine neue Qualität erreicht die Schule dann durch die Art, wie angefangen von der ersten Kompilation des BERNHARD VON PAVIA in den *Compilationes Antiquae* den Stoff ordnet und die neuen Dekretalen jeweils in das System einfügt - letztlich bis hin zur Arbeit RAYMUNDS VON PEÑAFORT am *Liber Extra* (1234). Auf Geheiß GREGORS IX. wird nun die einzelne Dekretale bei Notwendigkeit um der Systematik willen entsprechend geändert. Damit ist endgültig das die kontinentaleuropäische Rechtsdogmatik bis heute kennzeichnende Rechtssystem erreicht, - ein Produkt von Schule und Papsttum. Im nächsten Schritt werden dann sogar Dekretalen erlassen, die speziell die Lücken der Systematik füllen sollen. Erstmals mit der dritten Kompilation wurden auch diese Sammlungen vom Papst approbiert, promulgiert und erhielten somit auch formal eine andere Qualität, zuletzt verbunden mit dem Kennzeichen der Exklusivität. Ältere Dekretalen gelten jetzt nicht mehr, weil sie von einem Papst erlassen wurden, sondern weil sie von einem Papst in eine der amtlichen Sammlungen aufgenommen wurden. Es ist derselbe «Flaschenhalseffekt» wie bei GRATIANs Dekret zu konstatieren: Was von den Normen der Vorgänger nicht aufgenommen wurde, verschwindet. Von 1317 - bzw. 1325 unter Berücksichtigung der *Extravagantes Communes* - bleibt nun das ab 1582 so genannte *Corpus Iuris Canonici* bis 1918 in Kraft.

Hier endet der erste, im wesentlichen der Quellen- und äußeren Rechtsgeschichte des kanonischen Rechts gewidmete Teil des Buches. Das entwickelte kanonische Recht der klassischen Phase legt BRUNDAGE den nun folgenden Kapiteln zugrunde, in denen er dem konkreten Einfluß sachgebietsbezogen nachspürt. Darin liegt ein weiterer neuer Ansatz dieses Buches. BRUNDAGE

teilt dabei in *private* und *public life*, wobei zum einen an die nur bedingte Übertragbarkeit dieser Kategorien auf die europäische mittelalterliche Welt zu erinnern ist, zum anderen daran, daß fast jede Sache solange vor ein kirchliches Gericht gezogen werden konnte, bis es den entstehenden Staaten gelang, hier ihre jurisdiktionellen Kompetenzen und Prärogativen durchzusetzen.

Das vierte Kapitel (70-97) verfolgt den Einfluß des kanonischen Rechts auf jenen Bereich, den wir heute überwiegend als Privatleben verstehen. Am stärksten war dabei der Eingriff im Eherecht (72-75), für den BRUNDAGE einige Standardsituationen erläutert. Es folgt ein kurzer Überblick über die Materien des Handels, einschließlich des Zinsverbotes und den Möglichkeiten zu seiner Umgehung, - ein klassisches Thema der Kanonistik. Nach Meinung des Verf. hätte an dieser Stelle auch noch die *Laesio enormis* als ebenso typische und vielleicht wirkungsstärkere Figur ihren Platz finden sollen¹⁸, die, obwohl nicht im BGB (wohl aber im ABGB) geregelt, eine derart populäre Figur ist, daß noch 1979 ein bundesdeutsches OLG sie irrig seinen Ausführungen zugrunde legte¹⁹ - somit ein exzellentes Beispiel für den überwältigenden Einfluß des kanonischen Rechts. Hinweise auf das Erbrecht, den kanonistisch geprägten Teil des Strafrechts und verschiedene Aspekte des Alltagslebens runden diesen Teil ab. Dabei gibt BRUNDAGE deutliche Hinweise auf den Anteil der Kanonistik an einer Entwicklung von «Menschenrechten», und zeigt, sofern das bei den knappen Zeilen überhaupt möglich ist, die Interdependenzen zwischen Kanonistik und Legistik.

Auch hier sei wieder der Hinweis auf das vorklassische Recht gestattet: auch dort war das Alltagsleben deutlich durch das kanonische Recht geprägt. Es sei nur an Beichtpflicht und Sendgerichtsbarkeit erinnert, die - im Idealfall - auf verschiedenen Ebenen keine Verbotsüberschreitung ungerügt ließen, an die Bußbücher deren Funktion später von den Poenentialsommen übernommen wurden. Deren Einfluß auf Gesellschaft und Mentalität, die Frage nach ihrer Effektivität und Aktualität eröffnet den verschiedensten Disziplinen der historischen Sozialwissenschaften ein weites Feld.

Ähnlich gestaltet BRUNDAGE das Kapitel zum Einfluß des kanonischen Rechts auf das öffentliche Leben und das öffentliche Recht (98-119). Er läßt sich

18 Disproportionale Austauschbeziehung. Im deutschsprachigen juristischen Schrifttum häufig als «Verkürzung über die Hälfte» gekennzeichnet; vgl. aus kanonistischer Perspektive KALB, H., *Laesio Enormis* im gelehrten Recht. (Kirche und Recht, Bd. 19) Wien 1992.

19 Vgl. OLG Stuttgart 24. 4. 1979: BGHZ 80, 156 dagegen: "die vom Berufungsgericht befürwortete ... Anknüpfung an die Grundsätze einer Rechtsordnung der Vergangenheit ... ist verfehlt".

deutlich bei der Entwicklung innerhalb der Begriffspaare Konziliarismus-Parlamentarismus, Papsttum-Kaisertum, Fürstenspiegel-Staatstheorie, Korporation-juristische Person belegen. Diesem großen Überblick schließen sich Hinweise auf den Einfluß des kanonischen Rechts auf das entstehende Steuer- und Völkerrecht an.

Abstrakter zusammengefaßt: Immer wieder ist es die Schnittstelle von Recht und Moral, an der heute noch der Einfluß des mittelalterlichen kanonischen Rechts auch für den Laien unmittelbar greifbar ist. Und aus der Laienperspektive wird ja immer wieder - meist einzelfallbezogen - der Wunsch nach dem Zusammenfallen von Recht und Moral geäußert. Auch dieses Erbe ist eben durch die Kanonistik mitgestaltet.

Schon in der Einleitung war auf die grundlegende Bedeutung der Kanonistik für die Entwicklung des kontinentaleuropäischen Prozesses verwiesen worden. Dieser Tatsache trägt BRUNDAGE dadurch Rechnung, daß er trotz des bedrängten Platzes dem Prozeßwesen ein eigenes Kapitel einräumt (120-153), in dem er die kirchliche Gerichtsbarkeit der klassischen Periode detailliert beschreibt, bis hin zu einer kurzen, aber überzeugenden, Einführung in die Regeln und Restriktionen des kirchlichen Strafprozesses. Es schließt sich ein die verschiedenen Aspekte der klassischen Kanonistik als Wissenschaft streifender Teil (154-174) an. Für den Leser, der mit dem *Common-Law* vertraut ist, ist er sehr hilfreich, da BRUNDAGE immer wieder Hinweise auf vergleichbare Probleme und Lösungen von *Common Law* und klassischer Kanonistik einstreut und damit Vorurteile beiseite räumt.

«Theologie, Scholastik, Jurisprudenz» ist die Schrittfolge, an die in diesem Zusammenhang noch zu erinnern ist: Der Versuch, die Bibel zu verstehen, brachte die Scholastik und diese (Stichwort Distinktion) prägt z. T. als Methode und zugleich Erbe des Mittelalters bis heute das juristische Arbeiten²⁰.

Ebenso aufklärend ist der nächste kurze Überblick, der den «Umgang» der westeuropäischen Gesellschaften mit dem klassischen kanonischen Recht beschreibt. Der Blick fällt dabei auch außerhalb der katholischen Welt auf die protestantischen Kirchenordnungen, die wiederum viele Vorstellungen und Normen dem klassischen kanonischen Recht entlehnen. Die letzten Kapitel machen aber zugleich auch deutlich, welcher Stoffülle sich BRUNDAGE bei seinem Überblick gegenüber sah. Er hat angesichts des gedrängten Raums seine

20 Zum ganzen Komplex: KALB, H., Überlegungen zur Entstehung der Kanonistik als Rechtswissenschaft - einige Aspekte: ÖAKR 41 (1992) 1-28.

Aufgabe gut gelöst; die zur Vertiefung gedachten Fußnoten sind mit neuer oder z. T. mit der grundlegenden (englischsprachigen) Literatur versehen²¹.

Notwendig sind die Hinweise BRUNDAGES auch in unserer eigenen Gesellschaft, in der kanonisches Recht im Regelfall nur verkürzt als «innerkirchliches Recht» wahrgenommen wird, und eben nicht neben dem «römischen» und «germanischen» Recht als dritte, tragende Säule unserer Rechtskultur. Zur Korrektur dieses verengten Blickes leistet das Buch seinen Beitrag.

Zum Schluß versucht BRUNDAGE dem Leser noch einmal die Andersartigkeit der mittelalterlichen Welt zu vermitteln, mit Hinweis auf MAITLANDS Diktum: *The medieval church was a state*. Wie dieser Staat in das Leben von Kaisern und Bettlern eingriff, wie diese Eingriffe aber zugleich in ihrer weiteren Entwicklung einen unverzichtbaren Bestandteil unserer rechtlichen Vorstellungen schuf - sei es im *Common Law*, sei es im kontinentaleuropäischen Recht, dies wollte BRUNDAGE seinen Lesern zeigen. Es ist ihm gelungen.

21 Ärgerlich sind die Druckfehler, z. T. Verballhornungen, bei fremdsprachigen (dt., sp., it.) Titeln oder Bezeichnungen - hier hat das Lektorat versagt. So ist es unnötig erschwert, dem methodischen Ideal der Intersubjektivität nachzukommen. Die zweite Auflage wurde wohl nicht zur Korrektur benutzt.

MITARBEITERVERZEICHNIS*

AHLERS, Reinhild, Dr.theol., Lic.iur.can., Prof.in für Kirchenrecht an der Hochschule der Franziskaner und Kapuziner in Münster, Lehrbeauftragte am Institut für Kanonisches Recht der Universität Münster, Richterin am Offizialat Münster, Leiterin der Fachstelle Kirchenrecht im Generalvikariat Münster

ALFS, Rainer, Dr.theol., Vizeoffizial des Bistums Essen

ALTHAUS, Rüdiger, Dr.theol., Lic.iur.can., Richter am Offizialat Paderborn, Lehrbeauftragter am Institut für Kanonisches Recht der Universität Münster

BÄSSLER, Eberhard, Dr.med., Berlin

BERNHARD, Jean, Dr.theol., Dr.iur.can., Lic.iur., em. Prof. für Kirchenrecht an der Universität Straßburg

BUCHNER, Jürgen, Mag.iur., Lic.iur.can., Richter am Offizialat Würzburg

DAL LAGO, Luigi, Dr.theol., Lic.iur., Vicenza

DEMEL, Sabine, Dr.theol.habil., Prof.in für Kirchenrecht am Fachbereich Katholische Theologie der Universität Regensburg

FELDMANN, Michael, Lic.iur.can., Dipl.-Theol., M.A., Ehebandverteidiger am Offizialat Rottenburg-Stuttgart

FREIHERR VON CASTELL, Ernst, Dr.iur.can., Dipl.-Theol., Vizeoffizial des Bistums Augsburg

GEERLINGS, Wilhelm, Dr.theol., Prof. für Alte Kirchengeschichte, Patrologie, Christl. Archäologie an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Bochum

GLAUBITZ, Elfriede, Dr.iur.can., Ehebandverteidigerin am Offizialat Köln

GRIMM, Benno, Dr.theol., Richter am Offizialat Limburg

GRÜNENTHAL, Hildegard, Dr.theol., Vernehmungsrichterin am Offizialat Speyer

GÜTHOFF, Elmar, Dr.iur.can., Dr.theol., Richter am Konsistorium Berlin

HEINEMANN, Heribert, Dr.iur.can., em. Prof. für Kirchenrecht an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Bochum, stellv. Generalvikar des Bistums Essen

* Angeführt werden die Mitarbeiter mit namentlich gekennzeichneten Beiträgen in Band 5 nach dem Stand vom 30. 6. 1998.

- KALDE, Franz, Dr.iur.can., Dipl.-Theol., M.A., wiss. Assistent am Kanonischen Institut der Universität München, Richter am Diözesangericht Salzburg
- KANDLER-MAYR, Elisabeth, Dr.iur., Richterin am Diözesangericht Salzburg
- KRAMER, Hans, Dr.theol., Prof. für Moraltheologie an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Bochum
- LAUKEMPER-ISERMANN, Beatrix, Dr.theol., Lic.iur.can., Lehrbeauftragte am Institut für Kanonisches Recht der Universität Münster und an der Hochschule der Franziskaner und Kapuziner in Münster, Richterin am Offizialat Münster, Referentin für Kirchenrecht im Generalvikariat Münster
- LÜDECKE, Norbert, Dr.theol.habil., Lic.iur.can., Prof. für Kirchenrecht an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn
- LÜDICKE, Klaus, Dr.iur.can., Dipl.-Theol., Ass.iur., Prof. am Institut für Kanonisches Recht der Universität Münster, Universitätsdozent am Institut für Kirchenrecht der Universität Graz, Richter am Offizialat Münster
- MARGELIST, Stefan, Dr.iur.can., Richter am Offizialat Sitten
- MARTETZSCHLÄGER, Johannes, Dr.theol., Lic.iur.can., Mag.iur., Richter am Diözesangericht Graz, Richteramtsanwärter des Oberlandesgerichtssprengels Wien
- MAY, Georg, Dr.theol., Lic.iur.can., em. Prof. für Kirchenrecht, Kirchliche Rechtsgeschichte und Staatskirchenrecht im Fachbereich Katholische Theologie der Universität Mainz
- MEIER, Dominicus M. OSB, Dr.theol., Lic.iur.can., Ehebandverteidiger am Offizialat Paderborn
- MÜLLER, Jörg, Dr.phil., wiss. Angest. am Leopold-Wenger-Institut für Rechtsgeschichte der Universität München
- NEUMANN, Burkhard, Dr.theol., 1989-1996 wiss. Ass. am Johann-Adam-Möhler Institut für Ökumenik in Paderborn
- OLSCHEWSKI, Jürgen, Dr.theol., Ehebandverteidiger am Offizialat Münster
- PRIMETSHOFER, Bruno CSsR, Dr.iur.can., em. Prof. für Kirchenrecht an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien
- REES, Wilhelm, Dr.theol., Prof. für Kirchenrecht an der Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck
- REINHARDT, Heinrich J. F., Dr.theol., Lic.iur.can., Prof. für Kirchenrecht an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Bochum, Gastprofessor

für Kirchenrecht an der Hochschule der Franziskaner und Kapuziner in Münster, Lehrbeauftragter am Institut für Kanonisches Recht der Universität Münster, Dozent am Priesterseminar Essen, Richter am Offizialat Münster

SELGE, Karl-Heinz, Lic.iur.can., Dipl.-Theol., Richter am Konsistorium Berlin, Lehrbeauftragter für Kirchenrecht an der Theologisch-Pädagogischen Akademie Berlin

STAMM, Heinz-Meinolf OFM, Dr.iur.can., Lic.iur., Bibl.Rat, Dipl.-Paläograph und -Archivar, Prof. für Geschichte des Kirchenrechts an der Fakultät für Kanonisches Recht des Athenaeums «Antonianum» in Rom, Prof.inc. am Institut beider Rechte der Lateranuniversität in Rom

WEISS, Andreas, Dr.theol.habil., Dr.iur.can., Privatdozent an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Tübingen, Richter am Offizialat Rotenburg-Stuttgart

WENNER, Reinhard, Dipl.-Theol., Ass.iur., Leiter des Bereichs Kirchenrecht und Kirchenrechtliche Dokumentation beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn

WERNEKE, Michael, Dr.theol., Dipl.-Rpfl., wiss. Mitarbeiter an der Theologischen Fakultät Paderborn

WIJLENS, Myriam, Dr.theol.habil., Dr.iur.can., Privatdozentin am Institut für Kanonisches Recht der Universität Münster, Lehrbeauftragte für Kirchenrecht am Beda-Kolleg in Rom, Richterin am Offizialat Münster

ZEPP, Paul SVD, Dr.iur.can., Dr.iur.utr., em. Prof. für Kirchenrecht an der Philosophisch-Theologischen Hochschule der Steyler Missionare in St. Augustin, Richter am Offizialat Köln

* * *

Redaktion und Lektorat

GÜTHOFF, Elmar (siehe oben)

OLSCHEWSKI, Jürgen (siehe oben)

OLSCHEWSKI, Ursula, Dr.theol., wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Mittlere und Neue Kirchengeschichte an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Bochum

SELGE, Karl-Heinz (siehe oben)

De Processibus Matrimonialibus (DPM)

DPM wurde begründet im Jahr 1994 und erscheint jährlich. DPM 1, 2 und 3 sind erschienen beim «Benno Verlag» in Leipzig. DPM 4 und 5 sowie die nachfolgenden Hefte erscheinen beim Verlag «Peter Lang» in Frankfurt/M.

Sämtliche Zuschriften werden an die Herausgeber erbeten:

De Processibus Matrimonialibus

D.Dr. Elmar GÜTHOFF und Karl-Heinz SELGE

Neue Kantstraße 2, D-14057 Berlin

Fax 0049/30/3254690

Manuskripte werden immer als Papierausdruck **und** zugleich auf Diskette erbeten. Für unaufgefordert eingesandte Manuskripte oder Bücher wird keine Verpflichtung zum Abdruck oder zur Rezension/Anzeige übernommen. Die einzelnen Beiträge stehen in der inhaltlichen Verantwortung der Autoren. Jeder Autor hat das Recht und die Verantwortung der Autorenkorrektur seiner Beiträge.

Redaktionsschluß ist der 1. Oktober.

DPM wird gedruckt mit Mitteln der Deutschen Forschungsgemeinschaft. Die «*Associatio* Winfried SCHULZ» beteiligt sich an der Unterstützung der Zeitschrift durch die Übernahme der Schriftleitungskosten. Die «*Associatio* Winfried SCHULZ», Postfach 410441, 12114 Berlin, Konto 6000 770017 Pax Bank Berlin (BLZ 100 601 98), ist gemeinnützig, so daß Spenden zur Unterstützung von DPM in Deutschland steuerabzugsfähig sind.

ANKÜNDIGUNG

Vom 1. bis 3. Dezember 1999 findet in Berlin-Wannsee (Bismarckstr. 42) das jährliche Studiensseminar *De processibus matrimonialibus* statt. **Hiermit werden alle Interessenten zu DPM eingeladen.** Separate Einladungen ergehen ausschließlich an die Referenten, die Mitarbeiter des Konsistoriums des Erzbistums Berlin und an die Mitglieder der «*Associatio* Winfried SCHULZ». Um schriftliche Anmeldung wird bis zum 1. Oktober 1999 unter Verwendung der nebenseitig abgedruckten Kopiervorlage gebeten. Es erfolgt keine Eingangsbestätigung der Anmeldung. Die Zusendung der Tagungsunterlagen erfolgt zum 1. November 1999.

Alle Teilnehmer am Studiensseminar sind zur Vorlage eines schriftlichen Beitrages (*communicatio*) eingeladen, der während der Studientagung verlesen und anschließend in der Zeitschrift DPM veröffentlicht werden soll.